

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Schwyz, 10. Januar 2023

Änderung Filmverordnung und neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Filmverordnung (FiV, SR 443.11) bzw. zur Schaffung einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) zur Vernehmlassung bis zum 17. Februar 2023 unterbreitet.

Aus Sicht des Kantons Schwyz nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich beurteilen wir die Anpassungen der bestehenden FiV sowie die neue FQIV als positiv. Es ist zu begrüßen, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren müssen. Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen ist relativ komplex und wird sich in der Praxis bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieter künftig vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen.

Detail-Bemerkung zur FiV:

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art. 15 und 16 a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik ausreichend sind. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik jedoch zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.

Detail-Bemerkungen zur FQIV:

- Unter Art. 2 sind gemäss der aktuellen Formulierung auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unserer Meinung nach sollten jedoch nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein, da ansonsten Abgrenzungsprobleme resultieren werden.
- Unter Art. 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird nach unserem Dafürhalten durch diese Schwelle unnötig behindert.
- Damit verbunden sind die in Art. 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in Art. 11 in ihrer aktuellen Form dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.
- In Art. 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

KBK CDAC CICDC

Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten KBK
Conférence des délégués cantonaux aux affaires culturelles CDAC
Conferenza dei delegati cantonali agli affari culturali CDAC
Conferenza dals incumbensads chantunals per dumondas culturalas CICDC

Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)

Musterstellungnahme:

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Filmverordnung sowie zur neuen Verordnung über die Quoten- und Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen.

Wir beurteilen die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.0), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.1) sowie die neue Verordnung FQIV grundsätzlich positiv. Wir begrüßen, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren – wie es auch in anderen Ländern Europas bereits geregelt ist.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richten, ist unseres Erachtens sehr komplex und wird sich in der Praxis bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieter künftig vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen. Die Verordnungen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Sie definieren konkret das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen. Unseres Erachtens sind diese Verfahren in der FQIV ausführlich gut geregelt und werden deshalb in dieser Form unterstützt.

Im Folgenden werden ergänzend einige Bemerkungen zu konkreten Artikeln zusammengefasst:

Änderung der Filmverordnung FiV

- Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art 15 und 16 a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen genügen für die Filmstatistik. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.
- In Art. 18 Abs. 1 und 2 werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollte unseres Erachtens die verschiedenen Regionen in den Filmkommissionen angemessen vertreten sein.

Neue Verordnung FQIV

- In Art 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art 2 auch nicht erwähnt werden.
- Im Art 2 sind gemäss der aktuellen Formulierung, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unserer Meinung nach sollten nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein und wir möchten auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hinweisen.
- In Art 3 werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art 4 Abs 2 lit b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Wir fragen uns, weshalb das so ist.
- In Art 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- Damit verbunden sind die in Art 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in Art 11 in ihrer aktuellen Form dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.
- Art 13 betreffend möchten wir darauf hinweisen, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Auch verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Wir regen an, diesem Problem in den Bestimmungen in Art 13 entgegenzuwirken.
- In Art 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.

- In Art 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Wir möchten darauf hinweisen, dass uns aufgrund des Textes nicht klar ist, ob dabei Serien inkludiert sind.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

201.2-25/brwe, 22. Dezember 2022

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern (EDI)
Herr Alain Berset
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 7. Februar 2023

57

**Änderung der Filmverordnung (FiV)
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das
Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Entwürfen für die Änderung der Filmverordnung (FiV; SR 443.11) und für die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV).

Wir begrüßen die Änderungen in der FiV und die Schaffung der FQIV und verweisen im Übrigen auf die Musterstellungnahme der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) vom 22. Dezember 2022 im Anhang.

Mit freundlichen Grüssen



Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Musterstellungnahme der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)

Numero
310

cl

0

Bellinzona
25 gennaio 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione della scienza,
dell'educazione e della cultura del
Consiglio degli Stati (CSEC-S)

e-mail: vernehmlassungen@sbfi.admin.ch

Modifica dell'ordinanza sulla cinematografia (OCin) e nuova ordinanza sulla quota per i film europei e sugli investimenti nel cinema svizzero (OQIC): consultazione dei Cantoni

Signor presidente, Signore e signori commissari,
vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimerci in merito alla revisione parziale dell'OCin e alla nuova OQIC, elaborate a seguito della modifica della Legge sul cinema (LCin) adottata tramite votazione popolare del 15 maggio 2022.

Le ordinanze in questione regolamentano la registrazione e la contabilizzazione delle spese delle imprese di distribuzione e di proiezione, la redazione delle valutazioni periodiche e le eccezioni agli obblighi di investimento nel cinema svizzero. La revisione parziale dell'OCin è determinata dalla ridefinizione dell'obbligo di notifica per le società di proiezione e di distribuzione; le disposizioni esecutive legate a queste modifiche sono rette, per contro, dalla nuova OQIC.

Analogamente ad altri Paesi in Europa, mediante l'adozione delle ordinanze in oggetto le piattaforme streaming quali Netflix, Amazon Prime e Disney+ saranno obbligatoriamente tenute ad investire nella creazione cinematografica svizzera.

Accogliamo sostanzialmente con favore le modifiche introdotte tramite la revisione parziale dell'OCin e la nuova OQIC. A questo proposito, ci permettiamo di richiamare alcune indicazioni di rilievo, condivise dalla Conferenza dei delegati cantonali agli affari culturali (CDAC).

Modifica dell'OCin

- Secondo il rapporto esplicativo, ai sensi degli artt. 15 e 16a i dati forniti dalle imprese di proiezione e di distribuzione sarebbero ritenuti sufficienti per eseguire future statistiche in ambito cinematografico. Si ritiene che queste statistiche dovrebbero invece prendere in considerazione anche le offerte di servizi streaming.

- All'art. 18 cpv. 1-2 sono state precisate ed aggiornate le disposizioni relative all'organizzazione della Commissione federale del cinema (CFC). Tramite la riduzione dei suoi membri da 15 a 7 essa è formata ora essenzialmente da esperti del settore cinematografico. Si osserva con rammarico l'esclusione dalla CFC di una rappresentanza permanente dei Cantoni e delle diverse regioni linguistiche del Paese.

Nuova OQIC

- All'art. 2 si menzionano i film sperimentali quali meritevoli di sostegno, categoria che finora non era stata sostenuta finanziariamente dall'Ufficio federale della cultura (UFC).

Di conseguenza, si ritiene doveroso che le relative direttive dell'UFC prendano in considerazione questa categoria. In alternativa, si propone di escludere i film sperimentali dalle tipologie di produzione reputate degne di sostegno finanziario secondo quanto indicato all'art. 2.

- Nella formulazione attuale stabilita dall'ordinanza, i film su commissione e i film istituzionali di carattere non pubblicitario sarebbero ulteriormente sovvenzionabili. Si ritiene invece che solo le produzioni con un comprovato valore culturale dovrebbero essere sostenute finanziariamente.

- Secondo quanto indicato all'art. 3 la categoria di servizi di diffusione televisiva comprenderebbe anche i programmi in differita. Ai sensi dell'art. 4 cpv. 2 lett. b) le offerte in differita quali Wilmaa e Zattoo sarebbero invece escluse. Non è chiaro il motivo di tale esenzione.

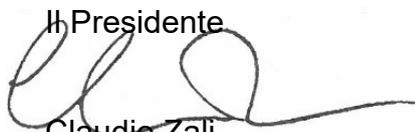
- Prendendo in considerazione la durata minima di 60 minuti stabilita all'art. 6, molte produzioni sarebbero inoltre escluse dalla quota di film europei a beneficio di sostegno finanziario. I criteri di ammissibilità specificati inoltre all'art.11 escludono infatti un gran numero di progetti sostenuti da altri servizi di promozione riconosciuti in Svizzera.

- Come precisato all'art. 16, si ritiene opportuno garantire un sostegno finanziario ai servizi di promozione riconosciuti in Svizzera; ciò concerne in particolare le fondazioni private, le quali non dispongono di rimedi giuridici, se non la possibilità di rivolgersi all'autorità di vigilanza sulle fondazioni.

Tenuto conto dei punti di attenzione indicati sopra, accogliamo con favore la revisione parziale dell'OCin e l'introduzione della nuova OQIC, nella convinzione che esse contribuiranno a ridefinire l'obbligo di notifica per le statistiche sul cinema svizzero, nonché a garantire un crescente e concreto investimento nella creazione cinematografica svizzera.

Vogliate gradire, signor presidente, signore e signori commissari, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Alain Berset
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

RRB Nr.: - - 9 8 / 2 0 2 3
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1. Februar 2023

**Vernehmlassung des Bundes; Änderung der Filmverordnung (FiV, SR 443.11)
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV, SR 443.12).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 wurde der Kanton Bern eingeladen, zu den Entwürfen der Änderung der Filmverordnung (FiV) sowie der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit, sich zu den Entwürfen zu äussern.

Mit dem vorliegenden Entwurf der FQIV liegt ein austariertes Regelwerk für die Umsetzung des geänderten Filmgesetzes vor, das im Mai 2022 vom Stimmvolk angenommen wurde. Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die Vorlage, mit der die Filmwirtschaft und der Filmstandort Schweiz gestärkt wird, und hat keine Bemerkungen dazu. Ebenso ist er mit dem Entwurf der Änderung der FiV einverstanden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häslar
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



2023.00449

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur
Alain Berset
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne



Date **15 FEV. 2023**

Procédure de consultation - Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) et nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 2 novembre 2022, vous nous avez donné la possibilité de prendre position sur la révision partielle de l'ordonnance sur le cinéma ainsi que sur la nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin). Nous vous remercions de cette invitation et lui donnons volontiers suite. Vous trouverez ici nos observations.

Nous accueillons dans l'ensemble favorablement la modification de loi sur le cinéma (RS 443.0) acceptée en votation populaire le 15 mai 2022, les adaptations apportées à l'ordonnance sur le cinéma (OCin, RS 443.1) ainsi que la nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin). Nous tenons notamment à exprimer notre satisfaction qu'à l'avenir, des plateformes de streaming telles que Netflix, Amazon Prime et Disney+ seront également tenues d'investir dans la création cinématographique suisse en application de l'OQICin comme c'est déjà le cas dans d'autres pays européens.

La nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma, qui concerne avant tout les services internationaux de diffusion télévisuelle et de streaming, est à notre avis très complexe et devra faire ses preuves dans la pratique. L'avenir dira si et sous quelle forme les diffuseurs d'une offre cinématographique investiront quatre pour cent de leur revenu annuel brut dans la création cinématographique suisse. Les ordonnances régissent l'enregistrement des entreprises, l'établissement d'un rapport annuel ainsi que les exceptions aux obligations en matière d'investissement et de quota. Elles définissent concrètement la procédure et les types d'investissements imputables. Nous estimons que l'OQICin règle ces procédures de manière satisfaisante et détaillée.

Nous nous permettons néanmoins de présenter quelques observations sur certains articles.

Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin)

- Dans le rapport explicatif relatif à la consultation, il est mentionné, dans le contexte de l'adaptation des art. 15 et 16a de l'OCin, que les données fournies par les entreprises de projection et de distribution suffisent pour établir la statistique du film et du cinéma. Nous sommes d'avis qu'une future statistique du film et du cinéma devrait également et nécessairement comprendre les offres des services de streaming.
- À l'art. 18, al. 1 et 2, les dispositions relatives à l'organisation de la Commission fédérale du cinéma (CFC) sont précisées et actualisées. Au cours de la dernière



législature, la commission, qui conseille les autorités sur les questions de politique cinématographique, a vu le nombre de ses membres réduit de 15 à 7 et le profil d'exigence de ses membres adapté. Elle comptera désormais des spécialistes des domaines de l'exploitation cinématographique, du droit du cinéma et de la culture cinématographique, mais aucun représentant des cantons. S'il est compréhensible que l'on renonce à une représentation permanente des cantons, nous sommes néanmoins d'avis que les différentes régions doivent être représentées de manière appropriée au sein des commissions du cinéma.

Nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQ/Cin)

- L'art. 2 mentionne les films expérimentaux parmi les films considérés comme éligibles. Jusqu'à présent, cette catégorie n'était pas prise en compte dans l'encouragement du cinéma par l'Office fédéral de la culture (OFC). L'aide financière sélective de l'OFC porte sur l'écriture de scénarios et la production, ainsi que sur le développement de projets de films documentaires et d'animation. Par conséquent, les directives de l'OFC concernant l'encouragement du cinéma devraient prendre également en compte cette catégorie. Dans le cas contraire, celle-ci ne devrait pas figurer à l'art. 2.
- Dans la formulation actuelle qui admet les films de commande comme éligibles, les films institutionnels qui ne sont pas strictement publicitaires, mais qui promeuvent l'image d'une institution ou d'une entreprise seraient éligibles. Nous sommes d'avis que seules les productions ayant une valeur culturelle devraient être éligibles.
- À l'art. 3, la catégorie services de diffusion télévisuelle comprend les programmes en différé. L'art. 4, al. 2, let. b mentionne à nouveau que les offres en différé (telles que Wilmaa ou Zattoo) sont exemptées. Nous nous demandons pour quelle raison il en est ainsi.
- En raison de la durée minimale de 60 minutes définie à l'art. 6, un grand nombre de films ou de séries documentaires, dont la durée est généralement légèrement inférieure à 60 minutes, ainsi que les courts métrages sont exclus du quota des films européens. Leur promotion est donc entravée par ce seuil.
- Les critères d'éligibilité pour le quota d'œuvres européennes spécifiés à l'art. 11 sont liés à cette problématique. Ils excluent un grand nombre de projets par ailleurs éligibles auprès d'institutions d'encouragement reconnues en Suisse. Outre les documentaires pour la télévision et les courts métrages qui ne sont pas destinés à être exploités en salles ou dans les festivals, cela concerne les web-séries à format court et les formats numériques expérimentaux. Nous signalons ici que les dispositions de l'art. 11, dans leur forme actuelle, auraient pour effet que des œuvres éligibles en dépenses imputables pour l'obligation d'investissement ne compteraient pas pour le respect du quota d'œuvres européennes.
- En ce qui concerne l'art. 13, nous souhaitons attirer l'attention sur le fait que les nouvelles sociétés de production font pression sur leurs partenaires suisses pour obtenir des contrats dits de « buy-out ». Ces contrats impliquent la cession de tous les droits, pour tous les types d'exploitation, pour tous les territoires et sans limite de temps. Une telle pratique pourrait déséquilibrer le système suisse. La récente modification de la loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins (LDA) a introduit une rémunération obligatoire pour les auteurs dans le domaine de la vidéo à la demande consommée en Suisse. Tel n'est toutefois pas le cas pour la diffusion linéaire télévisuelle. Les contrats de « buy-out » rendent en outre impossible la participation aux modèles de rémunération de certains pays d'exportation. Les productions francophones sont particulièrement concernées. Nous suggérons de remédier à ce problème dans les dispositions de l'art. 13.
- A l'art. 16, il convient de veiller à ce que les institutions d'encouragement du cinéma reconnues en Suisse ne soient pas exclues, notamment celles qui ont le statut de

fondation privée et qui ne disposent pas d'une voie de recours concernant les décisions d'attribution au-delà de l'autorité de surveillance des fondations.

- A l'art. 27, il est mentionné que l'obligation de communiquer les visionnements concerne les films d'une durée d'au moins 60 minutes. Nous signalons que le texte de cette disposition ne permet pas de savoir si les séries sont incluses.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Telefon 052 632 71 95
patrick.strasser@sh.ch

Erziehungsdepartement Departementssekretariat

Bundesamt für Kultur
Herr Laurent Steiert
stv. Leiter Sektion Film
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Schaffhausen, 18. Januar 2023

Vernehmlassung:

- **Teilrevision der Filmverordnung (FiV)**
- **Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Steiert

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Filmverordnung sowie zur neuen Verordnung über die Quoten- und Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Wir beurteilen die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.0), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.1) sowie die neue Verordnung FQIV grundsätzlich positiv. Besonders begrüssen wir, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren.

Die neue FQIV, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richtet, ist aus unserer Sicht sehr komplex ausgestaltet und wird sich in der Praxis bewähren müssen.

Beide Verordnungen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Sie definieren konkret das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen. Unseres Erachtens sind diese Verfahren in beiden Erlassen ausführlich und adäquat geregelt und werden deshalb in dieser Form unterstützt.

Besonderes Bemerkungen:

Änderung der Filmverordnung FiV

Art. 15 (Meldepflicht für Verleihunternehmen) und 16 a (Meldepflicht für Unternehmen, die Filme ausserhalb der Kinos verwerten)

Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art. 15 und 16 a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen genügen für die Filmstatistik. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können. Denn nur so ist der Überblick über die Film- und Kinolandschaft in der Schweiz gewährleistet.

Art. 18 (Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission)

In Art. 18 Abs. 1 und 2 werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Wir können nachvollziehen, dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, jedoch sollten unseres Erachtens die verschiedenen Regionen in der Filmkommission angemessen vertreten sein.

Neue Verordnung FQIV

Art. 6 (Europäische Filme) und Art. 11 (Anrechenbare Aufwendungen für Filme)

Art. 6 regelt die Einhaltung der europäischen Quote. Er schliesst jedoch mit der Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen (die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben) und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert. Damit verbunden sind die in Art. 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind: Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in Art. 11 in ihrer aktuellen Form dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.

Art. 16 (Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen)

Die Kriterien für die Anerkennung der Filmförderungsinstitutionen sollen einerseits eine unabhängige und an Qualitätskriterien orientierte Auswahl der geförderten Filmprojekte, andererseits ein faires Verfahren garantieren. Allerdings ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderungsinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen. Sollte die Stiftungsaufsicht nicht als

Beschwerdeinstanz gelten, müsste eine Ausnahmeregelung in die Verordnung aufgenommen werden.

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Patrick Strasser, Regierungsrat



Rathaus, Marktplatz 9
Postfach
CH - 4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.ch

Per Email an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Basel, 31. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Alain Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zu den Änderungen der Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich stossen die beiden Vorlagen auf Unterstützung. Trotzdem möchten wir zwei Anliegen bezüglich Anpassungen und einige Hinweise hier anführen. Diese sind durch das Präsidialdepartement (Abteilung Kultur) zum einen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt (Swisslos-Fonds Basel-Stadt) und zum anderen mit der Zürcher Filmstiftung und dem Cinéforum abgesprochen beziehungsweise von den besagten Stellen abgestützt.

Anpassungsvorschläge

FQIV: Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

«Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:

- a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;*
- b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;*
- c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;*
- d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.»*

In der gewählten Formulierung beziehungsweise Auswahl werden zwar Animationsfilme von mindestens 5 Minuten aufgeführt, Kurzfilme im Allgemeinen jedoch nicht. Eine Aufnahme der Kategorie Kurzfilme zu prüfen wäre wünschenswert.

Art. 12, Abs. 3: Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen

«Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines

Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.»

Zu prüfen wäre hier einen Zusatz, welcher festlegt, dass die genannten Vereinbarungen beziehungsweise Verträge auf Branchenüblichkeit basieren.

Hinweise

FiV: Art.18: Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission

«Die eidgenössische Filmkommission vereint Fachleute aus dem audiovisuellen Sektor, namentlich aus den Bereichen Filmschaffen, Verbreitung von Filmen, Filmrecht, neue Technologien, Filmkultur und Filmmärkte.»

Die Anpassungen der Kommission mit dem entsprechenden Fokus auf die unterschiedlich betroffenen Bereiche sind sehr zu begrüßen. Hier ist zu unterstreichen, dass bei der Zusammensetzung der Kommission auf Diversität und Ausgeglichenheit (sprachlich, regional, fachlich, Herkunft etc.) geachtet werden soll.

Weitere Hinweise bez. der Filmverordnung FiV:

- Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art. 15 und 16a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.

Weitere Hinweise bez. Verordnung FQIV:

- In Art. 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art. 2 auch nicht erwähnt werden.
- Im Art. 2 sind gemäss der aktuellen Formulierung, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unseres Erachtens sollten nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein und wir möchten auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hinweisen.
- In Art. 3 werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder aufgenommen. Die Gründe dafür sind unklar.
- In Art. 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- In Art. 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.
- In Art. 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund des Texts nicht klar wird, ob dabei Serien inkludiert sind.

Hinweis auf Antrag bez. Vernehmlassung FiV und FQIV durch Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (ARF/FDS)

Der in der Branche breit abgestützte Antrag auf Änderung, eingereicht durch den ARF/FDS, ist als prüfenswert zu beachten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) ; nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur la révision partielle de l'ordonnance sur le cinéma ainsi que sur la nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin).

Nous accueillons dans l'ensemble favorablement les adaptations apportées à l'ordonnance sur le cinéma (OCin, RS 443.1) ainsi que la nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin). Ces ordonnances régissent l'enregistrement des entreprises, l'établissement d'un rapport annuel ainsi que les exceptions aux obligations en matière d'investissement et de quota. Elles définissent concrètement la procédure et les types d'investissements imputables, de manière satisfaisante et détaillée.

Nous sommes notamment satisfaits qu'à l'avenir, des plateformes de streaming telles que Netflix, Amazon Prime et Disney+ seront également tenues d'investir dans la création cinématographique suisse en application de l'OQICin comme c'est déjà le cas dans d'autres pays européens.

Cette ordonnance nous apparaît comme très complexe et devra faire ses preuves dans la pratique. L'avenir dira si et sous quelle forme les diffuseurs d'une offre cinématographique investiront 4% de leur revenu annuel brut dans la création cinématographique suisse.

En annexe à la présente, vous trouverez quelques observations détaillées relatives à certains articles des ordonnances.

En vous souhaitant bonne réception de ce courrier, nous vous adressons, Monsieur le conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 18 janvier 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : mentionnée

NE

Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin)

- Dans le rapport explicatif relatif à la consultation, il est mentionné dans le contexte de l'adaptation des art. 15 et 16a de l'OCin, que les données fournies par les entreprises de projection et de distribution suffisent pour établir la statistique du film et du cinéma. À notre avis, une future statistique du film et du cinéma devrait nécessairement comprendre aussi les offres des services de streaming.
- À l'art. 18, al. 1 et 2, les dispositions relatives à l'organisation de la Commission fédérale du cinéma (CFC) sont précisées et actualisées. Au cours de la dernière législature, la commission, qui conseille les autorités sur les questions de politique cinématographique, a vu le nombre de ses membres réduit de 15 à 7 et le profil d'exigence de ses membres adapté. Elle comptera désormais des spécialistes des domaines de l'exploitation cinématographique, du droit du cinéma et de la culture cinématographique, mais non plus des représentants des cantons. Il est compréhensible que l'on renonce à une représentation permanente des cantons, toutefois nous estimons que les différentes régions doivent être représentées de manière appropriée au sein des commissions du cinéma.

Nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin)

- L'art. 2 mentionne les films expérimentaux parmi les films considérés comme éligibles. Jusqu'à présent, cette catégorie n'était pas prise en compte dans l'encouragement du cinéma par l'OFC. L'aide financière sélective de l'OFC porte sur l'écriture de scénarios et la production, ainsi que sur le développement de projets de films documentaires et d'animation. Par conséquent, les directives de l'OFC concernant l'encouragement du cinéma devraient prendre également en compte cette catégorie. Dans le cas contraire, elle ne devrait pas être mentionnée à l'art. 2.
- Dans la formulation actuelle qui admet les films de commande comme éligibles, les films institutionnels qui ne sont pas strictement publicitaires, mais qui promeuvent l'image d'une institution ou d'une entreprise seraient éligibles. À notre avis, seules les productions ayant une valeur culturelle devraient être éligibles et nous souhaitons souligner le problème de la limite à poser.
- À l'art. 3, la catégorie services de diffusion télévisuelle comprend les programmes en différé. L'art. 4, al. 2, let. b mentionne à nouveau que les offres en différé (telles que Wilmaa ou Zattoo) sont exemptées. Nous nous demandons pourquoi il en est ainsi.
- En raison de la durée minimale de 60 minutes définie à l'art. 6, un grand nombre de films ou séries documentaires, dont la durée est généralement légèrement inférieure à 60 minutes, ainsi que les courts métrages sont exclus du quota des films européens. Leur promotion est donc entravée par ce seuil.
- Les critères d'éligibilité pour le quota d'oeuvres européennes spécifiés à l'art. 11 sont liés à cette problématique. Ils excluent un grand nombre de projets par ailleurs éligibles auprès d'institutions d'encouragement reconnues en Suisse. Outre les documentaires pour la télévision et les courts métrages qui ne sont pas destinés à être exploités en salles ou dans les festivals, cela concerne les web-séries à format court et les formats numériques expérimentaux. Nous signalons ici que les dispositions de l'art. 11, dans leur forme actuelle, auraient pour effet que des oeuvres éligibles en dépenses imputables pour l'obligation d'investissement ne compte raient pas pour le respect du quota d'oeuvres européennes.
- En ce qui concerne l'art. 13, nous souhaitons attirer l'attention sur le fait que les nouvelles sociétés de production font pression sur leurs partenaires suisses pour obtenir des contrats dits de « buy-out ». Ces contrats impliquent la cession de tous les

droits, pour tous les types d'exploitation, pour tous les territoires et sans limite de temps. Une telle pratique pourrait déséquilibrer le système suisse. La récente modification de la loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins (LDA) a introduit une rémunération obligatoire pour les autrices et auteurs dans le domaine de la vidéo à la demande consommée en Suisse. Tel n'est toutefois pas le cas pour la diffusion linéaire télévisuelle. Les contrats de « buy-out » rendent en outre impossible la participation aux modèles de rémunération de certains pays d'exportation. Les productions francophones sont particulièrement concernées. Nous suggérons de remédier à ce problème dans les dispositions de l'art. 13.

- À l'art. 16, il convient de veiller à ce que les institutions d'encouragement du cinéma reconnues en Suisse ne soient pas exclues, notamment celles qui ont le statut de fondation privée et qui ne disposent pas d'une voie de recours concernant les décisions d'attribution au-delà de l'autorité de surveillance des fondations.
- À l'art. 27, il est mentionné que l'obligation de communiquer les visionnements concerne les films d'une durée d'au moins 60 minutes. Nous signalons que le texte de cette disposition ne permet pas de savoir si les séries sont incluses.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la culture / Section cinéma
Hallwylstrasse 15
3003 Berne

Courriel : stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Fribourg, le 24 janvier 2023

2023-34

Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) ; nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 2 novembre 2022, vous consultez le canton de Fribourg sur votre projet de modification partielle de l'ordonnance sur le cinéma et la nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse. Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur ces éléments.

Dans l'ensemble, nous accueillons favorablement, pour donner suite à la modification de loi sur le cinéma (RS 443.0) acceptée en votation populaire le 15 mai 2022, les propositions d'adaptations apportées à l'ordonnance sur le cinéma (OCin, RS 443.1) ainsi que la nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin). A l'avenir, des plateformes de streaming telles que Netflix, Amazon Prime et Disney+ seront ainsi tenues d'investir dans la création cinématographique suisse en application de l'OQICin, comme c'est déjà le cas dans d'autres pays européens.

La nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma, qui concerne principalement les services internationaux de diffusion télévisuelle et de streaming, est à notre avis complexe et devra faire ses preuves dans la pratique. L'avenir dira si et sous quelle forme les diffuseurs d'une offre cinématographique investiront 4% de leur revenu annuel brut dans la création cinématographique suisse. Les ordonnances régissent l'enregistrement des entreprises, l'établissement d'un rapport annuel ainsi que les exceptions aux obligations en matière d'investissement et de quota, ainsi que la procédure et les types d'investissements imputables. Nous estimons que l'OQICin règle ces procédures de manière satisfaisante et détaillée.

Nous présentons ci-après quelques observations sur certains articles :

1. Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin)

- > Le rapport explicatif relatif à la consultation mentionne, pour l'adaptation des art. 15 et 16a de l'OCin, que les données fournies par les entreprises de projection et de distribution suffisent pour établir la statistique du film et du cinéma. La future statistique du film et du cinéma devrait selon nous comprendre aussi les offres des services de streaming.
- > À l'art. 18, al. 1 et 2, l'organisation de la Commission fédérale du cinéma (CFC) est précisée et actualisée. Pendant la dernière législature, cette commission, qui conseille les autorités sur les questions de politique cinématographique, a vu le nombre de ses membres réduit de 15 à 7 et le profil d'exigence de ses membres adapté. Elle comptera désormais des spécialistes des domaines de l'exploitation cinématographique, du droit du cinéma et de la culture cinématographique, mais non plus des représentants des cantons. Si on peut comprendre de renoncer à une représentation permanente des cantons, nous estimons toutefois que les différentes régions doivent être représentées de manière appropriée au sein des commissions du cinéma.

2. Nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin)

- > L'art. 2 mentionne comme éligibles les films expérimentaux, une catégorie qui n'était pas prise en compte dans l'encouragement du cinéma par l'OFC. L'aide financière sélective de l'OFC porte sur l'écriture de scénarios et la production, ainsi que sur le développement de projets de films documentaires et d'animation. Les directives de l'OFC concernant l'encouragement du cinéma devront dès lors prendre en compte cette catégorie.
- > La formulation actuelle admet comme éligibles les films de commande, les films institutionnels qui ne sont pas strictement publicitaires, mais qui promeuvent l'image d'une institution ou d'une entreprise. À notre avis, seules les productions ayant une valeur culturelle devraient être éligibles ; une limite claire doit être posée.
- > À l'art. 3, la catégorie des services de diffusion télévisuelle comprend les programmes en différé. Mais l'art. 4, al. 2, let. b mentionne à nouveau que les offres en différé (telles que Wilmaa ou Zattoo) sont exemptées. Nous nous demandons pourquoi il en est ainsi.
- > En raison de la durée minimale de 60 minutes définie à l'art. 6, un grand nombre de films ou séries documentaires, dont la durée est généralement légèrement inférieure à 60 minutes, ainsi que les courts métrages sont exclus du quota des films européens. Leur promotion est donc entravée par ce seuil, ce qui est dommageable.
- > Les critères d'éligibilité pour le quota d'œuvres européennes spécifiés à l'art. 11 sont liés à cette problématique. Ils excluent un grand nombre de projets par ailleurs éligibles auprès d'institutions d'encouragement reconnues en Suisse. Outre les documentaires pour la télévision et les courts métrages qui ne sont pas destinés à être exploités en salles ou dans les festivals, cela concerne les web-séries à format court et les formats numériques expérimentaux. De plus, nous signalons ici que les dispositions de l'art. 11, dans leur forme actuelle, auraient pour effet que des œuvres éligibles en dépenses imputables pour l'obligation d'investissement ne compteraient pas pour le respect du quota d'œuvres européennes. Ce point devrait être revu.

- > En ce qui concerne l'art. 13, nous attirons l'attention sur le fait que les nouvelles sociétés de production font pression sur leurs partenaires suisses pour obtenir des contrats dits de « buy-out ». Ces contrats impliquent la cession de tous les droits, pour tous les types d'exploitation, pour tous les territoires et sans limite de temps. Une telle pratique pourrait déséquilibrer le système établi en Suisse. La récente modification de la loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins (LDA) a introduit une rémunération obligatoire pour les autrices et auteurs dans le domaine de la vidéo à la demande consommée en Suisse. Tel n'est toutefois pas le cas pour la diffusion linéaire télévisuelle. Les contrats de « buy-out » rendent en outre impossible la participation aux modèles de rémunération de certains pays d'exportation. Les productions francophones sont particulièrement concernées. Nous suggérons de remédier à ce problème dans les dispositions de l'art. 13.
- > À l'art. 16, il convient de veiller à ce que les institutions d'encouragement du cinéma reconnues en Suisse ne soient pas exclues, notamment celles qui ont le statut de fondation privée et qui ne disposent pas d'une voie de recours concernant les décisions d'attribution au-delà de l'autorité de surveillance des fondations.
- > À l'art. 27, il est mentionné que l'obligation de communiquer les visionnements concerne les films d'une durée d'au moins 60 minutes. Nous signalons que le texte de cette disposition ne permet pas de savoir si les séries sont incluses.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de la formation et des affaires culturelles, pour elle et le Service de la culture ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Stabstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Altdorf, 12. Januar 2023

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV); Vernehmlassungsantwort des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie den Kanton Uri zur Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV). Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir verweisen in unserer Antwort integral auf die angefügte Vernehmlassungsantwort, welche von der Konferenz der Kulturbeauftragten Schweiz (KBK) erarbeitet wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion



Beat Jörg, Regierungsrat

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Fachliche Stellungnahme der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri

Grundsätzliches

Wir beurteilen die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.0), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.1) sowie die neue Verordnung FQIV grundsätzlich positiv. Wir begrüßen, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren – wie es auch in anderen Ländern Europas bereits geregelt ist.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richten, ist unseres Erachtens sehr komplex und wird sich in der Praxis bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieter künftig 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen. Die Verordnungen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Sie definieren konkret das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen. Unseres Erachtens sind diese Verfahren in der FQIV ausführlich gut geregelt und werden deshalb in dieser Form unterstützt.

Zu den einzelnen Artikeln

Im Folgenden werden ergänzend einige Bemerkungen zu konkreten Artikeln zusammengefasst:

Änderung der Filmverordnung FiV

- Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art 15 und 16a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen genügen für die Filmstatistik. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.
- In Art. 18 Abs. 1 und 2 werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkul-

tur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollte unseres Erachtens die verschiedenen Regionen in den Filmkommissionen angemessen vertreten sein.

Neue Verordnung FQIV

- In Art 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art 2 auch nicht erwähnt werden.
- Im Art 2 sind gemäss der aktuellen Formulierung, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unserer Meinung nach sollten nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein und wir möchten auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hinweisen.
- In Art 3 werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art 4 Abs 2 lit b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Wir fragen uns, weshalb das so ist.
- In Art 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- Damit verbunden sind die in Art 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in Art 11 in ihrer aktuellen Form dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.
- Art 13 betreffend möchten wir darauf hinweisen, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-

Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Auch verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Wir regen an, diesem Problem in den Bestimmungen in Art 13 entgegenzuwirken.

- In Art 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.
- In Art 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Wir möchten darauf hinweisen, dass uns aufgrund des Textes nicht klar ist, ob dabei Serien inkludiert sind.



Genève, le 15 février 2023

Le Conseil d'Etat

540-2023

Département fédéral de l'Intérieur
Monsieur Alain BERSET
Président de la Confédération
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Concerne : consultation sur la modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) et sur la nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance de la révision partielle de l'ordonnance sur le cinéma (OCin, RS443.11), ainsi que de la nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin, RS443.12), et vous remercie de l'avoir consulté. Ces deux ordonnances contiennent les dispositions d'exécution de la loi sur le cinéma (RS443.0) qui a été acceptée en votation populaire le 15 mai 2022.

D'une manière générale, nous accueillons favorablement la modification de la loi sur le cinéma, les adaptations apportées à l'ordonnance sur le cinéma (OCin), ainsi que la nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin). Nous considérons que ces propositions répondent globalement aux enjeux liés à la transformation fondamentale du paysage audiovisuel avec l'arrivée des plateformes de streaming, tant dans le domaine de la diffusion des œuvres que dans celui de la production. Nous sommes satisfaits qu'à l'avenir, les plateformes de streaming soient tenues d'investir dans la création audiovisuelle suisse, comme c'est déjà le cas dans de nombreux pays européens.

Les enjeux de la mise en œuvre de la loi visent notamment la défense de l'indépendance des sociétés de production; la protection du droit d'auteur, ainsi qu'une flexibilisation des critères, permettant de maximiser le potentiel créatif qu'offrent ces nouveaux canaux de diffusion et de production. Nous relevons que les deux ordonnances règlent ces procédures de manière satisfaisante et détaillée.

La nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements étant relativement complexe, nous estimons que quelques articles méritent d'être clarifiés, ils sont commentés dans le document en annexe de la présente.

Tout en saluant le travail mené par la Confédération et en nous réjouissant de la future mise en œuvre de la modification de la Loi sur le Cinéma, nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur ces ordonnances, et vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Annexe : Prises de position de la République et canton de Genève

Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin)

- Le rapport explicatif relatif à la consultation mentionne que, dans le contexte de l'adaptation des articles 15 et 16a de l'OCin, les données fournies par les entreprises de projection et de distribution suffisent pour établir les statistiques du film et du cinéma. A notre avis, les statistiques du film et du cinéma devraient à l'avenir nécessairement comprendre aussi les offres des services de streaming. Par ailleurs, l'article 15, lettre b. mentionne uniquement la SUISA et l'ISAN ce qui peut être limitatif. Il conviendrait d'ajouter le terme : « ou autre organisme équivalent ».
- A l'article 15, il conviendrait également d'ajouter un élément demandant l'obligation à l'entreprise de communiquer : « date de la première projection et le pays de diffusion » en conservant la lettre h. « la date de la première projection en Suisse », afin de déterminer le marché cible initial et permettre également d'établir si la Suisse est un marché ou non.
- À l'article 18, alinéas 1 et 2, les dispositions relatives à l'organisation de la Commission fédérale du cinéma (CFC) sont précisées et actualisées. Ces dernières années, la commission a vu le nombre de ses membres réduit et le profil d'exigence de ses membres adapté pour une meilleure prise en considération des différentes facettes de l'audiovisuel. Nous comprenons la décision de renoncer à une représentation permanente des cantons, toutefois nous souhaitons que les différentes régions soient représentées de manière appropriée au sein des commissions du cinéma.

Nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin)

- L'article 2 mentionne les films expérimentaux parmi les films considérés comme éligibles. Jusqu'à présent, cette catégorie n'était pas prise en compte dans l'encouragement du cinéma par l'Office fédéral de la culture (OFC). Par conséquent, les directives de l'OFC concernant l'encouragement du cinéma devraient également prendre en compte cette catégorie. Dans le cas contraire, elle ne devrait pas être mentionnée à l'article 2.
- Dans la formulation actuelle, qui admet les films de commande comme éligibles, les films institutionnels, qui ne sont pas strictement publicitaires mais qui promeuvent l'image d'une institution ou d'une entreprise, seraient éligibles. De notre point de vue, seules les productions ayant une valeur culturelle devraient être éligibles.
- En raison de la durée minimale de 60 minutes définie à l'article 6, un grand nombre de films, documentaires dont la durée est généralement légèrement inférieure à 60 minutes, et séries, ainsi que les courts métrages, sont exclus du quota des films européens. Leur promotion est donc entravée par ce seuil.
- Les critères d'éligibilité pour le quota d'œuvres européennes spécifiés à l'article 11 sont liés à cette problématique. Ils excluent un grand nombre de projets par ailleurs éligibles auprès d'institutions d'encouragement reconnues en Suisse, dont Cinéforum qui soutient des documentaires de télévision, des courts métrages qui ne sont pas destinés à être exploités en salles ou dans les festivals, ainsi que les web-séries à format court et les formats numériques expérimentaux. Nous signalons ici que les dispositions de l'article 11, dans leur forme actuelle, auraient pour effet que des œuvres éligibles en dépenses imputables pour l'obligation d'investissement ne compteraient pas pour le respect du quota d'œuvres européennes.

- Article 13 : la Suisse est un des seuls pays européens à permettre l'imputation des rémunérations de droits d'auteur dans les dépenses d'investissement. Ces rémunérations ne sont pas qualifiées et peuvent être obligatoires ou convenues contractuellement. Or, il a été constaté que les nouvelles sociétés de production font pression sur leurs partenaires suisses pour obtenir des contrats dits de « buy-out ». Ces contrats impliquent la cession de tous les droits, pour tous les types d'exploitation, pour tous les territoires et sans limite de temps. Une telle pratique pourrait déséquilibrer le système suisse. La récente modification de la loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins (LDA) a introduit une rémunération obligatoire pour les autrices et auteurs dans le domaine de la vidéo à la demande en Suisse, mais ce n'est pas le cas pour la diffusion linéaire télévisuelle et pas le cas dans certains pays d'exportation importants pour les films et séries romands. Dès lors, nous suggérons d'émettre une incitation à se conformer aux usages contractuels et de rémunération des autrices et auteurs et des sociétés de production dans les dispositions de l'article 13.
- À l'article 16, il convient de veiller à ce que les institutions d'encouragement du cinéma reconnues en Suisse ne soient pas exclues, notamment celles qui ont le statut de fondation privée, comme c'est le cas de Cinéforum, et qui ne disposent pas d'une voie de recours concernant les décisions d'attribution au-delà de l'autorité de surveillance des fondations.
- À l'article 27, il est mentionné que l'obligation de communiquer les visionnements concerne les films d'une durée d'au moins 60 minutes. Suite à nos précédentes remarques relatives au seuil de minutage des œuvres éligibles, nous signalons que le texte de cette disposition ne permet pas de savoir si les séries sont incluses.

Annexe : Prises de position de la République et canton de Genève

Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin)

- Le rapport explicatif relatif à la consultation mentionne que, dans le contexte de l'adaptation des articles 15 et 16a de l'OCin, les données fournies par les entreprises de projection et de distribution suffisent pour établir les statistiques du film et du cinéma. A notre avis, les statistiques du film et du cinéma devraient à l'avenir nécessairement comprendre aussi les offres des services de streaming. Par ailleurs, l'article 15, lettre b. mentionne uniquement la SUISA et l'ISAN ce qui peut être limitatif. Il conviendrait d'ajouter le terme : « ou autre organisme équivalent ».
- A l'article 15, il conviendrait également d'ajouter un élément demandant l'obligation à l'entreprise de communiquer : « date de la première projection et le pays de diffusion » en conservant la lettre h. « la date de la première projection en Suisse », afin de déterminer le marché cible initial et permettre également d'établir si la Suisse est un marché ou non.
- À l'article 18, alinéas 1 et 2, les dispositions relatives à l'organisation de la Commission fédérale du cinéma (CFC) sont précisées et actualisées. Ces dernières années, la commission a vu le nombre de ses membres réduit et le profil d'exigence de ses membres adapté pour une meilleure prise en considération des différentes facettes de l'audiovisuel. Nous comprenons la décision de renoncer à une représentation permanente des cantons, toutefois nous souhaitons que les différentes régions soient représentées de manière appropriée au sein des commissions du cinéma.

Nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin)

- L'article 2 mentionne les films expérimentaux parmi les films considérés comme éligibles. Jusqu'à présent, cette catégorie n'était pas prise en compte dans l'encouragement du cinéma par l'Office fédéral de la culture (OFC). Par conséquent, les directives de l'OFC concernant l'encouragement du cinéma devraient également prendre en compte cette catégorie. Dans le cas contraire, elle ne devrait pas être mentionnée à l'article 2.
- Dans la formulation actuelle, qui admet les films de commande comme éligibles, les films institutionnels, qui ne sont pas strictement publicitaires mais qui promeuvent l'image d'une institution ou d'une entreprise, seraient éligibles. De notre point de vue, seules les productions ayant une valeur culturelle devraient être éligibles.
- En raison de la durée minimale de 60 minutes définie à l'article 6, un grand nombre de films, documentaires dont la durée est généralement légèrement inférieure à 60 minutes, et séries, ainsi que les courts métrages, sont exclus du quota des films européens. Leur promotion est donc entravée par ce seuil.
- Les critères d'éligibilité pour le quota d'œuvres européennes spécifiés à l'article 11 sont liés à cette problématique. Ils excluent un grand nombre de projets par ailleurs éligibles auprès d'institutions d'encouragement reconnues en Suisse, dont Cinéforum qui soutient des documentaires de télévision, des courts métrages qui ne sont pas destinés à être exploités en salles ou dans les festivals, ainsi que les web-séries à format court et les formats numériques expérimentaux. Nous signalons ici que les dispositions de l'article 11, dans leur forme actuelle, auraient pour effet que des œuvres éligibles en dépenses imputables pour l'obligation d'investissement ne compteraient pas pour le respect du quota d'œuvres européennes.

- Article 13 : la Suisse est un des seuls pays européens à permettre l'imputation des rémunérations de droits d'auteur dans les dépenses d'investissement. Ces rémunérations ne sont pas qualifiées et peuvent être obligatoires ou convenues contractuellement. Or, il a été constaté que les nouvelles sociétés de production font pression sur leurs partenaires suisses pour obtenir des contrats dits de « buy-out ». Ces contrats impliquent la cession de tous les droits, pour tous les types d'exploitation, pour tous les territoires et sans limite de temps. Une telle pratique pourrait déséquilibrer le système suisse. La récente modification de la loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins (LDA) a introduit une rémunération obligatoire pour les autrices et auteurs dans le domaine de la vidéo à la demande en Suisse, mais ce n'est pas le cas pour la diffusion linéaire télévisuelle et pas le cas dans certains pays d'exportation importants pour les films et séries romands. Dès lors, nous suggérons d'émettre une incitation à se conformer aux usages contractuels et de rémunération des autrices et auteurs et des sociétés de production dans les dispositions de l'article 13.
- À l'article 16, il convient de veiller à ce que les institutions d'encouragement du cinéma reconnues en Suisse ne soient pas exclues, notamment celles qui ont le statut de fondation privée, comme c'est le cas de Cinéforum, et qui ne disposent pas d'une voie de recours concernant les décisions d'attribution au-delà de l'autorité de surveillance des fondations.
- À l'article 27, il est mentionné que l'obligation de communiquer les visionnements concerne les films d'une durée d'au moins 60 minutes. Suite à nos précédentes remarques relatives au seuil de minutage des œuvres éligibles, nous signalons que le texte de cette disposition ne permet pas de savoir si les séries sont incluses.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement des Innern
per E-Mail an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

PDF- und Wordversion

Herisau, 27. Januar 2023

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 wurden die Kantone vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die Änderung des Filmgesetzes (FiG; SR 443.0) sowie die vorliegenden Vorlagen im Grundsatz. Speziell begrüsst der Regierungsrat, dass künftig über die Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ in das Schweizer Filmschaffen investieren müssen. Die FQIV, welche sich primär an internationale Fernseh- und Streamingdienste richtet, ist allerdings komplex und wird sich in der Umsetzung bewähren müssen.

Beide Vorlagen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen, sind ausführlich geregelt.

Zu einzelnen Bestimmungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Art. 15 und Art. 16a FiV

Im erläuternden Bericht (S. 2) wird im Kontext der Anpassung von Art. 15 und Art. 16a FiV festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen genügen für die Filmstatistik.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass in der Filmstatistik künftig auch die Angebote der Streamingdienste erfasst werden sollen. Nur so ist der Überblick über die Film- und Kinolandschaft in der Schweiz gewährleistet. Der Regierungsrat beantragt daher eine Ergänzung von Art. 15 FiV, dass auch Meldungen gemäss Art. 27 FQIV in die Schweizerische Filmstatistik aufgenommen werden sollen.



Art. 18 FiV

In Art. 18 FiV werden gemäss erläuterndem Bericht (S. 2) die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone.

Der Regierungsrat kann den Verzicht auf eine ständige Vertretung der Kantone in der EKif nachvollziehen. Die EFiK ist insbesondere zu den Förderkonzepten und den Verteilplänen sowie zu den Ergebnissen der Evaluation der Angebots- und Sprachenvielfalt anzuhören (Art. 25 Abs. 2 FiG). Die Förderkonzepte und Verteilpläne wirken sich auf die verschiedenen Regionen der Schweiz aus. Daher sollen nach Ansicht des Regierungsrates die verschiedenen Regionen der Schweiz in der EKif angemessen vertreten sein. Dadurch können insbesondere Unterschiede zwischen dem Deutschschweizer und dem Westschweizer Film sowie Unterschiede in der Förderung berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat beantragt daher, Art. 18 FiV mit nachfolgendem Wortlaut zu ergänzen: "[...] Dabei sind die verschiedenen Regionen in der Filmkommission angemessen vertreten."

Art. 6 und Art. 11 FQIV

Art. 6 regelt die Einhaltung der europäischen Quote. Er schliesst jedoch mit der Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen (die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben) und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert. Damit verbunden sind die in Art. 11 FQIV spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass Art. 11 FQIV in der vorliegenden Fassung dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.

Art. 16 FQIV

Die in Art. 16 FQIV vorgesehenen Kriterien für die Anerkennung der Filmförderungsinstitutionen sollen gemäss erläuterndem Bericht (S. 6) einerseits eine unabhängige und an Qualitätskriterien orientierte Auswahl der geförderten Filmprojekte und andererseits ein faires Verfahren garantieren.

Nach Ansicht des Regierungsrates ist bei der Anerkennung der Filmförderungsinstitutionen darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für jene Filmförderinstitutionen in der Rechtsform einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen. Sollte die Stiftungsaufsicht nicht als Beschwerdeinstanz gelten, müsste eine Ausnahmeregelung in die Verordnung aufgenommen werden.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

KBK CDAC CICDC

Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten KBK
Conférence des délégués cantonaux aux affaires culturelles CDAC
Conferenza dei delegati cantonali agli affari culturali CDAC
Conferenza dals incumbensads chantunals per dumondas culturalas CICDC

Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)

Musterstellungnahme:

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Filmverordnung sowie zur neuen Verordnung über die Quoten- und Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen.

Wir beurteilen die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.0), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.1) sowie die neue Verordnung FQIV grundsätzlich positiv. Wir begrüßen, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren – wie es auch in anderen Ländern Europas bereits geregelt ist.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richten, ist unseres Erachtens sehr komplex und wird sich in der Praxis bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieter künftig vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen. Die Verordnungen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Sie definieren konkret das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen. Unseres Erachtens sind diese Verfahren in der FQIV ausführlich gut geregelt und werden deshalb in dieser Form unterstützt.

Im Folgenden werden ergänzend einige Bemerkungen zu konkreten Artikeln zusammengefasst:

Änderung der Filmverordnung FiV

- Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art 15 und 16 a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen genügen für die Filmstatistik. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.
- In Art. 18 Abs. 1 und 2 werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollte unseres Erachtens die verschiedenen Regionen in den Filmkommissionen angemessen vertreten sein.

Neue Verordnung FQIV

- In Art 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art 2 auch nicht erwähnt werden.
- Im Art 2 sind gemäss der aktuellen Formulierung, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unserer Meinung nach sollten nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein und wir möchten auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hinweisen.
- In Art 3 werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art 4 Abs 2 lit b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Wir fragen uns, weshalb das so ist.
- In Art 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- Damit verbunden sind die in Art 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in Art 11 in ihrer aktuellen Form dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.
- Art 13 betreffend möchten wir darauf hinweisen, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Auch verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Wir regen an, diesem Problem in den Bestimmungen in Art 13 entgegenzuwirken.
- In Art 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.

- In Art 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Wir möchten darauf hinweisen, dass uns aufgrund des Textes nicht klar ist, ob dabei Serien inkludiert sind.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

201.2-25/brwe, 22. Dezember 2022



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Président de la Confédération
Alain Berset
Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

*Envoi par courriel (en versions word et pdf) :
stabstelledirektion@bak.admin.ch*

Réf. : 22_GOV_1177

Lausanne, le 1^{er} février 2023

Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) Nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud remercie le Conseil fédéral de l'avoir consulté sur les objets cités en titre et a l'honneur de vous adresser sa prise de position.

Il accueille favorablement la modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin, RS 443.1) ainsi que la nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin), sous réserve des quelques modifications demandées ci-dessous, qui visent notamment à s'assurer de la bonne représentativité des régions linguistiques. A ses yeux, ces textes répondent de manière concrète et satisfaisante aux enjeux liés à la mise en œuvre de la modification de la Loi sur le cinéma adoptée par le peuple le 15 mai 2022.

OCin

Article 18 : Le Conseil d'Etat comprend la nécessité d'adapter le profil d'exigences des membres de la Commission fédérale du cinéma et de ne plus y faire siéger de représentants des cantons. Il demande cependant de garantir, au sein de ladite Commission, une représentativité des différentes régions linguistiques de notre pays. Dans le cas contraire, le risque serait grand de voir les investissements, et donc les compétences, centralisés dans une seule région.

OQICin

Le Conseil d'Etat remarque que les dispositions de la OQICin n'imposent ni aux services internationaux de diffusion télévisuelle, ni aux services à la demande d'investir de manière à représenter toutes les régions linguistiques de la Suisse. Il demande donc que l'OQICin soit précisée en ce sens, de manière à ce que l'offre cinématographique tienne compte de cet aspect.

Il relève également, notamment aux articles 6, 7 et 27, que le seuil de durée minimal des films éligibles est fixé à 60 minutes, ce qui exclut par nature du système mis en place par l'OQICin un grand nombre de productions documentaires, lesquelles sont fréquemment d'une durée inférieure. Or cette limitation est particulièrement dommageable, le film documentaire étant une catégorie dans laquelle la Suisse se distingue régulièrement, en particulier le Canton de Vaud. Le Conseil d'Etat demande donc que ce seuil soit supprimé dans l'OQICin.

Toutefois, il relève avec satisfaction que les données récoltées par l'Office fédéral de la culture et l'Office fédéral de la statistique pourront servir à vérifier la mise en pratique de la OQICin et à adapter cette dernière si besoin.

Article 13 : Le Conseil d'Etat demande que l'article 13 astreigne, pour le versement des droits d'auteur, les entreprises internationales visées par l'OQICin à respecter le système suisse en matière de rémunération des réalisatrices, réalisateurs et scénaristes, qui permet aux auteurs de participer aux succès de leurs œuvres. Il relève dans ce contexte que le prochain Message culture de la Confédération, selon les informations dont il dispose, fait de l'amélioration des conditions de travail et de protection sociale des artistes l'un des axes prioritaires en matière de culture, ce qu'il salue, d'autant que c'est également le cas de son programme de législature 2022- 2027.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat appuie la prise de position de la Conférence des délégués cantonaux aux affaires culturelles (KBK/CDAC). Il salue le travail du Conseil fédéral et le remercie de l'attention qu'il voudra bien porter à la présente réponse.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- Mme Nuria Gorrite, cheffe du Département de la culture, des infrastructures et des ressources humaines
- Mme Nicole Minder, cheffe du Service des affaires culturelles
- Roland Ecoffey, chef de l'Office des affaires extérieures



Sitzung vom

7. Februar 2023

Mitgeteilt den

7. Februar 2023

Protokoll Nr.

88/2023

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst im Grundsatz die Änderung der FiV und den Erlass der neuen FQIV, über welche – wie dies in anderen Ländern Europas der Fall ist – künftig auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren. Es ist wichtig, dass das Schweizer Filmschaffen von den Filmanbietern mit vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen unterstützt wird.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FiV und FQIV

1. Änderung der FiV

Art. 15 und 16a

Im erläuternden Bericht (S. 2) wird festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Unseres Erachtens sollte die künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen.

Art. 18

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 2) werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die EFiK, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst (neu Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur). Die vorgeschlagene Aufhebung des geltenden Art. 18 Abs. 2, wonach die Kulturbehörden der Kantone in der eidgenössischen Filmkommission mit einem Mitglied vertreten sind, ist nachvollziehbar. Angesichts des zukünftigen Verzichts auf eine Vertretung der Kantone sollten aus unserer Sicht jedoch die verschiedenen Regionen in der EFiK angemessen vertreten sein.

2. Neue FQIV

Art. 6

Art. 6 sieht vor, dass europäische Filme im Sinne der Buchstaben a–d mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten als anrechenbare Filme gelten. Mit Festlegung einer solchen Mindestdauer werden zahlreiche Fernsehdokumentationen, die üblicherweise knapp unter 60 Minuten liegen, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke ausgeschlossen. Wir regen an, die im Entwurf festgelegte Mindestdauer angemessen zu reduzieren.

Art. 13

Durch neue Produktionsfirmen werden Schweizer Partner unter Druck gesetzt, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Auch verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Dieser Problematik ist entgegenzuwirken.

Art. 16

In der Schweiz anerkannte Filmförderinstitutionen sollten nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein Ausschluss jener Institutionen mit dem Status einer privaten Stiftung, denen über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter kein Rechtsweg betreffend Vergabeentscheide offensteht, zu vermeiden.

Art. 27

Hinsichtlich der jährlichen Meldung für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten ist unklar, ob dabei Serien inkludiert sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Februar 2023

Änderung der Filmverordnung und neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 2. November 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

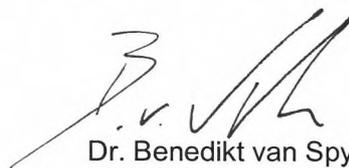
Wir unterstützen die Anpassungen der bestehenden FiV und die neue Verordnung FQIV. Es ist zu begrüßen, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren – wie es auch in anderen Ländern Europas bereits geregelt ist.

Die neue Verordnung FQIV regelt die Verfahren und Themen im Zusammenhang mit der Quoten- und Investitionspflicht ausführlich und klar. Allerdings ist sie auch sehr komplex und wird sich in der Praxis erst bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieter künftig vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen.

Im Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Bemerkungen im Anhang zu einzelnen Anpassungen der FiV und zur neuen Verordnung FQIV. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
laurent.steiert@bak.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Filmverordnung und neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Filmverordnung (SR 443.1; abgekürzt FiV) und der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) im Einzelnen auf die folgenden Punkte hin.

1 Änderung der Filmverordnung (FiV)

Art. 15 und 16a: Meldepflichten für Verleihunternehmen

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung von Art. 15 und 16a FiV festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Eine künftige Filmstatistik muss aber zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.

Art. 18: Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission

In Art. 18 Abs. 1 und 2 FiV werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollten die verschiedenen Sprachregionen angemessen vertreten sein.

2 Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Art. 2: Anrechenbare Filme

In Art. 2 FQIV wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des Bundesamtes für Kultur (BAK) diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art. 2 FQIV auch nicht erwähnt werden.

Gemäss der aktuellen Formulierung von Art. 2 FQIV, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, sind auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Da nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein sollten, sollten die entsprechenden Abgrenzungsprobleme noch geklärt werden.



Art. 3: Weitere Begriffe und Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste

In Art. 3 FQIV werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art. 4 Abs. 2 Bst. b FQIV werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Die Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar.

Art. 6: Europäische Filme

Die in Art. 6 FQIV festgelegte Mindestdauer von 60 Minuten schliesst eine grosse Zahl von Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert. Die festgelegte Mindestdauer für Fernsehdokumentationen ist daher nochmals zu überdenken.

Art. 11: Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Mit den Bemerkungen zu Art. 6 FQIV verbunden sind die in Art. 11 FQIV spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Die Bestimmungen in Art. 11 FQIV führen in ihrer aktuellen Form dazu, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.

Art. 13: Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften

Im Zusammenhang mit Art. 13 FQIV ist darauf hinzuweisen, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1; abgekürzt Urheberrechtsgesetz URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Auch verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Diesem Problem ist in den Bestimmungen in Art. 13 FQIV entgegenzuwirken.

Art. 16: Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen

Bei der Festlegung der Voraussetzung für die Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen in Art. 16 Abs. 1 FQIV ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderungsinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen (vgl. Bst. d).

Art. 27: Meldung der bezahlten Abrufe

In Art. 27 FQIV werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Aufgrund der Formulierung ist nicht klar, ob dabei Serien inkludiert sind.



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Filmverordnung und neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Filmverordnung (SR 443.1; abgekürzt FiV) und der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) im Einzelnen auf die folgenden Punkte hin.

1 Änderung der Filmverordnung (FiV)

Art. 15 und 16a: Meldepflichten für Verleihunternehmen

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung von Art. 15 und 16a FiV festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Eine künftige Filmstatistik muss aber zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.

Art. 18: Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission

In Art. 18 Abs. 1 und 2 FiV werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollten die verschiedenen Sprachregionen angemessen vertreten sein.

2 Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Art. 2: Anrechenbare Filme

In Art. 2 FQIV wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des Bundesamtes für Kultur (BAK) diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art. 2 FQIV auch nicht erwähnt werden.

Gemäss der aktuellen Formulierung von Art. 2 FQIV, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, sind auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Da nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein sollten, sollten die entsprechenden Abgrenzungsprobleme noch geklärt werden.



Art. 3: Weitere Begriffe und Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste

In Art. 3 FQIV werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art. 4 Abs. 2 Bst. b FQIV werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Die Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar.

Art. 6: Europäische Filme

Die in Art. 6 FQIV festgelegte Mindestdauer von 60 Minuten schliesst eine grosse Zahl von Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert. Die festgelegte Mindestdauer für Fernsehdokumentationen ist daher nochmals zu überdenken.

Art. 11: Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Mit den Bemerkungen zu Art. 6 FQIV verbunden sind die in Art. 11 FQIV spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Die Bestimmungen in Art. 11 FQIV führen in ihrer aktuellen Form dazu, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.

Art. 13: Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften

Im Zusammenhang mit Art. 13 FQIV ist darauf hinzuweisen, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1; abgekürzt Urheberrechtsgesetz URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Auch verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Diesem Problem ist in den Bestimmungen in Art. 13 FQIV entgegenzuwirken.

Art. 16: Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen

Bei der Festlegung der Voraussetzung für die Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen in Art. 16 Abs. 1 FQIV ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderungsinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen (vgl. Bst. d).

Art. 27: Meldung der bezahlten Abrufe

In Art. 27 FQIV werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Aufgrund der Formulierung ist nicht klar, ob dabei Serien inkludiert sind.



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

1. Februar 2023 (RRB Nr. 110/2023)

Änderung der Filmverordnung; Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Filmverordnung (SR 443.11) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgesehenen Regelungen und befürworten insbesondere, dass auch Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen wie die Zürcher Filmstiftung als anrechenbare Aufwendungen gelten sollen (Art. 15 und 16 FQIV). Allerdings schlagen wir vor, dass die künftige Filmstatistik auch die Angebote der Streamingdienste und nicht nur diejenigen der registrierten Kinos umfasst (vgl. Art. 15 FIV), um den tatsächlichen Filmkonsum vollständig abzubilden. Zudem regen wir an, die in Art. 6 FQIV festgesetzte Mindestdauer von 60 Minuten zu überdenken, zumal viele Dokumentar- und Experimentalfilme sowie sämtliche Kurzfilme eine kürzere Laufzeit aufweisen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

31. Januar 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den genannten Vorlagen Stellung zu beziehen.

1. Änderung der Filmverordnung (FiV)

Gemäss der Vorlage genügen die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik. Unseres Erachtens müsste eine aussagekräftige Filmstatistik jedoch auch die Angebote der Streamingdienste umfassen. Entsprechend regen wir eine Ausweitung der Meldungen an.

In Art. 18 Abs. 1 und 2 werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur einbezogen. Verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollten unseres Erachtens die verschiedenen Sprachregionen in der Kommission angemessen vertreten sein.

2. Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Nach Art. 2 gilt als anrechenbarer Film auch der Experimentalfilm. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Künftig müssten unseres Erachtens die Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigen; andernfalls ist der Experimentalfilm in Art. 2 nicht aufzuführen.

Förderfähig sind gemäss der FQIV auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme, die das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unserer Meinung nach sollten allerdings nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein. Wir weisen auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hin.

Die Mindestdauer von 60 Minuten gemäss Art. 6 schliesst eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp weniger als 60 Minuten aufweisen, sowie Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Mit der Mindestdauer wird die entsprechende Förderung verhindert, was wir bedauern.

Auch die in Art. 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei hiesigen Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen von Art. 11 dazu führen, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.

Wir regen an, in Art. 13 eine Lösung für die Problematik der «Buy-out»-Verträge vorzusehen. Neue Produktionsfirmen setzen ihre Schweizer Partner nämlich teilweise unter Druck, um sogenannte "Buy-out"-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. "Buy-out"-Verträge verunmöglichen überdies die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen.

In Art. 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene in der Rechtsform einer privaten Stiftung, deren Vergabeentscheide nicht anfechtbar sind.

In Art. 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Uns ist nicht klar, ob darin Serien enthalten sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 31. Januar 2023

Änderung der Filmverordnung (FiV) und Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit seinem Schreiben vom 2. November 2022 hat der Bundesrat den Kanton Nidwalden eingeladen, sich über die Änderung der Filmverordnung (FiV) und die Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) vernehmen zu lassen.

Die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten KBK hat eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet. Wir unterstützen diese Vernehmlassungsantwort und übernehmen sie inhaltlich unverändert.

Stellungnahme der KBK

Wir beurteilen die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.0), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.1) sowie die neue Verordnung FQIV grundsätzlich positiv. Wir begrüssen, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren – wie es auch in anderen Ländern Europas bereits geregelt ist.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richtet, ist unseres Erachtens sehr komplex und wird sich in der Praxis bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieter künftig vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen. Die Verordnungen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Sie definieren konkret das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen. Unseres Erachtens sind diese Verfahren in der FQIV ausführlich gut geregelt und werden deshalb in dieser Form unterstützt.

Im Folgenden werden ergänzend einige Bemerkungen zu konkreten Artikeln zusammengefasst:

Änderung der Filmverordnung FiV

- Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art. 15 und 16 a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen genügen für die Filmstatistik. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.
- In Art. 18 Abs. 1 und 2 werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollte unseres Erachtens die verschiedenen Regionen in den Filmkommissionen angemessen vertreten sein.

Neue Verordnung FQIV

- In Art. 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art. 2 auch nicht erwähnt werden.
- Im Art. 2 sind gemäss der aktuellen Formulierung, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, auch Wirtschafts- beziehungsweise Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unserer Meinung nach sollten nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein und wir möchten auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hinweisen.
- In Art. 3 werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Wir fragen uns, weshalb das so ist.
- In Art. 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- Damit verbunden sind die in Art. 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in Art. 11 in ihrer aktuellen Form dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.
- Art. 13 betreffend möchten wir darauf hinweisen, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Auch verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen

in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Wir regen an, diesem Problem in den Bestimmungen in Art. 13 entgegenzuwirken.

- In Art. 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.
- In Art. 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Wir möchten darauf hinweisen, dass uns aufgrund des Textes nicht klar ist, ob dabei Serien inkludiert sind.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Filmverordnung sowie zur neuen Verordnung über die Quoten- und Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



ic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- stabsstelledirektion@bak.admin.ch (PDF und Word)



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Appenzell, 16. Februar 2023

Teilrevision der Filmverordnung sowie der neuen Verordnung über die Quoten- und Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Filmverordnung sowie der neuen Verordnung über die Quoten- und Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie orientiert sich in ihrer Einschätzung der Vorlage an der Musterstellungnahme der Schweizer Konferenz der Kulturbeauftragten (KBK).

Die KBK beurteilt die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.0), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.1) sowie die neue Verordnung FQIV grundsätzlich positiv. Sie begrüsst, dass künftig über die FQIV auch Streaming Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ in das Schweizer Filmschaffen investieren - wie es auch in anderen Ländern Europas bereits geregelt ist.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richten, ist unseres Erachtens sehr komplex und wird sich in der Praxis bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieterinnen und -anbieter künftig 4% ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen. Die Verordnungen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Sie definieren konkret das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen. Unseres Erachtens sind diese Verfahren in der FQIV gut geregelt. Die Standeskommission unterstützt die Vorlagen zur Verordnungsrevision sowie zur neuen Verordnung in dieser Form.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

18. Januar 2023

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Filmverordnung (FiV) eröffnet.

In der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde die Änderung des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG; SR 443.0) angenommen. Dadurch wurde der Bundesrat verpflichtet, die bestehende Filmverordnung (FiV, SR 443.1) anzupassen. Die neue Verordnung muss Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der europäischen Quote und der Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen beinhalten und richtet sich an die Fernseh- und Abrufdienste. Die Bestimmungen sollen 2024 in Kraft treten.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit, zur Verordnung Stellung zu nehmen und äusserst sich dazu wie folgt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau kann sich dem Erlassentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht anschliessen und hat keine Anpassungs- oder Änderungsanträge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- stabsstelledirektion@bak.admin.ch
- laurent.steiert@bak.admin.ch

Eidgenössisches Departement
des Inneren

Per E-Mail

Glarus, 17. Januar 2023
Unsere Ref: 2022-971

Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV): Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV).

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme, wofür wir danken. Wir begrüßen grundsätzlich die Änderung des Filmgesetzes, welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung sowie den Erlass der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen.

Im Übrigen teilen wir Ihnen mit, dass wir uns der Musterstellungnahme der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) anschliessen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Dr. Markus Heer
Regierungsrat

Beilage:

- Musterstellungnahme der KBK vom 22. Dezember 2022

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- stabsstelledirektion@bak.admin.ch



CH-6061 Sarnen, BKD

Eidg. Departement des Innern EDI

3003 Bern

Per E-Mail an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Sarnen, 3. Februar 2023

Stellungnahme zur Änderung der Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Mit Ihrem Schreiben vom 2. November 2022 geben Sie den Kantonen die Gelegenheit, sich zur geplanten Teilrevision der Filmverordnung sowie zur neuen Verordnung über die Quoten- und Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen einzubringen. Dafür bedanken wir uns bei Ihnen.

Die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.1), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.11) und die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) beurteilen wir im Grundsatz positiv. Wir begrüßen, dass über die FQIV künftig auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren.

Die Verordnungen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Sie definieren konkret das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen. Unseres Erachtens sind diese Verfahren in der FQIV ausführlich und gut geregelt und werden deshalb in dieser Form unterstützt.

Die neue FQIV, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richten, ist unseres Erachtens sehr komplex und wird sich in der Praxis erst noch bewähren müssen.

Zu einzelnen Artikeln der beiden Verordnungen haben wir die folgenden Bemerkungen:

Bildungs- und Kulturdepartement BKD
Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 62 41
christian.schaeli@ow.ch
www.ow.ch



Änderung der Filmverordnung FiV

- Artikel 15 und 16a
Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art. 15 und 16a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik aber zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.
- Artikel 18 Abs. 1 und 2
Hier werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar. Jedoch sollten unseres Erachtens die verschiedenen Regionen in den Filmkommissionen angemessen vertreten sein.

Neue Verordnung FQIV

- Artikel 2
Bei den anrechenbaren Filmen wird auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Artikel 2 auch nicht erwähnt werden.

Eine explizite Erwähnung, dass auch Mischformen der genannten Kategorien anrechenbar sind, wäre in Betracht zu ziehen.

Gemäss der aktuellen Formulierung, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, sind auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werblich sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unserer Meinung nach sollten nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein, und wir möchten auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hinweisen.

- Artikel 3
Unter Fernsehdienst werden auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Artikel 4 Abs 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Das erscheint widersprüchlich.
- Artikel 6
Die Mindestdauer von 60 Minuten schliesst eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- Artikel 11
Die hier spezifizierten Anrechnungskriterien für die Reinvestitionspflicht in Schweizer Filme schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt

sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in diesem Artikel dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.

- Artikel 13
Wir weisen darauf hin, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Auch verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Wir regen an, diesem Problem in den Bestimmungen in Art 13 entgegenzuwirken.
- Artikel 16
Hier ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.
- Artikel 27
Hier werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des Textes nicht klar wird, ob dabei Serien inkludiert sind.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung der geplanten Anpassungen.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdepartement BKD



Christian Schali
Regierungsrat

Kopie an:
Staatskanzlei



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Per Mail an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Luzern, 10. Februar 2023

Protokoll-Nr.: 172

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie die Kantone zu einer Stellungnahme betreffend Änderung der Filmverordnung (FiV) und Erlass der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Änderungen der Filmverordnung sowie die neue Verordnung (FQIV) grundsätzlich positiv beurteilen. Es ist zu begrüssen, dass künftig auch Streaming-Plattformen wie beispielsweise Netflix, Amazon Prime und Disney+ in das Schweizer Filmschaffen investieren, wie dies auch in anderen Ländern Europas geschieht.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richtet, ist unseres Erachtens sehr komplex. Die Regelungen in den Verordnungen sind jedoch ausführlich und inhaltlich gut, weshalb wir sie in dieser Form unterstützen.

Im Folgenden fassen wir ergänzend einige Bemerkungen zu konkreten Bestimmungen zusammen:

Änderung der Filmverordnung FiV:

- Im Zusammenhang mit der Änderung von Art. 15 und 16a FiV ist darauf hinzuweisen, dass eine künftige Filmstatistik auch die Angebote der Streamingdienste erfassen soll.

Neue Verordnung FQIV:

- In Art. 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der «Experimentalfilm» genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste

bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden (oder, falls nicht, sollte diese hier auch nicht erwähnt werden).

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern

per E-Mail an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Liestal, 14. Februar 2023
er

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 2. November 2022 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Filmverordnung (FiV) sowie die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV).

Einleitende Bemerkungen

Wir beurteilen die Änderung des Filmgesetzes (SR 443.1), welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde, wie auch die Anpassungen der bestehenden Filmverordnung (FiV, SR 443.11) sowie die neue Verordnung FQIV grundsätzlich positiv. Wir begrüssen, dass künftig über die FQIV auch Streaming-Plattformen wie Netflix, Amazon Prime oder Disney+ ins Schweizer Filmschaffen investieren – wie es auch in anderen Ländern Europas bereits geregelt ist.

Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen, welche sich primär an die internationalen Fernseh- und Streamingdienste richtet, ist unseres Erachtens sehr komplex und wird sich in der Praxis bewähren müssen. Ob und in welcher Form Filmanbieter künftig vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen in das Schweizer Filmschaffen investieren, wird sich zeigen. Die Verordnungen regeln die Registrierung der Unternehmen, die Berichterstattung sowie die Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht. Sie definieren konkret das Verfahren und die Arten der anrechenbaren Investitionen, die in der Schweiz geleistet werden müssen. Unseres Erachtens sind diese Verfahren in der FQIV ausführlich geregelt und werden deshalb in dieser Form unterstützt.

Im Folgenden werden ergänzend einige Bemerkungen zu konkreten Artikeln angeführt.

Änderung der Filmverordnung FiV

In Art. 18 wird die Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission geregelt:

Art. 18: Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission

Die eidgenössische Filmkommission vereint Fachleute aus dem audiovisuellen Sektor, namentlich aus den Bereichen Filmschaffen, Verbreitung von Filmen, Filmrecht, neue Technologien, Filmkultur und Filmmärkte.

Die Anpassungen der Kommissionszusammensetzung mit dem entsprechenden Fokus auf die unterschiedlichen betroffenen Bereiche, sind sehr zu begrüssen. Hier ist zu unterstreichen, dass bei der Zusammensetzung der Kommission auf Diversität und Ausgeglichenheit (sprachlich, regional, fachlich, Herkunft usw.) geachtet werden soll.

Weitere Hinweise:

- Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird im Kontext der Anpassung der FiV von Art. 15 und 16a festgehalten, dass die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik genügen. Unseres Erachtens müsste eine künftige Filmstatistik zwingend auch die Angebote der Streamingdienste erfassen können.
- In Art. 18 Abs. 1 und 2 werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder wurde angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur genannt, verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollten unseres Erachtens die verschiedenen Regionen in den Filmkommissionen angemessen vertreten sein.

Neue Verordnung FQIV

In den Art. 11 und 12 wird geregelt, welche Aufwendungen für Filme resp. das unabhängige Filmschaffen angerechnet werden können:

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:

- a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;*
- b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;*
- c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;*
- d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.*

In der gewählten Formulierung bzw. Auswahl werden zwar Animationsfilme von mindestens 5 Minuten aufgeführt, Kurzfilme im Allgemeinen jedoch nicht. Wir regen an, die Aufnahme der Kategorie Kurzfilme zu prüfen.

Art. 12, Abs. 3: Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen

Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. Die der

Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.

Zu prüfen wäre hier ein Zusatz, der festlegt, dass die genannten Vereinbarungen bzw. Verträge auf Branchenüblichkeit basieren.

Weitere Hinweise:

- In Art. 2 wird bei den anrechenbaren Filmen auch der Experimentalfilm genannt. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Mit der selektiven Filmförderung des BAK werden Drehbuch und Produktion sowie – bei Dokumentar- und Trickfilmen – die Projektentwicklung von Filmen unterstützt. Insofern müsste bei den Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigt werden oder falls nicht, sollte diese in Art. 2 auch nicht erwähnt werden.
- Im Art. 2 sind gemäss der aktuellen Formulierung, die Auftragsfilme als förderfähig zulässt, auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme förderfähig, die nicht strikt werbewirksam sind, sondern das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unseres Erachtens sollten nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein und wir möchten auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hinweisen.
- In Art. 3 werden unter Fernsehdienst auch zeitversetzte Fernsehangebote erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Wilmaa oder Zattoo wieder ausgenommen. Die Gründe dafür sind unklar.
- In Art. 6 schliesst die Mindestdauer von 60 Minuten eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp unter 60 Minuten haben, und Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Ihre Förderung wird durch diese Schwelle behindert.
- Damit verbunden sind die in Art. 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke. Sie schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei in der Schweiz anerkannten Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen in Art. 11 in ihrer aktuellen Form dazu führen würden, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.
- Betreffend Art. 13 möchten wir darauf hinweisen, dass neue Produktionsfirmen ihre Schweizer Partner unter Druck setzen, um sogenannte «Buy-out»-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. Die jüngste Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz, URG) hat eine obligatorische Vergütung für Autoren und Autorinnen im Bereich der in der Schweiz konsumierten Video-on-Demand-Dienste eingeführt. Dies ist jedoch nicht der Fall bei der linearen Ausstrahlung im Fernsehen. Zudem verunmöglichen «Buy-out»-Verträge die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen. Wir regen an, diesem Problem in den Bestimmungen in Art. 13 entgegenzuwirken.
- In Art. 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene mit dem Status einer privaten Stiftung, die

über die Stiftungsaufsicht hinaus mitunter über keinen Beschwerdeweg zu den Vergabeentscheidungen verfügen.

- In Art. 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Wir möchten darauf hinweisen, dass aufgrund des Texts nicht klar wird, ob dabei Serien inkludiert sind.

Im Übrigen weisen wir auf die Stellungnahme des Verbands Filmregie und Drehbuch Schweiz (ARF/FDS) hin. Den in der Branche breit abgestützten Antrag, eingereicht durch den ARF/FDS, betrachten wir als prüfenswert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
Monsieur le Président de la Confédération
Alain Berset
3003 Berne

Par courrier électronique :
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Berne, le 14 février 2023

Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin)

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC rejette le projet soumis à consultation dans sa forme actuelle tant il va plus loin que la loi acceptée par le peuple. L'UDC pourrait toutefois se rallier à l'ordonnance en question si une majorité de ses propositions de modification venaient à être prises en compte par le Conseil fédéral.

La modification de la loi sur le cinéma a été acceptée en votation populaire le 15 mai 2022. La présente procédure de consultation porte sur la nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin) et sur l'ordonnance sur le cinéma (OCin). Alors qu'une ordonnance dépendante doit mettre en œuvre la loi à laquelle elle se rattache, le projet du Conseil fédéral outrepassa le mandat parlementaire accepté par le peuple en votation populaire. Flexibilité, liberté contractuelle et sécurité de l'investissement sont atteints de manière disproportionnée.

Les points suivants doivent être revus dans l'OQICin :

- La définition des films prévue à l'art. 2 OQICin est trop restrictive. En effet, les entreprises qui participent à la réalisation de tels contenus participent à la création cinématographique suisse. **Il convient de biffer l'art. 2, al. 1, let. b.** Logiquement, cela implique de **prévoir les contenus en question à l'art. 11.**
- Seules les entreprises qui proposent des *films éligibles* doivent être soumises à la LCin. **A l'art. 3, les définitions doivent se limiter aux films éligibles.** La formulation actuelle est peu claire et prête à confusion.

-
- Concernant le champ d'application, une certaine flexibilité s'impose pour éviter des dépenses disproportionnées. **Ainsi, à l'art. 4, al. 1, les deux conditions ne doivent pas être cumulatives. Le montant minimum doit être revu à la hausse, tout comme le nombre de films éligibles proposés annuellement.**
 - Le fait que les services de diffusion télévisuelle et les services à la demande qui reprennent l'offre cinématographique d'un tiers et la proposent sans la modifier doivent être en mesure de prouver que le tiers en question est enregistré comme service de diffusion télévisuelle ou service à la demande auprès de l'OFC et qu'il s'acquitte des obligations prévues par la LCIN ne découle pas de la loi. **Cette contrainte doit être biffée de l'art. 4, al. 2, let. b.**
 - La durée minimale nécessaire pour qu'un film européen soit considéré comme film éligible ne découle pas de la loi et n'existe pas non-plus dans la législation européenne. Le critère selon lequel les saisons doivent être considérées comme un titre n'est pas plus pertinent. **Il faut supprimer la durée minimale de l'art. 6 et prévoir à l'art. 7, al.1 que ce sont les épisodes et pas les saisons qui sont considérés comme un titre – une durée minimale peut-être prévue ici (20 minutes par exemple).** Dans la même logique, **les durées minimales doivent être biffées à l'art. 11, let. a et b.**
 - Les modalités de désignation particulière et repérage facilité des films européens ne sont prévues que pour des sites internet classiques. Cela ne correspond guère à la diversité des modes de consommation. **Il convient de biffer l'art. 8.**
 - La définition des tiers indépendants et les conditions imposées aux sociétés de production violent la liberté économique de manière disproportionnée. Il est d'autant plus discutable d'imposer de telles conditions d'indépendance alors que la SSR jouit de conditions bien plus souples. **L'art. 10, al. 2, let. c et d doivent être biffées, tout comme l'exigence d'absence de lien économique entre les tiers indépendants et les services et entreprises mentionnés à l'art. 10, al. 1.**
 - Les prescriptions concernant les droits de licence et les droits d'exploitation sont en porte-à-faux avec la liberté contractuelle. La durée minimale avant laquelle les droits de licence doivent revenir à la personne détentrice trop courte. **Il faut prolonger la durée prévue à la dernière phrase de l'art. 12, al. 1 et supprimer les deux dernières phrases de l'art. 12, al. 3. La rétrocession des droits prévue à l'art. 12, al. 2 doit être rendue plus flexible.**
 - Le fait de prévoir que les versements forfaitaires aux sociétés de gestion suisses ne sont pas imputables doit être abandonné. **Dans ce sens, la deuxième phrase de l'art. 13 doit être biffée.**
 - Il est difficile de comprendre en quoi les dépenses de promotion devraient forcément être fournies en lien avec la première exploitation du film. **Cette exigence doit être biffée de l'art. 14, al. 1, let. a.**
 - Concernant le seuil de déduction des recettes brutes des offres sans films éligibles, **il devrait être fixé plus bas à l'art. 19** afin de ne pas désavantager outre-mesure des

services de diffusions concernés. De même, **l'art. 20 doit être adapté** de sorte que les recettes provenant d'activités autres que l'offre de films éligibles soient déductibles. Dans le cas contraire, les grands groupes dont l'offre de films ne représente qu'une petite partie pourraient bénéficier de réductions larges, alors que les plus petits fournisseurs dont les autres activités commerciales n'atteignent pas plus de 50% de leur chiffre d'affaires.

- Les précisions excessives concernant le rapport livré par les services à la demande enregistrés conduisent à une charge administrative excessive. **A l'article 25, il convient de biffer l'al. 1, let. c.**

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marco Chiesa

Peter Keller

Conseiller aux Etats

Conseiller national

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement
des Inneren EDI
Inselgasse 1,
3003 Bern

Bern, 06. Februar 2023 / JG

Per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in
das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Entgegen dem Willen der FDP.Die Liberalen wurde das Referendum zum Filmgesetz von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt. Diesen Volksentscheid gilt es zu respektieren. Jedoch ist bei der Umsetzung auf Verordnungsebene zu achten, dass es nicht zu einer krassen Detail-Regulierung kommt, die hohe bürokratischen Hürden für die involvierten Akteure erschafft. Ebenfalls ist auf eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Mehraufwand der privaten Akteure zu achten, um die Verordnung «KMU-Tauglich» zu machen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Der Präsident

Der Generalsekretär



Thierry Burkart
Ständerat



Jon Fanzun



Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Per Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 13. Februar 2023

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz ist der Auffassung, dass diese Verordnung die neuen Bestimmungen im Filmgesetz adäquat umsetzt und dabei auch die parlamentarische Beratung mitberücksichtigt. Wir begrüßen die neue Verordnung und danken für die korrekte Umsetzung des gesetzlichen Auftrags.

Zu den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Art. 2

In Abs. 1 wird als anrechenbarer Film auch der „Experimentalfilm“ genannt. Das, obwohl diese Kategorie in der Filmförderung nicht vorkommt. In Art. 11 wird der Experimentalfilm nochmals erwähnt. Wir beantragen daher, diese Kategorie zu streichen und stattdessen, eine offenere Formulierung zu wählen. Auf diese Weise können neuere Formen von audiovisuellen Werken anrechenbar sein, auch wenn sie nicht klar einer der genannten Kategorie zugewiesen werden können. Abs. 2 der Bestimmung stellt in seiner Klarheit wiederum sicher, dass keine Werke angerechnet werden können, wodurch Sinn und Zweck des revidierten Filmgesetzes widersprochen würde. Der Ausschluss von der Anrechenbarkeit der unter Abs. 2 erwähnten Filmen wird denn auch ausdrücklich begrüsst und entspricht der Absicht der Gesetzesrevision sowie dem Willen des beratenden Parlaments.

Wir schlagen folgende Neuformulierung des ersten Absatzes vor:

Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die **insbesondere** den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm **oder** Animationsfilm ~~oder~~ *Experimentalfilm* zugeordnet werden können.

Art. 3

Hier werden die Begriffe „Filmangebot“, „Fernsehdienst“ und „Abrufdienst“ verwendet. Dabei ist der Begriff Filmangebot aus unserer Sicht noch unklar. In Artikel 3 wird der Begriff in Zusammenhang gebracht mit anrechenbaren Filmen. In Artikel 19 wird aber der Begriff „Filmangebot ohne anrechenbare Filme“ verwendet. Hier bedarf es einer Klärung.

Unter „Fernsehdienst“ wird auch das zeitversetzte Fernsehangebot erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Zattoo oder Wilmaa aber wieder ausgenommen. Erfasst werden müssen Anbieterinnen aber stets dann, wenn sie neben zeitversetzten Angeboten auch Programme oder Abrufdienste anbieten.

Mit Blick auf Art. 3 lit. c und die Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, wie weit beispielsweise YouTube erfasst wird. YouTube hat verschiedene Angebote; neben einer Plattform mit user generated content bietet YouTube auch klassisches werbefinanziertes VoD an. Dieses Angebot muss eine Investitionspflicht zur Folge haben. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass „Dienste, die lediglich Dritten eine Plattform anbieten (user generated content), die audiovisuellen Inhalte aber nicht selber auswählen“, nicht erfasst würden. Auch hier muss im Grundsatz gelten, dass von der Investitionspflicht erfasst wird, wer Filme im Programm oder auf Abruf anbietet.

Art. 4

In Abs. 1 lit. a wird aufgeführt, dass Fernseh- und Abrufdienste von der Pflicht dann ausgenommen sind, wenn deren Umsatz „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz“ weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr beträgt. In den Erläuterungen wird nun aufgeführt, dass hier eine Änderung gegenüber dem aktuellen Radio- und Fernsehgesetz bestehe, es gebe eine Heraufsetzung von 1 auf 2,5 Millionen. Die RTVV ist aber offener formuliert, dort geht es darum, dass Fernsehveranstalterinnen nur dann erfasst werden, wenn ihr jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Mio. CHF beträgt.

Der Hinweis „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot“ kann zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a neu wie folgt formuliert wird:

„Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten ausgenommen, wenn sie ~~im~~ Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz einen Umsatz in der Schweiz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.“

Art. 5

Wir sind der Auffassung, dass ein Unternehmen, das Werbung an das Schweizer Publikum richtet und gleichzeitig Filme im Angebot hat, investitionspflichtig ist. Dies auch dann, wenn die Werbung nicht im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. Art. 5 lit. d sollte deshalb folgendermassen gekürzt werden:

d. das Zielpublikum der Werbung, ~~insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.~~

Art. 6

Es gibt durchaus kulturell wertvolle Filme und Serien, die kürzer sind als 60 Minuten, gerade in der Kategorie Dokumentarfilm. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Filme anrechenbar sein sollten. Wir können nachvollziehen, dass für die Berechnung der Anrechenbarkeit eine Minutenregelung administrativ besser bewältigt werden kann und schlagen deshalb vor, dass die Dauer auf 40 Minuten reduziert wird:

*Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens **40** Minuten, die:*

...

Art. 10

Wir begrüssen die hier dargelegte Definition der Unabhängigkeit. Es entspricht Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen im Filmgesetz, dass Produktionsfirmen unabhängig sein müssen und hier auch klare Regeln gelten. Die Zweijahresregel erachten wir als sinnvoll. Es geht primär darum sicher zu stellen, dass tatsächlich nur aktive Produktionsfirmen berücksichtigt werden. Diese durchaus übliche Dauer kennen in der Schweiz bereits der Teleproduktionsfonds oder regionale Fördereinrichtungen (Zürcher Filmstiftung). Der Hinweis aber, wonach eine Firma bereits dann nicht mehr unabhängig ist, wenn sie ausnahmsweise einmal während 2 oder 3 Jahren an einer grossen Auftragsproduktion arbeitet, sollte nicht dazu führen, dass damit eine Produktionsfirma gleich den Status der Unabhängigkeit verliert. Auch ohne diese Anforderung gewährleistet Abs. 1, dass Unternehmen, die unter zu hohem Einfluss einer Anbieterin

stehen, nicht als unabhängig gelten. Wir beantragen deshalb, Art. 10 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen:

~~d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.~~

Art. 11

Hier wird wiederum der „Experimentalfilm“ erwähnt, das sollte gestrichen werden.

Gegenwärtig ist aufgeführt, dass Filme eine Mindestlänge von 60 Minuten (Dokfilm und Spielfilm), 100 Minuten (Serie) oder 5 Minuten (Animationsfilm) haben müssen. Diese „Minutage“ scheint uns nicht notwendig und schränkt zu stark ein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung und Streichung vor:

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

*Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für **anrechenbare Filme im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung.***

- ~~a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;~~
- ~~b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;~~
- ~~c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;~~
- ~~d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.~~

Art. 12

Diese Bestimmung wird aus Sicht der Filmproduktion begrüsst. So gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Lizenzkäufe werden nur dann akzeptiert, wenn die eingeräumten Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren wieder die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Auftragsfilme werden nur akzeptiert, wenn die Produktionskosten mindestens im Umfang von 90 % beglichen werden.
- Bei Koproduktionen erfolgt eine Rechteübertragung für maximal 7 Jahre.

Die 5 resp. 7 Jahre entsprechen der üblichen Vertragsdauer. So werden Verträge mit der Filmdistribution in der Regel für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, diese Dauer gilt aber auch bei Verträgen mit privaten Fernsehanbieterinnen in der Schweiz. Die mit dem Rahmenvertrag „Pacte de l’audio-visuel“ zwischen SRG SSR und unabhängiger

Produktion ausgehandelte Rechteübertragung sieht 7 Jahre vor. Eine längere Dauer schränkt die Unabhängigkeit der Filmproduktion unnötig ein.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Auftragsfilme akzeptiert werden, ist für das unabhängige Filmschaffen in der Schweiz essenziell. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und vernünftig. Grundsätzlich muss bei einem Auftragsfilm die Auftraggeberin 100% der Kosten tragen. Es kommt immer wieder vor, dass die ausführende Produktionsfirma nicht voll entschädigt wird für ihren Aufwand und dafür als Gegenleistung gewisse Rechte erhält. Es handelt sich hier aber in aller Regel um wirtschaftlich nicht interessante Rechte, die in der Regel nicht gleich zu Beginn, sondern erst nach einigen Jahren eine gewisse Filmauswertung ermöglichen. Die 10% - Regel ist deshalb gerechtfertigt.

Art. 13

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

*Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen **und wenn in den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind.** Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.*

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaaffenden/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaaffenden und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften durch eine "Vorbehaltsklausel" (sogenannte «clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert.

Dieses System ermöglicht es den Urheber:innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wobei dort diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in

der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Produktion.

In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch, in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschreibenden und Regieführenden auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die Clause de réserve im Vertrag zwischen Urheberschaft und Produktion stützen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber:innen zu "Buy-out"-Verträge zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein Buy-out führt dazu, dass die Urheber:innen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.

Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaffenden und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes widersprechen, dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und dass sie daran auch die lokalen Akteure zu beteiligen haben

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber:innen zu halten. Sie unterstützt auch Schweizer Produzent:innen, die sonst von den neuen Akteuren unter Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die europäischen Richtlinien und Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht.

Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Ausgaben für Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein Unikat: Nur die Schweiz sieht das vor.

Art. 14

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Werbung für den Schweizer Film und Ähnliches bis zu maximal CHF 500'000 erlaubt ist. In Abs. 2 wird aufgeführt, dass zu „markt- oder branchenüblichen Ansätzen“ abgerechnet werden müsse. Branchenüblich waren bisher

sehr ungünstige Ansätze, deshalb ist neu nur auf marktübliche Ansätze zu fokussieren, der Hinweis auf branchenübliche Ansätze ist zu streichen:

Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt-~~oder branchen~~üblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Art. 16

Als anrechenbare Aufwendung gilt auch ein Beitrag an eine vom BAK anerkannte Filmförderinstitution. Das finden wir sinnvoll und vernünftig. Nun wird aber in Art. 16 Abs. 1 lit. d aufgeführt, dass eine Förderinstitution nur anerkannt werden könne, wenn ein Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden könne. Beim Bund gibt es bereits seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, sondern die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Rechtsfehler. Dass nun der Bund bei Filmförderinstitutionen höhere Anforderungen stellt als er selber bietet, erstaunt doch. Wir sind der Auffassung, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d gestrichen werden kann:

~~d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.~~

Art. 19

Die gesetzliche Grundlage ist an sich klar: Unternehmen, die in der Schweiz Filme zeigen, müssen 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine Ersatzabgabe leisten. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass das gesamte Programm eines Unternehmens betrachtet werden muss. Die Möglichkeit, wonach ein prozentualer Abzug vorgenommen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, wonach die Bruttoeinnahmen mehrheitlich ohne anrechenbare Filmangebote gemacht werden, ist im aktuellen Gesetz nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des Art. 19 vor:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

*[†]-Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, **werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt.** ~~wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne~~*

~~anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.
² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:
a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.
b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.
c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.~~

Art. 20

Heute wäre das wohl bei Amazon der Fall. Amazon ist ein Onlinehändler für Produkte, die nach Hause geliefert werden. Inzwischen gibt es dort aber auch ein bescheidenes Filmangebot. Entsprechend muss das Filmangebot auch eine Investitionspflicht zur Folge haben.

Art. 21

Unternehmen, welche nur ein Netz betreiben, sind grundsätzlich nicht investitionspflichtig. Die meisten Netzbetreiberinnen bieten aber auch Filme an, was wiederum zu einer Investitionspflicht führen muss.

Art. 27

Hier werden zwar abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt, nicht aber die Serien. Ist das allenfalls vergessen gegangen?

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

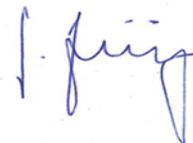
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Pol. Fachreferent

Eidg. Departement des Innern EDI
Vernehmlassung 2022/62

Jungfreisinnige Schweiz
Neuengasse 20, 3011 Bern

Swen Gaberthüel
Generalsekretär
swen.gaberthueel@jungfreisinnige.ch

Bern, 14. Februar 2023

Vernehmlassungsantwort der Jungfreisinnigen Schweiz zur Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Zwangsinvestitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Der Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen ist unverhältnismässig und verfassungswidrig. Die Verordnung verstösst gegen die Wirtschaftsfreiheit, da sie einen Investitionszwang einführt.

Zwangsinvestitionen

Während des Referendums warnten die Jungfreisinnigen davor, dass eine sogenannte «Investitionsverpflichtung» einer Filmsteuer gleichkommt. Die Verordnung bestätigt diese Befürchtungen. Die Inhalte, die für Investitionen zur Verfügung stehen, werden dermassen eingeschränkt, dass sich eine Ersatzabgabe als einziger Ausweg erweist. Junge und innovative Produktionsfirmen werden mit der neuen Verordnung systematisch von Investitionen ausgeschlossen. Denn diese sind neu nur anrechenbar, wenn sie an unabhängige Produktionsfirmen gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender und VoD-Anbieter realisiert haben. Große Produktionen mit potenzieller internationaler Ausstrahlung machen schnell mehr als 50% des Produktionsvolumens einer Produktionsfirma aus. Bei solchen Einschränkungen können die TV- und VOD-Anbieter das Risiko im Voraus nicht einschätzen. Sie werden folglich davon abgehalten, Kooperationen mit jungen, innovativen Produktionsfirmen einzugehen. Zudem zwingt die Verordnung den TV- und VOD-Anbietern Produzenten auf, die potenziell nicht ihrem Angebot entsprechen. Diese Anforderungen an Produktionsfirmen widersprechen dem Ziel des Gesetzes, die Schweiz zu einem dynamischen Produktionsstandort zu entwickeln. Schliesslich verletzen die Anforderungen die Wirtschaftsfreiheit und sollten in Art. 10 restlos gestrichen werden.

Höhere Abgebühren

Die Investitionen, die TV- und VOD-Anbieter tätigen, müssen sich an den Erwartungen ihrer Nutzer orientieren. Nur so sind die Investitionen rentabel. Das Kriterium des Publikumsinteresses scheint für das Bundesamt für Kultur (BAK) keine Bedeutung zu haben. Das BAK verlangt, dass am ewig gestrigen Filmbegriff festgehalten wird. Als Filme sollen nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die im Kino gezeigt werden können. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen dürfen nicht als Filme gelten und folglich nicht an Investitionen angerechnet werden. Diese willkürliche Definition des Films seitens BAK ist störend und nicht zeitgemäss. Dies wird dazu führen, dass die Betreiber teure Inhalte anbieten müssen, für die es kein Publikum gibt. Bezahlen dürfen dies die Konsumenten. Unterhaltungs- und tagessaktuelle Sendungen und Reportagen dürfen daher in Art. 2 nicht als anrechenbare Filme ausgeschlossen werden.

Europäische Filmquote: Pure Bevormundung

Die vom Gesetz eingeführte Quote von 30% für europäische Filme schränkt die Konsumfreiheit bereits ein. Der Verordnungsentwurf geht noch einen Schritt weiter und beschneidet erneut die Wirtschaftsfreiheit der Anbieter. Diese sollen grundsätzlich selbst entscheiden dürfen, was sie anbieten und wie sie ihre Produkte ausgestalten. Das Angebot und dessen Gestaltung richtet sich nach den Bedürfnissen der Konsumenten. Für die starre Quote von 30% sind nur «anrechenbare» Filme und keine Unterhaltungssendungen, tagesaktuelle Sendungen, Berichte oder Reportagen relevant (Art. 6). Diese Einschränkung ist selbst in der EU-Regulierung nicht zu finden. Auch die Bestimmungen zur besonderen Kennzeichnung (Art. 8) bilden einen unnötigen Eingriff in die Angebotsfreiheit der in der Schweiz empfangbaren VoD-Plattformen.

Benachteiligung der Privaten zugunsten der vergoldeten Schweizer Filmszene

Während des Referendums haben sich die Jungfreisinnigen gegen die Unterstützung einer bereits stark subventionierten Branche durch die Konsumenten gewehrt. Mit der Verordnung baut das BAK die Machtposition der Schweizer Filmszene weiter aus. Die Vertragsbedingungen für die Erfüllung der Investitionspflicht sind vollkommen marktfern: Die Verordnung verlangt eine max. Lizenzdauer von fünf Jahren (Art. 12). Diese willkürliche Dauer schränkt die Vertragsfreiheit in hohem Masse ein. Finanzierungslücken sind durch die kurzen Verwertungsrechte bei Schweizer Filmproduktionen vorprogrammiert. Sogar der «Pacte de l'Audiovisuel 2020-2023» sieht für die SRG max. Lizenzdauern von bis zu 15 Jahren vor. Wirtschaftlichkeit und wirtschaftlicher Erfolg des Investors werden den Eigeninteressen des BAK untergeordnet. Das Schweizer Filmschaffen wird damit nicht nachhaltig gefördert.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Swen Gaberthüel
Generalsekretär
swen.gaberthueel@jungfreisinnige.ch

VOénergies multimédia SA

Rue de la Poste 2
1350 Orbe

T. 058 234 20 00

voenergies.ch
info@voenergies.ch



Office fédéral de la culture OFC
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Berne

Orbe, le 9 février 2023

**Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) ;
nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (OQI-Cin)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Dans un courrier daté du 2 novembre 2022, vous avez invité les milieux intéressés à prendre position jusqu'au 17 février 2023 sur la modification de l'ordonnance sur le cinéma ainsi que sur une nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (ci-après « projet OQI-Cin »). En tant que diffuseur de services multimédia (bouquet de chaînes TV, vidéo à la demande, internet, téléphonie fixe et téléphonie mobile) et d'applications de Replay-TV, nous sommes directement concernés par les changements envisagés. En particulier, le fait de traiter les fournisseurs de Replay-TV comme de simples transmetteurs de programmes télévisés et fournisseurs de services de stockage n'est en aucun cas compatible avec le message culture soumis au Parlement, ni avec la nouvelle loi sur le cinéma. Étant donné que l'ordonnance révisée sur le cinéma ne doit régler que les obligations de communiquer pour les entreprises de distribution et de projection, nous nous pencherons ci-après exclusivement sur le projet OQI-Cin. Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis et prenons par la présente position dans les délais impartis.

1. Principale critique à l'encontre du projet OQI-Cin

En résumé, nos principales critiques, motivées en détail dans le chiffre 2, sont les suivantes :

- De nombreuses réglementations du projet OQI-Cin présentent un degré de détail dépassant le cadre légal de la LCin révisée, le plus souvent de manière aggravante, ce qui est inadmissible lorsque la disposition légale sur laquelle se fonde la réglementation de l'ordonnance est exhaustive et claire. Cela est étrange et incompréhensible du point de vue du droit public, compte tenu du recours au référendum contre la révision de la LCin dans le cadre duquel 41 % des votants se sont prononcés contre la nouvelle loi. La réglementation prévue à l'art. 8 du projet OQI-Cin est un bon exemple d'une telle « réglementation allant plus loin que la

loi » au niveau de l'ordonnance, les dispositions légales y relatives (art. 24a LCin révisée) étant en soi déjà claires et exhaustives. L'interprétation d'une disposition légale, comme en l'occurrence avec l'art. 8 du projet OQICin, est du ressort des tribunaux et non du législateur en charge de l'ordonnance par le biais de dispositions de l'ordonnance. Le Conseil fédéral n'a tout simplement pas la compétence de légiférer par voie d'ordonnance.

- Le projet d'ordonnance élargit de manière inadmissible le champ d'application au-delà du cadre prévu par la LCin révisée. La Replay-TV n'a jamais constitué un exemple d'application de l'obligation de quota et/ou d'investissement, ni dans le message sur l'encouragement de la culture pour la période 2021 à 2024 (message culture), ni dans les débats parlementaires y relatifs. Il est déconcertant de constater qu'après un peu plus de deux ans, le Conseil fédéral ne sait déjà plus ce qu'il a formulé explicitement dans son « Rapport explicatif pour la procédure de consultation » sur le message culture. Voici pour rappel la citation de la p. 47 portant sur la compréhension du « service à la demande » selon l'art. 24a de la LCin révisée (la formulation de l'art. 24a de la LCin révisée n'a plus été modifiée) : « L'art. 24a P-LCin oblige les diffuseurs de films en ligne à faire figurer 30 % de films européens dans leur catalogue de programmation. Cela correspond au seuil prévu dans la directive SMA de l'UE (al. 1). L'obligation concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs. » C'est clair comme de l'eau de roche et matériellement cohérent, car la Replay-TV est un service d'enregistrement et non une médiathèque accessible en ligne et gérée par une entreprise sur le plan rédactionnel. L'opérateur de Replay-TV ne détermine pas quels contenus audiovisuels sont disponibles à la demande. Même si l'ordonnance prévoit de restreindre à nouveau le groupe cible par une réglementation des exemptions, l'inclusion de la Replay-TV n'est en principe pas couverte par la loi. Selon la LCin révisée, la Replay-TV ou la télévision en différé n'est pas un service électronique à la demande ou par abonnement, ni un programme montrant des films, et n'entre donc pas dans le champ d'application des nouvelles règles.
- La LCin révisée prévoit des exemptions à l'obligation de quota et d'investissement en cas d'offre tierce intégrée (cf. art. 24a, al. 3, let. c et art. 24e, al. 2, let. c de la LCin révisée). La dérogation légale ne prévoit pas d'autres conditions et ne doit pas être complétée par voie d'ordonnance par une « obligation de garant » pour l'entreprise exemptée de la LCin révisée. C'est inacceptable. Il n'existe aucune base légale ni aucune délégation de compétence pour soutenir une telle « coresponsabilité ».

Dans la mesure où le projet OQICin va, sur certains points, plus loin que les règles prescrites par la LCin révisée, le projet est, sur ces points, contraire à la Constitution et au droit fédéral. Il n'est pas acceptable que le Conseil fédéral introduise par voie d'ordonnance des obligations qui contraignent par exemple les fournisseurs de fonctions Replay-TV à des actions qui s'inscrivent dans le cadre de l'« encouragement de la diversité de l'offre cinématographique des services à la demande », parce que la notion de « service à la demande » au sens de l'art. 24a de la LCin révisée doit soudain aussi englober une application Replay-TV. Les obligations et conséquences juridiques correspondantes au niveau du projet OQICin peuvent faire l'objet d'un contrôle accessoire des normes par les tribunaux. Nous demandons donc instamment de retirer ces durcissements de l'ordonnance.

2. Champ d'application et exemption de l'obligation de quota et d'investissement selon la LCin – extensions illicites

2.1. Introduction

Le message culture pour la période 2021-2024¹ approuvé par le Parlement a introduit dans un nouveau chapitre 3a de la loi sur le cinéma, adoptée par le peuple, des dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma. Il s'agit notamment de l'obligation de respecter un quota européen dans l'offre cinématographique (obligation de quota), de consacrer une part des recettes brutes à la création cinématographique suisse indépendante (obligation d'investissement) et de remplir certaines obligations de faire rapport et de communiquer une fois l'enregistrement effectué. Pour les diffuseurs de programmes, la LRTV prévoyait déjà auparavant des obligations correspondantes. Étant donné que la consommation de films se déplace de plus en plus des programmes de télévision linéaires vers la demande individuelle, les entreprises qui proposent des films en Suisse par le biais de services électroniques à la demande ou d'abonnement, appelés « fournisseurs de films en ligne », devraient désormais être incluses dans l'obligation de quota et d'investissement. Cela correspond à la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (directive SMA), qui s'applique aux pays voisins de la Suisse. À l'occasion de la révision, l'obligation d'investir pour les diffuseurs de programmes a été déplacée dans la LCin révisée, tandis que l'obligation de respecter les quotas a été maintenue dans la LRTV.²

« L'obligation de quota concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs). »³ En conséquence, la loi donne pour instruction au Conseil fédéral d'exempter les entreprises de l'obligation de quota lorsque « des offres de tiers sont proposées sans modification ». ⁴ Par conséquent, des exemptions sont également prévues pour l'obligation d'investissement.⁵

L'article 3 du projet OQICin introduit les notions de « service de diffusion télévisuelle » et de « service à la demande ». Le nouveau projet d'ordonnance est lié au fait qu'une entreprise montre ou propose des films en Suisse sous forme électronique.⁶ Ainsi, au-delà de la notion de diffusion des programmes relevant du droit de la radiodiffusion, le « service de diffusion télévisuelle » englobe également les entreprises qui diffusent un programme télévisé en différé. En effet, selon les explications, outre les diffuseurs de programmes, les personnes qui proposent un programme en différé, c'est-à-dire de manière non linéaire, et celles qui retransmettent un programme (de manière linéaire) « montrent » également « des films » au sens de la LRTV.⁷ Ainsi, les entreprises qui retransmettent ou enregistrent un programme télévisé (d'une autre entreprise, donc d'un diffuseur de programmes) et le mettent

¹ Message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2021-2024 du 26 février 2020 (Message culture 2021-2024)

² Message culture 2021-2024, p. 117 et art. 7, al. 2, LRTV révisée

³ Message culture 2021-2024, p. 118

⁴ Art. 24a, al. 3, let. c LCin révisée

⁵ Art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée

⁶ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 2 (films éligibles), p. 3

⁷ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie supérieure, cf. également

intégralement à disposition à la demande doivent également être incluses, et donc être soumises au champ d'application des nouvelles dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma selon la LCin révisée. Toutefois, comme ces entreprises ne choisissent pas elles-mêmes la composition de l'offre de films dans le programme télévisé transmis et enregistré, la LCin révisée les a exclues du champ d'application de l'obligation de quota et d'investissement aux articles 24a et 24e de la LCin révisée. L'obligation d'investissement, en particulier, conduirait de facto à une obligation fiscale pure et simple pour ces entreprises.⁸

2.2. Replay-TV

Toutefois, la Replay-TV au sens de l'art. 61a LRTV n'entre a priori pas dans le champ d'application de la LCin révisée. Dans le cas de la Replay-TV, il ne s'agit pas, du point de vue technique et juridique, de *montrer* ou de *proposer* des contenus audiovisuels ou cinématographiques. C'est un service d'enregistrement de contenus de programmes télévisés. Aucun film n'est « proposé » ni « montré ». Le service se contente d'enregistrer les contenus télévisuels sur mandat du client. Dans ce cas, certains programmes de télévision sont enregistrés sur ordre d'un consommateur, stockés pour une durée déterminée et mis à disposition pour être visionnés. Outre la LDA, les conditions-cadres afférentes sont définies par le TC 12. Il n'a jamais été question, lors de la révision de la loi sur le cinéma, que la Replay-TV soit soumise à la LCin révisée (et cela n'a jamais été l'intention du Conseil fédéral à l'origine) et on ne trouve aucune indication à ce sujet dans la documentation, que ce soit dans les travaux préparatoires du message culture, dans le message culture lui-même ou lors des débats parlementaires. La Replay-TV n'a d'ailleurs jamais fait l'objet d'une obligation de quota ou d'investissement en vertu de la LRTV, ni n'a été soumise à l'obligation de communiquer introduite en 2016 pour les exploitations de films en dehors du cinéma.⁹ Cela vaut d'ailleurs aussi pour les enregistrements d'émissions individuelles, ce qui n'est pas considéré comme de la Replay-TV. Selon son libellé, l'obligation d'investissement et de communiquer prévue par la LCin révisée s'applique également aux entreprises qui diffusent des films dans *leurs* programmes ; le législateur a délibérément précisé ce point. Les fournisseurs de services de télécommunication proposant la Replay-TV enregistrent le programme d'un tiers, ce n'est pas *leur* programme. Ils ne peuvent pas non plus influencer la sélection des films contenus dans les programmes enregistrés. Enfin, la révision de la loi sur le cinéma s'inspire fortement de la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (SMA)¹⁰ qui n'englobe pas non plus la Replay-TV.

Comme la Replay-TV n'est pas couverte par la LCin révisée, aucune obligation ne peut être imposée dans le projet OQICin, y compris les obligations d'enregistrement et de faire rapport. De ce fait, la Replay-TV n'est pas non plus soumise à l'exemption prévue à l'art. 4, al. 2, let. b, du projet OQICin et la justification donnée à ce sujet dans le rapport explicatif est obsolète. Enfin, il n'est pas nécessaire de s'interroger sur le sens à donner à la mention figurant dans les explications relatives à l'insertion de publicité.¹¹ Dans le cas de la Replay-TV, le fournisseur de services de télécommunication insère sur le plan technique de nouvelles publicités appelées « Replay Ads » dans le programme enregistré¹², les clips publicitaires lui sont fournis par le diffuseur qui les reçoit d'un annonceur. À qui

⁸ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

⁹ Art. 24 al. 3^{bis} LCin

¹⁰ Message culture 2021–2024, p. 117

¹¹ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure : « les entreprises qui modifient l'offre du tiers, par exemple en y insérant leur propre publicité, sont soumises aux dispositions de la LCin. »

¹² Selon l'offre, les clients ont également la possibilité de désactiver les Replay Ads en payant un supplément.

serait cette publicité ? Les explications citent ensuite comme autre cas d'application l'exemption des entreprises qui ont leur siège à l'étranger et qui n'orientent pas spécifiquement leur offre de films vers la Suisse et le public suisse.¹³ C'est cependant faux. En effet, si les entreprises étrangères dont les offres ne visent pas le public suisse étaient simplement exemptées de l'obligation de quota et d'investissement, l'obligation d'enregistrement s'appliquerait tout de même à ces entreprises, ce qui aurait pour conséquence que toutes les entreprises du monde entier dont les services à la demande peuvent être captés en Suisse devraient s'enregistrer auprès de l'OFC ! Il est cependant prouvé que la loi n'a pas été conçue de cette manière. Ces entreprises ne sont en effet pas exemptées, elles n'entrent même pas dans le champ d'application de la loi (cf. libellé des art. 24a, al. 2, et 24e, al., 2 LCin). Il en va de même pour la Replay-TV et les fournisseurs qui proposent une telle fonctionnalité. Il ne s'agit tout simplement pas d'un service à la demande au sens de l'art. 24a de la LCin révisée.

Propositions de SUISSEDIGITAL concernant l'art. 3 du projet OQICin (Définitions complémentaires) ainsi que l'art. 26 du projet OQICin (Exemptions de l'obligation de faire rapport), compte tenu des propositions figurant au chiffre 4 ci-après :

L'art. 3 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« Service de diffusion télévisuelle : toute entreprise diffusant des ~~contenus audiovisuels~~ films éligibles dans le cadre de son programme sur lequel elle exerce la responsabilité rédactionnelle, notamment les diffuseurs de programmes de télévision et les entreprises qui diffusent des programmes en différé; »

L'art. 26 let. c du projet OQICin être supprimé sans remplacement :

« ~~les services de diffusion télévisuelle qui proposent à la demande, pendant sept jours au plus, des films tirés de programmes qu'ils ont repris de tiers et diffusés sans modification.~~ »

2.3. Rediffuseurs TV

Les rediffuseurs TV, à savoir les entreprises qui retransmettent un programme mis en place par un tiers, n'assument pas non plus de responsabilité rédactionnelle pour le programme et sa dotation en films et ne composent donc pas non plus de programme télévisé. Dans ce cas, on voit cependant que le législateur a voulu les inclure dans l'obligation d'investissement, puisqu'il mentionne explicitement une telle constellation – des programmes de tiers proposés sans modification – parmi les exemptions de l'art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée. On ne trouve aucune indication à ce sujet dans le matériel législatif ; en particulier, le message culture ne mentionne nulle part, en relation avec l'obligation d'investissement transférée de la LRTV à la LCin révisée,¹⁴ les fournisseurs de services de télécommunication qui ne font que retransmettre des programmes de tiers. De même, en droit de la radiodiffusion, l'obligation de quota et d'investissement, ainsi que d'autres prescriptions relatives à la conception des programmes, ne sont toujours appliquées qu'aux diffuseurs de programme, c'est-à-dire aux entreprises qui créent les programmes et les diffusent (pour la première fois), et non aux entreprises qui retransmettent ensuite les programmes. Ces derniers se contentent de transmettre un programme et sont donc soumis à la loi sur les télécommunications.¹⁵

On peut laisser ouverte la question de savoir s'il s'agit éventuellement d'une erreur rédactionnelle, car les

¹³ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

¹⁴ Art. 7 al. 2 LRTV révisée

¹⁵ Art. 2 LTC

rediffuseurs de programmes télévisés sont explicitement exclus de l'obligation d'investissement par la LCin révisée. Comme ils ne sont soumis ni à l'obligation de quota ni à l'obligation d'investissement¹⁶, il n'est pas non plus justifié de leur imposer une obligation d'enregistrement et de communiquer¹⁷, ce qui ne ferait qu'alourdir la mise en œuvre de la loi sur le cinéma, tant pour les entreprises que pour l'administration. L'obligation d'enregistrement ne présente aucun avantage pour qui que ce soit. En outre, nous nous permettons de faire la remarque suivante : lors de la dernière révision de la loi sur les télécommunications en 2021, le législateur a supprimé l'obligation générale de communiquer et d'enregistrement pour les rediffuseurs TV (en tant que fournisseurs de services de télécommunication) afin de réduire les charges administratives dans la mesure du possible. Maintenant, l'obligation de communiquer qui y a été supprimée reviendrait tout simplement par la petite porte au niveau d'un autre office. Cela n'a aucun sens et ne ferait que démontrer en beauté pourquoi la confiance dans les autorités de régulation est généralement en train de disparaître. Ce serait extrêmement regrettable d'un point de vue politique et juridique.

2.4. La loi sur le cinéma règle de manière exhaustive l'exemption pour l'offre intégrée de tiers

L'exemption évoquée – proposition d'une offre tierce – est pertinente pour les services à la demande qui reprennent un catalogue de vidéos d'un tiers et l'intègrent tel quel dans leur offre et, s'il ne faut pas partir du principe qu'il s'agit d'une erreur rédactionnelle (comme mentionné au chiffre 3.3 ci-dessus), s'applique également à tous les rediffuseurs TV suisses.

En vertu de l'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin, ces entreprises ne seraient exemptées sur demande que si elles peuvent prouver que le tiers s'est enregistré auprès de l'OFC et qu'il respecte les obligations en matière de quota et d'investissement. Il convient de noter que ces entreprises n'auraient pas seulement à enregistrer ou à faire enregistrer l'offre ou le programme en question, elles devraient également prouver que le fournisseur tiers respecte ses obligations, c'est-à-dire l'obligation de quota et d'investissement. Ainsi, le fournisseur de VoD (ou le rediffuseur TV) qui reprend sans changement une offre (ou un programme TV) d'un tiers et la propose à sa clientèle, afin de satisfaire à une exemption explicite selon la loi sur le cinéma¹⁸, doit être soumis à une sorte d'« obligation de garant ». Le texte de la loi est toutefois clair et exhaustif, puisqu'il y est précisé que le Conseil fédéral dans le cas de l'obligation de quota, ou la loi dans le cas de l'obligation d'investissement exclut directement les entreprises si « des programmes ou des offres de tiers sont proposés sans modification ». Il n'y a pas de marge de manœuvre pour des critères supplémentaires, notamment pour parvenir à un point de rattachement suisse dans une situation étrangère – le fournisseur tiers a son siège à l'étranger – en raison de difficultés d'application existantes à l'étranger par une disposition d'exécution créative. La LCin révisée ne prévoit pas une telle « responsabilité solidaire » pour les fournisseurs exemptés, ni la conséquence juridique du traitement en tant que « fournisseurs de films » avec les obligations de rédaction et de redevance de substitution correspondantes, et il n'existe pas de délégation de compétence à ce sujet permettant au Conseil fédéral d'en édicter une. Si l'interprétation de l'exemption prévue aux articles 24a, alinéa 3, et 24e, alinéa 2, de la LCin révisée devait poser des difficultés, ce sont les tribunaux suisses qui seraient compétents et non le législateur chargé de l'ordonnance. L'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin doit donc être adapté en conséquence. Il faut ajouter que l'obligation envisagée concernerait probablement le plus souvent des offres VoD (et des programmes) qui n'atteignent pas le chiffre d'affaires annuel minimal de CHF 2.5 millions

¹⁶ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

¹⁷ Art. 25, al. 3 du projet OQICin

¹⁸ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

selon l'art. 4, al. 1, let. a du projet OQICin et qui, pour cette raison déjà, seraient exemptées parce qu'elles n'atteignent pas le seuil. La suppression de ce critère supplémentaire n'aura donc probablement pas un impact trop important dans la pratique.

Proposition de SUISSDIGITAL concernant l'art. 4 (Services de diffusion télévisuelle et services à la demande exemptés), al. 2, let. b du projet OQICin :

L'art. 4 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« les services de diffusion télévisuelle et les services à la demande qui reprennent l'offre cinématographique d'un tiers et la proposent sans la modifier, ~~à la condition qu'ils soient en mesure de prouver que ce tiers est enregistré comme service de diffusion télévisuelle ou service à la demande auprès de l'Office fédéral de la culture (OFC) et qu'il s'acquitte des obligations visées au chapitre 3a de la LCin.~~ »

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position, de bien vouloir incorporer nos remarques et arguments dans votre travail à venir sur le projet OQICin et de prendre en compte nos demandes.

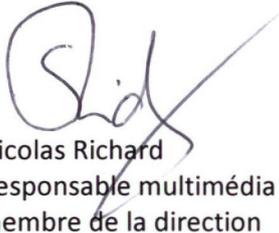
Nous nous tenons à tout moment à votre disposition pour répondre à vos questions.

Meilleures salutations

VO énergies multimédia SA



Christian Tinguely
Directeur Général



Nicolas Richard
Responsable multimédia
membre de la direction

14.02.23

CH - 1350
Orbe

2021068

1.10

A
STANDARD

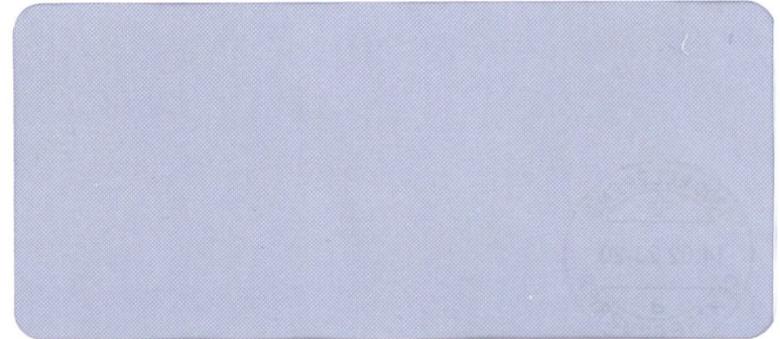


LA POSTE 

vo  énergies

Rue de la Poste 2
1350 Orbe

voenergies.ch



Conférence des Festivals

c/o FIFF

Esplanade de l'Ancienne Gare 3

1700 Fribourg

OFFICE FEDERAL DE LA CULTURE

Madame Carine Bachmann

Monsieur Ivo Kummer

Hallwylstrasse 15

3003 Berne

Fribourg, le 6 février 2023

Prise de position dans le cadre de la consultation sur la nouvelle loi sur le cinéma

Madame la Directrice de l'Office fédéral de la Culture,
Monsieur le Chef de la Section cinéma,

Un grand merci pour l'échange du 26 janvier qui nous a permis de mieux comprendre les enjeux du prochain message culture, ainsi que les implications de la nouvelle loi sur le cinéma.

Dans le cadre de la procédure de consultation, nous nous associons à Cinésuisse dans sa prise de position détaillée et souhaitons ajouter quelques éléments, liés notamment à l'article 14 de l'ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin).

Le paysage cinématographique suisse est en passe de se modifier passablement avec l'acceptation en vote populaire de la modification de la loi sur le cinéma, acceptation que nous saluons et qui nous réjouit grandement.

Les perspectives politiques sont cependant moins réjouissantes, que ce soit au niveau de la nouvelle attaque contre la redevance ou de la nécessité que le parlement risque d'imposer de devoir économiser dans les prochains budgets.

Avec la victoire dans les urnes, il y a un grand risque que les montants alloués au cinéma en général soient attaqués et que ces attaques atteignent leur cible : une diminution du budget dévolu au cinéma à disposition de l'OFC.

Or, comme vous nous l'avez clairement expliqué lors de notre rencontre, les montants issus de la modification de la loi sur le cinéma seront intégralement investis dans la production, ne laissant donc rien pour la culture cinématographique, respectivement pour les festivals. Si le budget de l'OFC devait être restreint par le parlement, nous craignons clairement une baisse de moyens pour les festivals et une péjoration de la situation actuelle, déjà précaire, pour l'ensemble des collaboratrices et collaborateurs de ces manifestations.

Les festivals sont, pour la plupart, des PME impliquées dans l'économie locale et nationale ; y compris au niveau de la production cinématographique du pays, notamment en payant des droits de diffusion. Ils sont un élément essentiel de promotion de la production suisse, dans une période où les coûts de marketing sont diminués. Ils révèlent souvent les œuvres aux publics en offrant des premières internationales. Ils font partie d'une chaîne essentielle pour la culture et l'unité du pays. Ils en sont un maillon aussi important que la production de films elle-même (il est vain de financer la réalisation d'œuvres sans avoir les moyens de leur apporter la visibilité nécessaire) et il convient de tout mettre en œuvre pour qu'ils puissent continuer à développer leur travail de bâtisseurs de ponts entre les

cultures, de lieu d'échange et de rencontre et de médiation et participation culturelles auprès de tous les publics. Les festivals sont également souvent, la première porte d'entrée vers le cinéma pour les générations futures.

A son niveau, la Conférence des Festivals travaille à créer des synergies entre les manifestations, que ce soit des échanges de personnels pour garder les compétences professionnelles acquises ou des outils administratifs (même base de données, même programme de billetterie). Elle s'implique également – en créant des groupes de travail – dans des domaines tels que le développement durable, la santé au travail ou encore, le système de décompte des entrées. Ce dernier ayant permis la prise en compte, aussi bien par Procinema, l'OFC que l'OFS, des chiffres publiés chaque année.

Pour faire suite à notre rencontre du 26 janvier et vous faire part de notre inquiétude par rapport à l'avenir à court et moyen terme, la Conférence des Festivals

- Demande à ce que les montants alloués aux Festivals de films par l'Office Fédéral de la Culture ne soient pas diminués, mais maintenus au moins, à leur niveau actuel.
- Demande à ce que les éléments du message culture pouvant concerner directement les Festivals de films (exigences nouvelles en matière de transformation numérique, de développement durable ou encore de gouvernance) soient accompagnés de moyens supplémentaires pour leur mise en pratique.
- S'engage aux côtés de l'Office Fédéral de la Culture à défendre le cinéma et ses professionnels et à promouvoir la culture auprès des milieux politiques.
- Souhaiterait, à terme, qu'au moins une partie de la manne financière dédiée à la promotion de la culture cinématographique dans la nouvelle loi sur le cinéma soit mise à disposition de l'OFC pour renforcer sa politique culturelle.

D'autre part, comme annoncé, la Conférence des Festivals prévoit une étude de leurs impacts sur l'économie dans le pays. Pour donner suite à votre proposition, nous vous présenterons le projet prochainement, ainsi qu'une demande de soutien financier pour le mener à bien. Nous nous permettrons donc de reprendre bientôt contact avec vos services.

Encore une fois, nous vous remercions de votre écoute et ouverture et nous réjouissons de pouvoir travailler en collaboration avec vous à une amélioration de la situation des actrices et acteurs culturels engagés dans le cinéma en Suisse. Dans l'espoir que notre engagement ne soit pas vain et l'attente de votre sollicitation en temps voulu, nous vous présentons, Madame la Directrice de l'Office fédéral de la Culture, Monsieur le Chef de la Section cinéma, nos salutations distinguées.



Pour la Conférence des Festivals

Philippe Clivaz, président

Copie à Cinésuisse

MAIL FIF

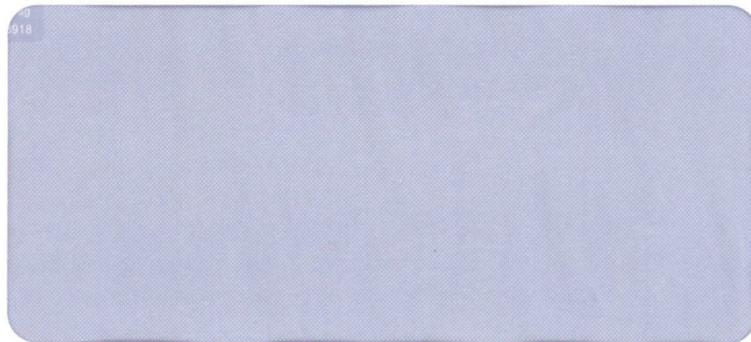
FESTIVAL
INTERNATIONAL
DU FILM
DE FRIBOURG

Esplanade de l'Ancienne Gare 3
1700 Fribourg - CH

fiff.ch



A PRIORITY
PRIORITAIRE



Par e-mail à stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Office fédéral de la culture OFC
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Berne

Gland, le 16 février 2023

**Objet : Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) ;
Nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (OQI-Cin)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Dans un courrier daté du 2 novembre 2022, vous avez invité les milieux intéressés à prendre position jusqu'au 17 février 2023 sur la modification de l'ordonnance sur le cinéma ainsi que sur une nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (ci-après « projet OQICin »). En tant que fournisseurs de services de vidéo à la demande (VoD) / de diffusion télé et d'applications de Replay-TV, nous sommes directement concernés par les changements envisagés. En particulier, le fait de traiter les fournisseurs de Replay-TV comme de simples transmetteurs de programmes télévisés et fournisseurs de services de stockage n'est en aucun cas compatible avec le message culture soumis au Parlement, ni avec la nouvelle loi sur le cinéma. Étant donné que l'ordonnance révisée sur le cinéma ne doit régler que les obligations de communiquer pour les entreprises de distribution et de projection, nous nous pencherons ci-après exclusivement sur le projet OQICin. Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis et prenons par la présente position dans les délais impartis.

1. Principale critique à l'encontre du projet OQICin

En résumé, nos principales critiques, motivées en détail dans le chiffre 2, sont les suivantes :

- De nombreuses réglementations du projet OQICin présentent un degré de détail dépassant le cadre légal de la LCin révisée, le plus souvent de manière aggravante, ce qui est inadmissible lorsque la disposition légale sur laquelle se fonde la réglementation de l'ordonnance est exhaustive et claire. Cela est étrange et incompréhensible du point de vue du droit public, compte tenu du recours au référendum contre la révision de la LCin dans le cadre duquel 41 % des votants se sont prononcés contre la nouvelle loi. La réglementation prévue à l'art. 8 du projet OQICin est un bon exemple d'une telle « réglementation allant plus loin

que la loi » au niveau de l'ordonnance, les dispositions légales y relatives (art. 24a LCin révisée) étant en soi déjà claires et exhaustives. L'interprétation d'une disposition légale, comme en l'occurrence avec l'art. 8 du projet OQICin, est du ressort des tribunaux et non du législateur en charge de l'ordonnance par le biais de dispositions de l'ordonnance. Le Conseil fédéral n'a tout simplement pas la compétence de légiférer par voie d'ordonnance.

- Le projet d'ordonnance élargit de manière inadmissible le champ d'application au-delà du cadre prévu par la LCin révisée. La Replay-TV n'a jamais constitué un exemple d'application de l'obligation de quota et/ou d'investissement, ni dans le message sur l'encouragement de la culture pour la période 2021 à 2024 (message culture), ni dans les débats parlementaires y relatifs. Il est déconcertant de constater qu'après un peu plus de deux ans, le Conseil fédéral ne sait déjà plus ce qu'il a formulé explicitement dans son « Rapport explicatif pour la procédure de consultation » sur le message culture. Voici pour rappel la citation de la p. 47 portant sur la compréhension du « service à la demande » selon l'art. 24a de la LCin révisée (la formulation de l'art. 24a de la LCin révisée n'a plus été modifiée) : « L'art. 24a P-LCin oblige les diffuseurs de films en ligne à faire figurer 30 % de films européens dans leur catalogue de programmation. Cela correspond au seuil prévu dans la directive SMA de l'UE (al. 1). L'obligation concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs. » C'est clair comme de l'eau de roche et matériellement cohérent, car la Replay-TV est un service d'enregistrement et non une médiathèque accessible en ligne et gérée par une entreprise sur le plan rédactionnel. L'opérateur de Replay-TV ne détermine pas quels contenus audiovisuels sont disponibles à la demande. Même si l'ordonnance prévoit de restreindre à nouveau le groupe cible par une réglementation des exemptions, l'inclusion de la Replay-TV n'est en principe pas couverte par la loi. Selon la LCin révisée, la Replay-TV ou la télévision en différé n'est pas un service électronique à la demande ou par abonnement, ni un programme montrant des films, et n'entre donc pas dans le champ d'application des nouvelles règles.
- La LCin révisée prévoit des exemptions à l'obligation de quota et d'investissement en cas d'offre tierce intégrée (cf. art. 24a, al. 3, let. c et art. 24e, al. 2, let. c de la LCin révisée). La dérogation légale ne prévoit pas d'autres conditions et ne doit pas être complétée par voie d'ordonnance par une « obligation de garant » pour l'entreprise exemptée de la LCin révisée. C'est inacceptable. Il n'existe aucune base légale ni aucune délégation de compétence pour soutenir une telle « coresponsabilité ».

Dans la mesure où le projet OQICin va, sur certains points, plus loin que les règles prescrites par la LCin révisée, le projet est, sur ces points, contraire à la Constitution et au droit fédéral. Il n'est pas acceptable que le Conseil fédéral introduise par voie d'ordonnance des obligations qui contraignent par exemple les fournisseurs de fonctions Replay-TV à des actions qui s'inscrivent dans le cadre de l'« encouragement de la diversité de l'offre cinématographique des services à la demande », parce que la notion de « service à la demande » au sens de l'art. 24a de la LCin révisée doit soudain aussi englober une application Replay-TV. Les obligations et conséquences juridiques correspondantes au niveau du projet OQICin peuvent faire l'objet d'un contrôle accessoire des normes par les tribunaux. Nous demandons donc instamment de retirer ces durcissements de l'ordonnance.

2. Champ d'application et exemption de l'obligation de quota et d'investissement selon la LCin – extensions illicites

2.1. Introduction

Le message culture pour la période 2021-2024¹ approuvé par le Parlement a introduit dans un nouveau chapitre 3a de la loi sur le cinéma, adoptée par le peuple, des dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma. Il s'agit notamment de l'obligation de respecter un quota européen dans l'offre cinématographique (obligation de quota), de consacrer une part des recettes brutes à la création cinématographique suisse indépendante (obligation d'investissement) et de remplir certaines obligations de faire rapport et de communiquer une fois l'enregistrement effectué. Pour les diffuseurs de programmes, la LRTV prévoyait déjà auparavant des obligations correspondantes. Étant donné que la consommation de films se déplace de plus en plus des programmes de télévision linéaires vers la demande individuelle, les entreprises qui proposent des films en Suisse par le biais de services électroniques à la demande ou d'abonnement, appelés « fournisseurs de films en ligne », devraient désormais être incluses dans l'obligation de quota et d'investissement. Cela correspond à la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (directive SMA), qui s'applique aux pays voisins de la Suisse. À l'occasion de la révision, l'obligation d'investir pour les diffuseurs de programmes a été déplacée dans la LCin révisée, tandis que l'obligation de respecter les quotas a été maintenue dans la LRTV.²

« L'obligation de quota concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs. »³ En conséquence, la loi donne pour instruction au Conseil fédéral d'exempter les entreprises de l'obligation de quota lorsque « des offres de tiers sont proposées sans modification ».⁴ Par conséquent, des exemptions sont également prévues pour l'obligation d'investissement.⁵

L'article 3 du projet OQICin introduit les notions de « service de diffusion télévisuelle » et de « service à la demande ». Le nouveau projet d'ordonnance est lié au fait qu'une entreprise montre ou propose des films en Suisse sous forme électronique.⁶ Ainsi, au-delà de la notion de diffusion des programmes relevant du droit de la radiodiffusion, le « service de diffusion télévisuelle » englobe également les entreprises qui diffusent un programme télévisé en différé. En effet, selon les explications, outre les diffuseurs de programmes, les personnes qui proposent un programme en différé,

¹ Message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2021-2024 du 26 février 2020 (Message culture 2021-2024)

² Message culture 2021-2024, p. 117 et art. 7, al. 2, LRTV révisée

³ Message culture 2021-2024, p. 118

⁴ Art. 24a, al. 3, let. c LCin révisée

⁵ Art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée

⁶ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 2 (films éligibles), p. 3

c'est-à-dire de manière non linéaire, et celles qui retransmettent un programme (de manière linéaire) « montrent » également « des films » au sens de la LRTV.⁷ Ainsi, les entreprises qui retransmettent ou enregistrent un programme télévisé (d'une autre entreprise, donc d'un diffuseur de programmes) et le mettent intégralement à disposition à la demande doivent également être incluses, et donc être soumises au champ d'application des nouvelles dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma selon la LCin révisée. Toutefois, comme ces entreprises ne choisissent pas elles-mêmes la composition de l'offre de films dans le programme télévisé transmis et enregistré, la LCin révisée les a exclues du champ d'application de l'obligation de quota et d'investissement aux articles 24a et 24e de la LCin révisée. L'obligation d'investissement, en particulier, conduirait de facto à une obligation fiscale pure et simple pour ces entreprises.⁸

2.2. Replay-TV

Toutefois, la Replay-TV au sens de l'art. 61a LRTV n'entre a priori pas dans le champ d'application de la LCin révisée. Dans le cas de la Replay-TV, il ne s'agit pas, du point de vue technique et juridique, de *montrer* ou de *proposer* des contenus audiovisuels ou cinématographiques. C'est un service d'enregistrement de contenus de programmes télévisés. Aucun film n'est « proposé » ni « montré ». Le service se contente d'enregistrer les contenus télévisuels sur mandat du client. Dans ce cas, certains programmes de télévision sont enregistrés sur ordre d'un consommateur, stockés pour une durée déterminée et mis à disposition pour être visionnés. Outre la LDA, les conditions-cadres afférentes sont définies par le TC 12. Il n'a jamais été question, lors de la révision de la loi sur le cinéma, que la Replay-TV soit soumise à la LCin révisée (et cela n'a jamais été l'intention du Conseil fédéral à l'origine) et on ne trouve aucune indication à ce sujet dans la documentation, que ce soit dans les travaux préparatoires du message culture, dans le message culture lui-même ou lors des débats parlementaires. La Replay-TV n'a d'ailleurs jamais fait l'objet d'une obligation de quota ou d'investissement en vertu de la LRTV, ni n'a été soumise à l'obligation de communiquer introduite en 2016 pour les exploitations de films en dehors du cinéma.⁹ Cela vaut d'ailleurs aussi pour les enregistrements d'émissions individuelles, ce qui n'est pas considéré comme de la Replay-TV. Selon son libellé, l'obligation d'investissement et de communiquer prévue par la LCin révisée s'applique également aux entreprises qui diffusent des films dans *leurs* programmes ; le législateur a délibérément précisé ce point. Les fournisseurs de services de télécommunication proposant la Replay-TV enregistrent le programme d'un tiers, ce n'est pas *leur* programme. Ils ne peuvent pas non plus influencer la sélection des films contenus dans les programmes enregistrés. Enfin, la révision de la loi sur le cinéma s'inspire fortement de la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (SMA)¹⁰ qui n'englobe pas non plus la Replay-TV.

Comme la Replay-TV n'est pas couverte par la LCin révisée, aucune obligation ne peut être imposée dans le projet OQICin, y compris les obligations d'enregistrement et de faire rapport. De ce fait, la Replay-TV n'est pas non plus soumise à l'exemption prévue à l'art. 4, al. 2, let. b, du projet OQICin et

⁷ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie supérieure, cf. également

⁸ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

⁹ Art. 24 al. 3^{bis} LCin

¹⁰ Message culture 2021–2024, p. 117

la justification donnée à ce sujet dans le rapport explicatif est obsolète. Enfin, il n'est pas nécessaire de s'interroger sur le sens à donner à la mention figurant dans les explications relatives à l'insertion de publicité.¹¹ Dans le cas de la Replay-TV, le fournisseur de services de télécommunication insère sur le plan technique de nouvelles publicités appelées « Replay Ads » dans le programme enregistré¹², les clips publicitaires lui sont fournis par le diffuseur qui les reçoit d'un annonceur. À qui serait cette publicité ? Les explications citent ensuite comme autre cas d'application l'exemption des entreprises qui ont leur siège à l'étranger et qui n'orientent pas spécifiquement leur offre de films vers la Suisse et le public suisse.¹³ C'est cependant faux. En effet, si les entreprises étrangères dont les offres ne visent pas le public suisse étaient simplement exemptées de l'obligation de quota et d'investissement, l'obligation d'enregistrement s'appliquerait tout de même à ces entreprises, ce qui aurait pour conséquence que toutes les entreprises du monde entier dont les services à la demande peuvent être captés en Suisse devraient s'enregistrer auprès de l'OFC ! Il est cependant prouvé que la loi n'a pas été conçue de cette manière. Ces entreprises ne sont en effet pas exemptées, elles n'entrent même pas dans le champ d'application de la loi (cf. libellé des art. 24a, al. 2, et 24e, al. 2 LCin). Il en va de même pour la Replay-TV et les fournisseurs qui proposent une telle fonctionnalité. Il ne s'agit tout simplement pas d'un service à la demande au sens de l'art. 24a de la LCin révisée.

Propositions de SUISSEDIGITAL concernant l'art. 3 du projet OQICin (Définitions complémentaires) ainsi que l'art. 26 du projet OQICin (Exemptions de l'obligation de faire rapport), compte tenu des propositions figurant au chiffre 4 ci-après :

L'art. 3 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« Service de diffusion télévisuelle : toute entreprise diffusant des ~~contenus audiovisuels~~ films éligibles dans le cadre de son programme sur lequel elle exerce la responsabilité rédactionnelle, notamment les diffuseurs de programmes de télévision et les entreprises qui diffusent des programmes en différé; »

L'art. 26 let. c du projet OQICin être supprimé sans remplacement :

« ~~les services de diffusion télévisuelle qui proposent à la demande, pendant sept jours au plus, des films tirés de programmes qu'ils ont repris de tiers et diffusés sans modification.~~ »

2.3. Rediffuseurs TV

Les rediffuseurs TV, à savoir les entreprises qui retransmettent un programme mis en place par un tiers, n'assument pas non plus de responsabilité rédactionnelle pour le programme et sa dotation en films et ne composent donc pas non plus de programme télévisé. Dans ce cas, on voit cependant que le législateur a voulu les inclure dans l'obligation d'investissement, puisqu'il mentionne explicitement une telle constellation – des programmes de tiers proposés sans modification – parmi les exemptions de l'art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée. On ne trouve aucune indication à ce sujet dans le

¹¹ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure : « les entreprises qui modifient l'offre du tiers, par exemple en y insérant leur propre publicité, sont soumises aux dispositions de la LCin. »

¹² Selon l'offre, les clients ont également la possibilité de désactiver les Replay Ads en payant un supplément.

¹³ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

matériel législatif ; en particulier, le message culture ne mentionne nulle part, en relation avec l'obligation d'investissement transférée de la LRTV à la LCin révisée,¹⁴ les fournisseurs de services de télécommunication qui ne font que retransmettre des programmes de tiers. De même, en droit de la radiodiffusion, l'obligation de quota et d'investissement, ainsi que d'autres prescriptions relatives à la conception des programmes, ne sont toujours appliquées qu'aux diffuseurs de programme, c'est-à-dire aux entreprises qui créent les programmes et les diffusent (pour la première fois), et non aux entreprises qui retransmettent ensuite les programmes. Ces derniers se contentent de transmettre un programme et sont donc soumis à la loi sur les télécommunications.¹⁵

On peut laisser ouverte la question de savoir s'il s'agit éventuellement d'une erreur rédactionnelle, car les rediffuseurs de programmes télévisés sont explicitement exclus de l'obligation d'investissement par la LCin révisée. Comme ils ne sont soumis ni à l'obligation de quota ni à l'obligation d'investissement¹⁶, il n'est pas non plus justifié de leur imposer une obligation d'enregistrement et de communiquer¹⁷, ce qui ne ferait qu'alourdir la mise en œuvre de la loi sur le cinéma, tant pour les entreprises que pour l'administration. L'obligation d'enregistrement ne présente aucun avantage pour qui que ce soit. En outre, nous nous permettons de faire la remarque suivante : lors de la dernière révision de la loi sur les télécommunications en 2021, le législateur a supprimé l'obligation générale de communiquer et d'enregistrement pour les rediffuseurs TV (en tant que fournisseurs de services de télécommunication) afin de réduire les charges administratives dans la mesure du possible. Maintenant, l'obligation de communiquer qui y a été supprimée reviendrait tout simplement par la petite porte au niveau d'un autre office. Cela n'a aucun sens et ne ferait que démontrer en beauté pourquoi la confiance dans les autorités de régulation est généralement en train de disparaître. Ce serait extrêmement regrettable d'un point de vue politique et juridique.

2.4. La loi sur le cinéma règle de manière exhaustive l'exemption pour l'offre intégrée de tiers

L'exemption évoquée – proposition d'une offre tierce – est pertinente pour les services à la demande qui reprennent un catalogue de vidéos d'un tiers et l'intègrent tel quel dans leur offre et, s'il ne faut pas partir du principe qu'il s'agit d'une erreur rédactionnelle (comme mentionné au chiffre 3.3 cidessus), s'applique également à tous les rediffuseurs TV suisses.

En vertu de l'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin, ces entreprises ne seraient exemptées sur demande que si elles peuvent prouver que le tiers s'est enregistré auprès de l'OFC et qu'il respecte les obligations en matière de quota et d'investissement. Il convient de noter que ces entreprises n'auraient pas seulement à enregistrer ou à faire enregistrer l'offre ou le programme en question, elles devraient également prouver que le fournisseur tiers respecte ses obligations, c'est-à-dire l'obligation de quota et d'investissement. Ainsi, le fournisseur de VoD (ou le rediffuseur TV) qui reprend sans changement une offre (ou un programme TV) d'un tiers et la propose à sa clientèle, afin de satisfaire à une exemption explicite selon la loi sur le cinéma¹⁸, doit être soumis à une sorte d'« obligation de garant ». Le texte de la loi est toutefois clair et exhaustif, puisqu'il y est précisé que le Conseil fédéral

¹⁴ Art. 7 al. 2 LRTV révisée

¹⁵ Art. 2 LTC

¹⁶ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

¹⁷ Art. 25, al. 3 du projet OQICin

¹⁸ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

dans le cas de l'obligation de quota, ou la loi dans le cas de l'obligation d'investissement exclut directement les entreprises si « des programmes ou des offres de tiers sont proposés sans modification ». Il n'y a pas de marge de manœuvre pour des critères supplémentaires, notamment pour parvenir à un point de rattachement suisse dans une situation étrangère – le fournisseur tiers a son siège à l'étranger – en raison de difficultés d'application existantes à l'étranger par une disposition d'exécution créative. La LCin révisée ne prévoit pas une telle « responsabilité solidaire » pour les fournisseurs exemptés, ni la conséquence juridique du traitement en tant que « fournisseurs de films » avec les obligations de rédaction et de redevance de substitution correspondantes, et il n'existe pas de délégation de compétence à ce sujet permettant au Conseil fédéral d'en édicter une. Si l'interprétation de l'exemption prévue aux articles 24a, alinéa 3, et 24e, alinéa 2, de la LCin révisée devait poser des difficultés, ce sont les tribunaux suisses qui seraient compétents et non le législateur chargé de l'ordonnance. L'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin doit donc être adapté en conséquence. Il faut ajouter que l'obligation envisagée concernerait probablement le plus souvent des offres VoD (et des programmés) qui n'atteignent pas le chiffre d'affaires annuel minimal de CHF 2.5 millions selon l'art. 4, al. 1, let. a du projet OQICin et qui, pour cette raison déjà, seraient exemptées parce qu'elles n'atteignent pas le seuil. La suppression de ce critère supplémentaire n'aura donc probablement pas un impact trop important dans la pratique.

Proposition de SUISSEDIGITAL concernant l'art. 4 (Services de diffusion télévisuelle et services à la demande exemptés), al. 2, let. b du projet OQICin :

L'art. 4 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« les services de diffusion télévisuelle et les services à la demande qui reprennent l'offre cinématographique d'un tiers et la proposent sans la modifier, à la condition qu'ils soient en mesure de prouver que ce tiers est enregistré comme service de diffusion télévisuelle ou service à la demande auprès de l'Office fédéral de la culture (OFC) et qu'il s'acquitte des obligations visées au chapitre 3a de la LCin. »

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position, de bien vouloir incorporer nos remarques et arguments dans votre travail à venir sur le projet OQICin et de prendre en compte nos demandes.

Nous nous tenons à tout moment à votre disposition pour répondre à vos questions.

Meilleures salutations



Dieter Gisiger
Directeur

per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

Burgdorf, 9. Februar 2023

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen sind wir als TV-Weitverbreiter und als Anbieter von Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

1. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 2 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Verordnungsregelung zugrundeliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverständlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz ausgesprochen haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derar-

tige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFiG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe der Gerichte und nicht des Ordnungsgebers über Ordnungsbestimmungen. Für die Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.

- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFiG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienst» gemäss Art. 24a revFiG (der Wortlaut von Art. 24a revFiG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»). Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFiG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFiG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFiG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden. Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFiG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFiG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen.

2. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

2.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-sharing-Plattformen»).»³ Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».⁴ Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.⁵

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete.⁶ So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen mit-erfasst, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Programm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.⁷ Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des

¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

² Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

³ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

⁴ Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

⁵ Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.⁸

2.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Bei Replay-TV handelt es sich sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein *Zeigen* oder *Anbieten* von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogramminhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehinhalte auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materiealien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos.⁹ Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions- und Meldepflicht nach revFiG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldediensteanbieter mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an¹⁰ und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFiG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist.¹¹ Bei Replay-TV spielt die Fernmelde-

⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

⁹ Art. 24 Abs. 3^{bis} FiG

¹⁰ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

¹¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Änderungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

dienstanbieterin in technischer Hinsicht neue Werbung – Replay Ads - ins aufgezeichnete Programm ein¹², die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von einem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten.¹³ Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FiG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFiG.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«~~Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~»

Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«~~Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.~~»

2.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestückung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der vom RTVG ins revFiG überführten Investitionspflicht¹⁴ Fernmeldedienstanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und

¹² Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads auszuscalten.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 revRTVG

(erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weitersenden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt.¹⁵

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFiG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt¹⁶, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht¹⁷, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung. Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt: In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldedienstanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

2.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hier vor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgermerkt, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet - damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt¹⁸ - einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert angeboten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFiG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert

¹⁵ Art. 2 FMG

¹⁶ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

¹⁸ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte. Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFiG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Verordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen. Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSEDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

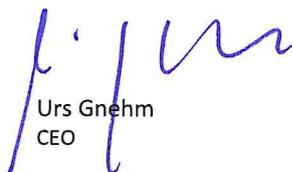
«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, ~~wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FIG nachkommt.~~»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Localnet AG
Bernstrasse 102
3400 Burgdorf



Urs Gnehm
CEO



Hans Rudolf Röthlisberger
Leiter Strom und Telecom

per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

Engelberg 8.2.2023

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen sind wir als Anbieter von Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

1. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 2 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Verordnungsregelung zugrundeliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverstänlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz ausgesprochen haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derar-

tige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFIG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe der Gerichte und nicht des Ordnungsgebers über Verordnungsbestimmungen. Für die Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.

- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFIG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienst» gemäss Art. 24a revFIG (der Wortlaut von Art. 24a revFIG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»). Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFIG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFIG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFIG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFIG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden. Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFIG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFIG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen.

2. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

2.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-sharing-Plattformen»).»³ Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».⁴ Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.⁵

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete.⁶ So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen miteinbezogen, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Programm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.⁷ Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des

¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

² Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

³ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

⁴ Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

⁵ Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.⁸

2.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Bei Replay-TV handelt es sich sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein *Zeigen* oder *Anbieten* von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogramminhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehinhalte auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materialien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos.⁹ Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions- und Meldepflicht nach revFiG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldediensteanbieter mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an¹⁰ und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFiG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist.¹¹ Bei Replay-TV spielt die Fernmelde-

⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

⁹ Art. 24 Abs. 3^{bis} FIG

¹⁰ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

¹¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Änderungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

dienstanbieterin in technischer Hinsicht neue Werbung – Replay Ads - ins aufgezeichnete Programm ein¹², die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von einem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten.¹³ Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FiG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFiG.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernsehdienst: Unternehmen, das ~~audiovisuelle Inhalte~~ anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;»

Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«~~Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.~~»

2.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestückung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der vom RTVG ins revFiG überführten Investitionspflicht¹⁴ Fernmeldedienstanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und

¹² Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads auszuscalten.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 revRTVG

(erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weitersenden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt.¹⁵

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFIG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt¹⁶, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht¹⁷, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung. Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt: In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldediensteanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

2.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hier vor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgedenkt, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet – damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt¹⁸ – einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert angeboten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFIG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert

¹⁵ Art. 2 FMG

¹⁶ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

¹⁸ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte. Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFIG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Ordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen. Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FIG nachkommt.»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Tele alpin AG **TELE ALPIN AG**
Kabelfernsehbetrieb
6390 ENGELBERG

8.2.2023


Philipp von Holzen


René von Holzen

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

Eingereicht als pdf und word per email an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Renens, 17. Februar 2023

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer
Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Frau Direktorin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung betreffend Änderung der Filmverordnung (FiV) und neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) bedanken und nehmen dazu gerne fristgerecht Stellung wie folgt.

Allgemeine Vorbemerkungen

Salt ist als ursprünglich reine Mobilfunkanbieterin seit April 2018 auch erfolgreich mit Glasfaseranschlüssen im Festnetz präsent. Mit Salt Home bieten wir unseren Kunden einen symmetrischen Internetanschluss mit 10 Gbit/s Technologie, TV mit Replay und VoD sowie einen Telefonanschluss mit Flatrate in der Schweiz zu einem äusserst attraktiven Preis an. Salt ist somit unmittelbar betroffen von den Gesetzesänderungen.

Grundlage der Verordnungen ist das bereits vom Parlament verabschiedete revidierte Filmgesetz (FiG). Wir verweisen somit auch auf unsere Stellungnahme zur Kulturbotschaft 2021-2024 vom 20. September 2019, wo Salt sich gegen eine Filmquote und eine Investitionspflicht ausgesprochen hatte. Die Stimmbevölkerung hatte dann aber das revidierte Filmgesetz im Mai 2022 angenommen.

Entwürfe der Verordnungen schiessen teilweise über das Ziel hinaus

Die Bestimmungen in einer Verordnung haben auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzestextes zu erfolgen. Hier sehen wir, dass dies zumindest bei zwei für uns relevanten Aspekten nicht der Fall ist.

Konkret geht es um den Bezug von Video-on-Demand-Diensten (VoD) bei Drittanbietern und um Aufnahmen von Sendungen im zeitversetzten Fernsehen (Replay-TV).

Gemäss Filmgesetz (FiG) unterstehen Anbieterinnen von Abrufdiensten (VoD), welche ihr Angebot unverändert von einem Dritten übernehmen, nicht der Investitionspflicht, und es ist dafür auch keine Garantenstellung definiert. Dies kann somit nicht auf Verordnungsstufe so festgelegt werden.

Anbieterinnen von zeitversetztem Fernsehen (Replay-TV) fallen nicht unter den Geltungsbereich des FiG. Anbieterinnen von Replay-TV betreiben gemäss Art. 61a Abs. 1 RTVG keinen Fernsehdienst, sondern einen Aufzeichnungsdienst für Sendungen und Programme in von ihnen weiterverbreiteten TV-Programmen (nach urheberrechtlichen Bestimmungen und Tarif GT12) und fallen daher klar nicht in den Geltungsbereich des FiG.

Die Artikel (Art. 3, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 FQIV) sind dementsprechend anzupassen (siehe unten).

Für weitere Aspekte mit konkreten Anpassungsvorschlägen zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Branchenverbandes asut.

Zu den einzelnen Artikeln (FQIV)

Zu Art. 3 Weitere Begriffe

Der Begriff "Filmangebot" ist für Fernseh- und Abrufdienste gleich zu definieren, indem jeweils der Begriff "**anrechenbare**" Filme eingefügt wird. Andernfalls wäre potenziell jeder Betreiber einer Website mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.

Nur wer **anrechenbare** Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG/FQIV unterstehen. Anbieter von zeitversetztem Fernsehen (Replay-TV) betreiben gemäss Art. 61a Abs. 1 RTVG keinen «Fernsehdienst», sprich ein Fernsehprogramm eines Programmveranstalters, sondern einen Aufzeichnungsdienst für Sendungen und Programme in von ihnen weiterverbreiteten TV-Programmen (nach urheberrechtlichen Bestimmungen und GT12) und fallen daher nicht in den Geltungsbereich der FiG.

Wir beantragen Streichung des zweiten Halbsatzes in Art. 3 Ziffer b:

b Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte als Programm zeigt, ~~namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~

Zu Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)

Die Ausschlusskriterien gemäss Art. 4 Absatz 1 sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt ist.

Wir beantragen Abs. 1 zu ändern, dass die beiden Kriterien in Art.4 Abs. 1 Ziffer a. und b. in Alleinstellung gültig sind, durch Einfügen von "oder" am Ende von Art. 4 Abs.1 Ziffer a.

Gemäss revidiertem FiG sind Fernseh- und Abrufdienste, welche ihr Angebot lediglich unverändert von einem Dritten übernehmen, vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht auszunehmen. Unklar ist daher, wieso in Art. 4 Abs. 2 Bst. b eine Haftung für Dritte eingefügt wird und ein Gesuch gestellt werden muss. Die in Art. 4 Abs. 2 Bst. b vorgesehene «Garantenstellung» von denjenigen Abruf- und Fernsehdiensten, welche Inhalte von einem Dritten übernehmen und unverändert anbieten, stellt eine unzulässige Rechtsausweitung dar. Salt lehnt daher diese «Garantenstellung» ab.

Wir beantragen Ziffer b von Abs. 2 als Ziffer c von Abs. 1 zu übernehmen und wie folgt zu ändern:

Abs. 1 Ziffer c Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sich der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registrieren muss.

Zu Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung

Wie einleitend und vorstehend zu Art. 3 Ziffer b. dargestellt, fallen Anbieter von "Replay-TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.

Daher beantragen wir Streichung von Art. 26 Ziffer c.

Schlussbemerkungen

Wir verweisen nochmals auch auf die Stellungnahme unseres Branchenverbands asut, welche wir vollends unterstützen und hoffen auf die nötige Gewichtung unserer Aussagen und auf wohlwollende Aufnahme unserer Positionen.

Freundliche Grüsse



Felix Weber, Senior Regulatory Affairs Manager, Salt Mobile SA



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Stabstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

stabstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 31. Januar 2023

Vernehmlassung Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrte Frau Bachmann
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Änderungen der Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit zwischen dem Städteverband und der Städtekonferenz Kultur (SKK).

Wir unterstützen beide Vorlagen und erlauben uns lediglich zwei grundlegende Anliegen, einen Hinweis und einen abschliessenden Gedanken im Zusammenhang mit der Filmförderung zu äussern:

FiV, ad Artikel 18: Die Anpassungen der Kommission und Fokussierung auf mit den betroffenen Bereichen befasste Akteure begrüssen wir explizit. Bei der Zusammenstellung dieser ausgewählten Runde ist gut auf eine angemessene diverse Vertretung (regional, sprachlich, Kompetenzbereich, usw.) zu achten.

FQIV: Die durch die Investitionspflicht verfügbaren Mittel, die von den Abrufdiensten nicht selbst in die Schweizer Filmproduktion reinvestiert werden, sollten an die Sprachregionen weitergegeben werden – wir denken hier beispielsweise an Cinéforum oder an die Zürcher Filmstiftung, die neben dem SRF wichtige Akteure der Schweizer Filmförderung sind. Bei diesen Reinvestitionen sollten unterschiedliche Regionen und verschiedene Städte ausgewogen berücksichtigt werden.

Wir möchten die Gelegenheit dieses Schreibens auch nutzen, um Ihnen unsere Besorgnis zur Diffusion des Schweizer Films mitzuteilen, für dessen öffentliche Finanzierung in erster Linie der Bund zuständig ist. Die derzeitige Situation der Kinosäle in der Schweiz ist besorgniserregend und könnte die Verbreitung und Sichtbarmachung von Schweizer Filmen schwächen. Unserer Ansicht nach wäre es kohärent, eine Beteiligung des Bundes an der Unterstützung dieser Kulturstätten zu prüfen, beispiels-



weise im Zusammenhang mit der künftigen Kulturbotschaft. Abschliessend nutzen wir die Gelegenheit, um im Zusammenhang mit den Entwicklungen in der Filmindustrie auch auf andere Bereiche zu verweisen, bei denen der digitale Wandel ebenfalls Geschäftsmodelle verändert und die Praxis der Kulturschaffenden nachhaltig prägt: Die Musikbranche ist zwar anders gelagert und ohne nationale gesetzliche Regulierungsmöglichkeit, bedarf jedoch vergleichbaren Überlegungen, wie bei international tätigen Unternehmen dafür gesorgt werden kann, das wichtige Mittel für die Schweizer Musikbranche abgeschöpft und vor Ort reinvestiert werden. Per Analogie würden wir mit Blick auf die Arbeitssituation von Kulturschaffenden eine Massnahme im Umgang mit Musikstreamingdiensten begrüssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktor

Martin Flügel

Städtekonferenz Kultur

Co-Präsidentin

Franziska Burkhardt
Kulturbeauftragte
Stadt Bern

Co-Präsident

Michael Kinzer
Chef du Service
Ville de Lausanne

Kopie Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)
Schweiz. Gemeindeverband (SGV)

Swissstream (Schweizerischer Verband der Streamanbieter) – Stellungnahme

Vernehmlassung zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (E-FQIV)

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ...</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	

2. Abschnitt: Begriffe	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p> <p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen; Computerspiele; Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten; von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG. 	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021–2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: <i>«Als Filme» sollen wie heute nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Filmschaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden.»</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder <i>Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von anrechenbaren</i> Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können; <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das <i>anrechenbare Filme als Teil seines</i> Programms zeigt; <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit audiovisuelle Inhalte <i>unter Einschluss anrechenbarer Filme</i> im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können. 	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem</p>

hat gelöscht: <#>Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;¶

hat gelöscht: Katalog von

hat gelöscht:

hat gelöscht: audiovisuelle Inhalte

hat gelöscht: , namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;

hat gelöscht: einen Katalog

hat gelöscht: r

	Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.
3. Abschnitt: Geltungsbereich	
<p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a-24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <p>a. im Zusammenhang mit ihrem Fernsehdienst in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 5 Millionen Franken pro Kalenderjahr bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen; oder.</p> <p>b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens 52 anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;</p> <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <p>a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind;</p> <p>b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten.</p>	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zur zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht - zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland	

hat gelöscht: Filmangebot

hat gelöscht: 2,

hat gelöscht: zwölf

hat gelöscht: , wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt...

<p>(Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots, b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlmöglichkeiten für das Filmangebot; c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden; d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. 	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten Filme, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch-ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; b. aus einem Land der Europäischen Union stammen; c. aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder d. als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdiensts erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Folge als ein Titel, <u>sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</u></p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist</p>

hat gelöscht: anrechenbare

hat gelöscht: mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:

hat gelöscht: Staffel

	<p>hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p> <p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sind.</p> <p>² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; über eine professionelle Organisation verfügen; 	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten</p>

hat gelöscht: Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme ¶ Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.

hat gelöscht: oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden ...

hat gelöscht: <#>seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und ¶ im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.

	<p>können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens. - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme</p> <p>Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a-c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme; b. Serien mit mindestens zwei; c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind; e. <u>Unterhaltungssendungen für</u> 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p>

hat gelöscht: mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;

hat gelöscht: Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten...

hat gelöscht: .

<p><u>Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps.</u></p>	<p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach <u>15</u> Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. <u>Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen.</u></p> <p>³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird.</p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.</p> <p>Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.</p> <p>Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete</p>

hat gelöscht:

hat gelöscht: Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.¶

hat gelöscht: Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.

	<p>Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).</p> <p>Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.</p>
<p>Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften (Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)</p> <p>Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft <u>mitumfassen</u>.</p>	<p>Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.</p> <p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit</p>

hat gelöscht: betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.

	genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdienten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abteilungen für Bildrechte; c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten, 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen, 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung, 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen, 5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben. <p>² Aufwendungen nach den Buchstaben a–c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.</p>	<p>Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.</p>
<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen</p>	

hat gelöscht: die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen;...

<p>vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FIG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	
<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten.² c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18</p> <p>Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FIG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung</p>	

hat gelöscht: oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind....

<p>einzureichen.</p> <p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten</p> <p>¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein Abzug vorgenommen, wenn <u>einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie nachweisen, dass einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen mit anderen audiovisuellen Inhalten als anrechenbaren Filmen erzielen</u>. Der Abzug berechnet sich <u>prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgenommene Filmangebote am gesamten Betriebsaufwand</u>.</p> <p>² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden. 	<p>Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen.</p> <p>Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.</p>
<p>Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot</p> <p>¹ Bei Unternehmen, die <u>Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen erzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem Angebot anrechenbarer Filme stehen</u>, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem <u>Angebot anrechenbarer Filme</u> erzielt werden.</p> <p>² <u>Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Teleshopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispielsweise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.</u></p> <p>³ Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so <u>bemessen sich</u></p>	<p>Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen <i>mehrheitlich</i> aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Eilen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: <i>"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."</i></p> <p>Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen</p>

- hat gelöscht: prozentualer
- hat gelöscht: sie
- hat gelöscht: sie
- hat gelöscht: mehrheitlich
- hat gelöscht: Filmangeboten ohne

hat gelöscht: ohne anrechenbare Filme

- hat gelöscht: nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus
- hat gelöscht: stammen
- hat gelöscht: Filma
- hat gelöscht: Filma

hat gelöscht:

hat gelöscht: wird

<p>die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot im Verhältnis zum gesamten Betriebsaufwand.</p>	<p>Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	

- hat gelöscht: r
- hat gelöscht: durch
- hat gelöscht: den
- hat gelöscht: geteilt und mit dem Umsatz multipliziert

<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	
<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich unaufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Umsätze, die in den letzten zwei Geschäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme; c.  <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht</p>	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p>

hat gelöscht: , namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge...

hat gelöscht: die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird....

<p>zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19–21; die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit: <ol style="list-style-type: none"> Angaben über die Art der Aufwendungen, den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24<i>h</i> Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24/i FiG)</p> <p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24/i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; die ISAN-Nummern; die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, 	

hat gelöscht: ;

hat gelöscht: Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.

<ul style="list-style-type: none"> d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede <u>selbst genutzte</u> Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; j. die Anzahl bezahlter Abrufe. 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. j ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, nämlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p> <p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf <u>jeder</u> vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. <u>Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</u></p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen</p>	

hat gelöscht: <#>den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz;¶

<p>Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24/ FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die</p>	

<p>Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereichter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19–21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung; b. die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Anzahl der Unternehmen welche die Quote für europäische Filme von mindestens 30</u> 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>

hat gelöscht: welche

<p>Prozent erfüllen und <u>Anzahl der Unternehmen</u> welche <u>sie nicht erfüllen</u> und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden;</p> <p>b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art;</p> <p>c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen;</p> <p>d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben;</p> <p>e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK.</p>	
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... . Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p> <p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG am 1. Januar 2024.</p> <p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Kernpunkte der Position des Verbands Swissstream (Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter) zum Vernehmlassungsentwurf

Der Vernehmlassungsentwurf der Verordnung zum Filmgesetz schießt weit über das revidierte Filmgesetz hinaus, bevorzugt etablierte Filmproduktionsfirmen auf Kosten von kleinen Akteuren und benachteiligt die privaten TV-Sender gegenüber der SRG zusätzlich. Einige der vorgeschlagenen Bestimmungen dürften einer gerichtlichen Überprüfung im konkreten Anwendungsfall kaum standhalten.

1. Audiovisions-Standort Schweiz durch Fixierung auf klassische Filmformate geschwächt

Der Entwurf schränkt die Art der Filme stark ein, die für Investitionen durch TV-Sender und VOD Anbieter anrechenbar sein sollen: Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme von mindestens 60 Minuten Dauer oder Serien derselben Genres von mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten.

Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" sind explizit ausgeschlossen. Das BAK blendet damit weiterhin aus, dass auch die Produktion solcher TV gerechten Inhalte zur Stärkung des Filmproduktionsstandortes Schweiz beitragen.

Im Ergebnis sind TV Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen sollen der 4% Investitionspflicht unterstehen, ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Die FQIV schliesst den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Diese Ungleichbehandlung ist zu beseitigen. Einnahmen im Zusammenhang mit nicht anrechenbaren Inhalten sollen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

2. Einschränkungen der Vertragsfreiheit behindern die Filmfinanzierung massiv

Die FQIV trägt zwar den Vorgaben des FiG Rechnung, wonach alle Formen der Zusammenarbeit (von der reinen Lizenzierung bestehender Werke bis hin zur vollständigen Auftragsproduktion) anrechenbar sind. Allerdings sieht sie willkürliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit vor, welche die Investitionsmöglichkeiten beeinträchtigen.

So wird die maximale Lizenzdauer auf 5 Jahre beschränkt. Bei Koproduktionen sollen die Auswertungsrechte nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen. Bei

Auftragsproduktionen ist vorgesehen, dass der Wert der allenfalls bei der Produktionsfirma verbleibenden Rechte 10% der Herstellungskosten nicht überschreiten darf.

Wenn sich bei Schweizer Filmproduktionen nur Verwertungsrechte mit kurzen Laufzeiten erwerben lassen, sind Finanzierungslücken geradezu vorprogrammiert. Dies behindert die Finanzierung grösserer Filmproduktionen mit potentiell internationaler Ausstrahlung. Diese nicht nachvollziehbaren Einschränkungen der Vertragsfreiheit der FQIV benachteiligen somit im Ergebnis auch die unabhängigen Schweizer Produzenten. Das widerspricht dem Gesetzeszweck diametral und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind zu streichen, damit die Vertragspartner die für die jeweilige Produktion angemessenen Konditionen frei aushandeln können.

3. Etablierte werden bevorzugt, jüngere und kleinere Produktionsfirmen diskriminiert

Investitionen sollen nur dann anrechenbar sein, wenn sie an unabhängige Produktionsfirmen gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme im Durchschnitt der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender oder VOD Anbieter realisiert haben.

Damit wären Jungunternehmen oder auch Spin-Offs etablierter Produktionsfirmen zum vorneherein von Investitionen ausgeschlossen. Auch kleinere Produktionsfirmen laufen Gefahr leer auszugehen. Bei solchen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine grössere Produktion für einen TV Sender oder VOD Anbieter mehr als 50% ihres Produktionsvolumens ausmacht. Jedenfalls kann der Auftraggeber dieses Risiko unmöglich zum Voraus einschätzen, weshalb er die Zusammenarbeit mit kleineren Produktionsunternehmen vermeiden wird. Auch diese Einschränkungen erschweren die Produktion grosser Filme und Serien in der Schweiz, und sie verhindern die Entstehung junger und innovativer Produktionsfirmen. Die im FQIV definierten Anforderungen an Produktionsfirmen haben keine Grundlage im FiG, widersprechen dem Gesetzeszweck und verletzen damit die Wirtschaftsfreiheit.

Die Anforderungen an Produzenten sind so auszugestalten, dass auch junge und kleine Produktionsunternehmen von anrechenbaren Aufträgen profitieren können.

4. Schlechterstellung privater Anbieter gegenüber der gebührenfinanzierten SRG

Für die SRG gelten die vorstehend ausgeführten Einschränkungen der Vertragsfreiheit und der Schutz etablierter Produzenten nicht. Der gebührenfinanzierte Sender verhandelt die Konditionen seiner Investitionen in das unabhängige Schweizer Filmschaffen periodisch frei mit den massgeblichen Produzentenverbänden. Der aktuell gültige "Pacte de l' Audiovisuel 2020–2023" sieht eine bis zu dreimal längere Dauer für Lizenzverträge vor (7 bis 15 Jahre) und räumt der SRG erst noch eine Verlängerungsoption zu Marktbedingungen ein.

Bei Koproduktionen und Auftragsproduktionen ist die SRG unter dem Pacte de l' Audiovisuel 2020–2023 bei der Aushandlung der Konditionen gar vollständig frei.

Keinerlei Einschränkungen gelten auch bezüglich Art und Erfahrung der unabhängigen Produktionsfirma. Einzige Anforderung ist, dass weder die SRG noch eine andere In- oder ausländische TV Veranstalterin "massgeblich beteiligt" sein darf.

Die Schlechterstellung privater TV Sender und VOD Anbieter gegenüber der SRG ist zu beseitigen.

5. Starre 30% Quote schliesst Gestaltungsmöglichkeit der VOD-Kataloge stark ein

Nur «anrechenbare» Filme und keine Unterhaltungsinhalte oder Kurzfilme sollen für die 30 % Quote bezüglich europäischer Filme bei VOD Angeboten relevant sein. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU-Regulierung. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Die FQIV erschwert damit die Entwicklung eines differenzierten Angebots, das auf das schweizerische Publikum zugeschnitten ist. Dieser Eingriff in die Redaktionshoheit schwächt insbesondere Schweizer VOD Anbieter gegenüber global tätigen Plattformen, schwächt den Audiovisionsstandort Schweiz und widerspricht im Ergebnis dem Zweck des FiG.

Für die Berechnung der 30% Quote ist auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen, der auch Unterhaltungsformate erfasst.

6. Garantienpflicht der Schweizer Anbieter für TV Sender und VOD Anbieter aus dem Ausland

Die FQIV will Schweizer Anbieter für die Erfüllung der Verpflichtungen unter dem Filmgesetz durch ausländische TV Sender und VOD Anbieter in die Pflicht nehmen, sofern sie deren Dienste übernehmen und in der Schweiz unverändert anbieten. Diese in Art. 4 Abs. 2 lit. b vorgesehene Garantienpflicht findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt– bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.

Zürich, 30. Januar 2023

Kontakt für weitere Auskünfte:

Alexander Schmid

Geschäftsführer Swisstream (Schweizerischer Verband der Streaminganbieter)

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Änderung der Filmverordnung (FiV) sowie neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat sich aktiv für die Annahme des Filmgesetzes in der Volksabstimmung vom vergangenen Mai eingesetzt und ist mit den im Rahmen dieser Vernehmlassung dazu vorgeschlagenen Änderungen der Filmverordnung (FiV) sowie mit den Bestimmungen der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) weitgehend einverstanden. Die folgenden drei Punkte möchten wir hervorheben beziehungsweise kommentieren:

- Die unter Artikel 3 Buchstaben an der FQIV festgehaltene Definition des Begriffs "*Filmangebot*" ist dahingehend entscheidend, dass sie explizit nicht nur "*anrechenbare Filme*", sondern ebenso "*Kataloge von Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können*" umfasst. Damit werden die **Streaming Plattformen kohärent und ausnahmslos in die Quoten- und Investitionspflicht einbezogen**, was eine der Hauptmotivationen der Revision des Filmgesetzes war.
- **Entsprechend dem parlamentarischen Willen deckt die neue FQIV nicht nur klassische Filme, sondern ebenso Serien ab, beziehungsweise sind Letztere ebenso anrechenbar wie Erstere. Dies unterstützen wir mit Nachdruck.** Die dazu an vielen Stellen der Verordnung nötigen Unterscheidungen bei Bestimmungen zur Dauer oder Anzahl von Filmen beziehungsweise Serien scheinen uns stringent, mit einer kleinen Ausnahme bezüglich Artikel 7 Absatz 1. Letzterer besagt, dass bei Serien jede Staffel als ein Titel gilt. Diese Bestimmung müsste allenfalls weiter präzisiert werden, denn das Spektrum von Staffeln ist relativ breit und reicht gemeinhin von etwa 4 bis zu 10 Episoden, was auf die Gesamtlänge gerechnet einen grossen Unterschied machen kann.

- Die Weiterführung der **Ausnahme für Schweizer Fernsehkanäle, Aufwendungen "für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz"** bis zu einem Maximalbetrag von 500 000 Franken pro Jahr an die Investitionspflicht anrechnen zu können, entspricht dem gesetzlichen Wortlaut und wird durch Artikel 14 der FQIV präzisiert. Wichtig ist dabei insbesondere Absatz 3, welcher für diese Aufwendungen explizit die Anwendung **"markt- oder branchenüblicher Ansätze"** festlegt. An dieser Bestimmung sollte unbedingt festgehalten werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Par e-mail à stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Office fédéral de la culture OFC
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Berne

Sierre, le 9 février 2023

**Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) ;
nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (OQI-Cin)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Dans un courrier daté du 2 novembre 2022, vous avez invité les milieux intéressés à prendre position jusqu'au 17 février 2023 sur la modification de l'ordonnance sur le cinéma ainsi que sur une nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (ci-après « projet OQICin »). En tant que fournisseurs de services de vidéo à la demande (VoD), de diffusion télé et d'applications de Replay-TV, nous sommes directement concernés par les changements envisagés. En particulier, le fait de traiter les fournisseurs de Replay-TV comme de simples transmetteurs de programmes télévisés et fournisseurs de services de stockage n'est en aucun cas compatible avec le message culture soumis au Parlement, ni avec la nouvelle loi sur le cinéma. Étant donné que l'ordonnance révisée sur le cinéma ne doit régler que les obligations de communiquer pour les entreprises de distribution et de projection, nous nous pencherons ci-après exclusivement sur le projet OQICin. Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis et prenons par la présente position dans les délais impartis.

1. Principale critique à l'encontre du projet OQICin

En résumé, nos principales critiques, motivées en détail dans le chiffre 2, sont les suivantes :

- De nombreuses réglementations du projet OQICin présentent un degré de détail dépassant le cadre légal de la LCin révisée, le plus souvent de manière aggravante, ce qui est inadmissible lorsque la disposition légale sur laquelle se fonde la réglementation de l'ordonnance est exhaustive et claire. Cela est étrange et incompréhensible du point de vue du droit public, compte tenu du recours au référendum contre la révision de la LCin dans le cadre duquel 41 % des votants se sont prononcés contre la nouvelle loi. La réglementation prévue à l'art. 8 du projet OQICin est un bon exemple d'une telle « réglementation allant plus loin



que la loi » au niveau de l'ordonnance, les dispositions légales y relatives (art. 24a LCin révisée) étant en soi déjà claires et exhaustives. L'interprétation d'une disposition légale, comme en l'occurrence avec l'art. 8 du projet OQICin, est du ressort des tribunaux et non du législateur en charge de l'ordonnance par le biais de dispositions de l'ordonnance. Le Conseil fédéral n'a tout simplement pas la compétence de légiférer par voie d'ordonnance.

- Le projet d'ordonnance élargit de manière inadmissible le champ d'application au-delà du cadre prévu par la LCin révisée. La Replay-TV n'a jamais constitué un exemple d'application de l'obligation de quota et/ou d'investissement, ni dans le message sur l'encouragement de la culture pour la période 2021 à 2024 (message culture), ni dans les débats parlementaires y relatifs. Il est déconcertant de constater qu'après un peu plus de deux ans, le Conseil fédéral ne sait déjà plus ce qu'il a formulé explicitement dans son « Rapport explicatif pour la procédure de consultation » sur le message culture. Voici pour rappel la citation de la p. 47 portant sur la compréhension du « service à la demande » selon l'art. 24a de la LCin révisée (la formulation de l'art. 24a de la LCin révisée n'a plus été modifiée) : « L'art. 24a P-LCin oblige les diffuseurs de films en ligne à faire figurer 30 % de films européens dans leur catalogue de programmation. Cela correspond au seuil prévu dans la directive SMA de l'UE (al. 1). L'obligation concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs. » C'est clair comme de l'eau de roche et matériellement cohérent, car la Replay-TV est un service d'enregistrement et non une médiathèque accessible en ligne et gérée par une entreprise sur le plan rédactionnel. L'opérateur de Replay-TV ne détermine pas quels contenus audiovisuels sont disponibles à la demande. Même si l'ordonnance prévoit de restreindre à nouveau le groupe cible par une réglementation des exemptions, l'inclusion de la Replay-TV n'est en principe pas couverte par la loi. Selon la LCin révisée, la Replay-TV ou la télévision en différé n'est pas un service électronique à la demande ou par abonnement, ni un programme montrant des films, et n'entre donc pas dans le champ d'application des nouvelles règles.
- La LCin révisée prévoit des exemptions à l'obligation de quota et d'investissement en cas d'offre tierce intégrée (cf. art. 24a, al. 3, let. c et art. 24e, al. 2, let. c de la LCin révisée). La dérogation légale ne prévoit pas d'autres conditions et ne doit pas être complétée par voie d'ordonnance par une « obligation de garant » pour l'entreprise exemptée de la LCin révisée. C'est inacceptable. Il n'existe aucune base légale ni aucune délégation de compétence pour soutenir une telle « coresponsabilité ».

Dans la mesure où le projet OQICin va, sur certains points, plus loin que les règles prescrites par la LCin révisée, le projet est, sur ces points, contraire à la Constitution et au droit fédéral. Il n'est pas acceptable que le Conseil fédéral introduise par voie d'ordonnance des obligations qui contraignent par exemple les fournisseurs de fonctions Replay-TV à des actions qui s'inscrivent dans le cadre de l'« encouragement de la diversité de l'offre cinématographique des services à la demande », parce que la notion de « service à la demande » au sens de l'art. 24a de la LCin révisée doit soudain aussi englober une application Replay-TV. Les obligations et conséquences juridiques correspondantes au niveau du projet OQICin peuvent faire l'objet d'un contrôle accessoire des normes par les tribunaux. Nous demandons donc instamment de retirer ces durcissements de l'ordonnance.

2. Champ d'application et exemption de l'obligation de quota et d'investissement selon la LCin – extensions illicites

2.1. Introduction

Le message culture pour la période 2021-2024¹ approuvé par le Parlement a introduit dans un nouveau chapitre 3a de la loi sur le cinéma, adoptée par le peuple, des dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma. Il s'agit notamment de l'obligation de respecter un quota européen dans l'offre cinématographique (obligation de quota), de consacrer une part des recettes brutes à la création cinématographique suisse indépendante (obligation d'investissement) et de remplir certaines obligations de faire rapport et de communiquer une fois l'enregistrement effectué. Pour les diffuseurs de programmes, la LRTV prévoyait déjà auparavant des obligations correspondantes. Étant donné que la consommation de films se déplace de plus en plus des programmes de télévision linéaires vers la demande individuelle, les entreprises qui proposent des films en Suisse par le biais de services électroniques à la demande ou d'abonnement, appelés « fournisseurs de films en ligne », devraient désormais être incluses dans l'obligation de quota et d'investissement. Cela correspond à la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (directive SMA), qui s'applique aux pays voisins de la Suisse. À l'occasion de la révision, l'obligation d'investir pour les diffuseurs de programmes a été déplacée dans la LCin révisée, tandis que l'obligation de respecter les quotas a été maintenue dans la LRTV.²

« L'obligation de quota concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs). »³ En conséquence, la loi donne pour instruction au Conseil fédéral d'exempter les entreprises de l'obligation de quota lorsque « des offres de tiers sont proposées sans modification ». ⁴ Par conséquent, des exemptions sont également prévues pour l'obligation d'investissement.⁵

L'article 3 du projet OQICin introduit les notions de « service de diffusion télévisuelle » et de « service à la demande ». Le nouveau projet d'ordonnance est lié au fait qu'une entreprise montre ou propose des films en Suisse sous forme électronique.⁶ Ainsi, au-delà de la notion de diffusion des programmes relevant du droit de la radiodiffusion, le « service de diffusion télévisuelle » englobe également les entreprises qui diffusent un programme télévisé en différé. En effet, selon les explications, outre les diffuseurs de programmes, les personnes qui proposent un programme en différé,

¹ Message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2021-2024 du 26 février 2020 (Message culture 2021-2024)

² Message culture 2021-2024, p. 117 et art. 7, al. 2, LRTV révisée

³ Message culture 2021-2024, p. 118

⁴ Art. 24a, al. 3, let. c LCin révisée

⁵ Art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée

⁶ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 2 (films éligibles), p. 3

c'est-à-dire de manière non linéaire, et celles qui retransmettent un programme (de manière linéaire) « montrent » également « des films » au sens de la LRTV.⁷ Ainsi, les entreprises qui retransmettent ou enregistrent un programme télévisé (d'une autre entreprise, donc d'un diffuseur de programmes) et le mettent intégralement à disposition à la demande doivent également être incluses, et donc être soumises au champ d'application des nouvelles dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma selon la LCin révisée. Toutefois, comme ces entreprises ne choisissent pas elles-mêmes la composition de l'offre de films dans le programme télévisé transmis et enregistré, la LCin révisée les a exclues du champ d'application de l'obligation de quota et d'investissement aux articles 24a et 24e de la LCin révisée. L'obligation d'investissement, en particulier, conduirait de facto à une obligation fiscale pure et simple pour ces entreprises.⁸

2.2. Replay-TV

Toutefois, la Replay-TV au sens de l'art. 61a LRTV n'entre a priori pas dans le champ d'application de la LCin révisée. Dans le cas de la Replay-TV, il ne s'agit pas, du point de vue technique et juridique, de *montrer* ou de *proposer* des contenus audiovisuels ou cinématographiques. C'est un service d'enregistrement de contenus de programmes télévisés. Aucun film n'est « proposé » ni « montré ». Le service se contente d'enregistrer les contenus télévisuels sur mandat du client. Dans ce cas, certains programmes de télévision sont enregistrés sur ordre d'un consommateur, stockés pour une durée déterminée et mis à disposition pour être visionnés. Outre la LDA, les conditions-cadres afférentes sont définies par le TC 12. Il n'a jamais été question, lors de la révision de la loi sur le cinéma, que la Replay-TV soit soumise à la LCin révisée (et cela n'a jamais été l'intention du Conseil fédéral à l'origine) et on ne trouve aucune indication à ce sujet dans la documentation, que ce soit dans les travaux préparatoires du message culture, dans le message culture lui-même ou lors des débats parlementaires. La Replay-TV n'a d'ailleurs jamais fait l'objet d'une obligation de quota ou d'investissement en vertu de la LRTV, ni n'a été soumise à l'obligation de communiquer introduite en 2016 pour les exploitations de films en dehors du cinéma.⁹ Cela vaut d'ailleurs aussi pour les enregistrements d'émissions individuelles, ce qui n'est pas considéré comme de la Replay-TV. Selon son libellé, l'obligation d'investissement et de communiquer prévue par la LCin révisée s'applique également aux entreprises qui diffusent des films dans *leurs* programmes ; le législateur a délibérément précisé ce point. Les fournisseurs de services de télécommunication proposant la Replay-TV enregistrent le programme d'un tiers, ce n'est pas *leur* programme. Ils ne peuvent pas non plus influencer la sélection des films contenus dans les programmes enregistrés. Enfin, la révision de la loi sur le cinéma s'inspire fortement de la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (SMA)¹⁰ qui n'englobe pas non plus la Replay-TV.

Comme la Replay-TV n'est pas couverte par la LCin révisée, aucune obligation ne peut être imposée dans le projet OQICin, y compris les obligations d'enregistrement et de faire rapport. De ce fait, la Replay-TV n'est pas non plus soumise à l'exemption prévue à l'art. 4, al. 2, let. b, du projet OQICin et

⁷ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie supérieure, cf. également

⁸ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

⁹ Art. 24 al. 3^{bis} LCin

¹⁰ Message culture 2021–2024, p. 117

la justification donnée à ce sujet dans le rapport explicatif est obsolète. Enfin, il n'est pas nécessaire de s'interroger sur le sens à donner à la mention figurant dans les explications relatives à l'insertion de publicité.¹¹ Dans le cas de la Replay-TV, le fournisseur de services de télécommunication insère sur le plan technique de nouvelles publicités appelées « Replay Ads » dans le programme enregistré¹², les clips publicitaires lui sont fournis par le diffuseur qui les reçoit d'un annonceur. À qui serait cette publicité ? Les explications citent ensuite comme autre cas d'application l'exemption des entreprises qui ont leur siège à l'étranger et qui n'orientent pas spécifiquement leur offre de films vers la Suisse et le public suisse.¹³ C'est cependant faux. En effet, si les entreprises étrangères dont les offres ne visent pas le public suisse étaient simplement exemptées de l'obligation de quota et d'investissement, l'obligation d'enregistrement s'appliquerait tout de même à ces entreprises, ce qui aurait pour conséquence que toutes les entreprises du monde entier dont les services à la demande peuvent être captés en Suisse devraient s'enregistrer auprès de l'OFC ! Il est cependant prouvé que la loi n'a pas été conçue de cette manière. Ces entreprises ne sont en effet pas exemptées, elles n'entrent même pas dans le champ d'application de la loi (cf. libellé des art. 24a, al. 2, et 24e, al. 2 LCin). Il en va de même pour la Replay-TV et les fournisseurs qui proposent une telle fonctionnalité. Il ne s'agit tout simplement pas d'un service à la demande au sens de l'art. 24a de la LCin révisée.

Propositions de SUISSEDIGITAL concernant l'art. 3 du projet OQICin (Définitions complémentaires) ainsi que l'art. 26 du projet OQICin (Exemptions de l'obligation de faire rapport), compte tenu des propositions figurant au chiffre 4 ci-après :

L'art. 3 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« *Service de diffusion télévisuelle* : toute entreprise diffusant des ~~contenus audiovisuels~~ films éligibles dans le cadre de son programme sur lequel elle exerce la responsabilité rédactionnelle, notamment les diffuseurs de programmes de télévision et les entreprises qui diffusent des programmes en différé; »

L'art. 26 let. c du projet OQICin être supprimé sans remplacement :

« ~~les services de diffusion télévisuelle qui proposent à la demande, pendant sept jours au plus, des films tirés de programmes qu'ils ont repris de tiers et diffusés sans modification.~~ »

2.3. Rediffuseurs TV

Les rediffuseurs TV, à savoir les entreprises qui retransmettent un programme mis en place par un tiers, n'assument pas non plus de responsabilité rédactionnelle pour le programme et sa dotation en films et ne composent donc pas non plus de programme télévisé. Dans ce cas, on voit cependant que le législateur a voulu les inclure dans l'obligation d'investissement, puisqu'il mentionne explicitement une telle constellation – des programmes de tiers proposés sans modification – parmi les exemptions de l'art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée. On ne trouve aucune indication à ce sujet dans le

¹¹ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure : « les entreprises qui modifient l'offre du tiers, par exemple en y insérant leur propre publicité, sont soumises aux dispositions de la LCin. »

¹² Selon l'offre, les clients ont également la possibilité de désactiver les Replay Ads en payant un supplément.

¹³ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

matériel législatif ; en particulier, le message culture ne mentionne nulle part, en relation avec l'obligation d'investissement transférée de la LRTV à la LCin révisée,¹⁴ les fournisseurs de services de télécommunication qui ne font que retransmettre des programmes de tiers. De même, en droit de la radiodiffusion, l'obligation de quota et d'investissement, ainsi que d'autres prescriptions relatives à la conception des programmes, ne sont toujours appliquées qu'aux diffuseurs de programme, c'est-à-dire aux entreprises qui créent les programmes et les diffusent (pour la première fois), et non aux entreprises qui retransmettent ensuite les programmes. Ces derniers se contentent de transmettre un programme et sont donc soumis à la loi sur les télécommunications.¹⁵

On peut laisser ouverte la question de savoir s'il s'agit éventuellement d'une erreur rédactionnelle, car les rediffuseurs de programmes télévisés sont explicitement exclus de l'obligation d'investissement par la LCin révisée. Comme ils ne sont soumis ni à l'obligation de quota ni à l'obligation d'investissement¹⁶, il n'est pas non plus justifié de leur imposer une obligation d'enregistrement et de communiquer¹⁷, ce qui ne ferait qu'alourdir la mise en œuvre de la loi sur le cinéma, tant pour les entreprises que pour l'administration. L'obligation d'enregistrement ne présente aucun avantage pour qui que ce soit. En outre, nous nous permettons de faire la remarque suivante : lors de la dernière révision de la loi sur les télécommunications en 2021, le législateur a supprimé l'obligation générale de communiquer et d'enregistrement pour les rediffuseurs TV (en tant que fournisseurs de services de télécommunication) afin de réduire les charges administratives dans la mesure du possible. Maintenant, l'obligation de communiquer qui y a été supprimée reviendrait tout simplement par la petite porte au niveau d'un autre office. Cela n'a aucun sens et ne ferait que démontrer en beauté pourquoi la confiance dans les autorités de régulation est généralement en train de disparaître. Ce serait extrêmement regrettable d'un point de vue politique et juridique.

2.4. La loi sur le cinéma règle de manière exhaustive l'exemption pour l'offre intégrée de tiers

L'exemption évoquée – proposition d'une offre tierce – est pertinente pour les services à la demande qui reprennent un catalogue de vidéos d'un tiers et l'intègrent tel quel dans leur offre et, s'il ne faut pas partir du principe qu'il s'agit d'une erreur rédactionnelle (comme mentionné au chiffre 3.3 ci-dessus), s'applique également à tous les rediffuseurs TV suisses.

En vertu de l'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin, ces entreprises ne seraient exemptées sur demande que si elles peuvent prouver que le tiers s'est enregistré auprès de l'OFC et qu'il respecte les obligations en matière de quota et d'investissement. Il convient de noter que ces entreprises n'auraient pas seulement à enregistrer ou à faire enregistrer l'offre ou le programme en question, elles devraient également prouver que le fournisseur tiers respecte ses obligations, c'est-à-dire l'obligation de quota et d'investissement. Ainsi, le fournisseur de VoD (ou le rediffuseur TV) qui reprend sans changement une offre (ou un programme TV) d'un tiers et la propose à sa clientèle, afin de satisfaire à une exemption explicite selon la loi sur le cinéma¹⁸, doit être soumis à une sorte d'« obligation de garant ». Le texte de la loi est toutefois clair et exhaustif, puisqu'il y est précisé que le Conseil fédéral

¹⁴ Art. 7 al. 2 LRTV révisée

¹⁵ Art. 2 LTC

¹⁶ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

¹⁷ Art. 25, al. 3 du projet OQICin

¹⁸ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

dans le cas de l'obligation de quota, ou la loi dans le cas de l'obligation d'investissement exclut directement les entreprises si « des programmes ou des offres de tiers sont proposés sans modification ». Il n'y a pas de marge de manœuvre pour des critères supplémentaires, notamment pour parvenir à un point de rattachement suisse dans une situation étrangère – le fournisseur tiers a son siège à l'étranger – en raison de difficultés d'application existantes à l'étranger par une disposition d'exécution créative. La LCin révisée ne prévoit pas une telle « responsabilité solidaire » pour les fournisseurs exemptés, ni la conséquence juridique du traitement en tant que « fournisseurs de films » avec les obligations de rédaction et de redevance de substitution correspondantes, et il n'existe pas de délégation de compétence à ce sujet permettant au Conseil fédéral d'en édicter une. Si l'interprétation de l'exemption prévue aux articles 24a, alinéa 3, et 24e, alinéa 2, de la LCin révisée devait poser des difficultés, ce sont les tribunaux suisses qui seraient compétents et non le législateur chargé de l'ordonnance. L'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin doit donc être adapté en conséquence. Il faut ajouter que l'obligation envisagée concernerait probablement le plus souvent des offres VoD (et des programmes) qui n'atteignent pas le chiffre d'affaires annuel minimal de CHF 2.5 millions selon l'art. 4, al. 1, let. a du projet OQICin et qui, pour cette raison déjà, seraient exemptées parce qu'elles n'atteignent pas le seuil. La suppression de ce critère supplémentaire n'aura donc probablement pas un impact trop important dans la pratique.

Proposition de SUISSEDIGITAL concernant l'art. 4 (Services de diffusion télévisuelle et services à la demande exemptés), al. 2, let. b du projet OQICin :

L'art. 4 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« les services de diffusion télévisuelle et les services à la demande qui reprennent l'offre cinématographique d'un tiers et la proposent sans la modifier, à la condition qu'ils soient en mesure de prouver que ce tiers est enregistré comme service de diffusion télévisuelle ou service à la demande auprès de l'Office fédéral de la culture (OFC) et qu'il s'acquitte des obligations visées au chapitre 3a de la LCin. »

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position, de bien vouloir incorporer nos remarques et arguments dans votre travail à venir sur le projet OQICin et de prendre en compte nos demandes.

Nous nous tenons à tout moment à votre disposition pour répondre à vos questions.

Meilleures salutations.

netplus.ch SA



Mireille Duchoud
Head of General Services



Christian Voide
CEO

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Per E-Mail an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 14. Februar 2023

▶ Vernehmlassung zu den zwei Verordnungen im Filmbereich

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

filmdistribution schweiz ist der massgebende Berufsverband der in der Schweiz tätigen Filmdistributionsunternehmen. Er umfasst 22 Mitglieder, die zusammen mehr als 90% des in der Schweiz jährlich getätigten Verleihumsatzes mit Kinofilmen erzielen. Seine Mitglieder sind im Verleih mit Kinofilmen, in der Distribution von Tonbildträgern (DVD), in der Lizenzierung von Filmen für digitale Plattformen und für das lineare Fernsehen tätig.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Anpassung der Filmverordnung (FiV) sowie zur neuen Verordnung über die europäische Quote und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV). Wir nehmen wie folgt Stellung:

A. Anliegen und Forderungen von filmdistribution schweiz zur FiV Filmgesetz: Art. 19a Zugang zum Filmerbe

Die überarbeitete FiV führt den Art. 19a Zugang zum Filmerbe nicht näher aus.

fds verlangt vom Bund, dass die entsprechende Praxisauslegung das geltende Urheberrecht berücksichtigt.

B. Anliegen und Forderungen von filmdistribution schweiz zur FQIV Art. 2

In Abs. 1 wird als anrechenbarer Film auch der „Experimentalfilm“ genannt. Das, obwohl diese Kategorie in der Filmförderung nicht vorkommt. In Art. 11 wird der Experimentalfilm nochmals erwähnt. Wir beantragen daher, diese Kategorie zu streichen und stattdessen, eine offenere Formulierung zu wählen. Auf diese Weise können neuere Formen von audiovisuellen Werken anrechenbar sein, auch wenn sie nicht klar einer der genannten Kategorie zugewiesen werden können. Abs. 2 der Bestimmung stellt in seiner Klarheit wiederum sicher, dass keine Werke angerechnet werden können, wodurch Sinn und Zweck des revidierten Filmgesetzes widersprochen würde. Der Ausschluss von der Anrechenbarkeit der unter Abs.

2 erwähnten Filmen wird denn auch ausdrücklich begrüsst und entspricht der Absicht der Gesetzesrevision sowie dem Willen des beratenden Parlaments.

Wir schlagen folgende Neuformulierung des ersten Absatzes vor:

*¹ Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die **insbesondere** den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm **oder** Animationsfilm ~~oder Experimentalfilm~~ zugeordnet werden können.*

Art. 3

Hier werden die Begriffe „Filmangebot“, „Fernsehdienst“ und „Abrufdienst“ verwendet. Dabei ist der Begriff Filmangebot aus unserer Sicht noch unklar. In Artikel 3 wird der Begriff in Zusammenhang gebracht mit anrechenbaren Filmen. In Artikel 19 wird aber der Begriff „Filmangebot ohne anrechenbare Filme“ verwendet. Hier bedarf es einer Klärung.

Unter „Fernsehdienst“ wird auch das zeitversetzte Fernsehangebot erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Zattoo oder Wilmaa aber wieder ausgenommen. Erfasst werden müssen Anbieterinnen aber stets dann, wenn sie neben zeitversetzten Angeboten auch Programme oder Abrufdienste anbieten.

Mit Blick auf Art. 3 lit. c und die Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, wie weit beispielsweise YouTube erfasst wird. YouTube hat verschiedene Angebote; neben einer Plattform mit user generated content bietet YouTube auch klassisches werbefinanziertes VoD an. Dieses Angebot muss eine Investitionspflicht zur Folge haben. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass „Dienste, die lediglich Dritten eine Plattform anbieten (user generated content), die audiovisuellen Inhalte aber nicht selber auswählen“, nicht erfasst würden. Auch hier muss im Grundsatz gelten, dass von der Investitionspflicht erfasst wird, wer Filme im Programm oder auf Abruf anbietet.

Art. 4

In Abs. 1 lit. a wird aufgeführt, dass Fernseh- und Abrufdienste von der Pflicht dann ausgenommen sind, wenn deren Umsatz „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz“ weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr beträgt. In den Erläuterungen wird nun aufgeführt, dass hier eine Änderung gegenüber dem aktuellen Radio- und Fernsehgesetz bestehe, es gebe eine Heraufsetzung von 1 auf 2,5 Millionen. Die RTVV ist aber offener formuliert, dort geht es darum, dass Fernsehveranstalterinnen nur dann erfasst werden, wenn ihr jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Mio. CHF beträgt. Der Hinweis „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot“ kann zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a neu wie folgt formuliert wird:

„Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten ausgenommen, wenn sie ~~im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz~~ einen Umsatz in der Schweiz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.“

Art. 5

Wir sind der Auffassung, dass ein Unternehmen, das Werbung an das Schweizer Publikum richtet und gleichzeitig Filme im Angebot hat, investitionspflichtig ist. Dies auch dann, wenn die Werbung nicht im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. Art. 5 lit. d sollte deshalb folgendermassen gekürzt werden:

~~d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.~~

Art. 6

Es gibt durchaus kulturell wertvolle Filme und Serien, die kürzer sind als 60 Minuten, gerade in der Kategorie Dokumentarfilm. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Filme anrechenbar sein sollten. Wir können nachvollziehen, dass für die Berechnung der Anrechenbarkeit eine Minutenregelung administrativ besser bewältigt werden kann und schlagen deshalb vor, dass die Dauer auf 40 Minuten reduziert wird:

*Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens **40** Minuten, die:*

...

Art. 10

Wir begrüßen die hier dargelegte Definition der Unabhängigkeit. Es entspricht Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen im Filmgesetz, dass Produktionsfirmen unabhängig sein müssen und hier auch klare Regeln gelten. Die Zweijahresregel erachten wir als sinnvoll. Es geht primär darum sicher zu stellen, dass tatsächlich nur aktive Produktionsfirmen berücksichtigt werden. Diese durchaus übliche Dauer kennen in der Schweiz bereits der Teleproduktionsfonds oder regionale Fördereinrichtungen (Zürcher Filmstiftung). Der Hinweis aber, wonach eine Firma bereits dann nicht mehr unabhängig ist, wenn sie ausnahmsweise einmal während 2 oder 3 Jahren an einer grossen Auftragsproduktion arbeitet, sollte nicht dazu führen, dass damit eine Produktionsfirma gleich den Status der Unabhängigkeit verliert. Auch ohne diese Anforderung gewährleistet Abs. 1, dass Unternehmen, die unter zu hohem Einfluss einer Anbieterin stehen, nicht als unabhängig gelten. Wir beantragen deshalb, Art. 10 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen:

~~d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.~~

Art. 11

Hier wird wiederum der „Experimentalfilm“ erwähnt, das sollte gestrichen werden. Gegenwärtig ist aufgeführt, dass Filme eine Mindestlänge von 60 Minuten (Dokfilm und Spielfilm), 100 Minuten (Serie) oder 5 Minuten (Animationsfilm) haben müssen. Diese „Minutage“ scheint uns nicht notwendig und schränkt zu stark ein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung und Streichung vor:

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

*Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a-c FiG für **anrechenbare Filme im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung.***

- a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;*
- b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;*
- c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;*
- d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.*

Art. 12

Diese Bestimmung wird aus Sicht der Filmproduktion begrüsst. So gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Lizenzkäufe werden nur dann akzeptiert, wenn die eingeräumten Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren wieder die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Auftragsfilme werden nur akzeptiert, wenn die Produktionskosten mindestens im Umfang von 90 % beglichen werden.
- Bei Koproduktionen erfolgt eine Rechteübertragung für maximal 7 Jahre.

Die 5 resp. 7 Jahre entsprechen der üblichen Vertragsdauer. So werden Verträge mit der Filmdistribution in der Regel für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, diese Dauer gilt aber auch bei Verträgen mit privaten Fernsehanbieterinnen in der Schweiz. Die mit dem Rahmenvertrag „Pacte de l'audiovisuel“ zwischen SRG SSR und unabhängiger Produktion ausgehandelte Rechteübertragung sieht 7 Jahre vor. Eine längere Dauer schränkt die Unabhängigkeit der Filmproduktion unnötig ein.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Auftragsfilme akzeptiert werden, ist für das unabhängige Filmschaffen in der Schweiz essenziell. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und vernünftig. Grundsätzlich muss bei einem Auftragsfilm die Auftraggeberin 100% der Kosten tragen. Es kommt immer wieder vor, dass die ausführende Produktionsfirma nicht voll entschädigt wird für ihren Aufwand und dafür als Gegenleistung gewisse Rechte erhält. Es handelt sich hier aber in aller Regel um wirtschaftlich nicht interessante Rechte, die in der Regel nicht gleich zu Beginn, sondern erst nach einigen Jahren eine gewisse Filmauswertung ermöglichen. Die 10% - Regel ist deshalb gerechtfertigt.

Art. 13

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

*Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen **und wenn in den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.***

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaaffenden/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaaffenden und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften durch eine "Vorbehaltsklausel" (sogenannte «clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert.

Dieses System ermöglicht es den Urheber_innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wobei dort diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Produktion.

In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch, in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschreibenden und Regieführenden auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die Clause de réserve im Vertrag zwischen Urheberschaft und Produktion stützen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber_innen zu "Buy-out"-Verträge zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein Buy-out führt dazu, dass die Urheber_innen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.

Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaffenden und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes widersprechen, dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und dass sie daran auch die lokalen Akteure zu beteiligen haben

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber_innen zu halten. Sie unterstützt auch Schweizer Produzent_innen, die sonst von den neuen Akteuren unter Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die europäischen Richtlinien und Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht.

Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Ausgaben für Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein Unikat: Nur die Schweiz sieht das vor.

Art. 14

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Werbung für den Schweizer Film und Ähnliches bis zu maximal CHF 500'000 erlaubt ist. In Abs. 2 wird aufgeführt, dass zu „markt- oder branchenüblichen Ansätzen“ abgerechnet werden müsse. Branchenüblich waren bisher sehr ungünstige Ansätze, deshalb ist neu nur auf marktübliche Ansätze zu fokussieren, der Hinweis auf branchenübliche Ansätze ist zu streichen:

Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt-~~oder branchen~~üblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Die Bewerbung neuer Filme schweizerischer Herkunft soll auch im Kino möglich sein. Die Auflistung unter Art. 14 Abs. 1 ist zu ergänzen durch:

d. Aufwendungen für die Bewerbung im Kino von neuen Filmen schweizerischer Herkunft

Art. 16

Als anrechenbare Aufwendung gilt auch ein Beitrag an eine vom BAK anerkannte Filmförderinstitution. Das finden wir sinnvoll und vernünftig. Nun wird aber in Art. 16 Abs. 1 lit. d aufgeführt, dass eine Förderinstitution nur anerkannt werden könne, wenn ein Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden könne. Beim Bund gibt es bereits seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, sondern die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Rechtsfehler.

Dass nun der Bund bei Filmförderinstitutionen höhere Anforderungen stellt als er selber bietet, erstaunt doch. Wir sind der Auffassung, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d gestrichen werden kann:

~~d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung der Entscheidung bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.~~

Art. 19

Die gesetzliche Grundlage ist an sich klar: Unternehmen, die in der Schweiz Filme zeigen, müssen 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine Ersatzabgabe leisten. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass das gesamte Programm eines Unternehmens betrachtet werden muss. Die Möglichkeit, wonach ein prozentualer Abzug vorgenommen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, wonach die Bruttoeinnahmen mehrheitlich ohne anrechenbare Filmangebote gemacht werden, ist im aktuellen Gesetz nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des Art. 19 vor:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten
¹-Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, **werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt.** ~~wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.~~

²-Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.

b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.

c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Art. 20

Heute wäre das wohl bei Amazon der Fall. Amazon ist ein Onlinehändler für Produkte, die nach Hause geliefert werden. Inzwischen gibt es dort aber auch ein bescheidenes Filmangebot. Entsprechend muss das Filmangebot auch eine Investitionspflicht zur Folge haben.

Art. 21

Unternehmen, welche nur ein Netz betreiben, sind grundsätzlich nicht investitionspflichtig. Die meisten Netzbetreiberinnen bieten aber auch Filme an, was wiederum zu einer Investitionspflicht führen muss.

Art. 27

Hier werden zwar abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt, nicht aber die Serien. Ist das allenfalls vergessen gegangen?

Die Abrufdienste müssen jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten die Anzahl bezahlter Abrufe melden. Bei den bezahlten Abrufen soll auch Subscription Video on Demand (SVoD) gelten. Ohne die absoluten SVoD Zahlen ist es kaum möglich die Nachfrageseite zu kennen. Gemäss unserer letzten Information konnte das Bundesamt für Statistik bis jetzt, SVoD nur in relativen und nicht in absoluten Zahlen quantifizieren, da die Zählweise nicht einheitlich ist. Eine einheitliche Zählweise drängt sich auf.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die uns gewährte Stellungnahme sowie die Beachtung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse
filmdistribution schweiz



Lea Meister
Geschäftsführerin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Kultur BAK
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Matthias Forster
Senior Regulatory Affairs Manager

Sunrise GmbH
Thurgauerstrasse 101B
8152 Glattpark (Opfikon)

+41 76 777 10 52
matthias.forster@sunrise.ch

Sunrise.ch

Opfikon, 16. Februar 2023

Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sunrise erbringt als grösstes privates Telekommunikationsunternehmen der Schweiz führende Mobilfunk-, Internet-, TV- und Festnetzdienste für rund 3 Mio. Privat- und Geschäftskunden. So bietet Sunrise ihren Kundinnen und Kunden in der Schweiz mit MySports eine Palette von diversen Sportsendern und mit Sunrise Up TV neben einem eigenen Angebot auch diverse andere Angebote Dritter für Video-on-Demand. Die neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) ist für Sunrise von hoher Relevanz. Wir danken Ihnen deshalb für die Möglichkeit, zur geplanten Revision Stellung nehmen zu können.

Der vorliegende Entwurf der FQIV geht in wesentlichen Punkten deutlich über die Vorgaben des FIG hinaus. Sunrise lehnt solche Verschärfungen auf der Ebene der Verordnung dezidiert ab. Als besonders störend erachtet es Sunrise, dass sich der Entwurf der FQIV etwa durch die Festlegung auf eine Mindestdauer für anrechenbare Filme stark auf klassische Formate fixiert. Auch die Einführung zusätzlicher, weitreichender Bedingungen für die Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht, die so im FiG nicht vorgesehen sind, lehnen wir ab. Auch ist Sunrise klar der Meinung, dass etablierte Produktionsfirmen nicht systematisch gegenüber jüngeren und kleineren Produktionsfirmen bevorzugt werden dürfen.

1 Ausgangslage

Am 15. Mai 2022 haben die Schweizer Stimmberechtigten mit 58.4% die Änderung des Filmgesetzes (FiG) angenommen.¹ Das revidierte Filmgesetz verlangt, dass neben Schweizer Fernsehsendern auch Streamingdienste und ausländische Fernsehsender, die Werbeblöcke gezielt für das Schweizer Publikum senden (Werbefenster), 4 Prozent des in der Schweiz erzielten Umsatzes in das Schweizer Filmschaffen investieren. Zudem muss das Angebot der Streamingdienste zu 30 Prozent aus Filmen oder Serien bestehen, die in Europa produziert wurden.

Die neuen Vorgaben des FiG, welche Fernseh- und Abrufdiensten betreffen, sollen nun in einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) konkretisiert werden.

2 Position von Sunrise

Sunrise hatte sich sowohl in der Debatte über die Kulturbotschaft 2021-2024 wie auch bei der Abstimmung über das neue FiG deutlich gegen eine Filmquote und eine Investitionspflicht ausgesprochen. Das Verdikt der Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung vom 15. Mai 2022 war jedoch eindeutig. Dessen ungeachtet darf die Verordnung in ihrer Ausgestaltung aber nicht über den Rahmen des angepassten FiG hinausgehen. Leider ist dies bei einigen der vorgeschlagenen Bestimmungen der Fall, womit die Vorlage Gefahr läuft, einer gerichtlichen Überprüfung im konkreten Anwendungsfall nicht standzuhalten.

1. Besonders störend ist aus Sicht von Sunrise, dass der Entwurf der FQIV zusätzliche, weitreichende Bedingungen für die Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht einführt, welche im FiG nicht vorgesehen sind und den betroffenen Anbietern unverhältnismässige zusätzliche Pflichten auferlegen. Abrufdienste, welche ihr Angebot lediglich unverändert von einem Dritten übernehmen, sind gemäss neuem Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 FiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht auszunehmen. Der Entwurf der FQIV aber verschärft diese Vorgabe, indem für diese Abrufdienste eine Art Garantenstellung vorgesehen wird: Sie sollen nur ausgenommen werden können, falls sie den Nachweis erbringen, dass der Drittanbieter seinerseits die Quoten- und Investitionspflicht erfüllt (Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV). Offenbar wird vom BAK befürchtet, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt – bei jeder nationalen Regulierung und wird durch die digitale Entwicklung nicht geschmälert. Es geht jedoch auf keinen Fall an, auf dem Verordnungsweg Schweizer Unternehmen eine direkte exekutive Kontrollfunktion gegenüber ausländischen Anbietern aufzuerlegen, der sich gleichzeitig das verantwortliche Bundesamt selbst offenbar nicht gewachsen sieht. Erst recht nicht, wenn ebendiese Anbieter vom Bundesrat von der Abgabepflicht gemäss Art. 24a Abs. 1 und Art. 24e Abs. 1 FiG zu befreien sind, da «die Verpflichtung unverhältnismässig oder deren Einhaltung unmöglich erscheint», da es sich namentlich um Angebote Dritter handelt, die unverändert angeboten werden (Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 FiG).

→ Sunrise spricht sich dezidiert gegen diese weitreichenden Bedingungen für die Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht ohne Grundlage im FiG aus.

2. Zeitversetztes Fernsehen (Replay-TV) im Sinne von Art. 61a RTVG fällt nicht in den Geltungsbereich des FiG. Vom Gegenteil war weder im Abstimmungskampf noch in der Botschaft oder der Parlamentsdebatte je die Rede. Anbieter von Replay-TV betreiben gemäss Art. 61a Abs. 1 RTVG keinen «Fernsehdienst», sprich ein Fernsehprogramm eines Programmveranstalters, sondern einen Aufzeichnungsdienst für Sendungen und Programme in von ihnen weiterverbreiteten TV-Programmen (nach urheberrechtlichen Bestimmungen und GT12).

Die Anbieter dieser Dienste nun in der E-FQIV zu erfassen und lediglich auf Gesuch hin von Quoten- und

¹ Admin.ch/filmgesetz

Investitionspflicht auszunehmen (Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV), würde den durch das revidierte FiG vorgegebenen Geltungsbereich unzulässig erweitern. In der Konsequenz sollten sie demnach auch keinen Registrierungspflichten unterstellt werden (Art. 23 E-FQIV sowie Erläuterungen, S. 8).

Das gleiche gilt für die Investitionspflicht. Art. 24e Abs. 2 lit. c FiG nimmt die Anbieter von zeitversetztem Fernsehen von der Investitionspflicht aus (vgl. dazu Erläuterungen). Dass der Entwurf der FQIV in Art. 4 Abs. 2 lit. b die Anbieter auch hier einer Art Garantenstellung unterstellen will, stellt eine weitere Rechtsausweitung dar. Diese würde zu indirekten Verantwortlichkeiten von Unternehmen führen, welche mit dem Schweizer Film – nebst der reinen Signalverbreitung – keine Berührungspunkte haben.

→ *Replay-TV darf gemäss FiG nicht der Investitionspflicht unterstellt werden. Die Verordnung darf davon nicht abrücken oder Unklarheiten schaffen.*

3. Investitionen sollen gemäss Art. 12 Abs. 1 E-FQIV nur dann anrechenbar sein, wenn sie an unabhängige Produktionsfirmen gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme im Durchschnitt der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender oder VOD-Anbieter realisiert haben.

Damit wären Jungunternehmen oder auch Spin-Offs etablierter Produktionsfirmen zum vorneherein von Investitionen ausgeschlossen. Auch kleinere Produktionsfirmen laufen Gefahr leer auszugehen. Bei solchen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine grössere Produktion für einen TV-Sender oder VOD-Anbieter mehr als 50% ihres Produktionsvolumens ausmacht. Jedenfalls kann der Auftraggeber dieses Risiko unmöglich zum Voraus einschätzen, weshalb er die Zusammenarbeit mit kleineren Produktionsunternehmen vermeiden wird. Diese Einschränkungen erschweren die Produktion grosser Filme und Serien in der Schweiz, und sie verhindern die Entstehung junger und innovativer Produktionsfirmen.

→ *Die im Entwurf der E-FQIV definierten Anforderungen an Produktionsfirmen widersprechen dem Gesetzeszweck und verletzen die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderungen an Produzenten sind so auszugestalten, dass auch junge und kleine Produktionsunternehmen von anrechenbaren Aufträgen profitieren können.*

4. Die E-FQIV trägt zwar den Vorgaben des FiG Rechnung, wonach alle Formen der Zusammenarbeit (von der reinen Lizenzierung bestehender Werke bis hin zur vollständigen Auftragsproduktion) anrechenbar sind. Allerdings sieht sie willkürliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit vor, welche die Investitionsmöglichkeiten beeinträchtigen. So wird die maximale Lizenzdauer auf 5 Jahre beschränkt. Bei Koproduktionen sollen die Auswertungsrechte nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen. Bei Auftragsproduktionen ist vorgesehen, dass der Wert, der allenfalls bei der Produktionsfirma verbleibenden Rechte 10% der Herstellungskosten nicht überschreiten darf.

Wenn sich bei Schweizer Filmproduktionen nur Verwertungsrechte mit kurzen Laufzeiten erwerben lassen, sind Finanzierungslücken vorprogrammiert. Dies behindert die Finanzierung grösserer Filmproduktionen mit potenziell internationaler Ausstrahlung. Diese nicht nachvollziehbaren Einschränkungen der Vertragsfreiheit der E-FQIV benachteiligen somit im Ergebnis auch die unabhängigen Schweizer Produzenten. Das widerspricht dem Gesetzeszweck diametral und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

→ *Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind zu streichen, damit die Vertragspartner die Konditionen frei aushandeln können, welche für die jeweilige Produktion angemessenen sind.*

3 Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Auf der Grundlage unserer oben ausgeführten Position beantragen wir folgende Änderungen in einzelnen Artikeln des Entwurfs der FQIV (Änderungen gegenüber dem Entwurf sind rot dargestellt):

Art. 3 Weitere Begriffe

Der Begriff «Filmangebot» ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potenziell jeder Betreiber einer Website mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und der Stimmbürger.

Nur wer anrechenbare Filme gemäss Art. 2 als Teil seines Programms zeigt oder seines Angebots zum Abruf anbietet, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Anbieter von Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen Fernsehdienst und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG. Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot unterstehen den Verpflichtungen des FiG.

Wir beantragen folgende Änderung in Art. 3:

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Filmangebot*: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder ~~Katalog von~~ Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;
- b. *Fernsehdienst*: Unternehmen, das ~~audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme~~ als Teil des Programms zeigt, namentlich Fernsehveranstalter ~~und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet~~;
- c. *Abrufdienst*: Unternehmen, das der Allgemeinheit ~~einen Katalog~~ audiovisueller Inhalte unter Einschluss anrechenbarer Filme im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.

Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste

Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm nur zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge. Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.

Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.

Auf Gesuch hin sollen Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, von der Investitionspflicht ausgenommen werden. Dafür müssen die Fernseh- und Abrufdienste jedoch nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten gemäss FiG nachkommt.

Gemäss revidiertem FiG sind Abrufdienste, welche ihr Angebot lediglich unverändert von einem Dritten übernehmen, vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht auszunehmen. Der Entwurf der FQIV will solche Abrufdienste jedoch nur von den Pflichten ausnehmen, falls diese den Nachweis erbringen, dass der Drittanbieter seinerseits die Quoten- und Investitionspflicht erfüllt (Art. 4 Abs. 2 lit. b FQIV). Damit wird für die Abrufdienste –

ohne Grundlage im FiG – eine Art Garantstellung vorgesehen. Offenbar befürchtet man, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt – bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die selbst der Verpflichtung nicht unterstehen. Sunrise wehrt sich dezidiert gegen diese Verschärfung.

Wir beantragen folgende Änderung in Art. 4 Abs. 1:

¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:

- a. im Zusammenhang mit ihrem **Filmangebot Fernsehdienst** in der Schweiz einen Umsatz von weniger als **2,5 5** Millionen Franken pro Kalenderjahr **bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr** erzielen **oder**.
- b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens **zwölf 52** anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;

² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:

- a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind;
- b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, ~~wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.~~

Art. 6 Europäische Filme

Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Die Definition in Art. 6 stellt damit eine weitere Verschärfung auf Verordnungsstufe dar, die gesetzlich nicht zu rechtfertigen ist. Eine solche Einschränkung findet sich auch nicht in der Regulierung der EU. Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Die vorgeschlagene Quote wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher der Filmbegriff gemäss Art. 2 FiG anzuwenden.

Wir beantragen darum in Art. 6 folgende Änderung:

Als europäische Filme gelten **anrechenbare** Filme ~~mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten~~, die:

- a. als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch-ausländische Koproduktionen anerkannt wurden;
- b. aus einem Land der Europäischen Union stammen;
- c. aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder

- d. als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden.

Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme

Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen aufgrund der Veränderung beim Nutzungsverhalten von Filmangeboten als minimale Länge angemessen.

Wir beantragen folgende Änderung in Art. 6:

¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdiensts erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede **Staffel Folge** als ein **Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.**

² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.

Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme

Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.

Die Vorgabe, dass europäische Filme von der «Einstiegsseite» aus zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Bei Angeboten auf Smartphones etwa wäre diese Vorgabe gar nicht umsetzbar. Sie blendet gänzlich aus, wie bereits heute und in Zukunft noch vermehrt Filmangebote genutzt und angeboten werden. Es ist darum den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.

Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.

Art. 8 ist komplett zu streichen.

Art. 10 Unabhängige Dritte

Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend, verletzt die Wirtschaftsfreiheit und schränkt die Vielfalt der Angebote potenziell eher ein, anstatt sie zu vergrössern. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck klar widerspricht.

Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.

Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem «Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten» («Pacte») nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht

«massgeblich» ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG jedoch benachteiligt.

Es reicht, wenn die «unabhängigen Dritten» nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).

Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien auführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:

- Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens.
- Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.

Wir beantragen folgende Änderung in Art. 10:

¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen ~~oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden~~ sind.

² Produktionsfirmen müssen zudem:

- a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen;
- b. über eine professionelle Organisation verfügen;
- ~~c. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und~~
- ~~d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.~~

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sind als Folge der vorgeschlagen der Streichung in Art. 2 Abs. 2 lit. b Investitionen in Unterhaltungssendungen explizit als anrechenbare Aufwendungen zu nennen.

Wir beantragen daher folgende Änderung von Art. 11:

Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:

- a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme ~~mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;~~
- b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer ~~von mindestens 100 Minuten;~~
- c. Animationsfilme ~~mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;~~
- d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.

Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen

Die vom Verordnungsentwurf vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Wirtschaftsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).

Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor.

Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.

Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).

Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.

Darum beantragen wir folgende Änderung in Art. 12:

¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach ~~5~~ **15** Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.

² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. ~~Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.~~

³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. ~~Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.~~

Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften

Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.

Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.

Wir beantragen folgende Änderung in Art. 13:

Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft mitumfassen betreffen. ~~Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.~~

Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen

Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.

Wir beantragen folgende Änderung in Art. 14:

¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:

- a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; ~~die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen;~~

Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen

Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.

Wir beantragen folgende Änderung von Art. 16:

¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:

- a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und

- b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten ~~oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind.~~
- c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist;
- d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.

² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.

Art. 25 Berichterstattung

Die Berichterstattung gemäss Art. 25 (auch Art. 27 unten) soll so effizient wie möglich sein. Wo immer möglich und sinnvoll ist der administrative Aufwand im Interesse sowohl des BAK wie auch der Anbieter reduziert werden. Über die ISAN sind viele der verlangten Informationen bereits einfach verfügbar.

Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schiesst über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als prozentualen Anteil melden.

Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).

¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:

- a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme;
- b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, ~~namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge;~~
- c. ~~die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird.~~

Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt nicht in den Geltungsbereich des FiG. Demzufolge ist lit. c zu streichen.

Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:

- a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt.
- b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten;
- c. ~~Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.~~

Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe

Wie oben zu Art. 25 ausgeführt soll die Meldung so effizient wie möglich erfolgen. Die Liste der verlangten Informationen ist sehr umfangreich, einzelne Informationen lassen sich in der Praxis oft nicht ermitteln. Es ist beispielsweise den Anbietern normalerweise nicht bekannt, welches Land den grössten Anteil an der Produktion finanziert. Darüber hinaus sind über die ISAN jedoch viele der verlangten Informationen bereits einfach zu ermitteln.

Abrufdienste können nur Filme anbieten, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen. Eine Angabe über den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz ist damit überflüssig.

Wir beantragen folgende Änderung in Art. 27 Abs. 1:

¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:

- a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel;
- b. die ISAN-Nummern;
- ~~c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur,~~
- ~~d. das Filmgenre;~~
- e. das Produktionsland, ~~die und die~~ Koproduktionsländer ~~und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil;~~
- f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist;
- ~~g. das Herstellungsjahr;~~
- h. für jede selbst genutzte Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung;
- ~~i. die Dauer in Minuten;~~
- ~~j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz;~~
- k. die Anzahl bezahlter Abrufe

Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe

Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.

Wir beantragen folgende Änderung in Art. 29:

Nach Ablauf ~~der jeder~~ vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.

Art. 37 Information der Öffentlichkeit

Während alle Informationen in Art. 37 Abs. 2 (lit. b - e) aggregiert publiziert werden, sollen bei der Quote für europäische Filme von 30 Prozent (lit. a) die Firmen namentlich genannt werden. Für diese Art der Publikation findet sich im FiG keine rechtliche Basis. Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzen deren Geheimhaltungsinteresse.

Wir beantragen folgende Änderung von Art. 37:

¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:

- a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung;
- b. die Abrufe nach Geschäftsmodell.

² Das BAK publiziert jährlich ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen:

- a. welche Anzahl der Unternehmen welche die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und Anzahl der Unternehmen welche sie nicht erfüllen und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden;
- b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art;
- c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen;
- d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben;
- e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK.

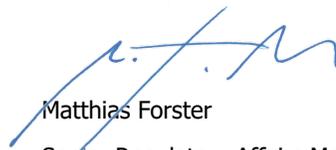
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marcel Huber

General Counsel and
Chief Corporate Affairs Officer



Matthias Forster

Senior Regulatory Affairs Manager

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Herr Bundesrat Alain Berset

Ausschliesslich per E-Mail an:

stabsstellendirektion@bak.admin.ch

Zürich, 17. Februar 2023

Änderung der Filmverordnung (E-FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (E-FQIV): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Online-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Swico stellt fest, dass der E-FQIV über die Vorgaben des revidierten Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (revFiG) hinausgeht, was abgelehnt wird. Dies betrifft u.a. die Einführung zusätzlicher Bedingungen für die Ausnahme von der Quoten- und

Investitionspflicht, die im FiG nicht vorgesehen sind. Nachteilig ist ferner, dass der E-FQIV stark auf klassische Formate fokussiert, beispielsweise durch die Festlegung auf eine Mindestdauer für anrechenbare Filme.

1. Vorgaben nach E-FQIV, welche über das revFiG hinausgehen

Der E-FQIV führt an mehreren Stellen zusätzliche, weitreichende Bedingungen für die Ausnahme von der Quoten- und Investitionspflicht ein, welche im revidierten FiG nicht vorgesehen sind. Bei einer gerichtlichen Überprüfung der Anwendung läuft die FQIV daher Gefahr, dieser nicht standzuhalten.

Abrufdienste, die ihr Angebot von einem Dritten unverändert übernehmen, sind gemäss revFiG vom Geltungsbereich ausgeschlossen (Art 24a Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 24e Abs. 2 FiG). Im E-FQIV sollen Abrufdienste hingegen nur ausgenommen werden können, wenn sie den Nachweis erbringen, dass der Drittanbieter seinerseits die Quoten- und Investitionspflicht erfüllt (Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV). Es geht nicht an, dass damit Schweizer Unternehmen auf dem Verordnungsweg eine exekutive Kontrollfunktion gegenüber ausländischen Anbietern auferlegt wird.

Weiter fällt **zeitversetztes Fernsehen (Replay-TV)** im Sinne von Art. 61a des Bundesgesetzes über Radio und Fernseh (RTVG) nicht unter den Anwendungsbereich des revFiG. Diese Dienste nun neu in der E-FQIV zu erfassen und lediglich auf Gesuch hin von der Quoten- und Investitionspflicht auszunehmen (Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV) ist nicht nachvollziehbar. Anbieter von Replay-TV betreiben keinen «Fernsehdienst» (siehe Art. 61a Abs. 1 RTVG), sondern einen Aufzeichnungsdienst für Sendungen und Programme in von ihnen weiterverbreiteten TV-Programmen, die bereits über GT12 urheberrechtlich vergütet werden. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass das user generated content dem Gesetz nicht unterfällt, wie dies im erläuternden Bericht (S. 4) explizit erwähnt wird.

Investitionen sollen gemäss Art. 12 Abs. 1 E-FQIV nur dann anrechenbar sein, wenn sie an unabhängige Produktionsfirmen gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme im Durchschnitt der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender oder VOD-Anbieter realisiert haben. Damit werden **Jungunternehmen, kleinere Produktionsfirmen und Spin-Offs** etablierter Produktionsfirmen von Investitionen

ausgeschlossen und klar **benachteiligt**. Die im E-FQIV hierzu definierten Anforderungen an Produzenten widersprechen dem Gesetzeszweck und sind so auszugestalten, dass auch junge und kleine Produktionsunternehmen von anrechenbaren Aufträgen profitieren können.

Gemäss E-FQIV sind – in Übereinstimmung mit dem revFiG – alle Formen der Zusammenarbeit (von der Lizenzierung bestehender Werke bis hin zu vollständigen Auftragsproduktionen) anrechenbar. Allerdings wird die Investitionsmöglichkeit dahingehend willkürlich beeinträchtigt, dass die maximale Lizenzdauer auf 5 Jahre beschränkt wird. Bei Koproduktionen sollen die Auswertungsrechte nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen. Bei Auftragsproduktionen ist vorgesehen, dass der Wert, der allenfalls bei der Produktionsfirma verbleibenden Rechte 10% der Herstellungskosten nicht überschreiten darf. Wenn sich bei Schweizer Filmproduktionen **nur Verwertungsrechte mit kurzen Laufzeiten** erwerben lassen, sind **Finanzierungslücken** vorprogrammiert. Dies behindert die Finanzierung grösserer Filmproduktionen mit potenziell internationaler Ausstrahlung. Diese Einschränkungen sind aus dem E-FQIV zu streichen, damit die Vertragspartner die Konditionen frei aushandeln können, welche für die jeweilige Produktion angemessen sind.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln nach E-FQIV

Art. 4 Abs. 2 lit. b Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste

...

Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:

...

Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, ~~wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.~~

Begründung: Gemäss revFiG sind Abrufdienste, welche ihr Angebot lediglich unverändert von einem Dritten übernehmen, vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht auszunehmen. Die vorliegende Bestimmung im E-FQIV will solche Abrufdienste jedoch nur von den Pflichten ausnehmen, falls die den Nachweis erbringen, dass der Drittanbieter seinerseits

die Quoten- und Investitionspflicht erfüllt. Damit wird für Abrufdienste im E-FQIV neu eine Art Garantenstellung vorgesehen. Swico lehnt diese Bestimmung, welche eine neue Verpflichtung für Unternehmen auf dem Verordnungsweg einführt, klar ab.

Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme

Ersatzlos streichen.

Begründung: Die in Art. 24 lit. a revFiG enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend klar. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Die Vorgabe gemäss Art. 8 E-FQIV ist von der Vorstellung geprägt, dass Nutzerinnen die Inhalte über die klassische Website konsumieren. Bei Angeboten auf Smartphones ist die Vorgabe nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie künftige Produkte und Nutzungsformen gemäss revFiG ausgestaltet werden und wie damit den Erwartungen der Nutzer entsprochen werden kann. Der Artikel ist deshalb vollständig zu streichen. Eine denkbare Lösung ist ein Merkblatt des BAK mit möglichen Kennzeichnungsvarianten.

Art. 26 lit. c Ausnahmen von der Berichterstattung

Ersatzlos streichen.

Begründung: Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt nicht in den Geltungsbereich des FiG. Demzufolge ist lit. c dieser Bestimmung zu streichen.

Art. 27 Abs. 1 Meldung der bezahlten Abrufe

In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:

- a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel;
- b. die ISAN-Nummern;

- ~~c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur;~~
- ~~d. das Filmgenre;~~
- e. das Produktionsland, die und die Koproduktionsländer ~~und das Land mit dem grössten~~ Finanzierungsanteil;
- f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist;
- ~~g. das Herstellungsjahr;~~
- h. für jede selbst genutzte Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung;
- ~~i. die Dauer in Minuten;~~
- ~~j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz;~~
- k. die Anzahl bezahlter Abrufe

Begründung: Die Meldung soll grundsätzlich so effizient wie möglich erfolgen. Die Liste der verlangten Informationen ist jedoch sehr umfangreich. Einzelne der genannten Informationen lassen sich in der Praxis teilweise kaum oder gar nicht ermitteln. Beispielsweise ist dem Anbieter in der Regel nicht bekannt, welches Land den grössten Anteil an der Produktion finanziert hat. Einige der in dieser Bestimmung genannten Informationen können hingegen relativ einfach über die ISAN ermittelt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico

Ivette Djonova
Head Legal & Public Affairs



Adrian Müller
Präsident





CH-3003 Berne
OFC, CFCI

M. le Conseiller Fédéral Alain Berset
Département Fédéral de l'Intérieur
Mme la Directrice de l'OFC Carine Bachman
Office Fédéral de la Culture

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Berne, le 1 février 2023

Concerne : Procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance sur le Cinéma (OCin) et la nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Monsieur le Conseiller Fédéral,
Madame la Directrice de l'Office Fédéral de la Culture,
Mesdames, Messieurs,

Suite à l'ouverture le 2 novembre 2022 de la procédure de consultation concernant la modification de l'*ordonnance sur le cinéma (OCin)* et la nouvelle *ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)*, les membres de la Commission Fédérale du Cinéma (CFC) se sont penchés sur les textes proposés. Vous trouverez ci-après les conclusions de leur analyse.

En préambule et de manière générale, la CFC tient à saluer la qualité du travail de l'Office Fédéral de la Culture qui propose deux ordonnances qui lui semblent répondre globalement de manière adéquate aux enjeux concrets de la mise en œuvre de la *Loi sur le cinéma* adoptée par le peuple le 15 mai 2022.

En particulier et conformément aux attentes, l'ordonnance protège à l'art. 10 l'indépendance des sociétés de production avec lesquelles les services audiovisuels et les diffuseurs télévisuels sont amenés à collaborer, et prend en compte les institutions d'encouragement (telles que Cinéforum ou Zürcher Filmstiftung) qui pourraient bénéficier d'investissements directs de la part de ces services en vertu de l'article 24c, al. 2, lettre e de la nouvelle LCin. Un détail juridique mérite néanmoins d'être clarifié afin de garantir l'éligibilité des fonds régionaux reconnus (voir ci-après).

Par contre, nous pensons que le seuil de 60 minutes appliqué de manière générale dans l'OQICin n'est pas pertinent, que ce soit pour les films et séries éligibles pour remplir le quota de films européens ou dans le cadre des investissements obligatoires. Ce seuil exclut de fait un grand nombre de productions qui, pourtant, seraient légitimement d'intérêt tant pour les entreprises astreintes dans le

cadre de la loi que pour les sociétés de productions suisses. Nous pensons notamment aux documentaires de télévision dont la durée usuelle est de 52 minutes. De plus, le seuil de 60 minutes ne tient pas compte de l'évolution de l'audiovisuel contemporain où les formats et durées conventionnels sont de plus en plus diversifiés et les frontières entre les genres de plus en plus poreuses. Afin de libérer le plein potentiel des créatrices et créateurs de films et de séries suisses, il nous paraît indispensable de ne pas fixer de seuil de minutage dans l'ordonnance.

Dernier point qui n'a pas été pris en compte dans la nouvelle ordonnance : **l'obligation d'archivage**.

À l'article 63 de l'OECin, il est précisé ce qui suit :

Le bénéficiaire d'une aide financière fédérale à la réalisation est tenu de faire parvenir à la fondation «Cinémathèque suisse» les fichiers de base ayant servi à la production de la version finale du film (masterfile).

Dans un souci de préservation du patrimoine cinématographique et audiovisuel, il nous paraît opportun d'ajouter une obligation similaire dans l'OQICin.

Commentaires par article :

Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) :

S'agissant essentiellement de modifications visant à harmoniser les nouvelles pratiques induites par la mise en œuvre de la LCin modifiée et de la nouvelle ordonnance OQICin, la CFC n'a pas de commentaire particulier.

Ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Art. 1 : Pas de commentaire

Art. 2 :

2b : La définition de *docus-soap* n'est pas claire dans la littérature. Nous proposons de supprimer cette notion.

Art. 3 : Pas de commentaire (hormis en français le terme *d'offre cinématographique* (voir note de fin)

Art. 4 :

1a) L'alinéa 1 lettre a stipule que les services de télévision et les services à la demande sont exemptés de l'obligation si leur chiffre d'affaires "en rapport avec leur offre cinématographique en Suisse" est inférieur à 2,5 millions de francs par année civile. Dans les explications, il est indiqué qu'il y a ici un changement par rapport à la loi actuelle sur la radio et la télévision, il y a une augmentation de 1 à 2,5 millions. Or, la formulation de l'ORTV est plus ouverte, puisqu'elle stipule que les diffuseurs ne sont pris en compte que si leurs charges d'exploitation annuelles sont supérieures à 1 million de CHF.

La mention "en rapport avec leur offre cinématographique" peut en outre entraîner des difficultés de délimitation. Nous proposons donc que l'article 4, alinéa 1, lettre a soit reformulé comme suit :

"Les services de télévision et les services à la demande sont exemptés des obligations s'ils réalisent en Suisse un chiffre d'affaires inférieur à 2,5 millions de francs par année civile".

Art 5 :

d) Une entreprise qui adresse de la publicité ciblée au public suisse et qui propose en même temps des films est désormais soumise à l'obligation. Et ce, même si la publicité n'est pas diffusée en lien avec l'offre de films.

L'article 5d devrait donc être modifié comme suit :

d) le public visé par la publicité, notamment celle qui est diffusée en relation avec l'offre de films.

Art 6:

Comme énoncé plus haut, nous sommes d'avis de supprimer la durée minimale de 60 minutes qui exclut de fait bon nombre de formats actuels.

Art. 7 : Pas de commentaire

Art. 8: Pas de commentaire

Art. 9 : Pas de commentaire

Art. 10 :

Nous saluons cet article qui garantit l'indépendance des sociétés de production suisse

Art. 11:

Comme énoncé plus haut nous proposons la suppression de la notion de durée par genre. Il semble d'ailleurs que le législateur lui-même ait voulu corriger cet aspect en rédigeant la lettre d qui autoriserait par exception les court-métrages à condition toutefois qu'ils soient conçus pour une exploitation en salle ou en festival. Cette proposition nous paraît trop restrictive et pénalise en particulier les nouveaux formats. L'article pourrait être modifié comme suit :

*Seules sont imputables les dépenses au sens de l'art. 24c, al. 1 et 2, let. a à c, LCin affectées aux productions **éligibles au sens de l'art. 2 de la présente ordonnance.***

Les alinéas a, b, c et d seraient supprimés.

Art. 12 : Pas de commentaire

Art. 13 :

Die Formulierung in Art. 13 unterscheidet nicht zwischen Zahlungen gestützt auf obligatorische und freiwilliger Kollektivverwertung. In der Schweiz werden die linearen Senderechte seit mehr als 30 Jahren aufgrund einer vertraglichen Regelung zwischen den Produzierenden und Drehbuchschaffenden und Regieführenden der freiwilligen Kollektivverwertung unterstellt. Diese sogenannte «Vorbehaltsklausel (clause de réserve)» ist Bestandteil der Branchen-Musterverträge, welche regelmässig von allen Beteiligten ausgehandelt werden.

Weltweit ist zu beobachten, dass die neuen globalen Produktionsakteure mit Buy-out-Verträgen solche vertraglichen Mechanismen zu unterlaufen versuchen. In der EU soll Art. 18 der Richtlinie über das Urheberrecht des digitalen Binnenmarktes fairere Marktregeln für Urheber:innen gewährleisten. Kein anderes europäisches Land sieht die Anrechenbarkeit von Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften vor. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Anrechenbarkeit gemäss Art. 13 so eingeschränkt wird, dass sichergestellt ist, dass die branchenüblichen Musterverträge eingehalten werden.

À cet effet nous proposons de reprendre la formulation de Cinésuisse :

Art. 13a P-OQICin

Versement des rémunérations dues aux sociétés de gestion agréées

(art. 24c, al2, let a. LCin)

*Les versements aux sociétés de gestion suisses sont imputables s'ils concernent des films d'origine suisse éligibles **et si les contrats entre l'auteur et la société de production, ainsi que les contrats***

entre le tiers indépendant, respectivement la détentrice de droits en aval et le service de diffusion télévisée, respectivement le service à la demande, comportent les clauses de réserve usuelles figurant dans les contrats de branche suisses concernant l'exercice des droits de diffusion et de mise à disposition par les sociétés de gestion. Les versements forfaitaires ne sont pas imputables.

Art. 14 : Pas de commentaire

Art. 15 : Pas de commentaire

Art. 16 :

16d) Il convient de veiller à ce que les fonds d'encouragement du cinéma reconnus en Suisse ne soient pas exclus, notamment ceux qui ont le statut de fondation privée comme Cinéforum ou la Zürcher Filmstiftung, qui ne disposent pas explicitement d'une voie de recours juridique sur les décisions d'attribution, à moins de saisir l'autorité de surveillance des fondations. Si nous estimons qu'il est judicieux que, par mesure de transparence, les décisions de rejet d'une demande d'attribution fasse l'objet d'une justification délivrée par l'institution concernée, nous estimons par contre que la mention d'une éventuelle voie de recours juridique dans la lettre de refus doit être laissée à la libre appréciation de chaque fonds. De plus un éventuel recours ne doit pouvoir porter que sur une erreur de procédure et non sur des décisions liées au contenu de la demande. Nous proposons de modifier la lettre d comme suit :

d. elles adressent une justification aux entreprises ayant vu leur demande d'encouragement rejetée et leur offrent la possibilité de demander l'examen de la décision par une instance supérieure.

Art. 17: Pas de commentaire

Art 18: Pas de commentaire

Art 19 :

19.1 La base légale est claire en soi : les entreprises qui projettent des films en Suisse doivent consacrer 4% de leurs recettes brutes à la création cinématographique suisse indépendante ou verser une taxe de remplacement. Il faut donc partir du principe que l'ensemble du programme d'une entreprise doit être pris en considération. La loi actuelle ne prévoit pas la possibilité de procéder à une déduction en pourcentage si la preuve est apportée que les recettes brutes sont majoritairement réalisées sans offres de films imputables.

Nous proposons la formulation suivante:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten
¹*-Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt. wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.*

²*Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:*

a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.

b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.

c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Art 20: Pas de commentaire

Art 21: Pas de commentaire

Art 22 : Pas de commentaire

Art 23 : Pas de commentaire

Art 24 : Pas de commentaire

Art 25 : Pas de commentaire

Art 26 : Pas de commentaire

Art 27 :

Une nouvelle fois se pose la question de la pertinence de la mention de durée de 60 minutes. Il nous semble que, pour avoir des statistiques complètes, toute œuvre audiovisuelle concernée devrait faire l'objet d'une annonce, quelle que soit sa durée.

Art 28 à 40 Pas de commentaire particulier

Terminologie dans la version française :

Dans la version française la notion de *Filmangebot* est traduite par *Offre cinématographique*. Or cette terminologie est restrictive et porte à confusion. Nous serions d'avis de la remplacer par les termes suivants : *Offre cinématographique et/ou audiovisuelle* qui nous paraissent mieux refléter la volonté du législateur.

D'avance nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et restons à votre disposition pour tout complément d'information.

Dans l'attente des résultats de cette consultation et des décisions qui seront prises in fine, nous vous transmettons, Monsieur le Conseiller Fédéral, Madame la Directrice de l'Office Fédéral de la Culture, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Pour la Commission Fédérale du Cinéma
Le Président
Gérard Ruey



Département Fédéral de l'Intérieur
Office fédéral de la Culture
Hallwylstrasse 15
3003 Berne

Par email :
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Genève, le 6 février 2023

Réponse à la consultation sur les ordonnances de la Loi sur le Cinéma OCin & OQICin

Monsieur le Conseiller Fédéral,
Madame, Monsieur,

Le 2 novembre 2022, vous avez ouvert la consultation sur les modifications de l'Ordonnance sur le Cinéma (OCin) ainsi que la nouvelle Ordonnance sur le quota de films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin) qui entreront en vigueur en 2024. En tant que fonds régional contribuant de manière significative à l'encouragement de l'audiovisuel en Suisse, nous vous remercions de l'opportunité de donner notre avis.

De manière générale, il convient de saluer le travail de l'Office Fédéral de la Culture qui propose ici deux ordonnances qui, à notre avis, répondent globalement aux enjeux concrets liés à la mise en œuvre de la modification de la Loi sur le Cinéma adoptée par le peuple le 15 mai 2022.

Pour rappel, l'audiovisuel européen traverse depuis plusieurs années une transformation fondamentale avec l'arrivée notamment des plateformes de streaming sur le terrain à la fois de la diffusion d'œuvres audiovisuelles, mais également sur celui de la production. Celle-ci bouleverse les équilibres historiques qui sous-tendaient l'économie circulaire de l'audiovisuel, dans laquelle les fonds publics majoritaires permettent à une multitude de sociétés de productions localement ancrées de créer des œuvres diversifiées, dans le respect du droit d'auteur et avec la garantie de la préservation exhaustive de notre patrimoine audiovisuel. Afin de maximiser les opportunités apportées par les plateformes de streaming tout en protégeant l'industrie audiovisuelle de ses effets pervers, la plupart des pays d'Europe se sont dotés d'outils législatifs qui imposent notamment des quotas de films européens dans les programmes, ainsi que des obligations d'investissement pour les services audiovisuels et télévisuels. La Suisse en a fait autant avec la modification de la Loi sur le Cinéma. Les enjeux de la mise en œuvre de la loi sont notamment : la défense de l'indépendance des sociétés de production ; la protection du droit d'auteur ; une flexibilisation des normes et des critères formels afin de maximiser le potentiel créatif offert

CINÉFORUM

Fondation romande
pour le cinéma

par les nouveaux canaux de diffusion et de production ; la sauvegarde de notre patrimoine audiovisuel.

Sur le premier enjeu, l'ordonnance protège bien l'indépendance des sociétés de production avec lesquelles les services audiovisuels et les diffuseurs télévisuels sont amenés à collaborer (notamment l'article 12), de même que les institutions d'encouragement telles que Cinéforum qui pourraient bénéficier d'investissements directs de la part de ces services en vertu de l'article 24c, al. 2, lettre e de la nouvelle LCin. Cela pourrait avoir du sens notamment par exemple pour des diffuseurs télévisuels français qui pourraient légitimement préférer investir auprès de Cinéforum et donc dans la production romande et majoritairement francophone, plutôt que de payer la taxe de remplacement. Il en va de même pour les télévisions allemandes et italiennes qui ont des fenêtres publicitaires en Suisse. Quelques détails juridiques méritent d'être clarifiés afin de garantir l'éligibilité des fonds régionaux reconnus tels que Cinéforum, que nous détaillons ci-dessous.

En ce qui concerne la protection des droits d'auteur, la base proposée à l'Art. 13 est bonne mais nous pensons au vu des pratiques que nous observons à l'international qu'il convient d'introduire des protections supplémentaires afin de limiter les possibilités de « buy out » notamment des plateformes de streaming.

Enfin, nous pensons que le seuil de 60 minutes appliqué de manière générale dans l'OQICin n'est pas pertinent, que ce soit pour les films et séries éligibles pour remplir le quota de films européen ou dans le cadre des investissements obligatoires. En effet ce seuil qui ne correspond à aucune norme dans la branche exclut de fait un grand nombre de productions qui pourtant seraient légitimement d'intérêt tant pour les entreprises astreintes dans le cadre de la loi que pour les sociétés de production suisses.

À titre d'exemple, bien que la SSR-SRG ne soit pas formellement soumise à ces mêmes obligations dans le cadre de la LCin, ces obligations lui incombent de manière analogue via la concession. Il est généralement considéré que les investissements de la SSR-SRG et de ses unités d'entreprise dans le cadre du Pacte de l'Audiovisuel correspondent par analogie aux investissements obligatoires auxquelles les diffuseurs télévisuels sont astreints. Or le Pacte de l'Audiovisuel permet la production d'un éventail large de formats notamment les documentaires de télévision (habituellement de 52 minutes), les courts-métrages non-destinés aux salles ou aux festivals, les web-séries, de même que les expériences numériques.

À notre avis le seuil de 60 minutes ne tient pas compte de l'évolution de l'audiovisuel contemporain où les formats et durées conventionnels sont de plus en plus diversifiés et les frontières entre les genres de plus en plus poreuses. Afin de libérer le plein potentiel des créatrices et créateurs de films et de séries suisses, il nous paraît indispensable de ne pas fixer de seuil de minutage dans l'ordonnance. Par souci de cohérence, il convient de supprimer ce seuil tant pour les quotas d'œuvres européennes que pour les obligations d'investissement, afin que les œuvres produites dans le cadre des obligations d'investissement puissent être diffusées en comptant également pour le quota d'œuvres européennes.

En principe, la loi et l'ordonnance prévoient deux types de productions qui répondent à l'obligation d'investissement : les productions indépendantes et les films de commande. Pour la première catégorie, les sociétés de production qui développent ces projets ont en principe un degré d'indépendance suffisant qui justifie l'éligibilité de ces projets aux fonds d'encouragement de l'audiovisuel, tandis que les films de commande en sont exclus. Cette distinction est pertinente à nos yeux, mais il convient de garantir dès lors que tous les types d'œuvres éligibles pour les soutiens des fonds d'encouragement reconnus en

CINÉFORUM

Fondation romande
pour le cinéma

Suisse, et non seulement à l'OFC, puissent être également éligibles en dépenses imputables pour les entreprises astreintes aux obligations d'investissement dans le cadre de la loi. Par exemple, si Netflix était intéressé par un projet de documentaire de télévision unitaire de 52 minutes coproduit par la RTS dans le cadre du Pacte de l'Audiovisuel, et donc éligible pour le soutien complémentaire à la réalisation de Cinéforum, il serait contreproductif à notre avis que l'investissement dans la production de ce projet et/ou sa diffusion dans le catalogue de Netflix ne puisse pas être éligible dans le cadre de l'OQICin. Cela provoquerait une inégalité d'opportunité parmi les projets audiovisuels.

En contrepartie, pour éviter l'éligibilité de films institutionnels, généralement courts, dans le cadre des films de commande éligibles, il nous paraît judicieux d'exclure explicitement ce type de films à l'Art. 2.

Commentaire par article

Ordonnance sur le cinéma (OCin)

S'agissant essentiellement de modifications visant à supprimer des redondances liées au fait que la gestion des obligations pour les entreprises de production et les services audiovisuels sont désormais réglés dans la nouvelle OQICin, nous n'avons qu'un seul commentaire à faire sur les modifications à cette ordonnance qui nous paraissent adéquates.

Art. 18.

La prise en considération élargie des différentes facettes de l'audiovisuel suisse parmi les membres de la commission fédérale du cinéma est à saluer. Nous regrettons par contre la suppression de l'alinéa 2 qui garantissait une représentation des autorités culturelles des cantons. Les fonds régionaux financés par les cantons sont des partenaires essentiels de l'encouragement de la production audiovisuelle. Leur participation à la Commission fédérale du Cinéma est pertinente.

Ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Art. 2.

L'alinéa 1 mentionne les « films expérimentaux » parmi les films éligibles, bien que cette catégorie n'existe pas dans l'encouragement du cinéma de l'OFC. Les films expérimentaux sont également mentionnés dans l'Art. 11. Nous demandons que cette catégorie soit supprimée et qu'en lieu et place une formulation plus ouverte soit adoptée. Ainsi, de nouvelles formes d'œuvres audiovisuelles pourront être éligibles même sans être explicitement nommées en tant que catégorie. Nous proposons donc la modification suivante :

*1 Sont considérés comme films éligibles les films relevant **notamment** des catégories films documentaires, films de fiction, **ou** films d'animation ~~ou films expérimentaux~~, y compris les séries au sens de l'art. 2, al. 1, LCin.*

Dans la formulation actuelle qui admet les films de commande comme éligibles, les films institutionnels qui ne sont pas strictement publicitaires mais qui promeuvent l'image d'une institution ou d'une entreprise serait éligibles. À notre avis, seules les productions à valeur culturelle doivent être éligibles, et nous proposons donc d'ajouter à l'alinéa 2 :

g. les films institutionnels.

CINÉFORUM

Fondation romande
pour le cinéma

Art. 3.

Les termes "offre cinématographique", "service de diffusion télévisuelle" et "service à la demande" sont utilisés ici. De notre point de vue, la notion d'offre cinématographique n'est pas encore claire. Dans l'article 3, le terme est associé aux films éligibles. Or, l'article 19 utilise le terme « offres ne comprenant pas de films éligibles ». Une clarification s'impose à cet égard.

La notion de "service de télévision" englobe également l'offre de télévision en différé. L'article 4 alinéa 2 lettre b exclut pourtant les offres en différé comme Zattoo ou Wilmaa. Les fournisseurs devraient cependant toujours être pris en compte lorsqu'ils proposent, en parallèle d'offres en différé, des programmes ou des services à la demande.

Au vu de l'art. 3 let. c et des explications y afférentes, la question se pose de savoir dans quelle mesure YouTube, par exemple, est couvert. YouTube propose différentes offres ; outre une plateforme de contenu généré par l'utilisateur, YouTube propose également une VOD classique financée par la publicité. Cette offre doit entraîner une obligation d'investissement. Dans les explications, il est mentionné que les "services qui se contentent d'offrir une plateforme à des tiers (user generated content), mais qui ne sélectionnent pas eux-mêmes les contenus audiovisuels" ne seraient pas couverts. Ici aussi, le principe devrait être que l'obligation d'investissement s'applique à ceux qui proposent des films dans le programme ou à la demande.

Art. 4.

L'alinéa 1, lettre a. stipule que les diffuseurs télévisuels et les services audiovisuels à la demande sont exemptés de l'obligation si leur chiffre d'affaires « en rapport à l'offre de films en Suisse » est inférieur à 2,5 millions de francs par année civile. Dans le rapport explicatif, il est indiqué qu'il y a ici un changement par rapport à la LRTV en vigueur, il y a une augmentation de 1 à 2,5 millions. Or, la formulation de l'ORTV est plus ouverte, puisqu'elle stipule que les diffuseurs ne sont concernés que si leurs charges d'exploitation annuelles dépassent 1 million de francs. La mention « en rapport avec leur offre de films en Suisse » peut en outre entraîner des difficultés de délimitation. Nous proposons la modification suivante :

*Art. 4 Services de diffusion télévisuelle et services à la demande exemptés
(art. 24a, al. 3, et 24e, al. 2, LCin)*

1 Sont exemptés des obligations visées aux art. 24a à 24f LCin les services de diffusion télévisuelle et les services à la demande :

*a. dont l'offre cinématographique en Suisse génère un **le** chiffre d'affaires **en Suisse est** inférieur à 2,5 millions de francs par année civile;*

Art. 5.

Nous sommes d'avis qu'une entreprise qui adresse de la publicité au public suisse et qui propose en même temps des films et séries dans son offre est désormais soumise à l'obligation. Et ce, même si la publicité n'est pas présentée en lien direct avec l'offre de films ou de séries. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 5 Services de diffusion télévisuelle et services à la demande ayant leur siège à l'étranger

(art. 24a, al. 2, et 24b, al. 2, LCin)

*Pour évaluer si une entreprise ayant son siège à l'étranger cible le public suisse avec son offre cinématographique **de films ou de séries**, les critères à prendre en compte sont:*

*a. le choix thématique des films ou séries proposés et l'orientation des autres contenus médiatiques, ainsi que la manière de présenter l'offre cinématographique **de films ou de séries**;*

CINÉFORUM

Fondation romande
pour le cinéma

b. les prix et les modes de paiement proposés pour l'offre cinématographique ~~de films ou de séries;~~

c. l'origine des annonceurs ; et

d. le public visé par la publicité, ~~notamment celle qui est diffusée en relation avec l'offre de films.~~

Art. 6.

Comme mentionné en préambule, le seuil minimal de 60 minutes exclut de fait un grand nombre de films du quota d'œuvres européennes, rendant ces œuvres moins attractives pour les services audiovisuels et les diffuseurs télévisuels. Cela concerne notamment les documentaires dit « de télévision » qui ont une durée habituelle de 52 minutes, et qui trouvent un public important non seulement à la télévision, mais notamment aussi sur les plateformes de streaming. Il en va de même pour les courts-métrages. La promotion de la relève sera entravée par ce seuil. Les web-séries avec des épisodes courts seraient également exclus, ce qui nous paraît regrettable. Notons également que les séries ne sont pas mentionnées. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 6 Films européens

(art. 24a, al. 1, LCin)

*Sont considérés comme des films européens les films **œuvres audiovisuelles** éligibles d'une durée minimale de 60 minutes qui remplissent une des exigences suivantes:*

Art. 7.

Si le seuil de 60 minutes est abandonné, l'alinéa 2 n'est plus nécessaire, le décompte par titres est suffisant. Nous proposons donc de biffer l'alinéa 2 :

~~*2 Si le catalogue de films se compose à plus d'un tiers de films de moins de 60 minutes, il est possible d'effectuer le calcul sur la base de la durée des films.*~~

Art. 10.

Nous saluons la définition de l'indépendance présentée ici. Les nouvelles dispositions de la loi sur le cinéma ont pour but de garantir l'indépendance des sociétés de production et d'établir des règles claires en la matière. L'exigence selon laquelle les sociétés de production doivent produire des films en Suisse depuis plus de deux ans correspond notamment à une pratique de longue date. L'indication selon laquelle une entreprise n'est déjà plus indépendante lorsqu'elle travaille exceptionnellement pendant 2 ou 3 ans sur une grosse production de commande ne devrait pas conduire à ce qu'une entreprise de production perde immédiatement son statut d'indépendance. Même sans cette exigence, l'alinéa 1 garantit que les entreprises qui sont sous l'influence trop importante d'un fournisseur ne sont pas considérées comme indépendantes. Nous proposons donc de supprimer l'art. 10, al. 2, let. d, sans le remplacer :

2 Les sociétés de production doivent en outre:

...

~~*d. avoir produit en moyenne durant les deux dernières années au plus 50 % de leurs films comme des films de commande pour le même service de diffusion télévisuelle, le même service à la demande ou la même entreprise de médias.*~~

Art. 11.

Comme mentionné en préambule, les seuils de minutage proposés dans cet article sont problématiques, car ils excluent un grand nombre de projets par ailleurs éligibles auprès de fonds d'encouragement de l'audiovisuel reconnus en Suisse. C'est le cas de Cinéforum qui soutient notamment des documentaires de télévision, des courts-métrages non destinés à une exploitation en salles ou en festival, de même que des web-séries à format

CINÉFORUM

Fondation romande pour le cinéma

court et des expériences numériques. Nous signalons également ici que les seuils indiqués dans cet article auraient pour effet que des œuvres éligibles en dépenses imputables pour l'obligation d'investissement ne seraient pas éligibles pour le respect du quota d'œuvres européennes lors de leur diffusion. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 11 Dépenses imputables affectées à des films

*Seules sont imputables les dépenses au sens de l'art. 24c, al. 1 et 2, let. a à c, LCin affectées aux productions **éligibles au sens de l'art. 2 de la présente ordonnance.***

suivantes:

a. ~~films de fiction, documentaires et films expérimentaux d'une durée d'au moins 60 minutes;~~

b. ~~séries comportant au moins deux épisodes et présentant une durée totale d'au moins 100 minutes;~~

c. ~~films d'animation d'une durée d'au moins 5 minutes;~~

d. ~~films conçus pour une exploitation en salle ou dans un festival de cinéma.~~

Art. 13.

La Suisse est le seul pays européen à permettre l'imputation des rémunérations de droits d'auteur dans les dépenses d'investissement. Ces rémunérations ne sont pas qualifiées et peuvent être aussi bien obligatoires que contractuellement convenues. Or, on constate que les nouveaux arrivants dans la production font pression sur leurs partenaires suisses pour obtenir des contrats de « buy-out », c'est-à-dire cession de tous les droits, tous types d'exploitation, pour tous les territoires, sans limite de temps.

La production suisse a trouvé depuis des décennies un consensus autour des contrats et des rémunérations. Les associations de producteurs, les représentants des autrices et auteurs, ainsi que les sociétés de gestion (de droits d'auteur) ont élaboré des contrats-modèles largement appliqués concernant les rapports entre les autrices/auteurs et productrices/producteurs. On y prévoit la rémunération des autrices/auteurs par le biais des sociétés de gestion pour la diffusion télévisuelle et d'autres exploitations (« clause de réserve »). Les producteurs reportent la rémunération des autrices/auteurs en fonction de l'exploitation des œuvres sur les utilisateurs finaux (les TV et les plateformes) ; ils n'ont donc pas à s'en préoccuper à un moment critique du processus (phase de développement et de réalisation). Les autrices/auteurs ont la certitude que leurs droits sont gérés équitablement et efficacement par les sociétés de gestion qui leur appartiennent : il s'agit de coopératives dont ils sont membres et à qui elles/ils transfèrent à titre fiduciaire leurs droits d'exploitation. Ce système contractuel est appliqué et très bien accepté par les services de diffusion télévisée. Les contrats de production conclus en Suisse permettent également la rémunération des exploitations étrangères par des sociétés de gestion partenaires, notamment en France, en Belgique et au Canada francophone, sans mentionner d'autres territoires.

La pratique contractuelle du « buy-out », importée notamment des Etats-Unis, pourrait déséquilibrer l'économie particulière de ce secteur : priver les autrices/auteurs de revenus importants et amener des difficultés de financement aux sociétés de production à un moment critique du processus de fabrication des films. Les conditions sociales des autrices/auteurs n'en seraient que davantage fragilisées. En effet, les fédérations de scénaristes et réalisateurs européennes ont largement constaté que le « buy-out » est financièrement désavantageux pour les autrices/auteurs. Les premiers constats en Suisse corroborent ce constat. Notons aussi que dans les pays où le « buy-out » est un standard, il est généralement contrebalancé par des accords de type syndical qui sont inexistantes en suisse.

CINÉFORUM

Fondation romande pour le cinéma

Notons que la récente modification de la Loi Fédérale sur le droit d'auteur et les voisins (LDA) a introduit une rémunération obligatoire des autrices/auteurs dans le domaine de la vidéo à la demande consommée en Suisse. Tel n'est toutefois pas le cas pour la diffusion linéaire télévisuelle, et tel n'est pas le cas dans des pays d'exportation très importants pour les films et séries romands où le mode rémunérateur des autrices/auteurs repose entièrement sur des mécanismes contractuels. La « clause de réserve » contractuelle est une condition impérative pour participer aux modes de rémunération dans ces pays pour toute exploitation, linéaire (TV) et délinéarisée (vidéo à la demande). Un contrat « buy-out » y interdira l'accès pour les scénaristes, réalisatrices et réalisateurs de productions suisses, ce qui pénalisera tout particulièrement les productions francophones. Pour les coproductions CH/FR, la clause de réserve ne devrait pas poser de problème (cf. note sur la France en fin de document).

On peut donc s'interroger ce qui justifierait la possibilité d'imputer des rémunérations versées aux sociétés de gestion de manière générale, puisque les nouveaux acteurs ne semblent pas vouloir respecter les usages de rémunération des autrices/auteurs pratiqués en Suisse. On manquerait le but même du dispositif accepté en votation populaire, c'est-à-dire d'amener les nouveaux acteurs entrant dans le paysage audiovisuel suisse à respecter certaines règles.

A défaut d'une contrainte, on amènerait ainsi une incitation des nouveaux acteurs à se conformer aux usages contractuels et rémunérateurs des autrices/auteurs et des sociétés de production. Nous proposons donc la modification suivante :

*Art. 13 Versement des rémunérations dues aux sociétés de gestion agréées
(art. 24c, al. 2, let. a, LCin)*

*Les versements aux sociétés de gestion suisses sont imputables s'ils concernent des films d'origine suisse éligibles **et si les contrats entre l'auteur et la société de production, ainsi que les contrats entre le tiers indépendant, respectivement la détentrice de droits en aval et le service de diffusion télévisée, respectivement le service à la demande, comportent les clauses de réserve usuelles figurant dans les contrats de branche suisses concernant l'exercice des droits de diffusion et de mise à disposition par les sociétés de gestion.** Les versements forfaitaires ne sont pas imputables.*

Art. 14.

Cette disposition permet aux diffuseurs télévisuels de faire de la publicité pour le cinéma suisse et d'autres choses similaires jusqu'à un maximum de 500'000 francs. L'alinéa 2 précise que le décompte doit se faire « aux taux usuels du marché ou de la branche ». Jusqu'à présent, les taux usuels dans la branche étaient très défavorables, c'est pourquoi il convient désormais de se concentrer uniquement sur les taux usuels du marché, la référence aux taux usuels de la branche devant être supprimée :

*Art. 14 Dépenses de promotion et de médiation des services de diffusion télévisuelle
(art. 24c, al. 2, let. d, LCin)*

1 ...

2 Les dépenses visées aux let. a à c qui ne prennent pas la forme d'une prestation en espèces sont imputables aux tarifs usuels du marché ~~ou du secteur~~. Sont déduites les éventuelles contreparties fournies par les organisations visées à la let. c.

Art. 15.

Lors des débats parlementaires, l'article 24c de la LCin a été volontairement amendé pour élargir le champ d'application de l'obligation d'investissement au-delà de la production audiovisuelle pure, mais d'inclure également la promotion du cinéma suisse et de la

CINÉFORUM

Fondation romande
pour le cinéma

culture cinématographique suisse, ce qui est notamment bien défini dans l'Art. 14 de la présente ordonnance. Pour souci de cohérence, il conviendrait de ne pas limiter l'utilisation de contributions versée à des institutions d'encouragement du cinéma reconnues à la seule production audiovisuelle. En effet, les fonds régionaux tels que Cinéforum ou la Zürcher Filmstiftung ont également des mécanismes de soutien pour la promotion et la distribution de films, par exemple. Il serait dommage d'empêcher l'usage de contributions de services à la demande ou de diffuseurs télévisuels pour ces buts. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 15 Dépenses affectées à des institutions d'encouragement du cinéma reconnues (art. 24c, al. 2, let. e, LCin)

1 Sont imputables au titre de dépenses affectées aux institutions d'encouragement du cinéma les contributions qui sont versées à des institutions d'encouragement reconnues, et intégralement utilisées pour la promotion de scénarios ou le développement et la production de projets cinématographiques d'auteurs au sens de l'art. 2, al. 2, let. a, LCin.

Art. 16.

L'art. 16 al. 1 let. d stipule qu'un fonds d'encouragement ne peut être reconnu que si sa décision peut être examinée par une instance supérieure. Depuis plusieurs années déjà, il n'existe plus de contrôle matériel d'une décision au niveau fédéral, la possibilité de recours se rapportant exclusivement aux erreurs de droit. Il est surprenant que la Confédération impose aux fonds d'encouragement du cinéma des exigences plus élevées que celles qu'elle propose elle-même.

Il convient donc de veiller à ce que les fonds d'encouragement du cinéma reconnus en Suisse ne soient pas exclus, notamment ceux qui ont le statut de fondation privée comme Cinéforum ou la Zürcher Filmstiftung, qui ne disposent pas explicitement d'une voie de recours juridique sur les décisions d'attribution, au-delà de l'autorité de surveillance des fondations. Par ailleurs nous estimons que la mention d'une éventuelle voie de recours juridique dans la lettre de refus doit être laissée à la libre appréciation de chaque fonds. C'est l'existence d'une voie de recours qui importe et non la manière dont celle-ci est communiquée. Nous proposons donc de biffer la lettre d.

Art. 16 Reconnaissance des institutions d'encouragement du cinéma

1 Sont reconnues par l'OFC les institutions d'encouragement du cinéma qui remplissent les conditions suivantes:

- a. elles appliquent des critères de qualité pour sélectionner les films qu'elles entendent promouvoir;*
- b. elles opèrent cette sélection en toute autonomie, échappant à l'influence des entreprises soumises à l'obligation d'investir ou des entreprises produisant ou exploitant elles-mêmes des films, ou ayant des liens organisationnels ou financiers avec de telles entreprises;*
- c. elles appliquent une procédure équitable et transparente d'attribution des contributions d'encouragement;*
- d. ~~elles adressent une justification aux entreprises ayant vu leur demande d'encouragement rejetée et leur offrent la possibilité de demander l'examen de la décision par une instance supérieure.~~*

Art. 19.

La base légale est claire en soi : les entreprises qui offrent des films en Suisse doivent consacrer 4% de leurs recettes brutes à la création audiovisuelle suisse indépendante ou verser une taxe de remplacement. Il faut donc partir du principe que l'ensemble du programme d'une entreprise doit être pris en considération. La possibilité de procéder à une déduction en pourcentage si la preuve est apportée que les recettes brutes sont

CINÉFORUM

Fondation romande
pour le cinéma

majoritairement réalisées sans offre de films imputables n'est pas prévue dans la loi actuelle. Nous proposons donc la modification suivante de l'article 19 :

Art. 19 Recettes brutes déterminantes pour les entreprises proposant plusieurs offres cinématographiques indépendantes

~~1 Une déduction en pourcentage est appliquée pour les services de diffusion télévisuelle présentant plusieurs programmes indépendants et les services à la demande proposant plusieurs catalogues de films indépendants, **les recettes brutes de toutes les offres de films sont prises en compte**, s'ils attestent qu'ils tirent leurs recettes brutes pour l'essentiel d'offres ne comprenant pas de films éligibles. La déduction est calculée en fonction de la part des charges d'exploitation dévolue aux offres sans films éligibles par rapport au total des charges d'exploitation.~~

~~2 Est considérée comme indépendante une offre cinématographique qui se distingue clairement des autres offres du même fournisseur et qui est perçue comme indépendante par le public. Elle remplit notamment les conditions suivantes:~~

~~a. elle est proposée sur un site Internet indépendant ou diffusée sous la forme d'un programme indépendant;~~

~~b. elle est promue, commercialisée et facturée sous une marque indépendante;~~

~~c. elle peut être consommée indépendamment des autres offres cinématographiques du même fournisseur.~~

Art. 27.

Par souci de comparabilité des données, la liste des informations à communiquer pour les services à la demande devrait être identique à celle qui s'impose aux entreprises de production et de distribution en vertu de l'OCin art. 15.

Par extension aux arguments développés jusqu'ici concernant le seuil de minutage des œuvres éligibles, nous proposons la suppression de la mention d'un seuil de 60 minutes dans cet article. Par ailleurs, un tel seuil provoquerait une limitation dommageable à l'étendue de la collecte de données concernant l'exploitation de films et de séries sur les plateformes de streaming. Ces informations statistiques doivent être complètes. Nous proposons donc la modification suivante :

*Art. 27 Obligation de communiquer les visionnements payés
(art. 24i LCin)*

~~1 Les services à la demande suisses ou étrangers soumis à l'obligation de communiquer visée à l'art. 24i LCin communiquent chaque année les informations suivantes pour tout film visionné d'une durée d'au moins 60 minutes:~~

Remarques complémentaires

Dépôt obligatoire à la Cinémathèque

Bien que la LCin actuellement en vigueur ne le mentionne pas, l'Ordonnance sur l'Encouragement du Cinéma (OECin) impose le dépôt obligatoire à la Cinémathèque de toute œuvre soutenue par l'OFC. Cela démontre bien que l'OFC est en mesure d'imposer des règles même sans avoir une base légale spécifique. Les fonds régionaux et la SSR-SRG par extension imposent la même règle, ce qui garantit une sauvegarde quasiment exhaustive de la production audiovisuelle suisse à ce jour. Avec l'entrée en vigueur des modifications à la LCin le 1^{er} janvier 2024, de nouveaux acteurs vont investir dans la production, et ce parfois sans aucun soutien de l'OFC, des fonds régionaux ou de la SSR-SRG. Afin de garantir la continuité de la préservation de notre patrimoine audiovisuel l'ordonnance OQICIN devrait imposer le dépôt obligatoire à la Cinémathèque pour l'ensemble des œuvres produites dans le cadre de l'obligation d'investissement.

CINÉFORUM

Fondation romande
pour le cinéma

Terminologie

Dans la loi comme dans l'ordonnance, la terminologie en français emploie le mot film comme synonyme pour plusieurs types d'œuvres audiovisuelles, notamment les séries. Comme cela s'est illustré lors des débats parlementaires, cette pratique porte à confusion. Nous recommandons l'usage plus adéquat du terme « œuvre audiovisuelle » dans l'ordonnance afin d'éviter tout malentendu juridique.

De manière similaire, le terme « offre cinématographique » est utilisé dans la loi et l'ordonnance comme englobant bien davantage qu'un programme d'œuvres strictement destinées au cinéma. C'est le cas des séries, mais également des œuvres télévisuelles unitaires, et des œuvres destinées aux plateformes de streaming. Nous recommandons l'usage plus adéquat « offre d'œuvres audiovisuelles » ou « offre de films ou de séries ».

Transférabilité des obligations d'investissement

Dans de nombreux cas les entreprises soumises aux obligations d'investissements et de quota font l'objet de formes juridiques complexes telles que des holdings ou des groupes. Les entités qui facturent directement les abonnements SVOD en Suisse ne sont pas forcément identiques à celles qui seraient compétentes pour coproduire des œuvres audiovisuelles par exemple, bien qu'elles soient liées juridiquement au sein d'un même groupe. Un autre exemple : il existe des chaînes de télévision étrangères qui font de la publicité ciblée pour le public suisse et qui font partie d'une holding qui comprend d'autres entreprises. Inévitablement se posera la question de savoir si une entreprise peut transférer ses obligations à d'autres, ou y répondre au travers des services d'une tierce entreprise. À notre sens, il conviendra de permettre une certaine transférabilité des obligations afin de maximiser l'atteinte de l'objectif premier de la loi, à savoir que les services audiovisuels et les diffuseurs télévisuels investissent dans la création indépendante suisse.

En vous remerciant pour votre attention, nous restons à disposition pour tout complément d'information, et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller Fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Cordialement,

Jacques-André Maire
Président



Stéphane Morey
Secrétaire général





Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur
3003 Bern

stabbstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 6. Februar 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 2. November 2022 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt den Verordnungsentwurf ab, da er zu einschränkend ist und über das revidierte Filmgesetz hinausgeht.

Der sgv hat bereits die Gesetzesänderung zur Umsetzung der europäischen Quote und der Investitionspflicht in das Schweizer Filmschaffen (20.030) abgelehnt und nimmt im Einzelnen zur FQIV wie folgt Stellung. Der Vernehmlassungsentwurf der Verordnung zum Filmgesetz bevorzugt etablierte Produktionsfirmen auf Kosten von kleinen Mitbewerbern und benachteiligt private TV-Sender gegenüber der SRG.

Art. 2 – anrechenbare Filme

Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden. Der Entwurf schränkt die Art der Filme stark ein, die für Investitionen durch TV-Sender und VOD-Anbieter anrechenbar sein sollen. Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" werden explizit ausgeschlossen. Der sgv ist aber der Ansicht, dass auch die Produktion TV gerechter Inhalte zur Stärkung des Produktionsstandortes Schweiz beitragen können. Durch diese Fixierung auf klassische Filmformate wird der Audiovisionsstandort Schweiz unnötig geschwächt. TV-Sender werden gleich doppelt benachteiligt. Ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen sollen der 4% Investitionspflicht unterstehen, ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Die FQIV schliesst den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus. Einnahmen im Zusammenhang mit nicht anrechenbaren Inhalten sollen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

Art. 10 – Unabhängige Dritte

Gemäss Art. 10 FQIV sollen Investitionen nur dann anrechenbar sein, wenn sie an unabhängige Dritte gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme im Durchschnitt der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender oder VOD-Anbieter realisiert haben. Eine solche Einschränkung schliesst neue Unternehmen und / oder kleinere Unternehmen aus. Gerade bei kleinen Unternehmen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine grössere Produktion für einen TV-Sender oder VOD-Anbieter mehr als 50% ihres Produktionsvolumens ausmacht. Für einen Auftraggeber ist es schwierig abzuschätzen, ob das der Fall ist, weshalb er tendenziell kleine Firmen meiden wird, was diese wiederum benachteiligt. Zudem ist nicht ersichtlich, welches die gesetzliche Grundlage im revidierten Filmgesetz für diese Regulierung ist. Der sgv fordert, dass auch kleine Firmen und Start-ups eine Möglichkeit bekommen, sich zu beteiligen.

Art. 12 - Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen

Die maximale Lizenzdauer wird auf 5 Jahre beschränkt, bei Koproduktionen auf 7 Jahre. Bei Auftragsproduktionen ist vorgesehen, dass der Wert der allenfalls bei der Produktionsfirma verbleibenden Rechte 10% der Herstellungskosten nicht überschreiten darf. Verwertungsrechte mit kurzen Laufzeiten haben Finanzierungslücken zur Folge und schränken behindert die Finanzierung grösserer Filmproduktionen mit potentiell internationaler Ausstrahlung. Diese nicht nachvollziehbaren Einschränkungen der Vertragsfreiheit der FQIV benachteiligen somit im Ergebnis auch die unabhängigen Schweizer Produzenten. Das widerspricht dem Gesetzeszweck diametral und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Der sgv fordert, solche Einschränkungen ersatzlos zu streichen. Die Vertragspartner sollen für die jeweilige Produktion ihre Konditionen frei aushandeln können.

Die SRG handelt die Konditionen ihrer Investitionen in das Filmschaffen im Rahmen des Pacte de l'Audiovisuel (https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/documents/Kultur/Pacte_2020-2023_DE.pdf) selbst aus, womit ungleichlange Spiesse geschaffen werden. Eine Schlechterstellung privater TV-Sender und VOD- Anbieter gegenüber der SRG lehnt der sgv ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

Ernen, 09.02.2023

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen sind wir als TV-Weiterverbreiter und als Anbieter von Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

1. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 2 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Verordnungsregelung zugrundeliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverständlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz ausgesprochen haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derar-

tige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFiG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe der Gerichte und nicht des Ordnungsgebers über Verordnungsbestimmungen. Für die Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.

- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFiG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienst» gemäss Art. 24a revFiG (der Wortlaut von Art. 24a revFiG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»). Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFiG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFiG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFiG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden. Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFiG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFiG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen.

2. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

2.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-sharing-Plattformen»).»³ Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».⁴ Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.⁵

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete.⁶ So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen miteinbezogen, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Programm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.⁷ Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des

¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

² Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

³ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

⁴ Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

⁵ Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.⁸

2.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Bei Replay-TV handelt es sich sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein *Zeigen* oder *Anbieten* von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogramminhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehinhalte auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materialien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos.⁹ Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions- und Meldepflicht nach revFiG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldediensteanbieter mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an¹⁰ und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFiG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist.¹¹ Bei Replay-TV spielt die Fernmelde-

⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

⁹ Art. 24 Abs. 3^{bis} FiG

¹⁰ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

¹¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Änderungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

dienstanbieterin in technischer Hinsicht neue Werbung – Replay Ads - ins aufgezeichnete Programm ein¹², die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von einem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten.¹³ Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FiG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFiG.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«~~Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~»

Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«~~Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.»~~

2.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestückung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der vom RTVG ins revFiG überführten Investitionspflicht¹⁴ Fernmeldedienstanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und

¹² Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads auszuswitchen.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 revRTVG

(erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weitersenden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt.¹⁵

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFiG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt¹⁶, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht¹⁷, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung. Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt: In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldediensteanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

2.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hier vor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgemerkt, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet - damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt¹⁸ - einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert angeboten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFiG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert

¹⁵ Art. 2 FMG

¹⁶ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

¹⁸ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte. Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFiG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Verordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen. Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, ~~wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.~~»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

EWgoms
EWCom AG
Mühlebachstrasse 8, 3995 Ernen



Damian Zumstein
CEO



Carlo Arnold
Bereichsleiter Telekommunikation

Par e-mail à stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Office fédéral de la culture OFC
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Berne

Neuchâtel, le 9 février 2023

**Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) ;
nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (OQI-
Cin)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Dans un courrier daté du 2 novembre 2022, vous avez invité les milieux intéressés à prendre position jusqu'au 17 février 2023 sur la modification de l'ordonnance sur le cinéma ainsi que sur une nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (ci-après « projet OQICin »). En tant que fournisseurs de services de diffusion télé et d'applications de Replay-TV, nous sommes directement concernés par les changements envisagés. En particulier, le fait de traiter les fournisseurs de Replay-TV comme de simples transmetteurs de programmes télévisés et fournisseurs de services de stockage n'est en aucun cas compatible avec le message culture soumis au Parlement, ni avec la nouvelle loi sur le cinéma. Étant donné que l'ordonnance révisée sur le cinéma ne doit régler que les obligations de communiquer pour les entreprises de distribution et de projection, nous nous pencherons ci-après exclusivement sur le projet OQICin. Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis et prenons par la présente position dans les délais impartis.

1. Principale critique à l'encontre du projet OQICin

En résumé, nos principales critiques, motivées en détail dans le chiffre 2, sont les suivantes :

- De nombreuses réglementations du projet OQICin présentent un degré de détail dépassant le cadre légal de la LCin révisée, le plus souvent de manière aggravante, ce qui est inadmissible lorsque la disposition légale sur laquelle se fonde la réglementation de l'ordonnance est exhaustive et claire. Cela est étrange et incompréhensible du point de vue du droit public, compte tenu du recours au référendum contre la révision de la LCin dans le cadre duquel 41 % des votants se sont prononcés contre la nouvelle loi. La réglementation prévue à l'art. 8 du projet OQICin est un bon exemple d'une telle « réglementation allant plus loin

que la loi » au niveau de l'ordonnance, les dispositions légales y relatives (art. 24a LCin révisée) étant en soi déjà claires et exhaustives. L'interprétation d'une disposition légale, comme en l'occurrence avec l'art. 8 du projet OQICin, est du ressort des tribunaux et non du législateur en charge de l'ordonnance par le biais de dispositions de l'ordonnance. Le Conseil fédéral n'a tout simplement pas la compétence de légiférer par voie d'ordonnance.

- Le projet d'ordonnance élargit de manière inadmissible le champ d'application au-delà du cadre prévu par la LCin révisée. La Replay-TV n'a jamais constitué un exemple d'application de l'obligation de quota et/ou d'investissement, ni dans le message sur l'encouragement de la culture pour la période 2021 à 2024 (message culture), ni dans les débats parlementaires y relatifs. Il est déconcertant de constater qu'après un peu plus de deux ans, le Conseil fédéral ne sait déjà plus ce qu'il a formulé explicitement dans son « Rapport explicatif pour la procédure de consultation » sur le message culture. Voici pour rappel la citation de la p. 47 portant sur la compréhension du « service à la demande » selon l'art. 24a de la LCin révisée (la formulation de l'art. 24a de la LCin révisée n'a plus été modifiée) : « L'art. 24a P-LCin oblige les diffuseurs de films en ligne à faire figurer 30 % de films européens dans leur catalogue de programmation. Cela correspond au seuil prévu dans la directive SMA de l'UE (al. 1). L'obligation concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs. » C'est clair comme de l'eau de roche et matériellement cohérent, car la Replay-TV est un service d'enregistrement et non une médiathèque accessible en ligne et gérée par une entreprise sur le plan rédactionnel. L'opérateur de Replay-TV ne détermine pas quels contenus audiovisuels sont disponibles à la demande. Même si l'ordonnance prévoit de restreindre à nouveau le groupe cible par une réglementation des exemptions, l'inclusion de la Replay-TV n'est en principe pas couverte par la loi. Selon la LCin révisée, la Replay-TV ou la télévision en différé n'est pas un service électronique à la demande ou par abonnement, ni un programme montrant des films, et n'entre donc pas dans le champ d'application des nouvelles règles.
- La LCin révisée prévoit des exemptions à l'obligation de quota et d'investissement en cas d'offre tierce intégrée (cf. art. 24a, al. 3, let. c et art. 24e, al. 2, let. c de la LCin révisée). La dérogation légale ne prévoit pas d'autres conditions et ne doit pas être complétée par voie d'ordonnance par une « obligation de garant » pour l'entreprise exemptée de la LCin révisée. C'est inacceptable. Il n'existe aucune base légale ni aucune délégation de compétence pour soutenir une telle « coresponsabilité ».

Dans la mesure où le projet OQICin va, sur certains points, plus loin que les règles prescrites par la LCin révisée, le projet est, sur ces points, contraire à la Constitution et au droit fédéral. Il n'est pas acceptable que le Conseil fédéral introduise par voie d'ordonnance des obligations qui contraignent par exemple les fournisseurs de fonctions Replay-TV à des actions qui s'inscrivent dans le cadre de l'« encouragement de la diversité de l'offre cinématographique des services à la demande », parce que la notion de « service à la demande » au sens de l'art. 24a de la LCin révisée doit soudain aussi englober une application Replay-TV. Les obligations et conséquences juridiques correspondantes au niveau du projet OQICin peuvent faire l'objet d'un contrôle accessoire des normes par les tribunaux. Nous demandons donc instamment de retirer ces durcissements de l'ordonnance.

2. Champ d'application et exemption de l'obligation de quota et d'investissement selon la LCin – extensions illicites

2.1. Introduction

Le message culture pour la période 2021-2024¹ approuvé par le Parlement a introduit dans un nouveau chapitre 3a de la loi sur le cinéma, adoptée par le peuple, des dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma. Il s'agit notamment de l'obligation de respecter un quota européen dans l'offre cinématographique (obligation de quota), de consacrer une part des recettes brutes à la création cinématographique suisse indépendante (obligation d'investissement) et de remplir certaines obligations de faire rapport et de communiquer une fois l'enregistrement effectué. Pour les diffuseurs de programmes, la LRTV prévoyait déjà auparavant des obligations correspondantes. Étant donné que la consommation de films se déplace de plus en plus des programmes de télévision linéaires vers la demande individuelle, les entreprises qui proposent des films en Suisse par le biais de services électroniques à la demande ou d'abonnement, appelés « fournisseurs de films en ligne », devraient désormais être incluses dans l'obligation de quota et d'investissement. Cela correspond à la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (directive SMA), qui s'applique aux pays voisins de la Suisse. À l'occasion de la révision, l'obligation d'investir pour les diffuseurs de programmes a été déplacée dans la LCin révisée, tandis que l'obligation de respecter les quotas a été maintenue dans la LRTV.²

« L'obligation de quota concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs). »³ En conséquence, la loi donne pour instruction au Conseil fédéral d'exempter les entreprises de l'obligation de quota lorsque « des offres de tiers sont proposées sans modification ». ⁴ Par conséquent, des exemptions sont également prévues pour l'obligation d'investissement.⁵

L'article 3 du projet OQICin introduit les notions de « service de diffusion télévisuelle » et de « service à la demande ». Le nouveau projet d'ordonnance est lié au fait qu'une entreprise montre ou propose des films en Suisse sous forme électronique.⁶ Ainsi, au-delà de la notion de diffusion des programmes relevant du droit de la radiodiffusion, le « service de diffusion télévisuelle » englobe également les entreprises qui diffusent un programme télévisé en différé. En effet, selon les explications, outre les diffuseurs de programmes, les personnes qui proposent un programme en différé,

¹ Message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2021-2024 du 26 février 2020 (Message culture 2021-2024)

² Message culture 2021-2024, p. 117 et art. 7, al. 2, LRTV révisée

³ Message culture 2021-2024, p. 118

⁴ Art. 24a, al. 3, let. c LCin révisée

⁵ Art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée

⁶ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 2 (films éligibles), p. 3

c'est-à-dire de manière non linéaire, et celles qui retransmettent un programme (de manière linéaire) « montrent » également « des films » au sens de la LRTV.⁷ Ainsi, les entreprises qui retransmettent ou enregistrent un programme télévisé (d'une autre entreprise, donc d'un diffuseur de programmes) et le mettent intégralement à disposition à la demande doivent également être incluses, et donc être soumises au champ d'application des nouvelles dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma selon la LCin révisée. Toutefois, comme ces entreprises ne choisissent pas elles-mêmes la composition de l'offre de films dans le programme télévisé transmis et enregistré, la LCin révisée les a exclues du champ d'application de l'obligation de quota et d'investissement aux articles 24a et 24e de la LCin révisée. L'obligation d'investissement, en particulier, conduirait de facto à une obligation fiscale pure et simple pour ces entreprises.⁸

2.2. Replay-TV

Toutefois, la Replay-TV au sens de l'art. 61a LRTV n'entre a priori pas dans le champ d'application de la LCin révisée. Dans le cas de la Replay-TV, il ne s'agit pas, du point de vue technique et juridique, de *montrer* ou de *proposer* des contenus audiovisuels ou cinématographiques. C'est un service d'enregistrement de contenus de programmes télévisés. Aucun film n'est « proposé » ni « montré ». Le service se contente d'enregistrer les contenus télévisuels sur mandat du client. Dans ce cas, certains programmes de télévision sont enregistrés sur ordre d'un consommateur, stockés pour une durée déterminée et mis à disposition pour être visionnés. Outre la LDA, les conditions-cadres afférentes sont définies par le TC 12. Il n'a jamais été question, lors de la révision de la loi sur le cinéma, que la Replay-TV soit soumise à la LCin révisée (et cela n'a jamais été l'intention du Conseil fédéral à l'origine) et on ne trouve aucune indication à ce sujet dans la documentation, que ce soit dans les travaux préparatoires du message culture, dans le message culture lui-même ou lors des débats parlementaires. La Replay-TV n'a d'ailleurs jamais fait l'objet d'une obligation de quota ou d'investissement en vertu de la LRTV, ni n'a été soumise à l'obligation de communiquer introduite en 2016 pour les exploitations de films en dehors du cinéma.⁹ Cela vaut d'ailleurs aussi pour les enregistrements d'émissions individuelles, ce qui n'est pas considéré comme de la Replay-TV. Selon son libellé, l'obligation d'investissement et de communiquer prévue par la LCin révisée s'applique également aux entreprises qui diffusent des films dans *leurs* programmes ; le législateur a délibérément précisé ce point. Les fournisseurs de services de télécommunication proposant la Replay-TV enregistrent le programme d'un tiers, ce n'est pas *leur* programme. Ils ne peuvent pas non plus influencer la sélection des films contenus dans les programmes enregistrés. Enfin, la révision de la loi sur le cinéma s'inspire fortement de la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (SMA)¹⁰ qui n'englobe pas non plus la Replay-TV.

Comme la Replay-TV n'est pas couverte par la LCin révisée, aucune obligation ne peut être imposée dans le projet OQICin, y compris les obligations d'enregistrement et de faire rapport. De ce fait, la Replay-TV n'est pas non plus soumise à l'exemption prévue à l'art. 4, al. 2, let. b, du projet OQICin et

⁷ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie supérieure, cf. également

⁸ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

⁹ Art. 24 al. 3^{bis} LCin

¹⁰ Message culture 2021–2024, p. 117

la justification donnée à ce sujet dans le rapport explicatif est obsolète. Enfin, il n'est pas nécessaire de s'interroger sur le sens à donner à la mention figurant dans les explications relatives à l'insertion de publicité.¹¹ Dans le cas de la Replay-TV, le fournisseur de services de télécommunication insère sur le plan technique de nouvelles publicités appelées « Replay Ads » dans le programme enregistré¹², les clips publicitaires lui sont fournis par le diffuseur qui les reçoit d'un annonceur. À qui serait cette publicité ? Les explications citent ensuite comme autre cas d'application l'exemption des entreprises qui ont leur siège à l'étranger et qui n'orientent pas spécifiquement leur offre de films vers la Suisse et le public suisse.¹³ C'est cependant faux. En effet, si les entreprises étrangères dont les offres ne visent pas le public suisse étaient simplement exemptées de l'obligation de quota et d'investissement, l'obligation d'enregistrement s'appliquerait tout de même à ces entreprises, ce qui aurait pour conséquence que toutes les entreprises du monde entier dont les services à la demande peuvent être captés en Suisse devraient s'enregistrer auprès de l'OFC ! Il est cependant prouvé que la loi n'a pas été conçue de cette manière. Ces entreprises ne sont en effet pas exemptées, elles n'entrent même pas dans le champ d'application de la loi (cf. libellé des art. 24a, al. 2, et 24e, al. 2 LCin). Il en va de même pour la Replay-TV et les fournisseurs qui proposent une telle fonctionnalité. Il ne s'agit tout simplement pas d'un service à la demande au sens de l'art. 24a de la LCin révisée.

Propositions de SUISSEDIGITAL concernant l'art. 3 du projet OQICin (Définitions complémentaires) ainsi que l'art. 26 du projet OQICin (Exemptions de l'obligation de faire rapport), compte tenu des propositions figurant au chiffre 4 ci-après :

L'art. 3 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« *Service de diffusion télévisuelle* : toute entreprise diffusant des ~~contenus audiovisuels~~ films éligibles dans le cadre de son programme sur lequel elle exerce la responsabilité rédactionnelle, ~~notamment les diffuseurs de programmes de télévision et les entreprises qui diffusent des programmes en différé;~~ »

L'art. 26 let. c du projet OQICin être supprimé sans remplacement :

« ~~les services de diffusion télévisuelle qui proposent à la demande, pendant sept jours au plus, des films tirés de programmes qu'ils ont repris de tiers et diffusés sans modification.~~ »

2.3. Rediffuseurs TV

Les rediffuseurs TV, à savoir les entreprises qui retransmettent un programme mis en place par un tiers, n'assument pas non plus de responsabilité rédactionnelle pour le programme et sa dotation en films et ne composent donc pas non plus de programme télévisé. Dans ce cas, on voit cependant que le législateur a voulu les inclure dans l'obligation d'investissement, puisqu'il mentionne explicitement une telle constellation – des programmes de tiers proposés sans modification – parmi les exemptions de l'art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée. On ne trouve aucune indication à ce sujet dans le

¹¹ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure : « les entreprises qui modifient l'offre du tiers, par exemple en y insérant leur propre publicité, sont soumises aux dispositions de la LCin. »

¹² Selon l'offre, les clients ont également la possibilité de désactiver les Replay Ads en payant un supplément.

¹³ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

matériel législatif ; en particulier, le message culture ne mentionne nulle part, en relation avec l'obligation d'investissement transférée de la LRTV à la LCin révisée,¹⁴ les fournisseurs de services de télécommunication qui ne font que retransmettre des programmes de tiers. De même, en droit de la radiodiffusion, l'obligation de quota et d'investissement, ainsi que d'autres prescriptions relatives à la conception des programmes, ne sont toujours appliquées qu'aux diffuseurs de programme, c'est-à-dire aux entreprises qui créent les programmes et les diffusent (pour la première fois), et non aux entreprises qui retransmettent ensuite les programmes. Ces derniers se contentent de transmettre un programme et sont donc soumis à la loi sur les télécommunications.¹⁵

On peut laisser ouverte la question de savoir s'il s'agit éventuellement d'une erreur rédactionnelle, car les rediffuseurs de programmes télévisés sont explicitement exclus de l'obligation d'investissement par la LCin révisée. Comme ils ne sont soumis ni à l'obligation de quota ni à l'obligation d'investissement¹⁶, il n'est pas non plus justifié de leur imposer une obligation d'enregistrement et de communiquer¹⁷, ce qui ne ferait qu'alourdir la mise en œuvre de la loi sur le cinéma, tant pour les entreprises que pour l'administration. L'obligation d'enregistrement ne présente aucun avantage pour qui que ce soit. En outre, nous nous permettons de faire la remarque suivante : lors de la dernière révision de la loi sur les télécommunications en 2021, le législateur a supprimé l'obligation générale de communiquer et d'enregistrement pour les rediffuseurs TV (en tant que fournisseurs de services de télécommunication) afin de réduire les charges administratives dans la mesure du possible. Maintenant, l'obligation de communiquer qui y a été supprimée reviendrait tout simplement par la petite porte au niveau d'un autre office. Cela n'a aucun sens et ne ferait que démontrer en beauté pourquoi la confiance dans les autorités de régulation est généralement en train de disparaître. Ce serait extrêmement regrettable d'un point de vue politique et juridique.

2.4. La loi sur le cinéma règle de manière exhaustive l'exemption pour l'offre intégrée de tiers

L'exemption évoquée – proposition d'une offre tierce – est pertinente pour les services à la demande qui reprennent un catalogue de vidéos d'un tiers et l'intègrent tel quel dans leur offre et, s'il ne faut pas partir du principe qu'il s'agit d'une erreur rédactionnelle (comme mentionné au chiffre 3.3 ci-dessus), s'applique également à tous les rediffuseurs TV suisses.

En vertu de l'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin, ces entreprises ne seraient exemptées sur demande que si elles peuvent prouver que le tiers s'est enregistré auprès de l'OFC et qu'il respecte les obligations en matière de quota et d'investissement. Il convient de noter que ces entreprises n'auraient pas seulement à enregistrer ou à faire enregistrer l'offre ou le programme en question, elles devraient également prouver que le fournisseur tiers respecte ses obligations, c'est-à-dire l'obligation de quota et d'investissement. Ainsi, le fournisseur de VoD (ou le rediffuseur TV) qui reprend sans changement une offre (ou un programme TV) d'un tiers et la propose à sa clientèle, afin de satisfaire à une exemption explicite selon la loi sur le cinéma¹⁸, doit être soumis à une sorte d'« obligation de garant ». Le texte de la loi est toutefois clair et exhaustif, puisqu'il y est précisé que le Conseil fédéral

¹⁴ Art. 7 al. 2 LRTV révisée

¹⁵ Art. 2 LTC

¹⁶ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

¹⁷ Art. 25, al. 3 du projet OQICin

¹⁸ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

dans le cas de l'obligation de quota, ou la loi dans le cas de l'obligation d'investissement exclut directement les entreprises si « des programmes ou des offres de tiers sont proposés sans modification ». Il n'y a pas de marge de manœuvre pour des critères supplémentaires, notamment pour parvenir à un point de rattachement suisse dans une situation étrangère – le fournisseur tiers a son siège à l'étranger – en raison de difficultés d'application existantes à l'étranger par une disposition d'exécution créative. La LCin révisée ne prévoit pas une telle « responsabilité solidaire » pour les fournisseurs exemptés, ni la conséquence juridique du traitement en tant que « fournisseurs de films » avec les obligations de rédaction et de redevance de substitution correspondantes, et il n'existe pas de délégation de compétence à ce sujet permettant au Conseil fédéral d'en édicter une. Si l'interprétation de l'exemption prévue aux articles 24a, alinéa 3, et 24e, alinéa 2, de la LCin révisée devait poser des difficultés, ce sont les tribunaux suisses qui seraient compétents et non le législateur chargé de l'ordonnance. L'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin doit donc être adapté en conséquence. Il faut ajouter que l'obligation envisagée concernerait probablement le plus souvent des offres VoD (et des programmes) qui n'atteignent pas le chiffre d'affaires annuel minimal de CHF 2.5 millions selon l'art. 4, al. 1, let. a du projet OQICin et qui, pour cette raison déjà, seraient exemptées parce qu'elles n'atteignent pas le seuil. La suppression de ce critère supplémentaire n'aura donc probablement pas un impact trop important dans la pratique.

Proposition de SUISSDIGITAL concernant l'art. 4 (Services de diffusion télévisuelle et services à la demande exemptés), al. 2, let. b du projet OQICin :

L'art. 4 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« les services de diffusion télévisuelle et les services à la demande qui reprennent l'offre cinématographique d'un tiers et la proposent sans la modifier, ~~à la condition qu'ils soient en mesure de prouver que ce tiers est enregistré comme service de diffusion télévisuelle ou service à la demande auprès de l'Office fédéral de la culture (OFC) et qu'il s'acquitte des obligations visées au chapitre 3a de la LCin.~~ »

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position, de bien vouloir incorporer nos remarques et arguments dans votre travail à venir sur le projet OQICin et de prendre en compte nos demandes.

Nous nous tenons à tout moment à votre disposition pour répondre à vos questions.

Meilleures salutations

Ello communications SA

Sébastien Dufaux, Directeur

David Dürrenmatt, Directeur technique

An das Eidgenössische Department des Innern EDI

z.Hd. der stabsstelledirektion@bak.admin.ch und

in cc. Herrn Laurent Steiert (stv. Leiter Sektion Film, Bundesamt für Kultur)
laurent.steiert@bak.admin.ch

Zürich, 13. Februar 2023

Stellungnahme der blue Entertainment AG zum Entwurf der

**Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen
in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Steiert

Wir schlagen folgende Änderungen des Entwurfs der FQIV vor:

1) Art. 2 Anrechenbare Filme

Jüngere Generationen konsumieren weniger Fiction und daneben mehr als früher informative Sendungen wie z.B. Tutorials und Master Classes meistens auf VOD Basis. Die Einschränkungen in Absatz zwei sind nicht zeitgemäss. Daher Art. 2 Absatz 2, Ziffer e. bitte streichen oder den Verweis auf 16(1) a FiG beschränken (Ziffer b. streichen).

2) Art. 3 Weitere Begriffe

Der Begriff "Filmangebot" bitte für Fernseh- und Abrufdienste sinnvollerweise gleich definieren, indem jeweils der Begriff "anrechenbare" Filme eingefügt wird. Andernfalls wäre potenziell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.

Nur wer **anrechenbare** Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG/FQIV unterstehen.

Zeitversetztes Fernsehen (Replay-TV) im Sinne von Art. 61a RTVG fällt nicht in den Geltungsbereich des FiG. Anbieter von Replay-TV betreiben gemäss Art. 61a Abs. 1 RTVG keinen «Fernsehdienst», sprich ein Fernsehprogramm eines Programmveranstalters, sondern einen Aufzeichnungsdienst für Sendungen und Programme in von ihnen weiterverbreiteten TV-Programmen (nach urheberrechtlichen Bestimmungen und GT12). Dies bitte daher generell in der FQIV klarstellen und in Art. 3 b. den zweiten Halbsatz streichen.

3) Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 iG)

Bitte in **Absatz 1** klarstellen, dass die beiden Kriterien in Art.4 (1) a. und b. in Alleinstellung gültig sind anstatt kumulativ, durch Einfügen von "oder" am Ende von Art. 4 Abs.1 a.

Unklar ist, wieso in **Absatz 2** von Art. 4 eine Haftung für Dritte eingefügt wird und in Bezug auf Absatz (2 b.) ein Gesuch gestellt werden muss. Hierfür ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Bitte Ziffer b. von Absatz (2) als Ziffer c. von Absatz (1) übernehmen mit folgendem Wortlaut:

c. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sich der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registrieren muss.

4) Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)

Hier sollte der allgemeine Filmbegriff von Art. 2 FQIV gelten ohne zusätzliche Vorgabe von 60 Minuten pro Film. Serien sind oft kürzer, häufig sind ca. 20 Minuten (vgl. Art. 7 unten). Die europäische Regulierung AVMD sieht eine solche zeitliche Grenze nicht vor. Art. 67 AVMD sieht zudem lediglich vor: "Anteile an europäischen Werken müssen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten erreicht werden". Da der Markt in der Schweiz viel kleiner ist, sollten die Anforderungen nicht noch schwieriger zu erfüllen sein als in der EU. Der Regelungsentwurf ist daher so nicht realistisch oder angemessen.

5) Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme

Jede Folge einer Serie sollte einen Titel darstellen, wenn sie wenigstens eine Länge von 20 Minuten hat (Absatz 1). Auf welche Rechtsgrundlage sich die

Regelung stützt, dass eine ganze Staffel als ein Titel gelten soll, ist unklar. Bitte Satz 2 von Absatz 1 daher streichen. Insofern verweisen wir auf die Bemerkung zu Art. 6., wonach bei der Erfüllung der Quote ein realistisches Mass angesetzt werden sollte. Bzgl. Absatz 2 ist unklar, auf welche Rechtsgrundlage sich die Grenze von 33.4% für die alternative Berechnung beruht. Bitte daher Absatz 2 folgendermassen umformulieren:

"2 "Alternativ kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlängen erfolgen."

6) Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)

Bitte Ziffer c. streichen. Der Regelungszweck ist nicht nachvollziehbar und schränkt neue, junge Produktionen unnötig ein. Die Schwelle von 50% in Ziffer d. für ein unabhängiges Produktionsunternehmen scheint unrealistisch, können Produktionsfirmen doch in den meisten Fällen nur eines oder wenige Projekte gleichzeitig umsetzen.

7) Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

100 Minuten sind zu lang für Serien. Es gibt regelmässig Serien mit nur wenigen Folgen und Serienlängen pro Episode betragen teilweise nur 20 Minuten. 60 Minuten für Dokumentar- und insbesondere Experimentalfilme sind generell zu lang.

8) Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)

Bei EST müssen Endkunden Rechte für mind. 10 Jahre eingeräumt werden. 5 respektive 7 Jahre sind daher zu kurz. Bitte jeweils auf zehn Jahre ändern oder besser die Einschränkung fallen lassen und das Aushandeln der Konditionen dem Markt überlassen.

9) Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften (Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)

Unklar ist der Wortlaut "Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar". Zahlungen unter dem GT14 beziehen sich gerade auf Europäische Filme, da andere Inhalte über den Ausnahmekoeffizienten ausgeschlossen werden. Wenigstens sollte eine anteilige Anrechnung auf Schweizer Film möglich sein. Anbieter werden hier gleich mit zwei neuen gesetzlichen Regelungen für zusätzliche Zahlungen belastet, GT14 und Filmförderung für VOD. Daher sollte die Anrechnung des GT14 unbedingt möglich sein.

Bitte den zweiten Satz von Art. 13 daher streichen.

10) Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen

Art. 14 erlaubt Aufwendungen für die Bewerbung von Filmen nur in traditionellen Medien wie linearem Fernsehen, Zeitschriften, Filmarchive, Festivals etc. Dieser Ansatz ist elitär und anachronistisch. Jüngere Generationen konsumieren kaum noch lineares Fernsehen oder Printmedien. Art 24d.FiG sieht eine solche Einschränkung auch nicht vor. Die Bewerbung von Filmen in digitalen Medien, auf Social Media, in Kinos und insbesondere auch bei Abrufdiensten sollte daher auch anrechenbar sein. Dies insbesondere wegen der Revision der Filmförderung, die neu Abrufdienste umfasst.

"Erstauswertung" sollte in Art. 14 FQIV definiert werden. Eine Erstauswertung in der Schweiz sollte ausreichen, besser wäre es, auf diese Einschränkung ganz zu verzichten.

11) Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

Bitte dringend im Wortlaut von Art. 20 "mehrheitlich" durch "teilweise" ersetzen. Nur Einnahmen durch Angebote mit anrechenbaren Filmen können für die Berechnung der Filmförderung relevant sein.

Den Abzug erst ab 50.1% der Einnahmen zuzulassen scheint völlig willkürlich und unangemessen.

12) Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)

Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU-Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden. Bitte daher den zweiten Halbsatz von Ziffer b. streichen.

13) Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung

Wie vorstehend zu Art. 3 Ziffer b. dargestellt, fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG. Bitte daher Ziffer c. von Art. 26 streichen, um klarzustellen, dass der Anwendungsbereich auf Replay von Vornherein nicht gegeben ist.

14) Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24i FiG)

Absatz 1:

Das Startdatum in Ziffer h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist. Ziffer j. ist dagegen überflüssig und daher zu streichen, denn Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.

Bitte Ziffern c., d., i. und j. daher streichen um den enormen Zusatzaufwand auf das nötige Mass zu beschränken.

Absatz 2:

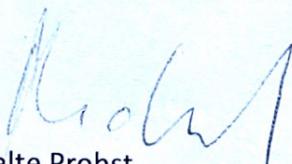
Bitte Ziffer a. wegen den Ausführungen oben unter (2), 13)) streichen.

15) Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe

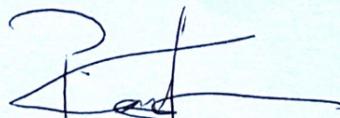
Überschüsse von Investitionen sollten auf die nächste 4-Jahres Periode übertragen werden können. Dies bitte hier klarstellen.

Wir bedanken uns für die Einbeziehung unserer Stellungnahme bei Ihren weiteren Überlegungen.

Freundliche Grüsse
blue Entertainment AG



Malte Probst
Chief Product Office Fiction



Patrick Gäntner
Head of Co-Productions

Jürg Bachmann
Präsident/Président/Presidente
bachmann@ks-cs.ch
+41 79 600 32 62
Ernastrasse 22, CH 8004 Zürich
www.ks-cs.ch



Herrn Bundespräsident
Alain Berset
Vorsteher des Eidgenössischen Departments
des Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Per Mail (pdf. und Word) an
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Zürich, 16. Februar 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 02. November 2022 haben Sie das oben erwähnte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Als in bestimmten Bereichen von der Verordnung betroffener Dachverband der Schweizer Werbung nehmen wir seitens KS/CS Kommunikation Schweiz gerne Stellung dazu.

KS/CS setzt sich in allen Landesteilen der Schweiz für gesetzliche Rahmenbedingungen ein, die eine freie, lautere Werbung sichern. Unsere Mitglieder stammen aus dem Wirtschaftszweig der Werbeauftraggeber, der Werbeagenturen, der Werbevermarkter und zahlreicher Verbände aus dem Bereich der Werbung. Sie erzielen einen Jahresumsatz von knapp 4 Milliarden und beschäftigen weit über 20'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Unsere Mitglieder sind angewiesen auf eine vielfältige Werbelandschaft als wichtiger Teil einer funktionierenden Volkswirtschaft. Um diese Werbelandschaft zu gewährleisten, braucht die Werbeindustrie genügend Werbeplätze.

Die vorgeschlagene Verordnung führt zu einer Reduktion vieler attraktiver Werbeplätze, was den Interessen der Mitglieder von KS/CS widerspricht, die Werbebranche schwächt und Arbeitsplätze in der Schweiz gefährdet.

Nachteile für die Werbebranche

Die neue Abgabe im Verordnungsentwurf benachteiligt erfolgreiche Formate zugunsten einer Handvoll subventionierter Film-Produzenten, die sich nicht am Markt bewähren müssen. Weniger erfolgreiche Formate bedeutet weniger Zuschauerquoten **und damit weniger Werbemöglichkeiten**. Dabei übersieht das zuständige Bundesamt für Kultur (BAK), dass die von dem Gesetz betroffenen privaten Schweizer Fernsehsender überwiegend werbefinanziert sind.





Erfolgreiche Formate werden unbegründet ausgeschlossen

Der Verordnungsentwurf schränkt den Umfang der Filme erheblich ein, die an die Investitionspflicht angerechnet werden können. Die festgelegten Kriterien begünstigen einen kleinen Teil der Schweizer Produktion. Der wirtschaftliche Erfolg spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Damit werden alle Unterhaltungsformate von vornerein als anrechenbare Filme ausgeschlossen, unabhängig von ihrer Attraktivität für die Zuschauer. Diese Definition der anrechenbaren Filme widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff im Filmgesetz. Gerade Unterhaltungsformate bieten aber ein wertvolles Umfeld für Werbung.

Durch die Bestrafung erfolgreicher Formate gehen also wichtige Werbeplätze verloren, die für die Finanzierung der schweizerischen TV-Produktionen wichtig sind. Die Definition der «anrechenbare Filme» sollte sich an den breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG orientieren.

Auch nur eine Handvoll Produktionsfirmen können von der Investitionspflicht profitieren. Neue, kleinere und innovative Produktionsfirmen sind ausgeschlossen. Dies widerspricht dem Ziel des Gesetzes, erfolgreiche Filme und Serien mit internationalem Potenzial zu entwickeln. Die Definition der «unabhängigen Produzenten» ist in Art. 10 zu erweitern (Art. 10 Abs. 2 lit. c und d sollten gestrichen werden).

Schwächung der TV-Werbebranche zugunsten von sozialen Medien

Bei der Gestaltung der Verordnung ist auch zu berücksichtigen, dass die TV-Werbebranche bereits heute der starken Konkurrenz der Online-Werbung auf den sozialen Medien ausgesetzt ist. Diese werden vom FiG nicht erfasst und sind auch in Zukunft frei von irgendwelchen staatlichen Verpflichtungen. Die Verordnung, so wie sie vorliegt, verstärkt diese Ungleichbehandlung noch.

Die Schweizer TV-Branche ist aber ein wichtiger Partner für die Schweizer Film- und Werbeindustrie. Ihre zusätzliche Schwächung zugunsten von internationalen sozialen Medien schadet auch der unabhängigen Schweizer Filmbranche.

KS/CS empfiehlt deshalb, die oben genannten einschränkenden Kriterien, die weit über das neue Filmgesetz hinausgehen, im Verordnungsentwurf dringend zu streichen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KS/CS Kommunikation Schweiz / Communication Suisse / Comunicazione Svizzera

Jürg Bachmann
Präsident

Dr. Marc Schwenninger
Leiter des Rechtsdienstes



Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK
Inselgasse 1
3003 Bern

Einreichung per Email an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 17. Februar 2023

Stellungnahme zur neuen «Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen» (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 2. November 2022 eröffnete Vernehmlassung zur neuen «Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen» (FQIV) und übermitteln Ihnen fristgerecht die Einschätzung des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut).

Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations- und Netzwerkbranche in der Schweiz. Verschiedene Fernmeldediensteanbieterinnen stellen ihren Kundinnen und Kunden neben Internetzugang oder Telefoniediensten auch TV-Dienste und/oder Video-on-Demand (VoD) Plattformen zur Verfügung. Diese Unternehmen sind von der Verordnung direkt betroffen und Sie finden im Folgenden konkrete Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln.

Einleitend möchten wir auf eine grundsätzliche Problematik der Verordnungsvorlage hinweisen. Gemäss E-FQIV Art. 3 Bst. b gilt ein «Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet» als Fernsehdienst und unterliegt damit den Pflichten der E-FQIV. Diese Ausweitung des Geltungsbereiches findet jedoch weder im Filmgesetz noch in der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft eine ausreichende Grundlage. Sie ist zudem auch sachlich falsch: Zeitversetztes Fernsehen (sogenanntes Replay-TV) im Sinne von Art. 61a RTVG ist ein Aufzeichnungsdienst für Sendungen und Programme der von den Unternehmen weiterverbreiteten TV-Programme. Replay-TV entspricht damit der rechtlich zulässigen Privatkopie, welche neu in einem Rechenzentrum gespeichert wird und nicht mehr auf dem Videorekorder zuhause. Damit ist aber auch klar, dass Replay-TV kein Fernsehdienst ist. Dies zeigt sich auch daran, dass für Replay-TV die Urheberrechtlichen Bestimmungen und der entsprechende Tarif GT12 gelten. asut lehnt daher die Ausweitung der E-FQIV auf Replay-TV ab.

Ein zweiter Punkt betrifft die in Art. 4 Abs. 2 Bst. b vorgesehene «Garantenstellung» von denjenigen Abruf- und Fernsehdiensten, welche Inhalte von einem Dritten übernehmen und unverändert anbieten. Gerade bei kleineren Fernmeldediensteanbieterinnen kommt es häufig vor, dass diese nicht selbst einen Abruf- oder Fernsehdienst erbringen, sondern ein Angebot von einem Dritten anbieten. Gemäss revidiertem FiG sind Fernseh- und Abrufdienste, welche ihr Angebot lediglich unverändert von einem Dritten übernehmen, vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht auszunehmen. Im vorliegenden

Verordnungsentwurf wird für die Abrufdienste – ohne Grundlage im FiG – eine Art Garantenstellung vorgesehen. Dies stellt eine unzulässige Rechtsausweitung dar, da damit die betroffenen Unternehmen eine Verantwortung und Haftung übernehmen müssen, obwohl sie ausser der reinen Signalverbreitung keinen direkten Berührungspunkt mit dem Schweizer Film haben. asut lehnt daher diese «Garantenstellung» als unverhältnismässig ab.

Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 2 Anrechenbare Filme

Jüngere Generationen konsumieren weniger Fiction und daneben mehr als früher informative Sendungen wie z.B. Tutorials und Master Classes meistens auf VoD Basis. Die Einschränkungen in Absatz zwei sind nicht zeitgemäss.

Daher beantragen wir Art. 2 Absatz 2, Ziffer e. zu streichen oder den Verweis auf Art. 16 Abs. 1 Ziffer a, FiG zu beschränken und den Verweis auf Ziffer b. zu streichen.

Zu Art. 3 Weitere Begriffe

Der Begriff "Filmangebot" ist für Fernseh- und Abrufdienste gleich zu definieren, indem jeweils der Begriff "anrechenbare" Filme eingefügt wird. Andernfalls wäre potenziell jeder Betreiber einer Website mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.

Nur wer **anrechenbare** Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG/FQIV unterstehen. Anbieter von zeitversetztem Fernsehen (Replay-TV) betreiben gemäss Art. 61a Abs. 1 RTVG keinen «Fernsehdienst», sprich ein Fernsehprogramm eines Programmveranstalters, sondern einen Aufzeichnungsdienst für Sendungen und Programme in von ihnen weiterverbreiteten TV-Programmen (nach urheberrechtlichen Bestimmungen und GT12) und fallen daher nicht in den Geltungsbereich der FiG.

Wir beantragen Streichung des zweiten Halbsatzes in Art. 3 Ziffer b:

b Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte als Programm zeigt, ~~namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~

Zu Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)

Die Ausschlusskriterien gemäss Art. 4 Absatz 1 sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt ist.

Wir beantragen Abs. 1 zu ändern, dass die beiden Kriterien in Art.4 Abs. 1 Ziffer a. und b. in Alleinstellung gültig sind, durch Einfügen von "oder" am Ende von Art. 4 Abs.1 Ziffer a.

Gemäss revidiertem FiG sind Fernseh- und Abrufdienste, welche ihr Angebot lediglich unverändert von einem Dritten übernehmen, vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht auszunehmen. Unklar ist daher, wieso in Art. 4 Abs. 2 Bst. b eine Haftung für Dritte eingefügt wird und ein Gesuch gestellt werden muss. Die in Art. 4 Abs. 2 Bst. b vorgesehene «Garantenstellung» von denjenigen Abruf- und Fernsehdiensten, welche Inhalte von einem Dritten übernehmen und unverändert anbieten, stellt eine unzulässige Rechtsausweitung dar. asut lehnt daher diese «Garantenstellung» ab.

Wir beantragen Ziffer b von Abs. 2 als Ziffer c von Abs. 1 zu übernehmen und wie folgt zu ändern:

~~Abs. 1 Ziffer c Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sich der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registrieren muss.~~

Zu Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)

Hier sollte der allgemeine Filmbegriff von Art. 2 FQIV gelten ohne zusätzliche Vorgabe von 60 Minuten pro Film. Serien sind oft kürzer, häufig sind ca. 20 Minuten (vgl. Art. 7 unten). Die europäische Regulierung AVMD sieht eine solche zeitliche Grenze nicht vor. Art. 67 AVMD sieht zudem lediglich vor: "Anteile an europäischen Werken müssen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten erreicht werden". Da der Markt in der Schweiz viel kleiner ist, sollten die Anforderungen nicht noch schwieriger zu erfüllen sein als in der EU. Der Regelungsentwurf ist daher so nicht realistisch oder angemessen.

Zu Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme

Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen aufgrund der Veränderung beim Nutzungsverhalten von Filmangeboten als minimale Länge angemessen. Auf welche Rechtsgrundlage sich die Regelung stützt, dass eine ganze Staffel als ein Titel gelten soll, ist unklar. Bei Absatz 2 ist unklar, auf welche Rechtsgrundlage sich die Grenze von 33.4% für die alternative Berechnung bezieht.

Wir beantragen daher folgende Änderungen:

¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdiensts erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede ~~Staffel~~-Folge als ein Titel, **sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.**

² ~~Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so Alternativ~~ kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen."

Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme

Die im Gesetz (Art. 24 Ziffer a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe.

Wir beantragen Art. 8 komplett zu streichen.

Zu Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)

Der Regelungszweck bei Ziffer c ist nicht nachvollziehbar und schränkt neue, junge Produktionen unnötig ein. Die Schwelle von 50% in Ziffer d für ein unabhängiges Produktionsunternehmen scheint unrealistisch, können Produktionsfirmen doch in den meisten Fällen nur eines oder wenige Projekte gleichzeitig umsetzen.

Wir beantragen Streichung der Ziffern c und d.

Zu Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.

Wir beantragen Streichung der (Mindest-)Dauer in Ziffer a., b. und c.

Zu Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)

Bei EST müssen Endkunden Rechte für mind. 10 Jahre eingeräumt werden. Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen. 5 respektive 7 Jahre sind daher zu kurz.

Wir beantragen daher, die Dauer auf 15 Jahre zu ändern oder besser die Einschränkung fallen zulassen und das Aushandeln der Konditionen dem Markt zu überlassen.

Zu Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften (Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)

Unklar ist der Wortlaut "Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar".

Zahlungen unter dem GT14 beziehen sich gerade auf Europäische Filme, da andere Inhalte über den Ausnahmequotienten ausgeschlossen werden. Wenigstens sollte eine anteilige Anrechnung auf Schweizer Film möglich sein. Anbieter werden hier gleich mit zwei neuen gesetzlichen Regelungen für zusätzliche Zahlungen belastet, GT14 und Filmförderung für VOD. Daher sollte die Anrechnung des GT14 unbedingt möglich sein.

Wir beantragen folgende Änderung an Art. 13:

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft ~~mitumfassen betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.~~

Zu Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen

Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.

Wir beantragen folgende Änderung in Art. 14 Abs. 1, Ziffer a:

a Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; ~~die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen;~~

Zudem erlaubt Art. 14 Aufwendungen für die Bewerbung von Filmen nur in traditionellen Medien wie linearem Fernsehen, Zeitschriften, Filmarchive, Festivals etc. Diese Vorgabe ist nicht mehr zeitgemäss. Jüngere Generationen konsumieren kaum noch lineares Fernsehen oder Printmedien. Art 24d.FiG sieht eine solche Einschränkung auch nicht vor. Die Bewerbung von Filmen in digitalen Medien, auf Social Media, in Kinos und insbesondere auch bei Abrufdiensten sollte daher auch anrechenbar sein. Dies insbesondere wegen der Revision der Filmförderung, die neu Abrufdienste umfasst.

Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen

Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.

Wir beantragen folgende Änderung von Art. 16 Abs. 1 Ziffer b:

b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten ~~oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind.~~

Zu Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

Wir beantragen im Wortlaut von Art. 20 "~~mehrheitlich~~" durch "~~teilweise~~" zu ersetzen. Nur Einnahmen durch Angebote mit anrechenbaren Filmen können für die Berechnung der Filmförderung relevant sein.

Den Abzug erst ab 50.1% der Einnahmen zuzulassen scheint völlig willkürlich und unangemessen.

Zu Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)

Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schiesst über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU-Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden. Die Verpflichtung zur Berichterstattung zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss Ziffer c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).

Wir beantragen daher folgende Änderungen:

Abs. 1 Ziffer b die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, ~~namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge;~~

Streichung von Ziffer c in Abs. 1.

Zu Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung

Wie einleitend und vorstehend zu Art. 3 Ziffer b. dargestellt, fallen Anbieter von "Replay-TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.

Daher beantragen wir Streichung von Art. 26 Ziffer c.

Zu Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24i FiG)

Abs. 1: Das Startdatum in Ziffer h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist. Ziffer j. ist überflüssig und daher zu streichen, denn Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.

Wir beantragen Ziffern c., d., i. und j. zu streichen, um den enormen Zusatzaufwand auf das nötige Mass zu beschränken.

Abs. 2: Wir beantragen Ziffer a. wegen den Ausführungen oben unter Art. 2 und Art. 13 zu streichen.

Zu Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe

Überschüsse von Investitionen sollten auf die nächste 4-Jahres Periode übertragen werden können. Dies sollte in Art. 29 klargestellt werden.

Art. 37 Information der Öffentlichkeit

Während alle Informationen in Art. 37 Abs. 2 (Ziffer b - e) aggregiert publiziert werden, sollen bei der Quote für europäische Filme von 30 Prozent (Ziffer a) die Firmen namentlich genannt werden. Für diese Art der Publikation findet sich im FiG keine rechtliche Basis. Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.

Wir beantragen folgende Änderung von Art. 37:

² Das BAK publiziert jährlich **ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen:**

a. **welche-Anzahl der** Unternehmen, **die** die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und **Anzahl der Unternehmen**, **welche sie nicht erfüllen** und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden;

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation



Peter Grütter, Präsident



Département Fédéral de l'Intérieur
Office fédéral de la culture
Hallwylstrasse 15
3003 Berne

Par email :
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Lausanne, le 17 février 2023.

Réponse à la consultation sur les ordonnances de la Loi sur le Cinéma OcIn & OQICin

Monsieur le Conseiller Fédéral,
Madame, Monsieur,

Par la présente, nous avons le plaisir de vous transmettre nos commentaires et remarques concernant les deux ordonnances de la Loi sur le Cinéma (OcIn et OQICin) mises en consultation le 2 novembre 2022.

Avant toute chose, nous tenions à saluer la qualité du travail de l'Office fédéral de la culture concernant ces deux ordonnances qui traduisent avec fidélité et pragmatisme la modification de la Loi sur le Cinéma telle qu'adoptée par le peuple le 15 mai dernier.

Représentant les sociétés de production romandes, cette modification de la Loi sur le Cinéma constitue, à nos yeux, une mise à jour nécessaire et déterminante pour l'avenir de la création audiovisuelle.

Depuis plusieurs années, la création audiovisuelle traverse une période de grands bouleversements. L'arrivée des plateformes de streaming a notamment modifié notre manière de regarder, diffuser et produire des films comme des séries. Si ces acteurs représentent de nouvelles opportunités pour la création suisse, jamais la concurrence n'a été aussi féroce à l'international. Pour une région linguistique minoritaire au sein d'un petit pays, être en mesure de rivaliser avec les productions francophones étrangères est un défi aussi grand que crucial.

L'avenir de notre création audiovisuelle dépend maintenant de la capacité de cette nouvelle loi à construire un cadre équitable de collaboration avec les acteurs de diffusion, tout en préservant les valeurs portées jusqu'ici par les politiques de soutien à la culture de la Confédération : diversité dans les œuvres produites, respect du droit des auteur-es et indépendance de la création.

Concernant ce dernier enjeu, qui est pour nous capital, les ordonnances remplissent leur mission. Elles offrent aux diffuseurs un large éventail de possibilités pour remplir leur obligation de réinvestissement, tout en appuyant le rôle central que les sociétés de production indépendantes suisses - et les entités les soutenant - seront amenées à jouer dans cette nouvelle dynamique. À ce propos, il nous paraît souhaitable que des institutions d'encouragement à la création audiovisuelle, telles que Cinéforum en Suisse romande, puissent également bénéficier d'investissements directs de la part des diffuseurs. Nous proposons ci-après quelques clarifications des articles 15 et 16 de la OQICin afin de garantir cette possibilité.

En ce qui concerne la protection des droits d'auteur, la base proposée à l'Art. 13 est certes bonne mais il convient pour nous de la renforcer. En effet, nous observons que la pratique dite de "buy out" est de plus en plus courante à l'international, notamment dans les pays ayant introduit une obligation de réinvestissement par les plateformes de streaming. Or, elle est fortement défavorable aux auteur-es. La modification proposée par la SSA renforce l'Art. 13 afin d'inciter les diffuseurs étrangers à respecter la gestion des droits d'auteur telle qu'elle se pratique usuellement en Suisse. Dans le but de ne pas affaiblir la création locale, l'AROPA soutient cette proposition décrite dans les commentaires ci-après.

Enfin, s'agissant d'encourager la diversité d'œuvres produites en Suisse, deux éléments nous semblent importants à relever.

Premièrement, il est fait mention à plusieurs reprises d'un seuil de 60 minutes pour la prise en considération des objets audiovisuels dans l'ordonnance. Or, nous ne pensons pas qu'il s'agisse d'un critère pertinent pour juger de l'éligibilité d'une œuvre, tant dans le quota de films européens à respecter, que dans l'obligation de réinvestissement. Non seulement cette limite ne correspond à aucune norme en vigueur dans la création audiovisuelle actuelle mais elle exclurait de facto un grand nombre de productions, affaiblissant ainsi les possibilités offertes par la nouvelle Loi sur le Cinéma.

Il nous semble pourtant capital que cette dernière soit en mesure d'intégrer tous les formats actuels de production (documentaire de 52 minutes, web-séries ou encore courts-métrages) apparus sous l'impulsion, entre autres, des plateformes de diffusion précisément concernée par la nouvelle Loi sur le Cinéma. Non seulement, il importe d'encourager la diversité de nos productions locales mais il nous faut également veiller à ce que cette loi ne devienne pas un frein aux nouveaux formats et à la création contemporaine en posant des critères formels d'ores et déjà trop rigides. Il convient donc de supprimer ces mentions à 60 minutes.

Deuxièmement, dans une optique de préservation de la diversité de création en Suisse, il est important de souligner la disparité qui existe encore aujourd'hui entre les différents types de productions audiovisuelles lorsqu'il s'agit de trouver un financement. En effet, de nombreux formats ne sont actuellement pas soutenus par l'Office fédéral de la culture, c'est le cas de la majorité des œuvres dites télévisuelles. Les séries, par exemple, bien que format plébiscité par le public, sont encore extrêmement sous-financées et donc difficiles à produire, notamment en Suisse romande. Cette révision de la Loi sur le Cinéma est pour nous une occasion d'améliorer cette situation.

Si un grand nombre de diffuseurs feront sans doute le choix de créer du contenu en collaboration avec la production locale, il est vraisemblable d'imaginer que d'autres entreprises - qui ont par exemple des fenêtres publicitaires en Suisse - préféreront investir directement auprès d'institutions d'encouragement. Si l'OFC n'a pas prise sur les choix qui seront fait par les plateformes en termes de création, il joue un rôle central dans la future sélection des institutions d'encouragement puisqu'il régit à la fois l'éligibilité de ces dernières et l'information qui sera fournie aux diffuseurs, en recherche d'opportunité de réinvestissement.

Face à l'absence d'outil de soutien des objets télévisuels au sein de l'Office fédéral de la culture, il lui incombe à nos yeux de valoriser, lors de son contact avec les plateformes, des institutions telles que le Teleproduktions-Fonds qui est actuellement, hormis la SSR, l'un des rares piliers de financement de ces œuvres en Suisse. Le renforcement d'une structure comme le TPF permettrait d'assurer le maintien des possibilités de production en Suisse tant de séries que d'autres formats dits télévisuels.

A plus long terme, il nous semble capital que l'Office fédéral de la culture se penche sur une possible extension de ses mécanismes de soutien à des films et séries en première exploitation télévisuelle ou encore destinés aux plateformes. Si le développement de ces mesures ne fait évidemment pas partie de la présente consultation, nous profitons de cette lettre pour vous signifier à nouveau la nécessité de développer ces nouveaux outils de soutien pour la branche. Bien qu'elle ne soit traitée que dans un second temps, la question de l'utilisation de la taxe de remplacement nous semble notamment être une parfaite occasion à la mise en place d'un financement fédéral des créations susmentionnées ou d'un renforcement de structures existantes telle que le Teleproduktions-Fonds.

Vous trouverez ci-dessous nos commentaires détaillés par article.

Commentaire par article

Ordonnance sur le cinéma (OCin)

S'agissant essentiellement de modifications visant à supprimer des redondances liées au fait que la gestion des obligations pour les entreprises de production et les services audiovisuels sont désormais réglés dans la nouvelle OQICin, nous n'avons qu'un seul commentaire à faire sur les modifications à cette ordonnance qui nous paraissent adéquates.

Art. 18.

La prise en considération élargie des différentes facettes de l'audiovisuel suisse parmi les membres de la commission fédérale du cinéma est à saluer. Nous regrettons par contre la suppression de l'alinéa 2 qui garantissait une représentation des autorités culturelles des cantons. Les fonds régionaux financés par les cantons sont des partenaires essentiels de l'encouragement de la production audiovisuelle. Leur participation à la Commission fédérale du Cinéma est pertinente.

Ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Art. 2.

L'alinéa 1 mentionne les « films expérimentaux » parmi les films éligibles, bien que cette catégorie n'existe pas dans l'encouragement du cinéma de l'OFC. Les films expérimentaux sont également mentionnés dans l'Art. 11. Nous demandons que cette catégorie soit supprimée et qu'en lieu et place une formulation plus ouverte soit adoptée. Ainsi, de nouvelles formes d'œuvres audiovisuelles pourront être éligibles même sans être explicitement nommées en tant que catégorie. Nous proposons donc la modification suivante :

*1 Sont considérés comme films éligibles les films relevant **notamment** des catégories films documentaires, films de fiction, **ou** films d'animation ~~ou films expérimentaux~~, y compris les séries au sens de l'art. 2, al. 1, LCin.*

Dans la formulation actuelle qui admet les films de commande comme éligibles, les films institutionnels qui ne sont pas strictement publicitaires mais qui promeuvent l'image d'une institution ou d'une entreprise serait éligibles. À notre avis, seules les productions à valeur culturelle doivent être éligibles, et nous proposons donc d'ajouter à l'alinéa 2 :

g. les films institutionnels.

Art. 3.

Les termes "offre cinématographique", "service de diffusion télévisuelle" et "service à la demande" sont utilisés ici. De notre point de vue, la notion d'offre cinématographique n'est pas encore claire. Dans l'article 3, le terme est associé aux films éligibles. Or, l'article 19 utilise le terme « offres ne comprenant pas de films éligibles ». Une clarification s'impose à cet égard.

La notion de "service de télévision" englobe également l'offre de télévision en différé. L'article 4 alinéa 2 lettre b exclut pourtant les offres en différé comme Zattoo ou Wilmaa. Les fournisseurs devraient cependant toujours être pris en compte lorsqu'ils proposent, en parallèle d'offres en différé, des programmes ou des services à la demande.

Au vu de l'art. 3 let. c et des explications y afférentes, la question se pose de savoir dans quelle mesure YouTube, par exemple, est couvert. YouTube propose différentes offres ; outre une plateforme de contenu généré par l'utilisateur, YouTube propose également une VOD classique financée par la publicité. Cette offre doit entraîner une obligation d'investissement. Dans les explications, il est mentionné que les "services qui se contentent d'offrir une plateforme à des tiers (user generated content), mais qui ne sélectionnent pas eux-mêmes les contenus audiovisuels" ne seraient pas couverts. Ici aussi, le principe devrait être que l'obligation d'investissement s'applique à ceux qui proposent des films dans le programme ou à la demande.

Art. 4.

L'alinéa 1, lettre a. stipule que les diffuseurs télévisuels et les services audiovisuels à la demande sont exemptés de l'obligation si leur chiffre d'affaires « en rapport à l'offre de films en Suisse » est inférieur à 2,5 millions de francs par année civile. Dans le rapport explicatif, il est indiqué qu'il y a ici un changement par rapport à la LRTV en vigueur, il y a une augmentation de 1 à 2,5 millions. Or, la formulation de l'ORTV est plus ouverte, puisqu'elle stipule que les diffuseurs ne sont concernés que si leurs charges d'exploitation annuelles dépassent 1 million de francs. La mention « en rapport avec leur offre de films en Suisse » peut en outre entraîner des difficultés de délimitation. Nous proposons la modification suivante :

*Art. 4 Services de diffusion télévisuelle et services à la demande exemptés
(art. 24a, al. 3, et 24e, al. 2, LCin)*

1 Sont exemptés des obligations visées aux art. 24a à 24f LCin les services de diffusion télévisuelle et les services à la demande :

*a. dont l'offre cinématographique en Suisse génère un **le chiffre d'affaires en Suisse est** inférieur à 2,5 millions de francs par année civile;*

Art. 5.

Nous sommes d'avis qu'une entreprise qui adresse de la publicité au public suisse et qui propose en même temps des films et séries dans son offre est désormais soumise à l'obligation. Et ce, même si la publicité n'est pas présentée en lien direct avec l'offre de films ou de séries. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 5 Services de diffusion télévisuelle et services à la demande ayant leur siège à l'étranger

(art. 24a, al. 2, et 24b, al. 2, LCin)

*Pour évaluer si une entreprise ayant son siège à l'étranger cible le public suisse avec son offre cinématographique **de films ou de séries**, les critères à prendre en compte sont:*

*a. le choix thématique des films ou séries proposés et l'orientation des autres contenus médiatiques, ainsi que la manière de présenter l'offre cinématographique **de films ou de séries**;*

*b. les prix et les modes de paiement proposés pour l'offre cinématographique **de films ou de séries**;*

c. l'origine des annonceurs ; et

d. le public visé par la publicité, ~~notamment celle qui est diffusée en relation avec l'offre de films.~~

Art. 6.

Comme mentionné en préambule, le seuil minimal de 60 minutes exclut de fait un grand nombre de films du quota d'œuvres européennes, rendant ces œuvres moins attractives pour les services audiovisuels et les diffuseurs télévisuels. Cela concerne notamment les documentaires dit « de télévision » qui ont une durée habituelle de 52 minutes, et qui trouvent un public important non seulement à la télévision, mais notamment aussi sur les plateformes de streaming. Il en va de même pour les courts-métrages. La promotion de la relève sera entravée par ce seuil. Les web-séries avec des épisodes courts seraient également exclus, ce qui nous paraît regrettable. Notons également que les séries ne sont pas mentionnées. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 6 Films européens

(art. 24a, al. 1, LCin)

Sont considérés comme des films européens les films œuvres audiovisuelles éligibles ~~d'une durée minimale de 60 minutes~~ qui remplissent une des exigences suivantes:

Art. 7.

Si le seuil de 60 minutes est abandonné, l'alinéa 2 n'est plus nécessaire, le décompte par titres est suffisant. Nous proposons donc de biffer l'alinéa 2 :

~~2 Si le catalogue de films se compose à plus d'un tiers de films de moins de 60 minutes, il est possible d'effectuer le calcul sur la base de la durée des films.~~

Art. 10.

Nous saluons la définition de l'indépendance présentée ici. Les nouvelles dispositions de la loi sur le cinéma ont pour but de garantir l'indépendance des sociétés de production et d'établir des règles claires en la matière. L'exigence selon laquelle les sociétés de production doivent produire des films en Suisse depuis plus de deux ans correspond notamment à une pratique de longue date. L'indication selon laquelle une entreprise n'est déjà plus indépendante lorsqu'elle travaille exceptionnellement pendant 2 ou 3 ans sur une grosse production de commande ne devrait pas conduire à ce qu'une entreprise de production perde immédiatement son statut d'indépendance. Même sans cette exigence, l'alinéa 1 garantit que les entreprises qui sont sous l'influence trop importante d'un fournisseur ne sont pas considérées comme indépendantes. Nous proposons donc de supprimer l'art. 10, al. 2, let. d, sans le remplacer :

2 Les sociétés de production doivent en outre:

...

~~d. avoir produit en moyenne durant les deux dernières années au plus 50 % de leurs films comme des films de commande pour le même service de diffusion télévisuelle, le même service à la demande ou la même entreprise de médias.~~

Art. 11.

Comme mentionné en préambule, les seuils de minutage proposés dans cet article sont problématiques, car ils excluent un grand nombre de projets par ailleurs éligibles auprès de fonds d'encouragement de l'audiovisuel reconnus en Suisse. C'est le cas de Cinéforum qui soutient notamment des documentaires de télévision, des courts-métrages non destinés à une exploitation en salles ou en festival, de même que des web-séries à format court et des expériences numériques. Nous signalons également ici que les seuils indiqués dans cet article auraient pour effet que des œuvres éligibles en dépenses imputables pour l'obligation d'investissement ne seraient pas éligibles pour le respect du quota d'œuvres européennes lors de leur diffusion. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 11 Dépenses imputables affectées à des films

Seules sont imputables les dépenses au sens de l'art. 24c, al. 1 et 2, let. a à c, LCin affectées aux productions éligibles au sens de l'art. 2 de la présente ordonnance.

suites:

~~a. films de fiction, documentaires et films expérimentaux d'une durée d'au moins 60 minutes;~~

~~b. séries comportant au moins deux épisodes et présentant une durée totale d'au moins 100 minutes;~~

~~c. films d'animation d'une durée d'au moins 5 minutes;~~

~~d. films conçus pour une exploitation en salle ou dans un festival de cinéma.~~

Art. 13.

La Suisse est le seul pays européen à permettre l'imputation des rémunérations de droits d'auteur dans les dépenses d'investissement. Ces rémunérations ne sont pas qualifiées et peuvent être aussi bien obligatoires que contractuellement convenues. Or, on constate que les nouveaux arrivants dans la production font pression sur leurs partenaires suisses pour obtenir des contrats de « buy-out », c'est-à-dire cession de tous les droits, tous types d'exploitation, pour tous les territoires, sans limite de temps.

La production suisse a trouvé depuis des décennies un consensus autour des contrats et des rémunérations. Les associations de producteurs, les représentants des autrices et auteurs, ainsi que les sociétés de gestion (de droits d'auteur) ont élaboré des contrats-modèles largement appliqués concernant les rapports entre les autrices/auteurs et productrices/producteurs. On y prévoit la rémunération des autrices/auteurs par le biais des sociétés de gestion pour la diffusion télévisuelle et d'autres exploitations (« clause de réserve »). Les producteurs reportent la rémunération des autrices/auteurs en fonction de l'exploitation des œuvres sur les utilisateurs finaux (les TV et les plateformes) ; ils n'ont donc pas à s'en préoccuper à un moment critique du processus (phase de développement et de réalisation). Les autrices/auteurs ont la certitude que leurs droits sont gérés équitablement et efficacement par les sociétés de gestion qui leur appartiennent : il s'agit de coopératives dont ils sont membres et à qui elles/ils transfèrent à titre fiduciaire leurs droits d'exploitation. Ce système contractuel est appliqué et très bien accepté par les services de diffusion télévisée. Les contrats de production conclus en Suisse permettent également la rémunération des exploitations étrangères par des sociétés de gestion partenaires, notamment en France, en Belgique et au Canada francophone, sans mentionner d'autres territoires.

La pratique contractuelle du « buy-out », importée notamment des Etats-Unis, pourrait déséquilibrer l'économie particulière de ce secteur : priver les autrices/auteurs de revenus importants et amener des difficultés de financement aux sociétés de production à un moment critique du processus de fabrication des films. Les conditions sociales des autrices/auteurs n'en seraient que davantage fragilisées. En effet, les fédérations de scénaristes et réalisateurs européennes ont largement constaté que le « buy-out » est financièrement désavantageux pour les autrices/auteurs. Les premiers constats en Suisse corroborent ce constat. Notons aussi que dans les pays où le « buy-out » est un standard, il est généralement contrebalancé par des accords de type syndical qui sont inexistantes en Suisse.

Notons que la récente modification de la Loi Fédérale sur le droit d'auteur et les voisins (LDA) a introduit une rémunération obligatoire des autrices/auteurs dans le domaine de la vidéo à la demande consommée en Suisse. Tel n'est toutefois pas le cas pour la diffusion linéaire télévisuelle, et tel n'est pas le cas dans des pays d'exportation très importants pour les films et séries romands où le mode rémunérateur des autrices/auteurs repose entièrement sur des mécanismes contractuels. La « clause de réserve » contractuelle est une condition impérative pour participer aux modes de rémunération dans ces pays pour toute exploitation, linéaire (TV) et délinéarisée (vidéo à la demande). Un contrat « buy-out » y interdira l'accès pour les scénaristes, réalisatrices et réalisateurs de productions suisses, ce qui pénalisera tout particulièrement les productions francophones. Pour les coproductions CH/FR, la clause de réserve ne devrait pas poser de problème (cf. note sur la France en fin de document).

On peut donc s'interroger ce qui justifierait la possibilité d'imputer des rémunérations versées aux sociétés de gestion de manière générale, puisque les nouveaux acteurs ne semblent pas vouloir respecter les usages de rémunération des autrices/auteurs pratiqués en Suisse. On manquerait le but même du dispositif accepté en votation populaire, c'est-à-dire d'amener les nouveaux acteurs entrant dans le paysage audiovisuel suisse à respecter certaines règles.

A défaut d'une contrainte, on amènerait ainsi une incitation des nouveaux acteurs à se conformer aux usages contractuels et rémunérateurs des autrices/auteurs et des sociétés de production. Nous proposons donc la modification suivante :

*Art. 13 Versement des rémunérations dues aux sociétés de gestion agréées
(art. 24c, al. 2, let. a, LCin)*

*Les versements aux sociétés de gestion suisses sont imputables s'ils concernent des films d'origine suisse éligibles **et si les contrats entre l'auteur et la société de production, ainsi que les contrats entre le tiers indépendant, respectivement la détentrice de droits en aval et le service de diffusion télévisée, respectivement le service à la demande, comportent les***

clauses de réserve usuelles figurant dans les contrats de branche suisses concernant l'exercice des droits de diffusion et de mise à disposition par les sociétés de gestion. Les versements forfaitaires ne sont pas imputables.

Art. 14.

Cette disposition permet aux diffuseurs télévisuels de faire de la publicité pour le cinéma suisse et d'autres choses similaires jusqu'à un maximum de 500'000 francs. L'alinéa 2 précise que le décompte doit se faire « aux taux usuels du marché ou de la branche ». Jusqu'à présent, les taux usuels dans la branche étaient très défavorables, c'est pourquoi il convient désormais de se concentrer uniquement sur les taux usuels du marché, la référence aux taux usuels de la branche devant être supprimée :

Art. 14 Dépenses de promotion et de médiation des services de diffusion télévisuelle (art. 24c, al. 2, let. d, LCin)

1 ...

2 Les dépenses visées aux let. a à c qui ne prennent pas la forme d'une prestation en espèces sont imputables aux tarifs usuels du marché ~~ou du secteur~~. Sont déduites les éventuelles contreparties fournies par les organisations visées à la let. c.

Art. 15.

Lors des débats parlementaires, l'article 24c de la LCin a été volontairement amendé pour élargir le champ d'application de l'obligation d'investissement au-delà de la production audiovisuelle pure, mais d'inclure également la promotion du cinéma suisse et de la culture cinématographique suisse, ce qui est notamment bien défini dans l'Art. 14 de la présente ordonnance. Pour souci de cohérence, il conviendrait de ne pas limiter l'utilisation de contributions versée à des institutions d'encouragement du cinéma reconnues à la seule production audiovisuelle. En effet, les fonds régionaux tels que Cinéforum ou la Zürcher Filmstiftung ont également des mécanismes de soutien pour la promotion et la distribution de films, par exemple. Il serait dommage d'empêcher l'usage de contributions de services à la demande ou de diffuseurs télévisuels pour ces buts. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 15 Dépenses affectées à des institutions d'encouragement du cinéma reconnues

(art. 24c, al. 2, let. e, LCin)

1 Sont imputables au titre de dépenses affectées aux institutions d'encouragement du cinéma les contributions qui sont versées à des institutions d'encouragement reconnues, ~~et intégralement utilisées pour la promotion de scénarios ou le développement et la production de projets cinématographiques d'auteurs au sens de l'art. 2, al. 2, let. a, LCin.~~

Art. 16.

L'art. 16 al. 1 let. d stipule qu'un fonds d'encouragement ne peut être reconnu que si sa décision peut être examinée par une instance supérieure. Depuis plusieurs années déjà, il n'existe plus de contrôle matériel d'une décision au niveau fédéral, la possibilité de recours se rapportant exclusivement aux erreurs de droit. Il est surprenant que la Confédération impose aux fonds d'encouragement du cinéma des exigences plus élevées que celles qu'elle propose elle-même.

Il convient donc de veiller à ce que les fonds d'encouragement du cinéma reconnus en Suisse ne soient pas exclus, notamment ceux qui ont le statut de fondation privée comme Cinéforum ou la Zürcher Filmstiftung, qui ne disposent pas explicitement d'une voie de recours juridique sur les décisions d'attribution, au-delà de l'autorité de surveillance des fondations. Par ailleurs nous estimons que la mention d'une éventuelle voie de recours juridique dans la lettre de refus doit être laissée à la libre appréciation de chaque fonds. C'est l'existence d'une voie de recours qui importe et non la manière dont celle-ci est communiquée. Nous proposons donc de biffer la lettre d.

Art. 16 Reconnaissance des institutions d'encouragement du cinéma

1 Sont reconnues par l'OFC les institutions d'encouragement du cinéma qui remplissent les conditions suivantes:

- a. elles appliquent des critères de qualité pour sélectionner les films qu'elles entendent promouvoir;
- b. elles opèrent cette sélection en toute autonomie, échappant à l'influence des entreprises soumises à l'obligation d'investir ou des entreprises produisant ou exploitant elles-mêmes des films, ou ayant des liens organisationnels ou financiers avec de telles entreprises;
- c. elles appliquent une procédure équitable et transparente d'attribution des contributions d'encouragement;
- d. ~~elles adressent une justification aux entreprises ayant vu leur demande d'encouragement rejetée et leur offrent la possibilité de demander l'examen de la décision par une instance supérieure.~~

Art. 19.

La base légale est claire en soi : les entreprises qui offrent des films en Suisse doivent consacrer 4% de leurs recettes brutes à la création audiovisuelle suisse indépendante ou verser une taxe de remplacement. Il faut donc partir du principe que l'ensemble du programme d'une entreprise doit être pris en considération. La possibilité de procéder à une déduction en pourcentage si la preuve est apportée que les recettes brutes sont majoritairement réalisées sans offre de films imputables n'est pas prévue dans la loi actuelle. Nous proposons donc la modification suivante de l'article 19 :

Art. 19 Recettes brutes déterminantes pour les entreprises proposant plusieurs offres cinématographiques indépendantes

~~1 Une déduction en pourcentage est appliquée pour les services de diffusion télévisuelle présentant plusieurs programmes indépendants et les services à la demande proposant plusieurs catalogues de films indépendants, **les recettes brutes de toutes les offres de films sont prises en compte.** s'ils attestent qu'ils tirent leurs recettes brutes pour l'essentiel d'offres ne comprenant pas de films éligibles. La déduction est calculée en fonction de la part des charges d'exploitation dévolue aux offres sans films éligibles par rapport au total des charges d'exploitation.~~

~~2 Est considérée comme indépendante une offre cinématographique qui se distingue clairement des autres offres du même fournisseur et qui est perçue comme indépendante par le public. Elle remplit notamment les conditions suivantes:~~

- a. ~~elle est proposée sur un site Internet indépendant ou diffusée sous la forme d'un programme indépendant;~~
- b. ~~elle est promue, commercialisée et facturée sous une marque indépendante;~~
- c. ~~elle peut être consommée indépendamment des autres offres cinématographiques du même fournisseur.~~

Art. 27.

Par souci de comparabilité des données, la liste des informations à communiquer pour les services à la demande devrait être identique à celle qui s'impose aux entreprises de production et de distribution en vertu de l'OCin art. 15.

Par extension aux arguments développés jusqu'ici concernant le seuil de minutage des œuvres éligibles, nous proposons la suppression de la mention d'un seuil de 60 minutes dans cet article. Par ailleurs, un tel seuil provoquerait une limitation dommageable à l'étendue de la collecte de données concernant l'exploitation de films et de séries sur les plateformes de streaming. Ces informations statistiques doivent être complètes. Nous proposons donc la modification suivante :

*Art. 27 Obligation de communiquer les visionnements payés
(art. 24i LCin)*

~~1 Les services à la demande suisses ou étrangers soumis à l'obligation de communiquer visée à l'art. 24i LCin communiquent chaque année les informations suivantes pour tout film visionné d'une durée d'au moins 60 minutes:~~

En vous remerciant pour votre attention, nous restons à disposition pour tout complément d'information, et vous prions, Monsieur le Conseiller Fédéral, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Pour l'AROPA :

Elena Tatti

Co-présidente



Daniel Wyss

Co-président



Marie Klay

Secrétaire générale



PER E-MAIL (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Genève, le 17 février 2023

Consultation : nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous exprimer sur la nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin).

Media One Contact SA est actif dans la commercialisation de supports radios et tv. Sur ses trois chaînes: LFM TV, ONE TV et TV SUISSE PLUS, Media One Contact SA diffuse de la fiction, des programmes musicaux, et un large volet de production interne portant sur du divertissement: magazine économique, culturel, sportif et événementiel.

Les chaînes de télévision comme la nôtre n'étaient pas dans le viseur du législateur lors de la procédure parlementaire. L'objectif affiché de la nouvelle loi était de mieux prendre en compte l'évolution de la consommation de films et d'imposer notamment aux services de streaming internationaux une nouvelle obligation d'investir dans la création cinématographique locale¹. Pourtant, dans le cadre du référendum, nous avons déjà mis en garde, par l'intermédiaire de notre association, l'ATPS/VSPF, contre le fait que la loi sur le cinéma pourrait nous priver de possibilités de développement. Le projet d'ordonnance soumis à consultation confirme nos craintes.

¹ Voir les explications du Conseil fédéral - Votation populaire du 15.05.2022 (13.04.2022) - <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/votations/20220515/modification-de-la-loi-sur-le-cinema.html>

Le champ d'application et la portée des nouvelles obligations sont étendus de manière disproportionnée. Des entreprises qui n'ont aucun lien avec l'industrie cinématographique bénéficiaire de la loi sont soumises à des obligations. Il est également prévu de taxer des recettes qui n'ont aucun rapport avec les contenus éligibles. Le renforcement silencieux de la loi par voie d'ordonnance affaiblirait encore davantage tous les fournisseurs de télévision privés.

Dans ce sens, nous demandons une révision significative de l'ordonnance. Vous trouverez en annexe les propositions de modification (en allemand) de notre association ATPS/VSPF que nous soutenons pleinement.

Les points suivants sont particulièrement importants pour nous en tant que petite chaîne :

1. obliger les petites entreprises ne correspond pas à l'objectif de la loi

Dans son rapport complémentaire à l'intention de la CSEC-N concernant la révision de la loi sur le cinéma, le Conseil fédéral est parti du principe que les diffuseurs régionaux n'étaient pas concernés par cette révision, car ils ne diffusent pas de films. « On trouve au centre de la proposition de révision de la loi sur le cinéma un élargissement de la réglementation aux plateformes en ligne suisses et étrangère et aux fenêtres publicitaires. Il ne s'agit pas d'imposer une charge supplémentaire à de petites entreprises qui n'avaient jusqu'ici pas à assumer de telles contraintes."²

Mais si les petits services de TV souhaitaient s'engager dans des voies innovantes et intégrer progressivement de plus en plus de films dans leur offre, ils tomberaient très vite dans le champ d'application. Il faut laisser aux petites entreprises une marge de manœuvre suffisante pour expérimenter de nouvelles offres avec des films.

Dans sa version actuelle, l'ordonnance impose des obligations aux petites entreprises qui n'ont aucun lien avec l'industrie cinématographique :

- Il ressort des définitions du projet actuel (art. 3) que tout service de télévision et tout site Internet diffusant des images animées entrent dans le champ d'application de la loi sur le cinéma, même ceux qui ne diffusent pas de films éligibles. Des exceptions sont certes prévues, mais les seuils prévus ne sont pas adaptés.

² Page 12, Rapport complémentaire à l'intention de la CSEC-N concernant la révision de la loi sur le cinéma (22 juin 2020).

- Le seuil d'exemption de 2,5 millions de CHF pour les services de télévision (article 4) est trop bas et entraîne une charge disproportionnée pour les petites chaînes. Elles pourraient certes diffuser dans une certaine mesure de la publicité pour la promotion du cinéma suisse, mais l'occupation de leurs espaces publicitaires limités entraînerait des pertes de chiffre d'affaires considérables. **Le seuil pour l'exception applicable aux services de télévision devrait donc être relevé à 5 millions de CHF.**
- Sans justification, l'ordonnance fixe le seuil en dessous duquel les services sont exclus du champ d'application à 12 films éligibles par an soit un film éligible par mois (!).

La faible valeur ajoutée de cette obligation pour l'industrie cinématographique est sans commune mesure avec la charge supplémentaire qu'elle représente pour ces entreprises.

Nous demandons qu'il soit renoncé à de nouvelles obligations pour toutes les entreprises qui ne proposent pas de films éligibles ou qui réalisent moins de 5 millions de chiffre d'affaires ou qui diffusent moins de 52 films éligibles par an.

2. détermination équitable des recettes brutes déterminantes

Les revenus qui n'ont aucun lien avec les contenus éligibles doivent pouvoir être déduits des recettes brutes.

Le projet d'ordonnance limite fortement le type de films que les chaînes de télévision peuvent prendre en compte pour les investissements. Les émissions de divertissement telles que "les talk-shows, les reality et les docu-soaps" sont explicitement exclues. En revanche, l'OQICin exclut la déduction des recettes des émissions de divertissement de l'obligation d'investissement.

Au final, les chaînes de télévision sont doublement désavantagées : leurs recettes provenant d'émissions de divertissement (et de tous les films non "éligibles") doivent être soumises - dans une large mesure (art. 19) - à l'obligation d'investissement de 4%, sans qu'elles puissent prendre en compte les investissements dans leur production. L'article 19 prévoit certes une déduction possible des recettes brutes provenant d'offres sans films éligibles, mais le seuil (50%) est fixé trop haut et devrait être fixé à 10%.

3. la diffusion de publicités au cinéma n'est pas une solution bénigne pour les petits fournisseurs

Si la publicité pour la promotion du cinéma suisse absorbe tout l'espace publicitaire des chaînes, il est logique que les annonceurs se tournent vers d'autres types de médias. Les médias sociaux représentent de plus en plus une concurrence pour les médias traditionnels financés par la publicité. Mais ils ne sont pas concernés par les nouvelles obligations de la LCin. Les annonceurs se tourneront donc sans aucun doute vers ces plateformes. Résultat : peu de promotion de l'industrie cinématographique par le biais de la publicité pour le cinéma et des pertes de revenus pour les petites chaînes de télévision suisses. L'ordonnance doit donc impérativement relever les seuils d'exception.

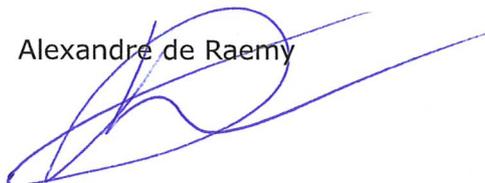
D'une manière générale, nous soutenons pleinement les modifications ci-jointes proposées par notre association l'ATPS/VSPF.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à nos remarques et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Jérôme Marchal



Alexandre de Raemy



Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ... <i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 20011 (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p> <p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; b. [Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, 	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p>

<p>Realityshows und Doku- Soaps;]</p> <p>c. Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen;</p> <p>d. Computerspiele;</p> <p>e. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten;</p> <p>f. von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG.</p>	<p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: <i>«Als Filme» sollen wie heute nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Filmschaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden.»</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;</p> <p>b. <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte als Programm zeigt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;</p> <p>c. <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisueller Inhalte im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.</p>	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <p>a. im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5</p>	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur</p>

<p>Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.</p> <p>b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens zwölf anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;</p> <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <p>a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind;</p> <p>b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.</p>	<p>Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <p>a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots,</p> <p>b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlungsmöglichkeiten für das Filmangebot;</p> <p>c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden;</p>	

<p>d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.</p>	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; b. aus einem Land der Europäischen Union stammen; c. aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder d. als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdiensts erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel als ein Titel.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p> <p>Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p>

	Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p> <p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind.² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; <p>2. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und</p> <p>im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.</p>	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen</p>

	<p>Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens. - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten; b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten; c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind. 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku- Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG) ¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann</p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen). Die eng definierten</p>

<p>sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 5 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.</p> <p>³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.</p>	<p>Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.</p> <p>Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.</p> <p>Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).</p> <p>Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.</p>
<p>Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften</p>	

<p>(Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)</p> <p>Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.</p>	<p>Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.</p> <p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom, E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:</p> <p>a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen;</p>	<p>Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit</p>

<p>b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte;</p> <p>c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten, 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen, 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung, 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen, 5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben. <p>² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.</p>	<p>dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.</p>
<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	
<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und 	

<p>b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind.</p> <p>c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist;</p> <p>d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.</p> <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18</p> <p>Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten</p> <p>¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit</p>	<p>Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten</p>

<p>Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.</p> <p>² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet. b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt. c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden. 	<p>sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.</p>
<p>Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot</p> <p>Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammen, die in keinem Zusammenhang mit dem Filmangebot stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erzielt werden. Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	<p>Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen <i>mehrheitlich</i> aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Elenen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: <i>"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."</i></p> <p>Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der</p>

	<p>Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 19976.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	
<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich unaufgefordert beim BAK anzumelden.</p>	

<p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Umsätze, die in den letzten zwei Geschäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge; c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird. <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich</p>	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>

<p>legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21; b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24<i>h</i> Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten; c. Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24<i>i</i> FiG)</p> <p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24<i>i</i> FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; 	

<ul style="list-style-type: none"> b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz; k. die Anzahl bezahlter Abrufe. <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, namentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. j ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p> <p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p>	

<p>Nach Ablauf der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen.</p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p>	

<p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24i FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicher Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 20057 zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter</p>	

<p>Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 19688, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstausswertung; b. die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche Unternehmen die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und welche nicht und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen; d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben; e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK. 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 20079 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG10 in der Fassung vom..... . Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p>	

<p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24<i>b</i> FiG am 1. Januar 2024.</p> <p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	



PER E-MAIL (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Zürich, 15.02.2023

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Film-schaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) äussern zu können.

Der Streamingdienst von CH Media Entertainment startete am 16. November 2021. Er bietet für den Service produzierte Schweizer «Originals», TV-Eigenproduktionen von CH-Media-Entertainment, nationale Spielfilme wie auch internationale Produktionen, Serien und Dokumentationen. Daneben sind Sendungen der nationalen TV-Sender von CH Media zusätzlich während bis zu 30 Tagen online abrufbar. Das Angebot ist sowohl als kostenlose werbefinanzierte als auch als Exklusiv-Abo-Variante erhältlich.

Oneplus und seiner Schweizer «Originals» stehen im Einklang mit dem Ziel des Filmgesetzes, den audiovisuellen Standort Schweiz zu stärken. Aber der eingeschlagene Weg greift massiv in die Wirtschaftsfreiheit ein. Umso mehr sind wir von den Regelungen im Entwurf der FQIV besorgt, die einen über den gesetzlichen Rahmen des revidierten Filmgesetzes hinausgehenden Detaillierungsgrad aufweisen, meist in verschärfender Art und Weise.

Die Investitionsverpflichtung ist im Verordnungsentwurf so restriktiv geregelt, dass sie sich in einer verdeckten Verpflichtung zur Ersatzabgabe umwandelt: Der Entwurf der FQIV enthält willkürliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit, welche die Investitionsmöglichkeiten stark einschränken.



Auch in Bezug auf die 30 %-Quote geht der Entwurf der FQIV weit über das Filmgesetz hinaus: Er schränkt die Werke, die als Filme gelten sollen, sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Angebots unbegründet ein.

Einige der vorgeschlagenen Bestimmungen dürften einer gerichtlichen Überprüfung im konkreten Anwendungsfall kaum standhalten.

Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass ein einheimischer Streaming-Dienst wie oneplus, genau wie Schweizer TV-Sender, wichtige Partner für die Schweizer Filmindustrie sind. Es sollte bei der Gestaltung der Verordnung berücksichtigt werden, dass ihre Schwächung nicht im Sinne der unabhängigen Schweizer Filmbranche sein kann.

Im Anhang erhalten Sie unsere ausführliche Stellungnahme.

Wir danken für die Entgegennahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Elsener'.

Roger Elsener
Geschäftsführer Entertainment CH Media
und Mitglied der Unternehmensleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ute von Moers'.

Ute von Moers
Leiterin Programm- und Channel-
Management TV National

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ...</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p> <p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; b. [Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;] c. Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen; 	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am anti-</p>

<p>tungen, Konzerten und Theatervorführungen;</p> <p>d. Computerspiele;</p> <p>e. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten;</p> <p>f. von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG.</p>	<p>quierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: «Als Filme» sollen wie heute nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Film-schaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden."</p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von -anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;</p> <p>b. <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;</p> <p>c. <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisueller Inhalte unter Einschluss anrechenbarer Filme im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.</p>	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <p>a. im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot Fernsehdienst in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen; oder.</p>	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zur zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung</p>

<p>b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens zwölf⁵² anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;</p> <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <p>a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind;</p> <p>b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.</p>	<p>unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <p>a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots,</p> <p>b. die Ausgestaltung von Preisen und Zahlungsmöglichkeiten für das Filmangebot;</p> <p>c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden;</p> <p>d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.</p>	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	

<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; aus einem Land der Europäischen Union stammen; aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdienstes erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel-Folge als ein Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p> <p>Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>

<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft ¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen. ² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG) ¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind. ² Produktionsfirmen müssen zudem: a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; 2. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.</p>	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen,</p>

	<p>die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens. - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a-c FiG für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten; b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten; c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind;; d.e. <u>Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps.</u> 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku- Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach <u>15</u> Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. <u>Bei gemeinsamer Finanzierung</u></p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und</p>

~~von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.~~

³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. ~~Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.~~

Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.

Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.

Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).

Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.

Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften
(Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft ~~mitumfassen. betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.~~

Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten

	<p>Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.</p> <p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom, E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdienten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen; b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte; c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten, 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen, 	<p>Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.</p>

<p>3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung,</p> <p>4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen,</p> <p>5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.</p> <p>² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.</p>	
<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	

<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18</p> <p>Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten</p>	

¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie nachweisen, dass sie einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anderen audiovisuellen Inhalten als anrechenbaren Filmen erzielen. Der Abzug berechnet sich prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgekommene Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.

² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

- a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.
- b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.
- c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

¹ Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammen erzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem Filma Angebot anrechenbarer Filme stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Filma Angebot anrechenbarer Filme erzielt werden.

² Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Tele-shopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispielsweise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.

Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.

Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen *mehrheitlich* aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Eilen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: *"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."*

Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von de-

<p>³Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durchim Verhältnis zum den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	<p>nen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	

<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich un- aufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Umsätze, die in den letzten zwei Geschäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen un- aufgefordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres un- aufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge; c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird. <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres un- aufgefordert über die Erfüllung</p>	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die</p>

<p>ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21; b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	<p>Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.^{2,7} c. Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24i FiG)</p> <p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede selbst genutzte Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz; k.j. die Anzahl bezahlter Abrufe. <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, namentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. J ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p> <p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	

<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf <u>je</u>der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. <u>Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</u></p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	

5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24i FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember</p>	

<p>1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstausswertung; b. die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>welche Anzahl der Unternehmen welche</u> die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und <u>Anzahl der Unternehmen welche sie nicht erfüllen</u> und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen; d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben; e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK. 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzen deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p> <p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG am 1. Januar 2024.</p>	

<p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	



Verband Schweizer Privat Fernsehen
Association Télévisions Privées Suisses

VSPF-Stellungnahme

Vernehmlassung zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (E-FQIV)

Zürich, 30.01.2023

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ... <i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots;b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe;c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste;d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste;e. die Information der Öffentlichkeit.	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p>	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament</p>

<p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; [Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;] Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen; Computerspiele; Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten; von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG. 	<p>angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: <i>«Als Filme» sollen wie heute nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Filmschaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden.»</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von -anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können; <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet; <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisuelle Inhalte unter Einschluss anrechenbarer Filme im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können. 	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p> <p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und</p>	

<p>Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Zusammenhang mit ihrem <u>FilmangebotFernsehdienst</u> in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr <u>bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr</u> erzielen; <u>oder</u>. b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens <u>zwölf</u>⁵² anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten; <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind; b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten; <u>wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.</u> 	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die thematische Auswahl der Filme 	

<p>und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots,</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlmöglichkeiten für das Filmangebot; c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden; d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. 	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; b. aus einem Land der Europäischen Union stammen; c. aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder d. als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdiensts erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel/Folge als ein Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p> <p>Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p>

<p>Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.</p>	<p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p> <p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind.</p> <p>² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; e. — seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben. 	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p>

	<p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens. - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a-c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten; b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten; c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; <u>d.</u> Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind; <u>d.e.</u> Unterhaltungssendungen für 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in</p>

<p><u>Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps.</u></p>	<p>Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku- Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach <u>15</u> Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. <u>Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.</u></p> <p>³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. <u>Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.</u></p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.</p> <p>Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.</p> <p>Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise</p>

	<p>Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).</p> <p>Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.</p>
<p>Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften (Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)</p> <p>Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft mitumfassen. betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.</p>	<p>Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienste Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.</p> <p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom, E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>

Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdienten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FIG)

¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:

- a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; ~~die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen;~~
- b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte;
- c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich:
 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten,
 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen,
 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung,
 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen,
 5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.

² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.

<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	
<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	

<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18</p> <p>Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten</p> <p>¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie nachweisen, dass sie einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anderen audiovisuellen Inhalten als anrechenbaren Filmen erzielen. Der Abzug berechnet sich prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgenommene Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.</p> <p>² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:</p> <p>a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als</p>	<p>Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.</p>

<p>eigenes Programm gesendet.</p> <p>b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.</p> <p>c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.</p>	
<p>Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot</p> <p>¹Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammenerzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem Filmangebot anrechenbarer Filme stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot anrechenbarer Filme erzielt werden.</p> <p>²Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Teleshopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispielsweise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.</p> <p>³Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durchim Verhältnis zum den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	<p>Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen <i>mehrheitlich</i> aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Eilen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: <i>"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."</i></p> <p>Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das</p>

	Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	
<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich unaufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; 	

<p>c. das Geschäftsmodell und die Umsätze, die in den letzten zwei Geschäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden;</p> <p>d. gegebenenfalls die Internetadressen;</p> <p>e. gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben.</p> <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme; namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge; c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird. <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21; b. die als Investitionen geltend 	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>

<p>gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24<i>h</i> Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.; c. Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24<i>i</i> FiG)</p> <p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24<i>i</i> FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; 	

<p>e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil;</p> <p>f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist;</p> <p>g. das Herstellungsjahr;</p> <p>h. für jede <u>selbst genutzte</u> Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung;</p> <p>i. die Dauer in Minuten;</p> <p>j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz;</p> <p>k. j. die Anzahl bezahlter Abrufe.</p> <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <p>a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, na-mentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben;</p> <p>b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdiensts ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt.</p>	<p>Das Startdatum in lit h. ist aquf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. J ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p> <p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf <u>jeder</u> vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der</p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die</p>

<p>Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. <u>Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</u></p>	<p>verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p>	

<p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24i FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den</p>	

<p>Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung; die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>welche Anzahl der</u> Unternehmen <u>welche</u> die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und <u>Anzahl der Unternehmen</u> <u>welche sie nicht erfüllen</u> und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; die Summe der aufgeschobenen Investitionen; die Summe der eingemommenen Ersatzabgaben; die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK. 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p>	

VSPF ATPS

Verband Association
Schweizer Télévisions
Privat Privées
Fernsehen Suisses

<p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p> <p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG am 1. Januar 2024.</p> <p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	



Verband Schweizer Privat Fernsehen
Association Télévisions Privées Suisses

VSPF-Stellungnahme

Vernehmlassung zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (E-FQIV)

Zürich, 30.01.2023

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ...</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots;b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe;c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste;d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste;e. die Information der Öffentlichkeit.	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p>	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament</p>

<p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; [;] Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen; Computerspiele; Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten; von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG. 	<p>angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: <i>«Als Filme» sollen wie heute nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Filmschaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden.»</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können; <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt; <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit audiovisuelle Inhalte unter Einschluss anrechenbarer Filme im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können. 	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p> <p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und</p>	

VSPF ATPS

Verband Schweizer Privat Fernsehen
Association Télévisions Privées Suisses

<p>Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. im Zusammenhang mit ihrem Fernsehdienst in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 5 Millionen Franken pro Kalenderjahr bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen; oder.b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens 52 anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten; <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind;b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten.	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die thematische Auswahl der Filme	

<p>und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots,</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlmöglichkeiten für das Filmangebot; c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden; d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. 	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten Filme, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; b. aus einem Land der Europäischen Union stammen; c. aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989⁵ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder d. als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdiensts erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Folge als ein Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen,</p>

	<p>ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p> <p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sind.</p> <p>² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; 	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter</p>

	<p>dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens. - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme; b. Serien mit mindestens zwei; c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind; e. Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps. 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps</p>

	<p>explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 15 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen.</p> <p>³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird.</p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.</p> <p>Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.</p> <p>Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie.</p>

	<p>Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).</p> <p>Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.</p>
<p>Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften (Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG) Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft mitumfassen.</p>	<p>Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.</p> <p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom, E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von</p>	

Fernsehendiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)

¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:

- a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden;;
- b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte;
- c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich:
 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten,
 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen,
 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung,
 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen,
 5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.

² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.

<p>Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	
<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	

<p>Art. 18 Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten</p> <p>¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein Abzug vorgenommen, wenn einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie nachweisen, dass einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen mit anderen audiovisuellen Inhalten als anrechenbaren Filmen erzielen. Der Abzug berechnet sich prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgenommene Filmangebote am gesamten Betriebsaufwand.</p> <p>² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet. b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt. c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden. 	<p>Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.</p>
<p>Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen</p>	

<p>ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot</p> <p>¹ Bei Unternehmen, die Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen erzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem Angebot anrechenbarer Filme stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Angebot anrechenbarer Filme erzielt werden.</p> <p>² Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Teleshopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispielsweise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.</p> <p>³ Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot im Verhältnis zum gesamten Betriebsaufwand.</p>	<p>Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen <i>mehrheitlich</i> aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Elenen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: <i>"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."</i></p> <p>Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen</p>	

<p>aus dem Filmangebot aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	
<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich unaufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; das Geschäftsmodell und die Umsätze, die in den letzten zwei Geschäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; gegebenenfalls die Internetadressen; gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.</p>	

<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme; c. <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21; b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit: <ul style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>

<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24<i>h</i> Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. c. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24<i>i</i> FiG)</p> <p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24<i>i</i> FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede selbst genutzte Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p>

<p>j. die Anzahl bezahlter Abrufe. ² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, namentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	<p>lit. J ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p> <p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf jeder vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder</p>	

<p>Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24i FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht</p>	

<p>anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicher Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <p>a. die abgerufenen Filme nach</p>	

<p>Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung;</p> <p>b. die Abrufe nach Geschäftsmodell.</p> <p>² Das BAK publiziert jährlich ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen:</p> <p>a. Anzahl der Unternehmen welche die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und Anzahl der Unternehmen welche sie nicht erfüllen und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden;</p> <p>b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art;</p> <p>c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen;</p> <p>d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben;</p> <p>e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK.</p>	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p> <p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG am 1. Januar 2024.</p> <p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für</p>	

VSPF ATPS

Verband Association
Schweizer Télévisions
Privat Privées
Fernsehen Suisses

Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.	
Art. 40 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am in Kraft.	
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr	



Verband Schweizer
Privatfernsehen
Association Télévisions
Privées Suisses

PER E-MAIL (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Zürich, 30.01.2023

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) äussern zu können.

Der VSPF vertritt die Interessen der Schweizer Privatfernseher ohne Konzession und Gebührenanteil, die sich an ein nationales Schweizer Publikum richten und sich durch Werbung finanzieren. Alle unsere Mitglieder, sowohl die nationalen Sender, unabhängig von ihrer Größe, als auch die ausländischen Sender, sind über den zur Vernehmlassung vorgelegten Verordnungsentwurf stark besorgt.

Der Entwurf der Verordnung zum Filmgesetz schießt weit über das revidierte Filmgesetz hinaus, bevorzugt etablierte Filmproduktionsfirmen auf Kosten von kleinen Akteuren und benachteiligt die privaten TV-Sender gegenüber der SRG zusätzlich. Einige der vorgeschlagenen Bestimmungen dürften einer gerichtlichen Überprüfung im konkreten Anwendungsfall kaum standhalten.

Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass die Schweizer TV-Branche ein wichtiger Partner für die Schweizer Filmindustrie ist. Es sollte bei der Gestaltung der Verordnung berücksichtigt werden, dass die zusätzliche Schwächung der privaten TV-Sender nicht im Sinne der unabhängigen Schweizer Filmbranche sein kann.

Im Anhang erhalten Sie eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung.

Wir danken für die Entgegennahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse,

VSPF - Verband Schweizer Privatfernsehen

Roger Elsener
Präsident

Anne Peigné de Beaucé
Geschäftsführerin

VSPF | ATPS
Verband Schweizer
Privatfernsehen
Thurgauerstrasse 80
CH-8050 Zürich

info@vspf.ch



PER E-MAIL (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

St.Gallen, 17.02.2023

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Film-schaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) äussern zu können.

«TVO» - das Ostschweizer Fernsehen ist seit 1999 auf Sendung und versorgt die Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden sowie Teile des Kantons Thurgau mit Nachrichten, Talks und Unterhaltung zu Themen, welche die Ostschweiz interessieren.

Fernsehsender wie unserer waren im parlamentarischen Verfahren nicht im Visier des Gesetzgebers. Das angegebene Ziel des neuen Gesetzes war es, den Wandel des Filmkonsums besser zu berücksichtigen und insbesondere internationale und global tätige Streaming-Dienste neu in die Pflicht zu nehmen, in das hiesige Filmschaffen zu investieren¹. Doch bereits im Rahmen des Referendums haben wir über unseren Verband Telesuisse davor gewarnt, dass das Filmgesetz uns Entwicklungsmöglichkeiten verbauen könnte. Der zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnungsentwurf bestätigt unsere Befürchtungen.

Anwendungsbereich und Umfang der neuen Verpflichtungen werden unverhältnismässig stark ausgeweitet. Es werden Unternehmen verpflichtet, die keinerlei Verbindung zu der vom Gesetz begünstigten Filmindustrie haben. Auch ist eine Besteuerung von Einnahmen vorgesehen, die in keinerlei Bezug zu den anrechenbaren Inhalten haben. Durch die stille Verschärfung des Gesetzes auf dem Verordnungsweg würden alle privaten TV-Anbieter zusätzlich geschwächt.

¹ Siehe Erläuterungen des Bundesrates - Volksabstimmung vom 15.05.2022 (13.04.2022) - <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20220515/aenderung-des-filmgesetzes.html>

In diesem Sinne verlangen wir eine signifikante Überarbeitung der Verordnung. Im Anhang erhalten Sie entsprechende Änderungsvorschläge.

Folgende Punkte sind für uns als konzessionierte Sender von besonderer Bedeutung:

1. Kleine Unternehmen zu verpflichten, entspricht nicht dem Ziel des Gesetzes

In seinem Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision hatte das Bundesrat erklärt, dass regionale Veranstalter von dieser Revision nicht betroffen seien, weil sie keine Filme zeigen. «Im Fokus des Revisionsvorschlags zum Filmgesetz steht in erster Linie die Erweiterung des Regelungsbereiches auf in- und ausländische Online-Plattformen und Werbefenster nicht die zusätzliche Belastung von kleinen Unternehmen, welche auch bisher keine solchen Verpflichtungen zu tragen hatten»².

Doch wenn kleine Dienste innovative Wege eingehen wollen und schrittweise immer mehr Filme in ihr Angebot aufnehmen, würden sie sehr schnell in den Anwendungsbereich fallen. Kleinen Unternehmen muss genügend Spielraum gegeben werden, um neue Angebote mit Filmen zu erproben.

In ihrer derzeitigen Fassung verpflichtet die Verordnung kleine Unternehmen, die keine Verbindung zur Filmindustrie haben:

- Aus den Definitionen des aktuellen Entwurfs (Art. 3) ergibt sich, dass jeder Fernsehdienst und jede Website, die bewegte Bilder ausstrahlen, in den Anwendungsbereich des Filmgesetzes fallen, auch solche, die keine anrechenbaren Filme ausstrahlen. Zwar sind Ausnahmen vorgesehen, doch die vorgesehenen Schwellenwerte sind nicht angemessen.
- Der Ausnahmen-Schwellenwert von 2,5 Mio. CHF für Fernsehdienste (Art. 4) ist zu niedrig angesetzt und führt zu einer unverhältnismässigen Belastung für kleine Sender. Sie könnten zwar in gewissem Umfang Kinowerbung ausstrahlen, die Belegung ihrer begrenzten Werbeplätze würde jedoch zu erheblichen Umsatzeinbußen führen (bei konzessionierten privaten Fernsehsendern ist die Einblendung von Werbung sogar auf 12 Minuten begrenzt (Art. 19 RTVV). **Der Schwellenwert für Fernsehdienste für die Ausnahme sollte deshalb auf 5 Millionen CHF angehoben werden.**

² Seite 11, Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision, Regelungen zur Filmförderung für TV-Veranstalter und Online-Plattformen in der Schweiz und im europäischen Vergleich (22. Juni 2020)

- Ohne Begründung legt die Verordnung die Schwelle, unterhalb derer Dienste vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, auf 12 anrechenbare Filme pro Jahr bzw. einen anrechenbaren Film pro Monat (!) fest.

Der geringe Mehrwert für die Filmindustrie durch diese neue Verpflichtung steht in keinem Verhältnis zur zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen.

Wir verlangen einen Verzicht auf neue Verpflichtungen für alle Unternehmen, die keine anrechenbaren Filme anbieten oder weniger als 5 Mio. Umsatz erzielen oder weniger als 52 anrechenbare Filme im Jahr ausstrahlen.

2. Gerechte Ermittlung des massgeblichen Bruttoumsatzes

Einnahmen, die in keinem Zusammenhang mit anrechenbaren Inhalten stehen, müssen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

Der Verordnungsentwurf schränkt die Art von Filmen, die von Fernsehsendern und VOD-Anbietern für Investitionen berücksichtigt werden sollen, stark ein. Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" sind explizit ausgeschlossen. Dagegen schliesst die FQIV den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Im Ergebnis sind TV Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen (und aus allen nicht «anrechenbaren Filmen») sollen der 4% Investitionspflicht in hohem Masse unterstehen (Art. 19), ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Artikel 19 sieht zwar einen möglichen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme, aber die Schwelle (50%) ist zu hoch gesetzt und sollte auf 10% angesetzt werden.

Ebenso fehlt einen Abzug der Radio- und Fernsehgebühren für die konzessionierten Sender. Es ist stossend, wenn die Branche nachträglich dafür bestraft wird, dass sie mit Geldern aus der Mediengebühr unterstützt wird. Damit würde die Wirkung dieses wichtigen Förderinstruments durch die Verordnung zunichtegemacht. Der Artikel 19 ist entsprechend anzupassen.

3. Die Ausstrahlung von Kinowerbung ist keine milde Lösung für kleine Anbieter

Wenn die Filmwerbung den gesamten Werbeplatz der Sender absorbiert, ist es naheliegend, dass sich die Werbetreibenden auf andere Medienarten verlegen. Soziale Medien stellen zunehmend eine Konkurrenz für die traditionellen, werbefinanzierten Medien dar. Sie werden aber vom FiG nicht erfasst und sind auch in Zukunft frei von irgendwelchen staatlichen Verpflichtungen. Werbetreibende werden daher zweifellos auf diese Plattformen ausweichen. Im Ergebnis: nur wenig Förderung der Filmindustrie durch Filmwerbung und keine Finanzierung für die



kleinen Schweizer Fernsehsender. Die Verordnung muss daher unbedingt die Schwellenwerte für Ausnahmen erhöhen.

Allgemein unterstützen wir die Positionen der beiden Verbände des Privatfernsehens, Telesuisse, bei dem wir Mitglied sind sowie VSPF.

Wir danken für die Entgegennahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JS', written over a horizontal line.

Jörg Schnyder
Verwaltungsratspräsident der TVO AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Casaulta', written over a horizontal line.

Dumeni Casaulta
Chefredakteur TVO

Anhang: Änderungsvorschläge

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ...</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p> <p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; b. [...] c. Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen; d. Computerspiele; 	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: «Als Filme» sollen wie heute nur</p>

<p>e. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten;</p> <p>f. von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG.</p>	<p><i>Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Film-schaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden."</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;</p> <p>b. <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt;</p> <p>c. <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit audiovisuelle Inhalte unter Einschluss anrechenbarer Filme im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.</p>	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <p>a. im Zusammenhang mit ihrem Fernsehdienst in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 5 Millionen Franken pro Kalenderjahr bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen; oder</p> <p>b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens 52 anrechenbare Filme</p>	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p>

<p>mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;</p> <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind; b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten. 	<p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots, b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlungsmöglichkeiten für das Filmangebot; c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden; d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. 	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten Filme, die:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> a. als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; b. aus einem Land der Europäischen Union stammen; c. aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder d. als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdiensts erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Folge als ein Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vornehin nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p>	

<p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sind.</p> <p>² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; 	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Ma-

	<p>nagement eines verpflichteten Unternehmens.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme</p> <p>Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme; b. Serien mit mindestens zwei; c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalsauswertung konzipiert sind; e. Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps. 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku- Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 15 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen.</p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die</p>

³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird.

Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.

Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.

Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).

Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.

Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften
(Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft mitumfassen.

Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.

	<p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom, E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden;; b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte; c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten, 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen, 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung, 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen, 5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen 	<p>Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.</p>

<p>im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.</p> <p>² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.</p>	
<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	

<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18</p> <p>Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit</p>	

mehreren eigenständigen Filmangeboten

¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein Abzug vorgenommen, wenn einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie nachweisen, dass einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen mit anderen audiovisuellen Inhalten als anrechenbaren Filmen erzielen. Der Abzug berechnet sich prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgenommene Filmangebote am gesamten Betriebsaufwand.

² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

- a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.
- b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.
- c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.

Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

¹ Bei Unternehmen, die Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen erzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem Angebot anrechenbarer Filme stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Angebot anrechenbarer Filme erzielt werden.

² Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Teleshopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispielsweise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.

³ Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht

Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen *mehrheitlich* aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Eilen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: *"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."*

Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglome-

<p>verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot im Verhältnis zum gesamten Betriebsaufwand.</p>	<p>rate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p>	

<p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	
<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich un- aufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikations- nummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglie- der der Geschäftsleitung; Unterneh- men ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Um- sätze, die in den letzten zwei Ge- schäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnah- men nach Artikel 4 Absatz 2 erfor- derlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen un- aufgefordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der re- gistrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, wel- che gesetzlichen Pflichten dem Unterneh- men obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfü- gung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jäh- rlich bis 30. April des Folgejahres un- aufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Nament- lich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz ange- botenen europäischen Filme; c. <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folge- jahres un- aufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des un- abhängigen Schweizer Filmschaffens. Na- mentlich legen sie Unterlagen vor über:</p>	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstat- tungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Auf- wand auf Seiten der verpflichteten Unterneh- men. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Ge- samtkatalog als % Anteil melden.</p>

<p>a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21;</p> <p>b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24<i>h</i> Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. c. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24<i>i</i> FiG)</p> <p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die</p>	

<p>der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede selbst genutzte Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; j. die Anzahl bezahlter Abrufe. <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, nämlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. J ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p> <p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit</p>	

<p>verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf jeder vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die</p>	

<p>Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24i FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p>	

<p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung; b. die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anzahl der Unternehmen welche die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und Anzahl der Unternehmen welche sie nicht erfüllen und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen; d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben; e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK. 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p> <p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verord-</p>	

<p>nung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24<i>b</i> FiG am 1. Januar 2024.</p> <p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	



PER E-MAIL (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Zürich, 15.02.2023

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Film-schaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) äussern zu können.

CH Media TV National mit den Sendern 3+, 4+, 5+, 6+, 7+, TV24, TV25 und S1 ist die grösste private Schweizer TV-Sendergruppe. Die nationalen TV-Sendern von CH Media zeigen ausgezeichnete Unterhaltung mit hochwertigen Schweizer Eigenproduktionen, sowie hochkarätigen Free-TV-Premieren von internationalen Produktionen, jede Menge Serien-Highlights in Erstaussstrahlung, hochwertige Dokumentationen und Live-Sport-Events.

Die nationalen Sender von CH Media Entertainment stehen mit ihren Eigenproduktionen im Einklang mit dem Ziel des Filmgesetzes, den audiovisuellen Standort Schweiz zu stärken. Aber der eingeschlagene Weg greift massiv in die Wirtschaftsfreiheit ein. Umso mehr sind wir von den Regelungen im Entwurf der FQIV besorgt, die einen über den gesetzlichen Rahmen des revidierten Filmgesetzes hinausgehenden Detaillierungsgrad aufweisen, meist in verschärfender Art und Weise.

Die Investitionsverpflichtung ist im Verordnungsentwurf so restriktiv geregelt, dass sie sich in einer verdeckten Verpflichtung zur Ersatzabgabe umwandelt: Der Entwurf der FQIV enthält willkürliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit, welche die Investitionsmöglichkeiten stark einschränken. Der Entwurf der FQIV bevorzugt etablierte Filmproduktionsfirmen auf Kosten von kleinen Akteuren und benachteiligt die privaten TV-Sender gegenüber der SRG zusätzlich.



Einige der vorgeschlagenen Bestimmungen dürften einer gerichtlichen Überprüfung im konkreten Anwendungsfall kaum standhalten.

Im Anhang erhalten Sie die ausführliche Stellungnahme unseres Verbandes VSPF zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung, die wir voll und ganz unterstützen.

Auf folgende Punkte möchten wir insbesondere hinweisen:

1. Audiovisions-Standort Schweiz durch Fixierung auf klassische Filmformate geschwächt

Der Entwurf schränkt die Art der Filme stark ein, die für Investitionen durch TV-Sender und VOD-Anbieter anrechenbar sein sollen: Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme von mindestens 60 Minuten Dauer oder Serien derselben Genres von mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten.

Unterhaltungssendungen wie "*Talkshows, Reality und Doku-Soaps*" sind explizit ausgeschlossen. Das BAK blendet damit weiterhin aus, dass auch die Produktion solcher TV gerechten Inhalte zur Stärkung des Filmproduktionsstandortes Schweiz beitragen.

Im Ergebnis sind TV-Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen sollen der 4% Investitionspflicht unterstehen, ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Die FQIV schliesst den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Diese Ungleichbehandlung ist zu beseitigen. Einnahmen im Zusammenhang mit nicht anrechenbaren Inhalten sollen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

2. Einschränkungen der Vertragsfreiheit behindern die Filmfinanzierung massiv

Die FQIV trägt zwar den Vorgaben des FiG Rechnung, wonach alle Formen der Zusammenarbeit (von der reinen Lizenzierung bestehender Werke bis hin zur vollständigen Auftragsproduktion) anrechenbar sind. Allerdings sieht sie willkürliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit vor, welche die Investitionsmöglichkeiten beeinträchtigen.

So wird die maximale Lizenzdauer auf 5 Jahre beschränkt. Bei Koproduktionen sollen die Auswertungsrechte nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen. Bei Auftragsproduktionen ist vorgesehen, dass der Wert, der allenfalls bei der Produktionsfirma verbleibenden Rechte 10% der Herstellungskosten nicht überschreiten darf.

Wenn sich bei Schweizer Filmproduktionen nur Verwertungsrechte mit kurzen Laufzeiten erwerben lassen, sind Finanzierungslücken geradezu vorprogrammiert. Dies behindert die Finanzierung grösserer Filmproduktionen mit potenziell internationaler Ausstrahlung. Diese nicht nachvollziehbaren Einschränkungen der Vertragsfreiheit der FQIV benachteiligen somit im Ergebnis auch die unabhängigen Schweizer Produzenten. Das widerspricht dem Gesetzeszweck diametral und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind zu streichen, damit die Vertragspartner, die für die jeweilige Produktion angemessenen Konditionen frei aushandeln können.

3. Etablierte werden bevorzugt, jüngere und kleinere Produktionsfirmen diskriminiert

Investitionen sollen nur dann anrechenbar sein, wenn sie an unabhängige Produktionsfirmen gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme im Durchschnitt der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender oder VOD Anbieter realisiert haben.

Damit wären Jungunternehmen oder auch Spin-Offs etablierter Produktionsfirmen zum vorneherein von Investitionen ausgeschlossen. Auch kleinere Produktionsfirmen laufen Gefahr leer auszugehen. Bei solchen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine grössere Produktion für einen TV Sender oder VOD Anbieter mehr als 50% ihres Produktionsvolumens ausmacht. Jedenfalls kann der Auftraggeber dieses Risiko unmöglich zum Voraus einschätzen, weshalb er die Zusammenarbeit mit kleineren Produktionsunternehmen vermeiden wird. Auch diese Einschränkungen erschweren die Produktion grosser Filme und Serien in der Schweiz, und sie verhindern die Entstehung junger und innovativer Produktionsfirmen. Die im FQIV definierten Anforderungen an Produktionsfirmen haben keine Grundlage im FiG, widersprechen dem Gesetzeszweck und verletzen damit die Wirtschaftsfreiheit.

Die Anforderungen an Produzenten sind so auszugestalten, dass auch junge und kleine Produktionsunternehmen von anrechenbaren Aufträgen profitieren können.

4. Schlechterstellung privater Anbieter gegenüber der gebührenfinanzierten SRG

Für die SRG gelten die vorstehend ausgeführten Einschränkungen der Vertragsfreiheit und der Schutz etablierter Produzenten nicht. Der gebührenfinanzierte Sender verhandelt die Konditionen seiner Investitionen in das unabhängige Schweizer Filmschaffen periodisch frei mit den massgeblichen Produzentenverbänden. Der aktuell gültige "Pacte de l' Audiovisuel 2020-2023"



sieht eine bis zu dreimal längerer Dauer für Lizenzverträge vor (7 bis 15 Jahre) und räumt der SRG erst noch eine Verlängerungsoption zu Marktbedingungen ein.

Bei Koproduktionen und Auftragsproduktionen ist die SRG unter dem Pacte de l' Audiovisuel 2020-2023 bei der Aushandlung der Konditionen gar vollständig frei.

Keinerlei Einschränkungen gelten auch bezüglich Art und Erfahrung der unabhängigen Produktionsfirma. Einzige Anforderung ist, dass weder die SRG noch eine andere In- oder ausländische TV-Veranstalterin "*massgeblich beteiligt*" sein darf.

Die Schlechterstellung privater TV-Sender und VOD-Anbieter gegenüber der SRG ist zu beseitigen.

Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass die Schweizer TV-Branche ein wichtiger Partner für die Schweizer Filmindustrie ist. Es sollte bei der Gestaltung der Verordnung berücksichtigt werden, dass die zusätzliche Schwächung der privaten TV-Sender nicht im Sinne der unabhängigen Schweizer Filmbranche sein kann.

Wir danken für die Entgegennahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Roger Elsener
Geschäftsführer Entertainment CH Media
und Mitglied der Unternehmensleitung

Ute von Moers
Leiterin Programm- und Channel-
Management TV National

VSPF-Stellungnahme

Vernehmlassung zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (E-FQIV)

Zürich, 30.01.2023

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ...</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p>	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungs-sendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im</p>

<p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; [Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;] Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen; Computerspiele; Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten; von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG. 	<p>Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: <i>«Als Filme» sollen wie heute nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Filmschaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden.»</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von -anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können; <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet; <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisueller Inhalte unter Einschluss anrechenbarer Filme im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können. 	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>

<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p> <p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Zusammenhang mit ihrem <u>FilmangebotFernsehdienst</u> in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr <u>bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr</u> erzielen; <u>oder</u>. b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens <u>zwölf</u>⁵² anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten; <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind; b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, <u>wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.</u> 	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots, b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlmöglichkeiten für das Filmangebot; c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden; d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. 	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; b. aus einem Land der Europäischen Union stammen; c. aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder d. als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdienstes erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel-Folge als ein Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p> <p>Art. 8 Besondere Kennzeichnung und</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p>

<p>gute Auffindbarkeit europäischer Filme Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.</p>	<p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p> <p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind.</p> <p>² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; <p>2. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.</p>	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p>

	<p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens. - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a-c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme <u>mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten</u>; b. Serien mit mindestens zwei Folgen <u>und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten</u>; c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; <u>d.</u> Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind; <u>d.e.</u> <u>Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps.</u> 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows</p>

	<p>und Doku- Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 15 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. <u>Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.</u></p> <p>³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. <u>Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.</u></p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.</p> <p>Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.</p> <p>Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und</p>

	<p>Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).</p> <p>Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.</p>
<p>Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften (Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)</p> <p>Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft mitumfassen. betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.</p>	<p>Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.</p> <p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung</p>	

von Filmen
(Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)

¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:

- a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; **die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen;**
- b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte;
- c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich:
 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten,
 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen,
 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung,
 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen,
 5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.

² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.

<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	
<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	

<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18</p> <p>Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten</p> <p>¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein <u>prozentualer Abzug</u> vorgenommen, wenn <u>sie einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie</u> nachweisen, dass <u>sie einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anderen audiovisuellen Inhalten als anrechenbaren Filmen</u> erzielen. Der Abzug berechnet sich <u>prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgenommene Filmangebote ohne anrechenbare Filme</u> am gesamten Betriebsaufwand.</p> <p>² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet. 	<p>Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.</p>

<p>b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.</p> <p>c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.</p>	
<p>Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot</p> <p>¹Bei Unternehmen, die <u>nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammen</u>erzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem <u>Filmangebot anrechenbarer Filme</u> stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem <u>Filmangebot anrechenbarer Filme</u> erzielt werden.</p> <p>²<u>Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Teleshopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispielsweise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.</u></p> <p>³Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so <u>wird bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durchim Verhältnis zum den</u> gesamten Betriebsaufwand <u>geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</u></p>	<p>Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen <i>mehrheitlich</i> aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Eilen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: <i>"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."</i></p> <p>Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>

<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	
<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich un- aufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikations- nummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglie- der der Geschäftsleitung; Unterneh- men ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Um- sätze, die in den letzten zwei Ge- schäftsjahren im Zusammenhang 	

<p>mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge; c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird. <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21; b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit: <ul style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>

<p>2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie,</p> <p>3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund.</p> <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.; c. Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24i FiG)</p> <p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem 	

<p>grössten Finanzierungsanteil;</p> <p>f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist;</p> <p>g. das Herstellungsjahr;</p> <p>h. für jede <u>selbst genutzte</u> Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung;</p> <p>i. die Dauer in Minuten;</p> <p>j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz;</p> <p>k. j. die Anzahl bezahlter Abrufe.</p> <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <p>a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, na-mentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben;</p> <p>b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt.</p>	<p>Das Startdatum in lit h. ist aquf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. J ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p> <p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf <u>je</u>der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. <u>Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die</u></p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>

<p>nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</p>	
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige</p>	

<p>Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24i FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestim-</p>	

<p>mungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung; die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>welche Anzahl der</u> Unternehmen <u>welche</u> die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und <u>Anzahl der Unternehmen</u> welche <u>sie nicht erfüllen</u> und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; die Summe der aufgeschobenen Investitionen; die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben; die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK. 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzen deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p>	

VSPF ATPS

Verband Association
Schweizer Télévisions
Privat Privées
Fernsehen Suisses

<p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24<i>b</i> FiG am 1. Januar 2024.</p> <p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	

Luzern, 16.02.2023

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Film-schaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) äussern zu können.

«Tele 1» steht für Regionalität und Qualität. Das Zentralschweizer Fernsehen Tele 1 ging im Februar 2010 erstmals auf Sendung und berichtet seither erfolgreich über die wichtigsten Themen aus der Region.

Fernsehsender wie unserer waren im parlamentarischen Verfahren nicht im Visier des Gesetzgebers. Das angegebene Ziel des neuen Gesetzes war es, den Wandel des Filmkonsums besser zu berücksichtigen und insbesondere internationale und global tätige Streaming-Dienste neu in die Pflicht zu nehmen, in das hiesige Filmschaffen zu investieren¹. Doch bereits im Rahmen des Referendums haben wir über unseren Verband Telesuisse davor gewarnt, dass das Filmgesetz uns Entwicklungsmöglichkeiten verbauen könnte. Der zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnungsentwurf bestätigt unsere Befürchtungen.

Anwendungsbereich und Umfang der neuen Verpflichtungen werden unverhältnismässig stark ausgeweitet. Es werden Unternehmen verpflichtet, die keinerlei Verbindung zu der vom Gesetz begünstigten Filmindustrie haben. Auch ist eine Besteuerung von Einnahmen vorgesehen, die in keinerlei Bezug zu den anrechenbaren Inhalten haben. Durch die stille Verschärfung des Gesetzes auf dem Verordnungsweg würden alle privaten TV-Anbieter zusätzlich geschwächt.

¹ Siehe Erläuterungen des Bundesrates - Volksabstimmung vom 15.05.2022 (13.04.2022) - <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20220515/aenderung-des-filmgesetzes.html>

In diesem Sinne verlangen wir eine signifikante Überarbeitung der Verordnung. Im Anhang erhalten Sie entsprechende Änderungsvorschläge.

Folgende Punkte sind für uns als konzessionierte Sender von besonderer Bedeutung:

1. Kleine Unternehmen zu verpflichten, entspricht nicht dem Ziel des Gesetzes

In seinem Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision hatte das Bundesrat erklärt, dass regionale Veranstalter von dieser Revision nicht betroffen seien, weil sie keine Filme zeigen. «Im Fokus des Revisionsvorschlags zum Filmgesetz steht in erster Linie die Erweiterung des Regelungsbereiches auf in- und ausländische Online-Plattformen und Werbefenster nicht die zusätzliche Belastung von kleinen Unternehmen, welche auch bisher keine solchen Verpflichtungen zu tragen hatten»².

Doch wenn kleine Dienste innovative Wege eingehen wollen und schrittweise immer mehr Filme in ihr Angebot aufnehmen, würden sie sehr schnell in den Anwendungsbereich fallen. Kleinen Unternehmen muss genügend Spielraum gegeben werden, um neue Angebote mit Filmen zu erproben.

In ihrer derzeitigen Fassung verpflichtet die Verordnung kleine Unternehmen, die keine Verbindung zur Filmindustrie haben:

- Aus den Definitionen des aktuellen Entwurfs (Art. 3) ergibt sich, dass jeder Fernsehdienst und jede Website, die bewegte Bilder ausstrahlen, in den Anwendungsbereich des Filmgesetzes fallen, auch solche, die keine anrechenbaren Filme ausstrahlen. Zwar sind Ausnahmen vorgesehen, doch die vorgesehenen Schwellenwerte sind nicht angemessen.
- Der Ausnahmen-Schwellenwert von 2,5 Mio. CHF für Fernsehdienste (Art. 4) ist zu niedrig angesetzt und führt zu einer unverhältnismässigen Belastung für kleine Sender. Sie könnten zwar in gewissem Umfang Kinowerbung ausstrahlen, die Belegung ihrer begrenzten Werbepplätze würde jedoch zu erheblichen Umsatzeinbußen führen (bei konzessionierten privaten Fernsehsendern ist die Einblendung von Werbung sogar auf 12 Minuten begrenzt (Art. 19 RTVV). **Der Schwellenwert für Fernsehdienste für die Ausnahme sollte deshalb auf 5 Millionen CHF angehoben werden.**

² Seite 11, Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision, Regelungen zur Filmförderung für TV-Veranstalter und Online Plattformen in der Schweiz und im europäischen Vergleich (22. Juni 2020)

- Ohne Begründung legt die Verordnung die Schwelle, unterhalb derer Dienste vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, auf 12 anrechenbare Filme pro Jahr bzw. einen anrechenbaren Film pro Monat (!) fest.

Der geringe Mehrwert für die Filmindustrie durch diese neue Verpflichtung steht in keinem Verhältnis zur zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen.

Wir verlangen einen Verzicht auf neue Verpflichtungen für alle Unternehmen, die keine anrechenbaren Filme anbieten oder weniger als 5 Mio. Umsatz erzielen oder weniger als 52 anrechenbare Filme im Jahr ausstrahlen.

2. Gerechte Ermittlung des massgeblichen Bruttoumsatzes

Einnahmen, die in keinem Zusammenhang mit anrechenbaren Inhalten stehen, müssen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

Der Verordnungsentwurf schränkt die Art von Filmen, die von Fernsehsendern und VOD-Anbietern für Investitionen berücksichtigt werden sollen, stark ein. Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" sind explizit ausgeschlossen. Dagegen schliesst die FQIV den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Im Ergebnis sind TV-Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen (und aus allen nicht «anrechenbaren Filmen») sollen der 4% Investitionspflicht in hohem Masse unterstehen (Art. 19), ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Artikel 19 sieht zwar einen möglichen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme, aber die Schwelle (50%) ist zu hoch gesetzt und sollte auf 10% angesetzt werden.

Ebenso fehlt einen Abzug der Radio- und Fernsehgebühren für die konzessionierten Sender. Es ist stossend, wenn die Branche nachträglich dafür bestraft wird, dass sie mit Geldern aus der Mediengebühr unterstützt wird. Damit würde die Wirkung dieses wichtigen Förderinstruments durch die Verordnung zunichtegemacht. Der Artikel 19 ist entsprechend anzupassen.

3. Die Ausstrahlung von Kinowerbung ist keine milde Lösung für kleine Anbieter

Wenn die Filmwerbung den gesamten Werbeplatz der Sender absorbiert, ist es naheliegend, dass sich die Werbetreibenden auf andere Medienarten verlegen. Soziale Medien stellen zunehmend eine Konkurrenz für die traditionellen, werbefinanzierten Medien dar. Sie werden aber vom FiG nicht erfasst und sind auch in Zukunft frei von irgendwelchen staatlichen Verpflichtungen. Werbetreibende werden daher zweifellos auf diese Plattformen ausweichen. Im Ergebnis: nur wenig Förderung der Filmindustrie durch Filmwerbung und keine Finanzierung für die

kleinen Schweizer Fernsehsender. Die Verordnung muss daher unbedingt die Schwellenwerte für Ausnahmen erhöhen.

Allgemein unterstützen wir die Positionen der beiden Verbände des Privatfernsehens, Telesuisse, bei dem wir Mitglied sind sowie VSPF.

Wir danken für die Entgegennahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse



Jörg Schnyder
Verwaltungsratspräsident der Tele1 AG



Matthias Oetterli
Chefredaktor Tele 1

Anhang: Änderungsvorschläge

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ...</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p> <p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; b. [Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;] c. Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen; 	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: «Als Filme» sollen wie heute nur</p>

<p>d. Computerspiele;</p> <p>e. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten;</p> <p>f. von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG.</p>	<p><i>Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Film-schaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden."</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von -anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;</p> <p>b. <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;</p> <p>c. <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisueller Inhalte unter Einschluss anrechenbarer Filme im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.</p>	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a-24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <p>a. im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot Fernsehdienst in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen; <u>oder</u>.</p> <p>b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens zwölf⁵² anrechenbare</p>	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zur zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p>

<p>Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;</p> <p>²Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind; b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt. 	<p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots, b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlungsmöglichkeiten für das Filmangebot; c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden; d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. 	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten anrechenbare</p>	

<p>Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; aus einem Land der Europäischen Union stammen; aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdienstes erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel-Folge als ein Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p> <p>Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p>	

<p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind.</p> <p>² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; <p>2. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.</p>	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Ma-

	<p>nagement eines verpflichteten Unternehmens.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme</p> <p>Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten; Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten; Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind; Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps. 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku- Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 15 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. <u>Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungs-</u></p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die</p>

~~rechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.~~

³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. ~~Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.~~

Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.

Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.

Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).

Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.

Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften
(Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft ~~mitumfassen, betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.~~

Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.

	<p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen; b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte; c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten, 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen, 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung, 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen, 	<p>Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.</p>

<p>5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.</p> <p>² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.</p>	
<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	

<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungs- institutionen</p> <p>¹Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>²Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit</p>	

mehreren eigenständigen Filmangeboten

¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie nachweisen, dass sie einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen ~~mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anderen audiovisuellen Inhalten als~~ anrechenbaren Filmen erzielen. Der Abzug berechnet sich prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgenommene Filmangebote ~~ohne anrechenbare Filme~~ am gesamten Betriebsaufwand.

² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

- a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.
- b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.
- c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.

Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

¹ Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammenerzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem Filma Angebot anrechenbarer Filme stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Filma Angebot anrechenbarer Filme erzielt werden.

² Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Teleshopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispiels-

Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen *mehrheitlich* aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Elenen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: "*Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen.*"

<p>weise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.</p> <p>³Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durchim Verhältnis zum den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	<p>Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	

<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	
<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich unaufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Umsätze, die in den letzten zwei Geschäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge; c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu 	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p>

<p>kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird.</p> <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21; b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.; c. Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24i FiG)</p>	

<p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede <u>selbst genutzte</u> Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz; k. die Anzahl bezahlter Abrufe. <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, nämlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. J ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p>	

<p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf <u>je</u>der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. <u>Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</u></p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p>	

<p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24<i>i</i> FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den</p>	

<p>Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung; b. die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>welche Anzahl der</u> Unternehmen <u>welche</u> die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und <u>Anzahl der Unternehmen</u> welche <u>sie</u> nicht <u>erfüllen</u> und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen; d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben; e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK. 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p>	

<p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG am 1. Januar 2024.</p> <p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	

Zürich, 16.02.2023

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Film-schaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) äussern zu können.

«TeleBärn» berichtet aus nächster Nähe über aktuelle Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur der Kantone Bern, Solothurn und (Deutsch-) Freiburg. News, Talks und Unterhaltungssendungen mit regionalen Schwerpunkten gestalten das Pro-gramm.

Fernsehsender wie unserer waren im parlamentarischen Verfahren nicht im Visier des Gesetzgebers. Das angegebene Ziel des neuen Gesetzes war es, den Wandel des Filmkonsums besser zu berücksichtigen und insbesondere internationale und global tätige Streaming-Dienste neu in die Pflicht zu nehmen, in das hiesige Filmschaffen zu investieren¹. Doch bereits im Rahmen des Referendums haben wir über unseren Verband Telesuisse davor gewarnt, dass das Filmgesetz uns Entwicklungsmöglichkeiten verbauen könnte. Der zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnungsentwurf bestätigt unsere Befürchtungen.

Anwendungsbereich und Umfang der neuen Verpflichtungen werden unverhältnismässig stark ausgeweitet. Es werden Unternehmen verpflichtet, die keinerlei Verbindung zu der vom Gesetz begünstigten Filmindustrie haben. Auch ist eine Besteuerung von Einnahmen vorgesehen, die in keinerlei Bezug zu den anrechenbaren Inhalten haben. Durch die stille Verschärfung des Gesetzes auf dem Verordnungsweg würden alle privaten TV-Anbieter zusätzlich geschwächt.

¹ Siehe Erläuterungen des Bundesrates - Volksabstimmung vom 15.05.2022 (13.04.2022) - <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20220515/aenderung-des-filmgesetzes.html>

In diesem Sinne verlangen wir eine signifikante Überarbeitung der Verordnung. Im Anhang erhalten Sie entsprechende Änderungsvorschläge.

Folgende Punkte sind für uns als konzessionierte Sender von besonderer Bedeutung:

1. Kleine Unternehmen zu verpflichten, entspricht nicht dem Ziel des Gesetzes

In seinem Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision hatte das Bundesrat erklärt, dass regionale Veranstalter von dieser Revision nicht betroffen seien, weil sie keine Filme zeigen. «Im Fokus des Revisionsvorschlags zum Filmgesetz steht in erster Linie die Erweiterung des Regelungsbereiches auf in- und ausländische Online-Plattformen und Werbefenster nicht die zusätzliche Belastung von kleinen Unternehmen, welche auch bisher keine solchen Verpflichtungen zu tragen hatten»².

Doch wenn kleine Dienste innovative Wege eingehen wollen und schrittweise immer mehr Filme in ihr Angebot aufnehmen, würden sie sehr schnell in den Anwendungsbereich fallen. Kleinen Unternehmen muss genügend Spielraum gegeben werden, um neue Angebote mit Filmen zu erproben.

In ihrer derzeitigen Fassung verpflichtet die Verordnung kleine Unternehmen, die keine Verbindung zur Filmindustrie haben:

- Aus den Definitionen des aktuellen Entwurfs (Art. 3) ergibt sich, dass jeder Fernsehdienst und jede Website, die bewegte Bilder ausstrahlen, in den Anwendungsbereich des Filmgesetzes fallen, auch solche, die keine anrechenbaren Filme ausstrahlen. Zwar sind Ausnahmen vorgesehen, doch die vorgesehenen Schwellenwerte sind nicht angemessen.
- Der Ausnahmen-Schwellenwert von 2,5 Mio. CHF für Fernsehdienste (Art. 4) ist zu niedrig angesetzt und führt zu einer unverhältnismässigen Belastung für kleine Sender. Sie könnten zwar in gewissem Umfang Kinowerbung ausstrahlen, die Belegung ihrer begrenzten Werbepplätze würde jedoch zu erheblichen Umsatzeinbußen führen (bei konzessionierten privaten Fernsehsendern ist die Einblendung von Werbung sogar auf 12 Minuten begrenzt (Art. 19 RTVV). **Der Schwellenwert für Fernsehdienste für die Ausnahme sollte deshalb auf 5 Millionen CHF angehoben werden.**

² Seite 11, Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision, Regelungen zur Filmförderung für TV-Veranstalter und Online-Plattformen in der Schweiz und im europäischen Vergleich (22. Juni 2020)

- Ohne Begründung legt die Verordnung die Schwelle, unterhalb derer Dienste vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, auf 12 anrechenbare Filme pro Jahr bzw. einen anrechenbaren Film pro Monat (!) fest.

Der geringe Mehrwert für die Filmindustrie durch diese neue Verpflichtung steht in keinem Verhältnis zur zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen.

Wir verlangen einen Verzicht auf neue Verpflichtungen für alle Unternehmen, die keine anrechenbaren Filme anbieten oder weniger als 5 Mio. Umsatz erzielen oder weniger als 52 anrechenbare Filme im Jahr ausstrahlen.

2. Gerechte Ermittlung des massgeblichen Bruttoumsatzes

Einnahmen, die in keinem Zusammenhang mit anrechenbaren Inhalten stehen, müssen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

Der Verordnungsentwurf schränkt die Art von Filmen, die von Fernsehsendern und VOD-Anbietern für Investitionen berücksichtigt werden sollen, stark ein. Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" sind explizit ausgeschlossen. Dagegen schliesst die FQIV den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Im Ergebnis sind TV-Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen (und aus allen nicht «anrechenbaren Filmen») sollen der 4% Investitionspflicht in hohem Masse unterstehen (Art. 19), ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Artikel 19 sieht zwar einen möglichen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme, aber die Schwelle (50%) ist zu hoch gesetzt und sollte auf 10% angesetzt werden.

Ebenso fehlt einen Abzug der Radio- und Fernsehgebühren für die konzessionierten Sender. Es ist stossend, wenn die Branche nachträglich dafür bestraft wird, dass sie mit Geldern aus der Mediengebühr unterstützt wird. Damit würde die Wirkung dieses wichtigen Förderinstruments durch die Verordnung zunichtegemacht. Der Artikel 19 ist entsprechend anzupassen.

3. Die Ausstrahlung von Kinowerbung ist keine milde Lösung für kleine Anbieter

Wenn die Filmwerbung den gesamten Werbeplatz der Sender absorbiert, ist es naheliegend, dass sich die Werbetreibenden auf andere Medienarten verlegen. Soziale Medien stellen zunehmend eine Konkurrenz für die traditionellen, werbefinanzierten Medien dar. Sie werden aber vom FiG nicht erfasst und sind auch in Zukunft frei von irgendwelchen staatlichen Verpflichtungen. Werbetreibende werden daher zweifellos auf diese Plattformen ausweichen. Im Ergebnis: nur wenig Förderung der Filmindustrie durch Filmwerbung und keine Finanzierung für die

kleinen Schweizer Fernsehsender. Die Verordnung muss daher unbedingt die Schwellenwerte für Ausnahmen erhöhen.

Allgemein unterstützen wir die Positionen der beiden Verbände des Privatfernsehens, Telesuisse, bei dem wir Mitglied sind sowie VSPF.

Wir danken für die Entgegennahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse



Florian Wanner
Mitglied Verwaltungsrat AZ Medien AG



Markus von Känel
Chefredakteur TeleBärn

Anhang: Änderungsvorschläge

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ...</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p> <p>²Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; b. [Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;] c. Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen; 	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: «Als Filme» sollen wie heute nur</p>

<p>d. Computerspiele;</p> <p>e. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten;</p> <p>f. von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG.</p>	<p><i>Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Film-schaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden."</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von -anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;</p> <p>b. <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als <u>Teil seines</u> Programms zeigt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;</p> <p>c. <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisueller Inhalte <u>unter Einschluss anrechenbarer Filme</u> im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.</p>	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <p>a. im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot<u>Fernsehdienst</u> in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr <u>bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr</u> erzielen; <u>oder</u>.</p> <p>b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens zwölf<u>52</u> anrechenbare</p>	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zur zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p>

<p>Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;</p> <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind; b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt. 	<p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots, b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlungsmöglichkeiten für das Filmangebot; c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden; d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. 	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten anrechenbare</p>	

<p>Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; aus einem Land der Europäischen Union stammen; aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdienstes erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel-Folge als ein Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p> <p>Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p>	

<p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind.</p> <p>² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; <p>2. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.</p>	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Ma-

	<p>nagement eines verpflichteten Unternehmens.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme</p> <p>Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten; Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten; Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; <u>Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind;</u> <u>Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps.</u> 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku- Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 15 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. <u>Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungs-</u></p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die</p>

~~rechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.~~

³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. ~~Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.~~

Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.

Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.

Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).

Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.

Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften
(Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft ~~mitumfassen, betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.~~

Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.

	<p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen; b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte; c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten, 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen, 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung, 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen, 	<p>Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.</p>

<p>5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.</p> <p>² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.</p>	
<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	

<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungs-institutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18</p> <p>Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit</p>	

<p>mehreren eigenständigen Filmangeboten</p> <p>¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein <u>prozentualer Abzug</u> vorgenommen, wenn <u>sie einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie</u> nachweisen, dass <u>sie einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen</u> mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anderen audiovisuellen Inhalten als <u>anrechenbaren Filmen</u> erzielen. Der Abzug berechnet sich <u>prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug</u> nach dem <u>prozentualen Anteil</u> des Betriebsaufwands für <u>ausgenommene Filmangebote ohne anrechenbare Filme</u> am gesamten Betriebsaufwand.</p> <p>² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet. b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt. c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden. 	<p>Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.</p>
<p>Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot</p> <p>¹ Bei Unternehmen, die <u>nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus</u> Tätigkeiten oder Dienstleistungen <u>stammenerzielen</u>, die in keinem Zusammenhang mit dem <u>Filma</u> Angebot <u>anrechenbarer Filme</u> stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem <u>Filma</u> Angebot <u>anrechenbarer Filme</u> erzielt werden.</p> <p>² <u>Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Teleshopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispiels-</u></p>	<p>Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen <i>mehrheitlich</i> aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Eilen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: <i>"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."</i></p>

weise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.

³Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so ~~wird bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach~~ dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot ~~durchim Verhältnis zum den~~ gesamten Betriebsaufwand ~~geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.~~

Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.

Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)

¹Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.

²Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:

- a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen;
- b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden;
- c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird;
- d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden.

³Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.

4. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	
<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich un- aufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Umsätze, die in den letzten zwei Geschäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen un- aufgefordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres un- aufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge; c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu 	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p>

<p>kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird.</p> <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21; b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24^h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.; c. Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24ⁱ FiG)</p>	

<p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede <u>selbst genutzte</u> Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz; k. j. die Anzahl bezahlter Abrufe. <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, namentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. J ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p>	

<p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf <u>je</u>der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. <u>Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</u></p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p>	

<p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24<i>i</i> FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den</p>	

<p>Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung; b. die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>welche Anzahl der</u> Unternehmen <u>welche</u> die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und <u>Anzahl der Unternehmen</u> welche <u>sie nicht erfüllen</u> und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen; d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben; e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK. 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FIG anrechenbar.</p>	

<p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24<i>b</i> FiG am 1. Januar 2024.</p> <p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	



PER E-MAIL (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Zürich, 17.02.2023

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Film-schaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) äussern zu können.

«Tele M1» ist der führende Regionalfernsehsender für das Schweizer Mittelland und berichtet täglich über Ereignisse aus den Kantonen Aargau und Solothurn. Talk- und Unterhaltungssendungen mit regionalen Schwerpunkten bereichern das Programm.

Fernsehsender wie unserer waren im parlamentarischen Verfahren nicht im Visier des Gesetzgebers. Das angegebene Ziel des neuen Gesetzes war es, den Wandel des Filmkonsums besser zu berücksichtigen und insbesondere internationale und global tätige Streaming-Dienste neu in die Pflicht zu nehmen, in das hiesige Filmschaffen zu investieren¹. Doch bereits im Rahmen des Referendums haben wir über unseren Verband Telesuisse davor gewarnt, dass das Filmgesetz uns Entwicklungsmöglichkeiten verbauen könnte. Der zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnungsentwurf bestätigt unsere Befürchtungen.

Anwendungsbereich und Umfang der neuen Verpflichtungen werden unverhältnismässig stark ausgeweitet. Es werden Unternehmen verpflichtet, die keinerlei Verbindung zu der vom Gesetz begünstigten Filmindustrie haben. Auch ist eine Besteuerung von Einnahmen vorgesehen, die in keinerlei Bezug zu den anrechenbaren Inhalten haben. Durch die stille Verschärfung des Gesetzes auf dem Verordnungsweg würden alle privaten TV-Anbieter zusätzlich geschwächt.

¹ Siehe Erläuterungen des Bundesrates - Volksabstimmung vom 15.05.2022 (13.04.2022) - <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20220515/aenderung-des-filmgesetzes.html>



In diesem Sinne verlangen wir eine signifikante Überarbeitung der Verordnung. Im Anhang erhalten Sie entsprechende Änderungsvorschläge.

Folgende Punkte sind für uns als konzessionierte Sender von besonderer Bedeutung:

1. Kleine Unternehmen zu verpflichten, entspricht nicht dem Ziel des Gesetzes

In seinem Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision hatte das Bundesrat erklärt, dass regionale Veranstalter von dieser Revision nicht betroffen seien, weil sie keine Filme zeigen. «Im Fokus des Revisionsvorschlags zum Filmgesetz steht in erster Linie die Erweiterung des Regelungsbereiches auf in- und ausländische Online-Plattformen und Werbefenster nicht die zusätzliche Belastung von kleinen Unternehmen, welche auch bisher keine solchen Verpflichtungen zu tragen hatten»².

Doch wenn kleine Dienste innovative Wege eingehen wollen und schrittweise immer mehr Filme in ihr Angebot aufnehmen, würden sie sehr schnell in den Anwendungsbereich fallen. Kleinen Unternehmen muss genügend Spielraum gegeben werden, um neue Angebote mit Filmen zu erproben.

In ihrer derzeitigen Fassung verpflichtet die Verordnung kleine Unternehmen, die keine Verbindung zur Filmindustrie haben:

- Aus den Definitionen des aktuellen Entwurfs (Art. 3) ergibt sich, dass jeder Fernsehdienst und jede Website, die bewegte Bilder ausstrahlen, in den Anwendungsbereich des Filmgesetzes fallen, auch solche, die keine anrechenbaren Filme ausstrahlen. Zwar sind Ausnahmen vorgesehen, doch die vorgesehenen Schwellenwerte sind nicht angemessen.
- Der Ausnahmen-Schwellenwert von 2,5 Mio. CHF für Fernsehdienste (Art. 4) ist zu niedrig angesetzt und führt zu einer unverhältnismässigen Belastung für kleine Sender. Sie könnten zwar in gewissem Umfang Kinowerbung ausstrahlen, die Belegung ihrer begrenzten Werbepplätze würde jedoch zu erheblichen Umsatzeinbußen führen (bei konzessionierten privaten Fernsehsendern ist die Einblendung von Werbung sogar auf 12 Minuten begrenzt (Art. 19 RTVV). **Der Schwellenwert für Fernsehdienste für die Ausnahme sollte deshalb auf 5 Millionen CHF angehoben werden.**

² Seite 11, Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision, Regelungen zur Filmförderung für TV-Veranstalter und Online-Plattformen in der Schweiz und im europäischen Vergleich (22. Juni 2020)



- Ohne Begründung legt die Verordnung die Schwelle, unterhalb derer Dienste vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, auf 12 anrechenbare Filme pro Jahr bzw. einen anrechenbaren Film pro Monat (!) fest.

Der geringe Mehrwert für die Filmindustrie durch diese neue Verpflichtung steht in keinem Verhältnis zur zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen.

Wir verlangen einen Verzicht auf neue Verpflichtungen für alle Unternehmen, die keine anrechenbaren Filme anbieten oder weniger als 5 Mio. Umsatz erzielen oder weniger als 52 anrechenbare Filme im Jahr ausstrahlen.

2. Gerechte Ermittlung des massgeblichen Bruttoumsatzes

Einnahmen, die in keinem Zusammenhang mit anrechenbaren Inhalten stehen, müssen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

Der Verordnungsentwurf schränkt die Art von Filmen, die von Fernsehsendern und VOD-Anbietern für Investitionen berücksichtigt werden sollen, stark ein. Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" sind explizit ausgeschlossen. Dagegen schliesst die FQIV den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Im Ergebnis sind TV Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen (und aus allen nicht «anrechenbaren Filmen») sollen der 4% Investitionspflicht in hohem Masse unterstehen (Art. 19), ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Artikel 19 sieht zwar einen möglichen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme, aber die Schwelle (50%) ist zu hoch gesetzt und sollte auf 10% angesetzt werden.

Ebenso fehlt einen Abzug der Radio- und Fernsehgebühren für die konzessionierten Sender. Es ist stossend, wenn die Branche nachträglich dafür bestraft wird, dass sie mit Geldern aus der Mediengebühr unterstützt wird. Damit würde die Wirkung dieses wichtigen Förderinstruments durch die Verordnung zunichtegemacht. Der Artikel 19 ist entsprechend anzupassen.

3. Die Ausstrahlung von Kinowerbung ist keine milde Lösung für kleine Anbieter

Wenn die Filmwerbung den gesamten Werbeplatz der Sender absorbiert, ist es naheliegend, dass sich die Werbetreibenden auf andere Medienarten verlegen. Soziale Medien stellen zunehmend eine Konkurrenz für die traditionellen, werbefinanzierten Medien dar. Sie werden aber vom FiG nicht erfasst und sind auch in Zukunft frei von irgendwelchen staatlichen Verpflichtungen. Werbetreibende werden daher zweifellos auf diese Plattformen ausweichen. Im Ergebnis: nur wenig Förderung der Filmindustrie durch Filmwerbung und keine Finanzierung für die



kleinen Schweizer Fernsehsender. Die Verordnung muss daher unbedingt die Schwellenwerte für Ausnahmen erhöhen.

Allgemein unterstützen wir die Positionen der beiden Verbände des Privatfernsehens, Telesuisse, bei dem wir Mitglied sind sowie VSPF.

Wir danken für die Entgegennahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Florian Wanner
Mitglied Verwaltungsrat AZ Medien AG

Stephan Gassner
Chefredakteur Tele M1

Anhang : Änderungsvorschläge

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ...</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p> <p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; b. [Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;] c. Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen; 	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am anti-</p>

<p>tungen, Konzerten und Theatervorführungen;</p> <p>d. Computerspiele;</p> <p>e. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten;</p> <p>f. von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG.</p>	<p>quierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: «Als Filme» sollen wie heute nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Film-schaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden."</p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von -anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;</p> <p>b. <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;</p> <p>c. <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisueller Inhalte <u>unter Einschluss anrechenbarer Filme</u> im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.</p>	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <p>a. im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot<u>Fernsehdienst</u> in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr <u>bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen; oder.</u></p>	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zur zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung</p>

<p>b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens zwölf⁵² anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;</p> <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <p>a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind;</p> <p>b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.</p>	<p>unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <p>a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots,</p> <p>b. die Ausgestaltung von Preisen und Zahlungsmöglichkeiten für das Filmangebot;</p> <p>c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden;</p> <p>d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.</p>	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	

<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; aus einem Land der Europäischen Union stammen; aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdienstes erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel-Folge als ein Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p> <p>Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>

<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft ¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen. ² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG) ¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind. ² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; <p>2. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.</p>	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen,</p>

	<p>die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens. - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a-c FiG für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten; b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten; c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind;; d.e. <u>Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps.</u> 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku- Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach <u>15</u> Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. <u>Bei gemeinsamer Finanzierung</u></p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und</p>

~~von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.~~

³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. ~~Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.~~

Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.

Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.

Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).

Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.

Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften
(Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft ~~mitumfassen. betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.~~

Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten

	<p>Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.</p> <p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom, E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdienten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen; b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte; c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten, 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen, 	<p>Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.</p>

<p>3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung,</p> <p>4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen,</p> <p>5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.</p> <p>² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.</p>	
<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	

<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18</p> <p>Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten</p>	

¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein ~~prozentualer~~ Abzug vorgenommen, wenn ~~sie einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie~~ nachweisen, dass ~~sie einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer~~ Bruttoeinnahmen ~~mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anderen audiovisuellen Inhalten als~~ anrechenbaren Filmen erzielen. Der Abzug berechnet sich ~~prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug~~ nach dem ~~prozentualen~~ Anteil des Betriebsaufwands für ~~ausgenommene~~ Filmangebote ~~ohne anrechenbare Filme~~ am gesamten Betriebsaufwand.

² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

- a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.
- b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.
- c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

¹ Bei Unternehmen, die ~~nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus~~ Tätigkeiten oder Dienstleistungen ~~stammenerzielen~~, die in keinem Zusammenhang mit dem ~~Filma~~ Angebot ~~anrechenbarer Filme~~ stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem ~~Filma~~ Angebot ~~anrechenbarer Filme~~ erzielt werden.

² Zu ~~Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Tele-shopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispielsweise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.~~

Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.

Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen *mehrheitlich* aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Eilen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: *"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."*

Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von de-

<p>³Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durchim Verhältnis zum den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	<p>nen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	

<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich un- aufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Umsätze, die in den letzten zwei Geschäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 erforderlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen un- aufgefordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres un- aufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge; c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird. <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres un- aufgefordert über die Erfüllung</p>	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstattungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die</p>

<p>ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21; b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	<p>Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. c. Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24i FiG)</p> <p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede <u>selbst genutzte</u> Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; <p>j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz;</p> <p>k.j. die Anzahl bezahlter Abrufe.</p> <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, namentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. j ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p> <p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	

<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf <u>je</u>der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. <u>Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</u></p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	

<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24i FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember</p>	

<p>1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung; b. die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>welche Anzahl der Unternehmen welche</u> die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und <u>Anzahl der Unternehmen welche sie nicht erfüllen</u> und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen; d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben; e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK. 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p> <p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG am 1. Januar 2024.</p>	

<p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	



PER E-MAIL (stabsstelledirektion@bak.admin.ch)

Zürich, 16.02.2023

Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) äussern zu können.

«TeleZüri» berichtet über Themen aus dem Grossraum Zürich und den umliegenden Kantonen, bei wichtigen Ereignissen rücken auch nationale oder internationale Themen in den Mittelpunkt. Mit seinen Nachrichten, Talks und Unterhaltungssendungen ist TeleZüri dank seiner hohen Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung die Nummer 1 unter den Schweizer Regionalfernsehsendern.

Fernsehsender wie unserer waren im parlamentarischen Verfahren nicht im Visier des Gesetzgebers. Das angegebene Ziel des neuen Gesetzes war es, den Wandel des Filmkonsums besser zu berücksichtigen und insbesondere internationale und global tätige Streaming-Dienste neu in die Pflicht zu nehmen, in das hiesige Filmschaffen zu investieren¹. Doch bereits im Rahmen des Referendums haben wir über unseren Verband Telesuisse davor gewarnt, dass das Filmgesetz uns Entwicklungsmöglichkeiten verbauen könnte. Der zur Vernehmlassung vorgelegte Verordnungsentwurf bestätigt unsere Befürchtungen.

Anwendungsbereich und Umfang der neuen Verpflichtungen werden unverhältnismässig stark ausgeweitet. Es werden Unternehmen verpflichtet, die keinerlei Verbindung zu der vom Gesetz begünstigten Filmindustrie haben. Auch ist eine Besteuerung von Einnahmen vorgesehen, die

¹ Siehe Erläuterungen des Bundesrates - Volksabstimmung vom 15.05.2022 (13.04.2022) - <https://www.ad-min.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20220515/aenderung-des-filmgesetzes.html>

in keinerlei Bezug zu den anrechenbaren Inhalten haben. Durch die stille Verschärfung des Gesetzes auf dem Verordnungsweg würden alle privaten TV-Anbieter zusätzlich geschwächt.

In diesem Sinne verlangen wir eine signifikante Überarbeitung der Verordnung. Im Anhang erhalten Sie entsprechende Änderungsvorschläge.

Folgende Punkte sind für uns als regionaler Sender von besonderer Bedeutung:

1. Kleine Unternehmen zu verpflichten, entspricht nicht dem Ziel des Gesetzes

In seinem Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision hatte das Bundesrat erklärt, dass regionale Veranstalter von dieser Revision nicht betroffen seien, weil sie keine Filme zeigen. «Im Fokus des Revisionsvorschlags zum Filmgesetz steht in erster Linie die Erweiterung des Regelungsbereiches auf in- und ausländische Online-Plattformen und Werbefenster nicht die zusätzliche Belastung von kleinen Unternehmen, welche auch bisher keine solchen Verpflichtungen zu tragen hatten»².

Doch wenn kleine Dienste innovative Wege eingehen wollen und schrittweise immer mehr Filme in ihr Angebot aufnehmen, würden sie sehr schnell in den Anwendungsbereich fallen. Kleinen Unternehmen muss genügend Spielraum gegeben werden, um neue Angebote mit Filmen zu erproben.

In ihrer derzeitigen Fassung verpflichtet die Verordnung kleine Unternehmen, die keine Verbindung zur Filmindustrie haben:

- Aus den Definitionen des aktuellen Entwurfs (Art. 3) ergibt sich, dass jeder Fernsehdienst und jede Website, die bewegte Bilder ausstrahlen, in den Anwendungsbereich des Filmgesetzes fallen, auch solche, die keine anrechenbaren Filme ausstrahlen. Zwar sind Ausnahmen vorgesehen, doch die vorgesehenen Schwellenwerte sind nicht angemessen.
- Der Ausnahmen-Schwellenwert von 2,5 Mio. CHF für Fernsehdienste (Art. 4) ist zu niedrig angesetzt und führt zu einer unverhältnismässigen Belastung für kleine Sender. Sie könnten zwar in gewissem Umfang Kinowerbung ausstrahlen, die Belegung ihrer begrenzten Werbepplätze würde jedoch zu erheblichen Umsatzeinbußen führen. **Der Schwellenwert für Fernsehdienste für die Ausnahme sollte deshalb auf 5 Millionen CHF angehoben werden.**

² Seite 11, Zusatzbericht WBK-N Filmgesetzrevision, Regelungen zur Filmförderung für TV-Veranstalter und Online Plattformen in der Schweiz und im europäischen Vergleich (22. Juni 2020)

- Ohne Begründung legt die Verordnung die Schwelle, unterhalb derer Dienste vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, auf 12 anrechenbare Filme pro Jahr bzw. einen anrechenbaren Film pro Monat (!) fest.

Der geringe Mehrwert für die Filmindustrie durch diese neue Verpflichtung steht in keinem Verhältnis zur zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen.

Wir verlangen einen Verzicht auf neue Verpflichtungen für alle Unternehmen, die keine anrechenbaren Filme anbieten oder weniger als 5 Mio. Umsatz erzielen oder weniger als 52 anrechenbare Filme im Jahr ausstrahlen.

2. Gerechte Ermittlung des massgeblichen Bruttoumsatzes

Einnahmen, die in keinem Zusammenhang mit anrechenbaren Inhalten stehen, müssen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

Der Verordnungsentwurf schränkt die Art von Filmen, die von Fernsehsendern und VOD-Anbietern für Investitionen berücksichtigt werden sollen, stark ein. Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" sind explizit ausgeschlossen. Dagegen schliesst die FQIV den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Im Ergebnis sind TV-Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen (und aus allen nicht «anrechenbaren Filmen») sollen der 4% Investitionspflicht in hohem Masse unterstehen (Art. 19), ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Artikel 19 sieht zwar einen möglichen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme, aber die Schwelle (50%) ist zu hoch gesetzt und sollte auf 10% angesetzt werden.

3. Die Ausstrahlung von Kinowerbung ist keine milde Lösung für kleine Anbieter

Wenn die Filmwerbung den gesamten Werbeplatz der Sender absorbiert, ist es naheliegend, dass sich die Werbetreibenden auf andere Medienarten verlegen. Soziale Medien stellen zunehmend eine Konkurrenz für die traditionellen, werbefinanzierten Medien dar. Sie werden aber vom FiG nicht erfasst und sind auch in Zukunft frei von irgendwelchen staatlichen Verpflichtungen. Werbetreibende werden daher zweifellos auf diese Plattformen ausweichen. Im Ergebnis: nur wenig Förderung der Filmindustrie durch Filmwerbung und keine Finanzierung für die kleinen Schweizer Fernsehsender. Die Verordnung muss daher unbedingt die Schwellenwerte für Ausnahmen erhöhen.

Allgemein unterstützen wir die Positionen der beiden Verbände des Privatfernsehens, Telesuisse, bei dem wir Mitglied sind sowie VSPF.

Wir danken für die Entgegennahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für ergänzende Ausführungen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse



Florian Wanner
Leiter Regionale Elektronische Medien Entertainment
CH Regionalmedien AG

Claude Winet
Chefredakteur TeleZüri

Anhang: Änderungsvorschläge

Gesetz	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV</p>	
<p>vom ...</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 24a Absatz 3, 24e Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001¹ (FiG), <i>verordnet:</i></p>	
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand</p>	
<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	
<p>2. Abschnitt: Begriffe</p>	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p> <p>²Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; b. [Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;] c. Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen; 	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 FiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 102 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: «Als Filme» sollen wie heute nur</p>

<p>d. Computerspiele;</p> <p>e. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten;</p> <p>f. von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG.</p>	<p><i>Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Film-schaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden."</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder Katalog von Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von -anrechenbaren Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;</p> <p>b. <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;</p> <p>c. <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit einen Katalog audiovisueller Inhalte unter Einschluss anrechenbarer Filme im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.</p>	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des FiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <p>a. im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot<i>Fernsehdienst</i> in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen; oder.</p> <p>b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens zwei⁵² anrechenbare</p>	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zur zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p>

<p>Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;</p> <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind; b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt. 	<p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den FiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p> <p>Die in lit. b. vorgesehene Garantenpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots, b. die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlmöglichkeiten für das Filmangebot; c. die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden; d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. 	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten anrechenbare</p>	

<p>Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; aus einem Land der Europäischen Union stammen; aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden. 	<p>Das FiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen.</p>
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdienstes erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel-Folge als ein Titel, sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p> <p>Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a FiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p>	

<p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind.</p> <p>² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen; <p>2. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.</p>	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p> <p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 FiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Ma-

	<p>nagement eines verpflichteten Unternehmens.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme</p> <p>Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten; Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten; Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind; Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps. 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im FiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 FiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p> <p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku- Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 15 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungs-</p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das FiG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die</p>

~~rechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.~~

³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. ~~Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.~~

Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.

Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.

Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertragsfreiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Koproduzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).

Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.

Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften
(Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft mitumfassen, betreffen. ~~Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.~~

Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a FiG.

	<p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen; b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte; c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten, 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen, 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung, 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen, 	<p>Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.</p>

<p>5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben.</p> <p>² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.</p>	
<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet werden.</p> <p>Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	

<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungs- institutionen</p> <p>¹Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>²Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>²Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	
<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit</p>	

mehreren eigenständigen Filmangeboten

¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie nachweisen, dass sie einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anderen audiovisuellen Inhalten als anrechenbaren Filmen erzielen. Der Abzug berechnet sich prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgenommene Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.

² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

- a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.
- b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.
- c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

¹ Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammenerzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem Filmangebot anrechenbarer Filme stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot anrechenbarer Filme erzielt werden.

² Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die Überlassung von Sendeplätzen für Teleshopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispiels-

Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.

Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen *mehrheitlich* aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Elen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: *"Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."*

<p><u>weise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.</u></p> <p>³Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach <u>derm prozentualen</u> Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durchim Verhältnis zum den <u>gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</u></p>	<p>Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>²Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	
<p>4. Kapitel: Verfahren 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	

<p>Art. 22 Register (Art. 24g FiG)</p> <p>Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.</p>	
<p>Art. 23 Registrierung</p> <p>¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich un- aufgefordert beim BAK anzumelden.</p> <p>² In der Anmeldung anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikations- nummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglie- der der Geschäftsleitung; Unterneh- men ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Um- sätze, die in den letzten zwei Ge- schäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnah- men nach Artikel 4 Absatz 2 erfor- derlichen Angaben. <p>³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufrage- fordert zu melden.</p>	
<p>Art. 24 Mitteilung der Pflichten der re- gistrierten Unternehmen</p> <p>¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, wel- che gesetzlichen Pflichten dem Unterneh- men obliegen, und teilt ihm dies mit.</p> <p>² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfü- gung.</p>	
<p>Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG)</p> <p>¹ Registrierte Abrufdienste berichten jähr- lich bis 30. April des Folgejahres unaufrage- fordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Nament- lich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme; b. die von ihnen in der Schweiz ange- botenen europäischen Filme, na- mentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenen- falls Filmlänge; c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu 	<p>Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstat- tungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu einem unverhältnismässigen Auf- wand auf Seiten der verpflichteten Unterneh- men. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Ge- samtkatalog als % Anteil melden.</p>

<p>kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird.</p> <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21; b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24^h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt. b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.; c. Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten. 	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG nicht in den Anwendungsbereich des FiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24ⁱ FiG)</p>	

<p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede <u>selbst genutzte</u> Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz; k. j. die Anzahl bezahlter Abrufe. <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, namentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdienstes ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. J ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p> <p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p>	

<p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf <u>je</u>der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. <u>Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</u></p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p>	

<p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24<i>i</i> FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den</p>	

<p>Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung; b. die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>welche Anzahl der</u> Unternehmen <u>welche</u> die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und <u>Anzahl der Unternehmen</u> welche <u>sie nicht erfüllen</u> und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen; d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben; e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK. 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007⁹ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 6 Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).</p> <p>² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar.</p>	

<p>³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG am 1. Januar 2024.</p> <p>⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden.</p> <p>⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am in Kraft.</p>	
<p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr</p>	



Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Zürich, 16. Februar 2023

Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu zwei Verordnungen im Filmbereich eröffnet. Unsere Mitglieder, die einen Grossteil der Schweizer Filmurheberinnen und -urheber aus den Bereichen Regie, Drehbuch und Autorenproduktion darstellen, sind stark von den Regelungen in den beiden Verordnungen betroffen, weshalb wir uns gerne an dieser fakultativen Vernehmlassung beteiligen – dies in enger Anlehnung an die Empfehlungen des Dachverbandes Cinésuisse.

Die neuen Verordnungen setzen in unseren Augen die neuen Bestimmungen im Filmgesetz adäquat und sorgfältig um – auch im Sinne der vorgängigen parlamentarischen Beratung. Entsprechend begrünnen wir diese Verordnungen und danken für die korrekte Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Zu den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Art. 2

In Abs. 1 (und Art.11) wird als anrechenbarer Film auch der „Experimentalfilm“ erwähnt. Diese Kategorie kommt in der Filmförderung nicht vor. In Art. 11 wird der Experimentalfilm nochmals erwähnt. Wir beantragen daher, diese Kategorie zu streichen und stattdessen, eine offenere Formulierung zu wählen, damit neuere Formen von audiovisuellen Werken anrechenbar werden, auch wenn sie nicht klar einer der genannten Kategorien zugewiesen werden können.

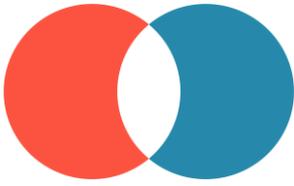
Abs. 2 der Bestimmung stellt in seiner Klarheit sicher, dass keine Werke angerechnet werden können, die dem Sinn und Zweck des revidierten Filmgesetzes widersprechen. Dies begrünnen wir in dieser Deutlichkeit, entspricht es doch der Absicht der Gesetzesrevision sowie dem Willen des beratenden Parlaments.

Wir schlagen folgende Neuformulierung des ersten Absatzes vor:

*¹ Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die **insbesondere** den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm **oder** Animationsfilm ~~oder Experimentalfilm~~ zugeordnet werden können.*

Art. 3

Hier werden die Begriffe „Filmangebot“, „Fernsehdienst“ und „Abrufdienst“ verwendet. Dabei ist der Begriff Filmangebot aus unserer Sicht noch unklar. In Artikel 3 wird der Begriff in Zusammenhang ge-



bracht mit anrechenbaren Filmen. In Artikel 19 wird aber der Begriff „Filmangebot ohne anrechenbare Filme“ verwendet. Hier bedarf es einer Klärung.

Unter „Fernsehdienst“ wird auch das zeitversetzte Fernsehangebot erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Zattoo oder Wilmaa aber wieder ausgenommen.

Erfasst werden müssen Anbieterinnen aber stets dann, wenn sie neben zeitversetzten Angeboten auch Programme oder Abrufdienste anbieten.

Mit Blick auf Art. 3 lit. c und die Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, wie weit beispielsweise YouTube erfasst wird. YouTube hat verschiedene Angebote; neben einer Plattform mit user generated content bietet die Plattform auch klassisches werbefinanziertes VoD an. Dieses Angebot muss eine Investitionspflicht zur Folge haben. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass „Dienste, die lediglich Dritten eine Plattform anbieten (user generated content), die audiovisuellen Inhalte aber nicht selber auswählen“, nicht erfasst würden. Auch hier muss im Grundsatz gelten, dass von der Investitionspflicht erfasst wird, wer Filme im Programm oder auf Abruf anbietet.

Art. 4

In Abs. 1 lit. a wird aufgeführt, dass Fernseh- und Abrufdienste von der Pflicht dann ausgenommen sind, wenn deren Umsatz „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz“ weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr beträgt. In den Erläuterungen wird nun ausgeführt, dass hier eine Änderung gegenüber dem aktuellen Radio- und Fernsehgesetz bestehe, es gebe eine Heraufsetzung von 1 auf 2,5 Millionen. Die RTVV ist aber offener formuliert, dort geht es darum, dass Fernsehveranstalterinnen nur dann erfasst werden, wenn ihr jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Mio. CHF beträgt.

Der Hinweis „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot“ kann zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a neu wie folgt formuliert wird:

„Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten ausgenommen, wenn sie ~~im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz~~ einen Umsatz in der Schweiz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.“

Art. 5

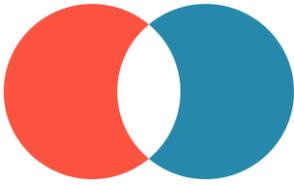
Wir sind der Auffassung, dass ein Unternehmen, das Werbung an das Schweizer Publikum richtet und gleichzeitig Filme im Angebot hat, investitionspflichtig ist. Dies auch dann, wenn die Werbung nicht im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. Art. 5 lit. d sollte deshalb folgendermassen gekürzt werden:

d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.

Art. 6

Es gibt auch kulturell wertvolle Filme und Serien, die kürzer sind als 60 Minuten, insbesondere Kurzfilme. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Filme an die 30%-Quote anrechenbar sein sollten. Wir regen deshalb an, für die Anrechenbarkeit auf das Kriterium Minutenlänge komplett zu verzichten. In unseren Augen sind die qualitativen Ausschlusskriterien, die unter Artikel 2, Abs. 2 aufgeführt sind, vollkommen ausreichend. Insbesondere da unter Artikel 7, Abs. 2 eine Sonderregelung für Filmkataloge mit grossem Angebot an Kurzformaten eingeführt wird, die eine missbräuchliche Anhäufung von Kurzformat-Titeln zur Umgehung der 30%-Quote verhindert.

Als europäische Filme gelten anrechenbare audiovisuelle Werke ~~mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten~~, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:



Art. 7

Wenn die 60-Minuten Schwelle hinfällig wird, muss in diesem Artikel eine Umgehung der 30% Quote durch das Aufschalten einer hohen Anzahl an Kurzformaten verhindert werden, ohne dass die Auflage des Mindestanteils an Kurzformaten unrealistisch hoch ist. Deshalb schlagen wir vor, dass Absatz 2 wie folgt abgeändert wird:

Besteht der Filmkatalog zu mehr als ~~einem Drittel~~ einem Viertel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.

Art. 10

Wir begrüßen die hier dargelegte Definition der Unabhängigkeit. Es entspricht Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen im Filmgesetz, dass Produktionsfirmen unabhängig sein müssen und hier auch klare Regeln gelten. Die Zweijahresregel erachten wir als sinnvoll. Es geht primär darum sicher zu stellen, dass tatsächlich nur aktive Produktionsfirmen berücksichtigt werden. In der Schweiz kennen der Teleproduktionsfonds oder regionale Fördereinrichtungen (Zürcher Filmstiftung) diese durchaus übliche Dauer bereits. Der Hinweis aber, wonach eine Firma bereits dann nicht mehr unabhängig ist, wenn sie ausnahmsweise während 2 oder 3 Jahren an einer grossen Auftragsproduktion arbeitet, sollte nicht dazu führen, dass sie damit gleich den Status der Unabhängigkeit verliert. Auch ohne diese Anforderung gewährleistet Abs. 1, dass Unternehmen, die unter zu hohem Einfluss einer Anbieterin stehen, nicht als unabhängig gelten. Wir beantragen deshalb, Art. 10 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen:

~~d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.~~

Art. 11

Wie oben erwähnt, wird hier wiederum der „Experimentalfilm“ erwähnt und sollte gestrichen werden. Gegenwärtig ist aufgeführt, dass Filme eine Mindestlänge von 60 Minuten (Dokumentarfilm und Spielfilm), 100 Minuten (Serie) oder 5 Minuten (Animationsfilm) haben sollen. Diese „Minutage“ scheint uns nicht notwendig und allzu einschränkend. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung und Streichung vor:

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

*Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für **anrechenbare Filme im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung**.*

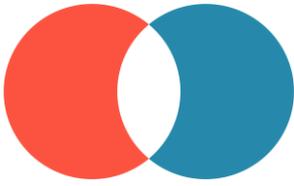
- a. ~~Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;~~*
- b. ~~Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;~~*
- c. ~~Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;~~*
- d. ~~Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.~~*

Art. 12

Diese Bestimmung entspricht der Branchenüblichkeit in der Schweizer Filmproduktion. So gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Lizenzkäufe werden nur dann akzeptiert, wenn die eingeräumten Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren wieder an die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Auftragsfilme werden nur akzeptiert, wenn die Produktionskosten mindestens im Umfang von 90 % beglichen werden.
- Bei Koproduktionen erfolgt eine Rechteübertragung für maximal 7 Jahre.
-

Wir begrüßen diese Regelungen, die die Unabhängigkeit der Schweizer Produktionsfirmen schützen, im Wissen, dass diese Einschränkungen der Vertragsfreiheit auf keiner gesetzlichen Vorgabe fusst. Es scheint uns jedoch folgerichtig, dass die schon viel länger geltenden Schweizer



Branchenüblichkeiten zum Schutz der Rechte von Drehbuchautor:innen und Regisseur:innen in Vertragsbestimmungen mit Produktionsfirmen in dieser Verordnung in gleichem Masse gesichert werden, wie wir dies mit der Modifikation von Artikel 13 anregen.

Jede diesbezügliche Ungleichbehandlung wäre in unseren Augen nicht nachvollziehbar und würde die Position der Schweizer Urheber:innen schwächen und somit dem zentralen Versprechen des neuen Filmgesetzes, der Stärkung der einheimischen Filmkreation, zuwider laufen.

Art. 13

In Übereinstimmung mit der Vernehmlassungsantwort von CinéSuisse - sowie den Verwertungsgesellschaften Suissimage und SSA - ist diese Bestimmung in unseren Augen wie folgt zu ergänzen:

*Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen **und wenn in den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.***

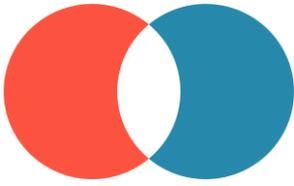
In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaaffenden/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaaffenden und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften durch eine "Vorbehaltsklausel" (sogenannte «clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert.

Dieses System ermöglicht es den Urheber:innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wo diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Filmproduktionen.

In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch festgelegt, in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschaaffenden und Regieführenden auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die «clause de réserve» im Vertrag zwischen Urheberschaft und Produktion stützen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber:innen zu "Buy-out"-Verträgen zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein "Buy-out" führt dazu, dass die Urheber:innen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden. Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaaffenden und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes in zwei Punkten widersprechen: 1. dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und 2. dass sie daran auch die lokalen Akteure an diesen Gewinnen zu beteiligen haben.

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber:innen zu halten. Sie unterstützt auch Schweizer Produzent:innen, die sonst von den neuen Akteuren unter



Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die den europäischen Richtlinien und den Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht.
Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein grosszügiges Unikat. Die Schweiz ist aktuell das einzige Land, das dies vorsieht.

Art. 14

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Werbung für den Schweizer Film bis zu maximal CHF 500'000 anrechenbar ist. In Abs. 2 wird aufgeführt, dass zu „markt- oder branchenüblichen Ansätzen“ abgerechnet werden müsse. Branchenüblich waren bisher sehr ungünstige Ansätze, deshalb ist neu nur auf marktübliche Ansätze zu fokussieren, der Hinweis auf branchenübliche Ansätze sollte gestrichen werden:

Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Art. 16

Als anrechenbare Aufwendung gilt auch ein Beitrag an eine vom BAK anerkannte Filmförderinstitution. Das finden wir sinnvoll und vernünftig. Nun wird aber in Art. 16 Abs. 1 lit. d aufgeführt, dass eine Förderinstitution nur anerkannt werden könne, wenn ein Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden könne. Beim Bund gibt es schon seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, sondern die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Rechtsfehler. Dass nun der Bund bei Filmförderinstitutionen höhere Anforderungen stellt als er selbst bietet, erstaunt doch. Wir sind der Auffassung, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d gestrichen werden kann:

d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.

Art. 19

Die gesetzliche Grundlage ist an sich klar: Unternehmen, die in der Schweiz Filme zeigen, müssen 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine Ersatzabgabe leisten. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass das gesamte Programm eines Unternehmens betrachtet werden muss. Die Möglichkeit, wonach ein prozentualer Abzug vorgenommen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bruttoeinnahmen mehrheitlich ohne anrechenbare Filmangebote gemacht werden, ist im aktuellen Gesetz nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des Art. 19 vor:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

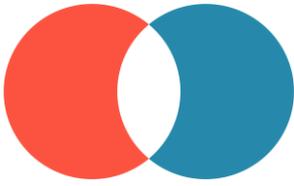
¹-Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt. wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.

²-Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.

b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.

c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.



Art. 27

Hier ist die Minuten-Begrenzung zu streichen, (vgl. Anmerkungen zu Artikel 6 und 7), zudem fehlen hier die Serien. Wir schlagen folgende Anpassung vor:

In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film und jede Serienepisode ~~mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:~~

...

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

für den ARF/FDS

Barbara Miller
Präsidentin

Roland Hurschler
Geschäftsleiter

PER E-MAILstabsstelledirektion@bak.admin.ch**Herr Bundesrat Alain Berset**
Departementsvorsteher EDI**Herr Laurent Steiert**
Stv. Leiter Sektion Film BAKGilles Marchand
Generaldirektor SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3006 Bern

Datum 16. Februar 2023

Vernehmlassung: Änderung der Filmverordnung (FiV), neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) – Stellungnahme der SRGSehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzter Herr Berset
Sehr geehrter Herr Stv. Sektionsleiter, geschätzter Herr Steiert

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft («SRG») bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 2. November 2022 und bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV). Wir machen gerne fristgerecht davon Gebrauch und nehmen wie folgt Stellung. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die FQIV:

Zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**I. Zu Artikel 2 Anrechenbare Filme**

Die SRG begrüsst, dass der E-FQIV in Art. 2 der bisherigen Praxis zum RTVG (Art. 6 RTVV) bezüglich Zuordnung der Filme in den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm folgt und neu auch Serien anrechenbar sind.

II. Zu Artikel 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste

Art. 4 Abs. 1 E-FQIV präzisiert die vom Geltungsbereich ausgenommenen Fernseh- und Abrufdienste. Währenddessen die Bestimmungen von Art. 24b bis 24f FiG *ex lege* nicht auf die SRG anwendbar sind (Art. 24b Abs. 3 FiG), ist Art. 24a FiG nicht explizit erwähnt.

Art. 24a FiG enthält eine Verpflichtung zur Vielfalt. Die SRG erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Fernsehveranstalter schon heute in Art. 7 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 5 Abs.1 RTVV einer Quotenpflicht für europäische Werke unterliegen, welche weit höher angesetzt ist als die in Art.

24a Abs. 1 FiG festgelegte Quote von mindestens 30 Prozent und diesbezüglich auch eine Berichterstattungspflicht gegenüber dem BAKOM besteht (Art. 5 Abs. 3 RTVV).

Um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist daher in Art. 4 Abs. 1 E-FQIV klarzustellen, dass Art. 24a FiG auf diese Fernsehveranstalter nicht Anwendung findet (neue lit. c).

Die SRG schlägt folgende Anpassung von Art. 4 Abs. 1 E- FQIV vor:

1 Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:

- a. im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz einen Umsatz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.
- b. [bestehender Text]
- c. (neu) soweit Art. 24a FiG betreffend, den Vorgaben von Art. 7 Abs. 1 RTVG und Art. 5 RTVV unterliegen.

III. Zum Artikel 23 Registrierung

Die SRG ist einverstanden mit der Einführung des Systems einer generellen Registrierungspflicht für alle, die in der Schweiz Filme in ihren Programmen zeigen oder auf Abruf anbieten, unabhängig vom Umsatz oder von der Anzahl Filme, mit Ausnahme von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die mit ihrem Angebot nicht auf Schweizer Publikum abzielen.

IV. Im 2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten

Zum Artikel 26 Ausnahmen von der Berichterstattung

In Bezug auf die Berichterstattung zum Anteil europäischer Werke bzw. unabhängiger Produktionen auf Abruf (non linear) gemäss Art. 24h Abs. 1 lit. a FiG sieht Art. 26 E-FQIV folgende Ausnahmen von der Berichterstattungspflicht vor:

Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung

Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:

- a. *Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt.*
- b. *Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten;*
- c. *Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.*

Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung geht hervor, dass sich die Ausnahmen von lit. b und c aus der Zuständigkeit des BAKOM für die Programme von Fernsehveranstaltern ergibt.

Die SRG weist hier darauf hin, dass lit. b und lit. c von Art. 26 nicht vermischt werden sollten: lit. b bezieht sich auf die Angebote von Fernsehunternehmen («Catch up TV») und lit. c regelt die

Dienste der Weiterverbreiter («Replay TV»). Der Gemeinsame Tarif 12 (GT 12) ist nur auf die Nutzung durch die Weiterverbreiter anwendbar. Daher ist der letzte Satz der Erläuterungen zu Art. 26 FQIV («*Catch-up bis zu 7 Tage wird praxisgemäss noch zur Fernsehnutzung gerechnet und mit den Urheberrechts-Verwertungsgesellschaften über den GT 12 abgerechnet.*») ungenau und verwirrend.

Der Bundesrat sieht zu Recht eine Ausnahmeregelung für Fernsehveranstalter vor, da diese der Quotenpflicht nach RTVG unterliegen (vgl. dazu Erläuterungen, S. 2, Allgemeine Ausführungen zur FQIV). Allerdings ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausnahmeregelung für die Fernsehveranstalter zu wenig konsequent und zu eng gefasst. Zum Beispiel bietet die SRG auch Sendungen vor deren TV-Ausstrahlung vorab auf Abruf sowie auch über die 7 Tage hinaus an. Eine Begrenzung von Catch up auf nur 7 Tage entspricht nicht mehr der aktuellen Praxis und trägt der rasanten Digitalisierung nicht Rechnung.

Die aktuell vorgeschlagene Formulierung von Art. 26 lit. b E-FQIV hätte zur Folge, dass die SRG von der Berichterstattungspflicht gemäss Art. 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG nicht gänzlich ausgenommen wäre und es zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Doppelspurigkeiten bei der Berichterstattung gegenüber dem BAKOM und dem BAK käme. Für die SRG und ähnliche Fernsehveranstalter ist daher eine generelle Ausnahme vorzusehen.

Die SRG schlägt folgende Anpassung von Art. 26 E- FQIV vor:

Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung

Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:

- a. [bestehender Text]
- b. Fernsehdienste, **welche die ihre** im eigenen Programm gezeigten Filme **während höchstens 7 Tagen** auf Abruf anbieten;
- c. **die SRG und die anderen Veranstalter, die Art. 7 RTVG und Art. 5 RTVV unterliegen;**
- d. [bestehender Text von lit. c]

Für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unseres Anliegens, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Stv. Sektionsleiter, danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Gilles Marchand
Generaldirektor

do Canto Lagido-Loreggia Isabel BAK

Von: RESTOUEIX, Lea <lrestoueix@tf1.fr>
Gesendet: Montag, 20. Februar 2023 13:17
An: _BAK-Stabsstelle Direktion
Cc: LASNON, Nathalie; MARZIN, Marie
Betreff: Consultation publique - Loi Cinéma - Groupe TF1

Kategorien: Isabel do Canto-Loreggia

Bonjour,

Je vous prie de bien vouloir trouver ci-dessous **les remarques du Groupe TF1** dans le cadre de la consultation publique ayant pour sujet la modification de l'ordonnance sur le cinéma.
Je vous prie de bien vouloir nous excuser pour le délai de réponse.

Premièrement, selon l'article 18, la base de calcul de la contribution de chaque service est déterminé par la copie des décomptes de TVA. Or, le **Groupe TF1 ne fait aucune déclaration TVA** en Suisse et souhaiterait faire sa déclaration sur la base des factures établissant son chiffre d'affaires en Suisse.
Nous aimerions également avoir la possibilité de **déduire les charges de distribution** du chiffre d'affaires en tant que service étranger.

Deuxièmement, nous aimerions avoir la possibilité de **mutualiser l'obligation** des différentes chaînes du Groupe. En effet, cela représenterait une somme unique, bien plus importante que celles des chaînes, fragmentées, qui nous permettrait d'investir plus difficilement dans des projets d'envergure.
Dans le cas où une mutualisation semble impossible, le Groupe TF1 souhaiterait avoir la **possibilité de mettre à charge tout ou partie de son obligation à une société tierce**.

Troisièmement, il nous semble essentiel que le **doublage** fasse partie des dépenses imputables au sens de l'article 12 car il s'agit de dépenses liées à la production d'un film.

En vous souhaitant une excellente journée,

Cordialement,

Léa



Léa RESTOUEIX
Chargée de mission

Secrétariat Général

lrestoueix@tf1.fr

Mob : +33 (0)7 61 29 09 65

TF1 met en œuvre des traitements de données à caractère personnel, ayant pour finalité la gestion des relations avec nos interlocuteurs. Vous disposez des droits d'accès, rectification, effacement, limitation, opposition que vous pouvez exercer, en adressant un e-mail à dpo@tf1.fr. En savoir plus : <https://groupe-tf1.fr/rqpd>

Les mails reçus pendant vos temps de repos, vos congés, vos week-ends n'appellent pas de réponse immédiate de votre part, hors urgence avérée ou situation d'astreinte

Demande de modification du projet d'ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Demande de modification (adjonction)

Art. 13a P-OQICin

Versement des rémunérations dues aux sociétés de gestion agréées

(art. 24c, al2, let a. LCin)

*Les versements aux sociétés de gestion suisses sont imputables s'ils concernent des films d'origine suisse éligibles **et si les contrats entre l'auteur et la société de production, ainsi que les contrats entre le tiers indépendant, respectivement la détentrice de droits en aval et le service de diffusion télévisée, respectivement le service à la demande, comportent les clauses de réserve usuelles figurant dans les contrats de branche suisses concernant l'exercice des droits de diffusion et de mise à disposition par les sociétés de gestion.** Les versements forfaitaires ne sont pas imputables.*

Développements

- Ad 1 De nombreux pays dans l'UE ont introduit des obligations d'investissements dans l'industrie audiovisuelle locale, mais aucun n'a prévu que les redevances de droits d'auteur versées seraient imputables aux dépenses prises en considération pour satisfaire l'obligation.
- Ad 2 Les autrices et auteurs sont libres de déterminer leurs conditions. Dans l'audiovisuel suisse, elles/ils ont opté pour une gestion collective contractuelle en apportant volontairement leurs droits – notamment de diffusion linéaire – à leurs coopératives de gestion qu'elles/ils autodéterminent. Pour certaines formes d'exploitation, la LDA les prive de leur liberté d'exercice de droits mais prévoit des compensations financières qui ne peuvent être gérées que par les sociétés de gestion agréées et surveillées par la Confédération. Elles redistribuent alors les redevances entre tous les titulaires de droits, donc aussi – mais seulement en partie - aux autrices et auteurs. On parle alors de « gestion collective obligatoire ». Les droits de diffusion télévisuels linéaires restent économiquement de loin les plus importants, en dépit de l'introduction récente en Suisse d'un droit à rémunération obligatoire en cas d'exploitation VOD qui se substitue à la participation aux recettes que les autrices/auteurs pourraient contractuellement négocier avec les producteurs.
- Ad 3 Les contrats modèles « de la branche » datent de 1992, donc avant que le premier « Pacte de l'audiovisuel SSR/production indépendante » ne voie le jour. Cet usage de branche s'inscrit dans la tradition de la législation libérale de la Suisse, incitant les partenaires d'une même branche à trouver des accords (comme les CCT ou ici, des contrats modèles). Ces modèles sont régulièrement renégociés entre toutes les parties prenantes. Le système est pratiqué à l'égard des diffuseurs et autres utilisateurs d'œuvres depuis plus de 30 ans qui non seulement l'acceptent, mais y trouvent également des avantages. Il permet aux autrices/auteurs de participer au succès de leurs œuvres et d'améliorer ainsi leur niveau de revenu, tout particulièrement entre deux projets. La SSA gère collectivement les droits de diffusion télévisuelle de ses membres de manière contractuelle depuis plus de 35 ans.
- Ad 4 De nombreux pays connaissent pour l'exploitation des œuvres audiovisuelles la gestion collective, basée soit sur des mécanismes contractuels renforcés par des accords de branche, soit sur des rémunérations obligatoires en contrepartie d'une cession légale des droits des auteurs aux producteurs. Les mécanismes de rémunération sont bien établis mais pour pouvoir y accéder, les bases contractuelles des contrats conclus entre producteurs et scénaristes ou réalisatrices/réalisateurs doivent être conformes, c'est-à-dire prévoir « la clause de réserve » pour l'intervention d'une société de gestion de droits d'auteur.
- Ad 5 Le « buy-out » signifie que l'autrice/l'auteur cède ses droits de manière illimitée au producteur contre un paiement forfaitaire souvent négocié au montant le plus bas possible. Pratique importée des USA, il y existe pourtant une contrepartie : les syndicats de scénaristes et réalisateurs négocient des accords très contraignants avec les associations de producteurs, mais cela ne protège que les autrices et auteurs états-unis. Dans l'UE, la récente directive relative aux droits d'auteur « dans le marché unique numérique » voulait instaurer des règles de marché plus équitables pour les artistes. A l'art. 18, elle prévoit que « lorsque les auteurs transfèrent leurs droits pour l'exploitation de leurs œuvres, ils ont le droit de percevoir une rémunération appropriée et proportionnelle ». De nombreux

témoignages indiquent que les nouveaux acteurs globaux, basés aux USA, tentent de se soustraire à ce cadre légal de l'UE, en soumettant des contrats de « buy-out » au droit de pays extra-communautaires – et rendant au passage les conditions pour les autrices et auteurs encore moins favorables qu'aux USA même. Les honoraires ou salaires sont tenus au niveau plutôt bas du pays de production. Les autrices et les auteurs sont doublement péjorés : perte des avantages de la protection voulue par l'UE, perte des retombées de la gestion collective.ⁱⁱ

- Ad 6 Ces pressions sont d'autant plus incompréhensibles que les pratiques de la gestion collective contractuelle des pays visés par la « clause de réserve » sont solidement établies, acceptées par les diffuseurs et les plateformes. Mais si les conditions pour accéder à ces rémunérations ne sont plus remplies comme par le passé, les autrices/auteurs suisses perdent ces retombées dans des marchés d'exportation importants comme la France, et cela pour toute forme d'exploitation. Or, la France constitue le marché d'exportation naturel des productions romandes et ce seraient donc les autrices/auteurs romands qui seraient les plus désavantagés. Pour d'autres territoires, les systèmes basés sur une réciprocité entre sociétés de gestion pourraient être mis en péril si la pratique contractuelle des autrices/auteurs suisses venait à changer. Enfin, le Message culture de la Confédération 2025-2028 insiste sur la nécessaire amélioration des conditions de travail et de la sécurité sociale des artistes.ⁱⁱⁱ
- Ad 7 Le « buy-out » met en danger l'équilibre des intérêts entre différents acteurs de la branche. Il serait injustifié de laisser les nouveaux acteurs imputer les redevances obligatoires auxquelles ils ne peuvent légalement pas échapper en Suisse, tout en torpillant les usages de branche établis. L'article 12 de la P-OPQICin prévoit des règles de récupération des droits d'exploitation en faveur des sociétés de production indépendantes produisant des œuvres avec les nouveaux acteurs. Ces règles ne découlent pas de la loi, mais – selon les dires de l'OFC section film^{iv} - des « usages de la branche ». Certains usages protégeraient donc les intérêts des uns, mais d'autres usages – plus anciens – ne doivent pas être jetés par-dessus bord au détriment des scénaristes, réalisatrices et réalisateurs. C'est une raison de plus pour apporter une précision à l'art. 13 qui encadrerait mieux l'imputabilité de dépenses.
- Ad 8 La liberté contractuelle est maintenue. L'adjonction proposée à l'art. 12 P-OPQICin ne concerne que l'imputabilité des redevances versées aux sociétés de gestion agréées. Notre proposition crée donc une incitation à respecter les usages de la branche établis en matière de contrats d'auteur et fournit un très bon argument aux producteurs suisses confrontés à la pression des nouveaux acteurs d'imposer un « buy-out » aux artistes.

Ailleurs en Europe

L'industrie audiovisuelle [française](#) est allée plus loin : une production qui n'est **pas conforme aux usages contractuels en matière de droit d'auteur ne peut pas être prise en considération dans le cadre des obligations de réinvestissement – et ne peut pas accéder aux subventions étatiques (CNC)**. Des clauses-types font l'objet d'accords auteurs/producteurs, engagent le Centre National de la Cinématographie et ont été rédigés sous l'égide du Ministère de la Culture.

En **Allemagne**, la transposition de la directive susmentionnée établit que la rémunération « appropriée » doit correspondre à une rémunération négociée entre les associations professionnelles des artistes, d'une part, et les diffuseurs linéaires ou plateformes de vidéo à la demande, d'autre part. Malheureusement, l'accès des autrices et auteurs suisses à ces avantages est très limité.

La rémunération proportionnelle des scénaristes, réalisatrices et réalisateurs en fonction de l'exploitation des œuvres améliore leur statut professionnel et contribue à l'épanouissement de l'industrie audiovisuelle nationale. Dans deux pays qui connaissent un mécanisme généralisé de rémunération depuis plus longtemps, des études de cas ([Italie](#), [Espagne](#)) le démontrent :

- être autrice/auteur dans l'audiovisuel devient un métier dont on peut vivre
- on enclenche une dynamique vertueuse qui développe et améliore les compétences du « vivier »
- ce qui se traduit dans la qualité et la quantité des productions
- augmente la capacité d'exportation des productions
- ainsi, on renforce et développe continuellement le savoir-faire.

ⁱ Ce système est protectionniste et discriminatoire car réservé aux membres des syndicats et n'est donc pas accessible aux autrices/auteurs non-US.

ⁱⁱ <https://screendirectors.eu/fera-joins-the-1st-conference-of-european-film-authors-in-madrid-to-discuss-streamings-impact-on-authorship-in-europe/>

ⁱⁱⁱ <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiqués.msg-id-89884.html>

^{iv} Propos tenus lors de la séance d'information de l'OFC du 7 décembre 2022 à propos des délais prévus à l'art. 12 al. 1 et 3, invoquant notamment le Pacte de l'audiovisuel (plus récent que les contrats modèles auteurs/producteurs de la branche).

Vertraulich



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Kultur BAK

Hallwylstrasse 15

CH-3003 Bern

Amazon Prime Video

Trompenburgstraat 2c (Cityside)

1079TX Amsterdam

M: +31624562080

E: ivanenc@amazon.nl

Amsterdam, 17. Februar 2023

Prime Video beteiligt sich an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen ("dFQIV")

Prime Video dankt dem Bundesamt für Kultur für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen ("dFQIV") Stellung nehmen zu können. In dieser Stellungnahme möchten wir zunächst den Abrufdienst Prime Video vorstellen und dann unsere Kommentare zu den in der dFQIV enthaltenen Ausführungsbestimmungen anbringen.

Prime Video ist ein Video-on-Demand-Dienst ("VOD"-Dienst). Das Ursprungsland seiner EU-Dienstleistungen befindet sich in Deutschland. Bei Prime Video können Kunden frei wählen, welche und wie sie audiovisuelle Inhalte konsumieren. Prime Video wurde im Februar 2014 in Grossbritannien sowie Deutschland und im Dezember 2016 in der gesamten EU lanciert. Unser Abonnementdienst ist schliesslich seit Oktober 2020 auch in der Schweiz verfügbar. Unser Ziel ist es, Prime Video-Kunden in der Schweiz das beste Angebot an internationalem und europäischem Fernsehen und Film zu bieten.

Unser Prime VOD-Dienst ermöglicht es Schweizer Kunden über eine Benutzeroberfläche in einer Landessprache auf unseren Video-on-Demand-Abonnementdienst ("SVOD") zuzugreifen. Unser lokaler Prime Video-Abonnementdienst bietet zu einem Preis von 9,99 Schweizer Franken pro Monat Zugang zu allen Amazon-Eigenproduktionen ("Amazon-Originale") in drei Landessprachen (Deutsch, Französisch,

Vertraulich

Italienisch) oder mit Untertiteln sowie zu Tausenden von qualitativ hochwertigen Filmen und TV-Beiträgen in ihren Originalversionen, darunter auch Inhalte von grossen internationalen Studios. Unsere Schweizer Kunden haben zudem die Möglichkeit, Inhalte für die Offline-Ansicht in der Prime Video-Anwendung auf verschiedene Geräte herunterzuladen, darunter Smart-TVs, mobile Geräte, Spielkonsolen und kompatible Set-Top-Boxen.

Aufgrund der Nachfrage unserer Abonnenten nach europäischen Inhalten investiert Prime Video in ganz Europa verstärkt in neue lokale Inhalte und trägt so aktiv zur Förderung des Kultur- und Kreativsektors bei.¹

Nachfolgend möchten wir zu spezifischen Ausführungsbestimmungen, die für die dFQIV als Teil der Revision des Schweizer Filmgesetzes relevant sind, Stellung nehmen. In der vorliegenden Stellungnahme möchten wir insbesondere die folgenden drei zentralen Punkte ansprechen:

A. Anrechenbare Filme und Aufwendungen: Wir ermutigen den Gesetzgeber, die Anrechenbarkeit aller Arten von lokalen Inhalten zu prüfen.

B. Aufteilung von Rechten: Wir raten davon ab, die Aufteilung von Rechten in Verträgen mit Dritten als Kriterium für die Anrechenbarkeit von Aufwendungen zu berücksichtigen.

C. Eigenständige Filmangebote: Die Definition von eigenständigen Filmangeboten sollte klarer sein.

Position von Prime Video zur Investitionspflicht als solche

Prime Video hat die Ausführungsbestimmungen der dFQIV studiert, und bevor wir weiter ins Detail gehen, möchten wir eine allgemeine Bemerkung zur Investitionspflicht als solche machen: Prime Video versteht, dass der Gesetzgeber das unabhängige Schweizer Filmschaffen stärken will, indem er eine Investitionspflicht eingeführt hat. Wir stellen jedoch schon jetzt - vor Inkrafttreten einer solchen Pflicht - fest, dass die Kundennachfrage nach Schweizer Inhalten bereits zu steigenden Investitionen in entsprechende Inhalte führt. Daher stellen wir in Frage, ob ein solch umfassender regulatorischer Eingriff notwendig war. In anderen europäischen Ländern haben wir gesehen, dass ein strenger Regulierungsrahmen zu einem Rückgang der Investitionen in VOD-Dienste führen kann, sodass weniger Akteure auf dem Markt sind und den Zuschauern eine geringere Vielfalt an Inhalten zur Verfügung steht. Wir möchten in diesem Kontext dem Gesetzgeber daher nahelegen, bei der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen stets die Auswirkungen auf die audiovisuelle Industrie als Ganzes zu berücksichtigen.

A. Wir ermutigen den Gesetzgeber, die Anrechenbarkeit aller Arten von lokalen Inhalten zu prüfen.

Der Gesetzgeber sollte sich darüber im Klaren sein, dass die Einführung von Gesetzen, die einerseits versuchen, Investitionen zu fördern, andererseits aber die Anrechenbarkeit dieser Investitionen stark beschränken, zum gegenteiligen Effekt führen könnte. Mit 4% setzt das Schweizer Filmgesetz die Investitionspflicht im Vergleich zu Ländern mit ähnlicher demografischer Struktur, z. B. Portugal (1% - 4%)

¹ NERA, Assessing the contribution of SVOD providers to European content production (2022) S. 57

Vertraulich

und Belgien (2,5%), relativ hoch an. Für VOD-Dienste, die in der Schweiz gerade erst Fuss fassen, stellt dies eine erhebliche Investition dar. Die Last einer solchen Investitionspflicht wiegt noch schwerer, wenn die Anrechenbarkeit von Inhalten eingeschränkt wird. Kann ein Fernseh- oder Abrufdienst der Investitionspflicht nicht nachkommen, wird sie in eine Ersatzabgabe umgewandelt und diese kommt einer belastenden Steuer gleich.

Ferner möchten wir ausserdem anmerken, dass die Europäische Kommission die Definition der europäischen Werke, die für die Erfüllung der europäischen Quote in der EU in Frage kommen, überarbeiten könnte. Im Zuge dessen wäre ein Ausschluss der Schweiz, bzw. Schweizer Werke, denkbar. In diesem Fall würde es für VOD-Dienste weniger attraktiv werden, in Schweizer Inhalte zu investieren, da diese nicht mehr an die in der Europäischen Union geltende 30%-Quote angerechnet würden.

Damit die Investitionspflicht ihren Zweck zur Förderung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens erfüllen kann, sollten Aufwendungen für alle Arten von lokalen audiovisuellen Inhalten anrechenbar sein (d.h. alle Produktionen, Koproduktionen oder Akquisitionen, einschliesslich Mastering), und die Aufwendungen sollten unabhängig von der Art des Schweizer audiovisuellen Werks oder seines Formats berücksichtigt werden. Als anrechenbare Filme im Sinne der dFQIV gelten Filme, einschliesslich Serien, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können (Art. 2 Abs. 1 dFQIV). Prime Video ist der Ansicht, dass alle Arten von audiovisuellen Werken, einschliesslich audiovisuelle Werke ohne Drehbuch, gleichermaßen zur Förderung und Entwicklung des Schweizer Filmschaffens beitragen. Die Ausweitung des Spektrums der anrechenbaren Werke auf alle Arten von Schweizer Filmen, unabhängig von ihrem Format, ihrer Länge (siehe z.B. Art. 11 dFQIV) und/oder ihrem Inhalt (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Schweizer Spielfilme, Fernseh-/Plattformfilme und -serien, Dokumentarfilme, Animationsfilme und -serien, Realityshows, Doku-Soaps, Sitcoms in lokalen Sprachen), wäre daher eine vernünftige Massnahme, die mit dem Zweck der Investitionspflicht übereinstimmt, nämlich das unabhängige Schweizer Filmschaffen zu fördern und zu unterstützen.

Die dFQIV enthält weitere Einschränkungen hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Aufwendungen für lokale audiovisuelle Inhalte, die der VOD-Dienst angekauft hat oder die durch Produktionen oder Koproduktionen entstanden sind. So wird bei Koproduktionen insbesondere verlangt, dass die unabhängige Produktionsfirma die wirtschaftliche und künstlerische Verantwortung für den Film trägt (Art. 12 Abs. 3 dFQIV). Prime Video ist der Ansicht, dass jede Produktion oder Koproduktion von Schweizer Filmen als anrechenbare Aufwendung für das unabhängige Filmschaffen gelten soll, auch ohne die zusätzlichen Anforderungen, die Art. 10 Abs. 2 dFQIV in Bezug auf unabhängige Produktionsgesellschaften aufstellt. Je weniger streng die Anforderungen an die Anrechenbarkeit sind, desto mehr Investitionen können in lokale Inhalte getätigt werden und werden dementsprechend auch tatsächlich getätigt, was das unabhängige Schweizer Filmschaffen fördert.

B. Wir raten davon ab, die Aufteilung von Rechten in Verträgen mit Dritten als Kriterium für die Anrechenbarkeit von Aufwendungen zu berücksichtigen.

Wir möchten die vorgeschlagenen Anforderungen ansprechen, dass Abrufdienste nur begrenzte Rechte an angekauften Filmen, Produktionen oder Koproduktionen halten dürfen, damit entsprechende Aufwendungen als Investitionen angerechnet werden. Im Falle von lizenzierten Inhalten sollen die Rechte nach fünf Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen (Art. 12 Abs. 1 dFQIV). Bei einer Auftragsproduktion sieht die dFQIV vor, dass die Verwertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der

Vertraulich

Nutzung durch die Auftraggeberin bei der Produktionsfirma verbleiben oder an diese zurückübertragen werden können, wenn der bezahlte Preis zehn Prozent der Produktionskosten nicht übersteigt (Art. 12 Abs. 2 dFQIV). Wir raten aus folgenden Gründen von diesen Vorgaben für die Vertragsausgestaltungen abzusehen:

Die Aufnahme von Anforderungen an die Aufteilung von Rechten als Mittel zum Schutz von Produzenten führt zu unnötiger Komplexität und könnte Produzenten und Abrufdienste daran hindern, bei der Entwicklung und Produktion neuer Projekte, einschliesslich lokaler Inhalte, zusammenzuarbeiten. Obwohl wir die Absicht hinter den entsprechenden Vorschlägen verstehen, befürchten wir, dass solche Beschränkungen im Laufe der Zeit das Niveau lokaler Inhalte senken sowie entsprechende Aktivitäten und Einnahmen verringern werden, anstatt den beabsichtigten Zweck zu erfüllen. Die Entwicklung einer Produktion ist ein umfangreicher und komplexer Prozess, bei dem die Schritte zwischen den beteiligten Parteien sorgfältig abgewogen werden. Die Rechte an Eigentum, kreativem Inhalt und Verwertung sind ein wichtiger Teil der Verhandlungen. Eine Beteiligung in der Entwicklungs- und frühen Produktionsphase ist für den Abrufdienst von Natur aus risikoreicher. Kurz gesagt: Wer das grösste finanzielle Risiko trägt, hält normalerweise auch die meisten Rechte. Dies ist auch angemessen. Wird die freie Zuteilung von Rechten eingeschränkt, wirkt sich dies auf die wirtschaftliche Fähigkeit und Bereitschaft von Abrufdiensten aus, in der Schweiz zu investieren. Die Tatsache, dass man nicht das Eigentum oder die vollständigen Verwertungsrechte erwerben kann, wird die wirtschaftliche Rentabilität bestimmter Projekte beeinträchtigen, was sich letztlich negativ auf die Auswahl und den Service für die Kunden auswirken kann. Nicht zu vergessen ist ausserdem, dass jegliche Art von Ausgaben und Investitionen jeweils wieder hereingeholt werden müssen, was durch die Beschränkungen bei der Verteilung der Rechte erheblich erschwert wird.

C. Eigenständige Filmangebote: Die Definition von eigenständigen Filmangeboten sollte klarer sein.

Die Definition des unabhängigen Filmangebots ist für Abruf- (und Fernseh-) Dienste relevant, die mehrere unabhängige Filmangebote zeigen oder anbieten. Von ihren für die Berechnung der Investitionspflicht relevanten Bruttoeinnahmen wird ein prozentualer Abschlag vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen (Art. 19 dFQIV). Der Abzug soll sich nach dem auf Filmangebote ohne anrechenbare Filme entfallenden Anteil des gesamten Betriebsaufwand berechnen. Ein Filmangebot soll als eigenständig gelten, wenn es sich von anderen Filmangeboten desselben Anbieters deutlich unterscheidet und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Für die Einstufung als eigenständiges Angebot sollen die folgenden Anforderungen gelten:

- a) das Angebot wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet;
- b) das Angebot wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt;
- c) das Angebot kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Trotz dieser Auflistung herrscht Unklarheit über die Kriterien für die Einstufung als unabhängiges Filmangebot.

Vertraulich

1) Es ist nicht klar, ob die genannten Kriterien kumulativ oder alternativ erfüllt werden müssen. Um den Anbietern die Möglichkeit zu geben, ihre Geschäftsmodelle zu differenzieren, plädieren wir für eine alternative Anwendung.

2) Ausserdem würden wir es begrüßen, wenn zusätzliche praktische Informationen zur Verfügung gestellt werden, wie diese Anforderungen in der Praxis zu interpretieren sind, wobei die für die Entwicklung unterschiedlicher Geschäftsmodelle erforderliche Flexibilität zu berücksichtigen ist. Z.B. sollte unter lit. a "eigene" Website nicht bedeuten, dass eine separate Domain erforderlich ist, sondern eine Unterseite/Unterdomain oder ein visuell klar getrennter Bereich auf derselben Website sollte als ausreichend erachtet werden. Unter lit. b ist unklar, was als "eigenständige" Marke gelten soll. Um es den Anbietern zu ermöglichen, ihr Branding global auszurichten, plädieren wir dafür, dass ein beschreibender Zusatz zu einer bestehenden Marke als ausreichend erachtet werden sollte.

Die Schweiz ist ein wichtiger Wachstumsstandort für Prime Video und wir sind bemüht, mit der lokalen Industrie und den Behörden zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass das Ziel des Vorschlags, nämlich die Stärkung der Schweizer Film- und audiovisuellen Industrie, erreicht wird.

Wir danken dem Bundesamt für Kultur für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung. Sollten Sie Fragen zu unserer Stellungnahme haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Isabel van Enckevort

Head of Public Policy Northern Europe

Amazon Prime Video

M: +31624562080

E: ivanenc@amazon.nl



RTL Deutschland GmbH, Picassoplatz 1, 50679 Cologne

per E-Mail: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

Köln, den 15. Februar 2023

Vernehmlassung 2022/62

Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Vernehmlassung 2022/62 einzubringen.

RTL Deutschland verbreitet seine linearen Sender RTL, VOX, ntv, NITRO und SuperRTL auch in der Schweiz und erreicht damit monatlich 2,2 Mio. Menschen. Die Pay-TV Programme GEO, RTL Crime, RTL Living und RTL Passion können in der Schweiz von 150.000 Kunden empfangen werden.

Wir betrachten den Vernehmlassungsentwurf kritisch und möchten im Folgenden zu einzelnen Punkten Stellung nehmen, die aus unserer Sicht zwingend Beachtung finden sollten:

Der Vernehmlassungsentwurf der Verordnung zum Filmgesetz geht weit über das revidierte Filmgesetz hinaus, bevorzugt etablierte Filmproduktionsfirmen auf Kosten von kleinen Akteuren und benachteiligt die privaten TV-Sender gegenüber der SRG. Einige der vorgeschlagenen Bestimmungen dürften einer gerichtlichen Überprüfung im konkreten Anwendungsfall kaum standhalten.

1. **Audiovisions-Standort Schweiz durch Fixierung auf klassische Filmformate geschwächt**

Der Entwurf schränkt die Art der Filme stark ein, die für Investitionen durch TV-Sender und VOD Anbieter anrechenbar sein sollen: Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme von mindestens 60 Minuten Dauer oder Serien derselben Genres von mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten.

Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" sind explizit ausgeschlossen. Das BAK blendet damit aus, dass auch die Produktion solcher TV gerechten Inhalte zur Stärkung des Filmproduktionsstandortes Schweiz beitragen.

Im Ergebnis sind TV-Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen sollen der 4% Investitionspflicht unterstehen, ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Die FQIV schließt den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Diese Ungleichbehandlung ist zu beseitigen. Einnahmen im Zusammenhang mit nicht anrechenbaren Inhalten sollen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

RTL Deutschland GmbH
Picassoplatz 1
50679 Cologne, Germany
Tel +49 221 456 0

Deutsche Bank
IBAN DE98 3707 0060 0131 9417 00
Swift Code DEUTDE33XXX

Sitz der Gesellschaft Köln
Köln HRB 62896
USt-ID DE 814 967 412

Geschäftsführende
Dr. Thomas Rabe (Vors.), Matthias Dang,
Andreas Fischer, Ingrid Heisserer,
Xenia Meuser, Stephan Schmitter

rtl.com

2. **Einschränkungen der Vertragsfreiheit behindern die Filmfinanzierung massiv**

Die FQIV trägt zwar den Vorgaben des FIG Rechnung, wonach alle Formen der Zusammenarbeit (von der reinen Lizenzierung bestehender Werke bis hin zur vollständigen Auftragsproduktion) anrechenbar sind. Allerdings sieht sie willkürliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit vor, welche die Investitionsmöglichkeiten beeinträchtigen. So wird die maximale Lizenzdauer auf 5 Jahre beschränkt. Bei Koproduktionen sollen die Auswertungsrechte nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen. Bei Auftragsproduktionen ist vorgesehen, dass der Wert, der allenfalls bei der Produktionsfirma verbleibenden Rechte 10% der Herstellungskosten nicht überschreiten darf.

Wenn sich bei Schweizer Filmproduktionen nur Verwertungsrechte mit kurzen Laufzeiten erwerben lassen, sind Finanzierungslücken geradezu vorprogrammiert. Dies behindert die Finanzierung größerer Filmproduktionen mit potenziell internationaler Ausstrahlung. Diese nicht nachvollziehbaren Einschränkungen der Vertragsfreiheit der FQIV benachteiligen somit im Ergebnis auch die unabhängigen Schweizer Produzenten. Das widerspricht dem Gesetzeszweck diametral und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind zu streichen, damit die Vertragspartner, die für die jeweilige Produktion angemessenen Konditionen frei aushandeln können.

3. **Etablierte werden bevorzugt, jüngere und kleinere Produktionsfirmen diskriminiert**

Investitionen sollen nur dann anrechenbar sein, wenn sie an unabhängige Produktionsfirmen gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme im Durchschnitt der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender oder VOD Anbieter realisiert haben.

Damit wären Jungunternehmen oder auch Spin-Offs etablierter Produktionsfirmen von vorneherein von Investitionen ausgeschlossen. Auch kleinere Produktionsfirmen laufen Gefahr, leer auszugehen. Bei solchen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine größere Produktion für einen TV-Sender oder VOD Anbieter mehr als 50% ihres Produktionsvolumens ausmacht. Jedenfalls kann der Auftraggeber dieses Risiko unmöglich im Voraus einschätzen, weshalb er die Zusammenarbeit mit kleineren Produktionsunternehmen vermeiden wird. Auch diese Einschränkungen erschweren die Produktion großer Filme und Serien in der Schweiz, und sie verhindern die Entstehung junger und innovativer Produktionsfirmen. Die im FQIV definierten Anforderungen an Produktionsfirmen haben keine Grundlage im FIG, widersprechen dem Gesetzeszweck und verletzen damit die Wirtschaftsfreiheit.

Die Anforderungen an Produzenten sind so auszugestalten, dass auch junge und kleine Produktionsunternehmen von anrechenbaren Aufträgen profitieren können.

4. **Schlechterstellung privater Anbieter gegenüber der gebührenfinanzierten SRG**

Für die SRG gelten die vorstehend ausgeführten Einschränkungen der Vertragsfreiheit und der Schutz etablierter Produzenten nicht. Der gebührenfinanzierte Sender verhandelt die Konditionen seiner Investitionen in das unabhängige Schweizer Filmschaffen periodisch frei mit den maßgeblichen Produzentenverbänden. Der aktuell gültige "Pacte de l' Audiovisuel 2020-2023" sieht eine bis zu dreimal längere Dauer für Lizenzverträge vor (7 bis 15 Jahre) und räumt der SRG erst noch eine Verlängerungsoption zu Marktbedingungen ein.

Bei Koproduktionen und Auftragsproduktionen ist die SRG unter dem Pacte de l' Audiovisuel 2020-2023 bei der Aushandlung der Konditionen gar vollständig frei. Keinerlei Einschränkungen gelten auch bezüglich Art und Erfahrung der unabhängigen Produktionsfirma. Einzige Anforderung ist, dass weder die SRG noch eine andere In- oder ausländische TV-Veranstalterin "maßgeblich beteiligt" sein darf.

Eine Schlechterstellung privater TV-Sender und VOD Anbieter gegenüber der SRG muss vermieden werden.

5. Starre 30% Quote schränkt Gestaltungsmöglichkeit der VOD-Kataloge stark ein

Nur «anrechenbare» Filme und keine Unterhaltungsinhalte oder Kurzfilme sollen für die 30 % Quote bezüglich europäischer Filme bei VOD Angeboten relevant sein. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU-Regulierung. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Die FQIV erschwert damit die Entwicklung eines differenzierten Angebots, das auf das schweizerische Publikum zugeschnitten ist. Dieser Eingriff in die Redaktionshoheit schwächt insbesondere Schweizer VOD Anbieter gegenüber global tätigen Plattformen, schwächt den Audiovisionsstandort Schweiz und widerspricht im Ergebnis dem Zweck des FiG.

Für die Berechnung der 30% Quote ist auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen, der auch Unterhaltungsformate erfasst.

6. Garantenpflicht der Schweizer Anbieter für TV-Sender und VOD Anbieter aus dem Ausland

Die FQIV will Schweizer Anbieter für die Erfüllung der Verpflichtungen unter dem Filmgesetz durch ausländische TV-Sender und VOD Anbieter in die Pflicht nehmen, sofern sie deren Dienste übernehmen und in der Schweiz unverändert anbieten. Diese in Art. 4 Abs. 2 lit. b vorgesehene Garantenpflicht findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es ist jedoch zu vermeiden, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selbst nicht unterstehen.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen über den VSPF gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'S. Evening'.

Sandra Evening
Referentin Medienwirtschaft / Medienpolitik

Anlage

RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG
Lil-Dagover-Ring 1, 82031 Grünwald - Germany



Per Email: stabsstelledirektion@bak.admin.ch
Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstr. 15

CH-3003 Bern

Grünwald, 17.02.2023

Vernehmlassung 2022/62, Änderung der Filmverordnung (FiV); Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Vernehmlassung 2022/62 einzubringen.

Die RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG verbreitet ihren linearen Sender RTL2 auch in der Schweiz und erreicht damit monatlich viele hunderttausende Menschen.

Wir betrachten den Vernehmlassungsentwurf kritisch und möchten im Folgenden zu einzelnen Punkten Stellung nehmen, die aus unserer Sicht zwingend Beachtung finden sollten:

Der Vernehmlassungsentwurf der Verordnung zum Filmgesetz geht weit über das revidierte Filmgesetz hinaus, bevorzugt etablierte Filmproduktionsfirmen auf Kosten von kleinen Akteuren und benachteiligt die privaten TV-Sender gegenüber der SRG. Einige der vorgeschlagenen Bestimmungen dürften einer gerichtlichen Überprüfung im konkreten Anwendungsfall kaum standhalten.

1. Audiovisions-Standort Schweiz durch Fixierung auf klassische Filmformate geschwächt

Der Entwurf schränkt die Art der Filme stark ein, die für Investitionen durch TV-Sender und VOD Anbieter anrechenbar sein sollen: Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme von mindestens 60 Minuten Dauer oder Serien derselben Genres von mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten.

Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" sind explizit ausgeschlossen. Das BAK blendet damit aus, dass auch die Produktion solcher TV gerechten Inhalte zur Stärkung des Filmproduktionsstandortes Schweiz beitragen.

RTL2 Fernsehen GmbH & Co. KG - Sitz der Gesellschaft: Grünwald - Amtsgericht: München HRA 71 105 - UST-IdNr.: DE 167 400 442 - Persönlich haftende Gesellschafterin: RTL2 Fernsehen
Geschäftsführung GmbH - Sitz der Gesellschaft: Grünwald - Amtsgericht: München HRB 113 966 - Geschäftsführer: Andreas Bartl

Commerzbank Hamburg
BLZ 200 400 00 Kto. 1 376 680
IBAN DE43 2004 0000 0137 6880 00
BIC COBADEFFXXX

DZ Bank München
BLZ 701 800 00 Kto. 145 586
IBAN DE34 7016 0000 0000 1455 86
BIC GENODEFF701

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98 Kto. 154 652 952
IBAN DE59 3705 0198 0154 6529 52
BIC COLSDE33

UniCredit Bank AG München
BLZ 700 202 70 Kto. 654 157 600
IBAN DE09 7002 0270 0654 1576 00
BIC HYVEDEMMXXX

Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 500 500 00 Kto. 00 33270 000
IBAN DE07 5005 0000 0033 2700 00
BIC HELADEFXXX

Im Ergebnis sind TV-Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen sollen der 4% Investitionspflicht unterstehen, ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Die FQIV schließt den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Diese Ungleichbehandlung ist zu beseitigen. Einnahmen im Zusammenhang mit nicht anrechenbaren Inhalten sollen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

2. Einschränkungen der Vertragsfreiheit behindern die Filmfinanzierung massiv

Die FQIV trägt zwar den Vorgaben des FiG Rechnung, wonach alle Formen der Zusammenarbeit (von der reinen Lizenzierung bestehender Werke bis hin zur vollständigen Auftragsproduktion) anrechenbar sind. Allerdings sieht sie willkürliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit vor, welche die Investitionsmöglichkeiten beeinträchtigen.

So wird die maximale Lizenzdauer auf 5 Jahre beschränkt. Bei Koproduktionen sollen die Auswertungsrechte nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen. Bei Auftragsproduktionen ist vorgesehen, dass der Wert, der allenfalls bei der Produktionsfirma verbleibenden Rechte 10% der Herstellungskosten nicht überschreiten darf.

Wenn sich bei Schweizer Filmproduktionen nur Verwertungsrechte mit kurzen Laufzeiten erwerben lassen, sind Finanzierungslücken geradezu vorprogrammiert. Dies behindert die Finanzierung größerer Filmproduktionen mit potenziell internationaler Ausstrahlung. Diese nicht nachvollziehbaren Einschränkungen der Vertragsfreiheit der FQIV benachteiligen somit im Ergebnis auch die unabhängigen Schweizer Produzenten. Das widerspricht dem Gesetzeszweck diametral und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind zu streichen, damit die Vertragspartner, die für die jeweilige Produktion angemessenen Konditionen frei aushandeln können.

3. Etablierte werden bevorzugt, jüngere und kleinere Produktionsfirmen diskriminiert

Investitionen sollen nur dann anrechenbar sein, wenn sie an unabhängige Produktionsfirmen gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme im Durchschnitt der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender oder VOD Anbieter realisiert haben. Damit wären Jungunternehmen oder auch Spin-Offs etablierter Produktionsfirmen von vorneherein von Investitionen ausgeschlossen. Auch kleinere Produktionsfirmen laufen Gefahr, leer auszugehen. Bei solchen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine größere Produktion für einen TV-Sender oder VOD Anbieter mehr als 50% ihres Produktionsvolumens ausmacht. Jedenfalls kann der Auftraggeber dieses Risiko unmöglich im Voraus einschätzen, weshalb er die Zusammenarbeit mit kleineren Produktionsunternehmen vermeiden wird. Auch diese Einschränkungen erschweren die Produktion großer Filme und Serien in der Schweiz, und sie verhindern die Entstehung junger und innovativer Produktionsfirmen. Die im FQIV definierten Anforderungen an Produktionsfirmen haben keine Grundlage im FiG, widersprechen dem Gesetzeszweck und verletzen damit die Wirtschaftsfreiheit.

Die Anforderungen an Produzenten sind so auszugestalten, dass auch junge und kleine Produktionsunternehmen von anrechenbaren Aufträgen profitieren können.

4. Schlechterstellung privater Anbieter gegenüber der gebührenfinanzierten SRG

Für die SRG gelten die vorstehend ausgeführten Einschränkungen der Vertragsfreiheit und der Schutz etablierter Produzenten nicht. Der gebührenfinanzierte Sender verhandelt die Konditionen seiner Investitionen in das unabhängige Schweizer Filmschaffen periodisch frei mit den maßgeblichen Produzentenverbänden. Der aktuell gültige "Pacte de l' Audiovisuel 2020-2023" sieht eine bis zu dreimal längere Dauer für Lizenzverträge vor (7 bis 15 Jahre) und räumt der SRG erst noch eine Verlängerungsoption zu Marktbedingungen ein.

Bei Koproduktionen und Auftragsproduktionen ist die SRG unter dem Pacte de l' Audiovisuel 2020-2023 bei der Aushandlung der Konditionen gar vollständig frei.

Keinerlei Einschränkungen gelten auch bezüglich Art und Erfahrung der unabhängigen Produktionsfirma. Einzige Anforderung ist, dass weder die SRG noch eine andere In- oder ausländische TV-Veranstalterin "maßgeblich beteiligt" sein darf.

Eine Schlechterstellung privater TV-Sender und VOD Anbieter gegenüber der SRG muss vermieden werden.

5. Starre 30% Quote schränkt Gestaltungsmöglichkeit der VOD-Kataloge stark ein

Nur «anrechenbare» Filme und keine Unterhaltungsinhalte oder Kurzfilme sollen für die 30 % Quote bezüglich europäischer Filme bei VOD Angeboten relevant sein. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU-Regulierung. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Die FQIV erschwert damit die Entwicklung eines differenzierten Angebots, das auf das schweizerische Publikum zugeschnitten ist. Dieser Eingriff in die Redaktionshoheit schwächt insbesondere Schweizer VOD Anbieter gegenüber global tätigen Plattformen, schwächt den Audiovisionsstandort Schweiz und widerspricht im Ergebnis dem Zweck des FiG.

Für die Berechnung der 30% Quote ist auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen, der auch Unterhaltungsformate erfasst.

6. Garantspflicht der Schweizer Anbieter für TV-Sender und VOD Anbieter aus dem Ausland

Die FQIV will Schweizer Anbieter für die Erfüllung der Verpflichtungen unter dem Filmgesetz durch ausländische TV-Sender und VOD Anbieter in die Pflicht nehmen, sofern sie deren Dienste übernehmen und in der Schweiz unverändert anbieten. Diese in Art. 4 Abs. 2 lit. b vorgesehene Garantspflicht findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es ist jedoch zu vermeiden, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selbst nicht unterstehen.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen über den VSPF gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Nikolai Schulze-Sölde
Leiter Rechtsabteilung

**Office Fédéral de la Culture
Hallwylstrasse 15
3003 Berne**

Par Email à : stabsstelledirektion@bak.admi.ch

Zürich, le 15 février 2023

Nouvelle ordonnance sur les quotas et les investissements dans le cinéma (OQICin)

Monsieur le Conseiller Fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de la possibilité qui nous est offerte de prendre position sur l'ordonnance sur les quotas et investissements dans le cinéma.

Nous joignons notre voix à celle de notre organisation faitière ProCinema et soutenons en tout point la prise de position que cette dernière vous a communiquée.

À cela, nous aimerions ajouter trois remarques d'ordre général qui ne portent pas directement sur le contenu de l'ordonnance, mais sur d'éventuelles conséquences que son application pourrait avoir sur les cinémas.

- 1) Il existe un risque qu'une plateforme investisse un montant important et achète les droits d'un film en exclusivité pour son usage. Ce film serait ainsi privé d'une sortie en salles, ce que nous regretterions. D'autre part, pour une co-production non-majoritaire, si le producteur principal garde les droits d'exploitation en salles, la durée de celle-ci avant la mise en ligne sur plateforme n'est pas précisée (fenêtre d'exploitation). Les quelques expériences faites ces dernières années ont cependant démontré qu'un respect d'une certaine chronologie bénéficiait au final à tous les acteurs de la branche.
- 2) Nous pouvons imaginer qu'une majorité des montants investis par les plateformes iront vers les séries. Cela touche a priori moins les cinémas, sauf que les talents occupés par la création d'une série ne seront pas disponibles pour la création de films. Cette situation pourrait être potentiellement problématique et impacter le volume de la création cinématographique nationale.
- 3) Avec les rentrées d'argent générées par la nouvelle ordonnance en faveur de la création cinématographique, il existe un risque que le Parlement hésite à renouveler à 100% le budget habituellement alloué au cinéma dans les budgets de la Confédération. Le problème est que l'argent de la nouvelle ordonnance est alloué quasiment exclusivement à la production (et dans une toute petite mesure à de la promotion et médiation), alors que le budget cinéma de la Confédération est réparti entre production, festivals et exploitation (distributeurs et salles de cinéma). Donc, si le parlement décide de réduire le budget, ce sera en grande partie au détriment des festivals et des salles de cinéma.

De manière générale, nous estimons que cette ordonnance met en œuvre de manière adéquate les nouvelles dispositions de la loi sur le cinéma, tout en tenant compte des débats parlementaires.

Nous saluons la nouvelle ordonnance mais garderons un œil attentif sur les conséquences pratiques qu'elle pourrait avoir sur les salles de cinéma selon les remarques ci-dessus.

Nous vous remercions de votre attention et restons à votre disposition pour toute question relative à ce document.

Avec nos meilleures salutations



Xavier Pattaroni
Vice-Président



Cédric Bourquard
Secrétaire



Département fédéral de la culture
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

N/réf. : JR/DR

Lausanne, le 8 février 2023

Nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et investissements dans le cinéma suisse (OQICin) : consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir invité la SSA à participer à la procédure de consultation précitée et vous prions de trouver ci-après notre prise de position dans le délai fixé.

Représentant les autrices et les auteurs dans les arts du spectacle et l'audiovisuel, nous mettons en évidence les propositions qui concernent leurs intérêts dans l'OQICin, traitant par la suite d'autres aspects de l'ordonnance mise en consultation.

Synthèse

Nous saluons que l'ordonnance transpose selon notre évaluation de manière adéquate la nouvelle Loi sur le cinéma et les motivations qui ont conduit à son adaptation.

Nous sommes préoccupés par les usages contractuels que les nouveaux acteurs dans le paysage de la production audiovisuelle suisse pourrait apporter, en défaveur des autrices et des auteurs. De tels phénomènes sont déjà constatés dans d'autres pays européens qui ont introduit une telle obligation d'investissement. **Ainsi, nous proposons une modification de l'article 13 P-OQICin qui n'entrave pas la liberté contractuelle, mais qui devrait inciter ces nouveaux acteurs à observer les usages sectoriels de la branche audiovisuelle suisse, établis pour les rapports contractuels entre entités productrices et autrices/auteurs depuis plus de 30 ans.** Ces mécanismes permettent la rémunération des autrices et auteurs selon le succès de l'exploitation de leurs œuvres.

Notre proposition est à ce jour également soutenue par Cinésuisse, l'ARF/FDS (Association suisse des réalisateurs/réalisatrices et scénaristes), l'AROPA (Association romande de la production audiovisuelle), SUISSIMAGE (Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles), Cinéforum (Fondation romande pour le cinéma), le SSRS (Syndicat suisse romand du spectacle) et l'URH (Union Romande de l'Humour).



1. Article 13 P-OQICin

Nous demandons l'adjonction à l'art. 13a P-OQICin concernant les dépenses imputables pour satisfaire à l'obligation d'investissement.

Art. 13a P-OQICin

*Versement des rémunérations dues aux sociétés de gestion agréées
(art. 24c, al2, let a. LCin)*

*Les versements aux sociétés de gestion suisses sont imputables s'ils concernent des films d'origine suisse éligibles **et si les contrats entre l'auteur et la société de production, ainsi que les contrats entre le tiers indépendant, respectivement la détentrice de droits en aval et le service de diffusion télévisée, respectivement le service à la demande, comportent les clauses de réserve usuelles figurant dans les contrats de branche suisses concernant l'exercice des droits de diffusion et de mise à disposition par les sociétés de gestion.** Les versements forfaitaires ne sont pas imputables.*

Motivation

1. La possibilité d'imputer des redevances de droits d'auteur aux dépenses des obligations d'investissement est un phénomène **unique en Europe**, il n'existe qu'en Suisse. Annexe 1 : lettre de la SAA - *Society of Audiovisual Authors*, Bruxelles.
2. La teneur de l'art. 13 **ne qualifie pas la nature des redevances**. Il peut donc s'agir de redevances que les autrices et auteurs ont apporté contractuellement à leurs coopératives de gestion de droits (« volontaires », « contractuelles »), ou de celles où la Loi fédérale sur le droit d'auteur (LDA) impose le recours à de telles sociétés de gestion (« obligatoires »).
3. La Suisse connaît depuis **plus de 30 ans un usage contractuel** régissant les rapports entre producteurs, d'une part, et scénaristes/réalisateurs-trices, d'autre part. Il est consacré dans des modèles de contrats convenus entre toutes les parties prenantes et prévoit la gestion collective contractuelle des droits des scénaristes, réalisateurs et réalisatrices par une « clause de réserve ». Ce système est parfaitement accepté par les diffuseurs télévisuels et permet la rémunération des autrices et auteurs pour l'exploitation linéaire, rémunération conditionnée par la présence de la « clause de réserve » dans le contrat conclu entre l'entité productrice et l'autrice/l'auteur.
4. Ce système permet aux autrices et aux auteurs de participer au succès de leurs œuvres. **Il décharge les sociétés de production audiovisuelles indépendantes d'obligations financières dans les phases critiques de développement et de financement de nouvelles productions**, en reportant la charge de rémunérer les droits des scénaristes et des réalisateurs sur le véritable utilisateur des droits d'exploitation, c'est-à-dire le diffuseur télévisuel ou la plateforme de vidéo à la demande.
La « clause de réserve » **permet également aux autrices et auteurs d'accéder aux rémunérations pour l'exploitation de leurs œuvres dans des**



marchés d'exportation économiquement importants (France, Belgique, Canada francophone, etc.), marchés où ces rémunérations sont basées sur les mêmes mécanismes contractuels qu'en Suisse et qui sont éminemment importants pour la production romande.

S'il est vrai que le droit de vidéo à la demande fait depuis le 1^{er} avril 2020 l'objet d'un droit à rémunération obligatoire en Suisse en faveur, il en va autrement dans ces marchés d'exportation où la rémunération des scénaristes, réalisatrices et réalisateurs repose sur des mécanismes contractuelles: l'existence de la clause de réserve dans le contrat conclu entre la société productrice et l'autrice/l'auteur est une condition indispensable pour que les autrices et auteurs puissent accéder à ces rémunérations.

5. Notre proposition vise à réduire le risque que les nouveaux acteurs de la production ne fassent pression pour obtenir des contrats de « buy-out » des autrices/auteurs, torpillant les mécanismes contractuels qui résultent d'un consensus et constituant un usage de branche largement établi. Le « buy-out » a pour effet de priver les autrices et les auteurs de leur juste participation au succès économique de leurs créations.
6. Ces pressions fragilisent les usages de branches issus d'un compromis et péjorent la situation économique des réalisatrices/réalisateurs et scénaristes, également sur le plan de l'exploitation à l'étranger (cf. point 5). **Ce développement serait contraire à l'esprit de la nouvelle Loi sur le cinéma, c'est-à-dire que les nouveaux acteurs dans le paysage audiovisuel suisse se tiennent aux règles du marché qui leur permet de générer d'importants profits et d'en faire bénéficier les acteurs locaux.** Il est également contraire aux objectifs du futur Message culture de la Confédération, désignant l'amélioration des conditions de travail et de la sécurité sociale des artistes comme l'un des axes prioritaires.
7. Il serait incompréhensible de donner un **avantage unique en Europe** à ces entreprises alors qu'elles veulent torpiller l'équilibre des intérêts bien établi dans la branche. Si d'autres dispositions du projet d'ordonnance peuvent se baser sur les usages de la branche (à l'art. 12, récupération des droits d'exploitation par les sociétés de production indépendantes), les usages établis doivent également être observés pour les droits des autrices et des auteurs.
8. **La précision proposée n'entrave pas la liberté contractuelle.** Elle crée simplement une incitation à respecter les usages de la branche en matière de rémunération des autrices et auteurs, soutenant également les producteurs suisses qui se verraient mis sous pression par les nouveaux acteurs voulant imposer une pratique importée contredisant aussi bien les usages de branche suisse que les directives européennes favorisant des pratiques équitables pour les artistes.

Vous trouverez en [annexe 2](#) des développements concernant nos arguments.



2. Autres aspects de l'OQICin

Article 2

L'alinéa 1 mentionne les « films expérimentaux » parmi les films éligibles, bien que cette catégorie n'existe pas dans l'encouragement du cinéma de l'OFC. Les films expérimentaux sont également mentionnés dans l'Art. 11. Nous demandons que cette catégorie soit supprimée et qu'en lieu et place une formulation plus ouverte soit adoptée. Ainsi, de nouvelles formes d'œuvres audiovisuelles pourront être éligibles même sans être explicitement nommées en tant que catégorie. Nous proposons donc la modification suivante :

*1 Sont considérés comme films éligibles les films relevant **notamment** des catégories films documentaires, films de fiction, **ou** films d'animation ~~ou films expérimentaux~~, y compris les séries au sens de l'art. 2, al. 1, LCin.*

Article 3

Les termes "offre cinématographique", "service de diffusion télévisuelle" et "service à la demande" sont utilisés ici. De notre point de vue, la notion d'offre cinématographique n'est pas encore claire. Dans l'article 3, le terme est associé aux films éligibles. Or, l'article 19 utilise le terme « offres ne comprenant pas de films éligibles ». Une clarification s'impose à cet égard.

La notion de "service de télévision" englobe également l'offre de télévision en différé. L'article 4 alinéa 2 lettre b exclut pourtant les offres en différé comme Zattoo ou Wilmaa. Les fournisseurs devraient cependant toujours être pris en compte lorsqu'ils proposent, en parallèle d'offres en différé, des programmes ou des services à la demande.

Au vu de l'art. 3 let. c et des explications y afférentes, la question se pose de savoir dans quelle mesure YouTube, par exemple, est couvert. YouTube propose différentes offres ; outre une plateforme de contenu généré par l'utilisateur, YouTube propose également une VOD classique financée par la publicité. Cette offre doit entraîner une obligation d'investissement. Dans les explications, il est mentionné que les "services qui se contentent d'offrir une plateforme à des tiers (user generated content/plateformes de partage de vidéos), mais qui ne sélectionnent pas eux-mêmes les contenus audiovisuels" ne seraient pas couverts. Ici aussi, le principe devrait être que l'obligation d'investissement s'applique à ceux qui proposent des films dans le programme ou à la demande. Par ailleurs, nous notons que des services tels que YouTube effectuent une éditorialisation, bien qu'automatisée, également sur la plateforme de partages de vidéo.

Article 4

L'alinéa 1, lettre a. stipule que les diffuseurs télévisuels et les services audiovisuels à la demande sont exemptés de l'obligation si leur chiffre d'affaires « en rapport à l'offre de films en Suisse » est inférieur à 2,5 millions de francs par année civile. Dans le rapport explicatif, il est indiqué qu'il y a ici un changement par rapport à la LRTV en vigueur, il y a une augmentation de 1 à 2,5 millions. Or, la formulation de l'ORTV est plus ouverte, puisqu'elle stipule que les diffuseurs ne sont concernés que si leurs charges d'exploitation annuelles dépassent 1 million de francs. La mention « en rapport avec leur



offre de films en Suisse » peut en outre entraîner des difficultés de délimitation. Nous proposons la modification suivante :

Art. 4 Services de diffusion télévisuelle et services à la demande exemptés (art. 24a, al. 3, et 24e, al. 2, LCin)

1 Sont exemptés des obligations visées aux art. 24a à 24f LCin les services de diffusion télévisuelle et les services à la demande :

a. dont l'~~offre cinématographique en Suisse~~ génère un le chiffre d'affaires en Suisse est inférieur à 2,5 millions de francs par année civile;

Article 5

Nous sommes d'avis qu'une entreprise qui adresse de la publicité au public suisse et qui propose en même temps des films et séries dans son offre est désormais soumise à l'obligation. Et ce, même si la publicité n'est pas présentée en lien direct avec l'offre de films ou de séries. Puisqu'une clarification du terme « offre cinématographique » est nécessaire, et à moins que cela soit fait à l'article 2 où il est défini, nous proposons de le remplacer ici par « films et séries ». Nous proposons donc les modifications suivantes :

Art. 5 Services de diffusion télévisuelle et services à la demande ayant leur siège à l'étranger

(art. 24a, al. 2, et 24b, al. 2, LCin)

Pour évaluer si une entreprise ayant son siège à l'étranger cible le public suisse avec son offre cinématographique de films ou de séries, les critères à prendre en compte sont:

a. le choix thématique des films ou séries proposés et l'orientation des autres contenus médiatiques, ainsi que la manière de présenter l'offre cinématographique de films ou de séries;

b. les prix et les modes de paiement proposés pour l'offre cinématographique de films ou de séries;

c. l'origine des annonceurs ; et

d. le public visé par la publicité, ~~notamment celle qui est diffusée en relation avec l'offre de films.~~

Article 6

Le seuil minimal de 60 minutes exclut de fait un grand nombre de films du quota d'œuvres européennes, rendant ces œuvres moins attractives pour les services audiovisuels et les diffuseurs télévisuels. Cela concerne notamment les documentaires dit « de télévision » qui ont une durée habituelle de 52 minutes, et qui trouvent un public important non seulement à la télévision, mais notamment aussi sur les plateformes de streaming. Il en va de même pour les courts-métrages. La promotion de la relève sera entravée par ce seuil. Les web-séries avec des épisodes courts seraient également exclus, ce qui nous paraît regrettable. Notons également que les séries ne sont pas mentionnées. Nous proposons donc la modification suivante :



Art. 6 Films européens

(art. 24a, al. 1, LCin)

Sont considérés comme des films européens les films œuvres audiovisuelles éligibles d'une durée minimale de 60 minutes qui remplissent une des exigences suivantes:

Article 7

Si le seuil de 60 minutes est abandonné, l'alinéa 2 n'est plus nécessaire, le décompte par titres est suffisant. Nous proposons donc de biffer l'alinéa 2 :

~~*2 Si le catalogue de films se compose à plus d'un tiers de films de moins de 60 minutes, il est possible d'effectuer le calcul sur la base de la durée des films.*~~

Article 10

Nous saluons la définition de l'indépendance présentée ici. Les nouvelles dispositions de la loi sur le cinéma ont pour but de garantir l'indépendance des sociétés de production et d'établir des règles claires en la matière. L'exigence selon laquelle les sociétés de production doivent produire des films en Suisse depuis plus de deux ans correspond notamment à une pratique de longue date. L'indication selon laquelle une entreprise n'est déjà plus indépendante lorsqu'elle travaille exceptionnellement pendant 2 ou 3 ans sur une grosse production de commande ne devrait pas conduire à ce qu'une entreprise de production perde immédiatement son statut d'indépendance. Même sans cette exigence, l'alinéa 1 garantit que les entreprises qui sont sous l'influence trop importante d'un fournisseur ne sont pas considérées comme indépendantes. Nous proposons donc de supprimer l'art. 10, al. 2, let. d, sans le remplacer :

2 Les sociétés de production doivent en outre:

...

~~*d. avoir produit en moyenne durant les deux dernières années au plus 50 % de leurs films comme des films de commande pour le même service de diffusion télévisuelle, le même service à la demande ou la même entreprise de médias.*~~

Article 11

Les seuils de minutage proposés dans cet article sont problématiques, car ils excluent un grand nombre de projets par ailleurs éligibles auprès de fonds d'encouragement de l'audiovisuel reconnus en Suisse. Nous signalons également ici que les seuils indiqués dans cet article auraient pour effet que des œuvres éligibles en dépenses imputables pour l'obligation d'investissement ne seraient pas éligibles pour le respect du quota d'œuvres européennes lors de leur diffusion. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 11 Dépenses imputables affectées à des films

Seules sont imputables les dépenses au sens de l'art. 24c, al. 1 et 2, let. a à c, LCin affectées aux productions éligibles au sens de l'art. 2 de la présente ordonnance. suivantes:

- a. ~~films de fiction, documentaires et films expérimentaux d'une durée d'au moins 60 minutes;~~*
- b. ~~séries comportant au moins deux épisodes et présentant une durée totale d'au moins 100 minutes;~~*
- c. ~~films d'animation d'une durée d'au moins 5 minutes;~~*
- d. ~~films conçus pour une exploitation en salle ou dans un festival de cinéma.~~*

Article 12

Cet article introduit des règles de rétrocession des droits aux sociétés de production indépendantes. Si nous comprenons que cela vise à renforcer l'indépendance de ces sociétés, nous notons également que « l'usage » a été invoqué pour justifier les délais de 5 ans (al 1) et de 7 ans (al 3) ; la loi elle-même ne livre pas de base à une telle restriction des libertés contractuelles.

Si l'usage peut justifier la protection des sociétés de production indépendantes sur le plan contractuel, il doit en être de même pour les droits des scénaristes, réalisatrices et réalisateurs dont les « usages » en matière contractuelle avec les producteurs sont d'ailleurs bien plus anciens et généralisés. Toute inégalité de traitement ne serait pas compréhensible et la SSA, en tant qu'organisation veillant aux intérêts des autrices et auteurs liés à leurs droits, ne pourra que la dénoncer: la raison d'être de la nouvelle Loi sur le cinéma serait alors trahie pour les droits des créatrices et créateurs.

⇒ **Nous renvoyons à la nécessité de modification de l'art. 13, telle que mise en évidence ci-dessus.**

Article 14

Cette disposition permet aux diffuseurs télévisuels de faire de la publicité pour le cinéma suisse et d'autres choses similaires jusqu'à un maximum de 500'000 francs. L'alinéa 2 précise que le décompte doit se faire « aux taux usuels du marché ou de la branche ». Jusqu'à présent, les taux usuels dans la branche étaient très défavorables, c'est pourquoi il convient désormais de se concentrer uniquement sur les taux usuels du marché, la référence aux taux usuels de la branche devant être supprimée :

Art. 14 Dépenses de promotion et de médiation des services de diffusion télévisuelle

(art. 24c, al. 2, let. d, LCin)

1 ...

2 Les dépenses visées aux let. a à c qui ne prennent pas la forme d'une prestation en espèces sont imputables aux tarifs usuels du marché ~~ou du~~ secteur. Sont déduites les éventuelles contreparties fournies par les organisations visées à la let. c.



Article 15

Lors des débats parlementaires, l'article 24c de la LCin a été volontairement amendé pour élargir le champ d'application de l'obligation d'investissement au-delà de la production audiovisuelle pure, mais d'inclure également la promotion du cinéma suisse et de la culture cinématographique suisse, ce qui est notamment bien défini dans l'Art. 14 de la présente ordonnance. Pour souci de cohérence, il conviendrait de ne pas limiter l'utilisation de contributions versée à des institutions d'encouragement du cinéma reconnues à la seule production audiovisuelle. En effet, les fonds régionaux ont également des mécanismes de soutien pour la promotion et la distribution de films, par exemple. Il serait dommage d'empêcher l'usage de contributions de services à la demande ou de diffuseurs télévisuels pour ces buts. Nous proposons donc la modification suivante :

Art. 15 Dépenses affectées à des institutions d'encouragement du cinéma reconnues

(art. 24c, al. 2, let. e, LCin)

1 Sont imputables au titre de dépenses affectées aux institutions d'encouragement du cinéma les contributions qui sont versées à des institutions d'encouragement reconnues, ~~et intégralement utilisées pour la promotion de scénarios ou le développement et la production de projets cinématographiques d'auteurs au sens de l'art. 2, al. 2, let. a, LCin.~~

Article 16

L'art. 16 al. 1 let. d stipule qu'un fonds d'encouragement ne peut être reconnu que si sa décision peut être examinée par une instance supérieure. Depuis plusieurs années déjà, il n'existe plus de contrôle matériel d'une décision au niveau fédéral, la possibilité de recours se rapportant exclusivement aux erreurs de droit. Il est surprenant que la Confédération impose aux fonds d'encouragement du cinéma des exigences plus élevées que celles qu'elle propose elle-même.

Il convient donc de veiller à ce que les fonds d'encouragement du cinéma reconnus en Suisse ne soient pas exclus, notamment ceux qui ont le statut de fondation privée comme Cinéforum ou la Zürcher Filmstiftung, qui ne disposent pas explicitement d'une voie de recours juridique sur les décisions d'attribution, au-delà de l'autorité de surveillance des fondations. Par ailleurs nous estimons que la mention d'une éventuelle voie de recours juridique dans la lettre de refus doit être laissée à la libre appréciation de chaque fonds. C'est l'existence d'une voie de recours qui importe et non la manière dont celle-ci est communiquée. Nous proposons donc de biffer la lettre d.

Art. 16 Reconnaissance des institutions d'encouragement du cinéma

1 Sont reconnues par l'OFC les institutions d'encouragement du cinéma qui remplissent les conditions suivantes:

- a. elles appliquent des critères de qualité pour sélectionner les films qu'elles entendent promouvoir;*
- b. elles opèrent cette sélection en toute autonomie, échappant à l'influence des entreprises soumises à l'obligation d'investir ou des entreprises*



produisant ou exploitant elles-mêmes des films, ou ayant des liens organisationnels ou financiers avec de telles entreprises;
c. elles appliquent une procédure équitable et transparente d'attribution des contributions d'encouragement;
d. elles adressent une justification aux entreprises ayant vu leur demande d'encouragement rejetée et leur offrent la possibilité de demander l'examen de la décision par une instance supérieure.

Article 19

La base légale est claire en soi : les entreprises qui offrent des films en Suisse doivent consacrer 4% de leurs recettes brutes à la création audiovisuelle suisse indépendante ou verser une taxe de remplacement. Il faut donc partir du principe que l'ensemble du programme d'une entreprise doit être pris en considération. La possibilité de procéder à une déduction en pourcentage si la preuve est apportée que les recettes brutes sont majoritairement réalisées sans offre de films imputables n'est pas prévue dans la loi actuelle. Nous proposons donc la modification suivante de l'article 19 :

Art. 19 Recettes brutes déterminantes pour les entreprises proposant plusieurs offres cinématographiques indépendantes

*1 ~~Une déduction en pourcentage est appliquée pour les services de diffusion télévisuelle présentant plusieurs programmes indépendants et les services à la demande proposant plusieurs catalogues de films indépendants, **les recettes brutes de toutes les offres cinématographiques sont prises en compte.** s'ils attestent qu'ils tirent leurs recettes brutes pour l'essentiel d'offres ne comprenant pas de films éligibles. La déduction est calculée en fonction de la part des charges d'exploitation dévolue aux offres sans films éligibles par rapport au total des charges d'exploitation.~~*

2 ~~Est considérée comme indépendante une offre cinématographique qui se distingue clairement des autres offres du même fournisseur et qui est perçue comme indépendante par le public. Elle remplit notamment les conditions suivantes:~~

- a. ~~elle est proposée sur un site Internet indépendant ou diffusée sous la forme d'un programme indépendant;~~*
- b. ~~elle est promue, commercialisée et facturée sous une marque indépendante;~~*
- c. ~~elle peut être consommée indépendamment des autres offres cinématographiques du même fournisseur.~~*

Article 27

Par souci de comparabilité des données, la liste des informations à communiquer pour les services à la demande devrait être identique à celle qui s'impose aux entreprises de production et de distribution en vertu de l'OCin art. 15.

Par extension aux arguments développés jusqu'ici concernant le seuil de minutage des œuvres éligibles, nous proposons la suppression de la mention d'un seuil de 60 minutes dans cet article. Par ailleurs, un tel seuil provoquerait une limitation dommageable à



l'étendue de la collecte de données concernant l'exploitation de films et de séries sur les plateformes de streaming. Ces informations statistiques doivent être complètes. Nous proposons donc la modification suivante :

*Art. 27 Obligation de communiquer les visionnements payés
(art. 24i LCin)*

1 Les services à la demande suisses ou étrangers soumis à l'obligation de communiquer visée à l'art. 24i LCin communiquent chaque année les informations suivantes pour tout film visionné ~~d'une durée d'au moins 60 minutes~~:

3. Remarques complémentaires

Dépôt obligatoire à la Cinémathèque

Bien que la LCin actuellement en vigueur ne le mentionne pas, l'Ordonnance sur l'Encouragement du Cinéma (OECin) impose le dépôt obligatoire à la Cinémathèque de toute œuvre soutenue par l'OFC. Cela démontre bien que l'OFC est en mesure d'imposer des règles même sans avoir une base légale spécifique. Les fonds régionaux et la SSR SRG par extension imposent la même règle, ce qui garantit une sauvegarde quasiment exhaustive de la production audiovisuelle suisse à ce jour. Avec l'entrée en vigueur des modifications à la LCin le 1^{er} janvier 2024, de nouveaux acteurs vont investir dans la production, et ce parfois sans aucun soutien de l'OFC, des fonds régionaux ou de la SSR SRG. Afin de garantir la continuité de la préservation de notre patrimoine audiovisuel l'ordonnance OQICin devrait imposer le dépôt obligatoire à la Cinémathèque pour l'ensemble des œuvres produites dans le cadre de l'obligation d'investissement.

Accès à une quote-part des taxes de remplacement pour les entités restauratrices

Pour autant qu'il soit possible de régler cela sur la seule base de l'ordonnance, nous estimons que les entités qui restaurent, numérisent et mettent des œuvres audiovisuelles suisses à disposition dans des formats qui se prêtent à une exploitation par des plateformes tierces, devraient pouvoir accéder à une quote-part des fonds issus de l'obligation d'investissement. Alternativement, les prestations en faveur de telles entités pourraient être ajoutées au catalogue des organisations indépendantes « de promotion de la culture cinématographique » à l'art. 14, al 1 let c. En effet, leurs prestations sont essentielles pour garantir une disponibilité publique des œuvres audiovisuelles suisses.

Terminologie

Dans la loi comme dans l'ordonnance, la terminologie en français emploie le mot film comme synonyme pour plusieurs types d'œuvres audiovisuelles, notamment les séries. Comme cela s'est illustré lors des débats parlementaires, cette pratique porte à confusion. Nous recommandons l'usage plus adéquat du terme « œuvre audiovisuelle » dans l'ordonnance afin d'éviter tout malentendu juridique.

De manière similaire, le terme « offre cinématographique » est utilisé dans la loi et l'ordonnance comme englobant bien davantage qu'un programme d'œuvres strictement destinées au cinéma. C'est le cas des séries, mais également des œuvres télévisuelles



unitaires, et des œuvres destinées aux plateformes de streaming. Nous recommandons l'usage plus adéquat « offre d'œuvres audiovisuelles » ou « offre de films ou de séries ».

Transférabilité des obligations d'investissement

Dans de nombreux cas les entreprises soumises aux obligations d'investissements et de quota font l'objet de formes juridiques complexes telles que des holdings ou des groupes. Les entités qui facturent directement les abonnements SVOD en Suisse ne sont pas forcément identiques à celles qui seraient compétentes pour coproduire des œuvres audiovisuelles par exemple, bien qu'elles soient liées juridiquement au sein d'un même groupe. Un autre exemple : il existe des chaînes de télévision étrangères qui font de la publicité ciblée pour le public suisse et qui font partie d'une holding qui comprend d'autres entreprises. Inévitablement se posera la question de savoir si une entreprise peut transférer ses obligations à d'autres, ou y répondre au travers des services d'une tierce entreprise. À notre sens, il conviendra de permettre une certaine transférabilité des obligations afin de maximiser l'atteinte de l'objectif premier de la loi, à savoir que les services audiovisuels et les diffuseurs télévisuels investissent dans la création indépendante suisse.

.....

En vous remerciant d'avance de tenir compte de notre position lors de vos travaux de de précision de cette ordonnance, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre considération distinguée.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by a horizontal line.

Jürg RUCHTI
Directeur

A handwritten signature in black ink, featuring a series of horizontal strokes and a vertical line.

Denis RABAGLIA
Président du Conseil d'administration

Annexes mentionnées

Gemeindeverwaltung
Gemeindamt
Neugasse 4, Postfach
9443 Widnau

Telefon 071 727 03 25
Telefax 071 727 03 01
gemeindamt@widnau.ch
www.widnau.ch

per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch
Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

16. Februar 2023/ck/aj

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die europäische Filme und Investitionen in das
Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen ist die Gemeinde Widnau als Eigentümerin eines Kommunikationsnetzes und TV- Weiterverbreiterin und Anbieterin Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

1. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 2 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Verordnungsregelung zugrundeliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverständlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz



ausgesprochen haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derartige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFiG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe der Gerichte und nicht des Ordnungsgebers über Verordnungsbestimmungen. Für die Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.

- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFiG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienst» gemäss Art. 24a revFiG (der Wortlaut von Art. 24a revFiG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»). Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFiG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFiG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFiG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden.

Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFiG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFiG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen.

2. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

2.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-sharing-Plattformen»).»³

¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

² Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

³ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».⁴ Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.⁵

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete.⁶ So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen miteingefasst, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Programm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.⁷ Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.⁸

2.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Bei Replay-TV handelt es sich sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein *Zeigen* oder *Anbieten* von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogramminhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehinhalte auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materialien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand

⁴ Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

⁵ Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos.⁹ Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions- und Meldepflicht nach revFiG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldedienstleister mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an¹⁰ und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFiG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist.¹¹ Bei Replay-TV spielt die Fernmeldedienstleisterin in technischer Hinsicht neue Werbung – Replay Ads - ins aufgezeichnete Programm ein¹², die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von einem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten.¹³ Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FiG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFiG.

⁹ Art. 24 Abs. 3^{bis} FiG

¹⁰ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

¹¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Änderungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

¹² Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads auszusenden.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten



Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernsehdienst: Unternehmen, das ~~audiovisuelle Inhalte~~ anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, ~~namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~»

Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«~~Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.~~»

2.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestückung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der vom RTVG ins revFiG überführten Investitionspflicht¹⁴ Fernmelde-diensteanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und (erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weiter-senden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt.¹⁵

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFiG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt¹⁶, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht¹⁷, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung.

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 revRTVG

¹⁵ Art. 2 FMG

¹⁶ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt:

In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldediensstanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

2.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hiervoor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgemerkt, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet - damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt¹⁸ - einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert angeboten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFiG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte.

¹⁸ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG



-8-

Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFiG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Verordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen.

Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSEDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, ~~wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.~~»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Gemeindamt Widnau
Die Gemeindepräsidentin:

Dr. Christa Köppl



Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten
Groupe d'intérêt des producteurs indépendants de films suisses
Comunità degli interessi dei produttori indipendenti di film svizzeri
Pool of independent Swiss film producers

c/o Advokatur Gartenhof, Matthias Münger, Gartenhofstrasse 15, Postfach 8022, 8036 Zürich • Tel. 043 317 18 73
info@independentproducers.ch • www.independentproducers.ch

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Zürich, 16. Februar 2023/mm

**Stellungnahme der IG unabhängige Schweizer Filmproduzenten
zum Entwurf der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in
das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der FQIV in der Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gern machen wir hiermit davon Gebrauch.

Die IG unabhängige Schweizer Filmproduzenten ist **Mitglied der Cinésuisse**, des Dachverbands der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche. Cinésuisse hat eine einvernehmliche Stellungnahme (vom 27. Januar 2023) abgefasst, **der wir uns hier anschliessen**.

Mit der Cinésuisse begrüessen wir den Verordnungsentwurf und versprechen uns davon eine adäquate, im Sinne der schweizerischen Filmbranche sinnvolle und hilfreiche Umsetzung des Gesetzes. Für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den investitionsverpflichteten Sendern und Streamern und den FilmproduzentInnen in der Schweiz ist es wichtig, dass die konkrete Umsetzung wo möglich auf gemeinsamen Nutzen der Investitionen («Win-win-Situationen»), pragmatische Regelungen und Gestaltungsspielräume setzt, dabei aber zugleich die Unabhängigkeit der ProduzentInnen wahrt und ihnen Verhandlungen auf Augenhöhe ermöglicht.

Dem wird der Entwurf in grossen Teilen gerecht. Die Anmerkungen und Vorschläge der Cinesuisse-Stellungnahme teilen wir, ohne diese im Einzelnen nochmals aufzugreifen.

Es ist uns wichtig, ergänzend zu diesen Anmerkungen, die folgenden weiteren Hinweise und Präzisierungen vorzubringen; dies auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen einzelner Mitglieder in Verhandlungen mit grösseren privaten Sendern und Streamern:

Art. 2

Wir pflichten dem Vorschlag der Cinésuisse hierzu bei, in Abs. 1 auf die Kategorie Experimentalfilm zu verzichten und dafür die Bandbreite zugelassener Filme zu öffnen.

Es sollten **keine Filmformate ausgeschlossen** werden, die zumal bei Streamern populär sind und deren Publikum erreichen. Zugleich wird damit die Regelung klarer, weil sie die «Grauzone» zwischen je einem abschliessenden Positiv- und Negativkatalog (Abs. 1 und 2 im Entwurf) vermeidet. Unsicherheit über die Anrechenbarkeit ist schädlich für Investitionen.

Art. 3

Wir stimmen mit Cinesuisse darin überein, dass hier noch Klärungsbedarf besteht.

Art. 4

Einverstanden mit dem Vorschlag der Cinésuisse.

Art. 5

Einverstanden. Wenn die Werbung das Publikum in der Schweiz anspricht, dann gilt das auch für das gesamte Programmangebot eines audiovisuellen Medienanbieters. Ein Sender oder Streamer richtet sich ja nicht nur mit Teilen seines Angebots an das Schweizer Publikum, sondern wenn, dann mit dem gesamten Programm.

Art. 6

Wir pflichten der Cinésuisse darin bei, die **Anrechnung europäischer Filme für kürzere Formate zu öffnen** – dies vor allem auch als Anreiz, solche kürzeren **Filme schweizerischer Herkunft** in die Programme aufzunehmen (sie fallen ja auch unter die Europa-Quote; und daran ist das Schweizer Filmschaffen speziell interessiert).

Allerdings finden wir, dass auch eine 40-Minuten-Untergrenze der Realität nicht gerecht wird – es werden vermehrt kürzere Formate produziert und auch vom Publikum gesucht, und es wäre kontraproduktiv, diesen mit der Quote einen Wettbewerbsnachteil gegenüber «klassischen» Formaten zu verschaffen. Weder die Bestimmungen des FiG zum Schweizer Film, noch die der FiFV zum Ursprungszeugnis sehen eine Minstdauer vor. Auch im Entwurf geht Art. 7 Absatz 2 von Katalogen mit kürzeren Filmen aus. Besser wäre es, auch hier **von einer Minstdauer ganz abzusehen**.

Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme ~~mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten~~, [...]

Art. 10

Wir pflichten den Ausführungen der Cinésuisse bei, möchten aber ergänzende Anmerkungen anbringen:

a) Für die Produktionstätigkeit in der Schweiz sind oft die **ProduzentInnen-Persönlichkeiten** bedeutsamer als die jeweilige Firma. Es macht keinen Sinn, eine neu gegründete Firma für zwei Jahre von den Investitionschancen auszuschliessen, wenn sie z.B. aus einer Aufspaltung oder einem Zusammenschluss etablierter Produktionsfirmen hervorgegangen ist, was nicht selten vorkommt. Die Bestimmung sollte für diesen Fall offen sein:

2 Produktionsfirmen bzw. die darin leitenden Personen müssen zudem: [...] c. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; [...]

b) Dass eine professionelle Organisation gefordert wird, entspricht zwar den Anforderungen auch der Filmförderung des Bundes (Art. 6 FiFV). Während aber in der Filmförderung das BAK selbst und vorab beurteilt, ob die Gesuchstellerin die Anforderungen erfüllt, soll hier eine **private Unternehmung**, die in ein Projekt investiert, **selber beurteilen, ob ihre Produktionspartnerin ausreichend professionell ist**. Würde das BAK dieser Einschätzung im Nachhinein nicht folgen, wäre die Investition nicht anrechenbar und das Unternehmen zusätzlich abgabepflichtig – womöglich Jahre nach dem Investitionsentscheid. Solche **Unsicherheit ist schädlich für Investitionen**, sie wird vor allem kleinere und jüngere Produktionsfirmen benachteiligen. Das BAK muss also eine Möglichkeit schaffen, dem Streamer oder Sender (und der Produktionsfirma selbst) beizeiten Sicherheit zu verschaffen, dass seine Produktionspartnerin gemäss der Verordnung qualifiziert ist.

2 Produktionsfirmen [...] müssen zudem: [...] a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; b. über eine professionelle Organisation verfügen [...]

Neuer Absatz 3 - Das BAK bestätigt auf Anfrage, dass eine Produktionsfirma die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

c) Es gab und gibt möglicherweise Produktionsfirmen, die selbst oder im Verbund mit lokalen Kino- oder Verleihunternehmen **eigene**, meist kleine und lokale, **Streaming-Dienste** betreiben oder dies ausprobieren möchten. Das kann nicht gemeint sein, wenn die Rede von der Unabhängigkeit der Firmen ist. V.a. bei der «wirtschaftlichen Verbundenheit» geht es wohl eher um den jeweils investierenden Streamer oder Sender. Besser daher:

1 Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen demjenigen Unternehmen, das die Investition anrechnen lassen möchte, wirtschaftlich eng verbunden sind.

Art. 11

Wir sind vollumfänglich mit den Anmerkungen der Cinésuisse. Die Möglichkeit, die Investitionen nach dem FiG an sich zu ziehen, sollte der Filmbranche möglichst in ihrer ganzen Breite und Vielfalt offenstehen; insbesondere auch **innovativen, häufig kürzeren Formaten**, wie sie sich gerade in Streaming-Diensten herausbilden.

Art. 12

Wir teilen das Anliegen der Cinésuisse, durch Leitplanken für die einzelnen anrechenbaren Investitions-Geschäfte die **Verhandlungsposition und Unabhängigkeit der ProduzentInnen** gegen-

über den oft machtvolleren Streamern und Sendern **zu stärken**, und so Verhandlungen auf Augenhöhe zu ermöglichen. Speziell bei Lizenzeinkäufen und Koproduktionen ist es zentral, dass ProduzentInnen nicht zu umfassenden Buyouts gezwungen werden können, sondern eigene Rechte und damit Auswertungspotential bei sich behalten. Dafür kann eine vorgegebene **Befristung des Rechteerwerbs** durch den Streamer oder Sender hilfreich sein.

Wir sind demnach mit den Anmerkungen der Cinésuisse hierzu einverstanden.

Zu Art. 13

Wir schliessen uns den Anmerkungen der Cinésuisse hierzu an.

Zu Art. 14

Wir schliessen uns den Anmerkungen der Cinésuisse auch hierzu an.

Zu Art. 16

Wir schliessen uns den zutreffenden Anmerkungen der Cinésuisse auch hierzu an.

Zu Art. 19

Wir schliessen uns den zutreffenden Anmerkungen der Cinésuisse auch hierzu an.

Zu Art. 20

Wir stimmen dem zutreffenden Hinweis der Cinésuisse zu.

Zu Art. 21

Wir schliessen uns auch diesem zutreffenden Hinweis der Cinésuisse an.

Zu Art. 27

In das Reporting sind auch die anrechenbaren Serien aufzunehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme und bitten Sie, unseren Anmerkungen nebst denen der Cinésuisse bei der Ausarbeitung der Verordnung Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen,



Sophie Toth (Co-Präsidentin IG)



Rajko Jazbec (Co-Präsident IG)



Stellungnahme der Motion Picture Association (MPA) zur Vernehmlassung des Bundesrates zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen FQIV.

Die MPA nimmt gern die Gelegenheit wahr, sich auf die Einladung des Bundesrates hin sich an der Vernehmlassung zum Entwurf des FQIV zu beteiligen und teilt gerne ihre Position und Erfahrungen zu dieser Bestimmung aus lokaler und internationaler Sicht mit.

Über die MPA

Die Motion Picture Association (MPA) fungiert als globale Stimme und Interessensvertreter der internationalen Film-, Fernseh- und Streaming-Branche. Unsere Mitglieder sind Walt Disney Studios Motion Pictures, Netflix Studios, LLC, Paramount Pictures Corporation, Sony Pictures Entertainment Inc, Universal City Studios LLC, und Warner Bros. Entertainment Inc. Unsere Mitglieder produzieren seit vielen Jahrzehnten international beliebte Filme und Serieninhalte auf der ganzen Welt - auch in der Schweiz - und sind ein wesentlicher Bestandteil des Produktions- und Vertriebsökosystems in der gesamten EMEA-Region. Die MPA-Mitglieder schätzen die Schweizer Produktions- und Vertriebsbranche, ihre Talente und Crews sowie ihre einzigartigen Standorte. Wir arbeiten in nahezu allen Ländern der Welt und sind sowohl in der regionalen als auch in der nationalen audiovisuellen Branche stark engagiert.

Die MPA-Mitglieder pflegen seit langem und heute mehr denn je die transatlantische Zusammenarbeit, produzieren, ko-produzieren und erwerben lokale - auch schweizerische - Inhalte, vertreiben sie weltweit, investieren in europäische Produktionen und schaffen Arbeitsplätze und Wachstum.

Allgemeine Anmerkungen

Die Produktionssektoren Film, Fernsehen und Streaming-Inhalte entwickeln sich schnell und sind einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Große und kleine Unternehmen des Sektors entwickeln und verfeinern eine breite Palette von Geschäftsmodellen, während gleichzeitig die Auswahlmöglichkeiten für die Verbraucher zunehmen. Viele Produktionsstandorte in Europa

haben sich dies zunutze gemacht und ein investitionsfreundliches Umfeld geschaffen, von dem der audiovisuelle Produktionssektor und die Verbraucher profitieren.

Als eine Organisation, die sich aus weltweit tätigen und investierenden Unternehmen zusammensetzt, hat die MPA festgestellt, dass ein zu stark regulierendes Eingreifen unbeabsichtigte Folgen haben kann, die die politischen Ziele eines Landes zur Förderung von Investitionen, zum Wachstum des audiovisuellen Sektors eines Landes und zur Stärkung der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher zwischen einer Vielzahl von lokalen, regionalen und globalen Inhalten untergraben können. Unsere Mitglieder betrachten die Produktion audiovisueller Werke nicht als eine regulatorische Überlegung. Die Produktion von und die Investition in audiovisuelle Werke (einschließlich lokaler Werke) ist ein wesentlicher Bestandteil der DNA unserer Mitglieder und ihrer sorgfältig kuratierten Marken und Inhalte. Die Produktion audiovisueller Werke ist auch ein wesentlicher Bestandteil des kontinuierlichen Wachstums unserer Mitglieder in einem sich schnell entwickelnden, wettbewerblichen und vielfältigen globalen Markt für audiovisuelle Medien.

Wir empfehlen, dass jeder regulatorische Eingriff in den audiovisuellen Sektor anhand der Maßstäbe Flexibilität, Verhältnismäßigkeit, Vorhersehbarkeit und Nichtdiskriminierung bewertet werden sollte. Der Schlüssel liegt unserer Ansicht nach darin, ein optimales Gleichgewicht zwischen attraktiven Investitionsanreizen und der Vermeidung belastender regulatorischer Beschränkungen zu erreichen, die ausländische Investitionen durch eine Verringerung der Flexibilität und Effizienz beeinträchtigen könnten. Der Schlüssel dazu ist die Bestimmung der politischen Ergebnisse, die ein Land erreichen möchte, sowie eine vorsichtige Bewertung der aktuellen Marktbedingungen in der Schweiz, die künftige Investitionsentscheidungen und Auswirkungen beeinflussen würden.

In diesem sich rasch entwickelnden Markt sollte sich die Schweiz heute für einen Rechtsrahmen entscheiden, der Anreize für ein nachhaltiges Wachstum des audiovisuellen Sektors bietet, und nicht für einen Rechtsrahmen, der Investitionen aus dem Ausland abschreckt oder in einer Weise verzerrt, die dem organischen Wachstum des Marktes nicht förderlich ist, oder der neue audiovisuelle Dienste vom Markteintritt abhält, indem er beispielsweise zu einem "Tick-Box"-Ergebnis führt, das dazu führt, dass die Inhalte nicht in vollem Umfang unternehmerisch unterstützt werden. Komplexe und unverhältnismäßige regulatorische Zwänge sowie eine Einschränkung der Vertragsfreiheit und der kommerziellen Wahlmöglichkeiten haben eine abschreckende Wirkung.

Unseres Erachtens ist es von entscheidender Bedeutung, die bestehenden Rahmenregelungen zu straffen, um weitere Investitionen in die Produktion lokaler Inhalte zu fördern und anzuziehen. Anstatt restriktive Anforderungen einzuführen, werden Anreize zur Ankurbelung der Produktion die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum im audiovisuellen Sektor sowie die mögliche

weltweite Verbreitung lokaler Inhalte in einer Weise fördern, die es dem Markt ermöglicht, solche Investitionen auf natürliche Weise zu absorbieren.

Generell empfehlen wir wettbewerbsfähige und sinnvolle Produktionsanreize, die Investitionen ankurbeln und gleichzeitig die Entwicklung lokaler Kompetenzen fördern und die kreativen Fähigkeiten der Schweizer Produktionsgemeinschaft stärken. Wir nehmen jedoch das Ergebnis der Abstimmung vom 14. Mai 2022 zur Kenntnis, mit der das Gesetz und der Verordnungsentwurf, der Gegenstand dieser Konsultation ist, bestätigt wurden. Unsere Anmerkungen konzentrieren sich darauf, die potenziellen negativen Auswirkungen abzumildern und Änderungen vorzuschlagen, um die Flexibilität, Verhältnismäßigkeit, Vorhersehbarkeit und Nichtdiskriminierung zu erhöhen, so dass diese Gesetzgebung keine gegenteiligen Auswirkungen in der Schweiz zur Folge hat. Die Definitionen und Anforderungen sollten mit denen anderer Länder, insbesondere der EU-Mitgliedstaaten, kohärent sein, um eine nahtlose Verbrauchererfahrung und einen tragfähigen Markt für die Produktion und den Vertrieb lokaler und europäischer Werke in der Schweiz zu gewährleisten. Auch wenn sich dies im Verordnungsentwurf nicht konsequent widerspiegelt, nehmen wir das Bestreben des Bundesrates zur Kenntnis, einen Rahmen für ein nahtloses Kundenerlebnis in der Region zu schaffen. Dies ist beispielsweise in Artikel 26 der Fall, der besagt, dass Abrufdienste mit Sitz in einem Land der Europäischen Union von der Meldepflicht nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG befreit sind, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem im Sitzland angebotenen Filmangebot entspricht. Der Entwurf weicht jedoch von diesem begrüßenswerten Ansatz ab, wie wir in den folgenden Ausführungen darlegen.

Ausführliche Anmerkungen

In diesem Abschnitt werden wir spezifische Anmerkungen zu den Entwürfen einzelner FQIV-Bestimmungen abgeben, einschließlich der Anforderungen an die europäischen Filmquoten in Kapitel 2 (I), der Bestimmungen zur Investitionsverpflichtung in Kapitel 3 (II) und der Verfahrensvorschriften in Kapitel 4 (III).

Da die neue Verordnung FQIV die Ausführungsbestimmungen zu den Änderungen des Filmgesetzes enthält, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen, muss das Filmgesetz der Ausgangspunkt aller Überlegungen für die Ausführungsbestimmungen sein. Das schweizerische Parlament hat sich bewusst für eine breite Anrechenbarkeit von Investitionen entschieden. Die Verordnung als solche darf (und kann) diese Flexibilität nun nicht nachträglich einschränken.

Das Filmgesetz verweist zudem nur auf das Erfordernis von Investitionen in das "unabhängige Schweizer Filmschaffen". Der Verordnungsentwurf macht daraus nun ein Erfordernis sowohl der Unabhängigkeit der Produzenten gemäß Artikel 10, als auch der Unabhängigkeit der Projekte, in

die investiert wird (Artikel 12). Beides führt zu Problemen, auf die wir im Folgenden näher eingehen werden.

I) Quote für Europäische Werke

Die Einführung der 30-prozentigen Quote für Europäische Werke erfolgt im Rahmen der Umsetzung der revidierten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)¹. Wir gehen davon aus, dass dies notwendig ist, wenn die Schweiz in Zukunft wieder am Programm MEDIA Creative Europe teilnehmen will, was derzeit ausgesetzt ist.

Mit diesem Ziel vor Augen sollte die Umsetzung jedoch so präzise und flexibel wie möglich sein, ohne Elemente des so genannten "Gold Platings" durch die Verabschiedung anderer, strengerer und/oder inkohärenter Bestimmungen, die von den zugrundeliegenden europäischen Rechtsvorschriften abweichen oder sogar im Widerspruch zu ihnen stehen.

In dieser Hinsicht wäre es - wie weiter unten ausgeführt wird - möglich, mehr Flexibilität bei der Umsetzung zuzulassen (wie es die AVMD vorsieht), was es für Dienste, die auch in der EU Angebote haben, einfacher machen würde, so dass sie nicht noch einmal spezielle Regeln für die Schweiz befolgen müssten.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine Umsetzung, die auf eine Vereinheitlichung mit anderen Märkten in der Region abzielt und keine abweichenden/alternativen Bestimmungen hinzufügt, damit unsere Mitglieder nicht Bestimmungen unterliegen, die (a) ein unangemessenes Risiko für die Entwicklung des Schweizer audiovisuellen Sektors darstellen, und (b) einen erhöhten administrativen und regulatorischen Aufwand haben.

Artikel 6: Europäische Filme

Kapitel 2, Artikel 6 des Entwurfs der FQIV-Verordnung über die "Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten" schränkt die Anrechenbarkeit europäischer Filme ein, indem eine Dauer von mindestens 60 Minuten vorausgesetzt wird.

Dieser pauschale Ausschluss von Filmtiteln unter 60 Minuten erscheint künstlich und ist schwer zu rechtfertigen. Eine solche Beschränkung hat weder im Schweizer Filmgesetz noch im europäischen Rahmen einen Bezug und sollte daher gestrichen werden.

¹ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Erbringung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf die veränderten Marktgegebenheiten

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Europäische Kommission [Leitlinien](#) zur Berechnung des Anteils europäischer Werke herausgegeben hat, in denen die Titel in den Katalogen als relevante Maßeinheit im Gegensatz zur Zeit/Dauer des Inhalts gewählt werden. In dieser Hinsicht sind die Leitlinien sehr eindeutig: *"Jeder Film sollte als ein Titel in einem Katalog verstanden werden" (eigene Übersetzung)*, ohne jegliche Einschränkung hinsichtlich der Dauer des Films (siehe Seite 2 der Leitlinien). Darüber hinaus scheint eine solche Einschränkung auch dem Geist dieser Leitlinien zu widersprechen, die ebenfalls bestätigen, dass ein titelbasierter Ansatz vorteilhafter ist, da er *"die Schaffung eines vielfältigeren Angebots an europäischen Werken erleichtern dürfte"* (eigene Übersetzung).

Artikel 7: Berechnung des Anteils europäischer Filme

Gemäß Kapitel 2, Artikel 7 des Entwurfs der FQIO-Verordnung erfolgt die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdiensts „auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel als ein Titel.“

Während die Kriterien zur Bestimmung, was ein Titel ist, im grundsätzlich mit den EU-Leitlinien² übereinstimmen, hat die Europäische Kommission in ihren Leitlinien auch eine gewisse Flexibilität bei der Einstufung einzelner Episoden von Serien als Einzeltitel vorgesehen, indem sie berücksichtigt, dass *"einige audiovisuelle Produktionen im Vergleich zu anderen Artikeln im Katalog höhere Produktions- oder Anschaffungskosten haben können, z. B. in Fällen erheblicher Direktinvestitionen oder Lizenzkosten für hochwertige Spielfilme, bei denen eine Episode eine ähnliche Dauer und Produktionskosten wie ein Spielfilm hat"* (eigene Übersetzung). Sie schlagen weiter vor, dass *"die nationalen Behörden in begründeten Fällen eine höhere Gewichtung dieser Werke ins Auge fassen könnten, beispielsweise auf der Grundlage eines begründeten Antrags eines Anbieters"* (eigene Übersetzung).

Dieser Leitlinie sind mehrere Länder gefolgt, darunter beispielsweise die Niederlande, die eine Bestimmung eingeführt haben, wonach *"eine Episode einer Serie als Titel angesehen werden kann, wenn sie mit einem Spielfilm vergleichbar ist"*.³ Auch in Deutschland haben die Medienanstalten eine Bestimmung erlassen, die eine Abweichung zulässt, *"wenn eine Episode in Bezug auf die Dauer oder die Produktionskosten mit einem Fernsehfilm vergleichbar ist"*.

In Anbetracht und unter Beachtung des Herkunftslandprinzips in der Europäischen Union und der Tatsache, dass viele audiovisuelle Mediendienste in den EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind,

² Mitteilung der Kommission - Leitlinien gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zur Berechnung des Anteils europäischer Werke in Abrufkatalogen und zur Definition der Begriffe "geringe Zuschauerzahl" und "geringer Umsatz", ABl. C 223 vom 7.7.2020, S. 10-16

³ 2022 Quotenregelung für kommerzielle Medienanstalten durch die niederländische Medienbehörde CvdM

sollten Vereinbarungen mit und Entscheidungen von nationalen Regulierungsbehörden über Ausnahmen berücksichtigt werden.

Artikel 8: Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme

In Artikel 8 des Entwurfs der FQIV-Verordnung heißt es: "Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden."

Diese Regeln für die besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit würden von einem höheren Maß an Flexibilität profitieren, das auch von den Umsetzungen in anderen europäischen Ländern beeinflusst wird. Das strenge Erfordernis des direkten Zugangs von der Startseite aus lässt andere mögliche Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke unberücksichtigt. Die konkrete Formulierung dieser Bestimmung geht offenbar zu strikt von der Nutzung über einen Webbrowser auf einem großen Bildschirm aus. Bei kleineren Bildschirmen und Apps, z.B. auf mobilen Geräten oder Tablets, kann dies bereits schwierig sein und sollte daher einer Einzelfallprüfung zugänglich sein.

Da sich Technologien und Dienste weiterentwickeln, schränkt ein solcher präskriptiver Ansatz darüber hinaus potenzielle Innovationen ein, die mit neuen Formaten, Stilen, Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten und alternativen Wegen zum jeweiligen europäischen Inhalt einhergehen.

Wir empfehlen daher, auf diese sehr eng gefasste und spezifische Anforderung zu verzichten und schlagen die Einführung eines umfassenden Ansatzes vor, der auf der Gesamtbetrachtung aller vom Diensteanbieter in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen beruht und eine kontinuierliche Innovation und Flexibilität in Abhängigkeit vom Diensteanbieter ermöglicht, während die Förderung des europäischen Films als Ziel der Maßnahme erhalten bleibt.

II) Investitionsverpflichtungen

Artikel 24b des Bundesgesetzes über die Filmproduktion und Filmkultur schreibt vor, dass "Unternehmen, die in der Schweiz Filme in ihren Programmen zeigen oder über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, [...] jährlich mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine entsprechende Ersatzabgabe bezahlen [müssen]. Eine Ersatzabgabe wird fällig, wenn die Investitionspflicht im Mittel über einen Zeitraum von vier Jahren nicht erreicht wird."

Trotz der kritischen Auswirkungen, die die Festlegung von Investitionsverpflichtungen auf den audiovisuellen Sektor haben kann, gab es keine vorherige Folgenabschätzung, um die Auswirkungen der Investitionsverpflichtung und der Ersatzabgabe auf den Markt zu bewerten. Die Fähigkeit des Marktes, die vorgeschriebenen Investitionen zu absorbieren, wurde als solche nicht gründlich untersucht - einschließlich der Kosteninflation und des Mangels an Personal, Technikern und Produktionslosen, die zu den größten Herausforderungen für die Produzenten gehören. Unserer Erfahrung nach ist eine solche Folgenabschätzung nicht nur notwendig, sondern sie hätte auch dazu beigetragen, Informationen über den Schweizer Markt zu erhalten, die es ermöglichen würden, notwendige Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen, um das Wachstum des Schweizer audiovisuellen Sektors bestmöglich zu fördern und ihn vor Risiken zu schützen.

Es ist auch sehr wichtig, die wirtschaftliche Freiheit der Angebote nicht einzuschränken, wenn es darum geht, welche Art(en) von Projekten im Rahmen einer möglichen Investitionsanforderung finanziert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund verpasst der Verordnungsentwurf die Gelegenheit, die vom Filmgesetz gebotene Flexibilität zu bewahren und in der Tat eine dringend erforderliche schrittweise Einführung, beispielsweise über einen Zeitraum von fünf Jahren, vorzusehen, um Marktanpassungen zu ermöglichen und negative Auswirkungen für die Schweizer Filmindustrie zu vermeiden, die möglicherweise nicht in der Lage ist, die Auswirkungen der Investitionsanforderungen zu absorbieren, und zu unbeabsichtigten Folgen wie einem Mangel an Personal, Drehorten und Talenten führt.

Artikel 10: Unabhängige Dritte

Nach Artikel 10 sind unabhängige Dritte „Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind“. Die Produktionsfirmen müssen zudem professionell organisiert sein, seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme produzieren, im Durchschnitt nicht mehr als 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen produziert haben.

Diese Bestimmung ist sehr eng gefasst, da die Anforderungen in den Buchstaben c und d die Zahl der Produzenten, mit denen audiovisuelle Mediendienste zusammenarbeiten können, stark einschränken, so dass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist:

- Das Erfordernis, "seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen", schafft eine Markteintrittsbarriere, die Newcomer vom Markt ausschließt, was ein Risiko für die

Attraktivität und Förderung von Kreativität und innovativen Produktionen darstellt. In einem hochinnovativen und wettbewerbsintensiven Marktumfeld ist ein hohes Maß an Flexibilität erforderlich, und jeder Anschein von Bestimmungen zugunsten etablierter Marktteilnehmer sollte vermieden werden. Die in dem erläuternden Bericht angeführte Begründung, dass ein Mindestmass an Erfahrung sichergestellt werden soll, mag bei öffentlichen Förderprogrammen sinnvoll sein, wo dies als Grund anerkannt ist, da öffentliche Fördergelder nicht verschwendet werden sollen. Die Situation ist jedoch grundlegend anders, da es sich nicht um öffentliche (Steuerzahler-)Gelder handelt, sondern um private Gelder. Es sollte dem Investor überlassen bleiben, zu entscheiden, wie viel Risiko er bereit ist, einzugehen, und wie die potenzielle Rendite aussehen wird.

- Die Anforderung in Buchstabe d, dass Produktionsfirmen „im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben" müssen, schränkt auch kleine Firmen ein, die oft nur an einem oder wenigen Projekten arbeiten. Viele EU-Länder beziehen sich beispielsweise auf 90 % der Einnahmen, die von einem einzigen Anbieter in einem Zeitraum von drei Jahren erzielt werden. Wenn das Ziel dieser Bestimmung die Verhinderung der Umgehung durch "Scheinunabhängige" ist, schlagen wir vor, dies als Ad-hoc-Ausschlussmaßnahme zu formulieren, die einer Entscheidung der Regulierungsbehörde unterliegt.

Insgesamt sind wir der Meinung, dass die enge Definition in Verbindung mit den Kapazitätsengpässen, die unserer Meinung nach auf dem Markt bestehen, es unmöglich machen könnte, die festgelegten Verpflichtungen einzuhalten.

Artikel 11: Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Artikel 11 legt die anrechenbaren Aufwendungen für Filme fest und sieht vor, dass Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten unter die neue Investitionsverpflichtung fallen.

Die Beschränkung auf Filme und Serien mit einer bestimmten Laufzeit ist willkürlich und nicht im Gesetz verankert. Sie kann auch die Förderung neuer Talente, kreativer Formate und die Entwicklung innovativer Technologien behindern, wo kürzere Titel am ehesten realisiert werden können. Die Bestimmung sollte flexibler und nichtdiskriminierend formuliert werden.

Wir unterstützen den breiteren Ansatz in den Buchstaben c und d, der Animationsfilme mit einer Länge von mehr als 5 Minuten und Filme, die für die Vorführung in Kinos und auf Filmfestivals bestimmt sind, zulässt, würden aber eine weitere Flexibilität empfehlen, die Filme, die für andere Vertriebskanäle wie Fernsehen und Online geschaffen wurden, nicht benachteiligt. Wir schlagen

daher vor, diesen Ansatz zu überarbeiten und jegliche Beschränkung hinsichtlich der Dauer der Filme aufzuheben.

Artikel 12: Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen

Artikel 12 legt die Kriterien für die Anrechenbarkeit von Ausgaben im Rahmen des unabhängigen Filmschaffens fest.

Das audiovisuelle Ökosystem umfasst eine Vielzahl von Akteuren, die alle eine Schlüsselrolle bei der Erschaffung, Finanzierung, Produktion und dem Vertrieb audiovisueller Inhalte spielen. Urheber, Darsteller, Techniker, Produzenten und Verleiher arbeiten zusammen und setzen ihre künstlerischen, erfinderischen und unternehmerischen Fähigkeiten ein, um audiovisuelle Inhalte zu entwickeln, die dem Publikum in Kinos, im Fernsehen, auf physischen Trägermedien und über VOD angeboten werden.

Für die Wirtschaft des audiovisuellen Sektors ist es von entscheidender Bedeutung, dass Produzenten und Verleiher individuell und je nach den Besonderheiten des Einzelfalls frei zwischen verschiedenen Formen der finanziellen Beteiligung wählen können, darunter Fremdfinanzierung, Optionsgeschäfte, Vorabkauf, Lizenzierung von Rechten, Auftragsproduktionen, Backend und Koproduktionen, ergänzt durch lokale, regionale und nationale Förderprogramme und Anreize.

Die Entscheidung für ein bestimmtes Modell hängt von der Art des Projekts, seinem Umfang und der Fähigkeit aller Beteiligten ab, die Kosten für die Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von Inhalten mit den erwarteten Einnahmen, der Amortisierung und der Verwertung des geistigen Eigentums in Einklang zu bringen.

Offenbar in Anlehnung an bestimmte anrechenbare Kooperationsmodelle aus dem schweizerischen Förderungsrecht werden in Artikel 12 drei Formen der Zusammenarbeit für anrechenbare Projekte definiert, die dann jeweils eingeschränkt werden. Diese sind:

- Die einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 5 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. Die Auswertungsrechte für

Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.

- Finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.

Dieser einschränkende Ansatz ist im Filmgesetz nicht vorgesehen, wo in Artikel 24d festgelegt ist, dass die ganze Bandbreite von Kooperationsmodellen von der reinen Lizenzierung bestehender Werke bis hin zu voll finanzierten Auftragsproduktionen (einschließlich Total Buyouts) möglich ist.

Während der Verordnungsentwurf diese Modelle noch zulassen sollte, bedeutet die Festlegung dieser drei Kategorien, dass es dazwischen liegende Kooperationsmodelle gibt, die nicht anrechenbar sind. Dies geschieht bei der Lizenzierung nach Absatz 1 ("bereits produzierter oder noch zu produzierender Film", auch Pre-Buys genannt) durch eine Begrenzung der maximalen Lizenzdauer auf 5 Jahre und - zusätzlich - die Einschränkung "zeitlich und örtlich beschränkt", was einer weltweiten Lizenzierung möglicherweise im Wege stehen könnte. Gerade bei Vorerwerbsfinanzierungsbeiträgen führt dies jedoch schnell zu Finanzierungslücken, wenn eine höhere finanzielle Beteiligung für entsprechende Rechte über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, ohne die Anrechnungsfähigkeit zu gefährden. Während die genaue Abgrenzung zur Kofinanzierung ebenfalls unklar bleibt, gilt dies auch für Koproduktionen nach Absatz 3 mit der Begrenzung auf 7 Jahre. Auch das Erfordernis der aktiven Verwertbarkeit für die Produktionsgesellschaft lässt Finanzierungslücken offen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Sender und ein Abrufdienst mit einer Produktionsfirma ko-produzieren, an der nur eingeschränkte Rechte verbleiben, die gleichzeitig auch weniger Risiko tragen. Kritisch anzumerken ist, dass in dieser Bestimmung ein Schlüsselement für Koproduktionen fehlt: Nicht nur die Beiträge für die Herstellung des Films, sondern auch jene für die Nutzung oder Übertragung der Verwertungsrechte sollten förderfähig sein.

Vertragsfreiheit bedeutet, dass Produzenten und Auftraggeber/Lizenzgeber die Bedingungen auf der Grundlage des Finanzierungsmodells aushandeln können, das für ein bestimmtes Projekt am besten geeignet ist. Eine Einschränkung der Anrechenbarkeit bestimmter lokaler Projekte oder Investitionen in lokale Inhalte aufgrund von Vertragsbedingungen wie Lizenzdauer oder Rechtevergabe würde dazu führen, dass bestimmte Projekte Gefahr laufen, überhaupt nicht realisiert zu werden oder keine Chance zu haben, einem breiteren Publikum gezeigt zu werden.

Diese Einschränkungen minimieren die Erfolgchancen von Produktionen und halten auch globale Dienste davon ab, globale Marketingkampagnen zu maximieren, da sie nur für einen begrenzten Zeitraum in der Schweiz und weltweit profitieren würden.

Artikel 13: Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften

In Bezug auf die Anrechenbarkeit von Zahlungen im Rahmen der Investitionsverpflichtung hält Artikel 13 fest, dass Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften anrechenbar sind, wenn sie sich auf anrechenbare Filme schweizerischen Ursprungs beziehen, und dass Pauschalzahlungen nicht anrechenbar sind.

Die Anrechenbarkeit von Vergütungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften ist ausdrücklich im Filmgesetz geregelt, Art. 24c Abs. 2 lit. c. Der in Satz 2 vorgeschlagene Ausschluss von Pauschalvergütungen, die gängige Marktpraxis und de-facto-Standard sind, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und schränkt die dort vorgesehene Anrechenbarkeit unzulässig ein.

Artikel 14: Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen

Während das Ziel der Verordnung darin besteht, so nah wie möglich an den Bestimmungen des Filmgesetzes zu bleiben, ist die Einschränkung der Förderfähigkeit von Ausgaben für "Fernsehdienste" gegenüber Investitionsverpflichtungen (und damit der Ausschluss von VoD-Diensten) diskriminierend.

Sollte dies auf eine Lesart der Bestimmung in Artikel 24c Absatz 2 Buchstabe d des revidierten Filmgesetzes zurückzuführen sein, die "die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder die Stärkung des Filmstandorts Schweiz insgesamt bis zu einem Gesamtbetrag von 500'000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm" begrenzt, so ist zu beachten, dass der Verordnungsentwurf in Artikel 14 jedoch auf Ausgaben "von" Fernsehdiensten verweist, was sich von der Formulierung im revidierten Filmgesetz unterscheidet. Die Schlussfolgerung, dass diese Ausgaben nur von Fernsehdiensten geltend gemacht werden können, scheint nicht zutreffend zu sein, da das Filmgesetz selbst die Anspruchsberechtigung nicht ausdrücklich auf Fernsehdienste beschränkt. Der derzeitige Wortlaut ist in dieser Hinsicht unklar, ob die Begrenzung nur für Fernsehdienste gilt und nicht auch für andere Abrufdienste.

Wir empfehlen daher, diese Bestimmung so umzuformulieren, dass sie mit dem Wortlaut des Filmgesetzes sowie den Umsetzungen und Praktiken in anderen europäischen Ländern übereinstimmt.

Artikel 18: Grundsatz (Ermittlung der maßgeblichen Bruttoeinnahmen)

In Artikel 18 heisst es: "Maßgebend für die Beurteilung der Investitionspflicht sind die in der Schweiz im jeweiligen Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Maßgebend sind die Umsätze, die das Unternehmen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung deklariert. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuererklärungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen."

Das revidierte Filmgesetz ist in Artikel 24d unklar in der Frage, auf welche Jahre sich die Berechnung einer Investitionsverpflichtung bezieht, um Rechtssicherheit und eine verlässliche Berechnungsgrundlage für alle Betroffenen zu schaffen. Der Verordnungsentwurf als solcher verpasst die Chance, diese offene Frage zu klären und Rechtssicherheit zu schaffen.

Wir schlagen vor, diese Bestimmung zu ändern und klarzustellen, dass der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres als Grundlage genommen wird, um sicherzustellen, dass die Anbieter zu Beginn des Jahres die fällige Verpflichtung berechnen können. Die vorgeschlagene Formulierung würde wie folgt lauten: "Massgebend für die Bemessung der Investitionsverpflichtung sind die in der Schweiz im **vorangegangenen** Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer."

Artikel 20: Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

In Artikel 20 heißt es: "Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammen, die in keinem Zusammenhang mit dem Filmangebot stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erzielt werden. Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert."

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Investitionsverpflichtung sollten nur die Einnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung von audiovisuellen Mediendiensten berücksichtigt werden. Wir sind der Auffassung, dass es eine Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der anwendbaren Einnahmen geben sollte, die für die Bestimmung des für eine Investitionsverpflichtung zu zahlenden Betrags relevant sind, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Arten von Inhalten für die Bestimmung der Quoten für europäische und lokale Werke relevant sind.

III) Verfahren

Artikel 27: Meldung der bezahlten Abrufe

Artikel 27 regelt die Meldepflicht für bezahlte Abrufe.

In Absatz 1 Buchstabe h ("h. für jede Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung;") sollte klargestellt werden, dass nur für jede Verwertungsart, die von der meldepflichtigen juristischen Person durchgeführt wird, das Datum des Beginns der Verwertung mitgeteilt werden muss. Absatz 2 Buchstabe j erscheint überflüssig und kann daher gestrichen werden, da bei allen legalen Angeboten die Verwertungsrechte für die jeweilige Verwertungsart beim meldenden Rechtsträger liegen werden.

Artikel 35: Auskünfte und Revision eingereicher Abrechnungen

Artikel 35 über die Information und die Prüfung der Rechnung sieht vor, dass nur Rechnungen, die von Revisoren nach dem Schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 geprüft wurden, ohne weiteres akzeptiert werden. Das Bundesamt für Kultur (BAK) kann nicht selbst eine Revision in Auftrag geben. Für internationale Unternehmen, die nicht in der Schweiz ansässig sind, erscheint dies nicht nur unpraktisch, sondern auch diskriminierend. Wir empfehlen, diesen Artikel zu ändern, indem eine Gleichstellung mit anderweitig international zertifizierten Prüfern eingeführt wird.

Schlussbemerkungen

Gemäss Artikel 24b des revidierten Filmgesetzes erstattet der Bundesrat vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung "einen Bericht über den Umfang der Investitionspflicht beziehungsweise der Ersatzabgabe gemäss den Absätzen 1 und 2 sowie über die Wirkungen dieser Investitionen und Abgaben auf das schweizerische Filmschaffen und die investitions- und abgabepflichtigen Unternehmen" vor.

Es sollte von größter Bedeutung und Priorität sein, für Flexibilität zu sorgen und die Einschränkungen der Vertragsfreiheit zu minimieren. Eine Einführungsphase, die Marktanpassungen vorsieht, ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass sich der Schweizer Markt angemessen anpassen und die obligatorischen Änderungen absorbieren kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und begrüßen jede Möglichkeit, mit dem Bundesamt für Kultur die oben genannten Punkte zu klären und/oder weitere

diskussionswürdige Punkte anzusprechen. Wir freuen uns auf eine Gelegenheit, direkt mit Ihnen zu sprechen, um alle Punkte im Detail zu besprechen. Wir möchten Sie auch bei der Daten- und Faktenerhebung unterstützen, die für das Verständnis der verschiedenen Geschäftsmodelle und Angebote, die den Verbrauchern zur Verfügung stehen, von zentraler Bedeutung ist.



**Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung des Bundesamts für Kultur (BAK)
zum Entwurf einer Verordnung über die Quote für europäische Filme und
Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV-E)**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungen für eine Umsetzung des im Herbst 2021 vom Parlament verabschiedeten Filmgesetzes. Unsere Anmerkungen beschränken sich dabei auf den Entwurf einer Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV-E).

Vorbemerkung

Die Verordnung dient dazu, die durch das Filmgesetz vorgegebenen neuen Regeln zu Quoten und Investitionspflichten für die Praxis auszugestalten. Dabei haben sich die Verordnungen an den durch das Gesetz festgelegten Rahmen zu halten, insbesondere auch die im - ja durchaus komplizierten und langwierigen - Gesetzgebungsverfahren gefundenen Kompromisse als Ausdruck der demokratischen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass sowohl begrenzende Vorgaben als auch umgekehrt die Entscheidung, bestimmte Begrenzungen nicht vorzunehmen, vom Verordnungsgeber zu beachten sind.

Dies ist für die Investitionspflicht insbesondere relevant mit Blick auf die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, sich am Ende zwar auf einen relativ hohen Prozentsatz für die Investitionspflicht zu einigen, gleichzeitig aber die bewusste Entscheidung, den verpflichteten Unternehmen grösstmögliche Flexibilität bei der tatsächlichen Investitionsentscheidung zu gewähren. Der Verordnungsentwurf versucht dies nun jedoch in bestimmten Bereichen einzuschränken, was nicht nur mit Blick auf den beschränkten Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers rechtlich fragwürdig, sondern auch sachlich nicht begründet und für eine erfolgversprechende Umsetzung der neuen Regeln nicht zielführend ist. Dies gilt insbesondere für einige der einschränkenden Vorgaben in Art. 10 und 12 FQIV-E.

Daneben ist wichtig, dass die Umsetzung nicht zu einer Schlechterstellung einzelner Anbieter im Vergleich zu anderen führt und damit eine Benachteiligung und so ein Eingriff in den Wettbewerb verursacht wird. Dies ist beim aktuellen Entwurf nicht bei allen Regeln gewährleistet (Art. 14, Art. 20 FQIV-E), ohne dass es insoweit Vorgaben aus dem Filmgesetz gäbe, die eine solche Diskriminierung erfordern oder auch nur erlauben.

Wichtig ist auch, die übergeordneten Ziele der neuen Regeln im Auge zu behalten. Angestrebt ist zum einen eine Förderung der Vielfalt des Filmangebots, was in erster Linie auf die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zielt. Insofern darf deren Interesse, neben dem der Förderung der am Schweizer Filmschaffen Beteiligten, nicht aus dem Auge verloren werden.

Schliesslich gilt es grundsätzlich das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten. Dies verlangt eine Umsetzung, die den verpflichteten Unternehmen nicht ohne Notwendigkeit

NETFLIX

besondere Mühen bei einer Umsetzung in der Praxis bereitet. Aufwand und Nutzen müssen jeweils in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir - in der Reihenfolge der Regelungen - Folgendes zu den einzelnen Artikeln anmerken und entsprechende Verbesserungsvorschläge unterbreiten:

2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten (Quote europäischer Werke)

Bei der Einführung der Quote für europäische Werke geht es darum, einen von der Audiovisuellen Mediendienste Richtlinie der EU (AVMD-RL) verlangten Mindeststandard umzusetzen, um der Schweiz die Option auf eine Wiederteilnahme am MEDIA Creative Europe-Programm zu erhalten. Angesichts dieser Zielsetzung sollte gerade im Sinne der von der AVMD-RL ja angestrebten Angleichung von Regulierung innerhalb Europas eine Umsetzung angestrebt werden, die sich möglichst weitgehend an die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angleicht und gerade kein "Gold Plating" betreibt. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit angeraten, um den Umsetzungsaufwand gerade für Anbieterinnen, die - wie wir - nicht nur in der Schweiz, sondern europaweit ihren Dienst anbieten, möglichst gering zu halten. Es erscheint daher angeraten, bei der Umsetzung in solchen Bereichen mehr Flexibilität zuzulassen, die auch die AVMD-RL einräumt und die entsprechend auch in den europäischen Mitgliedsstaaten besteht. Gleichzeitig wird so neben dem Umsetzungsaufwand für die Unternehmen auch der Kontrollaufwand seitens der Schweizer Behörden verringert, da eher an ohnehin schon in Europa bestehende Berichts- und Kontrollmechanismen angeknüpft werden kann.

Art. 6 Europäische Filme

Art. 6 FQIV-E führt neu eine Regelung ein, dass nur Filme (und Serien entsprechend der Definition von anrechenbaren Filmen) mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten im Rahmen der Quotenberechnung als "europäische Filme" gelten. Diese zusätzliche Einschränkung ist durch das Filmgesetz nicht vorgegeben, denn dort gilt der - sehr weite - Filmbegriff der Definition in Art. 2 Abs. 1 FiG.

Eine solche Regelung benachteiligt überdies junge Nachwuchs-Filmschaffende, da gerade deren Erstlingswerke oft eher noch kürzer sind. Ein sachlicher Grund für den Ausschluss kürzerer Filme bei dieser Berechnung ist nicht ersichtlich. Der Aufwand für Compliance, Reporting wie auch Kontrolle durch die Behörde wird aber durch ein solches zusätzliches Qualifizierungskriterium massiv erhöht.

Die gleichen Erwägungen gelten im Übrigen dafür, dass nach dem Verordnungsentwurf nur "anrechenbare Filme" (damit referenzierend auf die Legaldefinition in Art. 2 FQIV-E) als europäische Filme gelten sollen. Dies könnte zumindest so ausgelegt werden, dass auch hier alle Ausnahmen des Abs. 2 von Art. 2 FQIV-E nicht einzuschliessen sind. Auch dies ist durch die Regelung in Art. 24a FiG nicht gedeckt. Dort ist ausdrücklich nur von "Filmen" die Rede, womit die sehr breite Definition des Art. 2 FiG referenziert wird ("jede für die

NETFLIX

Wiedergabe festgehaltene gestaltete Folge von Bildern mit oder ohne Ton, die bei der Betrachtung den Eindruck einer Bewegung hervorruft, unabhängig vom gewählten technischen Aufnahme-, Speicher- oder Wiedergabeverfahren“). Dies würde also natürlich auch alle anderen Bewegtbild-Programm- bzw. Angebotsinhalte einbeziehen.

Für eine darüber hinausgehende Einschränkung der Titel gibt es schon juristisch keine Ermächtigung aus dem Gesetz. Sie ist aber vor allem auch sachlich nicht geboten. Denn das Ziel der Quote ist das Schaffen eines vielfältigen Angebots für die Nutzer*innen; dies ist genauso relevant im Bereich sonstiger Unterhaltungsangebote wie bei Filmen im engeren Sinne des Art. 2 FIQV-E. In der Sache ändert sich noch nicht einmal relevant etwas, da bei Begrenzung allein auf Spiel-, Dokumentations-, Animations- und Experimentalfilm auch die für die Quotenberechnung zugrunde zu legende Grundgesamtheit dann nur auf solche Angebote zu beschränken wäre (also 30% aller Filme in diesem engeren Sinne müssen europäisch sein). Ein damit einhergehender Reporting-Aufwand wäre aber ungleich grösser, da für alle Titel zunächst noch zu bestimmen (und ggf. im Nachgang zu überprüfen) wäre, ob sie unter diesen engeren Filmbegriff fallen. Deshalb ist es sehr viel zielführender, jedenfalls an dieser Stelle bezüglich der Quote - wie vom Filmgesetz auch vorgegeben - den weiten Filmbegriff des Art. 2 Abs. 1 FiG zugrunde zu legen. Natürlich gilt dies dann auch wiederum bei der Ermittlung der Grundgesamtheit für die Quotenberechnung, wodurch - bei wesentlich vereinfachter Umsetzung und Überprüfung - die Wirkung der Regelung nicht verwässert wird.

Hingewiesen sei schliesslich auch darauf, dass auch die AVMD-RL weder Längen- noch Genrevorgaben in ihrer Definition europäischer Werk in Art. 1 lit. n kennt. Da das Ziel der Einführung der Quote für europäische Werke ja gerade der Gleichlauf mit europäischen Recht ist, spricht auch dies aus praktischen Erwägungen (neben der rechtlich zwingenden Vorgabe aus dem Filmgesetz) dafür, keine weitere Einschränkung vorzunehmen.

Entsprechend sollte Art. 6, wie folgt, angepasst werden:

Als europäische Filme gelten ~~anrechenbare~~ Filme [im Sinne von Art. 2 Abs. 1 FiG] mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die: (...)

Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme

Die in Art. 7 vorgeschlagene Zählweise bei Serientiteln (1 Serienstaffel = 1 Titel) entspricht an sich der Empfehlung der EU-Kommission. Diese lässt allerdings sehr viel weitergehende alternative Zählmethoden zu, wenn sachlich gerechtfertigt, als die sehr enge Ausnahmvorschrift in Art. 7 Abs. 2 FIQV-E. Im Sinne harmonisierter Regelungen ist es sinnvoll, hier die weitere Regelung aus der EU-Empfehlung zu übernehmen, die etwa auch die Zählung einer Serienfolge als einzelnen Titel zulässt, wenn sie in Produktionsaufwand oder auch Länge mit einem Film vergleichbar ist.¹

¹ Communication from the Commission Guidelines pursuant to Article 13(7) of the Audiovisual Media Services Directive on the calculation of the share of European works in on-demand catalogues and on the definition of low audience and low turnover 2020/C 223/03, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2020.223.01.0010.01.ENG&toc=OJ:C:2020:223:TOC:

“On the other hand, some audiovisual productions may have higher production costs compared to other items in the catalogue, for instance in cases of significant direct investment or licencing costs for high-end fiction, where

NETFLIX

Entsprechend sollte Art. 7, wie folgt, angepasst werden:

¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdiensts erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel als ein Titel. Auf begründeten Antrag des Verpflichteten kann eine andere Zählweise Anwendung finden, wenn dies zum Beispiel durch die Länge einer Staffel oder die Produktions- oder Lizenzierungskosten einzelner Folgen im Vergleich zu Filmen gerechtfertigt ist.

Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme

Art. 8 kann so gelesen werden, dass ein direkter Zugang zu europäischen Werken von der Einstiegsseite aus gegeben sein muss. Eine solche Vorgabe wäre sehr viel unflexibler als die entsprechenden Regeln in der AVMD-RL, insbesondere deren Erwägungsgrund 35, der zahlreiche Vorschläge für alternative Instrumente für die Sichtbarmachung europäischer Inhalte auflistet, keine davon aber bindend vorgibt.² Auch die Verordnung sollte es dem Diensteanbieter im Einzelfall überlassen, welche Massnahmen für seinen Dienst und dessen Nutzerinnen am geeignetsten sind. So kann ein direkter Zugang von der Einstiegsseite zwar für Webseiten auf grossen Bildschirmen relativ gut realisierbar sein, auf kleinen Bildschirmen, etwa in Apps, ist dies aber sehr viel schwieriger. Eine zu enge Begrenzung auf bestimmte Formen der Hervorhebung ist zudem nicht zukunfts offen für zukünftige technische Entwicklungen und diese nutzende Darbietungsformen. Deshalb wäre es einfacher und zugleich zukunftsicherer, wenn auf ganz konkrete Vorgaben eher verzichtet würde oder diese nur als Option genannt werden. Möglicherweise ist Art. 8 auch so nur gemeint. Dann sollte das aber möglichst noch klarer herausgestellt werden.

Verwiesen sei beispielhaft auch an die ebenfalls bewusst flexible Ausgestaltung dieser Pflichten durch die niederländische Medienaufsicht DMA.³

Wir schlagen daher alternativ die Streichung von Art. 8 oder die folgende Ergänzung vor:

“Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu

an episode has a duration and production cost similar to a feature film. In these cases, where justified, the national authorities could envisage to give a higher weighting to these works, for example, based on a provider's substantiated request.”

² Erwägungsgrund 35 der Richtlinie 2018/1808: “Prominence involves promoting European works through facilitating access to such works. Prominence **can be ensured through various means** such as a dedicated section for European works that is accessible from the service homepage, the possibility to search for European works in the search tool available as part of that service, the use of European works in campaigns of that service **or** a minimum percentage of European works promoted from that service's catalogue, for example by using banners or similar tools.”

³ “Drawing attention to European productions on a commercial media service on demand as referred to in section 3.29c, subsection 2 of the Act can be ensured, among other things, by:

- a. the provision of a section, accessible from the start page of the service, dedicated to European productions;
- b. the possibility of searching for European productions in the search function available as part of that service;
- c. the use of European works in the campaigns of that service or a minimum of European productions recommended in the catalogue of that service, for example by using banners or similar instruments.”

In den Erläuterungen führt die DMA weiter aus: "This can be done in the manner described in this provision, but this list is not exhaustive. Also in view of the rapid development of digital techniques such as automated recommendation systems that can be used to draw the attention of the public, the Commissariat has not opted for an exhaustive description of measures. Providers of commercial media services on demand can also take other measures to promote European productions in a way that they themselves consider appropriate and effective."

NETFLIX

erleichtern, ~~gilt als kann~~ dadurch erfüllt werden, dass ~~wenn~~ ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden. Dies schliesst alternative geeignete Gestaltungen oder Massnahmen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Auffindbarkeit nicht aus.”

3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens

Hinsichtlich der in diesem Kapitel geregelten Investitionspflicht sind zwei übergeordnete Punkte von besonderer Bedeutung:

- Der schwerwiegende Eingriff in die Programm- und Investitionsfreiheit der Anbieter durch die Investitionspflicht ist durch das Parlament in einem langwierigen parlamentarischen Prozess genau bestimmt worden, sowohl was den Umfang der Pflicht als auch was die Anrechenbarkeit von Investitionen angeht. Dieser formalgesetzliche Rahmen ist auch für den Verordnungsgeber bindend. Das Parlament hat sich bewusst - bei einem vergleichsweise hohen Satz für die Investitionspflicht - für eine weite Anrechenbarkeit von Investitionen entschieden. Die Verordnung sollte (und kann) diese Flexibilität jetzt nicht nachträglich einschränken.
- Das Gesetz spricht nur von dem Erfordernis der Investitionen in das "unabhängige Schweizer Filmschaffen". Die VO macht daraus nun ein Erfordernis sowohl der Unabhängigkeit der Produzenten (Art. 10) als auch der Unabhängigkeit der einzelnen Projekte, in die investiert wird (Art. 12). Dies ist im Gesetz nicht so angelegt. Sowohl die Ausgestaltung der Erfordernisse als auch deren Kumulation führt zu unnötigen und durch das Filmgesetz selbst nicht gedeckten Einschränkungen und Belastungen für die zur Investition verpflichteten Unternehmen, dabei zugleich aber sogar zu einer Verringerung der wünschenswerten Effekte für das Schweizer Filmschaffen.

Art. 10 Unabhängige Dritte

Wir verstehen grundsätzlich das Ansinnen, sicherzustellen, dass einheimische und von Auftraggebern unabhängige Schweizer Produzentinnen von der Investitionspflicht profitieren sollen. Netflix arbeitet im internationalen Raum grundsätzlich mit unabhängigen lokalen Produzenten zusammen, egal ob es sich um Lizenzierungen, Auftragsproduktionen oder sonstige Kooperationsformen handelt. Die enumerative Auflistung von Anforderungen an Produzentinnen in Art. 10 FQIV-E engt allerdings insbesondere mit den Anforderungen in Abs. Bst. c und d den Kreis der Produzentinnen, mit denen man arbeiten kann, zu sehr ein, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre.

Das Erfordernis in Bst. c, dass Produzentinnen schon zwei Jahre im Markt aktiv sein müssen, schliesst Newcomer im Markt aus und wirkt dadurch wie ein fragwürdiger Marktschutz für die etablierten Akteure. Dies schadet massiv jungen Nachwuchskräften und behindert so vor allem auch eine innovative Entwicklung im Filmmarkt. Anders als etwa bei Förderentscheidungen, wo man möglicherweise Erfahrung sicherstellen will, um einen

NETFLIX

Verlust von Fördergeldern bei Scheitern eines Projekts zu verhindern, besteht für die Investitionspflicht kein Bedarf an einem solchen Schutz, denn das Risiko trägt in dem Fall ja das investierende Privatunternehmen, das sich schon aus Eigeninteresse darum kümmern wird, keine unnötigen Risiken einzugehen, aber vielleicht auch einmal mit einem Newcomer etwas besonderes wagen möchte. Es besteht kein Grund, dies von der Anrechenbarkeit auszuschliessen.

Die Anforderung in Bst. c führt auch dann zu Problemen, wenn die lokalen Produzentinnen für ein besonders grosses oder risikoreiches Projekt mit einer "single purpose entity" arbeiten wollen, um mögliche Risiken einzuhegen und ihr Bestandsgeschäft zu schützen. Dies sind nicht ungewöhnliche und vor allem völlig legitime Konstruktionen, die nicht ohne Not behindert werden sollten.

Auch die Anforderung in Bst. d, dass eine Produzentin höchstens 50 Prozent der Filme als Auftragsdienste für einen Auftraggeber machen darf, kann sich zu Lasten kleinerer Firmen auswirken, die möglicherweise zu einem gewissen Zeitpunkt überhaupt nur an einem oder jedenfalls nur an wenigen Projekten arbeiten. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass andere europäische Länder, die vergleichbare Regeln jedenfalls sehr viel höhere Werte setzen, um wirklich nur missbräuchliche Tatbestände auszuschließen; die Werte liegen im Schnitt bei mehr als 90% der Produktionen innerhalb von 3 Jahren für denselben Auftraggeber.

Für beide hier als absolut erforderliche Bedingungen formulierte Anforderungen gilt eigentlich, dass sie nur potentielle Umgehungstatbestände (Schaffung von Scheinfirmen bzw. Tätigkeit von Schein-Unabhängigen) erfassen sollen. Für dieses Ziel der Verhinderung von Umgehungshandlungen wäre es aber juristisch passender, nur einen Ausschlussstatbestand als Ausnahme zu formulieren, der greifen kann (aber eben nicht muss), wenn tatsächlich Hinweise für eine Umgehung vorliegen. Dann bleibt es immer noch möglich bei Vorliegen entsprechender Indizien eine Gesamtwertung vorzunehmen, die zu einem Ausschluss der Anrechenbarkeit führen kann, es ist aber genauso möglich, Investitionen anzurechnen, wenn entsprechende Tatsachen nachvollziehbar sind und eben keine Umgehung vorliegt.

Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, warum Dritte keine wirtschaftliche Verbindung zu ansonsten unabhängigen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen haben dürfen. Solche Verbindungen sind gerade im Nachwuchsbereich oft sehr wichtig; sie beeinträchtigen aber nicht die Unabhängigkeit von den hier verpflichteten Unternehmen, da nur diese, aber ja nicht in der Aus- und Weiterbildung tätige Institutionen zu Investitionen verpflichtet sind. Gleiches gilt für sonstige Medienunternehmen, soweit sie nicht selbst Fernsehdienst oder Abrufdienst sind.

Wir schlagen deshalb vor, entweder die Anforderungen in lit c) und d) komplett zu streichen oder alternativ zumindest nur als Indizien für einen möglichen Ausnahmetatbestand zu formulieren:

¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, ~~oder~~ Abrufdiensten; ~~Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen~~ oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind.

NETFLIX

² Produktionsfirmen müssen zudem:

- a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen;
- b. über eine professionelle Organisation verfügen;
- c. ~~seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und~~
- d. ~~im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.~~

³ Das BAK kann im Einzelfall prüfen, ob entgegen den Vorgaben nach Abs. 1 doch eine enge wirtschaftliche Verbindung zu einem Fernsehdienst oder Abrufdienst besteht, sofern hierauf konkrete Hinweise hindeuten, etwa eine erst sehr kurze Präsenz im Markt oder eine ganz überwiegende Durchführung von Auftragsproduktionen für denselben Fernseh- oder Abrufdienst.

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Die in Art. 11 FQIV-E vorgesehenen Mindestlängen für Filme und Serien sind willkürlich und im Gesetz so auch nicht angelegt. Damit erfolgt auch hier eine Beschränkung anrechenbarer Investitionen über den gesetzlichen Rahmen hinaus und ohne dass hierfür auch ein nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist. Vielmehr benachteiligt diese Einschränkung gerade Nachwuchstalente, die oft zu Beginn auch kürzere Titel realisieren. Ebenso werden auch aussergewöhnlichere Gestaltungen verhindert. Gerade für den On-demand-Bereich sind bestimmte Längen (anders als im Kino oder vielleicht auch im Fernsehen) eben kein begrenzendes Kriterium für eine erfolgreiche Auswertung. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Zulassung auch kürzerer Inhalteformate dem Schweizer Filmschaffen in seiner Vielfalt schaden sollte.

Die Vorgaben sollten daher gestrichen werden:

Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:

- a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme ~~mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;~~
- b. Serien mit mindestens zwei Folgen ~~und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;~~
- c. Animationsfilme ~~mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;~~
- d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.

Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für unabhängiges Filmschaffen

Art. 12 FQIV-E enthält vielfältige Einschränkungen der anrechenbaren Aufwendungen, die so nicht im Filmgesetz angelegt sind. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Einschränkungen durch den Ordnungsgeber ist genauso fraglich wie ihr sachlicher Nutzen.

Problematisch ist zunächst das Schaffen von drei sehr eng vordefinierten Formen, wie investitionspflichtige Unternehmen mit lokalen Produzentinnen zusammenarbeiten können.

NETFLIX

Die Absätze 1-3 grenzen - offenbar zurückgreifend auf bestimmte förderfähige Kooperationsmodelle aus dem Schweizer Förderrecht - drei Kooperationsformen voneinander ab, die zwar eine sehr breite Spanne abdecken, von der reinen Lizenzierung existierender Werke bis hin zur vollfinanzierten Auftragsproduktion mit umfassender Rechteübernahme, die aber gleichzeitig zwischen den vordefinierten Modellen Bereiche ausklammern, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Grund hierfür sind die - ohne nachvollziehbaren Grund - eingeführten Höchstgrenzen für den Rechteerwerb bei Lizenzierungen (auch im Pre-Buy) auf fünf Jahre bzw. Bei Koproduktionen auf sieben Jahre. Umgekehrt sind bei Auftragsproduktionen aber wiederum Rechteüberlassungen an den ausführenden Produzenten nur in einem eng beschränkten Umfang möglich. Auf diese Weise wäre etwa im Rahmen einer Vorab-Finanzierungsbeteiligung an einer Filmproduktion ein Erwerb von Streaming-Rechten über 5 Jahre hinaus nicht möglich. Durch die Begrenzung verringert sich das Finanzierungspotenzial für einen sich beteiligenden Streaming-Anbieter. Der potentielle Wert späterer Streamingrechte könnte nicht vorab monetarisiert werden, um die Produktion zu finanzieren. Das Risiko läge insoweit bei der Produzentin, die - zumal für eine lange Zeit - einen Teil der Kosten vorfinanzieren müsste bei völliger Ungewissheit, ob später für diese nachgelagerte Verwertung überhaupt noch ein relevanter Ertrag erlöst werden kann. Insgesamt wird die Flexibilität der Vertragsgestaltung massiv eingeschränkt, eben auch bei der Beteiligung von Produzenten bei Auftragsproduktionen. Dies alles ist im Gesetz nirgendwo angelegt. Vielmehr hat der Gesetzgeber ganz bewusst entschieden, dass das ganze breite Spektrum der Investitionsformen anrechenbar sein soll. Dann muss in der Umsetzung aber auch sichergestellt werden, dass nicht nur die beiden Extreme erfasst sind (was ja der Fall ist), sondern auch alle denkbaren Zwischenformen. Entsprechend sollte Art. 12 FQIV-E angepasst werden.

Eine weitere, so im Gesetz nicht angelegte Beschränkung liegt darin, dass nach den Formulierungen in Art. 12 jeweils nur das an die Produzentin oder einen anderen Rechteinhaber gezahlte Entgelt anrechenbar sein soll. Damit sind mögliche Aufwendungen, die zum Beispiel in die Synchronisierung bzw. Untertitelung von Werken für die weitere Verwertung fließen, von einer Anrechnung ausgeschlossen, selbst wenn diese durch unabhängige Dritte erfolgen. Dabei sind solche Massnahmen (und deren Qualität) von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche internationale Auswertung, die ja gerade auch im Sinne des Schweizer Filmstandorts ist. Sie gehören im Falle einer für die internationale Verwertung gedachten Produktion auch als wesentliche Bestandteile zur Herstellung der Produktion, die nur oft nicht von der eigentlichen Produktionsfirma, sondern spezialisierten Dienstleistern vorgenommen werden. Derartige Investitionen kommen unmittelbar dem internationalen Erfolg des Schweizer Filmschaffens zugute und entsprechen damit exakt der Zielsetzung des Gesetzes. Sie sollten daher ebenfalls anrechenbar sein. Gleiches gilt für Aufwendungen, die für die barrierefreie Zugänglichkeit eines Filmwerks gemacht werden, da auch hierdurch - neben dem Ziel der Inklusion - die Reichweite des Schweizer Filmschaffens gefördert wird.

Schliesslich ist in Abs. 3 überraschenderweise nur von den Beiträgen "für die Herstellung eines Films" die Rede, nicht aber von Zahlungen wie in Abs. 1 auch "für die Nutzung" oder wie in Abs. 2 "für die Übertragung der Auswertungsrechte". Natürlich gehen auch bei Koproduktionen mit den geleisteten Zahlungen der Erwerb von Auswertungsrechten einher,

NETFLIX

und ein möglicherweise auch gesondert ausgewiesener Anteil von Investitionen hierfür müsste ebenso anrechenbar sein. Vermutlich ist dies auch so gedacht gewesen; wir regen aber eine sprachliche Klarstellung an. Zudem sind gerade bei Koproduktionen auch eigene Beiträge der koproduzierenden Partner möglich; auch diese sind insofern anzurechnen, solange das daraus entstehende Werk als unabhängige Produktion mit entsprechenden Auswertungsrechten auch für den lokalen Produktionspartner einhergeht, so dass auch er von diesen Eigenbeiträge seiner Partner profitiert.

Im Lichte der vorgenannten Punkte empfehlen wir Art. 12, wie folgt, anzupassen:

¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die ~~zeitlich und örtlich beschränkte~~ Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. ~~Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach 5 Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.~~

² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, ~~wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.~~

³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung von Auswertungsrechten bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird, sowie Aufwendungen für eigene Beiträge zur Herstellung oder Verwertung des Films. Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. ~~Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.~~

⁴ Anrechenbar sind zudem sonstige Aufwendungen [alt. Entgelte an unabhängige Dritte], die für die weitere Verbesserung, erweiterte Zugänglichkeit oder internationale Verwertung des Films gemacht [geleistet] werden.

Art. 13: Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften

Die Anrechenbarkeit von Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften ist im Filmgesetz ausdrücklich vorgesehen. Die hier jetzt in S.2 vorgenommene Herausnahme von Pauschalzahlungen (die die Regel sind) hat keinerlei Grundlage im Gesetz und schränkt die dort vorgesehene Anrechenbarkeit unzulässig ein. Mediendiensteanbieter haben keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Tarife von Verwertungsgesellschaften. Das darf ihnen nicht zum Nachteil gereichen. Die Einschränkung ist daher zu streichen:

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen. ~~Pauschalzahlungen sind nicht~~

NETFLIX

~~anrechenbar.~~

Art. 14: Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen

Art. 14 FQIV-E beschränkt die Anrechenbarkeit von Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen auf Fernsehdienste. Hergeleitet wird das daraus, dass in Art. 24c FiG im entsprechenden Abs. 2 Bst. d. vorgegeben sei, dass diese Aufwendungen nur “insgesamt bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm” anrechenbar seien. Wer also kein Fernsehprogramm anbiete, könne derartige Aufwendungen gar nicht anrechnen. Diese Auslegung erscheint allerdings sehr weit hergeholt, sie ist ohne Not diskriminierend und verstösst damit gegen das Gleichbehandlungsgebot; zudem schadet sie auch den Interessen des Schweizer Films, weil sie konstruktiven Kooperationen gerade von internationalen Abrufdiensten mit Schweizer Akteuren in der Filmbranche erschwert. So wird das Sponsoring von Filmfestivals, die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen für Nachwuchstalente und Fachkräfte oder auch ein wirksames Marketing für Schweizer Filmtitel, das gerade auch junge Zielgruppen erreicht, sehenden Auges unattraktiv gemacht.

Hätte der Gesetzgeber tatsächlich die in Art. 24 Abs. 2 Bst. d genannten Aufwendungen durch Abrufdienste nicht gewollt und Fernsehdiensten vorbehalten wollen, hätte er dies sicher in deutlicherer Weise formuliert. Der Punkt wären dann sicher nicht inmitten lauter Punkten aufgezählt worden, die sonst alle gleichermassen für Fernsehdienste und Abrufdienste gelten. Die Formulierung, dass diese Regel nur für Fernsehdienste gelten soll, wäre dann auch eindeutiger formuliert worden. Vielmehr ist in der parlamentarischen Diskussion immer wieder auch über die Möglichkeit solcher Kooperationen mit Abrufdiensten gesprochen worden.

Bei einer gesamthaften Betrachtung ist die nachgestellte Formulierung mit “Insgesamt bis maximal 500.000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm” vielmehr als eine einschränkende Formulierung zu einer generellen Anrechenbarkeit (für alle) zu verstehen, die verhindern soll, dass Aufwendungen dieser Art in beliebiger Höhe anrechenbar sind. Dabei würden wir die Formulierung nicht einmal so verstehen, dass der Gesetzgeber diese Beschränkung nur für Fernsehprogramme, nicht aber für Abrufdienste etablieren will. Die wohl richtige Lesart wäre, dass grundsätzlich maximal 500.000 Franken geltend gemacht werden können, im Fall von Fernsehdiensten mit mehreren Sendern jedoch diese Summe je Programm gilt. Insofern handelt es sich bei der Ergänzung “und Fernsehprogramm” nicht um einen grundsätzlichen Ausschluss der Anrechenbarkeit für alle Abrufdienste, sondern eine ausnahmsweise Erweiterung der Maximalsumme für Fernsehveranstalter mit mehreren Programmen.

Jede andere Lesart würde Abrufdienste massiv gegenüber Fernsehdiensten schlechter stellen, ohne dass hierfür eine sachliche Begründung vorläge. Eine solche Diskriminierung ist abzulehnen. Sie hilft vor allem aber auch dem Filmstandort Schweiz nicht, wenn gerade internationale Kooperationen auf diese Weise erschwert werden. Auch Art. 13 Abs. 2 der europäischen AVMD-RL, auf den die Regelung zurückgeht, fordert ausdrücklich, dass Pflichten nach dieser Norm “verhältnismässig und diskriminierungsfrei sein müssen”. Aber

NETFLIX

auch das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot sollte einer anderen Lesart entgegenstehen.

Wir schlagen daher vor, die durch die Verordnung neu aufgenommene Eingrenzung auf Fernsehdienste, wie folgt, zu beseitigen:

Art. 14 Aufwendungen ~~von Fernsehdiensten~~ für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen

¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz ~~sind bis maximal 500.000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm~~ anrechenbar:

- a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von ~~Sende~~Werbezeit im Fernsehprogramm ~~oder Abrufdienst~~ zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen;

(...)

³ Aufwendungen nach den Buchstaben a-c sind auf maximal 500.000 Franken pro Jahr beschränkt; im Fall von Fernsehdiensten gilt diese Grenze pro Programm.

Art. 18 Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen / Grundsatz

Nach dem Wortlaut des Art. 18 FQIV-E wäre die Höhe der Investitionspflicht in einem Jahr jeweils auf Basis des Umsatzes in ebendiesem Jahr zu berechnen. Eine solche Vorgabe ist gänzlich unpraktikabel, weil die verpflichteten Unternehmen ja bis zum Jahresende ihren eigenen Umsatz nicht kennen und insofern über das ganze Jahr gar nicht wissen könnten, wieviel sie in diesem Jahr nach dem Gesetz zu investieren hätten. Es bestünde also maximale Planungsunsicherheit, die zumal bei den langen Planungsvorläufen im Filmgeschäft überhaupt nicht handhabbar wäre. Es ist zuzugestehen, dass insoweit auch das Gesetz in der Formulierung unklar ist, auf welche Jahre sich eigentlich die Berechnung einer Investitionspflicht bezieht. Umso wichtiger wäre eine an den Anforderungen der Praxis orientierte Klarstellung in der Verordnung. Sinnvoll wäre allein, dass für die Berechnung der Investitionspflicht in einem Jahr jeweils der Umsatz des Vorjahres zugrunde gelegt wird. Dies würde auch der Handhabung in anderen europäischen Ländern entsprechen, die vergleichbare Regeln besitzen.

Art. 18 FQIV-E bietet die Chance, diese wichtige Klarstellung vorzunehmen:

Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht in einem Jahr gelten die in der Schweiz ~~pro~~ im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer.

Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot

Art. 20 FQIV-E geht richtigerweise davon aus, dass bei der Berechnung der Investitionspflicht nur solche Einnahmen einzurechnen sind, die mit ihrem Filmangebot (Film

NETFLIX

im weiten Sinne der Definition in Art. 2 Abs. 1 FiG, also immer bezogen auf das audiovisuelle Medienangebot in seiner Gesamtheit) im Zusammenhang stehen. Gänzlich andere und hiervon klar abtrennbare Unternehmensangebote und Einkunftsquellen sind jedoch abzutrennen, auch wenn die Angebote Teil eines gemeinsamen berechneten Bundles sind, wie es bei grossen Konglomeraten oft der Fall ist. Der Verordnungsentwurf setzt hierfür jetzt aber als zusätzliche Anforderung, dass eine solche Abtrennung bzw. anderweitige Berechnung nur erfolgt, wenn die Einkünfte “mehrheitlich” durch andere Dienstangebote erzielt werden. Diese Regel benachteiligt ohne sachlichen Grund massiv kleinere und fokussiertere Anbieter gegenüber grossen und stark integrierten Unternehmen und stellt damit auch einen erheblichen Wettbewerbseingriff dar. Denn solange für ein Unternehmen das Filmangebot noch die mehrheitliche Tätigkeit ist, werden auch Einkünfte aus gänzlich anderen Bereichen in die Berechnung einbezogen. Im Extremfall führt das bei einem Unternehmen, dass noch knapp über 50% der Einkünfte mit dem Film-Medienangebot erzielt, die Investitionspflicht fast doppelt so hoch ausfällt als bei einem Unternehmen, dessen Film-Medienangebot gerade nur knapp unter der Hälfte der Gesamteinkünfte beiträgt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und kaum zu rechtfertigen.

Grundsätzlich sollte gelten, dass nur die mit dem audiovisuellen Medienangebot erzielten Umsätze komplett zugrundegelegt sind, aber anderweitige Einkünfte aussen vor bleiben. Denkbar wäre höchstens eine reine De-minimis-Schwelle von vielleicht 5% der Umsätze, um bei vernachlässigbaren Einflüssen unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden.

Wir regen daher folgende Änderung von Art. 20 FQIV-E an:

Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen zu mehr als 5 Prozent ~~mehrheitlich~~ aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen als ihrem Filmangebot [alternativ: audiovisuellen Medienangebot] stammen, ~~die in keinem Zusammenhang mit dem Filmangebot stehen,~~ wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot [alternativ: audiovisuellen Medienangebot] erzielt werden. (...)

Art. 25 Berichterstattung

Die Frist zur Berichterstattung am 30. April des jeweiligen Folgejahres ist knapp bemessen. Das gilt insbesondere, wenn - wie es jetzt nach dem Wortlaut des Entwurfs noch scheint - für die Investitionspflicht jeweils die Bruttoeinnahmen desselben Jahres zugrundegelegt werden, in denen auch investiert wird, da entsprechende Rechnungsabschlüsse dann oft noch nicht sicher vorliegen werden. So läuft etwa auch die Frist für die Umsatzsteuermeldungen (auf deren Basis ja die Umsatzmeldungen an das BAK erfolgen) bis Ende Juni und lägen so zum Fristablauf noch nicht einmal sicher vor. Hier sollte mindestens ein Gleichlauf der Fristen zu Ende Juni angestrebt werden.

Ohnehin wäre es - wie schon in den Anmerkungen zu Art. 18 ausgeführt - sinnvoller und praktikabler, jeweils die Einnahmen des Vorjahres zugrundelegen, damit überhaupt im Laufe des Jahres schon absehbar ist, wie hoch die Investitionspflicht am Ende sein wird. Damit würde sich dann auch die Fristenthematik für die Berichterstattung entspannen.

Wir regen daher auch hier - neben der Gewährung einer etwas längeren Frist mindestens bis Ende Juni - die folgende Ergänzung in Abs. 2 Bst. a an:

NETFLIX

(...) Namentlich legen sie Unterlagen vor über:

- a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen in dem dem Berichtsjahr vorausgehenden Jahr:
(...)
- b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen im Berichtsjahr in Form von Listen
(...)

Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung

Im Interesse der Verhältnismässigkeit der notwendigen Aufwände ist es richtig, dass gewisse Ausnahmen von den Berichtspflichten dort geschaffen werden, wo die Umstände auch ohne diese eine Einhaltung der durch die Berichtspflicht zu überwachenden Pflichten erwarten lassen dürfen. Im Bereich der Abrufdienste sollte es daher bereits genügen, wenn das Filmangebot in der Schweiz im Wesentlichen mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt.

Zusätzlich sollte zumindest als eine "Kann-Vorschrift" im Ermessen des BAK die Möglichkeit eröffnet werden, dass auf eine Berichtspflicht verzichtet werden kann, wenn die Einhaltung der Pflichten nach §24a FiG durch Berichtspflichten und die Aufsicht im Sitzstaat gesichert ist. Dies verhindert nicht nur doppelte Berichtspflichten und damit Mehraufwand bei den betroffenen Unternehmen, sondern reduziert auch den Bürokratieaufwand für das Bundesamt für Kultur, ohne dass dadurch die Rechtsdurchsetzung gemindert würde.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

Von der Berichterstattung (...) sind befreit [*alternativ ggf.: können auf Antrag befreit werden*]:

- a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das Filmangebot in der Schweiz ~~angebotene Filmangebot~~ im Wesentlichen mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt oder durch die Berichtspflichten und die Aufsicht im Sitzstaat die Einhaltung der Pflichten nach Art. 24a FiG nachvollziehbar gewährleistet ist.

Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe

Bei den Berichtspflichten sollte in Art. 27 Abs. 1 Bst. h FQIV-E klargestellt werden, dass nur für jede selbst vorgenommene Verwertungsart das Startdatum der Verwertung mitzuteilen ist; dies dürfte auch so gedacht gewesen sein, aber eine sprachliche Klarstellung wäre hilfreich. Ausreichend für die statistischen Zwecke erscheint im Übrigen - wie auch bisher - die Meldung des Jahres des Starts der Verwertung. Bst. j kann wiederum gestrichen werden, denn jedenfalls bei allen legalen Angeboten werden die Verwertungsrechte für die konkrete Verwertungsart beim auswertenden und damit beim berichtenden Unternehmen liegen. Eine nochmalige Erklärung dazu erscheint unnötig und erhöht nur den Bürokratieaufwand.

Wir regen also folgende Änderungen an:

(...)

NETFLIX

- h. für jede Form der eigenen Verwertungsart: das Jahr des Startdatum der Verwertung;
- i. (...)
- ~~j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz;~~
- ~~k. j. (...)~~

Art. 35 Auskünfte und Revision eingereichter Abrechnungen

Der Entwurf schreibt vor, dass Abrechnungen nur dann von einer neuerlichen Überprüfung durch ein Revisionsunternehmen geschützt sind, wenn sie bereits “durch eine als Revisorin nach dem [Schweizer] Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft” worden sind. Diese enge Vorgabe nur auf Schweizer Wirtschaftsprüfer benachteiligt internationale Unternehmen ohne Sitz in der Schweiz erheblich. Hier sollten entsprechende Prüfung durch Wirtschaftsprüfer mit vergleichbarer internationaler Zertifizierung ebenfalls anerkannt werden.

(...) nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 12. Dezember 2005 zugelassene oder in vergleichbarer Form in einem anderen Land zertifizierte Person oder Treuhandfirma geprüft, (...)

Art. 37 Information der Öffentlichkeit

Es sollte noch einmal klargestellt werden, dass Informationen der Öffentlichkeit immer nur so vorgenommen werden, dass z.B. durch eine Aggregation der Informationen sichergestellt werden muss, dass Rückschlüsse auf einzelne Informationen von Unternehmen, die deren berechnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen, nicht möglich sind. Dies gilt insbesondere für börsenrelevante Informationen wie etwa Umsatzzahlen, betrifft aber auch etwa - selbst nur näherungsweise - sowohl Investitionszahlen als auch Nutzungszahlen für einzelne Titel.

Wir regen daher die Ergänzung eines Absatz 3 an:

² Das BAK stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die berechtigten Interessen der berichtenden Unternehmen an der Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie dem Schutz börsenrelevanter Informationen gewährleistet ist.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für alle eventuellen Rückfragen oder weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Kontakt:

Dr. Wolf Osthaus
Director Public Policy DACH
wosthaus@netflix.com
Tel.: +49 152 9000 5704



Seven.One Entertainment Group Schweiz AG • Limmatstrasse 275 • CH-8005 Zürich

**Per E-Mail an
stabsstelledirektion@bak.admin.ch**

Zürich, 10. Februar 2023

• Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Kernpunkte der Position von Seven.One Entertainment Group Schweiz AG zum Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns als betroffenes Medienunternehmen zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV).

Gleichzeitig möchten wir uns der Stellungnahme des VSPF Verband Schweizer Privatfernsehen anschliessen und legen dieser Mail die Änderungsvorschläge des VSPF nochmals bei. Im Folgenden möchten wir auf die wichtigsten Punkte eingehen, und unsere Sorge über den zur Vernehmlassung vorgelegten Verordnungsentwurf zum Ausdruck bringen.

Seven.One Entertainment Group Schweiz AG betreibt in der Schweiz den Sender Puls 8, produziert täglich Schweizer Inhalte für die Sender ProSieben und Sat.1 und vermarktet in der Schweiz alle 7 Sender der ProSiebenSat.1 Gruppe. Zusätzlich betreibt die Seven.One Entertainment Group in der Schweiz eine Streaming Plattform namens Zappn.

Der Vernehmlassungsentwurf der Verordnung zum Filmgesetz schießt weit über das revidierte Filmgesetz hinaus, bevorzugt etablierte Filmproduktionsfirmen auf Kosten von kleinen

**Seven.One Entertainment Group
Schweiz AG**

Limmatstrasse 275
CH-8005 Zürich
phone: +41 (0) 44 914 84 00

www.SevenOne-Media.ch

Geschäftsführerin:
Andrea Haemmerli

Firmensitz: Zürich
MwSt-Nr.:
CHE-103.433.471 MWST



Akteuren und benachteiligt die privaten TV-Sender gegenüber der SRG zusätzlich. Einige der vorgeschlagenen Bestimmungen dürften einer gerichtlichen Überprüfung im konkreten Anwendungsfall kaum standhalten.

1. Audiovisions-Standort Schweiz durch Fixierung auf klassische Filmformate geschwächt

• Der Entwurf schränkt die Art der Filme stark ein, die für Investitionen durch TV-Sender und VOD Anbieter anrechenbar sein sollen: Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme von mindestens 60 Minuten Dauer oder Serien derselben Genres von mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten.

Unterhaltungssendungen wie "*Talkshows, Reality und Doku-Soaps*" sind explizit ausgeschlossen. Das BAK blendet damit weiterhin aus, dass auch die Produktion solcher TV gerechten Inhalte zur Stärkung des Filmproduktionsstandortes Schweiz beitragen. Die Produktion einer TV-Unterhaltungssendung benötigt genauso wie ein Spielfilm in der Realität die ganze Kette, die für eine audiovisuelle Produktion notwendig ist: Kameraleute, Ton-Ingenieur:innen, Licht-Spezialist:innen, Cutter:innen, Studio-Infrastruktur, Redaktionen etc. Eine Produktion einer TV-Unterhaltungssendung stärkt den Produktions-Standort Schweiz genauso wie die Produktion eines Spielfilms.

Im Ergebnis sind TV-Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen sollen der 4% Investitionspflicht unterstehen, ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Die FQIV schliesst den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus.

Diese Ungleichbehandlung ist zu beseitigen. Einnahmen im Zusammenhang mit nicht anrechenbaren Inhalten sollen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

2. Einschränkungen der Vertragsfreiheit behindern die Filmfinanzierung massiv

Die FQIV trägt zwar den Vorgaben des FiG Rechnung, wonach alle Formen der Zusammenarbeit (von der reinen Lizenzierung bestehender Werke bis hin zur vollständigen Auftragsproduktion) anrechenbar sind. Allerdings sieht sie willkürliche Eingriffe in die



Vertragsfreiheit vor, welche die Investitionsmöglichkeiten beeinträchtigen.

So wird die maximale Lizenzdauer auf 5 Jahre beschränkt. Bei Koproduktionen sollen die Auswertungsrechte nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen. Bei Auftragsproduktionen ist vorgesehen, dass der Wert der allenfalls bei der Produktionsfirma verbleibenden Rechte 10% der Herstellungskosten nicht überschreiten darf.

- Wenn sich bei Schweizer Filmproduktionen nur Verwertungsrechte mit kurzen Laufzeiten erwerben lassen, sind Finanzierungslücken geradezu vorprogrammiert. Dies behindert die Finanzierung grösserer Filmproduktionen mit potentiell internationaler Ausstrahlung. Diese nicht nachvollziehbaren Einschränkungen der Vertragsfreiheit der FQIV benachteiligen somit im Ergebnis auch die unabhängigen Schweizer Produzenten. Das widerspricht dem Gesetzeszweck diametral und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Die Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind zu streichen, damit die Vertrags-Partner die für die jeweilige Produktion angemessenen Konditionen frei aushandeln können.

3. Etablierte Produzenten werden bevorzugt, jüngere und kleinere Produktionsfirmen diskriminiert. Die Entstehung neuer innovativer Produktionsunternehmen wird verhindert.

Investitionen sollen nur dann anrechenbar sein, wenn sie an unabhängige Produktionsfirmen gehen, die seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz tätig sind und höchstens 50% ihrer Filme im Durchschnitt der letzten zwei Jahre als Auftragsfilme für denselben TV-Sender oder VOD Anbieter realisiert haben.

Damit wären Jungunternehmen oder auch Spin-Offs etablierter Produktionsfirmen zum vorneherein von Investitionen ausgeschlossen. Auch kleinere Produktionsfirmen laufen Gefahr, leer auszugehen. Bei solchen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine grössere Produktion für einen TV-Sender oder VOD Anbieter mehr als 50% ihres Produktionsvolumens ausmacht. Jedenfalls kann der Auftraggeber dieses Risiko unmöglich zum Voraus einschätzen, weshalb er die Zusammenarbeit mit kleineren Produktionsunternehmen vermeiden wird. Auch diese Einschränkungen erschweren die Produktion grosser Filme und Serien in der Schweiz, und sie verhindern die Entstehung junger und innovativer Produktionsfirmen. Die im FQIV definierten



Anforderungen an Produktionsfirmen haben keine Grundlage im FiG, widersprechen dem Gesetzeszweck und verletzen damit die Wirtschaftsfreiheit.

Die Anforderungen an Produzenten sind so auszugestalten, dass auch junge und kleine Produktionsunternehmen von anrechenbaren Aufträgen profitieren können.

• **4. Schlechterstellung privater Anbieter gegenüber der gebührenfinanzierten SRG**

Für die SRG gelten die vorstehend ausgeführten Einschränkungen der Vertragsfreiheit und der Schutz etablierter Produzenten nicht. Der gebührenfinanzierte Sender verhandelt die Konditionen seiner Investitionen in das unabhängige Schweizer Filmschaffen periodisch frei mit den massgeblichen Produzentenverbänden. Der aktuell gültige "Pacte de l' Audiovisuel 2020-2023" sieht eine bis zu dreimal längere Dauer für Lizenzverträge vor (7 bis 15 Jahre) und räumt der SRG erst noch eine Verlängerungsoption zu Marktbedingungen ein.

Bei Koproduktionen und Auftragsproduktionen ist die SRG unter dem Pacte de l' Audiovisuel 2020-2023 bei der Aushandlung der Konditionen gar vollständig frei.

Keinerlei Einschränkungen gelten auch bezüglich Art und Erfahrung der unabhängigen Produktionsfirma. Einzige Anforderung ist, dass weder die SRG noch eine andere In- oder ausländische TV-Veranstalterin "*massgeblich beteiligt*" sein darf.

Die Schlechterstellung privater TV Sender und VOD Anbieter gegenüber der SRG ist zu beseitigen.

5. Starre 30% Quote schliesst Gestaltungsmöglichkeit der VOD-Kataloge stark ein

Nur «anrechenbare» Filme und keine Unterhaltungsinhalte oder Kurzfilme sollen für die 30 % Quote bezüglich europäischer Filme bei VOD Angeboten relevant sein. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU-Regulierung. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen. Die FQIV erschwert damit die Entwicklung eines differenzierten Angebots, das auf das schweizerische Publikum zugeschnitten ist. Dieser Eingriff in die Redaktionshoheit schwächt insbesondere Schweizer VOD Anbieter gegenüber global



tätigen Plattformen, schwächt den Audiovisionsstandort Schweiz und widerspricht im Ergebnis dem Zweck des FiG.

Für die Berechnung der 30% Quote ist auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 FiG abzustellen, der auch Unterhaltungsformate erfasst.

6. Garantenpflicht der Schweizer Anbieter für TV Sender und VOD Anbieter aus dem Ausland

Die FQIV will Schweizer Anbieter für die Erfüllung der Verpflichtungen unter dem Filmgesetz durch ausländische TV-Sender und VOD Anbieter in die Pflicht nehmen, sofern sie deren Dienste übernehmen und in der Schweiz unverändert anbieten. Diese in Art. 4 Abs. 2 lit. b vorgesehene Garantenpflicht findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem FiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt- bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selbst nicht unterstehen.

Im Anhang senden wir Ihnen die detaillierte Stellungnahme des VSPF zu den einzelnen Bestimmungen, welche wir vollumfänglich teilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Haemmerli
Managing Director

andrea.haemmerli@seven.one

Helene Amslinger
Kaufmännische Leitung

helene.amslinger@seven.one

Eidg. Departement des Inneren
Herrn Bundesrat Alain Berset

Bern, 15. Februar 2023

Stellungnahme TELESUISSE im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung FIV bzw. FQIV

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November 2022 laden Sie uns ein, uns zur geplanten Änderung der Filmverordnung (FIV) sowie zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) zu äussern. Dafür danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Verordnung schießt über Zielsetzungen des Gesetzes hinaus

Der Verordnungsentwurf geht weit über die Intentionen des Gesetzes hinaus: Anwendungsbereich und Umfang der neuen Verpflichtungen werden unverhältnismässig stark ausgeweitet. So werden beispielsweise Unternehmen verpflichtet, die keinerlei Verbindung zu der vom Gesetz begünstigten Filmindustrie haben. Auch ist eine Besteuerung von Einnahmen vorgesehen, die keinerlei Bezug zu den anrechenbaren Inhalten haben. Durch die so stattfindende stille Verschärfung des Gesetzes auf dem Verordnungsweg würden alle privaten TV-Anbieter zusätzlich geschwächt. Das würde auch der unabhängigen Filmindustrie schaden. Notwendig ist eine signifikante Überarbeitung der Verordnung.

Kleine Unternehmen zu verpflichten, entspricht nicht dem Ziel des Gesetzes

Das angegebene Ziel des neuen Gesetzes war es, den Wandel des Filmkonsums besser zu berücksichtigen bzw. internationale und global tätige Unternehmen neu in die Pflicht zu nehmen, in das hiesige Filmschaffen zu investieren¹. In ihrer derzeitigen Fassung verliert die Verordnung dieses

¹ Siehe Erläuterungen des Bundesrates - Volksabstimmung vom 15.05.2022 (13.04.2022) - <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/abstimmungen/20220515/aenderung-des-filmgesetzes.html>

Ziel aus den Augen: Sie verpflichtet kleine Unternehmen, die keine Verbindung zur Filmindustrie haben:

- Aus den Definitionen des aktuellen Entwurfs (Art. 3) ergibt sich, dass jeder Fernsehdienst und jede Website, die bewegte Bilder ausstrahlen, in den Anwendungsbereich des Filmgesetzes fallen, auch solche, die keine anrechenbaren Filme ausstrahlen. Zwar sind Ausnahmen vorgesehen, doch die vorgesehenen Schwellenwerte sind nicht angemessen.
- Der Ausnahmen-Schwellenwert von 2,5 Mio. CHF für Fernsehdienste (Art. 4) ist zu niedrig angesetzt und führt zu einer unverhältnismässigen Belastung für kleine Sender. Sie könnten zwar in gewissem Umfang Kinowerbung ausstrahlen, die damit stattfindende Belegung ihrer gesetzlich begrenzten Werbeplätze würde jedoch zu erheblichen Umsatzeinbussen führen (bei den konzessionierten regionalen Fernsehsendern ist die Einblendung von Werbung auf 12 Minuten begrenzt (Art. 19 RTVV). **Der Schwellenwert für Fernsehdienste für die Ausnahme sollte deshalb auf 5 Millionen CHF angehoben werden.**
- Ohne Begründung legt die Verordnung die Schwelle, unterhalb derer Dienste vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, auf 12 anrechenbare Filme pro Jahr bzw. einen anrechenbaren Film pro Monat (!) fest. Wenn kleine Dienste innovative Wege beschreiten wollen und schrittweise immer mehr Filme in ihr Angebot aufnehmen, würden sie sehr schnell in den Anwendungsbereich fallen. Kleinen Unternehmen muss genügend Spielraum gegeben werden, um neue Angebote mit Filmen zu erproben.

Der geringe Mehrwert für die Filmindustrie durch diese neue Verpflichtung steht in keinem Verhältnis zur zusätzlichen Belastung für diese Unternehmen. **Wir fordern einen Verzicht auf neue Verpflichtungen für alle Unternehmen, die keine anrechenbaren Filme anbieten oder weniger als 5 Mio. Umsatz erzielen oder weniger als 52 anrechenbare Filme im Jahr ausstrahlen.**

Gerechte Ermittlung des massgeblichen Bruttoumsatzes

Einnahmen, die in keinem Zusammenhang mit anrechenbaren Inhalten stehen, müssen von den Bruttoeinnahmen abgezogen werden können.

Der Verordnungsentwurf schränkt die Art von Filmen, die von den Fernsehsendern und VOD-Anbietern für Investitionen berücksichtigt werden sollen, stark ein. Unterhaltungssendungen wie "Talkshows, Reality und Doku-Soaps" sind explizit ausgeschlossen. Gleichzeitig schliesst die FQIV den Abzug von Einnahmen aus Unterhaltungssendungen von der Investitionspflicht aus. Im Ergebnis sind die TV-Sender gleich doppelt benachteiligt: ihre Einnahmen aus Unterhaltungssendungen (und aus allen «nicht anrechenbare» Filmen) sollen der 4%-Investitionspflicht unterstehen (Art. 19), ohne dass sie Investitionen in deren Herstellung anrechnen lassen können. Artikel 19 sieht zwar einen möglichen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme vor, aber die Schwelle (50%) ist zu hoch gesetzt und sollte auf 10% gesenkt werden. Ebenso fehlt ein Abzug der Anteile an den Radio- und Fernsehgebühren bei den konzessionierten Sendern. Es ist stossend, wenn diese Sender wesentliche Teile ihrer Gebührenanteile, welche für die Erbringung des regionalen Service Public vorgesehen sind, gleich wieder an die Filmförderung abgeben müssen. Damit würde die Wirkung dieses wichtigen Förderinstruments durch die Verordnung zunichtegemacht. Der Artikel 19 ist entsprechend anzupassen.

Die Ausstrahlung von Kinowerbung ist keine milde Lösung für kleine Anbieter

Wenn die Filmwerbung den gesamten Werbeplatz der Sender absorbiert, ist es naheliegend, dass sich die Werbetreibenden auf andere Medienarten verlegen. Soziale Medien stellen zunehmend eine Konkurrenz für die traditionellen, werbefinanzierten Medien dar. Sie werden aber vom FiG nicht erfasst und sind auch in Zukunft frei von irgendwelchen staatlichen Verpflichtungen. Werbetreibende werden daher zweifellos auf diese Plattformen ausweichen. Im Ergebnis: nur wenig Förderung der Filmindustrie durch Filmwerbung und keine Finanzierung für die kleinen Schweizer Fernsehsender. Die Verordnung muss daher unbedingt die Schwellenwerte für Ausnahmen erhöhen.

Die Schweizer TV-Branche ist ein wichtiger Partner für die Schweizer Filmindustrie. Allgemein ist bei der Gestaltung der Verordnung zu berücksichtigen, dass die zusätzliche Schwächung der privaten TV-Sender nicht im Sinne der unabhängigen Schweizer Filmbranche sein kann.

Im Übrigen unterstützen wir die Forderungen und Argumente des Verbandes der Schweizer Privatfernsehen VSPF.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen jederzeit für ergänzende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TELESUISSE – Verband der Schweizer Regionalfernsehen



André Moesch
Präsident

andre.moesch@telebasel.ch
+41 79 203 40 03



Marc Friedli
Geschäftsführer

marc.friedli@comidee.ch
+41 79 653 22 21

Bundesamt für Kultur BAK
Sektion Film
3003 Bern

per Email an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Zürich, 06.02.23



Groupement Suisse du
Film d'Animation

Kanzleistrasse 126
CH-8004 Zürich

+41 44 240 1909

info@swissanimation.ch
www.swissanimation.ch

Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

1
—
7

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu zwei Verordnungen im Filmbereich eröffnet. Wir begrüssen die neue Verordnung und danken für die korrekte Umsetzung des gesetzlichen Auftrags ebenso wie für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Als Mitglied des Dachverbandes Cinésuisse unterstützen wir deren Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) und heben insbesondere in Bezug auf den Artikel 11 Folgendes hervor:

Das kurze Format soll unbedingt in seiner ganzen Bandbreite an Macharten und Dauer konsequent eingeschlossen und mitgedacht werden. Der Anreiz, in dieses Format zu investieren und es auch zu verbreiten, muss gewährt sein. Filme und Serien sollten unabhängig von ihrer Länge anrechenbar sein. Auf diese Weise erhalten auch Kurzfilmschaffende die Möglichkeit, mit Abrufdiensten im Rahmen eines Auftrags oder einer Koproduktion zusammen zu arbeiten.

Des weiteren unterstützen wir die Stellungnahme von Cinésuisse zu den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen wie folgt:

Art. 2

In Abs. 1 wird als anrechenbarer Film auch der „Experimentalfilm“ genannt. Das, obwohl diese Kategorie in der Filmförderung nicht vorkommt. In Art. 11 wird der Experimentalfilm nochmals erwähnt. Wir beantragen daher, diese Kategorie zu streichen und stattdessen, eine offenere Formulierung zu wählen. Auf diese Weise können neuere Formen von audiovisuellen Werken anrechenbar sein,



auch wenn sie nicht klar einer der genannten Kategorie zugewiesen werden können. Abs. 2 der Bestimmung stellt in seiner Klarheit wiederum sicher, dass keine Werke angerechnet werden können, wodurch Sinn und Zweck des revidierten Filmgesetzes widersprochen würde. Der Ausschluss von der Anrechenbarkeit der unter Abs. 2 erwähnten Filmen wird denn auch ausdrücklich begrüsst und entspricht der Absicht der Gesetzesrevision sowie dem Willen des beratenden Parlaments.

Wir schlagen folgende Neuformulierung des ersten Absatzes vor:

*¹ Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die **insbesondere** den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm **oder** Animationsfilm ~~oder Experimentalfilm~~ zugeordnet werden können.*

Art. 3

Hier werden die Begriffe „Filmangebot“, „Fernsehdienst“ und „Abrufdienst“ verwendet. Dabei ist der Begriff Filmangebot aus unserer Sicht noch unklar. In Artikel 3 wird der Begriff in Zusammenhang gebracht mit anrechenbaren Filmen. In Artikel 19 wird aber der Begriff „Filmangebot ohne anrechenbare Filme“ verwendet. Hier bedarf es einer Klärung.

Unter „Fernsehdienst“ wird auch das zeitversetzte Fernsehangebot erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Zattoo oder Wilmaa aber wieder ausgenommen. Erfasst werden müssen Anbieterinnen aber stets dann, wenn sie neben zeitversetzten Angeboten auch Programme oder Abrufdienste anbieten.

Mit Blick auf Art. 3 lit. c und die Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, wie weit beispielsweise YouTube erfasst wird. YouTube hat verschiedene Angebote; neben einer Plattform mit user generated content bietet YouTube auch klassisches werbefinanziertes VoD an. Dieses Angebot muss eine Investitionspflicht zur Folge haben. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass „Dienste, die lediglich Dritten eine Plattform anbieten (user generated content), die audiovisuellen Inhalte aber nicht selber auswählen“, nicht erfasst würden. Auch hier muss im Grundsatz gelten, dass von der Investitions-pflicht erfasst wird, wer Filme im Programm oder auf Abruf anbietet.

Art. 4

In Abs. 1 lit. a wird aufgeführt, dass Fernseh- und Abrufdienste von der Pflicht dann ausgenommen sind, wenn deren Umsatz „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz“ weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr beträgt. In den Erläuterungen wird nun aufgeführt, dass hier eine Änderung gegenüber dem aktuellen Radio- und Fernsehgesetz bestehe, es gebe eine Heraufsetzung von 1 auf 2,5 Millionen. Die RTVV ist aber offener formuliert, dort geht es darum, dass Fernsehveranstalterinnen nur dann erfasst werden, wenn ihr jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Mio. CHF beträgt.

Der Hinweis „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot“ kann zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a neu wie folgt formuliert wird:



„Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten ausgenommen, wenn sie ~~im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz~~ einen Umsatz in der Schweiz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.“

Art. 5

Wir sind der Auffassung, dass ein Unternehmen, das Werbung an das Schweizer Publikum richtet und gleichzeitig Filme im Angebot hat, investitionspflichtig ist. Dies auch dann, wenn die Werbung nicht im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. Art. 5 lit. d sollte deshalb folgendermassen gekürzt werden:

d. das Zielpublikum der Werbung, ~~insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.~~

Art. 6

Es gibt durchaus kulturell wertvolle Filme und Serien, die kürzer sind als 60 Minuten, gerade in der Kategorie Dokumentarfilm. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Filme anrechenbar sein sollten. Wir können nachvollziehen, dass für die Berechnung der Anrechenbarkeit eine Minutenregelung administrativ besser bewältigt werden kann und schlagen deshalb vor, dass die Dauer auf 40 Minuten reduziert wird:

*Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens **40** Minuten, die:*
...

Art. 10

Wir begrüssen die hier dargelegte Definition der Unabhängigkeit. Es entspricht Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen im Filmgesetz, dass Produktionsfirmen unabhängig sein müssen und hier auch klare Regeln gelten. Die Zweijahresregel erachten wir als sinnvoll. Es geht primär darum sicher zu stellen, dass tatsächlich nur aktive Produktionsfirmen berücksichtigt werden. Diese durchaus übliche Dauer kennen in der Schweiz bereits der Teleproduktionsfonds oder regionale Fördereinrichtungen (Zürcher Filmstiftung). Der Hinweis aber, wonach eine Firma bereits dann nicht mehr unabhängig ist, wenn sie ausnahmsweise einmal während 2 oder 3 Jahren an einer grossen Auftragsproduktion arbeitet, sollte nicht dazu führen, dass damit eine Produktionsfirma gleich den Status der Unabhängigkeit verliert. Auch ohne diese Anforderung gewährleistet Abs. 1, dass Unternehmen, die unter zu hohem Einfluss einer Anbieterin stehen, nicht als unabhängig gelten. Wir beantragen deshalb, Art. 10 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen:

d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.

Art. 11

Hier wird wiederum der „Experimentalfilm“ erwähnt, das sollte gestrichen werden.



Gegenwärtig ist aufgeführt, dass Filme eine Mindestlänge von 60 Minuten (Dokfilm und Spielfilm), 100 Minuten (Serie) oder 5 Minuten (Animationsfilm) haben müssen. Diese „Minutage“ scheint uns nicht notwendig und schränkt zu stark ein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung und Streichung vor:

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

*Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für **anrechenbare Filme im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung.***

- a. ~~Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;~~*
- b. ~~Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;~~*
- c. ~~Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;~~*
- d. ~~Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.~~*

Art. 12

Diese Bestimmung wird aus Sicht der Filmproduktion begrüsst. So gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Lizenzkäufe werden nur dann akzeptiert, wenn die eingeräumten Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren wieder die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Auftragsfilme werden nur akzeptiert, wenn die Produktionskosten mindestens im Umfang von 90 % beglichen werden.
- Bei Koproduktionen erfolgt eine Rechteübertragung für maximal 7 Jahre.

Die 5 resp. 7 Jahre entsprechen der üblichen Vertragsdauer. So werden Verträge mit der Filmdistribution in der Regel für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, diese Dauer gilt aber auch bei Verträgen mit privaten Fernsehanbieterinnen in der Schweiz. Die mit dem Rahmenvertrag „Pacte de l’audiovisuel“ zwischen SRG SSR und unabhängiger Produktion ausgehandelte Rechteübertragung sieht 7 Jahre vor. Eine längere Dauer schränkt die Unabhängigkeit der Filmproduktion unnötig ein.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Auftragsfilme akzeptiert werden, ist für das unabhängige Film-schaffen in der Schweiz essenziell. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und vernünftig. Grundsätzlich muss bei einem Auftragsfilm die Auftraggeberin 100% der Kosten tragen. Es kommt immer wieder vor, dass die ausführende Produktionsfirma nicht voll entschädigt wird für ihren Aufwand und dafür als Gegenleistung gewisse Rechte erhält. Es handelt sich hier aber in aller Regel um wirtschaftlich nicht interessante Rechte, die in der Regel nicht gleich zu Beginn, sondern erst nach einigen Jahren eine gewisse Filmauswertung ermöglichen. Die 10% - Regel ist deshalb gerechtfertigt.

Art. 13

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

*Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen **und wenn in den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger***



Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaftern/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaftern und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften durch eine "Vorbehaltsklausel" (sogenannte «clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert. Dieses System ermöglicht es den Urheber:innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wobei dort diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Produktion.

5 In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch,
— in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschaftern und Regieführenden
7 auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die «Clause de réserve» im Vertrag zwischen
Urheberschaft und Produktion stützen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber:innen zu "Buy-out"-Verträge zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein Buy-out führt dazu, dass die Urheber:innen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.

Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaftern und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes widersprechen, dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und dass sie daran auch die lokalen Akteure zu beteiligen haben

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber:innen zu halten. Sie unterstützt auch Schweizer Produzent:innen, die sonst von den neuen Akteuren unter Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die europäischen Richtlinien und Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht.

Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Ausgaben für Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein Unikat: Nur die Schweiz sieht das vor.



Art. 14

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Werbung für den Schweizer Film und Ähnliches bis zu maximal CHF 500'000 erlaubt ist. In Abs. 2 wird aufgeführt, dass zu „markt- oder branchenüblichen Ansätzen“ abgerechnet werden müsse. Branchenüblich waren bisher sehr ungünstige Ansätze, deshalb ist neu nur auf marktübliche Ansätze zu fokussieren, der Hinweis auf branchenübliche Ansätze ist zu streichen:

Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Art. 16

Als anrechenbare Aufwendung gilt auch ein Beitrag an eine vom BAK anerkannte Filmförderinstitution. Das finden wir sinnvoll und vernünftig. Nun wird aber in Art. 16 Abs. 1 lit. d aufgeführt, dass eine Förderinstitution nur anerkannt werden könne, wenn ein Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden könne. Beim Bund gibt es bereits seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, sondern die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Rechtsfehler. Dass nun der Bund bei Filmförderinstitutionen höhere Anforderungen stellt als er selber bietet, erstaunt doch. Wir sind der Auffassung, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d gestrichen werden kann:

d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.

Art. 19

Die gesetzliche Grundlage ist an sich klar: Unternehmen, die in der Schweiz Filme zeigen, müssen 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine Ersatz-abgabe leisten. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass das gesamte Programm eines Unternehmens betrachtet werden muss. Die Möglichkeit, wonach ein prozentualer Abzug vorgenommen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, wonach die Bruttoeinnahmen mehrheitlich ohne anrechenbare Filmangebote gemacht werden, ist im aktuellen Gesetz nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des Art. 19 vor:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

~~Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt. wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.~~



² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

- a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.*
- b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.*
- c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.*

Art. 20

Heute wäre das wohl bei Amazon der Fall. Amazon ist ein Onlinehändler für Produkte, die nach Hause geliefert werden. Inzwischen gibt es dort aber auch ein bescheidenes Filmangebot. Entsprechend muss das Filmangebot auch eine Investitionspflicht zur Folge haben.

Art. 21

Unternehmen, welche nur ein Netz betreiben, sind grundsätzlich nicht investitionspflichtig. Die meisten Netzbetreiberinnen bieten aber auch Filme an, was wiederum zu einer Investitionspflicht führen muss.

7

7

Art. 27

Hier werden zwar abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt, nicht aber die Serien. Ist das allenfalls vergessen gegangen?

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Möglichkeit zur Stellungnahme und die Beachtung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Groupement Suisse du Film d'Animation, GSFA

Maja Gehrig
Kopräsidentin

Elie Chapuis
Kopräsident

Monica Stadler
Geschäftsleiterin

per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

Bern, 09. Februar 2023

**Änderung der Filmverordnung (FIV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen sind unsere Mitglieder als Anbieter von Video-on-Demand (VoD)-Diensten und als Anbieter von Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

1. Vorbemerkungen

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Telekommunikationsdienste erbringen inklusive der Übermittlungsdienste für Radio sowie lineares und zeitversetztes Fernsehen. Einzelne unserer Mitglieder betreiben einen eigenen VoD-Dienst bzw. eine eigene VoD-Plattform, meist aber integrieren sie die Videotheken von Dritten, wie bspw. Netflix, Amazon Prime Video etc., in ihre Angebote.

Sie betreiben diese VoD-Dienste - eigene und integrierte Videoangebote Dritter - in erster Linie, um den Endkunden ein möglichst umfassendes Paket an linearen und nicht-linearen Audiovisionsdiensten im Rahmen ihrer Bündelangebote für Telekommunikationsdienste bieten zu können. Der Hauptzweck ihrer Tätigkeit liegt jedoch im Betrieb des Kommunikationsnetzes und entsprechender Telekommunikationsdienste, d.h. der Übermittlung von Daten und Informationen zwischen den verschiedenen Teilnehmern. Im Bereich der Übermittlung von Fernsehprogrammen bieten sie ihrer Kundschaft meist zudem einen Speicherdienst für Sendungen und Programme an, letzteres bekannt unter dem Begriff «Replay-TV» oder «zeitversetztes Fernsehen», welches abschliessend durch das Urheberrechtsgesetz geregelt ist und dem urheberrechtlichen Tarifregime unterliegt:

Diese Speicherdienste basieren auf der urheberrechtlichen Schrankenbestimmung hinsichtlich des Privatgebrauches (Art. 19 URG), welche es Konsumenten erlaubt, im privaten Bereich Kopien urheberrechtlich geschützter Werke herzustellen und damit auch Aufzeichnungen von in der Schweiz frei empfangbaren TV-Programmen (und Sendungen) zu erstellen. Diese Aufzeichnungen lassen die Konsumenten technisch durch einen Dritten – vorliegend die Fernmeldedienstanbieterin als Übermittlerin der Fernsehprogramme – erstellen, was durch Art. 19 Abs. 2 URG gedeckt ist. Der Gemeinsame Tarif 12 (GT 12) regelt diese unter Bundesaufsicht stehende kollektive Verwertung und legt die Vergütung für die Aufzeichnungsdienste fest, welche den Urhebern und Interpreten zugutekommt. Die Konsumenten könnten die Aufzeichnungen jedoch auch mit eigenem technischem Equipment selbst zuhause anfertigen ohne den Beizug eines Dritten, in beiden Fällen sind es aber «ihre» Kopien, die sie anschliessend (ausschliesslich) im privaten Bereich verwenden dürfen. Davon zu unterscheiden sind Mediatheken, welche Veranstalter von Fernsehprogrammen betreiben und ihren Kunden online Zugang dazu gewähren. Meist sind darin nebst den Inhalten und Filmen aus dem linearen Fernsehprogramm auch weitere Inhalte verfügbar. Im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. c URG machen sie damit urheberrechtlich geschützte Werke so zugänglich, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben, weshalb sie hierfür durch die Rechteinhaber entsprechend lizenziert sein müssen.

Art. 61a RTVG bestimmt als «zeitversetztes Fernsehen», das von einer Fernmeldedienstanbieterin verbreitete und aufgezeichnete Fernsehprogramm eines Programmveranstalters, welches die Fernmeldedienstanbieterin unter Wahrung der urheberrechtlichen Bestimmungen für ihre Endkundinnen und Endkunden während einer beschränkten Zeitspanne integral zum Abruf bereithält. Das Gesetz verweist dabei ausdrücklich auf die urheberrechtlichen Bestimmungen, d.h. vorliegend die Bestimmungen zum Privatgebrauch (sogenannte «Privatkopie») durch die Konsumenten. Die Rahmenbedingungen zum zeitversetzten Fernsehen werden weiter durch den GT 12 vorgegeben, einem Urheberrechtstarif nach Art. 46ff. URG, welcher durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) genehmigt wurde.

Diese Replay-TV-Regelung ist abschliessend und eine Ergänzung in der Filmgesetzgebung war weder beabsichtigt noch ist sie Gegenstand des revidierten Filmgesetzes (nachfolgend «revFiG»).

2. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 3 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Verordnungsregelung zugrundeliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverständlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz ausgesprochen haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derartige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFiG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe der Gerichte und nicht des Verordnungsgebers über Verordnungsbestimmungen. Für die Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.
- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFiG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienstes» gemäss Art. 24a revFiG (der Wortlaut von Art. 24a revFiG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»)». Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFiG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFiG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFiG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden. Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei

gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFiG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFiG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen. Sollte der Bundesrat am Verordnungsentwurf festhalten, werden wir unseren Mitgliedern empfehlen, die entsprechenden Verordnungsbestimmungen (insbesondere auch die mit Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV normierten Pflicht) nicht umzusetzen und stattdessen den Rechtsweg zu beschreiten. Wir sind zuversichtlich, dass das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht weder eine verfassungskonforme gesetzliche Grundlage noch eine gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Bundesrats zum Erlass solcher Verordnungsbestimmungen sehen werden.

3. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

3.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonementsdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-

¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

² Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

sharing-Plattformen)).»³ Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».⁴ Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.⁵

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete.⁶ So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen miteingefasst, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Programm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.⁷ Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.⁸

3.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Wie vorgängig erläutert, handelt es sich bei Replay-TV sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein *Zeigen* oder *Anbieten* von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogrammhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehinhalte auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materialien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos.⁹ Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions-

³ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

⁴ Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

⁵ Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

⁹ Art. 24 Abs. 3^{bis} FiG

und Meldepflicht nach revFIG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldediensteanbieter mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an¹⁰ und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFIG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist.¹¹ Bei Replay-TV spielt die Fernmeldediensteanbieterin in technischer Hinsicht neue Werbung – Replay Ads - ins aufgezeichnete Programm ein¹², die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von einem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten.¹³ Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FIG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFIG.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«~~Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~»

Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«~~Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.»~~

¹⁰ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

¹¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Änderungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

¹² Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads auszuscalten.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

3.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestückung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der vom RTVG ins revFiG überführten Investitionspflicht¹⁴ Fernmeldediensteanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und (erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weitersenden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt.¹⁵

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFiG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt¹⁶, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht¹⁷, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung. Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt: In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldediensteanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

3.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hier- vor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgedemerk, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 revRTVG

¹⁵ Art. 2 FMG

¹⁶ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet - damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt¹⁸ - einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert angeboten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFiG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte. Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFiG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Verordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen. Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSEDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, ~~wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.~~»

4. Weitere Anträge

Im Weiteren beantragen wir die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Änderungen an den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen (Änderungen im Track Change-Modus angezeigt) und begründen diese jeweils beim entsprechenden Antrag:

E-FQIV	Bemerkungen
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Gegenstand	

¹⁸ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Abrufdiensten zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots; b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflicht von Fernseh- und Abrufdiensten zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens (Investitionspflicht) sowie die Erhebung der Ersatzabgabe; c. die Registrierung und die Berichterstattung durch die Fernseh- und Abrufdienste; d. die Meldung der bezahlten Abrufe von Filmen durch die Abrufdienste; e. die Information der Öffentlichkeit. 	
2. Abschnitt: Begriffe	
<p>Art. 2 Anrechenbare Filme</p> <p>¹ Als <i>anrechenbare Filme</i> gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm, Animationsfilm oder Experimentalfilm zugeordnet werden können.</p> <p>² Nicht als anrechenbare Filme gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. tagesaktuelle Sendungen, Berichte und Reportagen; {Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps;} b. Live-Aufnahmen und Aufzeichnungen, namentlich von Sportveranstaltungen, Konzerten und Theatervorführungen; c. Computerspiele; d. Filme, die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b FiG keine Finanzhilfen erhalten; e. von der Filmförderung gänzlich ausgeschlossene Filme nach Artikel 16 Absatz 2 FiG. 	<p>Der Ausschluss TV gerechter Unterhaltungssendungen ist störend und widerspricht dem breit gefassten Filmbegriff in Art. 2 revFiG, auf den Art. 24c Abs. 1 ausdrücklich verweist. Dieser Verweis war erst im Verlauf der Debatte im Parlament angebracht worden um sicherzustellen, dass die Herstellung all jener Filme anrechenbar ist, die als Teil des TV Programms oder des VOD Angebotes auch zu den massgeblichen Bruttoeinnahmen beitragen.</p> <p>Dieser politische Wille des Parlaments geht der in der Kulturbotschaft 2021-2024 S. 120 formulierten Absicht des BAK vor, am antiquierten Filmbegriff der öffentlichen Filmförderung festzuhalten: <i>«Als Filme» sollen wie heute nur Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme gelten, die auch im Kino gezeigt werden könnten. Serien, Sitcoms, Soaps und Reality-Shows, aber auch Reportagen und Informationssendungen zu tagesaktuellen Themen, gelten nach heutiger Praxis nicht als «Filme», die die Pflicht auslösen, ins Schweizer Filmschaffen zu investieren. Entsprechend sind die Herstellungskosten für solche Filme oder Rechtekäufe ebenfalls nicht anrechenbar, auch dann nicht, wenn sie unabhängig produziert würden.»</i></p>
<p>Art. 3 Weitere Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p>	

<p>a. <i>Filmangebot</i>: Programm nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über Radio und Fernsehen (RTVG), das anrechenbare Filme enthält, oder <u>Katalog von Angebot audiovisueller Inhalte unter Einschluss von -anrechenbaren</u> Filmen, die auf Abruf konsumiert werden können;</p> <p>b. <i>Fernsehdienst</i>: Unternehmen, das <u>audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines</u> Programms zeigt, <u>über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet</u>;</p> <p>c. <i>Abrufdienst</i>: Unternehmen, das der Allgemeinheit <u>einen Katalog</u> audiovisueller Inhalte <u>unter Einschluss anrechenbarer Filme</u> im Internet oder über sonstige elektronische Kommunikationsnetze anbietet, die auf Abruf konsumiert werden können.</p>	<p>Der Begriff "Filmangebot" ist für Abrufdienste und Fernsehprogramme gleich zu definieren ("anrechenbare Filme"). Andernfalls wäre potentiell jeder Websitebetreiber mit Bewegtbild registrierungs- und berichterstattungspflichtig.</p> <p>Nur wer anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, soll den Verpflichtungen des FiG unterstehen.</p> <p>Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a RTVG veranstalten keinen eigenständigen "Fernsehdienst" und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des revFiG.</p> <p>Nur Abrufdienste mit anrechenbaren Filmen in ihrem Angebot sollen den Verpflichtungen des revFiG unterstehen. Andernfalls würde wie vorstehend erwähnt jede Betreiberin einer Website mit Bewegtbild den Verpflichtungen des revFiG unterstehen. Das wäre unverhältnismässig und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p>
<p>3. Abschnitt: Geltungsbereich</p>	
<p>Art. 4 Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste (Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs.2 FiG)</p> <p>¹ Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten nach den Artikeln 24a–24f FiG ausgenommen, wenn sie:</p> <p>a. im Zusammenhang mit ihrem <u>Filmangebot</u> Fernsehdienst in der Schweiz einen Umsatz von weniger als <u>2,5 Millionen Franken</u> pro Kalenderjahr <u>bzw. im Zusammenhang mit ihrem Abrufdienst einen Umsatz von weniger als 2.5 Millionen Franken pro Kalenderjahr</u> erzielen; <u>oder</u>.</p> <p>b. pro Kalenderjahr und Filmangebot höchstens <u>zwölf</u>² anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten zeigen oder anbieten;</p> <p>² Auf Gesuch hin werden zudem ausgenommen:</p> <p>a. Fernseh- oder Abrufdienste, für die die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, namentlich, weil ihr Filmangebot auf eine kulturelle oder sprachliche Minderheit ausgerichtet ist und keine entsprechenden europäischen Filme oder Filme schweizerischer Herkunft oder keine unabhängig produzierten Filme verfügbar sind;</p>	<p>Der Schwellenwert muss für Fernsehdienste höher liegen als für Abrufdienste, weil (i) deren Programm zur zum Teil aus anrechenbaren Filmen besteht und (ii) sie ihre Investitionsverpflichtung bis zu CHF 500'000.-- / Jahr in Form von Werbeleistungen oder anderen Leistungen zur Förderung des Schweizer Films erfüllen können. Bei einem Umsatz von CHF 5 Millionen beträgt die Verpflichtung CHF 200'000.-- p.a. Die Erfüllung der Verpflichtung unterhalb dieser Schwelle, die Berichterstattung darüber und die Prüfung durch das BAK hätten einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.</p> <p>Unternehmen die im Schnitt weniger als einen anrechenbaren Film pro Woche anbieten sollen von den revFiG Verpflichtungen ausgenommen sein.</p> <p>Die Ausschlusskriterien sind nicht kumulativ zu erfüllen. Es muss genügen, wenn eines der beiden Ausschlusskriterien erfüllt sind. Möglichen Missverständnissen lässt sich durch Einschub des Begriffs "oder" vorbeugen.</p>

<p>b. Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.</p>	<p>Die in lit. b. vorgesehene Garantienpflicht für Unternehmen, die lediglich Angebote Dritter integral zugänglich machen findet keinerlei Grundlage im Gesetz. Offenbar befürchtet das BAK, dass es die Verpflichtungen aus dem revFiG gegenüber Anbietern aus dem Ausland nicht durchsetzen kann. Dieses Risiko besteht – zumindest abstrakt – bei jeder nationalen Regulierung. Es geht aber nicht an, auf dem Verordnungsweg indirekt Schweizer Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, die der Verpflichtung selber nicht unterstehen.</p>
<p>Art. 5 Fernseh- und Abrufdienste mit Sitz im Ausland (Art. 24a Abs. 2 und 24b Abs. 2 FiG)</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Unternehmen mit Sitz im Ausland mit seinem Filmangebot auf das schweizerische Publikum abzielt sind folgende Kriterien massgeblich:</p> <ol style="list-style-type: none"> die thematische Auswahl der Filme und die Ausrichtung der übrigen Medieninhalte sowie die Art der Präsentation des Filmangebots, die Ausgestaltung von Preisen und Bezahlmöglichkeiten für das Filmangebot; die Herkunft von Werbekundinnen und Werbekunden; das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. 	
<p>2. Kapitel: Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 6 Europäische Filme (Art. 24a Abs. 1 FiG)</p> <p>Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> als Schweizer Filme nach Artikel 2 FiG hergestellt oder als schweizerisch- ausländische Koproduktionen anerkannt wurden; aus einem Land der Europäischen Union stammen; aus einem Land stammen, das das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989³ über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet hat; oder als Koproduktionen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992⁴ über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen oder nach dem Übereinkommen 	<p>Das revFiG sieht für die 30% Quote keine Einschränkung der Werke vor, die als Filme gelten sollen. Eine solche Einschränkung findet sich nicht einmal in der EU Regulierung, Gemäss AVMD (umgesetzt beispielsweise im Deutschen Medienstaatsvertrag) werden alle audiovisuellen Inhalte unabhängig von ihrer Länge auf die Quote angerechnet. Sie wäre in der Praxis kaum umsetzbar und würde die Angebotsvielfalt in der Schweiz massiv beeinträchtigen Zur Berechnung der Quote ist daher auf den weiten Filmbegriff von Art. 2 revFiG abzustellen.</p>

<p>des Europarats vom 30. Januar 2017 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt wurden.</p>	
<p>Art. 7 Berechnung des Anteils europäischer Filme</p> <p>¹ Die Berechnung des Anteils der europäischen Filme am Filmkatalog eines Abrufdienstes erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Filmtitel. Bei Serien gilt jede Staffel-Folge als ein Titel, <u>sofern sie eine minimale Dauer von 20 Minuten aufweist.</u></p> <p>² Besteht der Filmkatalog zu mehr als einem Drittel aus Filmen mit einer Dauer von weniger als 60 Minuten, so kann die Berechnung auf Grundlage der Filmlänge erfolgen.</p> <p>Art. 8 Besondere Kennzeichnung und gute Auffindbarkeit europäischer Filme</p> <p>Die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, gilt als erfüllt, wenn ein direkter Zugang von der Einstiegsseite aus möglich ist, namentlich durch einen gut sichtbaren Hinweis, indem europäische Filme speziell beworben werden oder indem entsprechende Suchkriterien vorgeschlagen werden.</p>	<p>Bei Serienproduktionen muss jede Folge für die Bemessung des Anteils europäischer Filme einzeln zählen, sofern sie eine minimale Länge aufweist. 20 Minuten erscheinen als angemessen.</p> <p>Die im Gesetz (Art. 24 lit. a revFiG) enthaltene Verpflichtung, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und gut auffindbar zu platzieren ist hinreichend deutlich. Sie erfordert keine Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Der Artikel ist daher vollständig zu streichen.</p> <p>Die Vorgabe, dass europäische Filme von der "Einstiegsseite" auch zugänglich sein müssen, ist von der überholten Vorstellung geprägt, wonach Nutzer die Inhalte über eine klassische Website konsumieren. Sie blendet aus, dass die Nutzung immer mehr über kleine Bildschirme auf Smart Phones und Tablets erfolgt. Bei diesen wäre die Vorgabe zum vorneherein nicht umsetzbar. Es ist den Anbietern zu überlassen, wie sie ihre Produkte ausgestalten und damit den Erwartungen ihrer Nutzer gerecht werden.</p> <p>Denkbar wäre, dass das BAK mögliche Kennzeichnungsvarianten in einem Merkblatt vorschlägt.</p>
<p>3. Kapitel: Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 9 Filme schweizerischer Herkunft</p> <p>¹ Als Filme schweizerischer Herkunft gelten Schweizer Filme (Art. 2 Abs. 2 FiG) und anerkannte schweizerisch-ausländische Koproduktionen.</p> <p>² Als Nachweis der Herkunft gilt das Ursprungszeugnis oder die Anerkennung der Koproduktion durch das BAK.</p>	
<p>Art. 10 Unabhängige Dritte (Art. 24c Abs. 1 FiG)</p> <p>¹ Als unabhängige Dritte gelten Personen und Unternehmen, die weder im Besitz noch unter dem massgeblichen Einfluss sind von Fernsehdiensten, Abrufdiensten, Medienunternehmen oder Aus- und Weiterbildungsinstitutionen oder mit diesen wirtschaftlich eng verbunden sind.</p> <p>² Produktionsfirmen müssen zudem:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b FiG erfüllen; 	<p>Die Anforderungen an unabhängige Dritte wirken protektionistisch zum Schutz bereits im Markt etablierter Schweizer Filmproduzenten. Das ist wettbewerbsverzerrend und verletzt die Wirtschaftsfreiheit. Die Anforderung einer mindestens zweijährigen Produktionspraxis schliesst junge und innovative Produzenten zum vorneherein aus, was dem Gesetzeszweck widerspricht.</p>

<p>b. über eine professionelle Organisation verfügen;</p> <p>e. seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz Filme herstellen; und im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.</p>	<p>Die Anforderung, dass schon in der kurzen Frist von zwei Jahren nicht mehr als 50% der Filme für einen Auftraggeber hergestellt worden sein dürfen, um noch als «unabhängig» zu gelten, benachteiligt insbesondere kleinere Produktionsfirmen, die in der Regel nur an wenigen Projekten parallel arbeiten können und daher die Schwelle leicht überschreiten können, insbesondere wenn sie an einer grösseren Produktion arbeiten.</p> <p>Auch die Anforderungen an die Unabhängigkeit sind übertrieben und halten einem Vergleich mit der Praxis der SRG unter dem "Pacte de l'Audivisuel 2020-2030 mit unabhängigen Produzenten ("Pacte") nicht stand. Eine Beteiligung der SRG an Produktionsfirmen ist gemäss Ziff. 2.2 nicht ausgeschlossen, solange die Beteiligung nicht "massgeblich" ist. Mit der vorgeschlagenen Regelung wären private Anbieter gegenüber der SRG benachteiligt.</p> <p>Es reicht, wenn die "unabhängigen Dritten" nicht im Besitz oder unter dem massgeblichen Einfluss von verpflichteten Unternehmen sind und wenn sie mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehalten und geführt sind (im Sinne von Art. 2 Abs. 2 revFiG).</p> <p>Im Sinne eines Missbrauchstatbestandes könnte die Bestimmung Kriterien aufführen, die im Einzelfall für das Vorliegen eines massgeblichen Einflusses sprechen können, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalunion des Managements der unabhängigen Produzentin mit dem Management eines verpflichteten Unternehmens. - Mehr als 80% der Filme innerhalb von 5 Jahren für dasselbe verpflichtete Unternehmen.
<p>2. Abschnitt: Anrechenbare Aufwendungen</p>	
<p>Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme</p> <p>Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten; b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten; c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten; 	<p>Die Festsetzung einer Mindestdauer für anrechenbare Filme und Serien hat keine Grundlage im revFiG. Dieses verweist vielmehr auf die breite Definition des Begriffs Film in Art. 2 revFiG. Angesichts des wachsenden Angebotes audiovisueller Dienste sind kürzere audiovisuelle Werke beim Publikum zunehmend gefragt. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, solche kürzeren Filme von der Anrechenbarkeit auszuschliessen und nur Investitionen in lange Filme anzuerkennen.</p>

<p><u>d.</u> Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind;z</p> <p><u>d-e.</u> <u>Unterhaltungssendungen für Fernsehdienste, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps.</u></p>	<p>Als Folge der Streichung in Art. 2, Abs. 2 lit b sind Investitionen in Unterhaltungssendungen, insbesondere Talkshows, Realityshows und Doku-Soaps explizit als anrechenbare Aufwendungen aufzuführen.</p>
<p>Art. 12 Anrechenbare Aufwendungen für das unabhängige Filmschaffen (Art. 24c Abs. 1 und 2 Bst. a-c FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für den Ankauf anrechenbar ist das Entgelt, das einem unabhängigen Dritten für die zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung eines unabhängig produzierten Films durch einen Fernsehdienst in seinem Programm oder durch einen Abrufdienst in seinem Filmkatalog bezahlt wird. Die Leistung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der berechtigten Person als Rechteinhaberin am betreffenden Film erbracht werden. Die Vereinbarung kann sich auf einen bereits hergestellten oder auf einen noch herzustellenden Film beziehen. Die eingeräumten Lizenzrechte müssen spätestens nach <u>15</u> Jahren an die Rechteinhaberin zurückfallen.</p> <p>² Als Aufwendung für die Produktion eines Auftragsfilms anrechenbar ist das Entgelt, das einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films und die Übertragung der Auswertungsrechte bezahlt wird. <u>Bei gemeinsamer Finanzierung von Auftragsfilmen durch mehrere Fernseh- und/oder Fernsehdienste sind jedem die durch ihn getätigten Aufwendungen anzurechnen. Die Auswertungsrechte für Nutzungen ausserhalb der Nutzung durch die Auftraggeberin können der Produktionsfirma verbleiben oder ihr zurückübertragen werden, wenn der darauf entfallende Preis 10 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigt.</u></p> <p>³ Als Aufwendung für die Koproduktion anrechenbar sind finanzielle Beiträge, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit einer unabhängigen Produktionsfirma für die Herstellung eines Films bezahlt werden, der auf Initiative und unter der wirtschaftlichen und künstlerischen Verantwortung der unabhängigen Produktionsfirma realisiert wird. <u>Die der Produktionsfirma verbleibenden Rechte müssen ihr eine aktive Auswertung ausserhalb der Nutzung durch den koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst ermöglichen. Die dem koproduzierenden Fernseh- oder Abrufdienst eingeräumten Rechte müssen spätestens nach 7 Jahren an die Produktionsfirma zurückfallen.</u></p>	<p>Die vom E-FQIV vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit verletzen die Vertragsfreiheit und sie laufen dem Gesetzeszweck zuwider. Sie verhindern, dass die unabhängigen Schweizer Produzenten branchenübliche Verträge für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit abzuschliessen können, die das revFIG in ihrer ganzen Bandbreite anerkennt (d.h. vom Erwerb von Lizenzrechten an bereits hergestellten Filmen bis zu Auftragsproduktionen).</p> <p>Die eng definierten Kategorien von Lizenzen lassen Lücken entstehen, in denen eine Anrechnung nicht möglich wäre. Es ist nicht ersichtlich, wem solche Begrenzungen nützen sollen. Vielmehr beinhalten die vorgesehenen Eingriffe in die Vertragsfreiheit die Gefahr, dass Lücken bei der Auswertung und damit auch bei der Finanzierung grösserer Film- und Serienproduktionen entstehen. Das revidierte Filmgesetz sieht solche Einschränkungen nicht vor. In Ländern wie Deutschland, die ähnliche Beschränkungen kennen, füllt die Filmförderung solche Lücken. Das ist in der Schweiz nicht der Fall.</p> <p>Ausserdem stellen die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen eine Schlechterstellung der privaten verpflichteten Unternehmen gegenüber der SRG dar: Gemäss Pacte (Ziff. 7.9) können Lizenzen der SRG eine Dauer von 7 bis 15 Jahren aufweisen, und die SRG kann überdies eine Verlängerungsoption ausüben. Es ist unverständlich, weshalb die Vertragsdauer bei privaten Fernseh- und Abrufdiensten von Gesetzes wegen kürzer sein sollen.</p> <p>Wenn ein Fernseh- oder Abrufdienst als Koproduzent mit einem unabhängigen Produzenten ins Risiko geht, muss er eine zeitlich unbeschränkte Verwertung vornehmen können. Eine zum vorneherein und zwingend befristete Verwertungsdauer sowie starre Schranken betreffend Allokation der Verwertungsrechte stellen eine teilweise Enteignung dar. Die Regelung verletzt Vertrags-</p>

	<p>freiheit und Eigentumsgarantie. Selbst die gebührenfinanzierte SRG erhält unter dem Pacte als Ko-produzentin länger dauernde Verwertungsrechte (je nach dem Anteil am Produktionsbudget zwischen 7 und 15 Jahren, Ziff. 9.1 Pacte).</p> <p>Auch der Eingriff in die Vertragsfreiheit bei Auftragsproduktionen ist unverhältnismässig. Es obliegt den Vertragspartnern zu entscheiden, ob der beauftragte unabhängige Dritte gewisse Verwertungsrechte an einer Produktion behält und welchen Wert diese Rechte haben. Bei dieser Bestimmung ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, welchen Schutzzweck sie überhaupt verfolgt.</p>
<p>Art. 13 Vergütungen an zugelassene Verwertungsgesellschaften (Art. 24c Abs. 2 Bst. a FiG)</p> <p>Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft mitumfassen. betreffen. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.</p>	<p>Zahlungen an Verwertungsgesellschaften in der Schweiz sind vollumfänglich anzurechnen, sofern die entsprechenden Tarife Rechte an anrechenbaren Filmen umfassen oder eine Vergütung für deren Verwertung darstellen. Letzteres ist beispielsweise beim 2022 neu eingeführten GT 14 der Fall, der eine Vergütung für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken betrifft, ohne dem Abrufdienst Verwertungsrechte einzuräumen. Die durch Abrufdienste unter dem GT 14 geleisteten Zahlungen kommen den Urhebern und Interpreten der Filme zugute. Die in Art. 13 E-FQIV vorgesehene Einschränkung widerspricht denn auch dem Wortlaut von Art. 24c Abs. 2 Lit. a revFiG.</p> <p>Ausserdem haben die Verpflichteten Fernsehdienste und Abrufdienste keinen Einfluss darauf, wie die Tarife ausgestaltet sind und ob diese beispielsweise Pauschalzahlungen vorsehen. Es liegt in der Natur der kollektiven Verwertung von Urheberrechten, dass Nutzungen pauschalisiert werden. Wo jede Nutzungshandlung einzeln erfasst und einem bestimmten Werk zugeordnet werden kann, ist keine kollektive Verwertung erforderlich. Die vom, E-FQIV vorgesehene Beschränkung der Zahlungen auf anrechenbare Filme ist daher in der Praxis gar nicht umsetzbar. Es muss für die Anrechenbarkeit genügen, wenn die Tarife auch auf anrechenbare Filme zur Anwendung kommen.</p>
<p>Art. 14 Aufwendungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen (Art. 24c Abs. 2 Bst. d FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendungen für die Bewerbung</p>	

<p>und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder für die Stärkung des Filmstandorts Schweiz sind bis maximal 500 000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigenleistungen, namentlich die Zurverfügungstellung von Sendezeit im Fernsehprogramm zur Bewerbung eines anrechenbaren unabhängig produzierten Films; die Eigenleistung muss aufgrund einer Vereinbarung mit der unabhängigen Produktionsfirma als Rechteinhaberin erbracht werden; die Vereinbarung kann vor oder nach Fertigstellung des Filmes abgeschlossen werden; die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen; b. Aufwendungen für die Produktion filmkritischer Berichterstattung über neue Filme schweizerischer Herkunft im Fernsehprogramm und allfällige Abgeltungen für Bildrechte; c. Leistungen an unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Zeitschriften, die über das aktuelle Filmschaffen berichten, 2. Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen, 3. Filmfestivals mit nationaler Ausstrahlung, 4. Institutionen, die zur Aus- und Weiterbildung in den Filmberufen beitragen, 5. Institutionen, die Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen im In- und Ausland oder den Filmstandort Schweiz bewerben. <p>² Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.</p>	<p>Es obliegt den Vertragspartnern zu bestimmen, ob die Leistungen für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft mit Bezug auf die Erstauswertung erfolgen oder in Bezug auf eine Wiederverwertung. Die Einschränkung auf die Erstauswertung stellt einen willkürlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, die durch den Gesetzeszweck nicht gedeckt ist.</p>
<p>Art. 15 Aufwendungen für anerkannte Filmförderungsinstitutionen (Art. 24c Abs. 2 Bst. e FiG)</p> <p>¹ Als Aufwendung für Filmförderungsinstitutionen anrechenbar sind Zahlungen an anerkannte Filmförderungsinstitutionen, die von diesen vollumfänglich zur Förderung von Drehbüchern oder der Entwicklung und Herstellung von Filmprojekten von Autorinnen und Autoren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a FiG verwendet</p>	

<p>werden. ²Die Institution hat den Zahlungseingang und die zweckgebundene Verwendung zu bestätigen.</p>	
<p>Art. 16 Anerkennung von Filmförderungsinstitutionen</p> <p>¹ Filmförderungsinstitutionen werden vom BAK anerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie bei der Auswahl der förderbaren Filme Qualitätskriterien anwenden; und b. die Auswahl der förderbaren Filme unabhängig von investitionspflichtigen Unternehmen und von Unternehmen erfolgt, die Filme selbst herstellen oder auswerten, oder mit entsprechenden Unternehmen organisatorisch oder finanziell verbunden sind. c. das Verfahren zur Vergabe von Förderbeiträgen fair und transparent ausgestaltet ist; d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen. <p>² Das BAK veröffentlicht die Liste der anerkannten Institutionen auf seiner Website.</p>	<p>Es ist in sich widersprüchlich, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der Filmförderungsinstitutionen von verpflichteten Unternehmen zu fordern, wenn diese Zahlungen an solche Organisationen leisten. Entscheidend ist, dass die Auswahl der geförderten Filme unabhängig erfolgt.</p>
<p>3. Abschnitt: Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung von Aufwendungen</p>	
<p>Art. 17</p> <p>¹ Massgeblicher Zeitpunkt für die Anrechnung einer Aufwendung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, namentlich der Zahlung.</p> <p>² Bei Eigenleistungen von Fernsehdiensten für die Bewerbung und Vermittlung von Filmen ist der Zeitpunkt der Ausstrahlung massgeblich.</p>	
<p>4. Abschnitt: Ermittlung der massgeblichen Bruttoeinnahmen</p>	
<p>Art. 18 Grundsatz (Art. 24b Abs. 1 FiG)</p> <p>Als massgebliche Bruttoeinnahmen für die Bemessung der Investitionspflicht gelten die in der Schweiz pro Kalenderjahr erzielten Umsätze ohne Mehrwertsteuer. Es wird auf die vom Unternehmen gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerechneten Umsätze abgestellt. Kopien der eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen sind dem BAK zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen.</p>	

<p>Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten</p> <p>¹ Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie einzelne Filmangebote die Ausnahmekriterien von Art. 4 erfüllen oder wenn sie nachweisen, dass sie einzelne Filmangebote mehr als 10 % ihrer Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anderen audiovisuellen Inhalten als anrechenbaren Filmen erzielen. Der Abzug berechnet sich prozentual nach dem Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten zu den Bruttoeinnahmen. Lässt sich der Anteil der Einnahmen aus ausgenommenen Filmangeboten nicht herleiten, richtet sich der Abzug nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands für ausgenommene Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.</p> <p>² Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet. b. Es wird unter einer selbstständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt. c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden. 	<p>Die Schwelle für einen Abzug der Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme muss tiefer angesetzt sein. 10% erscheint angemessen. Ansonsten sind Anbieter benachteiligt, die "nur" 49% ihrer Bruttoeinnahmen aus Angeboten ohne anrechenbare Filme generieren.</p>
<p>Art. 20 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit Einnahmen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot</p> <p>¹ Bei Unternehmen, die nachweisen, dass ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich aus Einnahmen aus Tätigkeiten oder Dienstleistungen stammeneerzielen, die in keinem Zusammenhang mit dem FilmaAngebot anrechenbarer Filme stehen, wird für die Bemessung der Investitionspflicht auf die Einnahmen abgestellt, die im Zusammenhang mit dem FilmaAngebot anrechenbarer Filme erzielt werden.</p> <p>² Zu Tätigkeiten oder Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit dem Filmangebot gehören namentlich Einnahmen aus Tätigkeiten wie der Verkauf oder die</p>	<p>Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als dem Angebot anrechenbarer Filme müssen abzugsfähig sein. Das darf nicht nur dann der Fall sein, wenn die Einnahmen <i>mehrheitlich</i> aus anderen Tätigkeiten oder Dienstleistungen stehen. Andernfalls würde auf der Seite der Verpflichtung mit anderen Eilen gemessen als auf der Seite der Anrechnung. Im erläuternden Bericht (S. 3) führt das BAK selber (und in Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers) aus: "Wie unter dem RTVG ist der Filmbegriff symmetrisch, d.h. die Anforderung an die Filme, die die Vielfaltspflichten auslösen sind dieselben wie an die Filme, die für</p>

<p><u>Überlassung von Sendeplätzen für Tele-shopping oder monothematische Programme wie religiöse Sendungen, Lebensberatung oder Spielsendungen und Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte wie beispielsweise die Herstellung von Auftragsproduktionen oder das Vermieten von Studio- und Produktionskapazitäten.</u></p> <p>³ Lässt sich dieser Einnahmenanteil nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird bemessen sich die massgeblichen Bruttoeinnahmen nach dem prozentualen Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch im Verhältnis zum den gesamten Betriebsaufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.</p>	<p><i>die Erfüllung der Investitionspflicht in Frage kommen."</i></p> <p>Vor allem bevorzugt die vorgeschlagene Regelung große (meist internationale) Konglomerate mit vielen Geschäftsaktivitäten, von denen das Filmangebot nur einen kleineren Teilbereich ausmacht. Sie können alle nicht filmbezogenen Umsätze komplett abziehen und sind nur auf den reinen Umsatz aus dem Filmangebot verpflichtet. Demgegenüber würden kleinere, weniger konzentrierte Medienanbieter benachteiligt, weil sie andere Geschäftsaktivitäten von der Umsatzberechnung nicht abziehen könnten, solange diese nicht mehr als 50% ihres Umsatzes erreichen. Das ist eine nicht nachvollziehbare Diskriminierung spezialisierter und kleinerer Unternehmen, die gerade heimische Anbieterinnen schlechter stellen dürfte. Vielmehr muss ein anteilmässiger Abzug möglich sein. Wo sich die Einnahmen den verschiedenen Angeboten nicht zurechnen lassen ist auf zur Berechnung der massgeblichen Bruttoeinnahmen auf den prozentualen Anteil des Aufwandes für das Filmangebot im Verhältnis zum Gesamtaufwand abzustellen.</p>
<p>Art. 21 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen, die Netze betreiben (Art. 24d Abs. 2 FiG)</p> <p>¹ Als Unternehmen, die Netze betreiben, gelten die Anbieter von Fernmeldediensten nach Artikel 3 Buchstabe b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁶.</p> <p>² Bei Unternehmen, die Netze betreiben und Filmangebote zeigen oder anbieten, bestehen die massgeblichen Einnahmen aus dem Filmangebot aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Entgelt für den Kauf oder die Miete von Filmen; b. dem Entgelt für Filmangebote, die im Abonnement oder gegen Bezahlung einer Pauschale gezeigt oder angeboten werden; c. dem Entgelt für Werbung, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird; d. dem Entgelt für die Weitergabe oder Nutzung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot erhoben werden. <p>³ Lässt sich der Einnahmenanteil aus dem Filmangebot nicht verlässlich abgrenzen oder ist das Filmangebot für das Publikum kostenlos, so wird der Anteil des Betriebsaufwands im Zusammenhang mit dem Filmangebot durch den gesamten Betriebs-</p>	

aufwand geteilt und mit dem Umsatz multipliziert.	
4. Kapitel: Verfahren	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 22 Register (Art. 24g FiG) Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 24g FiG.	
Art. 23 Registrierung ¹ Die der Registrierung unterstehenden Fernseh- und Abrufdienste haben sich un- aufgefordert beim BAK anzumelden. ² In der Anmeldung anzugeben sind: a. Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifika- tionsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung; Unternehmen ohne Sitz im Inland geben eine Zustelladresse in der Schweiz an; b. Art und Anzahl der Filmangebote mit Angabe, ob anrechenbare Filme gezeigt oder angeboten werden; c. das Geschäftsmodell und die Um- sätze, die in den letzten zwei Ge- schäftsjahren im Zusammenhang mit dem Filmangebot in der Schweiz erzielt wurden; d. gegebenenfalls die Internetadressen; e. gegebenenfalls die für die Ausnah- men nach Artikel 4 Absatz 2 erfor- derlichen Angaben. ³ Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem BAK innert 30 Tagen un- aufgefordert zu melden.	
Art. 24 Mitteilung der Pflichten der re- gistrierten Unternehmen ¹ Das BAK prüft nach der Registrierung, wel- che gesetzlichen Pflichten dem Unterneh- men obliegen, und teilt ihm dies mit. ² Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfü- gung.	
Art. 25 Berichterstattung (Art. 24h FiG) ¹ Registrierte Abrufdienste berichten jähr- lich bis 30. April des Folgejahres un- aufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Förderung der Angebotsvielfalt. Nament- lich legen sie Unterlagen vor über: a. die Gesamtanzahl der in der Schweiz von ihnen angebotenen Filme;	Die vorgeschlagene detaillierte Berichterstat- tungspflicht zur Überprüfung der Quote von 30% europäischer Filme an Gesamtangebot schießt über den Gesetzeszweck hinaus und führt zu ei- nem unverhältnismässigen Aufwand auf Seiten

<p>b. die von ihnen in der Schweiz angebotenen europäischen Filme, namentlich eine Liste mit Filmtitel, Produktionsland und gegebenenfalls Filmlänge;</p> <p>c. die Art und Weise, wie die Pflicht, europäische Filme besonders zu kennzeichnen und ihre Auffindbarkeit zu erleichtern, umgesetzt wird.</p> <p>² Registrierte Fernseh- und Abrufdienste berichten jährlich bis 30. April des Folgejahres unaufgefordert über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens. Namentlich legen sie Unterlagen vor über:</p> <p>a. die von ihnen erzielten Bruttoeinnahmen: Jahresrechnung, Mehrwertsteuerabrechnungen, gegebenenfalls Aufstellung der Einnahmen im Zusammenhang mit dem Filmangebot und des Betriebsaufwands nach den Artikeln 19-21;</p> <p>b. die als Investitionen geltend gemachten Aufwendungen in Form von Listen mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die Art der Aufwendungen, 2. den Filmtiteln, den Produktionsfirmen und der Regie, 3. den Beträgen und den Empfängerinnen oder Empfängern der Zahlung sowie dem Rechtsgrund. <p>³ Registrierte Fernseh- und Abrufdienste, die nach den Artikeln 4 und 5 ausgenommen sind, berichten jährlich unaufgefordert über die für ihre Ausnahmen massgeblichen Umstände und legen die entsprechenden Unterlagen vor.</p>	<p>der verpflichteten Unternehmen. Selbst in EU Ländern (beispielsweise Deutschland) reicht es unter der AMVD aus, wenn die verpflichteten Unternehmen die konkreten Anteile europäischer Werke am Gesamtkatalog als % Anteil melden.</p> <p>Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die zur Kennzeichnung und Auffindbarkeit gemäss lit. c ist zu streichen (siehe dazu die Ausführungen zur beantragten Streichung von Art. 8).</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten</p>	
<p>Art. 26 Ausnahmen von der Berichterstattung</p> <p>Von der Berichterstattung nach Artikel 24h Absatz 1 Buchstabe a FiG sind befreit:</p> <p>a. Abrufdienste, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, wenn das in der Schweiz angebotene Filmangebot mit dem Filmangebot im Sitzstaat übereinstimmt.</p> <p>b. Fernsehdienste, die ihre im eigenen Programm gezeigten Filme während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.;</p> <p>c. Fernsehdienste, die Filme aus Pro-</p>	<p>Wie vorstehend zu Art. 3 lit. b festgehalten, fallen Anbieter von "Replay TV" im Sinne von Art. 61a</p>

<p>grammen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.</p>	<p>RTVG nicht in den Anwendungsbereich des re-vFiG.</p>
<p>Art. 27 Meldung der bezahlten Abrufe (Art. 24i FiG)</p> <p>¹ In- und ausländische Abrufdienste, die der Meldepflicht nach Artikel 24i FiG unterstellt sind, melden jährlich für jeden abgerufenen Film mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel; b. die ISAN-Nummern; c. die für die Gestaltung Hauptverantwortlichen, insbesondere die Regisseurin oder den Regisseur, d. das Filmgenre; e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil; f. die Sprachversionen, in denen der Film verfügbar ist; g. das Herstellungsjahr; h. für jede <u>selbst genutzte</u> Verwertungsart: das Startdatum der Verwertung; i. die Dauer in Minuten; j. den Inhaber der Verwertungsrechte für die Schweiz; <p>k.j. die Anzahl bezahlter Abrufe.</p> <p>² Nicht gemeldet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bezahlte Abrufe, die von einem anderen Abrufdienst gemeldet werden, namentlich bei Abrufdienst, die den Filmkatalog eines beim BAK registrierten Abrufdienst unverändert übernehmen und mit diesem eine Vereinbarung über die Meldung ihrer Abrufe ans BAK getroffen haben; b. bezahlte Abrufe von Filmen eines Abrufdiensts ohne Sitz in der Schweiz, dessen Angebot nach den Kriterien von Artikel 5 als nicht auf das Schweizer Publikum gerichtet gilt. 	<p>Das Startdatum in lit h. ist auf selbst vorgenommene Verwertungsarten einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob das Startdatum aller Verwertungen eines Werks oder nur jenes der eigenen Verwertung anzugeben ist.</p> <p>lit. j ist überflüssig und daher zu streichen. Abrufdienste werden nur Filme zum Abruf anbieten können, für die sie selbst auch über Verwertungsrechte in der Schweiz verfügen.</p>
<p>2. Abschnitt: Verfahren bei der Berücksichtigung des unabhängigen Schweizer Filmschaffens</p>	
<p>Art. 28 Jährliche Kontrolle der Investitionspflicht</p>	

<p>¹ Gestützt auf die Berichterstattung der Fernseh- und Abrufdienste (Art. 25) berechnet das BAK den Investitionsbetrag für das vergangene Jahr, kontrolliert die getätigten Aufwendungen und teilt den betroffenen Unternehmen das Ergebnis seiner Prüfung mit.</p> <p>² Vor Erlass einer Verfügung gewährt es den betroffenen Unternehmen das rechtliche Gehör.</p> <p>³ Kann das BAK die notwendigen Berechnungsgrundlagen nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann es den Investitionsbetrag nach Ermessen festsetzen.</p>	
<p>Art. 29 Verfügung der Ersatzabgabe</p> <p>Nach Ablauf <u>je</u>der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen. <u>Resultiert ein Überschuss, kann dieser auf die nächste Investitionsperiode vorgetragen werden.</u></p>	<p>Es gilt klarzustellen, dass eine Investitionsperiode vier Jahre dauert und die verpflichteten Unternehmen Überinvestitionen vortragen können.</p>
<p>Art. 30 Veränderungen innerhalb der Investitionsperiode</p> <p>¹ Verändern sich die für die Investitionspflicht massgeblichen Verhältnisse bei einem Fernseh- oder Abrufdienst innerhalb der vierjährigen Investitionsperiode wesentlich, namentlich wegen Umstrukturierung, Geschäftsaufgabe, Umsatzeinbruch oder Konkurs, so erstellt der Fernseh- oder Abrufdienst unaufgefordert eine Zwischenabrechnung zuhanden des BAK und legt die massgeblichen Dokumente bei.</p> <p>² Ist eine Aufteilung oder Übernahme der Investitionspflicht oder der erfolgten anrechenbaren Aufwendungen nicht vorgesehen oder nicht möglich, wird eine allfällige Ersatzabgabe aufgrund der Zwischenabrechnung für den entsprechend verkürzten Abrechnungszeitraum verfügt.</p>	
<p>Art. 31 Fälligkeit der Ersatzabgabe und Verzugszins</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe wird mit Rechtskraft der Verfügung fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. In besonderen Fällen kann das BAK die Zahlungsfrist verlängern.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt das BAK der gebührenpflichtigen Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Nachfrist von 20 Tagen. Sie weist die gebührenpflichtige Person darauf hin, dass</p>	

<p>nach Ablauf der Nachfrist die Eidgenössische Finanzverwaltung mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt wird.</p> <p>⁴ Mit dem Ansetzen der Nachfrist wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Der Verzugszins beträgt fünf Prozent.</p>	
<p>Art. 32 Verjährung der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.</p> <p>³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.</p>	
<p>5. Kapitel: Vollzugsorgane und übrige Verfahrensbestimmungen</p>	
<p>Art. 33 Datenerfassung und Statistik</p> <p>¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24i FiG sowie nach Artikel 27 dieser Verordnung.</p> <p>² Das BFS stellt die für die Analyse der Angebotsvielfalt und die Kontrolle, ob die Pflicht zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots eingehalten wird, massgebenden Daten zusammen und übermittelt diese in einer nicht anonymisierten Form dem BAK.</p>	
<p>Art. 34 Formulare</p> <p>¹ Das BAK und das BFS stellen für die Registrierung nach Artikel 23, die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 und die jährliche Berichterstattung nach Artikel 25 Formulare zur Verfügung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass die notwendigen Angaben auch elektronisch eingereicht werden können.</p> <p>³ Wo Formulare bestehen, sind diese zu benutzen.</p>	
<p>Art. 35 Auskünfte und Revision eingereicherter Abrechnungen</p> <p>¹ Das BAK kann zusätzliche Auskünfte und Belege verlangen und Auskünfte bei kantonalen Behörden und Bundesbehörden einholen.</p> <p>² Sind die Jahresrechnung, die Aufstellungen nach den Artikeln 19-21, die Zwischenabrechnungen nach Artikel 30 oder die Abrechnungen über Aufwendungen</p>	

<p>für Filme schweizerischer Herkunft nicht durch eine unabhängige und als Revisorin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁷ zugelassene Person oder Treuhandfirma geprüft, so kann das BAK die Angaben des Unternehmens durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen vor Ort prüfen lassen.</p> <p>³ Stellt die Revisionsfirma wesentliche Unstimmigkeiten fest, so kann das BAK das Unternehmen verpflichten, die Kosten der Revision zu übernehmen.</p>	
<p>5. Kapitel: Datenschutz und Information der Öffentlichkeit</p>	
<p>Art. 36 Datenschutz</p> <p>¹ Die dem BAK gemeldeten oder von ihm eingeholten Geschäftszahlen, namentlich Angaben über die Bruttoeinnahmen, den Betriebsaufwand, die getätigten Aufwendungen sowie die Anzahl bezahlter Abrufe, sind vertraulich.</p> <p>² Sie können, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸, nur mit Einverständnis des Unternehmens, von dem sie stammen, eingesehen werden.</p> <p>³ Artikel 35 und 37 sind vorbehalten.</p>	
<p>Art. 37 Information der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das BFS publiziert jährlich eine Übersicht über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die abgerufenen Filme nach Produktionsland, Filmgenre und Art der Erstauswertung; b. die Abrufe nach Geschäftsmodell. <p>² Das BAK publiziert jährlich <u>ohne Nennung der Namen der verpflichteten Unternehmen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>welche Anzahl der</u> Unternehmen <u>welche</u> die Quote für europäische Filme von mindestens 30 Prozent erfüllen und <u>Anzahl der Unternehmen</u> welche <u>sie</u> nicht <u>erfüllen</u> und wie die europäischen Filme besonders gekennzeichnet werden; b. die Summe der von Fernseh- und Abrufdiensten zur Abrechnung gebrachten Aufwendungen nach deren Art; c. die Summe der aufgeschobenen Investitionen; d. die Summe der eingenommenen Ersatzabgaben; 	<p>Die Veröffentlichung aggregierter Informationen genügt dem Bedürfnis der interessierten Öffentlichkeit. Informationen zu einzelnen namentlich benannten Unternehmen verletzt deren Geheimhaltungsinteresse.</p>

e. die Verwendung der Ersatzabgabe durch das BAK.	
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	
Art. 38 Änderung eines anderen Erlasses Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 ⁹ wird wie folgt geändert: Art. 6 Aufgehoben	
Art. 39 Übergangsbestimmungen ¹ Die Pflicht von Fernsehveranstaltern mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmangebot zur Förderung des Schweizer Films richtet sich bis zum 31. Dezember 2023 nach Artikel 7 RTVG ¹⁰ in der Fassung vom..... Zuständig für die Kontrolle ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). ² Aufwendungen, die gestützt auf Artikel 7 RTVG in der Fassung vomvom BAKOM angerechnet wurden, sind nicht als Aufwendungen nach dem FiG anrechenbar. ³ Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Fernseh- und Abrufdienste beginnt die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG am 1. Januar 2024. ⁴ Registrierungspflichtige Unternehmen haben sich innert 90 Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung anzumelden. ⁵ Die Meldung der bezahlten Abrufe nach Artikel 27 durch die Abrufdienste gilt für Filme, die ab 1. Januar 2024 ausgewertet werden.	
Art. 40 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am in Kraft.	

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern/Lausanne/Zürich, 9. Februar 2023

Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Da in Artikel 13 FQIV die Entschädigungen an die zugelassenen Verwertungsgesellschaften erwähnt werden, nehmen die in Swissscopyright zusammengeschlossenen fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften im Vernehmlassungsverfahren und begrenzend auf diesen Artikel Stellung.

Art. 13 FQIV

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen **und wenn in den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind.** Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaaffenden/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaaffenden und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften durch eine «Vorbehaltsklausel» (sogenannte «clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert.

Dieses System ermöglicht es den Urheber_innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wobei dort diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Produktion.

In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch, in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschreibenden und Regieführenden auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die Clause de réserve im Vertrag zwischen Urheberschaft und Produktion stützen. Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber_innen zu «Buy-out»-Verträge zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein Buy-out führt dazu, dass die Urheberinnen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.

Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaffenden und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes widersprechen, dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und dass sie daran auch die lokalen Akteure zu beteiligen haben.

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber_innen zu halten. Sie unterstützt auch Schweizer Produzent_innen, die sonst von den neuen Akteuren unter Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die europäischen Richtlinien und Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht.

Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Ausgaben für Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein Unikat: Nur die Schweiz sieht das vor.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Position bei der Erarbeitung der FQIV entsprechend berücksichtigen.

Swisscopyright



Philip Kübler
Direktor
Pro Litteris



Jürg Ruchti
Direktor
SSA



Andreas Wegelin
CEO
SUISA



Valentin Blank
Geschäftsführer
SUISSIMAGE



Poto Wegener
Direktor
SWISSPERFORM

per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

Brig, 20. Februar 2023

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen sind wir als Valaiscom AG und als Anbieter von Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

1. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 2 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Verordnungsregelung zugrundeliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverständlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz ausgesprochen haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derar-

tige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFiG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe der Gerichte und nicht des Verordnungsgebers über Verordnungsbestimmungen. Für die Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.

- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFiG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienst» gemäss Art. 24a revFiG (der Wortlaut von Art. 24a revFiG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»). Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFiG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFiG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFiG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden. Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFiG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFiG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen.

2. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

2.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonementsdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-sharing-Plattformen»).»³ Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».⁴ Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.⁵

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete.⁶ So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen miteingezogen, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Programm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.⁷ Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des

¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

² Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

³ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

⁴ Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

⁵ Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.⁸

2.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Bei Replay-TV handelt es sich sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein *Zeigen* oder *Anbieten* von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogramminhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehinhalte auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materialien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos.⁹ Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions- und Meldepflicht nach revFiG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldediensteanbieter mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an¹⁰ und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFiG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist.¹¹ Bei Replay-TV spielt die Fernmelde-

⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

⁹ Art. 24 Abs. 3^{bis} FiG

¹⁰ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

¹¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Änderungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

dienstanbieterin in technischer Hinsicht neue Werbung – Replay Ads - ins aufgezeichnete Programm ein¹², die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von einem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten.¹³ Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FiG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFiG.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«~~Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~»

Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«~~Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.~~»

2.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestückung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der vom RTVG ins revFiG überführten Investitionspflicht¹⁴ Fernmeldedienstanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und

¹² Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads auszuscalten.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 revRTVG

(erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weitersenden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt.¹⁵

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFiG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt¹⁶, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht¹⁷, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung. Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt: In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldediensteanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

2.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hier vor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgermerkt, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet - damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt¹⁸ - einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert angeboten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFiG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert

¹⁵ Art. 2 FMG

¹⁶ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

¹⁸ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte. Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFiG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Verordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen. Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

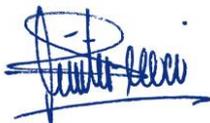
«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, ~~wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.~~»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Valaiscom AG



Seewer Günter



Loretan Gilbert

per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

**Elektrizitäts- und Wasserwerk
der Stadt Buchs**

Grünaustrasse 31, Postfach
9471 Buchs SG
T +41 (0)81 755 44 33
F +41 (0)81 755 44 66
info@ewbuchs.ch
www.ewbuchs.ch

**Wasser- und Stromversorgung
Kommunikation
Elektroinstallationen
Elektro-Shop
Elektro-Service**

Buchs SG, 16.02.2023

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen sind wir als Anbieter von Video-on-Demand (VoD)-Diensten, TV-Weiterverbreiter und als Anbieter von Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

1. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 2 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Ordnungsregelung zugrundeliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverständlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz ausgesprochen

haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derartige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFiG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe der Gerichte und nicht des Verordnungsgebers über Verordnungsbestimmungen. Für die Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.

- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFiG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienst» gemäss Art. 24a revFiG (der Wortlaut von Art. 24a revFiG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»). Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFiG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFiG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFiG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden. Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFiG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFiG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch

Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen.

2. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

2.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-sharing-Plattformen»).»³ Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».⁴ Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.⁵

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete.⁶ So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen miteingezogen, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Pro-

¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

² Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

³ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

⁴ Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

⁵ Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

gramm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.⁷ Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.⁸

2.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Bei Replay-TV handelt es sich sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein *Zeigen* oder *Anbieten* von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogramminhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehprogramme auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materialien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos.⁹ Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions- und Meldepflicht nach revFiG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldediensteanbieter mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an¹⁰ und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFiG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

⁹ Art. 24 Abs. 3^{bis} FiG

¹⁰ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist.¹¹ Bei Replay-TV spielt die Fernmelde-dienstanbieterin in technischer Hinsicht neue Werbung – Replay Ads - ins aufgezeichnete Pro-gramm ein¹², die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von ei-nem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten.¹³ Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FiG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFiG.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Pro-gramms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, ~~namentlich Fernsehver-anstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~»

Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert ge-zeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.»

2.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestü-ckung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der

¹¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Än-derungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

¹² Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads aus-zuschalten.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

vom RTVG ins revFIG überführten Investitionspflicht¹⁴ Fernmeldediensteanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und (erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weitersenden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt.¹⁵

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFIG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt¹⁶, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht¹⁷, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung. Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt: In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldediensteanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

2.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hier vor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgermerkt, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet – damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt¹⁸ – einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert ange-

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 revRTVG

¹⁵ Art. 2 FMG

¹⁶ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FIG

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

¹⁸ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FIG

boten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFiG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte. Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFiG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Ordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen. Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSEDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Elektrizitäts- und Wasserwerk
der Stadt Buchs**



Elektrizitäts- und Wasserwerk
der Stadt 9471 Buchs SG

Christian Bigger

per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

Ossingen, 9. Februar 2023

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen sind wir als [Anbieter von Video-on-Demand (VoD)-Diensten / TV-Weitverbreiter] und als Anbieter von Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

1. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 2 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Verordnungsregelung zugrundeliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverständlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz ausgesprochen

haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derartige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFiG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe der Gerichte und nicht des Ordnungsgebers über Verordnungsbestimmungen. Für die Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.

- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFiG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienst» gemäss Art. 24a revFiG (der Wortlaut von Art. 24a revFiG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»). Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFiG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFiG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFiG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden. Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFiG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFiG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch

Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen.

2. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

2.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-sharing-Plattformen»).»³ Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».⁴ Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.⁵

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete.⁶ So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen mit-erfasst, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Pro-

¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

² Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

³ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

⁴ Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

⁵ Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

gramm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.⁷ Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.⁸

2.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Bei Replay-TV handelt es sich sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein *Zeigen* oder *Anbieten* von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogramminhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehinhalte auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materialien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos.⁹ Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions- und Meldepflicht nach revFiG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldediensteanbieter mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an¹⁰ und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFiG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

⁹ Art. 24 Abs. 3^{bis} FiG

¹⁰ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist.¹¹ Bei Replay-TV spielt die Fernmelde-dienstanbieterin in technischer Hinsicht neue Werbung – Replay Ads - ins aufgezeichnete Programm ein¹², die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von einem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten.¹³ Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbe-reich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FiG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFiG.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«~~Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~»

Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«~~Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.~~»

2.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestückung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der

¹¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Änderungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

¹² Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads auszuscalten.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

vom RTVG ins revFIG überführten Investitionspflicht¹⁴ Fernmeldediensteanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und (erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weitersenden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt.¹⁵

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFIG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt¹⁶, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht¹⁷, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung. Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt: In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldediensteanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

2.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hier- vor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgermerkt, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet - damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt¹⁸ - einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert ange-

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 revRTVG

¹⁵ Art. 2 FMG

¹⁶ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FIG

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

¹⁸ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FIG

boten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFiG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte. Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFiG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Verordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen. Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSEDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, ~~wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FiG nachkommt.~~»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

GA Ossingen



Marcel Dällenbach

Par e-mail à stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Office fédéral de la culture OFC
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Berne

Bulle, le 15 février 2023

**Modification de l'ordonnance sur le cinéma (OCin) ;
nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (OQI-Cin)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Dans un courrier daté du 2 novembre 2022, vous avez invité les milieux intéressés à prendre position jusqu'au 17 février 2023 sur la modification de l'ordonnance sur le cinéma ainsi que sur une nouvelle ordonnance sur le quota européen et l'obligation d'investir dans le cinéma suisse (ci-après « projet OQICin »). En tant que fournisseurs de services de vidéo à la demande (VoD), de diffusion télé et d'applications de Replay-TV, nous sommes directement concernés par les changements envisagés. En particulier, le fait de traiter les fournisseurs de Replay-TV comme de simples transmetteurs de programmes télévisés et fournisseurs de services de stockage n'est en aucun cas compatible avec le message culture soumis au Parlement, ni avec la nouvelle loi sur le cinéma. Étant donné que l'ordonnance révisée sur le cinéma ne doit régler que les obligations de communiquer pour les entreprises de distribution et de projection, nous nous pencherons ci-après exclusivement sur le projet OQICin. Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis et prenons par la présente position dans les délais impartis.

1. Principale critique à l'encontre du projet OQICin

En résumé, nos principales critiques, motivées en détail dans le chiffre 2, sont les suivantes :

- De nombreuses réglementations du projet OQICin présentent un degré de détail dépassant le cadre légal de la LCin révisée, le plus souvent de manière aggravante, ce qui est inadmissible lorsque la disposition légale sur laquelle se fonde la réglementation de l'ordonnance est exhaustive et claire. Cela est étrange et incompréhensible du point de vue du droit public, compte tenu du recours au référendum contre la révision de la LCin dans le cadre duquel 41 % des votants se sont prononcés contre la nouvelle loi. La réglementation prévue à l'art. 8 du projet OQICin est un bon exemple d'une telle « réglementation allant plus loin

que la loi » au niveau de l'ordonnance, les dispositions légales y relatives (art. 24a LCin révisée) étant en soi déjà claires et exhaustives. L'interprétation d'une disposition légale, comme en l'occurrence avec l'art. 8 du projet OQICin, est du ressort des tribunaux et non du législateur en charge de l'ordonnance par le biais de dispositions de l'ordonnance. Le Conseil fédéral n'a tout simplement pas la compétence de légiférer par voie d'ordonnance.

- Le projet d'ordonnance élargit de manière inadmissible le champ d'application au-delà du cadre prévu par la LCin révisée. La Replay-TV n'a jamais constitué un exemple d'application de l'obligation de quota et/ou d'investissement, ni dans le message sur l'encouragement de la culture pour la période 2021 à 2024 (message culture), ni dans les débats parlementaires y relatifs. Il est déconcertant de constater qu'après un peu plus de deux ans, le Conseil fédéral ne sait déjà plus ce qu'il a formulé explicitement dans son « Rapport explicatif pour la procédure de consultation » sur le message culture. Voici pour rappel la citation de la p. 47 portant sur la compréhension du « service à la demande » selon l'art. 24a de la LCin révisée (la formulation de l'art. 24a de la LCin révisée n'a plus été modifiée) : « L'art. 24a P-LCin oblige les diffuseurs de films en ligne à faire figurer 30 % de films européens dans leur catalogue de programmation. Cela correspond au seuil prévu dans la directive SMA de l'UE (al. 1). L'obligation concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs. » C'est clair comme de l'eau de roche et matériellement cohérent, car la Replay-TV est un service d'enregistrement et non une médiathèque accessible en ligne et gérée par une entreprise sur le plan rédactionnel. L'opérateur de Replay-TV ne détermine pas quels contenus audiovisuels sont disponibles à la demande. Même si l'ordonnance prévoit de restreindre à nouveau le groupe cible par une réglementation des exemptions, l'inclusion de la Replay-TV n'est en principe pas couverte par la loi. Selon la LCin révisée, la Replay-TV ou la télévision en différé n'est pas un service électronique à la demande ou par abonnement, ni un programme montrant des films, et n'entre donc pas dans le champ d'application des nouvelles règles.
- La LCin révisée prévoit des exemptions à l'obligation de quota et d'investissement en cas d'offre tierce intégrée (cf. art. 24a, al. 3, let. c et art. 24e, al. 2, let. c de la LCin révisée). La dérogation légale ne prévoit pas d'autres conditions et ne doit pas être complétée par voie d'ordonnance par une « obligation de garant » pour l'entreprise exemptée de la LCin révisée. C'est inacceptable. Il n'existe aucune base légale ni aucune délégation de compétence pour soutenir une telle « coresponsabilité ».

Dans la mesure où le projet OQICin va, sur certains points, plus loin que les règles prescrites par la LCin révisée, le projet est, sur ces points, contraire à la Constitution et au droit fédéral. Il n'est pas acceptable que le Conseil fédéral introduise par voie d'ordonnance des obligations qui contraignent par exemple les fournisseurs de fonctions Replay-TV à des actions qui s'inscrivent dans le cadre de l'« encouragement de la diversité de l'offre cinématographique des services à la demande », parce que la notion de « service à la demande » au sens de l'art. 24a de la LCin révisée doit soudain aussi englober une application Replay-TV. Les obligations et conséquences juridiques correspondantes au niveau du projet OQICin peuvent faire l'objet d'un contrôle accessoire des normes par les tribunaux. Nous demandons donc instamment de retirer ces durcissements de l'ordonnance.

2. Champ d'application et exemption de l'obligation de quota et d'investissement selon la LCin – extensions illicites

2.1. Introduction

Le message culture pour la période 2021-2024¹ approuvé par le Parlement a introduit dans un nouveau chapitre 3a de la loi sur le cinéma, adoptée par le peuple, des dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma. Il s'agit notamment de l'obligation de respecter un quota européen dans l'offre cinématographique (obligation de quota), de consacrer une part des recettes brutes à la création cinématographique suisse indépendante (obligation d'investissement) et de remplir certaines obligations de faire rapport et de communiquer une fois l'enregistrement effectué. Pour les diffuseurs de programmes, la LRTV prévoyait déjà auparavant des obligations correspondantes. Étant donné que la consommation de films se déplace de plus en plus des programmes de télévision linéaires vers la demande individuelle, les entreprises qui proposent des films en Suisse par le biais de services électroniques à la demande ou d'abonnement, appelés « fournisseurs de films en ligne », devraient désormais être incluses dans l'obligation de quota et d'investissement. Cela correspond à la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (directive SMA), qui s'applique aux pays voisins de la Suisse. À l'occasion de la révision, l'obligation d'investir pour les diffuseurs de programmes a été déplacée dans la LCin révisée, tandis que l'obligation de respecter les quotas a été maintenue dans la LRTV.²

« L'obligation de quota concerne les entreprises qui choisissent les films qu'elles proposent à la demande et qui assument donc une responsabilité rédactionnelle pour leur offre ; ne sont donc pas concernées les plateformes (dites « de partage vidéo ») qui ne font qu'acheter et mettre à disposition des catalogues complets déjà existants ou qui mettent à disposition uniquement des contenus générés par les utilisateurs). »³ En conséquence, la loi donne pour instruction au Conseil fédéral d'exempter les entreprises de l'obligation de quota lorsque « des offres de tiers sont proposées sans modification ». ⁴ Par conséquent, des exemptions sont également prévues pour l'obligation d'investissement.⁵

L'article 3 du projet OQICin introduit les notions de « service de diffusion télévisuelle » et de « service à la demande ». Le nouveau projet d'ordonnance est lié au fait qu'une entreprise montre ou propose des films en Suisse sous forme électronique.⁶ Ainsi, au-delà de la notion de diffusion des programmes relevant du droit de la radiodiffusion, le « service de diffusion télévisuelle » englobe également les entreprises qui diffusent un programme télévisé en différé. En effet, selon les explications, outre les diffuseurs de programmes, les personnes qui proposent un programme en différé,

¹ Message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2021-2024 du 26 février 2020 (Message culture 2021-2024)

² Message culture 2021-2024, p. 117 et art. 7, al. 2, LRTV révisée

³ Message culture 2021-2024, p. 118

⁴ Art. 24a, al. 3, let. c LCin révisée

⁵ Art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée

⁶ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 2 (films éligibles), p. 3

c'est-à-dire de manière non linéaire, et celles qui retransmettent un programme (de manière linéaire) « montrent » également « des films » au sens de la LRTV.⁷ Ainsi, les entreprises qui retransmettent ou enregistrent un programme télévisé (d'une autre entreprise, donc d'un diffuseur de programmes) et le mettent intégralement à disposition à la demande doivent également être incluses, et donc être soumises au champ d'application des nouvelles dispositions visant à promouvoir la diversité de l'offre cinématographique en dehors des salles de cinéma selon la LCin révisée. Toutefois, comme ces entreprises ne choisissent pas elles-mêmes la composition de l'offre de films dans le programme télévisé transmis et enregistré, la LCin révisée les a exclues du champ d'application de l'obligation de quota et d'investissement aux articles 24a et 24e de la LCin révisée. L'obligation d'investissement, en particulier, conduirait de facto à une obligation fiscale pure et simple pour ces entreprises.⁸

2.2. Replay-TV

Toutefois, la Replay-TV au sens de l'art. 61a LRTV n'entre a priori pas dans le champ d'application de la LCin révisée. Dans le cas de la Replay-TV, il ne s'agit pas, du point de vue technique et juridique, de *montrer* ou de *proposer* des contenus audiovisuels ou cinématographiques. C'est un service d'enregistrement de contenus de programmes télévisés. Aucun film n'est « proposé » ni « montré ». Le service se contente d'enregistrer les contenus télévisuels sur mandat du client. Dans ce cas, certains programmes de télévision sont enregistrés sur ordre d'un consommateur, stockés pour une durée déterminée et mis à disposition pour être visionnés. Outre la LDA, les conditions-cadres afférentes sont définies par le TC 12. Il n'a jamais été question, lors de la révision de la loi sur le cinéma, que la Replay-TV soit soumise à la LCin révisée (et cela n'a jamais été l'intention du Conseil fédéral à l'origine) et on ne trouve aucune indication à ce sujet dans la documentation, que ce soit dans les travaux préparatoires du message culture, dans le message culture lui-même ou lors des débats parlementaires. La Replay-TV n'a d'ailleurs jamais fait l'objet d'une obligation de quota ou d'investissement en vertu de la LRTV, ni n'a été soumise à l'obligation de communiquer introduite en 2016 pour les exploitations de films en dehors du cinéma.⁹ Cela vaut d'ailleurs aussi pour les enregistrements d'émissions individuelles, ce qui n'est pas considéré comme de la Replay-TV. Selon son libellé, l'obligation d'investissement et de communiquer prévue par la LCin révisée s'applique également aux entreprises qui diffusent des films dans *leurs* programmes ; le législateur a délibérément précisé ce point. Les fournisseurs de services de télécommunication proposant la Replay-TV enregistrent le programme d'un tiers, ce n'est pas *leur* programme. Ils ne peuvent pas non plus influencer la sélection des films contenus dans les programmes enregistrés. Enfin, la révision de la loi sur le cinéma s'inspire fortement de la directive européenne sur les services de médias audiovisuels (SMA)¹⁰ qui n'englobe pas non plus la Replay-TV.

Comme la Replay-TV n'est pas couverte par la LCin révisée, aucune obligation ne peut être imposée dans le projet OQICin, y compris les obligations d'enregistrement et de faire rapport. De ce fait, la Replay-TV n'est pas non plus soumise à l'exemption prévue à l'art. 4, al. 2, let. b, du projet OQICin et

⁷ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie supérieure, cf. également

⁸ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

⁹ Art. 24 al. 3^{bis} LCin

¹⁰ Message culture 2021–2024, p. 117

la justification donnée à ce sujet dans le rapport explicatif est obsolète. Enfin, il n'est pas nécessaire de s'interroger sur le sens à donner à la mention figurant dans les explications relatives à l'insertion de publicité.¹¹ Dans le cas de la Replay-TV, le fournisseur de services de télécommunication insère sur le plan technique de nouvelles publicités appelées « Replay Ads » dans le programme enregistré¹², les clips publicitaires lui sont fournis par le diffuseur qui les reçoit d'un annonceur. À qui serait cette publicité ? Les explications citent ensuite comme autre cas d'application l'exemption des entreprises qui ont leur siège à l'étranger et qui n'orientent pas spécifiquement leur offre de films vers la Suisse et le public suisse.¹³ C'est cependant faux. En effet, si les entreprises étrangères dont les offres ne visent pas le public suisse étaient simplement exemptées de l'obligation de quota et d'investissement, l'obligation d'enregistrement s'appliquerait tout de même à ces entreprises, ce qui aurait pour conséquence que toutes les entreprises du monde entier dont les services à la demande peuvent être captés en Suisse devraient s'enregistrer auprès de l'OFC ! Il est cependant prouvé que la loi n'a pas été conçue de cette manière. Ces entreprises ne sont en effet pas exemptées, elles n'entrent même pas dans le champ d'application de la loi (cf. libellé des art. 24a, al. 2, et 24e, al. 2 LCin). Il en va de même pour la Replay-TV et les fournisseurs qui proposent une telle fonctionnalité. Il ne s'agit tout simplement pas d'un service à la demande au sens de l'art. 24a de la LCin révisée.

Propositions de SUISSDIGITAL concernant l'art. 3 du projet OQICin (Définitions complémentaires) ainsi que l'art. 26 du projet OQICin (Exemptions de l'obligation de faire rapport), compte tenu des propositions figurant au chiffre 4 ci-après :

L'art. 3 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« *Service de diffusion télévisuelle* : toute entreprise diffusant des ~~contenus audiovisuels~~ films éligibles dans le cadre de son programme sur lequel elle exerce la responsabilité rédactionnelle, ~~notamment les diffuseurs de programmes de télévision et les entreprises qui diffusent des programmes en différé~~; »

L'art. 26 let. c du projet OQICin être supprimé sans remplacement :

« ~~les services de diffusion télévisuelle qui proposent à la demande, pendant sept jours au plus, des films tirés de programmes qu'ils ont repris de tiers et diffusés sans modification.~~ »

2.3. Rediffuseurs TV

Les rediffuseurs TV, à savoir les entreprises qui retransmettent un programme mis en place par un tiers, n'assument pas non plus de responsabilité rédactionnelle pour le programme et sa dotation en films et ne composent donc pas non plus de programme télévisé. Dans ce cas, on voit cependant que le législateur a voulu les inclure dans l'obligation d'investissement, puisqu'il mentionne explicitement une telle constellation – des programmes de tiers proposés sans modification – parmi les exemptions de l'art. 24e, al. 2, let. c LCin révisée. On ne trouve aucune indication à ce sujet dans le

¹¹ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure : « les entreprises qui modifient l'offre du tiers, par exemple en y insérant leur propre publicité, sont soumises aux dispositions de la LCin. »

¹² Selon l'offre, les clients ont également la possibilité de désactiver les Replay Ads en payant un supplément.

¹³ Rapport explicatif relatif à la consultation du 2 novembre 2022, sur l'art. 3, p. 4 partie inférieure

matériel législatif ; en particulier, le message culture ne mentionne nulle part, en relation avec l'obligation d'investissement transférée de la LRTV à la LCin révisée,¹⁴ les fournisseurs de services de télécommunication qui ne font que retransmettre des programmes de tiers. De même, en droit de la radiodiffusion, l'obligation de quota et d'investissement, ainsi que d'autres prescriptions relatives à la conception des programmes, ne sont toujours appliquées qu'aux diffuseurs de programme, c'est-à-dire aux entreprises qui créent les programmes et les diffusent (pour la première fois), et non aux entreprises qui retransmettent ensuite les programmes. Ces derniers se contentent de transmettre un programme et sont donc soumis à la loi sur les télécommunications.¹⁵

On peut laisser ouverte la question de savoir s'il s'agit éventuellement d'une erreur rédactionnelle, car les rediffuseurs de programmes télévisés sont explicitement exclus de l'obligation d'investissement par la LCin révisée. Comme ils ne sont soumis ni à l'obligation de quota ni à l'obligation d'investissement¹⁶, il n'est pas non plus justifié de leur imposer une obligation d'enregistrement et de communiquer¹⁷, ce qui ne ferait qu'alourdir la mise en œuvre de la loi sur le cinéma, tant pour les entreprises que pour l'administration. L'obligation d'enregistrement ne présente aucun avantage pour qui que ce soit. En outre, nous nous permettons de faire la remarque suivante : lors de la dernière révision de la loi sur les télécommunications en 2021, le législateur a supprimé l'obligation générale de communiquer et d'enregistrement pour les rediffuseurs TV (en tant que fournisseurs de services de télécommunication) afin de réduire les charges administratives dans la mesure du possible. Maintenant, l'obligation de communiquer qui y a été supprimée reviendrait tout simplement par la petite porte au niveau d'un autre office. Cela n'a aucun sens et ne ferait que démontrer en beauté pourquoi la confiance dans les autorités de régulation est généralement en train de disparaître. Ce serait extrêmement regrettable d'un point de vue politique et juridique.

2.4. La loi sur le cinéma règle de manière exhaustive l'exemption pour l'offre intégrée de tiers

L'exemption évoquée – proposition d'une offre tierce – est pertinente pour les services à la demande qui reprennent un catalogue de vidéos d'un tiers et l'intègrent tel quel dans leur offre et, s'il ne faut pas partir du principe qu'il s'agit d'une erreur rédactionnelle (comme mentionné au chiffre 3.3 ci-dessus), s'applique également à tous les rediffuseurs TV suisses.

En vertu de l'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin, ces entreprises ne seraient exemptées sur demande que si elles peuvent prouver que le tiers s'est enregistré auprès de l'OFC et qu'il respecte les obligations en matière de quota et d'investissement. Il convient de noter que ces entreprises n'auraient pas seulement à enregistrer ou à faire enregistrer l'offre ou le programme en question, elles devraient également prouver que le fournisseur tiers respecte ses obligations, c'est-à-dire l'obligation de quota et d'investissement. Ainsi, le fournisseur de VoD (ou le rediffuseur TV) qui reprend sans changement une offre (ou un programme TV) d'un tiers et la propose à sa clientèle, afin de satisfaire à une exemption explicite selon la loi sur le cinéma¹⁸, doit être soumis à une sorte d'« obligation de garant ». Le texte de la loi est toutefois clair et exhaustif, puisqu'il y est précisé que le Conseil fédéral

¹⁴ Art. 7 al. 2 LRTV révisée

¹⁵ Art. 2 LTC

¹⁶ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

¹⁷ Art. 25, al. 3 du projet OQICin

¹⁸ Art. 24a, al. 3, let. c in fine et art. 24e, al. 2, let. c in fine LCin

dans le cas de l'obligation de quota, ou la loi dans le cas de l'obligation d'investissement exclut directement les entreprises si « des programmes ou des offres de tiers sont proposés sans modification ». Il n'y a pas de marge de manœuvre pour des critères supplémentaires, notamment pour parvenir à un point de rattachement suisse dans une situation étrangère – le fournisseur tiers a son siège à l'étranger – en raison de difficultés d'application existantes à l'étranger par une disposition d'exécution créative. La LCin révisée ne prévoit pas une telle « responsabilité solidaire » pour les fournisseurs exemptés, ni la conséquence juridique du traitement en tant que « fournisseurs de films » avec les obligations de rédaction et de redevance de substitution correspondantes, et il n'existe pas de délégation de compétence à ce sujet permettant au Conseil fédéral d'en édicter une. Si l'interprétation de l'exemption prévue aux articles 24a, alinéa 3, et 24e, alinéa 2, de la LCin révisée devait poser des difficultés, ce sont les tribunaux suisses qui seraient compétents et non le législateur chargé de l'ordonnance. L'art. 4, al. 2, let. b du projet OQICin doit donc être adapté en conséquence. Il faut ajouter que l'obligation envisagée concernerait probablement le plus souvent des offres VoD (et des programmes) qui n'atteignent pas le chiffre d'affaires annuel minimal de CHF 2.5 millions selon l'art. 4, al. 1, let. a du projet OQICin et qui, pour cette raison déjà, seraient exemptées parce qu'elles n'atteignent pas le seuil. La suppression de ce critère supplémentaire n'aura donc probablement pas un impact trop important dans la pratique.

Proposition de SUISSEDIGITAL concernant l'art. 4 (Services de diffusion télévisuelle et services à la demande exemptés), al. 2, let. b du projet OQICin :

L'art. 4 let. b du projet OQICin être formulé ainsi :

« les services de diffusion télévisuelle et les services à la demande qui reprennent l'offre cinématographique d'un tiers et la proposent sans la modifier, ~~à la condition qu'ils soient en mesure de prouver que ce tiers est enregistré comme service de diffusion télévisuelle ou service à la demande auprès de l'Office fédéral de la culture (OFC) et qu'il s'acquitte des obligations visées au chapitre 3a de la LCin.~~ »

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position, de bien vouloir incorporer nos remarques et arguments dans votre travail à venir sur le projet OQICin et de prendre en compte nos demandes.

Nous nous tenons à tout moment à votre disposition pour répondre à vos questions.

Meilleures salutations

netplusFR SA



Frédéric Sudan
Directeur général



Patrick Gaudin
Directeur Technique

netplusFR SA
Rue de l'Etang 12
1630 Bulle
026 919 79 00

per E-Mail an stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

Binz, 08. Februar 2023

**Änderung der Filmverordnung (FiV);
Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2022 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 17. Februar 2023 zur Änderung der Filmverordnung sowie zu einer neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (nachfolgend «E-FQIV») Stellung zu nehmen. Von den beabsichtigten Änderungen sind wir als TV-Weiterverbreiter und als Anbieter von Replay-TV-Applikationen direkt betroffen. Insbesondere die Tangierung von Anbietern von Replay-TV-Applikationen als reine Übermittler von Fernsehprogrammen und Anbieter von Speicherdiensten ist in keiner Weise mit der dem Parlament unterbreiteten Kulturbotschaft, noch mit dem neuen Filmgesetz zu vereinbaren. Da die revidierte Filmverordnung lediglich noch die Meldepflichten für die Verleih- und Vorführungsunternehmen regeln soll, werden wir nachfolgend ausschliesslich auf die E-FQIV eingehen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

1. Hauptkritik an der E-FQIV

Unsere vorrangigen und unter Ziffer 2 detailliert begründeten Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst die Folgenden:

- Viele Regelungen der E-FQIV weisen einen über den gesetzlichen Rahmen des revFiG hinausgehenden Detaillierungsgrad auf, meist in verschärfender Art und Weise, was unzulässig ist, wenn die der Verordnungsregelung zugrundeliegende Gesetzesbestimmung abschliessend und klar ist. Dies ist befremdlich und aus staatsrechtlicher Perspektive unverständlich vor dem Hintergrund, dass gegen das revFiG das Referendum ergriffen wurde und sich immerhin gut 41% der Abstimmenden gegen das neue Gesetz ausgesprochen haben. Die beabsichtigte Regelung von Art. 8 E-FQIV ist ein gutes Beispiel für eine derar-

tige «Übergesetzesregulierung» auf Verordnungsstufe, wobei die diesbezüglichen Gesetzesvorgaben (Art. 24a revFiG) an sich bereits klar und abschliessend sind. Die Interpretation einer gesetzlichen Bestimmung, wie hier vorliegend mit Art. 8 E-FQIV, ist Aufgabe der Gerichte und nicht des Verordnungsgebers über Verordnungsbestimmungen. Für die Rechtssetzung auf Verordnungsstufe fehlt dem Bundesrat schlicht die Kompetenz.

- Der Verordnungsentwurf erweitert den Geltungsbereich in unzulässiger Weise über den vom revFiG vorgesehenen Rahmen hinaus. Replay-TV bildete weder in der Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021 – 2024 (Kulturbotschaft) noch in den dazu geführten Parlamentsdebatten jemals ein Anwendungsbeispiel für die Quoten- und/oder Investitionspflicht. Es ist befremdlich, wenn der Bundesrat schon nach etwas mehr als zwei Jahren nicht mehr weiss, was er einst in seinem «Erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren» zur Kulturbotschaft explizit formuliert hat. Zur Erinnerung das entsprechende Zitat auf S. 47 zum Verständnis des «Abrufdienst» gemäss Art. 24a revFiG (der Wortlaut von Art. 24a revFiG wurde nicht mehr verändert): «Artikel 24a verpflichtet die elektronischen Filmanbieter, 30 Prozent ihres Filmkatalogs europäischen Filmen vorzubehalten. Dieser Anteil entspricht dem Mindestanteil gemäss EU-Regelung in der AVMD-Richtlinie (Abs. 1). Die Pflicht trifft Unternehmen, welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-Sharing-Plattformen»). Das ist glasklar und materiell auch stimmig, denn Replay-TV ist ein Aufzeichnungsdienst und keine online zugängliche, von einem Unternehmen redaktionell verantwortete Mediathek. Der Replay-TV-Betreiber bestimmt nicht, welche audiovisuellen Inhalte zum Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn in der Verordnung der Adressatenkreis mittels Ausnahmeregelung dann wieder eingeschränkt werden soll, so ist grundsätzlich der Einbezug von Replay-TV durch das Gesetz nicht gedeckt. Replay-TV oder zeitversetztes Fernsehen ist nach revFiG weder ein elektronischer Abruf- oder Abonnementsdienst noch ein Programm, womit Filme gezeigt werden und fällt deshalb nicht in den Geltungsbereich der neuen Regelungen.
- Das revFiG sieht im Falle eines integrierten Drittangebots Ausnahmen von der Quoten- und Investitionspflicht vor (vgl. Art. 24a Abs. 3 lit. c und Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG). Die gesetzliche Ausnahmeregelung sieht keine weiteren Voraussetzungen vor und darf auf dem Verordnungsweg nicht mit einer «Garantenpflicht» für das vom revFiG ausgenommene Unternehmen ergänzt werden. Das ist nicht akzeptabel. Es besteht hierfür keinerlei gesetzliche Grundlage und keine Kompetenzdelegation, die eine solche «Mithaftung» stützen würde.

Indem die E-FQIV in einigen Punkten verschärfend über die durch das revFiG vorgegebene Regelungen hinausgeht, ist die Vorlage in diesen Punkten verfassungs- und bundesrechtswidrig. Es geht nicht an, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Verpflichtungen einführt, welche z.B. die Anbieter von Replay-TV-Funktionalitäten zu Handlungen verpflichtet, welche im Dunstkreis der «Förderung der Vielfalt des Filmangebots von Abrufdiensten» stehen, weil der Begriff «Abrufdienst» i.S.v. Art. 24a revFiG plötzlich auch eine Replay-TV-Applikation umfassen soll. Entsprechende Pflichten und Rechtsfolgen auf Stufe der E-FQIV sind einer akzessorischen Normenkontrolle durch Gerichte zugänglich. Wir fordern deshalb dringend, diese Verschärfungen in der Verordnung zurückzunehmen.

2. Geltungsbereich und Ausnahme von Quoten- und Investitionspflicht nach FiG – unzulässige Erweiterungen

2.1. Einleitung

Die durch das Parlament gutgeheissene Kulturbotschaft für die Jahre 2021-2024¹ führte im durch das Volk angenommenen Filmgesetz in einem neuen Kapitel 3a Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebotes ausserhalb des Kinos ein. Darunter fällt die Pflicht beim Filmangebot eine europäische Quote einzuhalten (Quotenpflicht), einen Anteil der Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufzuwenden (Investitionspflicht) sowie nach erfolgter Registrierung gewisse Berichterstattungs- und Meldepflichten zu erfüllen. Für Veranstalter von Fernsehprogrammen (Programmveranstalter) sah das RTVG bereits vorher entsprechende Pflichten vor. Da sich der Filmkonsum immer mehr von linearen Fernsehprogrammen zum individuellen Abruf verlagert, sollten Unternehmen, die in der Schweiz Filme über elektronische Abruf- oder Abonementsdienste anbieten, sogenannte «Online-Filmanbieter», neu auch bei der Quoten- und Investitionspflicht miteinbezogen werden. Dies entspricht der EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD-Richtlinie), welche für die Nachbarländer der Schweiz gilt. Anlässlich der Revision wurde die Investitionspflicht für Programmveranstalter in das revFiG verschoben, die Quotenpflicht wurde im RTVG belassen.²

Die Quotenpflicht für Online-Filmanbieter soll für Unternehmen gelten, «welche die zum Abruf angebotenen Filme auswählen, also eine redaktionelle Verantwortung für ihre Angebote tragen, nicht hingegen für Plattformen, die nur bestehende ganze Kataloge einkaufen und zur Verfügung stellen, oder Plattformen, die nur benutzergenerierte Inhalte zur Verfügung stellen (sog. «Video-sharing-Plattformen»).»³ Demzufolge wird der Bundesrat im Gesetz angewiesen, Unternehmen von der Quotenpflicht auszunehmen, wenn «Angebote Dritter unverändert angeboten werden».⁴ Damit übereinstimmend sind auch bei der Investitionspflicht Ausnahmen vorgesehen.⁵

Die E-FQIV führt nun zur Umsetzung in Art. 3 die Begriffe «Fernsehdienst» sowie «Abrufdienst» ein. Der neue Verordnungsentwurf knüpfe an den Umstand an, dass ein Unternehmen in der Schweiz auf elektronische Weise Filme zeige oder anbiete.⁶ So werden unter dem «Fernsehdienst» über den Begriff der rundfunkrechtlichen Programmveranstaltung hinaus auch Unternehmen miteingezogen, welche ein Fernsehprogramm zeitversetzt verbreiten. Laut den Erläuterungen sollen nämlich im Sinne des revFiG nebst den Programmveranstaltern auch «Filme zeigen», wer ein Programm zeitversetzt, also nicht-linear zum Abruf anbietet und auch wer ein Programm (linear) weiterverbreitet.⁷ Damit sollen demnach auch Unternehmen einbezogen werden, mithin dem Geltungsbereich der neuen Vorschriften zur Förderung der Vielfalt des Filmangebots ausserhalb des

¹ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020 (Kulturbotschaft 2021–2024)

² Kulturbotschaft 2021-2024, S. 117 und Art. 7 Abs. 2 revRTVG

³ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 118

⁴ Art. 24a Abs. 3 lit. c revFiG

⁵ Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG

⁶ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 2 (Anrechenbare Filme), S. 3

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 oben, vgl. auch

Kinos gemäss revFiG unterstehen, die ein Fernsehprogramm (eines anderen Unternehmens, ergo einer Programmveranstalterin) weiterverbreiten oder aufzeichnen und integral zum Abruf zur Verfügung stellen. Da diese Unternehmen die Zusammensetzung des Filmangebots im übermittelten und aufgezeichneten Fernsehprogramm jedoch nicht selber auswählen, habe das revFiG diese in Art. 24a und 24e revFiG vom Geltungsbereich der Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen. Insbesondere die Investitionspflicht würde für diese Unternehmen faktisch zu einer reinen Abgabepflicht führen.⁸

2.2. Replay-TV

Replay-TV im Sinne von Art. 61a RTVG fällt jedoch von vornherein nicht in den Geltungsbereich des revFiG. Bei Replay-TV handelt es sich sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht nicht um ein *Zeigen* oder *Anbieten* von audiovisuellen Inhalten bzw. Filmen, sondern um einen Aufzeichnungsdienst für Fernsehprogramminhalte. Weder werden dabei irgendwelche Filme «angeboten» noch werden Filme «gezeigt», der Dienst zeichnet lediglich im Auftrag der Kundschaft übermittelte Fernsehinhalte auf. Dabei werden auf Aufzeichnungsbefehl eines Konsumenten hin gewisse Fernsehprogramme aufgezeichnet, für eine bestimmte Zeit gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen dazu werden nebst dem URG durch den GT 12 vorgegeben. Dass Replay-TV unter das revFiG fallen soll, war anlässlich der Revision zum Filmgesetz nie Thema (und ursprünglich nie die Intention des Bundesrats) und es lassen sich auch keinerlei Hinweise dafür in den Materialien finden, weder im Vorfeld zur Kulturbotschaft, in der Kulturbotschaft selber noch in den Parlamentsdebatten dazu. Replay-TV war auch nie Gegenstand der Quoten- oder Investitionspflicht nach RTVG und auch nicht von der im Jahre 2016 eingeführten Meldepflicht für Filmauswertungen ausserhalb des Kinos.⁹ Dies gilt übrigens auch für die Aufzeichnungen einzelner Sendungen, was nicht als Replay-TV gilt. Investitions- und Meldepflicht nach revFiG verpflichten im Wortlaut denn auch Unternehmen, die in *ihren* Programmen Filme zeigen; der Gesetzgeber hat dies bewusst spezifiziert. Die Fernmeldediensteanbieter mit Replay-TV zeichnen das Programm eines Dritten auf, es ist nicht *ihr* Programm. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Filme in den aufgezeichneten Programmen. Schliesslich lehnt sich die Revision des Filmgesetzes stark an die europäische AVMD-Richtlinie an¹⁰ und diese erfasst auch kein Replay-TV.

Da Replay-TV nicht vom revFiG erfasst ist, dürfen auch keine Auflagen in der E-FQIV inklusive Registrierungs- und Berichterstattungspflichten statuiert werden. Damit untersteht Replay-TV auch nicht der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV und die Begründung dazu im erläuternden Bericht ist obsolet. Schliesslich muss nicht darüber sinniert werden, wie der Hinweis in den Erläuterungen zur Einspielung von Werbung zu verstehen ist.¹¹ Bei Replay-TV spielt die Fernmelde-

⁸ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

⁹ Art. 24 Abs. 3^{bis} FiG

¹⁰ Kulturbotschaft 2021–2024, S. 117

¹¹ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten: «Wer hingegen Änderungen am Programm vornimmt, beispielsweise eigene Werbung einspielt, untersteht grundsätzlich den Bestimmungen des Filmgesetzes.»

dienstanbieterin in technischer Hinsicht neue Werbung – Replay Ads - ins aufgezeichnete Programm ein¹², die Werbeclips bekommt sie von der Programmveranstalterin, welche diese von einem Werbekunden erhält. Wessen Werbung wäre dies nun? Die Erläuterungen führen dann als weiterer Anwendungsfall die Ausnahme von Unternehmen an, die ihren Sitz im Ausland haben und ihr Filmangebot nicht spezifisch auf die Schweiz und das Schweizer Publikum ausrichten.¹³ Das ist jedoch falsch. Falls nämlich ausländische Unternehmen, die mit ihren Angeboten nicht auf das schweizerische Publikum abzielen, lediglich von Quoten- und Investitionspflicht ausgenommen wären, so würde für diese Unternehmen dennoch die Registrierungspflicht gelten, was zur Folge hätte, dass sich weltweit alle Unternehmen, deren Abrufdienste in der Schweiz empfangbar sind, beim BAK zu registrieren hätten! Das Gesetz wurde aber nachweislich nicht so konzipiert, diese Unternehmen sind nämlich nicht ausgenommen, sie fallen erst gar nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. Wortlaut Art. 24a Abs. 2 und 24e Abs. 2 FiG). Genauso verhält es sich auch mit Replay-TV und den Anbietern, welche eine solche Funktionalität anbieten. Es handelt sich schlicht nicht um einen Abrufdienst i.S.v. Art. 24a revFiG.

Anträge SUISSEDIGITAL zu Art. 3 E-FQIV (Weitere Begriffe) sowie Art. 26 E-FQIV (Ausnahmen von der Berichterstattung) unter Berücksichtigung der Anträge unter Ziffer 4 hiernach:

Art. 3 lit. b E-FQIV soll lauten:

«~~Fernsehdienst: Unternehmen, das audiovisuelle Inhalte anrechenbare Filme als Teil seines Programms zeigt, über welches es die redaktionelle Verantwortung ausübt, namentlich Fernsehveranstalter und Unternehmen, das ein Programm zeitversetzt verbreitet;~~»

Art. 26 lit. c E-FQIV soll ersatzlos gestrichen werden:

«~~Fernsehdienste, die Filme aus Programmen, die sie von Dritten übernommen und unverändert gezeigt haben, während höchstens 7 Tagen auf Abruf anbieten.~~»

2.3. TV-Weiterverbreiter

Auch TV-Weiterverbreiter, d.h. Unternehmen, die ein von einem Dritten veranstaltetes Programm weitersenden, tragen keine redaktionelle Verantwortung für das Programm und dessen Bestückung mit Filmen und stellen damit auch kein Fernsehprogramm zusammen. Hier gibt es jedoch den Hinweis, dass sie der Gesetzgeber bei der Investitionspflicht einbeziehen wollte, da er eine solche Konstellation – Programme Dritter werden unverändert angeboten – bei den Ausnahmen in Art. 24e Abs. 2 lit. c revFiG explizit erwähnt. In den Gesetzesmaterialien lassen sich dazu keine Angaben finden, insbesondere werden auch in der Kulturbotschaft im Zusammenhang mit der vom RTVG ins revFiG überführten Investitionspflicht¹⁴ Fernmeldedienstanbieter, die lediglich Programme von Dritten weiterverbreiten, nirgends erwähnt. Und auch rundfunkrechtlich galt die Quoten- und Investitionspflicht, wie auch weitere Vorgaben zur Programmgestaltung immer nur für Programmveranstalter, also diejenigen Unternehmen, welche die Programme erstellen und

¹² Die Kunden haben je nach Angebot auch die Möglichkeit, durch Bezahlen eines Aufpreises Replay Ads auszuscalten.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 2. November 2022, zu Art. 3, S. 4 unten

¹⁴ Art. 7 Abs. 2 revRTVG

(erst-)senden und nicht für diejenigen Unternehmen, welche die Programme danach weitersenden. Letztere übermitteln nur ein Programm, weshalb für sie das Fernmeldegesetz gilt.¹⁵

Ob es sich allenfalls um ein redaktionelles Versehen handelt, kann offengelassen werden, weil die Weiterverbreiter von Fernsehprogrammen ja durch das revFiG bei der Investitionspflicht explizit ausgeschlossen werden. Da für sie weder Quoten- noch Investitionspflicht gilt¹⁶, rechtfertigt sich aber auch keine Registrierungs- und Meldepflicht¹⁷, welche nur zu weiteren Aufwänden in der Umsetzung des Filmgesetzes führt, dies sowohl auf Seiten der Unternehmen wie auch auf Seiten der Verwaltung. Ein Nutzen lässt sich mit einer Registrierungspflicht für niemanden erkennen. Zudem sei der folgende Hinweis erlaubt: In der letzten Revision des Fernmeldegesetzes 2021 hat der Gesetzgeber die allgemeine Melde- und Registrierungspflicht für TV-Weiterverbreiter (als Fernmeldediensteanbieter) aufgehoben, um den administrativen Aufwand, wo immer möglich abzubauen. Jetzt käme die dort abgeschaffte Meldepflicht durch die Hintertür einfach beim nächsten Amt wieder zurück. Das ergibt keinen Sinn und würde lediglich schön aufzeigen, weshalb das Vertrauen in Regulierungsbehörden generell schwindet. Das wäre aus einer staatsrechtlichen und – politischen Perspektive höchst bedauerlich.

2.4. Filmgesetz regelt Ausnahme für integriertes Drittangebot abschliessend

Die angesprochene Ausnahme – ein Drittangebot wird angeboten – ist relevant für Abrufdienste, welche einen Videokatalog von einem Dritten übernehmen und unverändert in ihr Angebot integrieren, und falls nicht von einem redaktionellen Versehen auszugehen ist (wie unter Ziffer 3.3 hier vor erwähnt), zusätzlich auch für alle schweizerischen TV-Weiterverbreiter.

Diese Unternehmen würden nach Art. 4 Abs. 2 lit. b E-FQIV auf Gesuch hin nur ausgenommen werden, wenn sie nachweisen könnten, dass sich der Dritte beim BAK registriert hat und den Quoten- und Investitionspflichten nachkommt. Wohlgermerkt, diese Unternehmen hätten nicht nur das betreffende Angebot oder Programm zu registrieren oder registrieren zu lassen, sie hätten auch nachzuweisen, dass der Drittanbieter seinen Pflichten, d.h. der Quoten- und Investitionspflicht nachkommt. Damit soll der VoD-Anbieter (oder TV-Weiterverbreiter), welcher ein Angebot (oder ein TV-Programm) von einem Dritten unverändert übernimmt und seiner Kundschaft anbietet - damit eine explizite Ausnahme nach Filmgesetz erfüllt¹⁸ - einer Art «Garantenpflicht» unterstellt werden. Der Gesetzeswortlaut ist jedoch eindeutig und abschliessend, indem dort festgehalten wird, dass im Fall der Quotenpflicht der Bundesrat oder im Fall der Investitionspflicht das Gesetz direkt Unternehmen ausnimmt, falls «Programme oder Angebote Dritter unverändert angeboten werden». Es besteht kein Spielraum für zusätzliche Kriterien, um namentlich bei einem ausländischen Sachverhalt – der Drittanbieter hat seinen Sitz im Ausland – aufgrund bestehender Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland durch eine kreative Ausführungsbestimmung zu einem schweizerischen Anknüpfungspunkt zu gelangen. Das revFiG sieht eine derartige «solidarische Mithaftung» für ausgenommene Anbieter, und die Rechtsfolge der Behandlung als «Anbieter von Filmen» mit den entsprechenden Redaktions- und Ersatzabgabepflichten nicht vor und es existiert

¹⁵ Art. 2 FMG

¹⁶ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

¹⁷ Art. 25 Abs. 3 E-FQIV

¹⁸ Art. 24a Abs. 3 lit. c in fine sowie Art. 24e Abs. 2 lit. c in fine FiG

dazu keine Kompetenzdelegation, dass der Bundesrat eine solche erlassen könnte. Sollte die Ausnahmeregelung in Art. 24a Abs. 3 und 24e Abs. 2 revFIG in der Interpretation zu Schwierigkeiten führen, so sind dazu die schweizerischen Gerichte und nicht der Verordnungsgeber zuständig. Art. 4 Abs. 2 lit. b der E-FQIV ist deshalb entsprechend anzupassen. Ergänzend ist anzuführen, dass die beabsichtigte Verpflichtung vermutlich meist VoD-Angebote (und Programme) betreffen würde, die den jährlichen Mindestumsatz von CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a E-FQIV nicht erreichen und schon deshalb wegen Nichterreichen des Schwellenwertes ausgenommen wären. Die Streichung des zusätzlichen Kriteriums wird deshalb in der in der Praxis wohl keine allzu grosse Auswirkung haben.

Antrag SUISSDIGITAL zu Art. 4 (Ausgenommene Fernseh- und Abrufdienste) Abs. 2 lit. b E-FQIV:

Art. 4 lit. b E-FQIV soll lauten:

«Fernseh- und Abrufdienste, die ihr Filmangebot von einem Dritten übernehmen und es unverändert anbieten, wenn sie nachweisen, dass der Dritte als Fernseh- oder Abrufdienst beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert ist und seinen Pflichten nach dem 3a. Kapitel des FIG nachkommt.»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung der E-FQIV einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen.

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Genossenschaft GGA Maur



Andreas Lindner
Geschäftsführer



Alessio Rustici
Leiter Finanzen und Personal



Schweizer Filme neu entdecken
Redécouvrir les films suisses
Alla riscoperta dei film svizzeri

Verein CH:Film

Untere Steingrubenstrasse 19
4502 Solothurn

Eidgenössisches Departement des Innern

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Solothurn, 13. Februar 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV)

Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset
Sehr geehrte Carine Bachmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein CH.Film und dessen Projekt «filmo» sind eine Initiative der Solothurner Filmtage. Als wichtiger Vermittler für das Schweizer Filmerbe erlauben wir uns, nachfolgend Gedanken und Vorschläge zur bevorstehenden Änderung der Filmverordnung einzubringen. Ein Grossteil des Schweizer Filmerbes ist vom Zerfall bedroht und für die Öffentlichkeit schwer zugänglich. Gemäss Kulturbotschaft 2021-2024, Art. 3.3.6.4 gehört die Erhaltung des Schweizer Filmerbes zu den Kernaufgaben des Bundes. Der Rettung und Digitalisierung dieser Werke wird daher hohe Priorität zugesprochen:

«Der Zugang zu Filmen für die breite Öffentlichkeit ist eine weitere Herausforderung. Filme sind nach Abschluss der Auswertung häufig nur schwer aufzufinden. In dieser Hinsicht ist der öffentliche Zugang des Filmerbes über Online-Plattformen sicherzustellen. Dieser Zugang kann in Kooperationen mit bestehenden Plattformen eingerichtet werden. Eine mögliche Umsetzung soll mit der SRG SSR und der Cinémathèque geprüft werden.»

«Die Bedeutung des audiovisuellen Erbes bei Filmfestivals im In- und Ausland nimmt stetig zu. Mit einem Gesamtanteil von rund 20 Prozent des restaurierten und digitalisierten Filmerbes in Programmen von Filmfestivals erschliessen sich dadurch neue Märkte und Zielpublika.»

Der nicht gewinnorientierte Verein CH.Film hat mit filmo.ch im Sommer 2019 die erste Online-Edition des Schweizer Films lanciert, welche historischen aber auch jüngeren Filmklassikern nachhaltig mehr Sichtbarkeit im digitalen Raum verschafft. filmo schlägt eine Brücke zwischen alt und neu, zwischen dem nationalen Kulturerbe und der wachsenden Nachfrage nach Filmen on Demand. Eine gewichtige Rolle spielt dabei die Finanzierung von Digitalisierung und Restaurierung dieser Klassiker.

Seit der Publikation der ersten Staffel im Juni 2019 hat filmo bis heute 148 Spiel- und Dokumentarfilme aus allen Landesteilen und in jeweils 3 Sprachversionen bereitgestellt.

Abrufbar sind sie über die bekannten digitalen Bezahl-Plattformen sowie SRF Playsuisse. Einnahmen fliessen zum grössten Teil an die ProduzentInnen oder Rechteinhabenden zurück. filmo selbst bietet parallel dazu eine umfassende Katalog-Plattform mit vielen Hintergrundinformationen, Trailern, Suchrobotern und eigenproduzierten Filmbeiträgen (Filmfakten) an.

Im Vergleich zu Ländern wie Deutschland, Holland oder Schweden gibt es in der Schweiz kaum finanzielle Mittel für diese wichtigen Arbeiten. Die öffentlich finanzierten Budgets, die dem Verein Memoriav und der Cinémathèque suisse zur Verfügung stehen, sind beschränkt und in erster Linie für die «Rettung» des Filmerbes vorgesehen. Reine Digitalisierungsprojekte, ohne die heute kein breiter und einfacher Zugang zum filmischen Erbe mehr möglich ist, werden nur in Ausnahmefällen umgesetzt. Einzelne ProduzentInnen oder Produktionsfirmen investieren punktuell in die Digitalisierung ihrer Archive. Allerdings ist das fast nur mit substanzieller finanzieller Unterstützung durch die SRG oder filmo möglich, da eine Refinanzierung solcher Kosten im kleinen Schweizer Markt ausgeschlossen ist. Das Vorprojekt und die erste Projektphase von filmo konnte nur mittels Migros Pionierfonds realisiert werden. Für die zweite Phase ab 2022 betreibt filmo seit längerer Zeit ein intensives Fundraising bei privaten Geldgebenden (insbesondere Stiftungen) und der öffentlichen Hand.

Mit der Änderung des Filmgesetzes, welche in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 angenommen wurde («Lex Netflix»), besteht für den Bund (erstmalig) die Möglichkeit, auch die Finanzierung von reinen Digitalisierungsprojekten zu unterstützen. Im Rahmen der geplanten Anpassung des Filmgesetzes gibt es aus unserer Sicht für filmo oder ähnliche Trägerschaften zwei Varianten:

Variante 1: als direkte **Adressatin solcher Investitionen** (Varianten 1a und 1b)

Variante 2: als **Begünstigte von Fördermitteln des Bundes**, die dieser aus der Erbschaftssteuer speist

Zu Variante 1a: Direkte Investitionen via Bewerbung und Vermittlung

Die vierjährige Investitionsperiode nach Artikel 24b FiG beginnt am 1. Januar 2024. Die dann zumal abgabepflichtigen Fernseh- und Abrufdienste können entweder in Produktionen, Koproduktionen oder Einkäufe investieren, haben aber auch die Möglichkeit, einen Teil ihrer Investitionspflicht wie im Filmgesetz bereits vorgesehen durch Werbeleistungen für Schweizer Filme zu erfüllen:

Fig 24c/2/d: «die Bewerbung und Vermittlung von Filmen schweizerischer Herkunft oder die Stärkung des Filmstandorts Schweiz, insgesamt bis maximal 500'000 Franken pro Jahr und Fernsehprogramm»

Gemäss Verordnungsentwurf soll diese Möglichkeit nur für die Erstauswertung von Filmen gelten:

E-FQIV 14/1/a: «Die Werbeleistung muss im Zusammenhang mit dem Beginn der Erstauswertung stehen»

Würde diese explizite Einschränkung im Gesetz respektive der Verordnung aufgehoben, könnten solche Werbeleistungen auch für die Wiederaufführung von Filmerbe-Titeln eingesetzt werden und damit auch ein Medien-Sponsoring für filmo oder ähnliche Anbietende anrechenbar sein. (filmo darf selbst keine Rechte verkaufen, aber die jeweiligen ProduzentInnen oder Rechteinhabenden können ihre durch filmo finanzierten Digitalisierungen selbstverständlich breit anbieten. Die SRG-Plattform «Play Suisse» beispielsweise profitiert bereits seit einigen Jahren davon.)

Zu Variante 1b: Direkte Investitionen via filmkulturelles Engagement

Der Verordnungsentwurf E-FQIV 14/1/c/2 erlaubt anrechenbare Leistungen an «unabhängige filmkulturelle Organisationen, namentlich» ... «Filmarchive, die überwiegend Schweizer Filme konservieren und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen»

Auch hier würde eine Aufhebung der Einschränkung auf Filmarchive ermöglichen, dass Trägerschaften wie filmo, die zwar kein Archiv sind, aber explizit oben erwähnte Aufgabe erfüllen («das Filmerbe der Öffentlichkeit zugänglich machen») profitieren könnten. filmo arbeitet direkt mit ProduzentInnen und Verleih-Firmen zusammen, deren – oft jüngere Werke – nicht zwingend in einem nationalen Filmarchiv aufbewahrt werden. Die Möglichkeit, direkt mit den abgabepflichtigen Fernseh- und Abrufdiensten zusammenzuarbeiten, würde filmo auch helfen, bereits vor dem Jahr 2028 (also vor Ablauf der ersten vierjährigen Investitionsperiode) in direktem Kontakt über finanzielle Unterstützung zu verhandeln.

Zu Variante 2: Bundesbeiträge aus Mitteln der Ersatzabgabe

Falls abgabepflichtige Firmen innerhalb der (ersten) Frist von 4 Jahren nicht genügend oder gar nicht in Produktion, Koproduktion, Einkauf oder Werbeleistungen investiert haben, müssen sie dem Bund den geschuldeten Betrag oder eine Differenz dazu als «Ersatzabgabe» überweisen:

*Art. 29 FQIV: Verfügung der Ersatzabgabe
Nach Ablauf der vierjährigen Investitionsperiode verfügt das BAK eine allfällige Ersatzabgabe in Höhe der Differenz zwischen den getätigten Aufwendungen und den geschuldeten Investitionen.*

Zur Verwendung der Mittel aus der Ersatzabgabe macht der Verordnungsentwurf (Art. 29 FQIV) keine Vorgaben. Diese Einnahmen werden voraussichtlich gemäss Art. 15 FiG in der Finanzrechnung des Bundes vereinnahmt. Die Bereitstellung und Verteilung der Mittel ist dort im Artikel 15, Absatz 2 geregelt.

Einnahmen aus der Abgabe zur Förderung der Angebotsvielfalt, Beiträge von Fernsehveranstaltern sowie allfällige Leistungen und Zuwendungen Dritter werden in der Finanzrechnung vereinnahmt und zweckgebunden für die Filmförderung verwendet.

Im Zusammenhang mit den Ersatzabgaben kommt für unseren Antrag die Punkte a, c und e im FiG Art. 5 Abs. 3 zur Anwendung:

Auszug FiG Art. 5 «Filmkultur»

Der Bund kann Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung leisten für:

- a. die Verbreitung der Filmkultur und die Vertiefung des Filmverständnisses;*
- c. die Archivierung und Restaurierung von Filmen;*
- e. weitere Institutionen und Bestrebungen, die einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung, Entwicklung und Innovation der Filmproduktion und der Filmkultur in der Schweiz leisten*

Zwar können die Tätigkeiten von CH.film / filmo im Rahmen von Art. 15 Abs. 2 Bst. c, 16 Abs. 1 Bst. d und 18 Abs. 1 Bst. b und/oder c FiFV „mitgedacht“ werden. Hier sollte aber Klarheit bestehen, dass diese Tätigkeiten tatsächlich gefördert werden können.

Schlussfolgerung und Anträge

Mit der Digitalisierung des Kinos hat auch für das Filmerbe ein neues Zeitalter begonnen. Unabhängige neue «Player» wie filmo engagieren sich, damit auch «vergessene» Filme digitalisiert, restauriert und breit publiziert werden können. Sie übernehmen damit auch grosse Verantwortung für ein wichtiges nationales Kulturgut. In der aktuellen Gesetzgebung werden diese Institutionen aber kaum oder gar nicht berücksichtigt. Leistungsvereinbarungen gibt es zwischen dem Bund und der Cinémathèque suisse (Archiv) und Memoriav (Nationales Kompetenznetzwerk).

Aktuell läuft die Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung, ausgelöst durch das Volks-Ja zur «Lex Netflix». Um auch Dritten wie filmo in Zukunft die Finanzierungs-Teilhabe auf Bundesebene zu ermöglichen, wären Anpassungen im Filmgesetz(FiG), der Filmverordnung (FiV) wie auch der Filmförderungsverordnung (FiFV) notwendig und sinnvoll.

- 1. Änderungen oder Ergänzungen in der FiV im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung**
Formulierungen wählen, die es filmo (und ähnlichen Institutionen) ermöglichen, aktiv von Investitionen durch Fernseh- und Abrufdienste zu profitieren, sei es über Promotion oder durch eine direkte finanzielle Unterstützung.
- 2. Änderungen oder Ergänzungen im FiG betreffend Weitergabe von Einkünften aus den neuen Ersatzabgaben gemäss FiV**
Formulierungen wählen, die es filmo (und ähnlichen Institutionen) ermöglichen, auf Antrag oder via Leistungsvereinbarungen finanzielle Unterstützung für Digitalisierungen und Restaurierungen zu beantragen.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen in der FiFV im Kapitel 3 «Förderung der Filmkultur und Weiterbildung»**
Formulierungen wählen, die filmo (und ähnlichen Institutionen) basierend auf den Artikeln 15, 16 oder 18 als EmpfängerInnen finanzieller Bundesmittel einbeziehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns, wenn unsere Überlegungen und Vorschläge wo und wie immer möglich in die finale Gesetzgebung einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein CH.Film



Thomas Geiser
Präsident



Florian Leupin
Geschäftsführung filmo

Per Mail an
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Kultur
Stabsstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Zürich, 16. Februar 2023

Consultation sur la nouvelle ordonnance sur le quota des films européens et les investissements dans le cinéma suisse (OQICin)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le GARP tient à saluer la mise en chantier d'une nouvelle ordonnance qui tient compte des spécificités de la nouvelle loi sur le cinéma, telle que votée par le peuple le 15 mai 2022.

Le GARP a pris connaissance de la prise de position de Cinésuisse du 27 janvier 2023 concernant la mise en consultation de la nouvelle ordonnance sur le quota de films européens et les investissements dans la création cinématographique suisse (OQEC) et soutient sans réserve les propositions de Cinésuisse.

En plus des propositions de modifications des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 20, 21 et 27 soumises par Cinésuisse et auxquelles nous adhérons pleinement, le GARP souhaite insister sur les points suivants :

Il est essentiel que la notion de **producteur indépendant** soit préservée et garde tout son sens, afin que l'on n'assiste pas à la prolifération de sociétés de production directement ou indirectement issues de plateformes de streaming ou de VoD, ou d'entreprises de médias, créées spécifiquement pour capter les investissements obligatoires. Il conviendra de faire preuve d'une grande vigilance pour éviter toute altération de la notion d'indépendance et donc de la loi elle-même.

Il convient également d'insister, comme le fait d'ailleurs Cinésuisse, sur le fait que c'est **l'ensemble du chiffre d'affaires** des plateformes de streaming ou de VoD et des entreprises de médias qui doit être pris en compte dans le calcul de l'obligation d'investissement, et non la seule partie de leur chiffre d'affaires concernant l'exploitation de films.

Nous approuvons également le souci de Cinésuisse de préserver le système de **droit d'auteur** qui prévaut actuellement en Suisse et qui constitue une source de revenus essentielle pour les scénaristes et réalisateur·trices du pays. C'est pourquoi il est légitime que les rémunérations forfaitaires ne tenant pas compte du système de rémunération proportionnelle en vigueur en Suisse (notamment le « *buy out* ») ne soient pas prises en compte dans les dépenses liées aux obligations d'investissement.

Enfin, outre les remarques énoncées par Cinésuisse, il nous paraît pertinent qu'une notion **d'équilibre linguistique** soit introduite dans l'ordonnance, de façon à éviter que les sociétés de production indépendantes implantées dans les zones linguistiques minoritaires du pays soient défavorisées par rapport aux producteurs indépendants travaillant en Suisse alémanique. Il faudra en tout cas veiller à éviter qu'un déséquilibre excessif apparaisse sur le long-terme.

De même, il faudra être attentif à ce que *l'ensemble de la branche* bénéficie de l'investissement obligatoire, et en particulier à ce que les auteurs et réalisateur·trices suisses soient eux·elles aussi impliqués dans les projets financés par les plateformes & nouveaux diffuseurs concernés par la loi.

En vous remerciant par avance de tenir compte de nos propositions, nous vous prions de croire en nos sentiments les plus cordiaux,

Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

GARP begrüsst die Inangriffnahme einer neuen Verordnung, die den Besonderheiten des neuen Filmgesetzes Rechnung trägt, wie es vom Volk am 15. Mai 2022 verabschiedet wurde.

GARP hat die Stellungnahme von Cinésuisse vom 27. Januar 2023 zur Vernehmlassung der neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und die Investitionen in das schweizerische Filmschaffen zur Kenntnis genommen und unterstützt die Vorschläge von Cinésuisse vorbehaltlos.

Zusätzlich zu den von Cinésuisse vorgelegten Änderungsvorschlägen zu den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 20, 21 und 27, denen wir uns voll und ganz anschliessen, ist folgendes zu berücksichtigen:

Der Begriff des **unabhängigen Produzenten** muss unbedingt erhalten bleiben und seine volle Bedeutung behalten, damit es nicht zu einer Vermehrung von Produktionsfirmen kommt, die direkt oder indirekt aus Streaming- oder VoD-Plattformen oder Medienunternehmen hervorgehen, die eigens gegründet wurden, um die vorgeschriebenen Investitionen abzuschöpfen. Hier ist grosse Wachsamkeit geboten, um zu verhindern, dass der Begriff der Unabhängigkeit und damit das Gesetz selbst ausgehöhlt werden.

Es sollte auch darauf bestanden werden, wie es übrigens auch Cinésuisse tut, dass der gesamte **Umsatz** der Streaming- oder VoD-Plattformen und der Medienunternehmen bei der Berechnung der Investitionspflicht berücksichtigt werden muss und nicht nur der Teil ihres Umsatzes, der sich auf die Auswertung von Filmen bezieht.

Wir stimmen auch dem Anliegen von Cinésuisse zu, das derzeit in der Schweiz vorherrschende **Urheberrechtssystem** zu erhalten, das eine wesentliche Einkommensquelle für die Drehbuchautoren und Regisseure des Landes darstellt. Pauschale Vergütungen, die das in der Schweiz geltende proportionale Vergütungssystem nicht berücksichtigen, können nicht als Ausgaben für Investitionsverpflichtungen berücksichtigt werden.

Schliesslich halten wir es für unerlässlich, dass ein Begriff des **sprachlichen Gleichgewichts** in die Verordnung aufgenommen wird, um zu verhindern, dass unabhängige Produktionsfirmen in den Minderheitensprachgebieten des Landes gegenüber unabhängigen Produzenten in der Deutschschweiz benachteiligt werden. Es muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass langfristig kein übermässiges Ungleichgewicht entsteht.

Ebenso muss darauf geachtet werden, dass die gesamte Branche bei der obligatorischen Investitionspflicht berücksichtigt wird. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass Schweizer Autor:innen und Regisseur:innen auch an den Projekten beteiligt sind, die von den vom Gesetz betroffenen Plattformen & neuen Sendern finanziert oder mitfinanziert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anregungen und sind gerne bereit, diese Ausführungen auch mündlich darzulegen.

Freundliche Grüsse

GARP



Elena Pedrazzoli
Co-Präsidentin



Jacob Berger
Co-Präsident

Swiss Film Producers' Association
Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
Association Suisse des producteurs de films
Associazione svizzera dei produttori di film

Telefon ++ 41 (0)31 370 10 60
Telefax ++ 41 (0)31 370 10 61
E-Mail info@swissfilmproducers.ch
www.swissfilmproducers.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern; Bundesamt für Kultur
Stabsstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Bern, 16. Februar 2023/cb/tt

Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu zwei Verordnungen im Filmbereich eröffnet. Die Mitglieder von Cinésuisse, dem Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, sind vorliegend besonders betroffen, weshalb wir der Einladung zur Stellungnahme gerne nachkommen. In unseren Ausführungen beschränken wir uns auf Bemerkungen zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV).

Wir sind der Auffassung, dass diese Verordnung die neuen Bestimmungen im Filmgesetz adäquat umsetzt und dabei auch die parlamentarische Beratung mitberücksichtigt. Wir begrüssen die neue Verordnung und danken für die korrekte Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Zu den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Art. 2

In Abs. 1 wird als anrechenbarer Film auch der „Experimentalfilm“ genannt. Das, obwohl diese Kategorie in der Filmförderung nicht vorkommt. In Art. 11 wird der Experimentalfilm nochmals erwähnt. Wir beantragen daher, diese Kategorie zu streichen und stattdessen, eine offenere Formulierung zu wählen. Auf diese Weise können neuere Formen von audiovisuellen Werken anrechenbar sein, auch wenn sie nicht klar einer der genannten Kategorie zugewiesen werden können. Abs. 2 der Bestimmung stellt in seiner Klarheit wiederum sicher, dass keine Werke angerechnet werden können,

wodurch Sinn und Zweck des revidierten Filmgesetzes widersprochen würde. Der Ausschluss von der Anrechenbarkeit der unter Abs. 2 erwähnten Filmen wird denn auch ausdrücklich begrüsst und entspricht der Absicht der Gesetzesrevision sowie dem Willen des beratenden Parlaments.

Wir schlagen folgende Neuformulierung des ersten Absatzes vor:

*¹ Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die **insbesondere** den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm **oder** Animationsfilm ~~oder Experimentalfilm~~ zugeordnet werden können.*

Art. 3

Hier werden die Begriffe „Filmangebot“, „Fernsehdienst“ und „Abrufdienst“ verwendet. Dabei ist der Begriff Filmangebot aus unserer Sicht noch unklar. In Artikel 3 wird der Begriff in Zusammenhang gebracht mit anrechenbaren Filmen. In Artikel 19 wird aber der Begriff „Filmangebot ohne anrechenbare Filme“ verwendet. Hier bedarf es einer Klärung.

Unter „Fernsehdienst“ wird auch das zeitversetzte Fernsehangebot erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Zattoo oder Wilmaa aber wieder ausgenommen. Das ist problematisch, denn diese Anbieter können neben den zeitversetzten Angeboten auch Programme oder Abrufdienste anbieten und dann fallen sie unter die Pflicht.

Mit Blick auf Art. 3 lit. c und die Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, wie weit beispielsweise YouTube erfasst wird. YouTube hat verschiedene Angebote; neben einer Plattform mit *user generated content* bietet YouTube auch klassisches werbefinanziertes VoD an. Dieses Angebot muss eine Investitionspflicht zur Folge haben. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass „Dienste, die lediglich Dritten eine Plattform anbieten (*user generated content*), die audiovisuellen Inhalte aber nicht selber auswählen“, nicht erfasst würden. Auch hier muss im Grundsatz gelten, dass von der Investitionspflicht erfasst wird, wer Filme im Programm oder auf Abruf anbietet.

Art. 4

In Abs. 1 lit. a wird aufgeführt, dass Fernseh- und Abrufdienste von der Pflicht dann ausgenommen sind, wenn deren Umsatz „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz“ weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr beträgt. In den Erläuterungen wird nun aufgeführt, dass hier eine Änderung gegenüber dem aktuellen Radio- und Fernsehgesetz bestehe, es gebe eine Heraufsetzung von 1 auf 2,5 Millionen. Die RTVV ist aber offener formuliert, dort geht es darum, dass Fernsehveranstalter nur dann erfasst werden, wenn ihr jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Mio. CHF beträgt.

Der Hinweis „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot“ kann zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a neu wie folgt formuliert wird:

„Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten ausgenommen, wenn sie ~~im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz~~ einen Umsatz in der Schweiz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.“

Art. 5

Wir sind der Auffassung, dass ein Unternehmen, das Werbung an das Schweizer Publikum richtet und gleichzeitig Filme im Angebot hat, investitionspflichtig ist. Dies auch dann, wenn die Werbung nicht im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. Art. 5 lit. d sollte deshalb folgendermassen gekürzt werden:

~~d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.~~

Art. 6

Es gibt durchaus kulturell wertvolle Filme und Serien, die kürzer sind als 60 Minuten, gerade in der Kategorie Dokumentarfilm. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Filme anrechenbar sein sollten. Wir können nachvollziehen, dass für die Berechnung der Anrechenbarkeit eine Minutenregelung administrativ besser bewältigt werden kann und schlagen deshalb vor, dass die Dauer auf 40 Minuten reduziert wird:

Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 40 Minuten, die:

...

Art. 10

Wir begrüssen die hier dargelegte Definition der Unabhängigkeit. Es entspricht Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen im Filmgesetz, dass Produktionsfirmen unabhängig sein müssen und hier auch klare Regeln gelten. Die Zweijahresregel erachten wir als sinnvoll. Es geht primär darum sicher zu stellen, dass tatsächlich nur aktive Produktionsfirmen berücksichtigt werden. Diese durchaus übliche Dauer kennen in der Schweiz bereits der Teleproduktionsfonds oder regionale Fördereinrichtungen (Zürcher Filmstiftung). Der Hinweis aber, wonach eine Firma bereits dann nicht mehr unabhängig ist, wenn sie ausnahmsweise einmal während 2 oder 3 Jahren an einer grossen Auftragsproduktion arbeitet, sollte nicht dazu führen, dass damit eine Produktionsfirma gleich den Status der Unabhängigkeit verliert. Auch ohne diese Anforderung gewährleistet Abs. 1, dass Unternehmen, die unter zu hohem Einfluss einer Anbieterin stehen, nicht als unabhängig gelten. Wir beantragen deshalb, Art. 10 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen:

~~d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.~~

Art. 11

Hier wird wiederum der „Experimentalfilm“ erwähnt, das sollte gestrichen werden.

Gegenwärtig ist aufgeführt, dass Filme eine Mindestlänge von 60 Minuten (Dokfilm und Spielfilm), 100 Minuten (Serie) oder 5 Minuten (Animationsfilm) haben müssen. Diese „Minutage“ scheint uns nicht notwendig und schränkt zu stark ein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung und Streichung vor:

*Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme
Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für **anrechenbare Filme im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung**.*

- ~~a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;~~
- ~~b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;~~
- ~~c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;~~
- ~~d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.~~

Art. 12

Diese Bestimmung wird aus Sicht der Filmproduktion begrüsst. So gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Lizenzkäufe werden nur dann akzeptiert, wenn die eingeräumten Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren wieder die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Auftragsfilme werden nur akzeptiert, wenn die Produktionskosten mindestens im Umfang von 90 % beglichen werden.
- Bei Koproduktionen erfolgt eine Rechteübertragung für maximal 7 Jahre.

Die 5 resp. 7 Jahre entsprechen der üblichen Vertragsdauer. So werden Verträge mit der Filmdistribution in der Regel für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, diese Dauer gilt aber auch bei Verträgen mit privaten Fernsehanbieter in der Schweiz. Die mit dem Rahmenvertrag „Pacte de l’audiovisuel“ zwischen SRG SSR und unabhängiger Produktion ausgehandelte Rechteübertragung sieht 7 Jahre vor. Eine längere Dauer schränkt die Unabhängigkeit der Filmproduktion unnötig ein.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Auftragsfilme akzeptiert werden, ist für das unabhängige Filmschaffen in der Schweiz essenziell. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und vernünftig. Grundsätzlich muss bei einem Auftragsfilm die Auftraggeberin 100% der Kosten tragen. Es kommt immer wieder vor, dass die ausführende Produktionsfirma nicht voll entschädigt wird für ihren Aufwand und dafür als Gegenleistung gewisse Rechte erhält. Es handelt sich hier aber in aller Regel um wirtschaftlich nicht interessante Rechte, die in der Regel nicht gleich zu Beginn, sondern erst nach einigen Jahren eine gewisse Filmauswertung ermöglichen. Die 10%- Regel ist deshalb gerechtfertigt.

Art. 13

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

*Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen **und wenn in den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «Clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind.** Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.*

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaaffenden/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaaffenden und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften

durch eine "Vorbehaltsklausel" (sogenannte «Clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert.

Dieses System ermöglicht es den Urheber*innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wobei dort diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Produktion.

In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch, in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschreibenden und Regieführenden auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die Clause de réserve im Vertrag zwischen Urheberschaft und Produktion stützen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber*innen zu Buy-out-Verträgen zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein Buy-out führt dazu, dass die Urheber*innen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.

Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaffenden und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes widersprechen, dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und dass sie daran auch die lokalen Akteure zu beteiligen haben.

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber*innen zu halten. Sie unterstützt auch Schweizer Produzent*innen, die sonst von den neuen Akteuren unter Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die europäischen Richtlinien und Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht.

Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Ausgaben für Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein Unikat: Nur die Schweiz sieht das vor.

Art. 14

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Werbung für den Schweizer Film und Ähnliches bis zu maximal CHF 500'000 erlaubt ist. Die Aufzählungen sollten klarstellen, dass auch die explizite Kinowerbung für Schweizer Filme angerechnet werden kann. Das wird im Moment nicht explizit genannt, ergibt sich aber grundsätzlich bereits aus dem Gesetzestext. Um allfällige Unklarheiten aus dem Weg zu räumen ist deshalb eine weitere Litera vorzusehen:

d) Aufwendungen für die Werbung in Kinos von Schweizer Filmen.

In Abs. 2 wird aufgeführt, dass zu „markt- oder branchenüblichen Ansätzen“ abgerechnet werden müsse. Branchenüblich waren bisher sehr ungünstige Ansätze, deshalb ist

neu nur auf marktübliche Ansätze zu fokussieren, der Hinweis auf branchenübliche Ansätze ist zu streichen:

Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Art. 16

Als anrechenbare Aufwendung gilt auch ein Beitrag an eine vom BAK anerkannte Filmförderinstitution. Das finden wir sinnvoll und vernünftig. Nun wird aber in Art. 16 Abs. 1 lit. d aufgeführt, dass eine Förderinstitution nur anerkannt werden könne, wenn ein Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden könne. Beim Bund gibt es bereits seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, sondern die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Rechtsfehler. Dass nun der Bund bei Filmförderinstitutionen höhere Anforderungen stellt als er selber bietet, erstaunt doch. Wir sind der Auffassung, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d gestrichen werden kann:

d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.

Art. 19

Die gesetzliche Grundlage ist an sich klar: Unternehmen, die in der Schweiz Filme zeigen, müssen 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine Ersatz-abgabe leisten. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass das gesamte Programm eines Unternehmens betrachtet werden muss. Die Möglichkeit, wonach ein prozentualer Abzug vorgenommen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, wonach die Bruttoeinnahmen mehrheitlich ohne anrechenbare Filmangebote gemacht werden, ist im aktuellen Gesetz nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des Art. 19 vor:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

*¹-Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, **werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt**. wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.*

²Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

*a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.
b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.*

c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Art. 20

Heute wäre das wohl bei Amazon der Fall. Amazon ist ein Onlinehändler für Produkte, die nach Hause geliefert werden. Inzwischen gibt es dort aber auch ein bescheidenes Filmangebot. Entsprechend muss das Filmangebot auch eine Investitionspflicht zur Folge haben.

Art. 21

Unternehmen, welche nur ein Netz betreiben, sind grundsätzlich nicht investitionspflichtig. Die meisten Netzbetreiber bieten aber auch Filme an, was wiederum zu einer Investitionspflicht führen muss.

Art. 27

Hier werden zwar abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt, nicht aber die Serien. Ist das allenfalls vergessen gegangen?

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die uns gewährte Möglichkeit zur Vernehmlassung sowie für die Beachtung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

SFP



Heinz Dill
Präsident



Thomas Tribolet
Generalsekretär



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Bundesamt für Kultur

Hallwylstrasse 15

3003 Bern

Per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Zürich, 31. Januar 2023

Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu zwei Verordnungen im Filmbereich eröffnet.

Der Schweizer Studiofilmverband, dessen Mitglieder Betreiber*innen von Arthousekinos und Verleiher von Arthousefilmen sind, sind zwar von der Verordnung nicht direkt betroffen, doch wir stellen uns vollumfänglich hinter die Stellungnahme von Cinésuisse, auch weil uns Einigkeit in der Branche wichtig ist.

Wir sind der Auffassung, dass diese Verordnung die neuen Bestimmungen im Filmgesetz adäquat umsetzt und dabei auch die parlamentarische Beratung mitberücksichtigt. Wir begrüssen die neue Verordnung und danken für die korrekte Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Zu den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:



Art. 2

In Abs. 1 wird als anrechenbarer Film auch der „Experimentalfilm“ genannt. Das, obwohl diese Kategorie in der Filmförderung nicht vorkommt. In Art. 11 wird der Experimentalfilm nochmals erwähnt. Wir beantragen daher, diese Kategorie zu streichen und stattdessen, eine offenere Formulierung zu wählen. Auf diese Weise können neuere Formen von audiovisuellen Werken anrechenbar sein, auch wenn sie nicht klar einer der genannten Kategorie zugewiesen werden können. Abs. 2 der Bestimmung stellt in seiner Klarheit wiederum sicher, dass keine Werke angerechnet werden können, wodurch Sinn und Zweck des revidierten Filmgesetzes widersprochen würde. Der Ausschluss von der Anrechenbarkeit der unter Abs. 2 erwähnten Filmen wird denn auch ausdrücklich begrüsst und entspricht der Absicht der Gesetzesrevision sowie dem Willen des beratenden Parlaments.

Wir schlagen folgende Neuformulierung des ersten Absatzes vor:

¹ Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die **insbesondere** den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm **oder** Animationsfilm ~~oder Experimentalfilm~~ zugeordnet werden können.

Art. 3

Hier werden die Begriffe „Filmangebot“, „Fernsehdienst“ und „Abrufdienst“ verwendet. Dabei ist der Begriff Filmangebot aus unserer Sicht noch unklar. In Artikel 3 wird der Begriff in Zusammenhang gebracht mit anrechenbaren Filmen. In Artikel 19 wird aber der Begriff „Filmangebot ohne anrechenbare Filme“ verwendet. Hier bedarf es einer Klärung.

Unter „Fernsehdienst“ wird auch das zeitversetzte Fernsehangebot erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Zattoo oder Wilmaa aber wieder ausgenommen. Erfasst werden müssen Anbieterinnen aber stets dann, wenn sie neben zeitversetzten Angeboten auch Programme oder Abrufdienste anbieten.

Mit Blick auf Art. 3 lit. c und die Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, wie weit beispielsweise YouTube erfasst wird. YouTube hat verschiedene Angebote; neben einer Plattform mit user generated content bietet YouTube auch klassisches werbefinanziertes VoD an. Dieses Angebot muss eine Investitionspflicht zur Folge haben. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass „Dienste, die lediglich Dritten eine Plattform anbieten (user generated content), die audiovisuellen Inhalte aber nicht selber auswählen“, nicht erfasst würden. Auch hier muss im Grundsatz gelten, dass von der Investitionspflicht erfasst wird, wer Filme im Programm oder auf Abruf anbietet.

Art. 4

In Abs. 1 lit. a wird aufgeführt, dass Fernseh- und Abrufdienste von der Pflicht dann ausgenommen sind, wenn deren Umsatz „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz“ weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr beträgt. In den Erläuterungen wird nun aufgeführt, dass hier eine Änderung gegenüber dem aktuellen Radio- und Fernsehgesetz bestehe, es gebe eine Heraufsetzung von 1 auf 2,5 Millionen. Die RTVV ist



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

aber offener formuliert, dort geht es darum, dass Fernsehveranstalterinnen nur dann erfasst werden, wenn ihr jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Mio. CHF beträgt.

Der Hinweis „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot“ kann zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a neu wie folgt formuliert wird:

„Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten ausgenommen, wenn sie ~~im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz~~ einen Umsatz in der Schweiz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.“

Art. 5

Wir sind der Auffassung, dass ein Unternehmen, das Werbung an das Schweizer Publikum richtet und gleichzeitig Filme im Angebot hat, investitionspflichtig ist. Dies auch dann, wenn die Werbung nicht im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. Art. 5 lit. d sollte deshalb folgendermassen ge-kürzt werden:

d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die ~~im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.~~

Art. 6

Es gibt durchaus kulturell wertvolle Filme und Serien, die kürzer sind als 60 Minuten, gerade in der Kategorie Dokumentarfilm. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Filme anrechenbar sein sollten. Wir können nachvollziehen, dass für die Berechnung der Anrechenbarkeit eine Minutenregelung admini-strativ besser bewältigt werden kann und schlagen deshalb vor, dass die Dauer auf 40 Minuten re-duziert wird:

*Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens **40** Minuten, die:*

...

Art. 10

Wir begrüssen die hier dargelegte Definition der Unabhängigkeit. Es entspricht Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen im Filmgesetz, dass Produktionsfirmen unabhängig sein müssen und hier auch klare Regeln gelten. Die Zweijahresregel erachten wir als sinnvoll. Es geht primär darum sicher zu stellen, dass tatsächlich nur aktive Produktionsfirmen berücksichtigt werden. Diese durchaus übliche Dauer kennen in der Schweiz bereits der



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Teleproduktionsfonds oder regionale Fördereinrichtungen (Zürcher Filmstiftung). Der Hinweis aber, wonach eine Firma bereits dann nicht mehr unabhängig ist, wenn sie ausnahmsweise einmal während 2 oder 3 Jahren an einer grossen Auftragsproduktion arbeitet, sollte nicht dazu führen, dass damit eine Produktionsfirma gleich den Status der Unabhängigkeit verliert. Auch ohne diese Anforderung gewährleistet Abs. 1, dass Unternehmen, die unter zu hohem Einfluss einer Anbieterin stehen, nicht als unabhängig gelten. Wir beantragen deshalb, Art. 10 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen:

~~*d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.*~~

Art. 11

Hier wird wiederum der „Experimentalfilm“ erwähnt, das sollte gestrichen werden.

Gegenwärtig ist aufgeführt, dass Filme eine Mindestlänge von 60 Minuten (Dokumentarfilm und Spielfilm), 100 Minuten (Serie) oder 5 Minuten (Animationsfilm) haben müssen. Diese „Minutage“ scheint uns nicht notwendig und schränkt zu stark ein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung und Streichung vor:

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für anrechenbare Filme im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung.

- ~~*a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;*~~
- ~~*b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;*~~
- ~~*c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;*~~
- ~~*d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.*~~

Art. 12

Diese Bestimmung wird aus Sicht der Filmproduktion begrüsst. So gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Lizenzkäufe werden nur dann akzeptiert, wenn die eingeräumten Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren wieder die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Auftragsfilme werden nur akzeptiert, wenn die Produktionskosten mindestens im Umfang von 90 % beglichen werden.
- Bei Koproduktionen erfolgt eine Rechteübertragung für maximal 7 Jahre.

Die 5 resp. 7 Jahre entsprechen der üblichen Vertragsdauer. So werden Verträge mit der Filmdistribution in der Regel für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, diese Dauer gilt aber auch bei Verträgen mit privaten Fernsehanbieterinnen in der Schweiz. Die mit dem Rahmenvertrag „Pacte de l'audio-visuel“ zwischen SRG SSR



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

und unabhängiger Produktion ausgehandelte Rechteübertragung sieht 7 Jahre vor. Eine längere Dauer schränkt die Unabhängigkeit der Filmproduktion unnötig ein.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Auftragsfilme akzeptiert werden, ist für das unabhängige Film-schaffen in der Schweiz essenziell. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und vernünftig. Grundsätzlich muss bei einem Auftragsfilm die Auftraggeberin 100% der Kosten tragen. Es kommt immer wieder vor, dass die ausführende Produktionsfirma nicht voll entschädigt wird für ihren Aufwand und dafür als Gegenleistung gewisse Rechte erhält. Es handelt sich hier aber in aller Regel um wirtschaftlich nicht interessante Rechte, die in der Regel nicht gleich zu Beginn, sondern erst nach einigen Jahren eine gewisse Filmauswertung ermöglichen. Die 10% - Regel ist deshalb gerechtfertigt.

Art. 13

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

*Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen **und wenn in den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.***

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaaffenden/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaaffenden und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften durch eine "Vorbehaltsklausel" (sogenannte «clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert.

Dieses System ermöglicht es den Urheber_innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wobei dort diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Produktion.

In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch, in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschaaffenden und Regieführenden auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die Clause de réserve im Vertrag zwischen Urheberschaft und Produktion stützen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber_innen zu "Buy-out"-Verträge zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein Buy-out führt dazu, dass die Urheber_innen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.

Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaaffenden und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes widersprechen, dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und dass sie daran auch die lokalen Akteure zu beteiligen haben

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber_innen zu halten. Sie unterstützt auch Schweizer Produzent_innen, die sonst von den neuen Akteuren unter Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die europäischen Richtlinien und Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht.

Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Ausgaben für Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein Unikat: Nur die Schweiz sieht das vor.

Art. 14

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Werbung für den Schweizer Film und Ähnliches bis zu maximal CHF 500'000 erlaubt ist. In Abs. 2 wird aufgeführt, dass zu „markt- oder branchenüblichen Ansätzen“ abgerechnet werden müsse. Branchenüblich waren bisher sehr ungünstige Ansätze, deshalb ist neu nur auf marktübliche Ansätze zu fokussieren, der Hinweis auf branchenübliche Ansätze ist zu streichen:

Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt-~~oder~~ branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Art. 16

Als anrechenbare Aufwendung gilt auch ein Beitrag an eine vom BAK anerkannte Filmförderinstitution. Das finden wir sinnvoll und vernünftig. Nun wird aber in Art. 16 Abs. 1 lit. d aufgeführt, dass eine Förderinstitution nur anerkannt werden könne, wenn ein Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden könne. Beim Bund gibt es bereits seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, sondern die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Rechtsfehler. Dass nun der Bund bei Filmförderinstitutionen höhere Anforderungen stellt als er selber bietet, erstaunt doch. Wir sind der Auffassung, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d gestrichen werden kann:



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

~~d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.~~

Art. 19

Die gesetzliche Grundlage ist an sich klar: Unternehmen, die in der Schweiz Filme zeigen, müssen 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine Ersatz-abgabe leisten. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass das gesamte Programm eines Un-ternehmens betrachtet werden muss. Die Möglichkeit, wonach ein prozentualer Abzug vorgenommen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, wonach die Bruttoeinnahmen mehrheitlich ohne anrechenbare Filmangebote gemacht werden, ist im aktuellen Gesetz nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des Art. 19 vor:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

¹~~Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, **werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt.** wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.~~

²~~Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:~~

~~a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm ge-sendet.~~

~~b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.~~

~~c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.~~

Art. 20

Heute wäre das wohl bei Amazon der Fall. Amazon ist ein Onlinehändler für Produkte, die nach Hause geliefert werden. Inzwischen gibt es dort aber auch ein bescheidenes Filmangebot. Entsprechend muss das Filmangebot auch eine Investitionspflicht zur Folge haben.

Art. 21

Unternehmen, welche nur ein Netz betreiben, sind grundsätzlich nicht investitionspflichtig. Die meisten Netzbetreiberinnen bieten aber auch Filme an, was wiederum zu einer Investitionspflicht führen muss.



www.independent-pictures.ch

Schweizer Studiofilmverband SSV
Association Suisse du Cinéma d'Art ASCA
c/o Filmcoopi Zürich AG
Heinrichstrasse 114, CH-8005 Zürich

Art. 27

Hier werden zwar abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt, nicht aber die Serien.
Ist das allenfalls vergessen gegangen?

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die uns gewährte
Stellungnahme sowie die Beachtung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizer Studiofilmverband

Sabine Girsberger

Präsidentin und Geschäftsführerin

Bern für den Film Berne pour le cinéma

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

per Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

17. Februar 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Amtsdirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als kantonaler Branchenverein der Berner Filmschaffenden setzt sich *Bern für den Film* für die Stärkung des Filmstandorts Bern und somit auch um bestmögliche Rahmenbedingungen für das Filmschaffen in der Schweiz ein. Unser Verein nimmt aus eigener Initiative an der Vernehmlassung teil.

Am 2. November 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu der Verordnung im Filmbereich eröffnet und wir haben die Ausführungsbestimmungen für das geänderte Filmgesetz mit Interesse zur Kenntnis genommen. Wir begrüßen die neue Verordnung und unterstützen überdies nachfolgende Stellungnahmen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen, wie sie von cinésuisse, dem Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche formuliert sind.

Art. 2

In Abs. 1 wird als anrechenbarer Film auch der „Experimentalfilm“ genannt. Das, obwohl diese Kategorie in der Filmförderung nicht vorkommt. In Art. 11 wird der Experimentalfilm nochmals erwähnt. Wir beantragen daher, diese Kategorie zu streichen und stattdessen, eine offenere Formulierung zu wählen. Auf diese Weise können neuere Formen von audiovisuellen Werken anrechenbar sein, auch wenn sie nicht klar einer der genannten Kategorie zugewiesen werden können. Abs. 2 der Bestimmung stellt in seiner Klarheit wiederum sicher, dass keine Werke angerechnet werden können, wodurch Sinn und Zweck des revidierten Filmgesetzes widersprochen würde. Der Ausschluss von der Anrechenbarkeit der unter Abs. 2 erwähnten Filmen wird denn auch ausdrücklich begrüsst und entspricht der Absicht der Gesetzesrevision sowie dem Willen des beratenden Parlaments.

Wir schlagen folgende Neuformulierung des ersten Absatzes vor:

*¹ Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die **insbesondere** den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm **oder** Animationsfilm ~~oder Experimentalfilm~~ zugeordnet werden können.*

Art. 3

Hier werden die Begriffe „Filmangebot“, „Fernsehdienst“ und „Abrufdienst“ verwendet. Dabei ist der Begriff Filmangebot aus unserer Sicht noch unklar. In Artikel 3 wird der Begriff in Zusammenhang gebracht mit anrechenbaren Filmen. In Artikel 19 wird aber der Begriff „Filmangebot ohne anrechenbare Filme“ verwendet. Hier bedarf es einer Klärung.

Unter „Fernsehdienst“ wird auch das zeitversetzte Fernsehangebot erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Zattoo oder Wilmaa aber

Bern für den Film
Berne pour le cinéma

Sandrainstrasse 3
CH-3007 Bern

+41 31 558 35 90
info@bernfilm.ch

→ bernfilm.ch

wieder ausgenommen. Erfasst werden müssen Anbieter_innen aber stets dann, wenn sie neben zeitversetzten Angeboten auch Programme oder Abrufdienste anbieten.

Mit Blick auf Art. 3 lit. c und die Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, wie weit beispielsweise YouTube erfasst wird. YouTube hat verschiedene Angebote; neben einer Plattform mit user generated content bietet YouTube auch klassisches werbefinanziertes VoD an. Dieses Angebot muss eine Investitionspflicht zur Folge haben. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass „Dienste, die lediglich Dritten eine Plattform anbieten (user generated content), die audiovisuellen Inhalte aber nicht selber auswählen“, nicht erfasst würden. Auch hier muss im Grundsatz gelten, dass von der Investitionspflicht erfasst wird, wer Filme im Programm oder auf Abruf anbietet.

Art. 4

In Abs. 1 lit. a wird aufgeführt, dass Fernseh- und Abrufdienste von der Pflicht dann ausgenommen sind, wenn deren Umsatz „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz“ weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr beträgt. In den Erläuterungen wird nun aufgeführt, dass hier eine Änderung gegenüber dem aktuellen Radio- und Fernsehgesetz bestehe, es gebe eine Heraufsetzung von 1 auf 2,5 Millionen. Die RTVV ist aber offener formuliert, dort geht es darum, dass Fernsehveranstalterinnen nur dann erfasst werden, wenn ihr jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Mio. CHF beträgt. Der Hinweis „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot“ kann zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a neu wie folgt formuliert wird:

„Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten ausgenommen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz einen Umsatz in der Schweiz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.“

Art. 5

Wir sind der Auffassung, dass ein Unternehmen, das Werbung an das Schweizer Publikum richtet und gleichzeitig Filme im Angebot hat, investitionspflichtig ist. Dies auch dann, wenn die Werbung nicht im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. Art. 5 lit. d sollte deshalb folgendermassen gekürzt werden:

d. das Zielpublikum der Werbung, insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.

Art. 6

Es gibt durchaus kulturell wertvolle Filme und Serien, die kürzer sind als 60 Minuten, gerade in der Kategorie Dokumentarfilm. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Filme anrechenbar sein sollten. Wir können nachvollziehen, dass für die Berechnung der Anrechenbarkeit eine Minutenregelung administrativ besser bewältigt werden kann und schlagen deshalb vor, dass die Dauer auf 40 Minuten reduziert wird:

Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 40 Minuten, die:

...

Art. 10

Wir begrüßen die hier dargelegte Definition der Unabhängigkeit. Es entspricht Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen im Filmgesetz, dass Produktionsfirmen unabhängig sein müssen und hier auch klare Regeln gelten. Die Zweijahresregel erachten wir als sinnvoll. Es geht primär darum sicher zu stellen, dass tatsächlich nur aktive Produktionsfirmen berücksichtigt werden. Diese durchaus übliche Dauer kennen in der Schweiz bereits der Teleproduktionsfonds oder regionale Fördereinrichtungen (Zürcher Filmstiftung). Der Hinweis aber, wonach eine Firma bereits dann nicht mehr unabhängig ist,

wenn sie ausnahmsweise einmal während 2 oder 3 Jahren an einer grossen Auftragsproduktion arbeitet, sollte nicht dazu führen, dass damit eine Produktionsfirma gleich den Status der Unabhängigkeit verliert. Auch ohne diese Anforderung gewährleistet Abs. 1, dass Unternehmen, die unter zu hohem Einfluss einer Anbieterin stehen, nicht als unabhängig gelten. Wir beantragen deshalb, Art. 10 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen:

~~*d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.*~~

Art. 11

Hier wird wiederum der „Experimentalfilm“ erwähnt, das sollte gestrichen werden. Gegenwärtig ist aufgeführt, dass Filme eine Mindestlänge von 60 Minuten (Dokfilm und Spielfilm), 100 Minuten (Serie) oder 5 Minuten (Animationsfilm) haben müssen. Diese „Minutage“ scheint uns nicht notwendig und schränkt zu stark ein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung und Streichung vor:

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme
*Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a-c FIG für **anrechenbare Filme im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung.***

- ~~*a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;*~~
- ~~*b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;*~~
- ~~*c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;*~~
- ~~*d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.*~~

Art. 12

Diese Bestimmung wird aus Sicht der Filmproduktion begrüsst. So gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Lizenzkäufe werden nur dann akzeptiert, wenn die eingeräumten Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren wieder die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Auftragsfilme werden nur akzeptiert, wenn die Produktionskosten mindestens im Umfang von 90 % beglichen werden.
- Bei Koproduktionen erfolgt eine Rechteübertragung für maximal 7 Jahre.

Die 5 resp. 7 Jahre entsprechen der üblichen Vertragsdauer. So werden Verträge mit der Filmdistribution in der Regel für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, diese Dauer gilt aber auch bei Verträgen mit privaten Fernseh-anbieterinnen in der Schweiz. Die mit dem Rahmenvertrag „Pacte de l’audio-visuel“ zwischen SRG SSR und unabhängiger Produktion ausgehandelte Rechteübertragung sieht 7 Jahre vor. Eine längere Dauer schränkt die Unabhängigkeit der Filmproduktion unnötig ein.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Auftragsfilme akzeptiert werden, ist für das unabhängige Film-schaffen in der Schweiz essenziell. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und vernünftig. Grundsätzlich muss bei einem Auftragsfilm die Auftraggeberin 100% der Kosten tragen. Es kommt immer wieder vor, dass die ausführende Produktionsfirma nicht voll entschädigt wird für ihren Aufwand und dafür als Gegenleistung gewisse Rechte erhält. Es handelt sich hier aber in aller Regel um wirtschaftlich nicht interessante Rechte, die in der Regel nicht gleich zu Beginn, sondern erst nach einigen Jahren eine gewisse Filmauswertung ermöglichen. Die 10% - Regel ist deshalb gerechtfertigt.

Bern für den Film
Berne pour le cinéma

Sandrainstrasse 3
CH-3007 Bern

+41 31 558 35 90
info@bernfilm.ch

→ bernfilm.ch

Art. 13

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

*Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen **und wenn in***

den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaffenden/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaffenden und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften durch eine "Vorbehaltsklausel" (sogenannte «clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert.

Dieses System ermöglicht es den Urheber_innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wobei dort diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Produktion. In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch, in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschreibenden und Regieführenden auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die Clause de réserve im Vertrag zwischen Urheberschaft und Produktion stützen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber_innen zu "Buy-out"-Verträge zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein Buy-out führt dazu, dass die Urheber_innen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.

Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaffenden und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes widersprechen, dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und dass sie daran auch die lokalen Akteure zu beteiligen haben

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber_innen zu halten. Sie unterstützt auch Schweizer Produzent_innen, die sonst von den neuen Akteuren unter Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die europäischen Richtlinien und Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht. Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Ausgaben für Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein Unikat: Nur die Schweiz sieht das vor.

Art. 14

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Werbung für den Schweizer Film und Ähnliches bis zu maximal CHF 500'000 erlaubt ist. In Abs. 2 wird aufgeführt, dass zu „markt- oder branchenüblichen Ansätzen“ abgerechnet werden müsse. Branchenüblich waren bisher sehr ungünstige Ansätze, deshalb ist neu nur auf marktübliche Ansätze zu fokussieren, der Hinweis auf branchenübliche Ansätze ist zu streichen:

Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt-~~oder branchenüblichen~~ Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Art. 16

Als anrechenbare Aufwendung gilt auch ein Beitrag an eine vom BAK anerkannte Filmförderinstitution. Das finden wir sinnvoll und vernünftig. Nun wird aber in Art. 16 Abs. 1 lit. d aufgeführt, dass eine Förderinstitution nur anerkannt werden könne, wenn ein Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden könne. Beim Bund gibt es bereits seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, sondern die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Rechtsfehler. Dass nun der Bund bei Filmförderinstitutionen höhere Anforderungen stellt als er selber bietet, erstaunt doch. Wir sind der Auffassung, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d gestrichen werden kann:

~~*d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.*~~

Art. 19

Die gesetzliche Grundlage ist an sich klar: Unternehmen, die in der Schweiz Filme zeigen, müssen 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine Ersatzabgabe leisten. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass das gesamte Programm eines Unternehmens betrachtet werden muss. Die Möglichkeit, wonach ein prozentualer Abzug vorgenommen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, wonach die Bruttoeinnahmen mehrheitlich ohne anrechenbare Filmangebote gemacht werden, ist im aktuellen Gesetz nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des Art. 19 vor:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

~~*¹Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt. wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.*~~

~~*²Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:*~~

~~*a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.*~~

~~*b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vormarktet und in Rechnung gestellt.*~~

~~*c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.*~~

Art. 20

Heute wäre das wohl bei Amazon der Fall. Amazon ist ein Onlinehändler für Produkte, die nach Hause geliefert werden. Inzwischen gibt es dort aber auch ein bescheidenes Filmangebot. Entsprechend muss das Filmangebot auch eine Investitionspflicht zur Folge haben.

Art. 21

Unternehmen, welche nur ein Netz betreiben, sind grundsätzlich nicht investitionspflichtig. Die meisten Netzbetreiberinnen bieten aber auch Filme an, was wiederum zu einer Investitionspflicht führen muss.

Art. 27

Hier werden zwar abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt, nicht aber die Serien. Ist das allenfalls vergessen gegangen?

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser wichtigen Verordnung Stellung beziehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Rossing, Geschäftsführerin
im Namen des Vorstands von «Bern für den Film»

cinésuisse

Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche
Association faitière de la branche suisse du cinéma et de l'audiovisuel

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 27. Januar 2023

Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu zwei Verordnungen im Filmbereich eröffnet. Die Mitglieder von Cinésuisse, dem Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, sind vorliegend besonders betroffen, weshalb wir der Einladung zur Stellungnahme gerne nachkommen. In unseren Ausführungen beschränken wir uns auf Bemerkungen zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV).

Wir sind der Auffassung, dass diese Verordnung die neuen Bestimmungen im Filmgesetz adäquat umsetzt und dabei auch die parlamentarische Beratung mitberücksichtigt. Wir begrüssen die neue Verordnung und danken für die korrekte Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Zu den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Art. 2

In Abs. 1 wird als anrechenbarer Film auch der „Experimentalfilm“ genannt. Das, obwohl diese Kategorie in der Filmförderung nicht vorkommt. In Art. 11 wird der Experimentalfilm nochmals erwähnt. Wir beantragen daher, diese Kategorie zu streichen und stattdessen, eine offenere Formulierung zu wählen. Auf diese Weise können neuere Formen von audiovisuellen Werken anrechenbar sein, auch wenn sie nicht klar einer der genannten Kategorie zugewiesen werden können. Abs. 2 der Bestimmung stellt in seiner Klarheit wiederum sicher, dass keine Werke angerechnet werden können, wodurch Sinn und Zweck des revidierten Filmgesetzes widersprochen würde. Der Ausschluss von der Anrechenbarkeit der unter Abs. 2 erwähnten Filmen wird denn auch ausdrücklich begrüsst und entspricht der Absicht der Gesetzesrevision sowie dem Willen des beratenden Parlaments. Wir schlagen folgende Neuformulierung des ersten Absatzes vor:

*¹ Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die **insbesondere** den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm **oder** Animationsfilm ~~oder Experimentalfilm~~ zugeordnet werden können.*

Art. 3

Hier werden die Begriffe „Filmangebot“, „Fernsehdienst“ und „Abrufdienst“ verwendet. Dabei ist der Begriff Filmangebot aus unserer Sicht noch unklar. In Artikel 3 wird der Begriff in Zusammenhang gebracht mit anrechenbaren Filmen. In Artikel 19 wird aber der Begriff „Filmangebot ohne anrechenbare Filme“ verwendet. Hier bedarf es einer Klärung.

Unter „Fernsehdienst“ wird auch das zeitversetzte Fernsehangebot erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Zattoo oder Wilmaa aber wieder ausgenommen. Erfasst werden müssen Anbieterinnen aber stets dann, wenn sie neben zeitversetzten Angeboten auch Programme oder Abrufdienste anbieten.

Mit Blick auf Art. 3 lit. c und die Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, wie weit beispielsweise YouTube erfasst wird. YouTube hat verschiedene Angebote; neben einer Plattform mit user generated content bietet YouTube auch klassisches werbefinanziertes VoD an. Dieses Angebot muss eine Investitionspflicht zur Folge haben. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass „Dienste, die lediglich Dritten eine Plattform anbieten (user generated content), die audiovisuellen Inhalte aber nicht selber auswählen“, nicht erfasst würden. Auch hier muss im Grundsatz gelten, dass von der Investitionspflicht erfasst wird, wer Filme im Programm oder auf Abruf anbietet.

Art. 4

In Abs. 1 lit. a wird aufgeführt, dass Fernseh- und Abrufdienste von der Pflicht dann ausgenommen sind, wenn deren Umsatz „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz“ weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr beträgt. In den Erläuterungen wird nun aufgeführt, dass hier eine Änderung gegenüber dem aktuellen Radio- und Fernsehgesetz bestehe, es gebe eine Erhöhung von 1 auf 2,5 Millionen. Die RTVV ist aber offener formuliert, dort geht es darum, dass Fernsehveranstalterinnen nur dann erfasst werden, wenn ihr jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Mio. CHF beträgt.

Der Hinweis „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot“ kann zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a neu wie folgt formuliert wird:

„Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten ausgenommen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz einen Umsatz in der Schweiz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.“

Art. 5

Wir sind der Auffassung, dass ein Unternehmen, das Werbung an das Schweizer Publikum richtet und gleichzeitig Filme im Angebot hat, investitionspflichtig ist. Dies auch dann, wenn die Werbung nicht im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. Art. 5 lit. d sollte deshalb folgendermassen gekürzt werden:

d. das Zielpublikum der Werbung; insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.

Art. 6

Es gibt durchaus kulturell wertvolle Filme und Serien, die kürzer sind als 60 Minuten, gerade in der Kategorie Dokumentarfilm. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Filme anrechenbar sein sollten. Wir können nachvollziehen, dass für die Berechnung der Anrechenbarkeit eine Minutenregelung administrativ besser bewältigt werden kann und schlagen deshalb vor, dass die Dauer auf 40 Minuten reduziert wird:

Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 40 Minuten, die:

...

Art. 10

Wir begrüßen die hier dargelegte Definition der Unabhängigkeit. Es entspricht Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen im Filmgesetz, dass Produktionsfirmen unabhängig sein müssen und hier auch klare Regeln gelten. Die Zweijahresregel erachten wir als sinnvoll. Es geht primär darum sicher zu stellen, dass tatsächlich nur aktive Produktionsfirmen berücksichtigt werden. Diese durchaus übliche Dauer kennen in der Schweiz bereits der Teleproduktionsfonds oder regionale Fördereinrichtungen

(Zürcher Filmstiftung). Der Hinweis aber, wonach eine Firma bereits dann nicht mehr unabhängig ist, wenn sie ausnahmsweise einmal während 2 oder 3 Jahren an einer grossen Auftragsproduktion arbeitet, sollte nicht dazu führen, dass damit eine Produktionsfirma gleich den Status der Unabhängigkeit verliert. Auch ohne diese Anforderung gewährleistet Abs. 1, dass Unternehmen, die unter zu hohem Einfluss einer Anbieterin stehen, nicht als unabhängig gelten. Wir beantragen deshalb, Art. 10 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen:

~~d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.~~

Art. 11

Hier wird wiederum der „Experimentalfilm“ erwähnt, das sollte gestrichen werden. Gegenwärtig ist aufgeführt, dass Filme eine Mindestlänge von 60 Minuten (Dokfilm und Spielfilm), 100 Minuten (Serie) oder 5 Minuten (Animationsfilm) haben müssen. Diese „Minutage“ scheint uns nicht notwendig und schränkt zu stark ein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung und Streichung vor:

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

*Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für **anrechenbare Filme im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung.***

- ~~a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;~~
- ~~b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;~~
- ~~c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;~~
- ~~d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.~~

Art. 12

Diese Bestimmung wird aus Sicht der Filmproduktion begrüsst. So gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Lizenzkäufe werden nur dann akzeptiert, wenn die eingeräumten Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren wieder die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Auftragsfilme werden nur akzeptiert, wenn die Produktionskosten mindestens im Umfang von 90 % beglichen werden.
- Bei Koproduktionen erfolgt eine Rechteübertragung für maximal 7 Jahre.

Die 5 resp. 7 Jahre entsprechen der üblichen Vertragsdauer. So werden Verträge mit der Filmdistribution in der Regel für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, diese Dauer gilt aber auch bei Verträgen mit privaten Fernsehanbieterinnen in der Schweiz. Die mit dem Rahmenvertrag „Pacte de l’audiovisuel“ zwischen SRG SSR und unabhängiger Produktion ausgehandelte Rechteübertragung sieht 7 Jahre vor. Eine längere Dauer schränkt die Unabhängigkeit der Filmproduktion unnötig ein.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Auftragsfilme akzeptiert werden, ist für das unabhängige Filmschaffen in der Schweiz essenziell. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und vernünftig. Grundsätzlich muss bei einem Auftragsfilm die Auftraggeberin 100% der Kosten tragen. Es kommt immer wieder vor, dass die ausführende Produktionsfirma nicht voll entschädigt wird für ihren Aufwand und dafür als Gegenleistung gewisse Rechte erhält. Es handelt sich hier aber in aller Regel um wirtschaftlich nicht interessante Rechte, die in der Regel nicht gleich zu Beginn, sondern erst nach einigen Jahren eine gewisse Filmauswertung ermöglichen. Die 10% - Regel ist deshalb gerechtfertigt.

Art. 13

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

*Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen **und wenn in den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.***

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaffenden/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaffenden und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften durch eine "Vorbehaltsklausel" (sogenannte «clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert.

Dieses System ermöglicht es den Urheber_innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wobei dort diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Produktion.

In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch, in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschreibenden und Regieführenden auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die Clause de réserve im Vertrag zwischen Urheber_schaft und Produktion stützen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber_innen zu "Buy-out"-Verträge zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein Buy-out führt dazu, dass die Urheber_innen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.

Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaffenden und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes widersprechen, dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und dass sie daran auch die lokalen Akteure zu beteiligen haben

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber_innen zu halten. Sie unterstützt auch Schweizer Produzent_innen, die sonst von den neuen Akteuren unter Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die europäischen Richtlinien und Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht.

Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Ausgaben für Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein Unikat: Nur die Schweiz sieht das vor.

Art. 14

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Werbung für den Schweizer Film und Ähnliches bis zu maximal CHF 500'000 erlaubt ist. In Abs. 2 wird aufgeführt, dass zu „markt- oder branchenüblichen Ansätzen“ abgerechnet werden müsse. Branchenüblich waren bisher sehr ungünstige Ansätze, deshalb ist neu nur auf marktübliche Ansätze zu fokussieren, der Hinweis auf branchenübliche Ansätze ist zu streichen:

Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Art. 16

Als anrechenbare Aufwendung gilt auch ein Beitrag an eine vom BAK anerkannte Filmförderinstitution. Das finden wir sinnvoll und vernünftig. Nun wird aber in Art. 16 Abs. 1 lit. d aufgeführt, dass eine Förderinstitution nur anerkannt werden könne, wenn ein Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden könne. Beim Bund gibt es bereits seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, sondern die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Rechtsfehler. Dass nun der Bund bei Filmförderinstitutionen höhere Anforderungen stellt als er selber bietet, erstaunt doch. Wir sind der Auffassung, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d gestrichen werden kann:

~~*d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.*~~

Art. 19

Die gesetzliche Grundlage ist an sich klar: Unternehmen, die in der Schweiz Filme zeigen, müssen 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine Ersatzabgabe leisten. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass das gesamte Programm eines Unternehmens betrachtet werden muss. Die Möglichkeit, wonach ein prozentualer Abzug vorgenommen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, wonach die Bruttoeinnahmen mehrheitlich ohne anrechenbare Filmangebote gemacht werden, ist im aktuellen Gesetz nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des Art. 19 vor:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

~~¹Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt. wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.~~

~~²Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:~~

~~a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.~~

~~b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.~~

~~c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.~~

Art. 20

Heute wäre das wohl bei Amazon der Fall. Amazon ist ein Onlinehändler für Produkte, die nach Hause geliefert werden. Inzwischen gibt es dort aber auch ein bescheidenes Filmangebot. Entsprechend muss das Filmangebot auch eine Investitionspflicht zur Folge haben.

Art. 21

Unternehmen, welche nur ein Netz betreiben, sind grundsätzlich nicht investitionspflichtig. Die meisten Netzbetreiberinnen bieten aber auch Filme an, was wiederum zu einer Investitionspflicht führen muss.

Art. 27

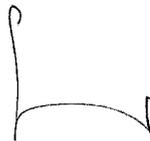
Hier werden zwar abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt, nicht aber die Serien. Ist das allenfalls vergessen gegangen?

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die uns gewährte Stellungnahme sowie die Beachtung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse
Cinésuisse



Matthias Aebischer
Präsident



Salome Horber
Geschäftsführerin

**Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern**

Per E-Mail an: stabsstelledirektion@bak.admi.ch

Datum 13. Februar 2023

Ihr Kontakt René Gerber / Doris Fiala
Betrifft **Neue Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV):**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. November 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu zwei Verordnungen im Filmbereich eröffnet. Die Mitglieder von ProCinema, dem Dachverband der Schweizerischen Auswertungsbranche (Kino und Filmverleih), sind vorliegend betroffen, weshalb wir der Einladung zur Stellungnahme gerne nachkommen. In unseren Ausführungen beschränken wir uns auf Bemerkungen zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV).

Wir sind der Auffassung, dass diese Verordnung die neuen Bestimmungen im Filmgesetz adäquat umsetzt und dabei auch die parlamentarische Beratung mitberücksichtigt. Wir begrüssen die neue Verordnung und danken für die korrekte Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Zu den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Art. 2

In Abs. 1 wird als anrechenbarer Film auch der „Experimentalfilm“ genannt. Das, obwohl diese Kategorie in der Filmförderung nicht vorkommt. In Art. 11 wird der Experimentalfilm nochmals erwähnt. Wir beantragen daher, diese Kategorie zu streichen und stattdessen, eine offenere Formulierung zu wählen. Auf diese Weise können neuere Formen von audiovisuellen Werken anrechenbar sein, auch wenn sie nicht klar einer der genannten Kategorie zugewiesen werden können. Abs. 2 der Bestimmung stellt in seiner Klarheit wiederum sicher, dass keine Werke angerechnet werden können, wodurch Sinn und Zweck des revidierten Filmgesetzes widersprochen würde. Der Ausschluss von der Anrechenbarkeit der unter Abs. 2 erwähnten Filmen wird denn auch ausdrücklich begrüsst und entspricht der Absicht der Gesetzesrevision sowie dem Willen des beratenden Parlaments. Wir schlagen folgende Neuformulierung des ersten Absatzes vor:

¹ Als anrechenbare Filme gelten Filme einschliesslich Serien nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die **insbesondere** den Kategorien Dokumentarfilm, Spielfilm **oder** Animationsfilm ~~oder Experimentalfilm~~ zugeordnet werden können.

Art. 3

Hier werden die Begriffe „Filmangebot“, „Fernsehdienst“ und „Abrufdienst“ verwendet. Dabei ist der Begriff Filmangebot aus unserer Sicht noch unklar. In Artikel 3 wird der Begriff in Zusammenhang gebracht mit anrechenbaren Filmen. In Artikel 19 wird aber der Begriff „Filmangebot ohne anrechenbare Filme“ verwendet. Hier bedarf es einer Klärung.

Unter „Fernsehdienst“ wird auch das zeitversetzte Fernsehangebot erfasst. In Art. 4 Abs. 2 lit. b werden zeitversetzte Angebote wie Zattoo oder Wilmaa aber wieder ausgenommen. Erfasst werden müssen Anbieterinnen aber stets dann, wenn sie neben zeitversetzten Angeboten auch Programme oder Abrufdienste anbieten.

Mit Blick auf Art. 3 lit. c und die Erläuterungen dazu stellt sich die Frage, wie weit beispielsweise YouTube erfasst wird. YouTube hat verschiedene Angebote; neben einer Plattform mit user generated content bietet YouTube auch klassisches werbefinanziertes VoD an. Dieses Angebot muss eine Investitionspflicht zur Folge haben. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass „Dienste, die lediglich Dritten eine Plattform anbieten (user generated content), die audiovisuellen Inhalte aber nicht selber auswählen“, nicht erfasst würden. Auch hier muss im Grundsatz gelten, dass von der Investitionspflicht erfasst wird, wer Filme im Programm oder auf Abruf anbietet.

Art. 4

In Abs. 1 lit. a wird aufgeführt, dass Fernseh- und Abrufdienste von der Pflicht dann ausgenommen sind, wenn deren Umsatz „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz“ weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr beträgt. In den Erläuterungen wird nun aufgeführt, dass hier eine Änderung gegenüber dem aktuellen Radio- und Fernsehgesetz bestehe, es gebe eine Heraufsetzung von 1 auf 2,5 Millionen. Die RTVV ist aber offener formuliert, dort geht es darum, dass Fernsehveranstalterinnen nur dann erfasst werden, wenn ihr jährlicher Betriebsaufwand mehr als 1 Mio. CHF beträgt.

Der Hinweis „im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot“ kann zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass Art. 4 Abs. 1 lit. a neu wie folgt formuliert wird:

„Fernseh- und Abrufdienste sind von den Pflichten ausgenommen, wenn sie ~~im Zusammenhang mit ihrem Filmangebot in der Schweiz~~ einen Umsatz in der Schweiz von weniger als 2,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr erzielen.“

Art. 5

Wir sind der Auffassung, dass ein Unternehmen, das Werbung an das Schweizer Publikum richtet und gleichzeitig Filme im Angebot hat, investitionspflichtig ist. Dies auch dann, wenn die Werbung nicht im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird. Art. 5 lit. d sollte deshalb folgendermassen gekürzt werden:

d. das Zielpublikum der Werbung, ~~insbesondere derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Filmangebot gezeigt wird.~~

Art. 6

Es gibt durchaus kulturell wertvolle Filme und Serien, die kürzer sind als 60 Minuten, gerade in der Kategorie Dokumentarfilm. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Filme anrechenbar sein sollten. Wir können nachvollziehen, dass für die Berechnung der Anrechenbarkeit eine Minutenregelung administrativ besser bewältigt werden kann und schlagen deshalb vor, dass die Dauer auf 40 Minuten reduziert wird:

Als europäische Filme gelten anrechenbare Filme mit einer Dauer von mindestens 40 Minuten, die:

...

Art. 10

Wir begrünnen die hier dargelegte Definition der Unabhängigkeit. Es entspricht Sinn und Zweck der neuen Bestimmungen im Filmgesetz, dass Produktionsfirmen unabhängig sein müssen und hier auch klare Regeln gelten. Die Zweijahresregel erachten wir als sinnvoll. Es geht primär darum sicher zu stellen, dass tatsächlich nur aktive Produktionsfirmen berücksichtigt werden. Diese durchaus übliche Dauer kennen in der Schweiz bereits der Teleproduktionsfonds oder regionale Fördereinrichtungen (Zürcher Filmstiftung). Der Hinweis aber, wonach eine Firma bereits dann nicht mehr unabhängig ist, wenn sie ausnahmsweise einmal während 2 oder 3 Jahren an einer grossen Auftragsproduktion arbeitet, sollte nicht dazu führen, dass damit eine Produktionsfirma gleich den Status der Unabhängigkeit verliert. Auch ohne diese Anforderung gewährleistet Abs. 1, dass Unternehmen, die unter zu hohem Einfluss einer Anbieterin stehen, nicht als unabhängig gelten. Wir beantragen deshalb, Art. 10 Abs. 2 lit. d ersatzlos zu streichen:

~~d. im Durchschnitt der letzten zwei Jahre höchstens 50 Prozent ihrer Filme als Auftragsfilme für denselben Fernsehdienst, Abrufdienst oder dasselbe Medienunternehmen hergestellt haben.~~

Art. 11

Hier wird wiederum der „Experimentalfilm“ erwähnt, das sollte gestrichen werden.

Gegenwärtig ist aufgeführt, dass Filme eine Mindestlänge von 60 Minuten (Dokfilm und Spielfilm), 100 Minuten (Serie) oder 5 Minuten (Animationsfilm) haben müssen. Diese „Minutage“ scheint uns nicht notwendig und schränkt zu stark ein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung und Streichung vor:

Art. 11 Anrechenbare Aufwendungen für Filme

Anrechenbar sind ausschliesslich Aufwendungen nach Artikel 24c Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c FiG für anrechenbare Filme im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung.

- ~~a. Spiel-, Dokumentar- und Experimentalfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten;~~
- ~~b. Serien mit mindestens zwei Folgen und einer Gesamtdauer von mindestens 100 Minuten;~~
- ~~c. Animationsfilme mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten;~~
- ~~d. Filme, die für die Kino- oder Filmfestivalauswertung konzipiert sind.~~

Art. 12

Diese Bestimmung wird aus Sicht der Filmproduktion begrüsst. So gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Lizenzkäufe werden nur dann akzeptiert, wenn die eingeräumten Lizenzrechte spätestens nach 5 Jahren wieder die Rechteinhaberin zurückfallen.
- Auftragsfilme werden nur akzeptiert, wenn die Produktionskosten mindestens im Umfang von 90 % beglichen werden.
- Bei Koproduktionen erfolgt eine Rechteübertragung für maximal 7 Jahre.

Die 5 resp. 7 Jahre entsprechen der üblichen Vertragsdauer. So werden Verträge mit der Filmdistribution in der Regel für eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, diese Dauer gilt aber auch bei Verträgen mit privaten Fernsehanbieterinnen in der Schweiz. Die mit dem Rahmenvertrag „Pacte de l’audiovisuel“ zwischen SRG SSR und unabhängiger Produktion ausgehandelte Rechteübertragung sieht 7 Jahre vor. Eine längere Dauer schränkt die Unabhängigkeit der Filmproduktion unnötig ein.

Die Frage, unter welchen Bedingungen Auftragsfilme akzeptiert werden, ist für das unabhängige Filmschaffen in der Schweiz essenziell. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind sinnvoll und vernünftig. Grundsätzlich muss bei einem Auftragsfilm die Auftraggeberin 100% der Kosten tragen. Es kommt immer wieder vor, dass die ausführende Produktionsfirma nicht voll entschädigt wird für ihren Aufwand und dafür als Gegenleistung gewisse Rechte erhält. Es handelt sich hier aber in aller Regel um wirtschaftlich nicht interessante Rechte, die in der Regel nicht gleich zu Beginn, sondern erst nach einigen Jahren eine gewisse Filmauswertung ermöglichen. Die 10% - Regel ist deshalb gerechtfertigt.

Art. 13

Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

Zahlungen an schweizerische Verwertungsgesellschaften sind anrechenbar, wenn sie anrechenbare Filme schweizerischer Herkunft betreffen und wenn in den Verträgen zwischen der Urheberin oder dem Urheber und der Produktion, sowie in den Verträgen zwischen unabhängiger Produktion bzw. nachgelagerter Rechteinhaberin und Fernseh- bzw. Abrufdienst, die in den Schweizer Branchenverträgen üblichen Senderechts- und VOD-Vorbehalte (sogenannte «clause de réserve») zur Wahrnehmung über Verwertungsgesellschaften enthalten sind. Pauschalzahlungen sind nicht anrechenbar.

In der Schweiz gibt es seit über 30 Jahren eine Branchenüblichkeit, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Produzierenden und Drehbuchschaaffenden/Regieführenden regelt. Sie ist in Musterverträgen verankert, die zwischen allen Beteiligten vereinbart wurden, und sieht die vertragliche kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche von Drehbuchschaaffenden und Regieführenden über Verwertungsgesellschaften durch eine "Vorbehaltsklausel" (sogenannte «clause de réserve») vor. Dieses System wird von den Fernsehsendern bestens akzeptiert.

Dieses System ermöglicht es den Urheber*innen, am Erfolg ihrer Werke teilzuhaben und sichert den Zugang zu Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke in wirtschaftlich wichtigen Exportmärkten (Frankreich, Belgien, französischsprachiges Kanada usw.), wobei dort diese Vergütungen auf denselben vertraglichen Mechanismen beruhen wie in der Schweiz. Diese Märkte sind von grosser Wichtigkeit, insbesondere für die Westschweizer Produktion.

In der Schweiz ist inzwischen On-Demand zwar ein unabtretbarer gesetzlicher Vergütungsanspruch, in den Exportmärkten beruht aber die Vergütung der Drehbuchschaaffenden und Regieführenden auf vertraglichen Mechanismen, welche sich auf die Clause de réserve im Vertrag zwischen Urheberschaft und Produktion stützen.

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird erschwert, dass die neuen Produktionsakteure Druck ausüben, um die Urheber*innen zu "Buy-out"-Verträge zu zwingen, wodurch die genannten vertraglichen Mechanismen torpediert werden. Diese sind aus einem schweizweiten Konsens hervorgegangen und stellen eine etablierte Branchenpraxis dar. Ein Buy-out führt dazu, dass die Urheber*innen nicht angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihrer Werke beteiligt werden.

Dieser Druck schwächt die auf einem Kompromiss beruhende Branchenüblichkeit und verschlechtert die wirtschaftliche Situation der Drehbuchschaaffenden und Regieführenden, auch im Hinblick auf die Auswertung ihrer Werke im Ausland. Diese Entwicklung würde dem Zweck des neuen Filmgesetzes widersprechen, dass sich neue Akteure in der Schweizer Audiovisionslandschaft an die Regeln des Marktes halten sollen, in welchem sie hohe Gewinne erwirtschaften und dass sie daran auch die lokalen Akteure zu beteiligen haben

Die vorgeschlagene Präzisierung schränkt die Vertragsfreiheit nicht ein. Sie schafft lediglich einen Anreiz, sich an die inländische Branchenüblichkeit der Vergütungsmechanismen der Urheber*innen zu halten.

Sie unterstützt auch Schweizer Produzent*innen, die sonst von den neuen Akteuren unter Druck gesetzt werden können, eine importierte Praxis zu akzeptieren, die europäischen Richtlinien und Schweizer Branchengepflogenheiten widerspricht.

Die Möglichkeit, Urheberrechtsabgaben an die Ausgaben für Investitionsverpflichtungen anzurechnen, ist zudem ein Unikat: Nur die Schweiz sieht das vor.

Art. 14

Diese Bestimmung ermöglicht, dass Werbung für den Schweizer Film und Ähnliches bis zu maximal CHF 500'000 erlaubt ist. In Abs. 2 wird aufgeführt, dass zu „markt- oder branchenüblichen Ansätzen“ abgerechnet werden müsse. Branchenüblich waren bisher sehr ungünstige Ansätze, deshalb ist neu nur auf marktübliche Ansätze zu fokussieren, der Hinweis auf branchenübliche Ansätze ist zu streichen:

Wir regen zudem an, dass die Bewerbung neuer Filme schweizerischer Herkunft auch im Kino möglich sein soll:

d. Aufwendungen für die Bewerbung neuer Filme schweizerischer Herkunft, die im Kino gezeigt wird.

Aufwendungen nach den Buchstaben a-c, die nicht in Form einer Geldleistung erfolgen, sind zu markt- oder branchenüblichen Ansätzen anrechenbar. Allfällige Gegenleistungen von Organisationen nach Buchstabe c werden abgezogen.

Art. 16

Als anrechenbare Aufwendung gilt auch ein Beitrag an eine vom BAK anerkannte Filmförderinstitution. Das finden wir sinnvoll und vernünftig. Nun wird aber in Art. 16 Abs. 1 lit. d aufgeführt, dass eine Förderinstitution nur anerkannt werden könne, wenn ein Entscheid durch eine übergeordnete Instanz überprüft werden könne. Beim Bund gibt es bereits seit mehreren Jahren keine materielle Überprüfung eines Entscheides mehr, sondern die Beschwerdemöglichkeit bezieht sich ausschliesslich auf Rechtsfehler. Dass nun der Bund bei Filmförderinstitutionen höhere Anforderungen stellt als er selber bietet, erstaunt doch. Wir sind der Auffassung, dass Art. 16 Abs. 1 lit. d gestrichen werden kann:

d. abgewiesene Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Begründung erhalten und die Möglichkeit haben, eine Überprüfung des Entscheids bei einer übergeordneten Instanz zu verlangen.

Art. 19

Die gesetzliche Grundlage ist an sich klar: Unternehmen, die in der Schweiz Filme zeigen, müssen 4% ihrer Bruttoeinnahmen für das unabhängige Schweizer Filmschaffen aufwenden oder eine Ersatz-abgabe leisten. Es ist deshalb vom Grundsatz auszugehen, dass das gesamte Programm eines Unternehmens betrachtet werden muss. Die Möglichkeit, wonach ein prozentualer Abzug vorgenommen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, wonach die Bruttoeinnahmen mehrheitlich ohne anrechenbare Filmangebote gemacht werden, ist im aktuellen Gesetz nicht vorgesehen. Wir schlagen daher folgende Änderung des Art. 19 vor:

Art. 19 Massgebliche Bruttoeinnahmen bei Unternehmen mit mehreren eigenständigen Filmangeboten

¹-Bei Fernseh- und Abrufdiensten, die mehrere eigenständige Filmangebote zeigen oder anbieten, werden die Bruttoeinnahmen sämtlicher Filmangebote berücksichtigt. wird ein prozentualer Abzug vorgenommen, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Bruttoeinnahmen mehrheitlich mit Filmangeboten ohne anrechenbare Filme erzielen. Der Abzug berechnet sich nach dem Anteil des Betriebsaufwands für Filmangebote ohne anrechenbare Filme am gesamten Betriebsaufwand.

²-Als eigenständig gilt ein Filmangebot, das klar von anderen Filmangeboten desselben Anbieters abgegrenzt ist und vom Publikum als eigenständiges Angebot wahrgenommen wird. Es erfüllt namentlich die folgenden Voraussetzungen:

a. Es wird über eine eigene Website vertrieben oder als eigenes Programm gesendet.

b. Es wird unter einer selbständigen Marke beworben, vermarktet und in Rechnung gestellt.

c. Es kann vom Publikum unabhängig von den anderen Filmangeboten desselben Anbieters konsumiert werden.

Art. 20

Heute wäre das wohl bei Amazon der Fall. Amazon ist ein Onlinehändler für Produkte, die nach Hause geliefert werden. Inzwischen gibt es dort aber auch ein bescheidenes Filmangebot. Entsprechend muss das Filmangebot auch eine Investitionspflicht zur Folge haben.

Art. 21

Unternehmen, welche nur ein Netz betreiben, sind grundsätzlich nicht investitionspflichtig. Die meisten Netzbetreiberinnen bieten aber auch Filme an, was wiederum zu einer Investitionspflicht führen muss.

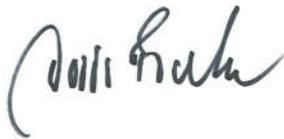
Art. 27

Hier werden zwar abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt, nicht aber die Serien. Ist das allenfalls vergessen gegangen?

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die uns gewährte Stellungnahme sowie die Beachtung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

ProCinema



Doris Fiala
Präsidentin

ProCinema



René Gerber
Generalsekretär